

Das Attische Recht und Rechtsverfahren

unter Benutzung des Attischen Prozesses

von

M. H. E. Meier und G. F. Schömann

dargestellt

von

Justus Hermann Lipsius.

Zweiter Band.

Zweite Hälfte.



Leipzig,
O. R. Reisland.
1912.

Wm. Hadn.

Das Attische Recht und Rechtsverfahren.

Früher sind ausgegeben:

Das Attische Recht und Rechtsverfahren.

Mit Benutzung des
„Attischen Prozesses“ von Meier-Schömann,
dargestellt von

J. H. Lipsius.

Erster Band. 1905. 15 Bogen gr. 8^o. M. 6.—.

Zweiter Band. Erste Hälfte. 1908. 14 ¹/₄ Bogen.
M. 6.—.

Das Attische Recht und Rechtsverfahren

unter Benutzung des Attischen Prozesses

von

M. H. E. Meier und G. F. Schömann

dargestellt

von

Justus Hermann Lipsius.

Zweiter Band.

Zweite Hälfte.



Leipzig,

O. R. Reisland.

1912,

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Der
Juristenfakultät der Universität Leipzig
im Jubiläumsjahr.



Digitized by the Internet Archive
in 2025

Vorwort.

Daß dieser Band später als ich gewünscht und gehofft hatte, an die Öffentlichkeit tritt, hat seinen hauptsächlichsten Grund in der erfreulichen Tatsache, daß das Privatrecht, mit dem er es zu tun hat, in letzter Zeit auch von juristischer Seite in wesentlichen Teilen zum Gegenstand eindringender Bearbeitung gemacht worden ist. Je mehr damit einem Bedürfnisse und Wunsche entsprochen ist, dem ich seit 36 Jahren zu wiederholten Malen Ausdruck gegeben habe, um so weniger habe ich mich einer sorgfältigen Berücksichtigung der einschlagenden Arbeiten entziehen dürfen, wenngleich der Ertrag nicht überall so lohnend war, wie bei dem vortrefflichen Buche von Partsch über das griechische Bürgschaftsrecht. Wenn alle diese Monographien mit gutem Grunde das ganze griechische Recht in Behandlung nehmen, so darf eine Darstellung, die sich auf das gesamte Rechtswesen des einzigen Staates erstreckt, der näherer Kenntnis zugänglich ist, sich auch in dem auf das Privatrecht bezüglichen Teile auf Athen beschränken, ohne darum ganz auf Herbeiziehung außerattischen Rechts da zu verzichten, wo sie im Interesse der Sache erwünscht schien. Ausgeschlossen blieben nur die in immer steigender Fülle erschlossenen Papyri. Denn ob Rechtssatzungen auch der Ptolemaierzeit auf griechische Quelle zurückgehen, läßt sich doch erst dann mit Sicherheit beurteilen, wenn das altgriechische Recht selbst nach Möglichkeit aufgehell't ist. Durch die gebotene Beschränkung der Darstellung war auch ihre Methode gegeben. Denn da das attische Recht und Rechtsverfahren seine Regelung in den Gesetzen über die Obliegenheiten der Organe der Staatsgewalt gefunden hat, wird seiner Eigenart nur die Dar-

stellung ganz gerecht, die ihre Anordnung durch den gleichen Gesichtspunkt bestimmen läßt. Daß dabei der Zusammenhang des begrifflich Zusammengehörigen nicht zu erhebliche Störung erfährt, läßt, wie ich denke, meine Darlegung selbst erkennen. Wenn aber die unvermeidliche Ungleichmäßigkeit der einzelnen Kapitel der Übersichtlichkeit der Darstellung einigen Abbruch getan hat, so wird das Inhaltsverzeichnis dafür Ersatz gewähren, das dem dritten Bande beizugeben ist. Ihn denke ich sobald folgen zu lassen, als meine amtlichen Verpflichtungen es gestatten.

Leipzig, am 24. Oktober 1911.

J. H. Lipsius.

Zweiter Teil.
Die Privatklagen.

Vorbemerkungen.

Während für öffentliche Rechtsstreite neben der Schriftklage eine Mehrzahl von besonderen Klagformen besteht, kommt für private Rechtsstreite neben der *δίκη* im engeren Sinne nur die *διαδικασία* in Frage¹. Deren Wesen besteht darin, daß ein Recht oder eine Pflicht zwischen zweien oder mehreren streitig ist, von denen jeder das bessere Anrecht auf eine Sache oder die mindere Verpflichtung zu einer Leistung zu haben behauptet². Darum gibt es in der Diadikasia in der Regel keine Kläger und keine Beklagten³, ein Unterschied, der auch im Rechtsgange manche Abweichungen vom sonstigen Verfahren zur Folge haben mußte. Aber wenn es gleich nicht berechtigt scheint, einen Teil der Diadikasia den öffentlichen Rechtsstreiten zu-

¹ Vgl. die Zusammenstellung im Gesetze bei Demosth. *g. Timokr.* 54 S. 717, 19 ὧτων δίκη πρότερον ἐγένετο ἢ εὖθυνα ἢ διαδικασία — ἢ ἰδίᾳ ἢ δημοσίᾳ. Ebenso *g. Lept.* 147 S. 502, 3. Die erstere Stelle berechtigt aber ebensowenig wie die Einreihung mehrerer auf Anlaß einer Diadikasia gehaltenen Reden unter die λόγοι δημοῖοι durch Dionys (Anm. 9) die Diadikasia auch als öffentliche Klage anzusehen, vgl. S. 266.

² Lex. Seguer. V S. 236, 16 οὐχ ἀπλῶς πᾶσα δίκη διαδικασία καλεῖται, ἀλλ' ἐν αὐτῇ περὶ τινος ἀμφισβήτησις ἐστὶν ὅτῳ προσήκει μᾶλλον. Was hier und weiter noch nach Diogenes Etym. M. S. 267, 7 = Hesych. u. d. W. hinzugefügt wird, trifft ebenso wie die Glossen Lex. Cantabr. S. 665 a. E., Suid. u. d. W. = Schol. zu Demosth. *g. Lept.* a. a. O. nur vereinzelte Anwendungen des Begriffs, während andere ganz Unbrauchbares bieten.

³ Das hebt mit Recht G. A. Leist *der attische Eigenthumsstreit im System der Diadikasia* (Jena 1886) S. 31 ff. hervor. Nur trifft es nicht auf alle Fälle der Diadikasia zu, z. B. nicht auf die Diadikasia zwischen Trierarchen, vgl. S. 114 A. 242. Vor allem aber fehlt Leist darin, daß er in den Diadikasia nur Präjudizialprozesse sieht.

zurechnen (Anm. 1), so beschränken sie sich, auch soweit sie zweifellos das Privatrecht betreffen, nicht auf einzelne Rechtsgebiete und fallen darum der Kompetenz verschiedener Gerichtsvorstände zu. Sie lassen sich darum nur im Zusammenhange mit den verwandten Klagen behandeln. Hier beschränken wir uns darauf, die uns bekannten Arten von Diadikasiaen kurz zusammenzustellen. Um das Recht auf eine Sache handelt es sich in den Diadikasiaen um Erbschaften oder Erbtöchter, die in unseren Quellen am häufigsten begegnen. Weiter ist ein Eigentumsrecht Gegenstand der Diadikasia (*διαδίκασιμα*)⁴ in den Rechtsstreiten zwischen dem Staate und einem Privatmann, der auf einen Teil eines konfiszierten Vermögens als sein Eigentum Anspruch erhebt, was *ἐνεπισκήπτεσθαι* heisst⁵. Ebenso kann ein Eigentumsstreit zwischen mehreren Privaten⁶ auf dem Wege der Diadikasia ausgetragen werden. Nur dem Titel nach bekannt ist uns eine auf Anlaß einer Diadikasia über den Ertrag eines Grund-

⁴ Lysias i. d. A. 5 a. R. 10 S. 595.

⁵ Einen Fall dieser Art behandelt Lysias siebzehnte fälschlich *περί δημοσίων ἀδικημάτων* überschriebene Rede (S. 306). Der Ausdruck *ἐνεπισκήπτεσθαι* begegnet in ihr nicht, wohl aber bei [Demosth.] *g. Timoth.* 45 S. 1197 a. E. *δημευθέντων τῶν Ἀντιμάχου ἐνεπισκήψασθαι ἐν τῇ οὐσίᾳ τῇ ἐκείνου ἐνοφελόμενον αὐτῷ τοῦτο τὸ ἀργύριον.* 46 f. S. 1198, 5. 15. Eine Rede des Demosthenes *πρὸς Κριτίαν περί τοῦ ἐνεπισκήμματος* führt Harpokr. u. d. W. an. Im Anschluß an den durch die Rede gegen Timotheos belegten Fall beziehen Harpokr. und Lex. Seguer. V S. 189, 2 die Ausdrücke nur auf das Einspruchsrecht des Gläubigers, Etym. M. S. 340, 38 und Lex. Seguer. V S. 250, 14 (Hptst. 11 § 1 A. 85) gedenken daneben des gleichen Rechts zur Sicherung der Mitgift der Ehefrau. Dafs aber Pollux VIII 61 im Rechte ist, wenn er die Berechtigung zu dem Verfahren auf alle Fälle ausdehnt *ὅποτε τις ἐν τοῖς δημοθεῖσιν αὐτῷ τι ὀφείλεσθαι ἢ προσήκειν λέγοι* beweist die Rede des Lysias. Im Falle der *ἐνεπίσκηψις* war die *παρακαταβολή* zu erlegen, von der im nächsten Buche zu sprechen ist. Einen Rechtsstreit gegen den Staat betrifft auch das einzige außerattische Beispiel einer *διαδικασία* auf einem Volksbeschlusse von Zeleia *Mittheil. d. arch. Inst. in Athen* VI (1881) S. 229 (Dittenberger *Syll.*² n. 154) Z. 18 f. *ἢν δέ τις ἀμφισβᾶτῃ φᾶς πρίασθαι ἢ λαβεῖν κυρίως παρὰ τῆς πόλεως, διαδικασίην αὐτῷ εἶναι.*

⁶ Auf den Streit zwischen zwei Staaten über den Besitz eines Landes wendet *διαδικάζεσθαι* an Hegesipp *üb. Halon.* 7 S. 78, 25. 41 ff. S. 87, 2. 14. 18.

stücks geschriebene Rede des Deinarch⁷. Der gleiche Anlaß kann auch den ebenfalls nur ihrer Aufschrift nach bekannten Reden über Häuser, Grundstücke, Sklaven u. ä. zugrunde liegen; aber wir sind nicht berechtigt, den Vindikationsprozeß dem attischen Rechte ganz abzusprechen⁸. Um ein einzelnes Recht wird gestritten in den Diadikasiaen zwischen mehreren Geschlechtern, bzw. Geschlechtern und Gemeinden über ein Priestertum oder sakrale Befugnisse oder zwischen mehreren Priestern über Opfer oder Ehrenrechte⁹, ebenso zwischen mehreren Personen über den Anspruch auf ein Amt¹⁰ oder eine Vormundschaft. Zwischen dem Denunzianten im Mysterienprozesse, die auf die aus-

⁷ Πρὸς Ἀμεινοκράτην διαδίκασία περὶ καρπῶν χωρίου nach Dion. Hal. *üb. Dein.* 12 S. 663.

⁸ Mit Leist a. a. O., dem Mitteis *Reichsrecht u. Volksrecht* S. 70. 501 f. und Beauchet (Anm. 19) III p. 375 ff. folgen. Dafs es sich bei der Diadikasia nicht überall, wie diese Gelehrten meinen, nur um ein relatives Recht handelt, zeigt namentlich die Diadikasia gegen den Fiskus über konfiszierte Güter. Wenn die Genannten sich besonders auf eine Stelle des Isaios stützen *v. Erbe d. Arist.* 24 S. 267, so haben sie die Worte des Redners mißverstanden, wie schon *Bedeutung d. gr. Rechts* S. 31 bemerkt ist.

⁹ Der letzteren Art war die διαδίκασία τῆς ἱερείας τῆς Δήμητρος πρὸς τὸν ἱεροφάντην, für die eine unter Deinarchs Namen gehende Rede geschrieben war; sie betraf wohl die Berechtigung zur Darbringung von Opfern, wie wir nach [Demosth.] *g. Neaira* 116 S. 1385, 4 annehmen dürfen. Fälle der ersteren Art behandelte die ebenfalls dem Deinarch nach Dionys mit Unrecht beigelegte Rede διαδίκασία Εὐδανέμων πρὸς Κίρρυκας ὑπὲρ τοῦ κανῶς (l. κανὸς oder τῶν κανῶν), die Rede des Lykurg oder Philinos διαδίκασία Κροκωνιδῶν πρὸς Κοιρωνίδας, die Rede des Deinarch διαδίκασία Κροκωνιδῶν und desselben διαδίκασία Φαληρέων (Demos) πρὸς Φόβιλλας (Geschlecht) ὑπὲρ τῆς ἱεροσύνης τοῦ Ποσειδῶνος. Unklar ist die Beziehung der Rede des Deinarch διαδίκασία Ἀθμωναῖσι περὶ τῆς μυστήνης καὶ τῆς μιλακος, die von Dionys ebenso wie die drei andern in seinem Verzeichnis der deinarchischen Reden genannten irrig den λόγοι δημόσιοι zugezählt wird. In einer Diadikasia ist vielleicht auch Lykurgs Rede περὶ τῆς ἱερείας gehalten, die nach den Fragmenten sich auf das Priestertum der Athena Polias bezog.

¹⁰ Über ersteres Aristot. 56, 6, über letzteres S. 266 A. 6. Auch die Berechtigung zur Führung eines Namens konnte Gegenstand einer Diadikasia werden, aber der in Demosthenes Rede gegen Boiotos behandelte Rechtsstreit dieser Art wird überall nur als δίκη bezeichnet.

gesetzten Preise Anspruch erheben, findet nach Volksbeschluss eine Diadikasia statt¹¹. Um die Verpflichtung zu einer Leistung handelt es sich bei den Diadikasiaen über eine regelmässige oder ausserordentliche Leiturgie, die der für sie in Anspruch genommene dadurch von sich abzulehnen sucht, dass er einen anderen als in höherem Grade zu ihr verpflichtet zu erweisen sucht¹²; ebenso, wenn zwischen dem Staate und einem Trierarchen darüber gestritten wird, ob der letztere zum Ersatze, bzw. zur Wiederherstellung des verloren gegangenen oder beschädigten Schiffes und Schiffgerätes verpflichtet ist¹³, oder zwischen Trierarchen darüber, wem die Pflicht zur Erstattung des vom Staate empfangenen Gerätes obliegt¹⁴, oder überhaupt, wenn es fraglich ist, wer zur Rückzahlung von dem Staate gehörigen Geldern verpflichtet ist¹⁵. Fernzuhalten sind diejenigen Fälle, in denen das Wort nicht in dem besprochenen engeren Sinne gebraucht ist, sondern allgemein den Rechtsstreit bezeichnet¹⁶. Wie beim einfachen Verbum, wird auch bei dem Compositum das Medium von den streitenden Parteien, das Activum von

¹¹ Andok. v. d. *Myster.* 28 S. 14. Einen Streit der Trierarchen um den Kranz, der vom Volke für den ausgesetzt war, der sein Schiff zuerst segelfertig gemacht, behandelt Demosthenes einundfünfzigste Rede; aber sie ist nicht im Gerichtshofe, sondern vor dem Rate gehalten, der darüber zu erkennen hatte.

¹² Über die Diadikasiaen der Choregen und Trierarchen und ihr Verhältnis zur Antidosis sprechen wir im elften Hauptstück.

¹³ Vgl. S. 457 f.

¹⁴ [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 28 S. 1147, 19 οὐδὲ ἀπεγράφατο διαδικασίαν πρὸς οὐδένα εἰ τινα φησιν ἕτερον ἔχειν τὰ σκεύη καὶ μὴ προσήκειν αὐτῷ ἀποδοῦναι. 31 f. S. 1148, 17. 28. 26 S. 1146 a. E. (S. 114 A. 242). In gleichem Sinne διαδικασίαν ἀπενεγκεῖν oder διαδικάσασθαι πρὸς τινα *C. I. A.* II n. 811^d 52 f. 803^d 95 f.

¹⁵ Demosth. *g. Timokr.* 13 S. 704, 5 ff. ἔδωκε γνῶμην Εὐκτῆμων — ὅμῃς μὲν εἰσπράττειν τοὺς τριηράρχους, ἐκείνοις δ' εἶναι περὶ αὐτῶν εἰς τοὺς ἔχοντας ἀναφοράν· ἐάν δ' ἀμφισβητῇται τι, ποιεῖν διαδικασίαν, τὸν δ' ἡττηθέντα τοῦτον δφείλειν τῇ πόλει.

¹⁶ Demosth. *g. Onetor* I 2 S. 864, 8. Plat. *Ges.* XI 14 S. 93^f D. [Xenoph.] *St. d. Ath.* 3, 5 f., während 3, 4 das Verbum wiederholt in eigentlicher Bedeutung steht; deshalb stellte Kirchhoff dort überall das Simplex her, während Böckh *Sth.* I² S. 434 A. darin eine Bestätigung seiner sehr wahrscheinlichen Vermutung erblickte, dass das Schrift-

den entscheidenden Richtern gesagt¹⁷. Für die ersteren wird neben dem eigentlichen Ausdruck mit bezeichnender Vorliebe ἀμφισβητεῖν verwendet, das noch speziellere Bedeutung im Erbschaftsstreite gewinnt. Aber darum ist es noch nicht berechtigt, die ἀμφισβητήσεις den δίκαι als besondere Art von Rechtsstreiten gegenüberzustellen¹⁸.

Andere Klagen, die vor verschiedene Behörden gehören, besprechen wir zuletzt, weil es Nebenklagen sind, die aus den Hauptklagen folgen oder sie vorbereiten, und darum derselben Behörde zuzuweisen waren, vor welche die Hauptklage gehört.

Der Behandlung der einzelnen Klagen schicken wir überall eine kurze Darstellung der Rechtsverhältnisse voraus, zu deren Schutze sie bestimmt sind¹⁹. Es ist dies um so unerläßlicher, als diese Rechtsverhältnisse vielfach unserer Kenntniss weit zugänglicher sind als die Klagen und deren Möglichkeit darum nicht selten nur aus jenen erschlossen werden kann. Dieser Sachverhalt mußte auch in der Bezeichnung der einzelnen Paragraphen zum Ausdruck kommen, wenn gleich darin eine gewisse Abweichung vom System liegt.

chen von Kritias verfaßt sei, der nach Pollux VIII 25 διαδικάζειν im Sinne von δι' ὧν τῶ ἔτους δικάζειν gebraucht hat. Ironisch, aber der eigentlichen Bedeutung nahe steht das Wort Aischin. *g. Ktes.* 146 S. 536 διαδικασίαν ἔφη γράψαι τῷ βήματι πρὸς τὸ στρατήγιον und Deinarch *g. Aristog.* 1 S. 77 ἡκεῖ διαδικασόμενος τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ, bildlich Plat. *Symp.* 3 S. 175 E διαδικασόμεθα ἐγὼ τε καὶ σὺ περὶ τῆς σοφίας, u. s.

¹⁷ Andok. u. [Xenoph.] a. a. O. Plat. *Ges.* VI 10 S. 764 C. VIII 11 S. 847 B u. ö. Von der Entscheidung der Phrateres über die Rechtmäßigkeit einer Einführung in die Phratricie steht διαδικάζειν und διαδικασία synonym mit διαψηφίζεσθαι in dem Beschluß der Demotioniden *C. I. A.* II + IV 2 n. 841^b (Dittenberger *Syll.*² n. 439).

¹⁸ Mit Leist und Beauchet a. a. O.

¹⁹ Keineswegs entbehrlich gemacht ist eine solche Darlegung durch das ausführliche Werk von Beauchet *Histoire du droit privé de la république Athenienne* (vier Bände, Paris 1897), wenn es auch nicht sowohl eine Geschichte, als ein System des attischen Privatrechts bietet. Gerade in der systematischen Zusammenfassung des Materials liegt das Verdienst des Buchs, während es in der Selbständigkeit der Forschung nicht auf gleicher Höhe steht.

Elftes Hauptstück.

Privatklagen des Archon.

Die Privatklagen, die vor den Archon gehören, betreffen vorzugsweise die Verhältnisse des Familien- und des Erbrechts, die seiner Aufsicht unterstehen; daneben die von den Leiturgien, für die er zu sorgen hat, die Choregie. Die familienrechtlichen Klagen sind wieder von dreifacher Art, sofern sie sich teils auf das Eherecht, teils auf das Recht der Eltern und Kinder, teils auf die Vormundschaft beziehen.

§ 1. Das Eherecht und die Klagen zu seinem Schutze¹.

1. Die Rechtsgültigkeit der Ehe ist an die zweifache Bedingung geknüpft, daß einmal die Personen, die sie eingehen, dazu berechtigt sind, und sodann die Ehe in den gesetzlichen Formen geschlossen wird.

Die regelmäßige Form der Eheschließung beruht auf der ἐγγύσις oder ἐγγύη². Das Wort bezeichnet einen Vertrag

¹ Zu diesem und den beiden folgenden Paragraphen vgl. van den Es *de iure familiarum apud Athenienses* (Leyden 1864). Ciccotti *la famiglia nel diritto attico* (Turin 1886), zum ersten noch Philippi *Beiträge zu einer Geschichte des attischen Bürgerrechts* (Berlin 1870). Hruza *Beiträge zur Geschichte des griechischen u. römischen Familienrechts I. die Ehe begründung nach attischem Rechte* (Leipzig 1892). II. *Polygamie und Pellikät nach griechischem Rechte* (1894). O. Müller *Untersuchungen zur Geschichte des attischen Bürger- und Eherechts* (Jahrb. f. class. Philol. Suppl. XXV, 1899). A. Ledl *das attische Bürgerrecht und die Frauen, Wiener Studien* XXIX (1907) S. 173 ff. XXX (1908) S. 1 ff. 173 ff.

² Erstere Form gebraucht von älteren Schriftstellern nur Isaïos *v. Pyrrh. Erbe* 53 S. 48, sonst hat er überall ἐγγύη, ebenso [Demosth.]

zwischen dem Bewerber um ein Mädchen und ihrem Vater, bzw. dessen Stellvertreter. Ersterer verpflichtet sich dazu, das Mädchen zur Frau zu nehmen, ἐγγυᾶται τινα κατὰ τοὺς νόμους ἔξειν (δάμαρτα) γυναῖκα, letzterer sie jenem zur Frau zu geben. ἐγγυᾷ τινί τινα γυναῖκα εἶναι κατὰ τοὺς νόμους, wie der vollständige Ausdruck lautet³; gewöhnlich sagt man kurz vom Vater ἐγγυᾷ τινι τὴν θυγατέρα, vom Bräutigam ἐγγυᾶται τινα; die Braut, deren Willenserklärung nicht in Frage kommt, ist ἐγγυωμένη oder ἐγγυητή. Die Engyesis ist also nur Verlöbniß und findet auch da statt, wo eine sofortige Eheschließung ausgeschlossen ist, wie in dem bekannten Falle von Demosthenes Vater, der vor seinem Tode seine Frau dem Aphobos und seine erst nach zehn Jahren heiratsfähige Tochter dem Demophon ἐγγυᾷ⁴. Erst mit Vollziehung der Ehe (γάμος) wird die ἐγγυητή zu einer γαμετή oder ἐκδεδομένη⁵. Auf Vollziehung der Ehe aber zu klagen konnte die Engyesis um so weniger einem der kontrahierenden Teile gegen den andern ein Recht geben, je leichter auch die bereits vollzogene Ehe getrennt werden durfte. Aber keinesfalls bedarf es nach erfolgter Engyesis eines weiteren rechtlichen Aktes, um die Ehe zu einer rechtsgültigen zu

g. Steph. II 18 S. 1134, 13. *Hyper. g. Athenog.* 16 C. 7 a. E. *Plat. Ges.* VI 17 S. 774 E. Trotzdem empfiehlt es sich, wie üblich, ἐγγύησις vorzuziehen und ἐγγῶη der Bürgschaft vorzubehalten.

³ Bei *Isai. v. Pyrrh. Erbe* 70 S. 60 (wo Wyse unnötig ἔχειν korrigiert) und 4 S. 17, dazu das Gesetz Anm. 9. Für das einfache ἐγγυᾶν braucht *Eurip. Or.* 1079. 1675 κατεγγυᾶν, *Lykurg* nach *Pollux* III 34 διεγγυᾶν. Die gesetzliche Ehe heißt gleichfalls nach *Pollux* ὑπέγγυος im Gegensatz zu ἀνέγγυος, das auch auf die in illegitimer Verbindung lebende Frau und das aus solcher hervorgegangene Kind angewendet wird.

⁴ *Demosth. g. Aphob.* II 15 f. S. 840, 13. 18. III 43 S. 857, 10. Vgl. auch *Platon Ges.* XI 7 S. 923 D θυγατρὶ τε ὡς αὐτῶς ἢ μὲν ἂν ἐγγεγυημένος ὡς ἀνὴρ ἐσόμενος ἢ, μὴ νέμειν, ἢ δ' ἂν μὴ, νέμειν. *Eurip. Or.* a. a. O.

⁵ Daß die Begriffe von ἐγγυᾶν und ἐκδεδόναι sich nicht decken, beweist schon die Zusammenstellung beider Verben bei *Isai. v. Kiron Erbe* 29 S. 214. *v. Pyrrh. E.* 70 S. 59. In speziellem Sinne wird ἐκδεδόναι mit Beziehung auf die Mitgift gebraucht, wie in dem Gesetz über die ἐπίκληροι (S. 350 Anm. 37), in der Regel aber ohne diesen Nebensinn, vgl. z. B. [*Demosth.*] *g. Neaira* 8 S. 1347, 24.

machen⁶; auch der γαμηλία, dem Opfer, welches der Neuvermählte in seiner Phratrie darzubringen pflegte, kommt eine solche Bedeutung nicht zu⁷. Zum Nachweis der Legitimität

⁶ Auf diese allgemein anerkannte Tatsache stützte sich Hruza in der ersten Schrift, wenn er die gewöhnliche Auffassung der Engysis verwarf und sie als Ehebegründung, Ehestiftung nachzuweisen suchte. Gegen ihn sind die Anm. 3—5 betonten Instanzen meist schon von Thalheim zu den griechischen Rechtsalterthümern II (Hirschberg 1894) S. 3 ff. und Wyse zu Isaios p. 290 ff. geltend gemacht worden, während Thumser Serta Harteliana (1896) S. 189 ff. und Beauchet I p. 120 ff. Hruza folgen. Nichts für diesen beweisen kann auch die Etymologie, wenn auch ἐγγυῶν schon von alten Grammatikern (Hesych. und Etym. M. u. ἐγγυαλιξαι) in Zusammenhang mit ἐγγυαλιζειν = ἐγχειριζειν gebracht worden ist; nur müßte dann an Stelle ihrer Ableitung von γυῖον, der die Quantität widerspricht, mit Prellwitz die von einer Wurzel γυα- gesetzt werden, die Substantiva ἐγγύη und ἔγγυος aber wären dem Verbum erst nachgebildet, wofür mich Brugmann auf seinen Grundriss II 1² S. 18 f. verweist. Durch den Doppelsinn des Substantivs veranlaßt war die Meinung von Gans Erbrecht I S. 295, das Wesen der Engysis bestehe in der Gewährleistung des Vaters der Braut dafür, daß sie attische Bürgerin war, was noch im Recueil d. inscr. jurid. I p. 52 wiederholt worden ist. Eher könnte man mit Vergleich der römischen sponsalia jene Doppelbedeutung daraus ableiten wollen, daß ursprünglich beide Teile bei der Engysis sich Bürgerschaft für Erfüllung des Vertrags zu leisten gehabt hätten, was freilich wegen des im Text betonten Mangels eines Klagrechts auf die Erfüllung schon früh in Abgang gekommen sein müßte. Denn daß ein Bruch des Treuworts von seiten des Bräutigams rechtlich behandelt worden sei, durfte Partsch Bürgschaftsrecht I S. 49, der zuletzt für die alte Etymologie eingetreten ist, nicht aus dem Geschichtchen bei Ailian V. G. VI 4 folgern. Im Sinne von verpflichten faßt ἐγγυῶν Thalheim S. 8.

⁷ Über das Wesen der γαμηλία war schon Didymos im unklaren nach der lehrreichen Glosse des Harpokration, neben der andere nicht in Betracht kommen, ἐν μὲν τοῖς Ἰσαίου ὑπομνήμασι φησι γαμηλίαν εἶναι τὴν τοῖς φράτορσιν ἐπὶ γάμοις διδομένην παρατιθέμενος λέξιν Φανοδείμου ἐν ᾗ οὐδὲν τοιοῦτον γέγραπται· ἐν δὲ τοῖς εἰς Δημοσθένην ὁ αὐτὸς πάλιν γαμηλίαν φησὶν εἶναι τὴν εἰς τοὺς φράτορας εἰσαγωγὴν τῶν γυναικῶν οὐδεμίαν ἀπόδειξιν τῆς ἐξηγήσεως παρατιθέμενος. Beide Deutungen würden sich vereinigen lassen, aber bei Isai. Pyrrh. E. 76 S. 62. 79 S. 66. v. Kir. E. 18 S. 208. 20 S. 209. Demosth. g. Eubul. 43 S. 1312, 12. 69 S. 1320, 13 heisst es überall nur εἰσφέρειν τὴν γαμηλίαν τοῖς φράτερσιν ὑπὲρ τῆς γυναικός, an den beiden ersten Stellen bezeichnenderweise neben dem εἰσάγειν τὴν θυγατέρα εἰς τοὺς φράτερας. Am nächsten liegt, zu ergänzen θυσίαν mit Pollux III 42

eines Sohnes genügt die Beurkundung εἶναι ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικός⁸. Berechtigt zur Engyesis eines Mädchens, dessen Vater gestorben, waren nach dem Gesetze zunächst die Brüder vom gleichen Vater, dann der Großvater väterlicherseits; war auch dieser nicht mehr am Leben, so war in der Regel das Mädchen Erbtöchter, auf deren Hand der nächste Verwandte als ihr κύριος Anspruch auf dem Wege der Epidikasia geltend zu machen hat, über die sogleich zu sprechen ist; andernfalls hat er oder der von ihm bestellte Vormund das Recht der Engyesis⁹. Gegenüber seiner Frau

und den Patm. Schol. zu Demosth. (hier neben der andern Erklärung ἡ εἰς τοὺς φράτερας ἐγγραφή), während Lex. Seguer. V S. 233, 31 an eine Geldleistung an die Phrateres denkt, wofür Hruza in seiner sorgfältigen Erörterung der Frage I S. 141 f. sich mit unzureichenden Gründen entscheidet. Auf Verwechslung beruht sicherlich (trotz Müller S. 772 f.) die Angabe von Pollux VIII 110 γαμηλία sei ein Opfer, das bei Einführung der mannbaren Mädchen in die Phratrie dargebracht worden sei. Nach Isai. c. Kir. E. 18 war die Darbringung der Gamelia wenigstens in einzelnen Phratrien durch ihr Gesetz vorgeschrieben, aber durch die Sitte gewiß allgemein gefordert.

⁸ Isai. v. Kir. E. 19 S. 208. Demosth. g. Eubul. 54 S. 1315, 20. g. Neaira 60 S. 1365, 18. 92 S. 1376, 19. 106 S. 1381, 21. Vereinzelt dafür ἐξ ἀστῆς καὶ γαμετῆς Isai. g. Euphil. 9 S. 360. γήσιον ἐκ γαμετῆς C. I. A. IV 2 n. 841^b (Dittenberger Syll.² n. 439) Z. 52. Aristot. 4, 2. ἐξ ἀστῆς καὶ γεγονότα ὁρθῶς Isai. v. Apollod. E. 16 S. 170.

⁹ Gesetz bei [Demosth.] g. Steph. II 18 S. 1135 i. A. ἦν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικάσις δάμαρτα εἶναι ἢ πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ὁμοπάτωρ ἢ πάππος ὁ πρὸς πατρός, ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γνησίους. ἐὰν δὲ μηδεὶς ἦ τούτων, ἐὰν μὲν ἐπίκληρός τις ᾖ, τὸν κύριον ἔχειν, ἐὰν δὲ μὴ ᾖ, ὅτῳ ἂν ἐπιτρέψῃ, τοῦτον κύριον εἶναι. Der erste Teil des Gesetzes auch g. Leoch. 49 S. 1095, 6. Hyper. g. Athenog. 20 C. 7. Über den Sinn des zweiten Teils s. § 3 A. 76. Übereinstimmend mit dem athenischen Gesetz auch Platon Ges. VI 17 S. 774 E, nur daß dieser den Großvater vor die Brüder stellt und entsprechend der Tendenz seiner Gesetzgebung nach den Brüdern auch der Mutter und ihren Verwandten die Berechtigung gibt. Sind mehrere Brüder vorhanden, so verloben diese gemeinschaftlich ihre Schwester, Isai. v. Menekl. E. 2 f. [Demosth.] g. Boiot. II 7 S. 1010, 5. g. Leoch. 9 S. 1083, 8. 17 S. 1085, 28. Das gleiche Recht steht auch dem Adoptivbruder zu, bei Isai. v. Pyrrh. E. 45 S. 44 verlobt Endios, der Adoptivsohn des Pyrrhos, dessen uneheliche Tochter. Wenn nach Isai. v. Apollod. E. 9 S. 165 a. E. Apollodor die Hand seiner Stiefschwester dem Lakrateides gibt, so ist das so zu erklären, daß er sie mit ihrer

steht das Recht dem Gatten als ihrem κύριος wenigstens für den Fall seines Todes zu¹⁰. Wie zu jedem Vertragsschluss werden auch zur Engyesis Zeugen zugezogen, und zwar von beiden Seiten, nicht bloß als Solennitätszeugen, sondern um nötigenfalls als Beweiszeugen zu dienen¹¹. Und zwar erschien deren Zuziehung um so mehr erforderlich, als bei der Engyesis zugleich die Bestellung der Mitgift erfolgte¹², die zwar nicht unerläßlich, aber abgesehen von Fällen völliger Mittellosigkeit des κύριος so üblich war, daß aus ihrem Fehlen ein Argument gegen die Existenz der Ehe entnommen werden konnte¹³. An bestimmte Formen war die Rechtsgültigkeit der Engyesis nicht gebunden¹⁴.

Einsetzung zur Erbin zugleich adoptiert und damit väterliche Rechte über sie erlangt, also ebenso wie die Erbeinsetzung als Verfügung für den Todesfall anzusehen, die übrigens nicht praktisch geworden ist, vgl. Hruza I S. 57 A. 21. Als Vormund hat offenbar Diogeiton die Tochter seines Schwiegersohns (und Bruders) Diodotos dem Sprecher von Lysias Rede gegen Diogeiton verlobt. Wenn aber bei Isai. v. *Astyph.* E. 29 S. 247 Theophrast die Schwester seines Stiefsohns Astyphilos verlobt, so tut er das nicht als Vormund, sondern nur im Auftrage des Astyphilos, s. Schömann z. d. St.

¹⁰ So der Vater des Demosthenes (Anm. 4) und Pasion nach Demosth. f. *Phorm.* 8 S. 946, 20. Wenn dem letzteren von Apollodor [Demosth.] g. *Steph.* II 15 S. 1133, 2 das Recht dazu bestritten wird, so stützt er sich nur auf seine Mißdeutung des zuvor angezogenen Gesetzes. Aber wenigstens in einem der von Demosth. f. *Phorm.* angeführten Fälle gibt der Gatte noch bei Lebzeiten seine Frau einem andern, allerdings in Aigina, dessen Recht aber von dem attischen mit Philippi *Götting. Gel. Anz.* 1867 S. 774 verschieden zu denken kein Grund vorliegt, vgl. Plutarch *Perikl.* 24 (Anm. 58).

¹¹ Isai. v. *Pyrrh.* E. 18 ff. S. 24 f. 29 S. 33. v. *Kir.* E. 14 S. 204. Demosth. g. *Eubul.* 41 S. 1311, 17.

¹² Vgl. z. B. Demosth. g. *Spud.* 6 S. 1029, 22 ἐνεγὰ μοι Πολύευκτος τὴν θυγατέρα ἐπὶ τετταράκοντα μναῖς. g. *Onet.* I 22 S. 869, 27.

¹³ Besonders vom Sprecher der Rede über Pyrrhos Erbe, § 8 S. 19 und öfter, vgl. auch v. *Kir.* E. 9 S. 201.

¹⁴ Dafür beweist der Eingang des Anm. 9 a. Gesetzes um so weniger, als die Zusammengehörigkeit des ἐπὶ δικαίοις mit ἐγγυήσῃ auch durch Hypereides nicht zweifellos festgestellt ist. Die Formeln, deren Austausch üblich war, zeigt der Vers aus Menanders *Περιχειρομένη* 435 f. Κῶ. Πάτ. τὰς τῶν γυναικῶν παίδων ἐπ' ἀρότῳ σοι δέλωμι. Πολ. λαμβάνω. Πάτ.

Ersetzt kann die Engyesis werden durch die ἐπιδικασία bei den Erbtöchtern, d. i. Mädchen, die keinen Bruder haben und darum zur Fortsetzung der Familie dienen müssen. Ist über deren Hand von den nach dem Gesetz zur Engyesis Berechtigten nicht schon verfügt, so haben auf sie die männlichen Verwandten in gleicher Folge Anspruch wie auf das Erbe des ohne Nachkommen Verstorbenen und diesen Anspruch in dem einen wie dem anderen Falle vor einem vom Archon geleiteten Gerichtshofe geltend zu machen, ἐπιδικάζεσθαι ἐπικλήρου (κλήρου). Der Gerichtshof spricht die Erbtöchter (bzw. das Erbe) zu, ἐπιδικάζει τὴν ἐπικλήρον (τὸν κλήρον) τινη, sie ist ἐπιδικασθεῖσα, die der ἐγγυθεῖσα gleichberechtigt zur Seite tritt¹⁵. Denn nichts berechtigt zu der Annahme, daß auf die Epidikasia noch eine Engyesis habe folgen müssen. Der Epidikasia bedarf aber, wie unten zu zeigen, auch der, der letztwillig adoptiert und zum Gatten der Erbtöchter bestimmt ist.

Die Berechtigung zum Eingehen einer rechtsgültigen Ehe ist nicht in allen Zeiten in derselben Weise geregelt gewesen, wie der gleiche Wechsel auch für andere Demokratien von Aristoteles bezeugt und begründet wird¹⁶. Wir haben schon früher (S. 412 ff.) gezeigt, daß und warum im Jahre Ol. 82, 2. 451/0 auf Perikles Antrag ein Gesetz erlassen wurde, das alle die von der Bürgerschaft ausschloß, deren Eltern nicht beide bürgerlicher Abkunft waren, und

καὶ προῖκα τρία τάλαντα. Πολ. καὶ καλῶς γ' ἔχει. Ders. *Fr. inc.* 720 K. Die volleren Formeln bei Plaut. *Trin.* V 2, 33 (1157) und *Aulul.* II 2, 77 (255) führt Beauchet I p. 142 mit Recht auf die römische Stipulatio zurück.

¹⁵ Isai. v. *Philokt. El.* 14 S. 130 προσῆκε τὴν Καλλιπην — πάνυ πάλαι συνοικεῖν ἢ ἐγγυθεῖσαν κατὰ τὸν νόμον ἢ ἐπιδικασθεῖσαν. Die im Text abgelehnte Meinung begründete zuletzt Müller S. 747 f. mit dem Fehlen des ἢ ἐπιδικαστῆς in der Ann. 8 belegten Formel. Aber der Zusatz war überflüssig, weil es zur Epidikasia doch nur in seltenen Ausnahmefällen kam, je mehr jedem Familienhaupte daran gelegen sein mußte, die Fortsetzung des Hauses sicher zu stellen. Und wenn das ἐπιδικάζειν des Gerichts das ἐγγυῶ des κύριος vertritt, so ist das ἐγγυῶμαι des Bewerbers schon in dem ἐπιδικάζεσθαι enthalten. Das Nähere über die Epidikasia ist dem Paragraphen über das Erbrecht vorzubehalten.

¹⁶ *Politik* III 3 (5), 5 S. 1278 a 26 ff.

daßs dies Gesetz unter dem Archontat des Eukleides Ol. 94, 2. 403/2 auf Antrag des Nikomenes erneuert wurde, diesmal jedoch mit der Einschränkung, daßs keinem Sohne einer nichtbürgerlichen Mutter oder eines nichtbürgerlichen Vaters das Bürgerrecht, das er tatsächlich besaß, wieder genommen werden solle. Gleichgestellt den Bürgern waren nur die Angehörigen der Staaten, denen Athen Epigamie gewährt hatte (S. 418). Vor Erlaßs jenes Gesetzes mußs also die Ehe des Bürgers mit einer Nichtbürgerin und auch die einer Bürgerin mit einem Nichtbürger als vollgültig anerkannt worden sein, und eine gleiche Geltung der Mischehe im Verlaufe des peloponnesischen Krieges wenn auch nicht durch formelle Aufhebung, so doch durch tatsächliche Nichtbeobachtung des perikleischen Gesetzes zugestanden sein. Die Bestätigung bringen die Beispiele bekannter Männer aus der ersten Hälfte ebenso des fünften wie des vierten Jahrhunderts, die, obwohl Söhne von Nichtbürgerinnen, im unbestrittenen Vollbesitz des Bürgerrechts gestanden haben, wie auf der einen Seite Themistokles und Kimon, auf der anderen Timotheos und der Vater des Redners Demosthenes, die beide zweifellos vor Eukleides geboren sind. Von Themistokles wird allerdings berichtet, daßs er, weil Sohn einer Nichtathenerin, als Jüngling zu den Bastards (νόθοι) zählte, die im Kynosarges gesonderte gymnastische Übungen abhielten¹⁷. Aber die Nachricht ist zu wenig verbürgt, um einen sicheren Schlufs auf eine Sonderstellung der Halbbürtigen vor Kleisthenes zu gestatten¹⁸. Selbst die sehr naheliegende Annahme, daßs erst dieser im Zusammenhange mit seinen sonstigen Reformen auch die volle Rechtsgültig-

¹⁷ Plutarch *Them.* 1 τῶν νόθων εἰς Κυνόσαργες συντελούντων — ἐπειδὴ τινὰς ὁ Θεμιστοκλῆς τῶν ἐν γεγονότων νεανίσκων εἰς τὸ Κυνόσαργες ἀλείφειν μετ' αὐτοῦ.

¹⁸ Vgl. Hruza II S. 120 ff. und besonders Ledl XXX S. 188 ff. Nur das Bestehen einer Syntelie der Halbbürtigen im Kynosarges in früherer Zeit bezeugt Demosth. *g. Aristokr.* 213 S. 691, 17 (wonach in Oreos die νόθοι eine Mittelstellung zwischen Vollbürgern und Metoiken einnahmen, wie in Kos nach Inschrift des British Museum n. 343). Vgl. Polemon bei Athen. VI 26 S. 234 E.

keit der Mischehe zwischen Bürgern und Nichtbürgern festgesetzt hat, läßt sich nicht zu voller Sicherheit erheben¹⁹.

Die Klagen, die nach Perikles und wieder nach Nikomenes Gesetz gegen den Bürger stattfanden, der eine Fremde für seine Verwandte ausgibt und als ihr *κύριος* an einen Bürger verheiratet, sowie gegen den Fremden, der mit einer Bürgerin, und die Fremde, die mit einem Bürger die Ehe erschlichen hatten, waren schon im ersten Teile (S. 418 f.) zu behandeln, weil sie nicht sowohl zum Schutze des Eherechts als des Bürgerrechts bestimmt galten und darum öffentliche Klagen waren.

Auf die rechtliche Stellung der Kinder aus nicht vollgültiger Ehe ist im nächsten Paragraphen zurückzukommen. Als *νόθοι* werden sie bezeichnet, mochten sie aus einer nicht durch *ἐγγύησις* geschlossenen Verbindung bürgerlicher Eltern oder aus einer Mischehe stammen²⁰. Zwischen beiden Kategorien auch im Sprachgebrauche scharf zu scheiden lag um so geringere Veranlassung vor, je weniger bei der Eheschließung mit einem nichtbürgerlichen Teile die Form der *ἐγγύησις* gewahrt werden konnte²¹. Je mehr aber für Athen seit Eukleides Abstammung aus Mischehe außer Betracht trat, um so mehr mußte der Ausdruck *νόθος*, wenigstens

¹⁹ Nach Ledl XXX S. 199 ff. datierte die Rechtsgültigkeit der Ehe mit einer Ausländerin schon aus ältester Zeit, nach Müller S. 827 ff. wenigstens seit etwa 581 bis zur oligarchischen Reaktion des Isagoras, so daß Kleisthenes nur die frühere gesetzliche Ordnung wiederhergestellt hätte. Aber der Bericht des Aristoteles 13, 5 läßt nur das erkennen, daß während der politischen Kämpfe des Jahrhunderts mancherlei Elemente zweifelhafter Abkunft in die Bürgerschaft eingedrungen waren, die nach dem Sturz der Tyrannis ausgeschieden wurden. Auf die erst durch Kleisthenes Eingebürgerten den *διαψηφισμός* mit Meyer *Gesch. d. Alt.* II S. 802 f. zu beschränken, gestattet der Zusammenhang bei Aristoteles nicht.

²⁰ Pollux III 21 *γνήσιος μὲν ὁ ἐκ γυναικὸς ἀστῆς καὶ γαμετῆς (ὁ δ' αὐτὸς καὶ ἰθαγενῆς), νόθος δ' ὁ ἐκ ξένης ἢ παλλακίδος· ὅπ' ἐνίων δὲ καλεῖται μητρόξενος*. Danach unterscheiden die Neueren *nothi ex peregrina cum qua conubium non est* und *nothi ex cive Attica non legitime nupta*.

²¹ Herodot VI 131 freilich läßt den Kleisthenes von Sikyon sagen *τῷ Ἀλκμέωνος Μεγακλεί ἐγγυέω παῖδα τὴν ἐμὴν Ἀγαρίστην νόμοισι τοῖσι Ἀθηναίων*. Und danach *φαμένου δὲ ἐγγυᾶσθαι Μεγακλέος ἐκεκέρωτο ὁ γάμος*.

soweit es sich um athenische Verhältnisse handelte, vorzugsweise im Sinne von unehelich gebraucht werden; aber das Gesetz, das nachher wie vorher die νόθα von der ἀρχιστεία ausschloß, litt auf beide Kategorien Anwendung²².

Andere Ebehindernisse ergaben sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder dem ungeschriebenen Naturrecht. Durch letzteres galt die Ehe zwischen Aszendenten und Deszendenten für schlechthin ausgeschlossen, ohne daß es eines Gesetzes bedurfte, das sie für nichtig oder strafbar erklärte²³. Ein gleiches gilt für Ehen zwischen Geschwistern, wenigstens soweit sie von gleicher Mutter stammen (ὁμομήτριοι), während es nicht an zahlreichen Beispielen von Ehen zwischen Bruder und Schwester von verschiedener Mutter (ὁμοπάτριοι) fehlt²⁴. Auf das Adoptionsverhältnis

²² Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 51 S. 1067 und Isai. *v. Philokt. E.* 47 S. 147 νόθῳ μηδὲ νόθῃ εἶναι ἀρχιστείας μίθ' ἱερῶν μίθ' ὁσίων ἀπ' Ἐνελείδου ἄρχοντος, in beiden Reden gegen die Ansprüche von Unehelichen verwendet; das ähnliche Gesetz bei Aristoph. *Vög.* 1651 f. gegen Herakles ὦν γ' ἐκ ξένης γυναικός. Von Unehelichen νόθος Isai. *v. Pyrrh. E.* 41 S. 42. Demosth. *g. Eubul.* 53 S. 1315, 7 (wo Philippi S. 76 und Westermann falsch erklären). Urteil bei [Plutarch] *L. d. 10 R.* S. 834 B. Aristot. *Politik* VI 2 (4), 9 S. 1319^b 10. III 3 (5), 5 S. 1278^a 30. Menand. *Ἐπιτρέπ.* 475 (401). Anders Aisch. *π. παραπερ.* 93 S. 270.

²³ Das Verbot solcher Verbindung führen auf einen νόμος ἄγραφος Platon *Ges.* VIII 6 S. 838 A und Xenoph. *Memor.* IV 4, 20 f. zurück, wenn letzterer es auch nur auf sehr naturalistische Weise rechtfertigt. Der Zweifel, den bei Xenophon Hippias darauf gründet, daß viele das angebliche Gebot der Gottheit übertreten, geht nach dem Vorausgehenden wohl eher auf die von Euripides *Androm.* 174 bezeugte Barbarensitte, als auf die bekannten mythischen Beispiele von Blutschande, durch die Platon gerade die Gültigkeit des Gesetzes bestätigt findet. Selbst in der Politie wird Geschlechtsverkehr zwischen Aszendenten und Deszendenten streng verboten V 9 S. 461 C, wenn auch bei der gebotenen Weibergemeinschaft kein anderes Erkennungszeichen bleibt als das Alter.

²⁴ Nepos *Cimon* 1, 2 habebat in matrimonio sororem suam germanam nomine Elpinicen non magis amore quam patrio more ductus: nam Atheniensibus licet eodem patre natas uxores ducere, wo germana ebenso wie *praeef.* 4 im Einklang mit der Definition des Festus p. 95 germen — unde et germani quasi eadem stirpe geniti nur die ὁμοπάτριοι bezeichnen kann. Philon *de special. leg.* III 4 S. 303 M. ὁ μὲν οὖν Ἀθη-

fanden diese Beschränkungen keine Anwendung. Denn Frauen konnten so wenig adoptieren, wie ihre Adoption üblich sein konnte, da sie dem Zwecke wenig entsprach, um dessentwillen man zu adoptieren pflegte; in den uns näher bekannten Fällen geschieht sie auch nur durch letztwillige Verfügung (§ 2 A. 51). Zwischen Adoptivgeschwistern aber war die Ehe ganz gewöhnlich, da, wer Töchter hatte, einen Sohn nur so adoptieren konnte, daßs er ihm eine seiner Töchter verlobte. Daßs aber ein Gesetz des Solon auch die Ehe des Vormundes mit der Mutter seiner Mündel oder seinem Mündel verboten habe, wie späte Gewährsmänner angeben²⁵, wird durch Gegenzeugnisse der Redner hinlänglich widerlegt²⁶.

ναῖος Σόλων ὁμοπατέριους ἐφεῖς ἄγεσθαι τὰς ὁμομητέριους ἐκώλυσεν. ὁ δὲ Λακεδαιμονίων νομοθέτης ἔμπαινον τὸν ἐπὶ ταῖς ὁμογαστέριους γάμον ἐπιτρέψας τὸν πρὸς τὰς ὁμοπατέριους ἀπέπειν. Schol. Aristoph. *Wolk.* 1371 ἐπεὶ δὲ παρ' Ἀθηναίοις ἔξεστι γαμεῖν τὰς ἐκ πατέρων ἀδελφάς, εἰς αὔξησιν τοῦ ἀδικήματος προσέθηκε τὴν ὁμομητέριαν. Darum wird auch sonst, wo von einer Ehe zwischen Bruder und Schwester die Rede ist, hinzugefügt, daßs sie nicht ὁμομήτεροι waren, Demosth. *g. Eubul.* 21 S. 1304 a. E. Plutarch *Themist.* 32. Der Zusatz wäre ganz zwecklos, wenn nicht die Gemeinsamkeit nur des Vaters betont werden sollte, und willkürlich ist die Behauptung von Hruza II S. 169, daßs ὁμομήτερος so wenig wie ὁμοπάτριος die Gemeinsamkeit beider Eltern ausschlosse. Die einzige Stelle, auf die Hruza seine Lehre, daßs Geschwisterehe in Athen überhaupt zulässig gewesen sei, stützen kann, Minuc. Fel. *Oct.* 31 kann nicht in Betracht kommen gegenüber den angeführten Zeugnissen, die er vergeblich zu entkräften sucht. Denn Platon *Polit.* V 9 S. 461 E ist von ihm mißverstanden, vgl. Kübler in seiner Besprechung von Hruzas Beiträgen *Ztsch. d. Savigny-Stiftung Rom. Abt.* XV (1894) S. 406 f. Gegen Hruza auch Beauchet I p. 163 ff., der aber in der Erscheinung nicht den Rest alten Matriarchats erblicken sollte. Daßs auch die Ehen zwischen Bruder und Schwester von verschiedener Mutter für anrücklich galten, ist aus Lysias *g. Alkib.* I 41 S. 550 nach dem Zusammenhange nicht mit Platner II S. 247 herauszulesen.

²⁵ Diog. L. I 56 κάλλιστον κακεῖνο, τὸν ἐπίτροπον τῇ τῶν ὀρφανῶν μητρὶ μὴ συνοικεῖν. Syrian zu Hermog. IV S. 328 W νόμος τὴν ἐπιτροπευομένην γυναῖκα μὴτε τὸν ἐπίτροπον μὴτε τὸν παῖδα αὐτοῦ γαμεῖν. Ebenso Kyros π. διαφ. σιάν. VIII S. 387.

²⁶ Ehe des Vormunds mit dem Mündel bei Isai. v. *Philokt.* E. 13 S. 128, wo der Redner sicher nicht unterlassen hätte es zu betonen, Lipsius, Attisches Recht.

Auf allgemein hellenischer Sitte, die zu der Barbarensitte in Gegensatz gestellt wird, beruht die Monogamie, deren Einführung die attische Legende dem Staatgründer Kekrops zuschreibt²⁷. Der Versuch, Fälle von Bigamie aus den demosthenischen Reden gegen Boiotos und Isaios Rede vom Erbe des Philoktemon nachzuweisen, ist fehlgeschlagen, wenn gleich volle Sicherheit über die beiden Fällen zugrunde liegende Rechtslage darum kaum zu gewinnen ist, weil wir ihre Kenntnis nur aus den Prozefsreden der einen Partei schöpfen²⁸. Und ebensowenig läßt sich ein Schluß auf

wenn eine solche Verbindung ungesetzlich gewesen wäre. Für die Ehe des Vormunds mit der Mutter seiner Mündel ist der bekannteste Fall der von Demosthenes Mutter, die von seinem Vater letztwillig seinem Vormunde Aphobos verlobt wurde (Anm. 4). Dazu Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 21. Isai. *v. Astynh. E.* 27 S. 246. 29 S. 248 f. Durch letzteren Fall wird auch der von Platner a. a. O. beschrittene Ausweg abgeschnitten, solche Ehen seien nur dann erlaubt gewesen, wenn sie das Testament des früheren Ehemanns ausdrücklich anordnete.

²⁷ Herod. II 92 von den Ägyptern γυναῖκι μιῇ ἑκάστος αὐτῶν συνοικεῖ κατάπερ Ἕλληνες. Klearch bei Athen. XIII 2 S. 555 D ἐν Ἀθήναις πρῶτος Κέκροψ μίαν ἐνὶ ἔτεσιν.

²⁸ Auf beide Fälle gründete Hruza II S. 31 ff. vorzugsweise seine Lehre, daß das attische Recht die Polygamie nicht verboten, wenn auch wahrscheinlich nicht geradezu erlaubt habe, während Buermann *Drei Studien a. d. Gebiete des attischen Rechts* (Jahrb. f. cl. Phil. Suppl. IX 1878) S. 569 ff. in ihnen Belege für den von ihm konstruierten legitimen Konkubinat sah, der aber gleichfalls auf ἐγγύησις ruhen sollte, so daß es an jedem unterscheidenden Merkmale der Ehe fehlen würde. Wenn aber in Isaios angeführter Rede § 22 S. 136 Euktemon, um die Zustimmung seines Sohnes Philoktemon zur Einführung von Alkes Sohn in die Phratrie zu erzwingen, sich die Schwester des Demokrates verloben läßt und schon vorher wenigstens nach der Behauptung der Gegner des Sprechers eine ähnliche Verbindung mit der Bürgerin Kallippe eingegangen war (§ 13 f. S. 128 f.), so muß gerade durch dies Zusammentreffen bei derselben Person die Vermutung nahegelegt werden, daß Euktemon wenigstens zeitweilig sich von seiner (nach § 40 S. 143 ihn überlebenden) Ehefrau getrennt, ihr und ihren Kindern aber, allerdings gegen die Sitte (S. 486), sein Haus überlassen hat. So bereits Luzac *de digamia Socratis* p. 59 ff., dem Schömann p. 334 und jetzt Müller S. 698 ff. gefolgt sind. Das Schweigen des Sprechers über dies Verhältnis, das Buermann S. 571 urgiert, wird ausreichend durch das Interesse der von ihm vertretenen Sache motiviert und die Aus-

einen von persönlichem Hasse gefärbten Bericht in Andokides Mysterienrede²⁹ oder gar auf ein Komödienmotiv des Menander bauen³⁰. Allerdings wurde nach einer nicht wohl anzufechtenden Nachricht vorübergehend wegen der Abnahme der Bevölkerung durch Volksbeschlufs gestattet, zum Zwecke der Kinderzeugung noch eine zweite Verbindung mit einer Bürgerin einzugehen, die aber von der Ehe ausdrücklich unterschieden wird. Damit wurde die angebliche Bigamie des Sokrates erklärt; seine Verbindung mit Myrto fällt danach in seine letzten Lebensjahre, da der Volksbeschlufs in der zweiten Hälfte des pelo-

drucke ἐγάζει und γαμίζει § 24f. S. 13, auf die Hruza S. 44 sich stützt, beweisen nach bekanntem Sprachgebrauch nicht für wirklichen Vollzug der Ehe. Im Falle des Boiotos aber ist zwischen den Parteien streitig, ob dieser überhaupt Sohn des Mantias ist, seine Mutter ist nach der Behauptung des Sprechers Mantitheos überhaupt nie Ehefrau, sondern nur Hetäre des Mantias gewesen und hat nur durch Betrug die Einführung ihrer Söhne in dessen Phratrie erzwungen. Aber auch wenn Boiotos mit der gegenteiligen Behauptung im Rechte ist, kann die Ehe seiner Mutter mit Mantias sehr wohl dessen Verheiratung mit der Mutter des Mantitheos vorausgegangen und um dieser willen gelöst worden sein. Soviel ist von Thalheim *Quaestiones Demosthenicae* (Schneidemühl 1889) S. 7 ff. und Müller S. 686 ff. zweifellos erwiesen und mindestens sehr wahrscheinlich gemacht worden, daß dies in der Tat der Sachverhalt gewesen ist.

²⁹ § 124 S. 61 f. γαμεί μὲν (Καλλίας) Ἰσχομάχου θυγατέρα· ταύτῃ δὲ συνοικήσας οὐδ' ἐνιαυτὸν τὴν μητέρα αὐτῆς ἔλαβε, καὶ συνίκει ὁ πάντων σχετλιώτατος ἀνθρώπων τῇ μητρὶ καὶ τῇ θυγατρὶ — καὶ εἶχεν ἐν τῇ οἰκίᾳ ἀμφοτέρας. § 125 S. 63 ἐπέγχευε τῇ θυγατρὶ τὴν μητέρα. Tragen wir der Gehässigkeit der Invektive gebührend Rechnung, so kann die Sache die gewesen sein, daß Kallias nach der Heirat mit der Tochter die Mutter als Konkubine ins Haus nahm, später aber nach Vertreibung der Tochter die Mutter zur Frau nahm. Ähnlich Müller S. 809 f., der nur den Anm. 31 belegten Volksbeschlufs heranzieht.

³⁰ In Terenz Phormio, der dem Ἐπιδικαζόμενος des Menander nachgebildet ist, heiratet der Athener Chremes, der mit der Erbtochter Nausistrata verheiratet ist, in Lemnos unter falschem Namen eine zweite Frau, deren Tochter attische Bürgerin ist I 2, 64 (114). Aber seine Handlungsweise erfährt auch von andern, als Nausistrata, scharfe Rüge und wird als unerhört bezeichnet, vgl. V 8, 65 (958). 79 (972). 9, 20 (1009) und dazu Müller S. 707 ff.

ponnesischen Krieges gefasst sein muß³¹. Wohl zu scheiden von diesem zeitweiligen Zugeständnis ist der Schutz, den schon ein drakontisches Gesetz dem Konkubinat gegen *μοιχεία* so gut wie der Ehe gewährte (S. 430). Geknüpft aber war dieser Schutz an die Bedingung, daß das Verhältniß von einem Bürger zur Erzeugung freier Kinder eingegangen war³²: ἐπὶ παλλακῇ ἦν ἂν ἐπ' ἐλευθέρους παισὶν ἔχη, die Konkubine also selbst eine Freie war. Daß auch Bürger ihre Töchter zu solchem Verhältnisse hergaben, lehrt eine Stelle des Isaios³³, und kann um so weniger wundernehmen, als wir

³¹ Diog. L. II 26 φησι δ' Ἀριστοτέλης δύο γυναικας αὐτὸν ἀγαγέσθαι, προτέραν μὲν Ξανθίππην, δευτέραν δὲ Μυρτώ — οἱ δὲ προτέραν γῆμαι τὴν Μυρτὴν φασιν· ἔνιοι δὲ καὶ ἀμφοτέρας σχεῖν ὁμοῦ, ὧν ἐστὶ Σάτυρός τε καὶ Ἱερώνυμος ὁ Ῥόδιος... φασὶ γὰρ βουλευθέντας Ἀθηναίους διὰ τὸ λιπανδρεῖν συναυξῆσαι τὸ πλῆθος, ψηφισασθαι γαμεῖν μὲν ἀστὴν μίαν, παιδοποιῆσαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας· ὅθεν τοῦτο ποιῆσαι καὶ Σωκράτην. Nach Athen. XIII 2 S. 556 und Plutarch *Arist.* 27 stand die Angabe in dem aristotelischen Buche *περὶ εὐγενείας*, dem Kallisthenes, Demetrios von Phaleron und Aristoxenos folgten. Die Nachricht verliert also nicht dadurch an Glaubwürdigkeit, daß nach Plutarch an der Echtheit des Buches Zweifel bestanden, die von der neueren Forschung geteilt werden. Ausschlaggebend aber ist, daß nach Athenaios Hieronymos den Volksbeschluss mitgeteilt hatte (παρέθετο). Dem gegenüber können auch die Bedenken nicht entscheiden, die nach Luzac (Anm. 28) besonders Zeller *Phil. d. Gr.* II 1⁴ S. 52 ff. entwickelt hat, vgl. Kübler a. d. Anm. 24 a. O. S. 400 f., der freilich eigentliche Bigamie annimmt, und Müller S. 799 ff. Worauf Panaitios seinen Widerspruch gründete, von dem Plutarch berichtet, erfahren wir nicht. Auf den gleichen Volksbeschluss berief sich auch die wenig glaubliche Angabe, Euripides habe zwei Frauen gehabt, bei Gell. XV 20.

³² Nur in diesem Sinne können die Worte verstanden werden, nicht wie Westermann früher wollte, gleichbedeutend mit *ζυντων ἐλευθέρων παίδων*. Vgl. Anm. 33.

³³ *V. Pyrrh. E.* 39 S. 41 wird für die Unwahrscheinlichkeit der Behauptung des Nikodemos, er habe seine Schwester dem Pyrrhos ohne Mitgift zur Frau gegeben, geltend gemacht ἐπεὶ καὶ οἱ ἐπὶ παλλακία διδόντες τὰς ἑαυτῶν πάντες πρότερον διομολογοῦνται περὶ τῶν δοθησομένων ταῖς παλλακαῖς. Das Argument hat doch erst dann volle Beweiskraft, wenn auch unter den διδόντες Bürger verstanden sind, und nichts dagegen beweist der Mangel eines Eheschließungsregisters, auf den sich Müller S. 730 f. beruft. Eine ganz abweichende Auffassung der Stelle trug Hruza II S. 83 ff. vor, die von Kübler S. 402 f. und Wyse z. d. St. ausreichend widerlegt ist.

Bürgerinnen selbst als Hetären finden³⁴. Die Rechtsstellung der Kinder, die aus dem gesetzlich geschützten Konkubinat hervorgingen, ist im nächsten Paragraphen zu besprechen.

Aus der Vertragsnatur der Engyesis folgt, daß beide Kontrahenten mündig sein mußten, kein Bürger also die Ehe vor seiner Dokimasie schliessen konnte, die nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre erfolgte (S. 282 f.). Für sofort nach Erlangung der Dokimasie eingegangene Ehen fehlt es nicht an Beispielen³⁵. Für die Ehefähigkeit der Frauen scheint ein Minimalalter nicht wie in Gortyns³⁶ durch das Gesetz bestimmt, als Normalalter aber das vierzehnte Lebensjahr betrachtet worden zu sein, in das auch von den Ärzten der Eintritt der Geschlechtsreife gesetzt wird³⁷. Darum ist die Fürsorge des Archon für das Vermögen der Erbtöchter mit Erfüllung des vierzehnten Jahres begrenzt, und damit stimmen auch andere Altersangaben überein³⁸.

Noch weniger als von Ehehindernissen weiß das attische Recht von einem Zwange zur Ehe. Daß nicht im Interesse des Staatszwecks der Zölibat verboten war und durch eine Klage ἀγχαίου verfolgt werden konnte, war im ersten Teile (S. 341 f.) zu zeigen. Und oben ist bemerkt worden (S. 469)

³⁴ Antiphanes bei Athen. XIII 29 S. 572 A (Fr. 212 K.).

³⁵ Lysias b. Suid. u. τέως (Fr. 65 S.). [Demosth.] g. Boiot. II 4 S. 1009, 12 συνέβη γάρ μοι δεηθέντος τοῦ πατρὸς ὀκτωκαιδεκῆτη γῆμαι.

³⁶ 12, 32 ὀπυέσθαι δὲ (τὰν πατροιδκον) δυοδεκαῤῥῆτια ἢ πρεῖγονα.

³⁷ Soran π. παθ. γυν. 4 S. 20 Erm. τὸ δὲ ἐμμηνον ἐπιφαίνεται τὸ πρῶτον περὶ τὸ τεσσαρεσδέκατον ἔτος κατὰ τὸ πλείστον ὅτε καὶ τὸ ἥβαν καὶ τὸ διογκοῦσθαι τοὺς μαστοὺς. Paul. Aeg. ἐπιτ. Ιατρ. III 60.

³⁸ Aristot. 56, 7. Demosthenes Schwester war beim Tode ihres Vaters fünf Jahre alt (g. Aphob. I 4 S. 814, 10); in seinem Testamente verordnete dieser ὅσοι μὲν τέλαντα Δημοφῶντα λαβεῖν εὐθύς, τὴν δ' ἀδελφὴν ὅταν ἡλικίαν ἔχῃ. τοῦτο δ' ἤμελλεν εἰς ἔτος ὀκτακοντα γενήσεσθαι (g. Aphob. III 43 S. 857, 10). Xenoph. Oikou. 7, 5 ἔτη μὲν οὖπω πεντεκαίδεκα γεγονυῖα ἦλθε πρὸς ἐμέ. Spätere Belege bei Friedländer Sittengesch. Roms I⁵ S. 512. Nach Schol. Arist. Lysistr. 645 = Suid. u. ἀρκτος bestimmte ein Volksbeschluss, daß eine Jungfrau nicht eher heiraten dürfe, bevor sie bei der Artemis den heiligen Dienst versehen hatte, der ἀρκτεία hieß. Indessen war dies nach der Stelle des Aristophanes ein Ehrendienst, der nur ausgewählten Jungfrauen zuteil werden konnte.

daß auch die Engyesis keinen Rechtsanspruch auf Vollziehung der Ehe gewährte. Nur erwuchs dem, der vor dem Ehevollzug bereits die Mitgift empfangen hatte, die Verpflichtung, für diese die gesetzlichen Zinsen zu zahlen, die nötigenfalls durch eine *δίκη σίτου* eingeklagt werden konnten³⁹. Von einem Gesetze, das den Bürger, der eine bürgerliche Jungfrau stupriert hatte, sie zu ehelichen verpflichtete, erfahren wir nur durch die römischen Komiker⁴⁰. Für dies Vergehen war, wie im fünfzehnten Hauptstücke zu zeigen ist, schon nach solonischem Gesetze die *δίκη βιαιών* zuständig, ebenso auch, wie früher (S. 421) gezeigt, die *γραφὴ ὕβρεως*. Ob aber diese Angaben in der Weise auszugleichen sind⁴¹, daß das Gesetz den beleidigten Verwandten die Wahl gelassen habe, entweder vermitteltst einer Klage *ὕβρεως* oder *βιαιών* auf Bestrafung des Schänders oder vermitteltst einer anderen Klage auf Vollziehung der Ehe zu klagen, erscheint recht zweifelhaft, da auf das Bestehen einer dritten Klage keine Spur hinweist, und die ersteren gegen den als ausreichend erscheinen konnten, der sich seiner Verpflichtung zur Ehelichung der Stuprierten entzog.

2. Durch die Ehe wird der Gatte der *κύριος* seiner Frau. Wie in § 3 zu zeigen ist, steht die Frau in allen rechtlichen Beziehungen lebenslänglich unter Geschlechtsvormundschaft. Bis zur Ehe ist der Vater bzw. dessen Stellvertreter ihr *κύριος*; nach der Heirat der Ehemann. Diese durch Aristo-

³⁹ Demosth. *g. Aphob.* I 17 S. 818, 26 τὴν μὲν τοίνυν προῖκα τοῦτον τὸν τρόπον ἔχει λαβών, μὴ γήμαντος δ' αὐτοῦ τὴν μητέρα τὴν ἐμὴν ὃ μὲν νόμος κελεύει τὴν προῖκα ὀφείλειν ἐπ' ἑννέα ὀβολοῖς, ἐγὼ δ' ἐπὶ δραχμῇ μόνον τίθημι. Das letztere Zugeständnis macht die gesetzliche Verpflichtung zur Verzinsung zu 18 % für diesen Fall zweifelhaft, vgl. S. 498. Das angebliche Gesetz bei Syrian zu Hermog. IV S. 263 W. τὰς μνηστείας βεβαίας εἶναι meint gar nicht ἐγγύας.

⁴⁰ Plaut. *Aulul.* IV 10, 63 (793) f. at mi ignoscas eamque uxorem mihi des, ut leges iubent: ego me iniuriam fecisse filiae fateor tuae. Terent. *Andr.* IV 4, 41 (780) f. coactus legibus eam uxorem ducet. *Adelph.* IV 7, 11 (729).

⁴¹ Wie Meier wollte. Hermog. *π. σιάσ.* 10 S. 59 W. setzt gar ein Gesetz voraus, das der Stuprierten die Wahl zwischen der Ehe und dem Tode des Schänders gelassen habe.

teles⁴² bezeugte Norm wird für Athen durch alle uns bekannten Fälle ausnahmslos bestätigt⁴³. Auch über die Hand seiner Frau kann der Gatte jedenfalls für den Fall seines Todes verfügen, wie aus den Fällen von Demosthenes Vater und Pasion bekannt ist (Anm. 10). Wenn in anderen Fällen bei Lebzeiten des ersten Gatten eine zweite Verlobung durch die Brüder der Frau erfolgt, so erklärt sich das einfach daraus, daß die erste Ehe geschieden und damit die Frau in die Gewalt ihres früheren κύριος zurückgekehrt war⁴⁴. In einem Berichte bei Demosthenes lesen wir allerdings, daß Polyeuktos seine an Leokrates verheiratete Tochter diesem wieder weggenommen und einem andern gegeben habe⁴⁵. Aber daraus folgt nicht, daß Polyeuktos auch

⁴² *Rhet.* II 24 S. 1401^b 35 δικαίως Ἀλέξανδρος ἔλαβε τὴν Φλένην· αἵρεσις γὰρ αὐτῇ ἐδόθη παρὰ τοῦ πατρός· οὐ γὰρ αἰεὶ ἴσως, ἀλλὰ τὸ πρῶτον· καὶ γὰρ ὁ πατὴρ μέχρι τούτου κύριος.

⁴³ Nach Demosth. *g. Aphob.* I 55 f. S. 831, 3. 11 wäre Aphobos durch die Ehe mit Demosthenes Witwe ihr κύριος geworden. Isai. *v. Pyrrh. E.* 2 S. 15 Φίλι καὶ ὁ κύριος Ξενοκλῆς. Aristoph. *Ritt.* 969 Σμι. κόθην καὶ κύριον, wozu der Schol. bemerkt τιντέστι ὁ ἀνὴρ. Ebenso ist der Ehemann κύριος der Frau auf Inschriften von Tenos *British Mus.* n. 377 (*Recueil d. inscr. jur.* I n. VII) Z. 7 vgl. mit Z. 10 und Orchomenos *I. G.* IV n. 3172 (*Recueil* n. XIV) A Z. 5. Wenn in einer Hypothekarinschrift von Amorgos *I. G.* XII 7 n. 58 (*Recueil* p. 116) Eratokrates, mit deren Zustimmung ihr Gatte Xenokles Grundstücke verpfändet, mit einem andern κύριος erscheint, so wird dies in der besonderen Natur des Rechtsgeschäfts seinen Grund haben (vgl. Anm. 82) und ebenso wohl zu erklären sein, wenn auf einem andern Stein von Amorgos n. 55 neben dem eigentlichen Verkäufer Nikeratos Hegekrates, d. i. doch seine Frau mit einem andern κύριος genannt wird.

⁴⁴ Isai. *v. Menekl. E.* 8. Demosth. *g. Eubul.* 41 S. 1311, 17. *g. Onetor* I 11 S. 867, 7. Überall aber geschieht die zweite Verlobung im Einverständnis mit dem ersten Gatten.

⁴⁵ *G. Spud.* 4 S. 1029 i. Α. διαφορὰς γενομένης τῷ Πολυεύκτῳ πρὸς τὸν Λεωκράτη, περὶ ἧς οὐκ οἶδ' ὅ τι δεῖ λέγειν, ἀφελόμενος ὁ Πολυεύκτος τὴν θυγατέρα δίδωσι τῷ Σπουδίᾳ τούτῳ. μετὰ δὲ ταῦτα ἡγανάνκει ὁ Λεωκράτης καὶ δίκας ἐλάγχανε Πολυεύκτῳ καὶ τούτῳ Σπουδίᾳ κτλ.. Daraus geht ebenso klar hervor, daß die Prozesse erst nach der Trennung angestrengt worden sind, wie nach § 27 S. 1036, 15 nicht zweifelhaft sein kann, daß Leokrates mit Polyeuktos Tochter nicht bloß verlobt, wie Meier glaubte, sondern verheiratet war.

während der Ehe seiner Tochter ihr *κύριος* geblieben ist⁴⁶. Leokrates hatte von Polyuktos mit der Hand seiner Tochter zugleich nach dem Erbtochterrechte die Adoption erhalten; die Auflösung des Doppelverhältnisses aber war die Folge eines Zerwürfnisses zwischen beiden, das durch einen für Leokrates wenig günstigen Schiedsspruch ausgeglichen wurde, so daß wenn nicht das formale, so doch das sachliche Recht auf Polyuktos Seite gewesen zu sein scheint⁴⁷. Wie über die Frau, wird der Ehegatte über ihr Eigentum *κύριος*, aber nur in dem Sinne, daß ihm dessen Verwaltung und Nutznießung zusteht⁴⁸, mag die Frau nun eine Mitgift zugebracht haben oder Erbin des väterlichen Vermögens sein. Dafür hatte er die Verpflichtung, ihr Unterhalt (*σῆτος*) zu gewähren, die auch vor Vollziehung und nach Trennung der Ehe so lange bestand, als er die Mitgift in Händen hatte, und dann

⁴⁶ Wie Hruza I S. 70 f. behauptet, nach dem nur besondere Gründe den Ehemann zum *κύριος* der Frau machen, wie Adoption oder Bestellung durch den Archon. Aber die letztere Annahme ist ganz hypothetisch, durch die erstere aber würde die Schwierigkeit in Leokrates Fall nicht beseitigt. Ganz mit Hruza stimmt Beauchet I p. 215 ff., dessen Berufung auf Arist. *Polit.* I 5 (11), 1 S. 1259^b i. A. *γυναικὸς μὲν πολιτικῶς, τέκνων δὲ βασιλικῶς* (*ἄρχειν δεῖ*) nichts entscheiden kann. Sogar zu der Annahme versteigt sich Beauchet p. 226, daß die Frau auch nach der Heirat den Wohnsitz bei ihrem früheren *κύριος* behält.

⁴⁷ Richtig gegen Hruza Kübler S. 396 f. und Thalheim a. d. Anm. 6 a. O. S. 10. Daß aber nicht schon die *ἐγγύσις*, wie Kübler meint, sondern erst der *γάμος* den Gatten zum *κύριος* der Frau und ihres Besitzes macht, folgt aus den Anm. 43 angeführten Stellen des Demosthenes.

⁴⁸ In demselben Sinne ist auch der Vormund *κύριος* über das Vermögen seines Mündels, Isai. v. *Kleon. E.* 10 S. 7. Demosth. *g. Aphob.* II 6 S. 837, 19. 16 S. 840, 21. *f. Phorm.* 22 S. 951, 10. *g. Nausim.* 6 S. 986, 13. Anderwärts bezeichnet das Wort das volle Eigentumsrecht, vgl. Isai. v. *Kir. E.* 31 S. 215 *συνοικῆσαι μὲν ἂν τῇ γυναικὶ κύριος ᾔην, τῶν δὲ χρημάτων οὐκ ἂν, ἀλλ' οἱ γενόμενοι παῖδες ἐκ τούτου καὶ ἐξ ἐκείνης ὁπότε ἐπὶ δῖεςτες ἤβησαν*. Ebenso v. *Arist. E.* 12 S. 261. v. *Kleon. E.* 45. v. *Philokt. E.* 30 S. 138. 43 S. 145. Für den weiteren Sinn vgl. Demosth. *g. Aphob.* I 53 S. 830, 6 *τούτων κυρίαν τὴν μητέρα ἐποίησεν*, aber 55 S. 830, 28 *τῇ μὲν μητρὶ μου ταῦτα φυλάττειν ἔδωκε* und 56 S. 831, 11 von Aphobos im Falle der Heirat *γενέσθαι μετ' ἐκείνης αὐτῶν κύριον*. Ebenso *g. Steph.* I 27 S. 1109, 24. Nicht überall ist es leicht zwischen beiden Bedeutungen des Worts zu scheiden.

Gegenstand jener *δίεξι σίτου* werden konnte, über die sogleich im Zusammenhange mit den auf die Mitgift bezüglichen Rechtsverhältnissen zu handeln ist. Weiter liegt dem Ehemann nach der Sitte und der Ordnung wenigstens einzelner Phratrien ob, auf Anlaß der Heirat ein Opfer (*γαμηλία*) darzubringen, das von den Rednern ebenso als Beweis für das Eingehen einer rechtsgültigen Ehe geltend gemacht wird wie sein Unterbleiben für das Gegenteil (Anm. 7). Schlechte Behandlung (*χάωσις*) der Ehefrau durch den Gatten berechtigt, wie früher (S. 343) gezeigt, zu einer Klage gegen ihn nur dann, wenn sie einer Erbtöchter angetan war. Selbst der Ehebruch kann für ihn, wenn er ihn nicht mit einer verheirateten Frau begeht, keine weitere Folge haben, als daß die Frau sich von ihm scheiden läßt. Dagegen konnte Ehebruch der Frau durch eine Klage *μοιχείας* geahndet werden, die aber, wie wir oben (S. 432 ff.) gesehen, nicht zu den privatrechtlichen gehörte. Ebendort ist dargelegt, daß die Frau, die des Ehebruchs überwiesen war, nach solonischem Gesetze von ihrem Gatten verstossen werden mußte, die öffentlichen Heiligtümer nicht besuchen und sich nicht mit Schmuck angetan in der Öffentlichkeit zeigen durfte, widrigenfalls jedem erlaubt war, ihr was er wollte anzutun, nur nicht den Tod.

3. Die Auflösung der Ehe erfolgte teils durch den Tod des einen Ehegatten, teils durch Scheidung. Daß das attische Recht die Ehe auch durch den bürgerlichen Tod des Gatten für gelöst angesehen habe, insbesondere dann, wenn er in Atimie oder Sklaverei verfallen war, ist un-erweislich und auch für den letzteren Fall, der den attischen Bürger seit Solon nur sehr selten treffen konnte⁴⁹, wenig

⁴⁹ Vgl. S. 415 ff. Nicht häufiger konnte der Fall vorkommen, den van den Es p. 49 für die von ihm gebilligte Ansicht Meiers von Auflösung der Ehe durch Verlust der Freiheit des Gatten anführt, daß nach [Demosth.] *g. Nikostr.* 11 S. 1250 i. A. der Bürger, der aus feindlicher Gefangenschaft durch einen Andern losgekauft war, solange dessen Eigentum blieb, bis er ihm das Lösegeld erstattet hatte. Gar nichts aber kann das Recht, im Falle der Konfiskation des Vermögens des Gatten die Mitgift der Frau auszunehmen (Anm. 85), dafür beweisen, daß auch Atimie die Auflösung der Ehe zu Folge hatte.

wahrscheinlich. War die Ehe durch den Tod des Mannes gelöst, so blieb die Frau wenigstens dann, wenn sie von ihm schwanger zu sein behauptete, in seinem Hause und stand unter besonderer Fürsorge des Archon, der den, welcher sich gegen sie verging, mit einer Geldbusse bis zur Höhe seiner Kompetenz belegte oder vor einen heliastischen Gerichtshof unter Stellung eines Strafantrags stellte (S. 339); außerdem konnte gegen ihn wegen *κάκωσις ὀρφανῶν* geklagt werden (S. 342 f.). Dafs im anderen Falle die Witwe sich erst nach bestimmter Frist wieder verheiraten durfte, wird nicht berichtet und ist darum wenig wahrscheinlich, weil der sofortigen Wiederverheiratung einer geschiedenen Frau kein Hindernis im Wege stand⁵⁰. Die Scheidung der Ehe vollzog sich entsprechend der untergeordneten Stellung des weiblichen Geschlechts in sehr verschiedener Weise, je nachdem sie von dem Manne oder von der Frau ausging. Diese Verschiedenheit hat auch in der Sprache Ausdruck gefunden; von dem Manne sagte man *ἀποπέμπειν*, *ἐκπέμπειν*, *ἐκβάλλειν*, von der Frau *ἀπολείπειν*⁵¹. Die Verstofsung der Frau durch den Mann war, soviel wir sehen, an keine Bedingung oder Formalität gebunden; er hatte sie nur mit der ihm zugebrachten Mitgift in das Haus ihres früheren *κύριος* zurückzuschicken. Wenn nach einer Erzählung bei Lysias⁵² Hipponikos seine Frau erst nach Herbeiziehung vieler Zeugen verstiefs, so tat er das nicht zur Legalisierung, sondern zur Rechtfertigung seines Handelns. Und wenn aus demselben Redner eine *δίκη ἀποπέμψεως* angeführt wird⁵³, so kann

⁵⁰ Demosth. *g. Onetor* I 33 S. 873, 10.

⁵¹ Isai. *v. Pyrrh. E.* 35 S. 38 (Anm. 74). Lex. Seguer. VI S. 421, 6 *ἀπέλιπε μὲν ἡ γυνὴ τὸν ἄνδρα λέγεται, ἀπέπεμψε δὲ ὁ ἀνὴρ τὴν γυναῖκα. οὕτω Μένανδρος.* S. 430, 30 = V S. 201, 22. Thomas M. u. *ἀπολείπει*. Lukian *Pseudos*. 9. Aber *γράφασθαι ἀπόλειπιν* vom Manne in bildlicher Wendung Plutarch *de virt. et vit.* 2 S. 100 E. *an seni sit ger. resp.* 9 S. 789 C. Von beiden Teilen *ἀπολύειν* seit Diodor XII 18.

⁵² *G. Alkib.* I 28 S. 541 *Ἰππόδικος δὲ πολλοὺς παρακαλέσας ἐξέπεμψε τὴν αὐτοῦ γυναῖκα φάσκων τοῦτον ὡς οὐκ ἀδελφὸν αὐτῆς ἀλλ' ὡς ἄνδρα ἐκείνης εἰς τὴν οἰκίαν εἰσέναι τὴν αὐτοῦ*

⁵³ Bei Pollux VIII 31 *ἰδιωτικὰ μὲν δικῶν ὀνόματα — ἀποπομπῆς καὶ ὡς Λυσίας ἀποπέμψεως.* In ersterer Form III 46. VI 153.

diese nicht auf Rückgängigmachung der Scheidung, sondern nur auf Ersatz für einen der Frau durch sie erwachsenen Schaden gegangen sein⁵⁴. Nicht selten wurde mit solcher Scheidung nur einer gesetzlichen Pflicht genügt, wie im Falle der Phano, der Tochter der Neaira, die wegen ihrer nichtbürgerlichen Abkunft zuerst von Phrastor, dann von Theogenes verstossen wurde⁵⁵. Dagegen bedurfte die Frau für ihre Scheidung in jedem Falle der Mitwirkung des Archon; bei diesem war durch ihren früheren κύριος⁵⁶ und, wenn auf eine dem Andokides untergeschobene Rede Verlaß ist⁵⁷, unter ihrer eignen Beteiligung der schriftliche Antrag auf Scheidung zu stellen und über seine Berechtigung von ihm zu entscheiden. Die neuere Komödie zog daraus ein beliebtes Motiv; von drei Dichtern werden Stücke mit dem Titel Ἀπολείπουσα angeführt, von Diphilos, Apollodor und Krobylos. Eine δίκη ἀπολείψεως, die einen ähnlichen Inhalt wie die δίκη ἀποπέμψεως gehabt haben mußte, ist durch die Nennung bei einem späten Rhetor⁵⁸ zu wenig verbürgt, um glaubhaft zu erscheinen. Am einfachsten lagen die Fälle, in denen die Scheidung auf Übereinkunft beider Gatten beruhte⁵⁹. In wieweit sie durch die Gesetzbestimmungen über die Erbtöchter herbeigeführt werden konnte, ist in § 4 zu erörtern.

⁵⁴ Dafür darf man mit Beauchet I p. 392 f. die Analogie des gortynischen Gesetzes 2, 52 f. anziehen, das, wenn der Mann schuld ist an der Scheidung, ihm eine Buße von fünf Stateren auferlegt, vgl. dazu Zitelmann S. 118 f.

⁵⁵ [Demosth.] *g. Neaira* 51 ff. S. 1362 ff. 82 ff. S. 1372 ff. Bezeichnenderweise braucht der Redner meist den Ausdruck ἐκβάλλειν, dagegen ἐκπέμπειν und ἀποπέμπειν nur je zweimal und ἀπόπεμψις § 59 S. 1365, 12.

⁵⁶ Demosth. *g. Onetor* I 17 S. 868, 18 τὴν ἀπόλειψιν οὗτοι πρὸς τὸν ἄρχοντα ἀπεγράψαντο. 31 S. 872, 16 αὐτὸς ἔδειξεν Ὅνιτωρ ὅτι οὐκ ἀληθινὴν ἐποιήσατο τὴν ἀπόλειψιν. 26 S. 871 i. A. μετὰ τὸ γεγράφθαι παρὰ τῷ ἄρχοντι ταύτην τὴν γυναῖκα ἀπολειποῦσαν. Isai. *v. Pyrrh. E.* 78 S. 64 πρὸς ὁποῖον ἄρχοντα ἢ ἐγγυτὴ γυνὴ ἀπέλιπε τὸν ἄνδρα ἢ τὸν οἶκον αὐτοῦ. 8 S. 19.

⁵⁷ *G. Alkib.* 14 S. 118 ἡνάγκασε τὴν γυναῖκα σωφρονεστάτην οὖσαν ἀπολιπεῖν ἐλθοῦσαν πρὸς τὸν ἄρχοντα κατὰ τὸν νόμον κτλ. Danach Plutarch *Alk.* 8.

⁵⁸ Kyros VIII S. 393 W.

⁵⁹ Isai *v. Menekl. E.* 7 ff. Plutarch *Perikl.* 24 τῆς συμβιώσεως οὐκ οὔσης αὐτοῖς ἀρεστῆς ἐκείνην μὲν ἐτέρῳ βουλομένην συνεξέδωκε.

4. Einer besonderen Besprechung bedürfen die Rechtsverhältnisse, die sich auf die Mitgift (προίξ) beziehen, die durch ein umfassendes Gesetz geordnet waren. Wir besprechen sie hier wegen ihrer Zugehörigkeit zum Familienrechte, wiewohl die auf sie bezüglichen Klagen, soweit sie Monatsklagen waren, vor das Forum der εἰσαγωγεῖς gehörten (S. 85)⁶⁰. Dafs bei der Engyesis eine Mitgift für die Frau festgesetzt wurde, bildete, wie bereits bemerkt (S. 472), so sehr die Regel, dafs in Prozefsreden aus ihrem Mangel auf das Nichtvorhandensein einer rechtsgültigen Ehe geschlossen werden konnte. Ein solonisches Gesetz hatte allerdings die Bestimmung getroffen, dafs die Frau, wenn sie nicht Erbtöchter ist, dem Manne nicht mehr als drei Gewänder und Geräte von geringem Werte zubringen solle⁶¹. Aber ein anderes Gesetz, das freilich von späterer Entstehung sein mufs, und nur nach der bekannten Sitte der Redner gleichfalls auf Solon zurückgeführt wird, setzte den Betrag der Mitgift fest, die einer armen Erbtöchter von dem nächsten Verwandten, wenn er sie nicht selbst zur Frau nehmen will, je nach seiner Zugehörigkeit zu einer der drei oberen Vermögensklassen gewährt werden mufs, und die noch für ein Mitglied der dritten Klasse sich auf 150 Drachmen beläuft⁶². Weit höhere Summen begegnen in der

⁶⁰ Τὸν περὶ τῆς προικὸς νόμον liefs [Demosth.] *g. Boiot.* II 20 S. 1014, 11 verlesen. Vgl. Caillemers *la restitution de la dot = Études s. l. antiq. jurid. d'Athènes V* (Paris 1867). Barrilleaus *de la constitution de dot dans l'ancienne Grèce (Nouv. revue hist. d. droit franç. et étr. 1883)* p. 145 ff.

⁶¹ Plutarch *Sol.* 20 τῶν δ' ἄλλων γάμων ἀφείλε τὰς φερνάς, ἱμάτια τρία καὶ σκεύη μικροῦ νομίσματος ἕξια καλεῖσας, ἕτερον δὲ μηδὲν ἐπιφέρεισθαι τὴν γαμουμένην. οὐ γὰρ ἐβούλετο μισθοφόρον οὐδ' ὄνιον εἶναι τὸν γάμον κτλ. Um den anscheinenden Widerspruch dieses Gesetzes mit dem in der nächsten Anm. angeführten zu heben, wollte Gans *Erbrecht* I S. 302 f. u. A. unter φερνή nicht die Mitgift, sondern die Ausstattung der Frau verstehen. Aber Platon, der *Ges.* VI 17 S. 774 D. V 12 S. 742 C ein dem solonischen ähnliches Verbot erläßt, gebraucht für das, was der Frau mitzugeben erlaubt ist ἐσθῆτος γάρην, den Ausdruck προίξ, und der sonstige Sprachgebrauch beweist die Synonymität beider Wörter, vgl. Westermann zu Plut. a. St.

⁶² [Demosth.] *g. Makart.* 54 S. 1067* a. E. (S. 350 A. 37). Nach

Zeit der klassischen Redner, in der nicht nur eine Mitgift von 30 Minen auch bei Minderbegüterten üblich, sondern auch eine Mitgift von 5—10 Talenten keineswegs unerhört ist⁶³. Doch fehlt es nicht an Beispielen von Ehen ohne Mitgift; die Frau heisst dann ἄπρωκος⁶⁴ im Gegensatze zu der ἐπύρωκος, die aber ebenso der ἐπίκληρος gegenübergestellt wird, auf die das ganze väterliche Erbe zunächst übergeht⁶⁵. Eine gesetzliche Verpflichtung des Vaters, seiner Tochter eine seinem Vermögen angemessene Aussteuer mitzugeben, kann nicht bestanden haben; selbst für die Brüder, die Erben des väterlichen Vermögens geworden waren, ist nur eine moralische Verbindlichkeit dazu anzuerkennen⁶⁶. Aufser der Höhe der Mitgift bedurfte auch die Art ihrer Gewährung der Feststellung. Sie konnte entweder in Geld oder in Grundstücken und sonstigen Wertobjekten bestehen und im ersteren Falle entweder sofort ausgezahlt oder für einen

den ebenda angeführten späten Gewährsmännern wäre freilich auch dieses Gesetz solonisch.

⁶³ Vgl. die Nachweise bei Böckh *Staatsh.* I² S. 666. Zehn Talente gab Hipponikos seiner an Alkibiades verheirateten Tochter mit und versprach bei der Geburt eines Sohnes noch weitere zehn hinzuzufügen, [Andok.] *g. Alkib.* 13 S. 117. Plutarch *Alkib.* 8. Sonst weifs nur die Komödie von einer Mitgift von zehn oder gar zwanzig Talenten, Terenz *Andr.* V 4, 47 (950). Plaut. *Trucul.* IV 3, 71 (845). *Cistell.* II 3, 19 (561).

⁶⁴ Pollux III 35. Harpokr. u. ἐπύκωκος, aus dem Lex. Seguer. V S. 256, 8 zu berichtigen ist.

⁶⁵ Lysias *v. Aristoph.* *Verm.* 15 S. 622. Isai. *v. Menekl. E.* 5-*v. Pyrrh. E.* 29 S. 34. 38 S. 40. [Demosth.] *g. Boiot.* II 20 S. 1014, 23. 25 S. 1016, 7. *g. Neaira* 8 S. 1347, 26. Diodor b. Stob. *Anth.* LXXII 1 (Fr. 3 K.). Ein weiteres Beispiel einer Ehe ohne Mitgift Lysias a. R. 14 S. 622.

⁶⁶ So richtig Beauchet I p. 262 ff. gegen Barrilleau p. 153 ff. u. A. Vgl. Lysias *f. Mantith.* 10 S. 577. Isai. *v. Pyrrh. E.* 49 S. 46. Nicht auf die Verpflichtung zur Aussteuer, sondern auf die Rechtmässigkeit der Ehe geht [Demosth.] *g. Boiot.* II 19 S. 1014, 5 ἐκδοθεῖσα ὑπὸ τῶν ἀδελφῶν τῶν ἀντὶς ὥςπερ οἱ νόμοι κελεύουσι. Dagegen war durch das Zwölftafelgesetz von Gortyns die Mitgift der Tochter, deren Gewährung aber dem freien Willen des Vaters oder Bruders überlassen ist, auf die Höhe ihres Erbteils fixiert, das die Hälfte des Erbteils des Sohns beträgt, 4, 48 ff. Strab. X S. 482.

bestimmten Zeitpunkt versprochen werden. Das letzte fand namentlich dann statt, wenn der Gatte für die Sicherheit der Mitgift nicht Gewähr genug zu bieten schien⁶⁷, oder aber der κύριος nicht die Mittel zu seiner Verfügung hatte⁶⁸; er hatte dann aber die Zinsen nach verabredeten Prozentsätzen⁶⁹ an den Mann zu zahlen. Auch teilweise Barzahlung ist zu belegen; dem Sprecher der Rede gegen Spudias hat sein Schwiegervater Polyuktos von den ausbedungenen vierzig Minen nur dreißig ausgezahlt, den Rest sollte er erst nach Polyuktos Tode erhalten und nahm dafür bei dessen Erkrankung ein diesem gehöriges Haus zum Pfande⁷⁰. Zur Sicherung der empfangenen Mitgift pflegte der Gatte dem κύριος seiner Frau Grundstücke als Hypothek anzuweisen, die ebenso, wie dies bei anderen Hypotheken üblich war, durch Pfandsäulen (ῥοι) gekennzeichnet wurden; man gebraucht dann vom Manne das Aktivum ἀποτιμᾶν, vom κύριος das Medium ἀποτιμᾶσθαι, vom Grundstücke das Passivum ἀποτιμᾶσθαι, und dies selber heit ἀποτίμημα⁷¹, die Handlung

⁶⁷ So lie Onetor dem Aphobos, als er ihm seine Schwester verlobte, die Mitgift nicht auszahlen, sondern von ihrem früheren Mann Timokrates mit 10 % verzinsen, Demosth. g. Onetor I 7. 9 S. 866, 4 ff. 17 ff.

⁶⁸ Demosth. g. Onetor I 10 S. 866 a. E.

⁶⁹ Nach Barrilleau p. 168 zu 18 %, wogegen mit Recht Beauchet p. 295.

⁷⁰ § 5 f. S. 1029, 12 ff., bes. Z. 19, wo der Sprecher sagt τὴν οἰκίαν ταύτην ἀποτιμᾶμαι πρὸς ἑκάς δέκα μνᾶς, ἐξ ἧς διακωλύει με τὰς μισθώσεις κομίζεσθαι Σπουδίας. Verzinst können ihm die zehn Minen auch zuvor nicht sein, da er sich sonst darauf berufen würde.

⁷¹ Die Belege liefern Demosthenes Reden gegen Onetor an einer ganzen Reihe von Stellen, besonders I 29 S. 871, 25. 872, 3 δεινὸν τὸν μὲν λέγειν ὡς ἀπετιμίσατο τὸ χωρίον, τὸν δὲ ἀποτιμίσαντα φαίνεσθαι γεωργοῦντα — τὸν δ' ὑπὲρ τῆς ἀπολελοιπύας πράττοντα, ὑπὲρ ἧς ἀποτετιμίσθαι φησι τὸ χωρίον, φαίνεσθαι κτλ. 7 S. 866, 2 ἀποτίμημα. II 11 S. 878, 29 ἀποτίμησις. Von den Lexikographen besonders Harpokr. u. ἀποτιμηταί, aus dem auch Lex. Seguer. VI S. 437, 20 (am Schlufs ἐν τῇ κατ' Ὀνήτορος β' für ἐν τοῖς κ. γ.). β). Dazu S. 423, 12. V S. 200, 29. Pollux VIII 142. III 36. Eine Anzahl solcher Mitgiftsteine hat sich erhalten, mit den übrigen Pfandsteinen zusammengestellt C. I. A. II 2 p. 498 ff. IV 2 p. 245 ff., mit zwei gleichen Steinen aus Amorgos Recueil d. insc. jurid. I p. 108 ff. 502. Als Beispiel diene n. 1149 ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας ἀποτίμημα προικὸς Πυθοστράτῃ Μεγάλῳ Ἀναφλυστίου ἱατροῦ XXX.

ἀποτίμησις. Die Gewährung der Mitgift in Grundbesitz kann nach einer Andeutung bei Demosthenes⁷² nicht beliebt gewesen sein. Von sonstigen Wertgegenständen, die als Teil der Mitgift gegeben werden, wird Kleidung und Schmuck der Frau (ἱμάτια καὶ χρυσία) genannt⁷³. Aber dies und anderes genoß den der Mitgift gewährten Schutz nur dann, wenn durch ausdrückliche Übereinkunft feststand, daß es zur Mitgift gehören solle; man nennt dies ἐν προικῇ τιμᾶν oder ἐν τιμᾶν⁷⁴. Was nicht mit dieser Erklärung gegeben wurde, galt als freies Geschenk des κύριος, das beim Aufhören der Ehe nicht zurückgefordert werden durfte⁷⁵. Der Name für diese Geschenke des κύριος war ἐπαύλια⁷⁶. Zu scheiden von ihnen sind die ἀνακαλυπτήρια, die der Neuvermählten von ihrem Gatten oder auch von Freunden und Verwandten dargebracht wurden⁷⁷; eine unter Lysias Namen gehende

⁷² *G. Onet.* I 11 S. 767, 2. Beispiele Isai. v. *Dikaiog.* E. 26 S. 104 und neben Geldbeträgen, Sklavinnen, Schmuck und Hausrat in der durch Testament des Pasion seiner Witwe ausgesetzten Mitgift Demosth. *g. Steph.* I 28 S. 1110.

⁷³ Isai. v. *Kir.* E. 8 S. 199. Demosth. *g. Spud.* 27 S. 1036, 12. Nicht eingerechnet in die Mitgift sind ἱμάτια und χρυσία Isai. v. *Menekl.* E. 9.

⁷⁴ Isai. v. *Pyrrh.* E. 35 S. 38 ἐάν τις τι ἀτίμητον δῶ ἕνεκα τοῦ γάμου (νόμου die Handschr., was Dobree und Wyse nicht schützen durften), ἐάν ἀπολίπη ἡ γυνὴ τὸν ἄνδρα ἢ ἐάν ὁ ἄνθρωπος ἐκπέμψῃ τὴν γυναῖκα, οὐκ ἔξεστι πράξασθαι τῷ δόντι, εἰ μὴ ἐν προικῇ τιμήσας ἔδωκεν. [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 57 S. 1156, 15. *g. Spud.* 27 f. S. 1036, 12 ἐν ταῖς τετταράκοντα μναῖς ἐνετιμᾶτο τὰ χρυσία καὶ τὰ ἱμάτια τῶν χυλίων. 22. Hiernach versteht sich der auffällige Ausdruck § 28 χωρίς τῶν εἰς τὰς χυλίας ἀποτιμηθέντων. Aber kurz vorher ist nicht das seit Bekker meist aus Σ aufgenommene προσαπέτιμῃσε, sondern die Lesart der andern Handschriften προσαπέτισε (προσαπέτεισε) richtig und danach auch ἀποτετίζει nicht mit Schäfer u. A. zu korrigieren.

⁷⁵ *G. Spud.* 27 S. 1036, 18 ἄπερ ἔπεμψέ μοι χωρίς τῆς προικῆς, ὅς' ἔχω μόνον. Vgl. Isai. v. *Menekl.* E. a. a. O.

⁷⁶ Pausan. bei Eustath. Ω 29 S. 1337, 43 = Suid. u. d. W. und Etym. M. S. 354 i. A. (*Fr.* 171 Schw.) ἐπαύλια τὰ μετὰ (l. mit Bernhardt κατά) τὴν ἐχομένην ἡμέραν τοῦ γάμου δῶρα παρὰ τοῦ τῆς νύμφης πατρὸς φερόμενα τοῖς νυμφίοις ἐν σχήματι πομπῆς. παῖς γὰρ ἡγεῖτο κτλ. Pollux III 39. Dazu Deubner *Jahrb. d. arch. Inst.* XV (1901) S. 146 ff.

⁷⁷ Die Ableitung der Sitte jetzt bei Pherek. Syr. (*Fr.* 2 Diels), nach dem Zeus am zweiten Tage nach der Hochzeit der Hera ein

Rede erörterte die Frage, ob sie ihr zu dauerndem Besitze verblieben⁷⁸. Zur Beglaubigung der Festsetzung der Mitgift wie der Engyesis diente die Zuziehung von Zeugen⁷⁹; eine Anmeldung der über beide geschlossenen Verträge bei einer Behörde, die sie durch Aufzeichnung auf Steintafeln zur öffentlichen Kenntnis brachte, wie dies für die Inseln Mykonos und Tenos durch erhaltene Inschriften⁸⁰ bekannt ist, hat in Athen nicht stattgefunden.

Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß in Athen so wenig wie unseres Wissens sonst in Griechenland Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten geherrscht, sondern das Eigentum an der Mitgift lediglich der Frau, bzw. ihrem früheren κύριος, und dem Manne nur ihre Verwaltung und Nutznießung zugestanden hat. Es gilt das selbst für Hausgerät, das in der Mitgift eingerechnet ist⁸¹, und a potiori für den in ihr begriffenen Grundbesitz, den der Gatte nicht veräußern darf⁸², wenigstens nicht ohne Zustimmung des

kunstvoll gesticktes Gewand schenkt: ταῦτά φασιν ἀνακαλυπτήρια πρῶτον γενέσθαι· ἐκ τούτου δὲ ὁ νόμος ἐγένετο καὶ θεοῖσι καὶ ἀνθρώποισιν. Danach richtiger Pollux III 36, als Harpokr. u. d. W., der irrig die ἀνακαλυπτήρια mit den ἐπαύλια identifiziert. Vgl. Brückner *Anakalypteria* (64. Winkelmanns-Progr.), der aber *Mitth. d. arch. Inst. in Athen* XXXII (1907) S. 91 ff. drei hierher gehörige Darstellungen vielmehr auf die Epaulia bezieht.

⁷⁸ Theon *Progymn.* 2 S. 165 W. καὶ δὴ καὶ ὅλοι λόγοι νομίζονται ἄν σχεδὸν εἶναι θέσεως ὡς ὃ τε περὶ τῶν ἀνακαλυπτηρίων ἐπιγραφόμενος Λυσίου καὶ ὁ περὶ τῆς ἀμβλώσεως· ἐν μὲν γὰρ θατέρῳ ζητεῖται εἰ τὰ δοθέντα ἀνακαλυπτήρια γυναικὶ γαμουμένη βεβαίως ἔχειν αὐτὴν δεῖ. Nur in diesen Geschenken läßt sich etwas den παράφερνα des römischen Rechts Ähnliches erkennen; vgl. gegen Caillemet Beauchet I p. 284 ff.

⁷⁹ Zu dem S. 472 Angeführten vgl. Demosth. *g. Onetor* I 21 S. 869, 22, wo die Festsetzung der Mitgift als Rechtsgeschäft (συνάλλαγμα) bezeichnet wird, das niemand ohne Zeugen abschliesse.

⁸⁰ *Λογ.* II p. 235 = Dittenberger *Syll.*² n. 817 und *Recueil d. inscr. jur.* I p. 48 ff. C. I. G. n. 2338^b.

⁸¹ [Demosth.] *g. Euerget. u. Mnes.* 57 S. 1156, 12 τὰ δ' ἐκ τῆς ἄλλης οἰκίας ἐξέφερον σκευὴ ἀπαγορευούσης τῆς γυναικὸς μὴ ἄπτεσθαι αὐτοῖς καὶ λεγούσης ὅτι αὐτῆς εἴη ἐν τῇ προικὶ τετιμημένα.

⁸² Das nach Isai. v. *Dikaïog. E.* 29 S. 105 von Dikaïogenes verkaufte Haus ist ihm nicht als Mitgift, sondern an Stelle der Mitgift ἀντὶ προικός § 26 S. 104 gegeben. Die Klausel ist auf Grund der

Bestellers der Mitgift. Wenn gleichwohl die Mitgift dem von dem Ehemann zu versteuernden Vermögen zugerechnet wird, so erklärt sich das aus dem ihm zukommenden Nutzungsrechte⁸³. Um dieses Rechtes willen läßt sich auch nicht mit Sicherheit behaupten, daß die aus der Mitgift stammende Errungenschaft ihr als dauernder Zuwachs verbleibt⁸⁴. Eine Rückgabe der Mitgift während der Dauer der Ehe konnte nicht beansprucht werden. Nur wenn das Vermögen des Gatten konfisziert wurde, konnte Ausscheidung der Mitgift verlangt und durch ἐνέπισχησις auf sie geklagt werden⁸⁵, so wenig auch dies Rechtsmittel immer zu ihrer Sicherstellung ausgereicht zu haben scheint⁸⁶. Ebenso war, wenn der Mann in Konkurs verfiel, die Mitgift der Frau aus der Masse sicherlich auszuschneiden, wie sie auch bei der Antidosis (§ 5) auszusondern war⁸⁷.

Dagegen ist die Mitgift bei Beendigung der Ehe im Falle der Scheidung, mag diese nun von dem Manne⁸⁸ oder

Anm. 43 a. Inschriften von Amorgos vermutungsweise hinzugefügt. Aber auf einem dritten Stein derselben Insel n. 57 tritt bei der Weihung der von Naukrates für die Mitgift der Nikesarete verpfändeten Grundstücke durch beide Naukrates auch als κύριος seiner Frau auf. Ein allgemeines Verbot, das Eigentum der Frau zu veräußern, spricht auch das Gesetz von Gortyns 6, 9 aus. Danach ist auch in dem Mitgiftregister von Mykonos Z. 22 ὥστ' εἶναι κύριον τῆς οἰκίας Θαρσαγόραν ἕως ἂν ζῇ der Ausdruck κύριος in dem Anm. 48 belegten weiteren Sinne verstanden.

⁸³ Vgl. Böckh *Staatsh.* I² S. 666 f.

⁸⁴ Wie nach gortynischem Rechte der Frau wenigstens die Hälfte der Errungenschaft (καρπός) aus ihrem Eingebachten zufällt, wenn die Ehe geschieden wird, oder ein Anteil an der gemeinsamen Errungenschaft, wenn der Mann stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen, 2, 48. 3, 27.

⁸⁵ Lex. Seguer. V S. 250, 14 ἐνέπισχημα — προφώνησις γυναϊκὸς καὶ δανειστοῦ δημευομένης οὐσίας περὶ πρῶικὸς καὶ χρέους ὀφειλόντων αὐτὰ ἐξ αὐτῆς λαμβάνειν. Etym. M. S. 340, 44. Darauf geht [Demosth.] *g. Nikostr.* 28 S. 1255, 8.

⁸⁶ Vgl. Lysias *v. Aristoph.* Verm. 32 S. 635. 9 S. 617.

⁸⁷ [Demosth.] *g. Phainipp* 27 S. 1047, 5 ff.

⁸⁸ [Demosth.] *g. Neaira* 52 S. 1362, 25 κατὰ τὸν νόμον θς κελεύει ἐὰν ἀποπέμπῃ τὴν γυναῖκα, ἀποδιδόναι τὴν προῖκα, ἐὰν δὲ μή, ἐπ' ἐννέα ὄβολοῖς τοκοφορεῖν καὶ σίτου εἰς ὀδῆιον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναϊκὸς τῷ κυρίῳ. Darum konnte Isai. *v. Pyrrh.* E. 28 S. 32 für bestimmten Fall als Motiv

der Frau ausgehen⁸⁹ oder auf gegenseitigem Einverständniss beruhen⁹⁰, von dem Manne unverzüglich zurückzuerstatten oder aber, wenn von dem κύριος der Frau darauf verzichtet wird, wenigstens zu verzinsen, widrigenfalls der Mann einer Klage σίτου unterliegt, denn σίτος schließt in diesem Falle die Zinsen ein⁹¹. Dafs die Klage auch dann zuständig war, wenn die Ehe nach Empfang der Mitgift nicht vollzogen wurde, ist schon bemerkt (S. 482). Nur in dem Falle, dafs der Mann die des Ehebruchs überwiesene Frau verstiehs (S. 433), scheint er das Recht gehabt zu haben, die Mitgift einzubehalten⁹²; ob auch in dem Falle, dafs die Frau wegen mangelnden Bürgerrechts die Ehe unrechtmäfsigerweise geschlossen hatte, mufs dahingestellt bleiben⁹³. Wurde die

für Bestellung einer Mitgift die Absicht geltend machen, die Scheidung von der Frau zu erschweren.

⁸⁹ Isai. v. *Pyrrh.* E. 35 S. 38 (Anm. 74). 8 S. 19 (Anm. 95). 78 S. 64. Demosth. g. *Onetor* I 8 S. 666, 9 ὡς ἀπολελοιπῶς τῆς ἀδελφῆς καὶ δοῦς (τὴν προίκα), κομισσάσθαι δ' οὐ δυνάμενος.

⁹⁰ Isai. v. *Menekl.* E. 9.

⁹¹ Vgl. Harpokr. u. σίτος· Τιμαχίδας δὲ ἡγεῖται παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς σίτον λέγεσθαι τὸν τόκον, ἀγνοεῖ δὲ ὅτι ἐν ἀνθ' ἐνὸς οὐδέποτε παρ' αὐτοῖς ὁ τόκος σίτος καλεῖται. Recht hat der eine wie der andere; vgl. S. 498.

⁹² Dafür darf man, so wenig es gerecht erschienen ist, dafs der Besteller der Mitgift für fremde Schuld büfsen sollte, geltend machen, dafs in den von Thalheim und Müller aufgehellten Rechtsstreiten zwischen Mantitheos und Boiotos (Anm. 28) die Schwierigkeit, die im Schweigen des Mantitheos über die Nichtrückzahlung einer Mitgift liegt, am leichtesten sich erklärt, wenn man mit Müller S. 697 annimmt, dafs Mantias die Plangon wegen Ehebruch verstofsen hat und darum zur Innebehaltung der Mitgift berechtigt war. Dafs letzteres in Ephesos Rechtens war, sagt Achilles Tat. VIII 8 τὴν μὲν κατὰ τὸν νόμον ἀφεῖσθαι τῆς προικὸς φημι δεῖν ἐμοί, und seiner Angabe erwächst eine Bestätigung aus einem inschriftlich erhaltenen Gesetze von Ephesos *Inscript. in the British mus.* n. 477 (Dittenberger *Syll.*² n. 510), nach dem die Restitutionspflicht nicht in allen Fällen statthatte, Ζ. 59 ὅσοι — γήμαντες καὶ διαλυθέντες μὴ ἀποδεδώκασι τὰς φερνὰς οὕσας ἀποδότους κατὰ τὸν νόμον. Nichts beweist natürlich das angebliche Gesetz bei Sopater *διαίρ. ζητημ.* VIII S. 229 W.

⁹³ Aus dem Falle bei [Demosth.] g. *Neaira* a. a. O. folgt darum nichts, weil Phrastor die Mitgift der Phano in der Voraussicht behalten konnte, dafs Stephanos durch ihre Zurückforderung sich einer weit gröfseren Gefahr aussetzen würde.

Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst, so kam es darauf an, ob er in dieser Ehe gezeugte Kinder hinterliefs oder nicht. Im ersteren Falle kann die Frau entweder in dem Hause ihres Mannes bleiben und wird dann von ihren Söhnen oder, wenn diese minderjährig sind, von deren Vormündern unterhalten, dabei aber wird die Mitgift völliges Eigentum ihrer Söhne⁹⁴. Oder sie kann in das Haus ihres früheren *κύριος* zurücktreten, dem dann auch die Mitgift zurückzugeben ist, widrigenfalls er gegen die Erben des Mannes auf Wiedererstattung durch eine *δίκη προικός* oder auf Verzinsung durch eine *δίκη σίτου* klagen kann. Es scheint aber, daß der *κύριος* dann, wenn die Witwe noch in heiratsfähigem Alter stand, die moralische Verpflichtung hatte, sie an einen Anderen mit derselben Mitgift wieder zu verheiraten⁹⁵. Zwischen beiden Wegen kann die Frau nach ihrem Belieben und den Umständen sich auch dann entscheiden, wenn sie beim Tode ihres Mannes von ihm schwanger zu sein erklärt⁹⁶. Dagegen steht ihr diese Wahl nicht frei, wenn sie von ihrem verstorbenen Manne Kinder weder geboren noch empfangen hat, sondern sie muß dann in das Haus ihres früheren *κύριος* zurückkehren, und diesem gebührt der Anspruch auf die Mitgift. Wird aber die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst, so fällt dann, wenn sie keine

⁹⁴ Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 20 S. 1135 i. A. καὶ ἐὰν ἐξ ἐπικλήρου τις γέννηται καὶ ἅμα ἡβήσῃ ἐπὶ δέκατες, κρατεῖν τῶν χρημάτων, τὸν δὲ σίτον μετρεῖν τῇ μητρὶ, wo σίτος im weiterem Sinne steht. *G. Phain.* 27 S. 1047, 7 τῷ τῇ χρέως φησὶν ὀφείλεσθαι Φαίνιππος τὴν προῖκα, ἧς οἱ νόμοι κύριον τοῦτον ποιοῦσιν κτλ.

⁹⁵ Isai. v. *Pyrrh. El.* 8 f. S. 19 εἴτα παρ' οὗτου ἐχομίσαστο τὴν τῆς ἀδελφῆς προῖκα οὗτος, ἐπειδὴ τετελευτηκὼς ἦν ὃ μεμαρτύρηκεν οὗτος αὐτὴν ἐγγυῆσαι· ἢ εἰ μὴ ἐχομίζετο, ὅποیان δίκην σίτου ἢ τῆς προικός αὐτῆς ἐν εἰκοσιν ἔτεσι τῷ ἔχοντι τὸν κληρονόμῳ δικάσασθαι ἡξίωσεν, ἢ εἰ τοῦ ἀνθρώπων ἐναντίον προσῆλθεν ἐγκαλῶν τῷ κληρονόμῳ περὶ τῆς προικός τῆς ἀδελφῆς κτλ. Ähnlich § 78 S. 64 f. [Demosth.] *g. Boiot.* II 7 S. 1010 i. A. In beiden Fällen hat der Mann Kinder von der Frau hinterlassen.

⁹⁶ Daß die Frau nicht in diesem Falle im Hause des Mannes zu bleiben gezwungen war, wie Meier aus dem Gesetze bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 17 (S. 58 A. 16) gefolgert hatte, hat bereits van den Es p. 59 bemerkt.

Kinder hinterläßt, die Mitgift an den früheren *κύριος*, bzw. dessen Erben zurück⁹⁷. Hinterläßt sie Kinder und sind diese volljährig, so geht die Mitgift auf sie über; sind sie minderjährig, so bleibt dem Vater bis zu ihrer Volljährigkeit die Verwaltung und Nutznießung der Mitgift⁹⁸. In dem Rechtsfall, der der fälschlich dem Demosthenes zugeschriebenen Rede gegen Boiotos über die mütterliche Mitgift zugrunde liegt, war dem Sprecher Mantitheos, der erst kurz vor dem Tode seines Vaters Mantias die Volljährigkeit erreicht hatte, die Mitgift seiner Mutter noch nicht ausgezahlt worden; darum klagt er gegen seinen Halbbruder auf Aussonderung der Mitgift von der Teilung der väterlichen Erbschaft.

Die *δίχη προικός* ist nach unseren Quellen zunächst Klage auf Rückzahlung der Mitgift; sie steht, wie bemerkt, dem ursprünglichen *κύριος* der Frau, die nach dem Tode des Mannes (Anm. 95) oder, wie wir hinzufügen dürfen, nach der Scheidung der Ehe in jenes Haus zurückkehrt, gegen die Erben des Mannes, bzw. gegen diesen selbst zu; ebenso wohl aber auch dem Manne gegen den *κύριος* der Frau, der die versprochene Mitgift nicht auszahlt. Wenigstens läßt Aristoteles die *δίχη προικός* gegen jeden gerichtet sein, der die von ihm geschuldete Mitgift nicht zahlt⁹⁹. Zu seiner Zeit wurde sie als Monatsklage behandelt und unterstand darum der Jurisdiktion der *εἰσαγωγεῖς*. Dagegen ist nicht auf Grund solcher Klage gehalten die Rede des Demosthenes gegen Spudias, die gleichfalls in den Handschriften und Ausgaben *ὑπὲρ προικός* überschrieben ist. Denn die Forderung von zehn Minen, die der Sprecher der Rede als rückständigen Teil der Mitgift seiner Frau aus dem von seinem Schwiegervater Polyuktos hinterlassenen Vermögen beansprucht, bildete

⁹⁷ Isai. v. *Pyrrh. E.* 36 S. 39 τῆς ὁμολογηθείσης προικὸς ἐκ τῶν νόμων γιγνομένης εἰς αὐτόν, εἰ τι ἔπαθεν ἢ γυνὴ πρὶν γενέσθαι παῖδας αὐτῆ und ähnlich § 38 S. 41.

⁹⁸ [Demosth.] *g. Boiot.* II 50 S. 1023, 7 ἐμὲ μὲν ἢ μήτηρ παῖδα καταλιποῦσα ἐτελεύτησεν ὥστε μοι ἱκανὸν ἦν ἀπὸ τοῦ τόκου τῆς προικὸς καὶ τρέφεσθαι καὶ παιδεύεσθαι.

⁹⁹ 52, 2 (S. 85 A. 124).

nur einen Teil der Streitpunkte, zu denen es bei der Teilung des Erbes zwischen ihm und Polyeuktos anderem Schwiegersohne Spudias gekommen ist. Daß es sich in dem Prozesse um keine *δίχη προικός* handelt, würde auch daraus folgen, daß er zuerst vor einem Schiedsrichter verhandelt war¹⁰⁰, der für Monatsklagen nicht in Frage kam (S. 228), wenn jene schon damals eine *δίχη ἔμμηρος* gewesen wäre. Aber das war sie noch zur Zeit der vorhin erwähnten Rede gegen Boiotos nicht, die 347 gehalten ist; denn auch dieser ist eine Verhandlung vor dem Diaiteten vorausgegangen¹⁰¹.

Neben der *δίχη προικός* wird als Rechtsmittel, das dem *κύριος* einer verwitweten Frau gegen die zustand, welche ihre Mitgift unrechtmäßig innebehielten, die *δίχη σίτου* genannt (Anm. 95), und dieser allein geschieht in einem Falle Erwähnung, in dem es sich um das Einschreiten gegen das Zurückhalten der Mitgift einer verstofsenen Frau handelt (Anm. 88), in dem aber nach unserer Vermutung auch die *δίχη προικός* statthaft war. Ging die letztere auf Erstattung der Mitgift selber, so bezweckte die *δίχη σίτου*, dem unrechtmäßigen Inhaber einer Mitgift die Kosten für den Unterhalt einer verwitweten oder geschiedenen Frau aufzuerlegen, bzw. ihn zur Verzinsung der Mitgift anzuhalten. In juristischem Sinne bezeichnet *σίτος* den Unterhalt, den jemand zu gewähren, die Kosten des Unterhalts, die jemand zu tragen verpflichtet ist. Wenn Harpokration den Ausdruck beschränkt auf den Unterhalt der Frauen und Waisen¹⁰², so ist das insofern zu eng, als die Erwähnung des Unterhalts fehlt, den die mündigen Söhne ihren Eltern, insbesondere der Sohn der Erbtochter seiner Mutter zu reichen verbunden ist (Anm. 94). Aber die Beschränkung der Definition auf jene beiden Kategorien wird darin ihren Grund haben, daß bei ihnen die *δίχη σίτου* vorzugsweise Anwendung fand, wäh-

¹⁰⁰ *G. Spud.* 12 S. 1031, 25.

¹⁰¹ § 17 S. 1013, 20.

¹⁰² *Σίτος καλεῖται ἡ διδομένη πρόσδοσις εἰς τροφήν ταῖς γυναῖξιν ἢ ὀρφανοῖς, ὡς ἐξ ἄλλων μαθεῖν ἔστι καὶ ἐκ τοῦ Σόλωνος ἀΐξονος καὶ ἐκ τῆς Ἀριστοτέλους Ἀθηναίων πολιτείας.* Letzteres Zitat geht auf 56, 7, wo von den Klagen gegen Vormünder die Rede ist; Solons Gesetz wird beiden Kategorien gegolten haben.

rend gegen Söhne, die ihren Eltern den Unterhalt versagten, κακώσεως geklagt wurde (S. 351 f.)¹⁰³. Wie in dem letzteren Falle, so kann auch bei der δίχη σίτου gegen Vormünder σίτος nur den Unterhalt selbst oder seine Kosten meinen. Und sicherlich wird auch bei Nichterstattung der Mitgift der verwitweten oder geschiedenen Frau der Unterhalt ursprünglich in natura zu gewähren gewesen sein¹⁰⁴. Wenn aber das Ziel der hier zuständigen δίχη, σίτου nach einem Gesetzeszitat auf Verzinsung der Mitgift ging (Anm. 88) und anderwärts alternativ von dieser Verzinsung und Gewährung des Unterhalts gesprochen wird¹⁰⁵, so scheint es, daß in allen Fällen σίτου auch in der Rednerzeit zunächst auf die letztere geklagt wurde, bei Dotalklagen aber nach Lage des Falls auch auf deren Ersatz durch Verzinsung der Mitgift angetragen und erkannt werden konnte. Diese Verzinsung hatte bei Verstofsung der Frau zu 18 % zu erfolgen. Daß auch dann, wenn nach Auszahlung der Mitgift die Ehe nicht vollzogen worden war, die Zinsen in gleicher Höhe zu bezahlen waren, wie Demosthenes behauptet, macht seine eigene Ausdrucksweise unwahrscheinlich (Anm. 39). Es wird vielmehr für diesen und die andern hierher gehörigen Fälle der damals landesübliche Zinsfuß zu 12 % gegolten haben¹⁰⁶.

¹⁰³ Die Klagen κακώσεως προικός σίτου stellt Pollux III 37 zusammen. Über die letztere (außer den kurzen Erwähnungen VIII 31. VI 153) VIII 33 τὰς ἐπὶ τῷ σίτῳ δίκας ἐν ᾧδελῳ ἐδίχαζον. σίτος δὲ ἐστὶν αἱ ὀφειλόμεναι τροφαί. Zu eng sind die Definitionen bei Phot. = Suid. u. σίτου δίχη. Lex. Seguer. V S. 238, 7.

¹⁰⁴ Dafür ist zuerst von Meier geltend gemacht worden, daß nach [Demosth.] g. Phorm. 37 S. 918, 8 in dem Odeion, in dem über Klagen σίτου gerichtet wurde (S. 137), auch das Getreide vermessen worden sei. Aber an d. a. St. handelt es sich um eine außerordentliche Maßnahme unter besonderen Umständen, und nur auf ihr beruht die generelle Behauptung der Grammatiker (Lex. Seguer. V S. 318, 2. Phot. und Suid. u. ᾧδεῖον).

¹⁰⁵ Mit Demosth. g. Aphob. I 17 S. 818, 26 (Anm. 39) vgl. II 11 S. 839 i. A. ταύτην τὴν προίκα — οὔτε αὐτὴν οὔτε τὸν σίτον ἀποδεδίωκεν. I 15 S. 818, 6 οὐ διδόντος τούτου σίτον τῇ μητρὶ, τὴν δὲ προίκα ἔχοντος. III 33 S. 854, 15.

¹⁰⁶ Vgl. Billeter *Geschichte des Zinsfußes im Alterthum* (1898) S. 48 ff.

Neben den besprochenen beiden Klagen standen dem früheren *κύριος* der Frau, wenn ihm von dem Ehemanne ein *ἀποτίμημα* für deren Mitgift gestellt war, alle Rechte des Pfandgläubigers zu. Er konnte, wenn die Rückzahlung der Mitgift nicht rechtzeitig erfolgte, sich durch *ἐμβάτευσις* in den Besitz des verpfändeten Grundstücks setzen, und wenn er daran verhindert wurde, durch eine *δίχη ἐξούλης* sein Recht verfolgen oder aber auf den Ertrag des verpfändeten Hauses oder Landstücks durch eine *δίχη ἐνοικίου* oder *καρποῦ* Anspruch erheben. Ein gleiches Recht steht dem Ehemann zu, der für den nicht gezahlten Teil der Mitgift ein Grundstück zum Pfande nimmt oder erhält, wie der Sprecher der Rede gegen Spudias ein Haus für die rückständigen zehn Minen der Mitgift seiner Frau. Er beansprucht darum den Mietzins des Hauses und hätte, da er an dessen Empfangnahme durch Spudias gehindert wird¹⁰⁷, eine Klage *ἐνοικίου* gegen diesen anstellen können, wenn er nicht zugleich andere Streitpunkte hätte zur Entscheidung bringen wollen (S. 496 f.). Abgesehen von diesem Falle kann der Gatte, dem die Mitgift oder ihre versprochenen Zinsen ganz oder teilweise vor-enthalten werden, aufser durch eine *δίχη προικός* auch wegen Vertragsbruch, *συμβολαίων παραβάσεως* klagen. Der Rechtsmittel, durch die die Mitgift sichergestellt werden sollte für den Fall, daß das Vermögen des Gatten vom Staate eingezogen wurde oder in Konkurs geriet, ist bereits gedacht worden (S. 493).

§ 2. Die Rechte der Eltern und Kinder und die Klagen zu ihrem Schutze.

1. Die väterliche Gewalt ist in Athen sowohl in ihrer zeitlichen Erstreckung wie in dem Umfange der Rechte, die sie

Der im *Recueil d. inscr. jur.* I p. 133 für den Satz, daß die gesetzliche Verzinsung der Mitgift durch den Ehemann überall 18 % betragen habe, aus *C. I. A.* II n. 1137 entnommene Beweis ist hinfällig, sobald man die Inschrift nicht mit Dareste erklärt, dem Dittenberger noch *Syll.*² n. 818 folgt, sondern mit Köhler, für dessen Deutung nach mir Szanto *Archäol.-epigr. Mitth.* XX (1897) S. 108 f. = *Ausgew. Abhandl.* S. 128 f. und Billeter S. 53 ff. eingetreten sind.

¹⁰⁷ § 5 S. 1029, 19 (Anm. 70).

gewährt, namentlich im Vergleich mit der römischen *patria potestas*¹ so beschränkt, daß man in ihr nur eine Tutel erkennen zu sollen gemeint hat². Aber es läßt sich nicht bezweifeln, daß in der älteren Zeit, bevor die Gewalt der Familie im Interesse des Staatszwecks sich mannichfache Einschränkungen hatte gefallen lassen müssen, auch der athenische Vater mit unumschränktem Rechte selbst über Freiheit und Leben seiner Kinder verfügen durfte. Glaubhaft bezeugt ist, daß vor Aufhebung der Schuldknechtschaft in Not geratene Bürger ihre Kinder verkaufen durften und erst Solon das Verkaufsrecht des Vaters auf den einen Fall beschränkte, wenn er seine Tochter auf Unzucht ertappte³. Daß er in dem letzteren Falle sie auch töten durfte, belegte die Legende mit dem Beispiele des Kodriden Hippomenes⁴. Als einen Rest der alten Gewalt beliefß die Sitte auch später dem Vater in den ersten Tagen nach der Geburt eines Kindes die Entscheidung darüber, ob er es aufziehen wollte oder nicht. Wie häufig die Aussetzung in Athen war⁵, beweist die neue Komödie, die gern den Knoten der Handlung durch Wiedererkennung ausgesetzter Kinder löst, wofür ihr die Beigabe von Erkennungszeichen (γνωρίσματα) unentbehrliches Mittel ist. Und wenn es auch in der Mehrzahl der Fälle die Mutter ist, die sich der Frucht eines Fehltritts oder einer Vergewaltigung auf diesem Wege entledigt, so fehlt es doch nicht an Belegen, daß auch der Vater den unwillkommenen Sprößling aussetzen oder aus dem Wege räumen

¹ Vor allem Athen gegenüber gilt das Wort des Gaius I 55 *ferè nulli alii sunt homines qui talem in filios suos habent potestatem qualem nos habemus*.

² Van den Es p. 101 f.

³ Plutarch *Sol.* 13 πολλοὶ δὲ καὶ τοὺς παῖδας ἰδίους ἡναγκάζοντο πωλεῖν· οὐδεὶς γὰρ νόμος ἐκώλυε. 23 ἔτι δ' οὔτε θυγατέρας πωλεῖν οὔτ' ἀδελφὰς διδῶσι πλὴν ἂν μὴ λάβῃ παρθένον ἀνδρὶ συγγεγεννημένην.

⁴ Aischin. *g. Timarch* 182 S. 175. Aristot. bei Herakl. *Polit.* 1, 3. Ephoros bei Diodor VIII 22.

⁵ Vgl. die eingehende Erörterung von Glotz im *Dictionnaire d. antiq. gr. et rom.* u. expositio, die jetzt noch aus Menanders Ἐπιτρέποντες zu ergänzen ist.

liefs⁶. Die Entscheidung mußte aber in den ersten Tagen nach der Geburt fallen. Denn am fünften oder nach anderer Angabe am zehnten Tage danach war das Fest der ἀμφιδρόμια zu feiern, mit dem das Neugeborene in die Gemeinschaft der Familie aufgenommen wurde⁷. Aber an eine durch ausdrückliches Gesetz den Eltern verliehene Befugnis zur Aussetzung der Kinder zu glauben, geben späte Angaben um so weniger ein Recht, als sie das angebliche Gesetz sich auf Kindestötung überhaupt erstrecken lassen⁸. Und wenn Aristoteles die Aussetzung gesetzlich sanktioniert wissen will, so beschränkt er sie doch nur auf verkrüppelte Kinder⁹, während er als Mittel zu der von ihm geforderten Beschränkung der Kinderzahl die Abtreibung in Anwendung zu bringen empfiehlt.

Als selbstverständliche Äußerungen der väterlichen Gewalt finden in unseren Quellen Erwähnung das Recht des Vaters, seinen minderjährigen Sohn in eine andere Familie

⁶ Terenz *Heautont.* IV 1, 13 (626) f. meministin me grauidam et mihi te maximo opere edicere, si puellam parerem, nolle tolli, wo trotz dem tolli griechische Sitte zugrunde liegt. Poseidipp bei Stob. *Anthol.* II 77, 7 (*Fr.* 11 K.). ὅν τρέφει πᾶς καὶ πένης τις ὢν τύχη, θυγατέρα δ' ἐκτίθησι καὶ ἡ πλούσιος, wo Naucks Korrektur ἐκδίδωσι die Pointe ganz verdirbt.

⁷ Platon *Theait.* 15 S. 169 E μετὰ δὲ τὸν τόκον τὰ ἀμφιδρόμια αὐτοῦ ὡς ἀληθῶς ἐν κύλῳ περιθρεατέον τῷ λόγῳ σκοποῦμένους μὴ λάθῃ ἡμῶς οὐκ ἄξιον ὃν τροφῆς τὸ γινόμενον — ἡ δὲ οἶμαι πάντως δεῖν τό γε σὺν τρέφειν καὶ μὴ ἀποτιθέναι. Dazu Samter *Familienfeste d. Griech. u. Röm.* S. 61 f.

⁸ Sext. Emp. *Hypot. Pyrrh.* III 24 ὁ Σόλων Ἀθηναῖος τὴν περὶ τῶν ἀκρίτων νόμον ἔθετο καθ' ὃν φονεῦν ἐκάστω τὸν ἑαυτοῦ παῖδα ἐπέτρεψεν. Hermog. π. εὐρέσ. I 1 S. 67 W. ἐνώπιόν τις τῆς μητρὸς ἀπέκτεινε τὸν υἱὸν κατὰ τὸν τῶν ἀκρίτων νόμον. Sopat. zu Hermog. V S. 116.

⁹ *Polit.* VII 14 (16), 10 S. 1335^b 20 περὶ δὲ ἀποθέσεως καὶ τροφῆς τῶν γινομένων ἔστω νόμος μηδὲν πεπηρωμένον τρέφειν, διὰ δὲ πλῆθος τέκνων ἡ τάξις τῶν εἰδῶν κωλύει μηδὲν ἀποτιθέναι τῶν γινομένων (so die beste Überlieferung, der ich auch vor Immischs Textgestaltung den Vorzug geben muß). Wenn aber Platon *Polit.* V 9 S. 460 C die Kinder untüchtiger Eltern und verkrüppelte ἐν ἀπορρίπτῳ τε καὶ ἀδύλῳ κατακρύπτειν will, um den Stamm der Wächter rein zu erhalten, so ist dies ebenso wie die Bestimmung S. 461 C nach der *Tim.* 1 S. 19 A gegebenen Erklärung mit Göttling und Stallbaum nicht auf Aussetzung, sondern auf Versetzung in den dritten Stand zu beziehen.

hinein adoptieren zu lassen (ἐκποιεῖσθαι) und seinen Kindern für die Zeit ihrer Minderjährigkeit auf den Fall seines Todes einen Vormund zu setzen¹⁰. Das Recht, seiner Tochter einen Gatten nach seiner Wahl zu geben, verbleibt ihm dauernd, da er bis zu ihrer Verheiratung ihr κύριος ist (S. 482). Von dem Vermögen seiner Söhne, das ihnen aus der Mitgift ihrer verstorbenen Mutter oder aus dem Erbe mütterlicher Verwandten zufällt, hat er die Verwaltung und Nutznießung¹¹; Minderjährige können keinen rechtsgültigen Vertrag abschließen¹².

Über die Zeit der väterlichen Gewalt hinaus¹³ erkannte das Gesetz dem Vater das Recht zu, seinem Kinde den Namen, den er ihm kurz nach der Geburt¹⁴ gegeben, wieder zu nehmen, ἐξαλεῖψαι καὶ ἀποκηρῶσαι, wie es in einer Stelle des Demosthenes¹⁵ heisst. Wenn auch beide Worte zunächst

¹⁰ Die Belege für beides werden unten bei der Adoption und Vormundschaft gegeben.

¹¹ Nach dem Rechte von Gortyns 6, 31 ff. darf der Vater vom Muttererbgut seiner Söhne nichts verkaufen oder verpfänden. Für Athen läßt sich die gleiche Beschränkung nicht behaupten, Beauchet II p. 98 f.

¹² Isai. v. Arist. *E.* 10 S. 259 ὁ νόμος διαρρήδην κωλύει παιδί μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν μηδὲ γυναικὶ πέρα μεδύμνου κριθῶν. Dafs der letztere Zusatz nur dem zweiten Gliede μηδὲ γυναικὶ gilt, trotz der gegenteiligen Auffassung von Harpokr. u. ὅτι παιδί, bemerkte von Neueren zuerst Caillemet *Revue de législation* 1873 p. 6, dem ich sofort zugestimmt habe *Jahresber. f. d. class. Alterth.* II (1874) S. 1404 und alle Späteren mit Ausnahme von Wyse. Richtig schon Dion Chr. LXXIV 9 S. 638 M. Dafs dem Vater gegen den, der ohne sein Vorwissen sich mit seinen Kindern in Verträge einliefs, ein Klagerecht zugestanden habe, durfte Meier nicht aus der Erzählung Plutarchs von einer Klage des Perikles gegen den folgern, der eine angeblich in Perikles Namen von seinem Sohne Xanthippos entliehene Geldsumme zurückforderte (*Per.* 36); denn Xanthippos war damals bereits volljährig, vgl. van den Es p. 135.

¹³ Auf Unmündige beschränkte Böckh *Ind. lect. Berol.* 1825/6 p. 6 = *Kl. Schr.* IV S. 231 das Recht, weil gegen Mündige die Enterbung genügt habe. Allein diese ist dem attischen Rechte fremd.

¹⁴ In der Regel am zehnten, aber auch am siebenten Tage, s. die Stellen bei van den Es p. 27 f.

¹⁵ *G. Boiot.* I 39 S. 1006, 20 ὁ νόμος — τοὺς γονέας ποιεῖ κυρίους οὐ μόνον διέσθαι τοῦνομα ἐξ ἀρχῆς, ἀλλὰ καὶ πάλιν ἐξαλεῖψαι βούλωνται κάπο-

nur auf die Entziehung des Namens gehen, so ist der letztere Ausdruck doch wohl darum gewählt, weil diese im Zusammenhange mit der öffentlichen Lossagung des Vaters von seinem Sohne erfolgte, für die der Name ἀποκήρυξις üblich geworden ist¹⁶. Ein sicherer Fall der Anwendung dieser ἀποκήρυξις ist freilich für Athen so wenig nachzuweisen, daß man ihr Bestehen hat in Zweifel ziehen können¹⁷. Aber daß die Gesetzgebung des Solon ebenso wie die des Pittakos und Charondas dem Vater das Recht verlieh, einen ungehorsamen Sohn zu verstossen, sagt eine glaubwürdige Angabe¹⁸, und Platon, der die Einrichtung in seine Gesetze herübernimmt, setzt ihre Existenz in realen Staatswesen offenbar voraus. Wenn er aber die Ausstossung des Sohns von der Entscheidung eines Familienrats abhängig macht, so läßt er deutlich erkennen, daß diese Anordnung eine ihm eigentümliche ist¹⁹. Noch weniger aber darf man aus der Fiktion

κηρύξαι. Gewöhnlich wurde die Stelle auf die ἀποκήρυξις im technischen Sinne bezogen, wogegen nach Valckenaer van den Es p. 126 f.

¹⁶ Wenn Hypereides nach Idomeneus bei Athen. XIII 51 S. 590 C. [Plutarch] *L. d. 10 R.* S. 849 D seinen Sohn Glaukippos um der Hetäre Myrrhine willen aus dem väterlichen Hause verstiefs (ἐξβαλεῖν), so braucht damit nicht eigentliche ἀποκήρυξις verstanden zu sein, und was über ἀποκήρυξις des Themistokles erzählt wurde (Ailian *V. G.* II 12. Valer. Max. VI 9 ext. 2, bei Nepos *Them.* 1 exheredatus), erklärte schon Plutarch *Them.* 2 a. E. für unwahr. Keinen Bezug auf die abdicatio hat der Bericht des Antiphon bei Plutarch *Alkib.* 3, wo ἀποκηρύττειν nach dem Zusammenhang bedeutet einen Vermissten durch Heroldsruf suchen. Bei Platon *Krat.* 11 S. 391 C heisst Hermogenes οὐκ ἐγκρατὴς τῶν πατρῶν nicht als exheredatus (Krüger), sondern als νόθος, wie Meier erkannte.

¹⁷ van den Es p. 133. 139.

¹⁸ Dionys *Arch.* II 26 τιμωρίας κατὰ τῶν παίδων ἔταξαν ἑὴν ἀπειθῶσι τοῖς πατράσιν οὐ βαραίας ἐξελάσαι τῆς οἰκίας ἐπιτρέψαντες αὐτοὺς καὶ χρήματα μὴ καταλιπεῖν, περαιτέρω δὲ οὐδέν.

¹⁹ *Ges.* XI 9 S. 928 D διαφοραὶ — ἐν αἷς οἳ τε πατέρες ἡγοῦντ' ἂν δεῖν τὸν νομοθέτην νομοθετεῖν ἐξεῖναι σφίσιν ἑὴν βούλωνται τὸν υἱὸν ὑπὸ κήρυκος ἐναντίον ἀπάντων ἀπειπεῖν υἱὸν κατὰ νόμον μηκέτ' εἶναι, ὡς τ' αὐ κατ. E ἐν μὲν οὖν ἄλλῃ πολιτείᾳ παῖς ἀποκεκηρυγμένος οὐκ ἐξ ἀνάγκης ἀπολις εἴη, ταύτης δὲ κατ. Eine Anspielung auf die ἀποκήρυξις gibt auch Eurip. *Alk.* 737 εἰ δ' ἀπειπεῖν χορὴν με κηρύκων ὑπο τὴν σὴν πατρῶν ἐστίαν, ἀπειπον ἄν.

in Lukians Ἀποκηρυττόμενος entnehmen²⁰, daß nur durch Spruch des Gerichtshofs die ἀποκήρυξις verhängt werden durfte. Nur die Möglichkeit einer Berufung von dem väterlichen Akt an ein Gericht, also einer δίκη ἀποκηρύξεως, wird um so wahrscheinlicher erscheinen, als mit der Ausstoßung aus der Familie notwendig auch der Verlust aller auf der Zugehörigkeit zu ihr beruhenden Erbensprüche sowie die Streichung aus dem Phratrienregister verbunden sein mußte, auf die ἐξάλειψαι bei Demosthenes hinweist²¹. Noch unentbehrlicher wäre das Recht zu solcher Berufung dann gewesen, wenn die ἀποκήρυξις auch den Verlust des Bürgerrechts nach sich gezogen hätte. Allein so weitgehende Wirkung konnte dem Ermessen des Einzelnen unmöglich eingeräumt werden. Freilich mußten ihm enge Schranken schon durch das überaus große Gewicht gezogen werden, das auf Fortpflanzung der Familie besonders aus religiösem Grunde gelegt wurde. Erst mit dem Zurücktreten dieser Anschauung ist auch die ἀποκήρυξις häufiger geworden²² und spielt darum in den Übungsreden der späteren Rhetorik eine bedeutsame Rolle.

Die väterliche Gewalt erreicht ihr Ende mit der Mündigsprache des Sohns, die nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre erfolgt (S. 282). Stirbt ihm vorher der Vater, so tritt er unter die Gewalt des Vormunds, von der im nächsten Paragraphen zu sprechen ist. Wird er vorher in

²⁰ Wie noch van Assen *de abdicatione apud Athenienses* bei van den Es p. 125 n. 1 wollte.

²¹ Aber Genehmigung durch die Phratrien, die Mitteis *Reichsrecht u. Volksrecht* S. 212 wahrscheinlich findet, möchte ich gegenüber Platons ἐὰν βούλωνται nicht annehmen.

²² Nach Pollux IV 93 war das Wort ἀποκήρυκτος zuerst von Theopomp gebraucht. Den übrigen Grammatikern ist es um die Scheidung der Begriffe ἀποκήρυκτος und ἐκποίητος zu tun nach Eratosthenes Vorgang: Lex. Seguer. V S. 215, 19 ἀποκήρυκτος ὁ ἐπὶ ἀμαρτήμασιν ἐκπεσὼν τῆς πατρῴας οἰκίας· ἐκποίητος δὲ ὁ ἐτέρῳ δοθεὶς εἰσποιήσασθαι. οὕτως Ἐρατοσθένης. Ähnlich S. 247, 16. Ammon. und Eran. Phil. u. ἀποκήρυκτος. Suid. u. ἐκποίητον. Nur der erste Teil bei Hesych. Thom. Mag. Etym. M.

eine andere Familie adoptiert, so tritt der Adoptivvater in die Rechte des natürlichen Vaters ein.

Aber auch nach erlangter Volljährigkeit haben die Söhne gewisse Pflichten gegen ihre Eltern zu erfüllen, insbesondere ihnen die Mittel zum Unterhalte, deren sie entbehren, zu gewähren und nach ihrem Tode sie zu bestatten und ihnen die letzten Ehren zu erweisen. Die Nichterfüllung dieser Pflichten begründet die *γραφῆ κακώσεως* wider die Söhne, bei deren Besprechung für die Verpflichtung selbst die Nachweise gegeben sind (S. 343 f.). Aus einem der Fälle, in denen von dieser Verpflichtung entbunden wird, lernen wir zugleich, daß der Vater gehalten ist, seinem Sohne die erforderliche Bildung zuteil werden zu lassen²³. Wenn aber das Gesetz nur von den Söhnen, die in gesetzlicher Ehe erzeugt sind, jene Leistungen fordert, so legt es andererseits dem Vater die Pflicht auf, sein legitimes Kind in den ersten Jahren nach der Geburt in seine Phratrie und seinen Sohn nach erreichter Volljährigkeit in seinen Demos einzuführen und ihm dadurch den Genuß aller Rechte zu sichern, die an die Zugehörigkeit zu beiden Körperschaften gebunden waren. Die Erfüllung dieser Pflicht konnte, sobald die eheliche Geburt des Sohnes feststand, von dem Vater nicht verweigert und nötigenfalls durch eine Klage erzwungen werden, wie der Fall des Boiotos bei Demosthenes beweist²⁴. Die Einführung in die Phratrie hatte seit Kleisthenes nur noch privatrechtliche Bedeutung und war namentlich zur Sicherstellung erbrechtlicher Ansprüche von Gewicht²⁵.

²³ Vgl. noch Platon *Krit.* 12 S. 50 D οἱ νόμοι παραγγέλλοντες τῷ πατρὶ τῷ σὺν σε ἐν μουσικῇ καὶ γυμναστικῇ παιδεύειν. Wenn Plutarch *Sol.* 22 dem Gesetze die Wendung gibt, es habe die Väter angehalten, ihre Söhne ein Gewerbe (τέλῃ) lernen zu lassen, so geschieht dies in der Absicht, Solon in möglichst schroffen Gegensatz zu Lykurg zu stellen.

²⁴ *G. Boiot.* I 2 ff. S. 995, 6 ff. II 9 ff. S. 1010, 26 ff. Vgl. S. 478 A. 28.

²⁵ Daß die Zugehörigkeit zu einer Phratrie überhaupt kein notwendiges Erfordernis für den Bürger etwa seit Mitte des vierten Jahrhunderts mehr gebildet und ein immer größerer Bruchteil der Bürgerschaft faktisch außerhalb der Phatrien gestanden habe, behauptete v. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 276 und fand A. Körte *Hermes* XXXVII (1902) S. 582 ff. durch das Mitglieverzeichnis einer Phratrie

Keinen Zutritt zu den Phratrien hatten die Kinder der athenischen Eltern, die nicht in rechtsgültiger Ehe, sondern im Konkubinat erzeugt waren, die νόθοι im engeren Sinne (S. 475), denen die ἀρχιστεία ἱερῶν καὶ ὁσίων, d. i. die den nächsten Verwandten zustehenden sakralen und Vermögensrechte abgingen. Dagegen sprechen überwiegende Gründe dafür, daß sie damit nicht auch von dem Bürgerrechte ausgeschlossen waren, uneheliche Söhne bürgerlicher Eltern also in die Deme eingeschrieben werden konnten²⁶. Aufser

bestätigt, das in einer Inschrift aus dem ersten Teile des vierten Jahrhunderts vollständig erhalten ist und nur 20 Namen zählt, von denen weitaus die meisten nur auf drei Familien kommen (9 + 6 + 3). Aber unerklärt bleibt dabei die bis ins zweite Jahrhundert stehende Formel auf den Bürgerrechtsdiplomen εἶναι αὐτῷ γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται (so, nicht ὦν ἂν β.). Denn daß diese Formel nicht, wie Körte meint, alle Bedeutung verloren haben kann, lehrt doch der Umstand, daß noch um die Mitte des Jahrhunderts die freie Wahl der Phratric durch den Zusatz ὦν οἱ νόμοι λέγουσιν oder πλὴν ὦν οἱ νόμοι ἀπαγορεύουσιν eingeschränkt worden ist. Sonst wäre auch die bei [Demosth.] *g. Neaira* 122 S. 1386, 16 gegebene Definition unberechtigt τὸ γὰρ συνοικεῖν τοῦτ' ἐστίν, ὃς ἂν παιδοποιῇται καὶ εἰσάγῃ εἰς τε τοὺς φράτερας καὶ δημότας τοὺς οὐκ εἰσ. Und nur darum, weil Einführung in die Phratric mindestens die Regel bildete, konnte deren Unterlassung oder Verspätung einen Zweifel gegen die Berechtigung zum Bürgerrecht begründen, vgl. außer dem bekannten Angriff des Aristophanes auf Archedemos ὃς ἐπέτιγες ὦν οὐκ ἔφυσε φράτερας (*Frö.* 418) *Lysias g. Nikom.* 2 S. 837. Ich kann also in der überaus geringen Zahl der Phrateres nur eine Bestätigung meiner früher (*Leipziger Studien* XVI [1895] S. 170) entwickelten Ansicht erkennen, daß die Zahl der Phratrien damals nicht mehr nur zwölf betragen haben kann, sondern schon vor Kleisthenes eine erhebliche Vermehrung erfahren hat.

²⁶ Dafür spricht vor allem das Erkenntnis gegen Archeptolemos und Antiphon bei [Plutarch] *L. d. 10 R.* S. 834 B, das die Nachkommen beider καὶ νόθους καὶ γνησίους mit Atimie belegt, und die Angabe des Aristoteles 42, 1, daß bei der Aufnahme des jungen Bürgers in den Demos die Dokimasie sich darauf bezog, εἰ ἐλεύθερός ἐστι καὶ γέγονε κατὰ τοὺς νόμους, d. i. nach dem Vorausgehenden ἐξ ἀμφοτέρων ἀσπών. Wenn Wyse zu *Isaios* p. 281 dieser Instanz damit entgegen will, daß er in ἐλεύθερος den Sinn legt 'von bürgerlicher Geburt', so ist diese Deutung für eine Gesetzesbestimmung jedenfalls ausgeschlossen. Von den Fällen einer Ausübung des Bürgerrechts durch Illegitime, die von Caillemier im *Annuaire de l'assoc. pour l'encour. d. étud. gr.* XII (1878) p. 184 ff.

Zweifel steht dies in bezug auf die Söhne einer nichtbürgerlichen Mutter oder eines nichtbürgerlichen Vaters wenigstens für die Zeit vor Perikles Gesetz (S. 473) und für die letzte Zeit des fünften Jahrhunderts, in der das

und *A. P.*² S. 533 angenommen waren, bestreitet Müller a. a. O. S. 732 ff. namentlich den Fall des Boiotos bei Demosthenes. Aber seine Anzweiflung der Tatsache, daß Boiotos vor der Anerkennung durch Mantias in der Phyle seiner Mutter Plangon tanzte (I 23 S. 1001, 20. 28 S. 1002, 25), beruht auf Mißverständnis der Begriffe *ἐφορτα* und *συμφουτῶντων*, und die Abrede des Mantias mit Plangon, Boiotos durch einen von deren Brüdern adoptieren zu lassen (II 10 S. 1011, 6), von Müller willkürlich in Boiotos Kindheit gesetzt, setzt doch dessen Bürgerrecht voraus, während Mantias seine Vaterschaft abschwört (II 41 S. 1020, 24). Da indessen die Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen ist, daß in beiden Stücken nicht ganz den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen wurde, so würde der Fall für sich nicht entscheiden. Mehr Gewicht legt Müller selbst S. 744 auf den Fall der Phile bei Isai. v. *Pyrrh. E.* 45 ff. S. 44 ff., die Endios, der Adoptivsohn des Pyrrhos, dem Xenokles aus dem Demos Kopros zur Ehe gibt, wiewohl sie nach seiner Behauptung von Pyrrhos mit einer Hetäre erzeugt ist; er sucht aber die Schwierigkeit zu heben durch künstliche Hypothesen, gegen die sich schon Wyse p. 279 f. gewandt hat. Wyse selbst will damit helfen, daß der Sprecher das Verfahren seines Bruders Endios schonend handle; aber dann durfte er auch das *ὡς ἐξ ἐπαύρας* nicht immer und immer wieder betonen; das Gesetz bei [Demosth.] *g. Neaira* 52 (S. 419) litt auf Endios überhaupt keine Anwendung. Dazu kommt die allgemeine Erwägung, wie geringe Wahrscheinlichkeit es hat, daß das Bürgerrecht, welches zeitweilig auch den Söhnen einer fremden Mutter zugestanden hat, den Kindern athenischer Eltern nur deshalb versagt worden sei, weil deren Verbindung ohne *ἐγγύησις* geschlossen war. Gar nichts dagegen beweist die Berufung auf Aristoteles *Pol.* VI 2 (4), 9 S. 1319^b 9, der die *νόμοι* den *ἐξ ὑποτερουοῦν πολιτῶν* voranstellt. Zuletzt hat Ledl XXX S. 33 ff. durch Kombination der Überlieferung über das Gesetz des Perikles mit dem Engyesisgesetz (S. 471) den Nachweis zu führen gesucht, daß Bürgerrecht und Anichstie so untrennbar zusammenhängen, daß der Besitz des einen ohne das andere nicht denkbar sei. Aber die Forderung des letzteren Gesetzes wurde durch das erstere gar nicht berührt, sondern nur die neue Forderung der bürgerlichen Abkunft väterlicher- wie mütterlicherseits aufgestellt. Wenn *γνήσιος* nur *ὁ ἐξ ἐγγυητῆς*, so folgt daraus nicht, daß *νόθος* nur *ὁ ἐκ μὴ ἐγγυητῆς*. Die ganze Frage ist übrigens nur von geringer Bedeutung; denn daß eine Bürgerin ohne *ἐγγύησις* zur *παλλακῇ* gegeben wurde, kam so selten vor, daß Müller S. 730 f. es ganz gelegnet hat, wiewohl mit Unrecht, vgl. S. 480.

Gesetz außer Übung gekommen war. Auch in dieser Zeit aber werden ihnen die Phratrien verschlossen geblieben sein. Eine Legitimation unehelicher Söhne ist für das attische Recht unerweislich²⁷.

Klagen wider den Vater anzustellen war dem Sohne durch kein Gesetz verwehrt, wie die *γραφὴ παρανότας* beweist, zu deren Erhebung die Söhne sogar vorzugsweise berufen waren (S. 340). Dafs aber auf sie das Klagrecht der Söhne wider die Eltern sich nicht beschränkte, lehrt die Klage *φόνου*, die Platon den Euthyphron gegen seinen Vater anhängig machen läfst, wenn er sie gleich als eine sehr befremdliche kennzeichnet²⁸.

2. Über den Kreis der natürlichen Nachkommenschaft hinaus erweitert sich die väterliche Gewalt durch die Adoption (*ποίησις*, erst nachklassisch *θέσις*). Dafs von dieser in Athen, wie sonst im Altertume, sehr umfassende Anwendung gemacht wurde, begreift sich zunächst aus religiösen Gründen, aus dem Bedürfnisse für dauernde Pflege der in der Familie vererbten Kulte und der ihren Verstorbenen gebührenden Totenehren Sorge zu tragen, auch die Namen der Familie nicht untergehen zu lassen²⁹. Dazu gesellte sich das Interesse, das auch der Staat daran hatte, ins-

²⁷ Keinen Beweis liefern die Reden des Isaios über Philoktemons Erbe und des Demosthenes gegen Boiotos, vgl. S. 478 A. 28. Auch dafs der Sprecher von Antiphons Rede gegen die Stiefmutter Bastard wohl von einer fremden Frau, aber anerkannt und im Besitze aller Rechte mit Ausnahme der Familienrechte war, kann ich v. Wilamowitz *Hermes* XXII (1887) S. 194 ff. nicht zugeben. Die Rede fußt doch auf der Rechtslage, wie sie seit Perikles Gesetz bestand (S. 413). Wenn der Sprecher sich selbst als *νέος καὶ ἄπειρος* bezeichnet (§ 1) und beim Tode des Vaters noch *παῖς* war (§ 36), so folgt daraus noch nicht, dafs er jünger war als sein Stiefbruder, ebensowenig wie sein Ausschlufs vom Erbrecht daraus, dafs die Sklaven im Besitze der Brüder sind (§ 9. 11). Gegen die Behauptung von Müller S. 712, *ποιεῖσθαι* sei anerkennen, siehe meine Bemerkungen bei Thieme *Quaestionum comicarum capita tria* (Leipzig 1908) p. 9.

²⁸ K. 4 S. 4 A. E. Eben darum aber kann sie nicht gegen das attische Recht verstofsen haben, wie van den Es p. 147 dachte.

²⁹ Die Perpetuierung der gleichen oder ähnlicher Namen in den Familien beruht zuletzt auf religiösem Grunde.

besondere leistungsfähige Häuser nicht aussterben zu lassen; darum das Gesetz, das dem Archon gebot, ἐπιμελεῖσθαι τῶν οἴκων τῶν ἐξεργουμένων³⁰. Der Bedeutung, die die Adoption für die einzelnen wie für das Gemeinwesen besaß, entsprach die Mehrheit der Formen, unter denen sie zulässig war. Entweder adoptierte jemand bei seinen Lebzeiten³¹ oder auf den Fall seines Todes durch Testament³² oder es wurde dem, der ohne einen Sohn zu hinterlassen und ohne Testament verstorben war, ein nach der Erbfolge zunächst Berechtigter als Adoptivsohn in sein Haus hineinadoptiert (postume Adoption)³³. Die Terminologie war in allen drei Fällen die gleiche, nur daß εἰσποιεῖν τινὶ ὄν nur auf den dritten Fall Anwendung leidet³⁴. Von dem, der adoptiert, sagt man

³⁰ [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 14 (S. 58 A. 16). Kein anderes Gesetz meinen die Worte von Isaios *v. Apollod. E.* 30 S. 179 νόμῳ γὰρ τῷ ἀρχόντι τῶν οἴκων ὥπως ἂν μὴ ἐξεργημῶνται προστάττει τὴν ἐπιμέλειαν, die also zu keinen weitergehenden Folgerungen berechtigen. Vgl. § 4 Anm. 51.

³¹ Beispiele bei Isai. *v. Menekl. E.* 10 ff. *v. Apollod. E.* 13 ff. S. 168. Demosth. *g. Spud.* 3 S. 1028, 20 ff.

³² Beispiele bei Isai. *v. Arist. E.* 9 f. S. 258. *v. Philokt. E.* 6 f. S. 123.

³³ [Demosth.] *g. Leoch.* 43 S. 1093, 9 ἡμεῖς δ' ὁρώμεθα δεῖν — ἐκ τῶν κατὰ γένος [ἐγγυτάτω ἡμῖν εἰσποιεῖν ὄν τῷ τετελευτηχότι ὥπως ἂν ὁ οἶκος μὴ ἐξεργημῶθῃ. 41 S. 1092, 24. Isai. *v. Apollod. E.* 31 S. 180. *v. Hagn. E.* 49 S. 298. [Demosth.] *g. Makart.* 11 S. 1053, 13 εἰσάγαγον εἰς τοὺς φράτερας τοὺς τοῦ Ἀγρίου Εὐβουλίῳ τὸν παῖδα τουτονί — ἵνα μὴ ἐξεργημῶθῃ ὁ οἶκος, ohne daß das weiter Folgende zu dem Schlusse berechtigt, daß damit nur einer leztwilligen Verfügung des Eubulides entsprochen wurde. Wohl aber hatte der in das Haus des Eubulides Hineinadoptierte schon Anspruch auf dessen Erbe als Sohn seiner Tochter, die Erbtöchter war. Daß aber die Söhne von Erbtöchtern nicht notwendig dem Großvater zu Adoptivsöhnen gegeben werden mußten, ist § 4 A. 24 bemerkt. Für bestimmte Fälle verordnet auch Platon *Ges.* IX 14 S. 878 A eine nachträgliche εἰσποήσις. Deren Möglichkeit hätte darum Schulin *das griechische Testament* S. 22 ff. nicht bestreiten sollen. Recht hatte er nur darin, daß als Beleg für sie nicht der Fall des Leokrates bei [Demosth.] *g. Leoch.* 19 S. 1086, 17 geltend gemacht werden darf, da dieser von Archiades bei dessen Lebzeiten adoptiert worden zu sein behauptete, was Dareste verkannt hatte.

³⁴ Anders Isai. *v. Arist. E.* 17 S. 264 (Anm. 49). Eine Beteiligung der Obrigkeit an nachträglicher Adoption kennt nur Platon a. a. O., nicht das attische Recht.

εἰσποιεῖσθαι, ποιεῖσθαι mit oder gewöhnlich ohne ὄν, seit Platon auch θέσθαι ὄν³⁵, von dem, der adoptiert wird, εἰσποιηθῆναι, ποιηθῆναι in bezug auf den Adoptivvater, ἐκποιηθῆναι in Rücksicht auf den natürlichen Vater; er ist ποιητής, εἰσποίητος, bzw. ἐκποίητος³⁶ und wird dem γόνῳ oder φύσει γεγονώς gegenübergestellt³⁷. Auch der Adoptivvater heisst ποιητὸς πατήρ³⁸.

Die Möglichkeit der Adoption ist an gewisse Bedingungen sowohl von seiten des Adoptierenden wie des zu Adoptierenden geknüpft. Zur Adoption berechtigt war nur der, der auch testieren durfte, da die Adoption auch bei Lebzeiten sich in ihren Rechtsfolgen als Schenkung auf den Todesfall darstellt³⁹, also, wie in § 4 näher zu belegen ist, nur ein volljähriger Bürger⁴⁰, der keinen in rechtsgültiger Ehe erzeugten Sohn am Leben oder sich von ihm losgesagt hatte und nicht selbst adoptiert war⁴¹. Beim Vorhandensein

³⁵ Spätgriechisch ist υἱοῦσθαι τινα, wie θέτης vom Adoptivvater, dagegen kommt θετός vom Adoptivsohn zwar nicht bei den Rednern, aber schon bei Pindar und Aischylos sowie bei Platon vor. Später bezeichnet dies Wort auch den in eine Bürgerschaft aufgenommenen, den θέσει πολίτης, wie Anth. Pal. VII 418. Der gleiche Doppelsinn von ποιητής wird zu einem Trugschluss gemißbraucht [Demosth.] *g. Steph.* II 14 S. 1133, 19.

³⁶ Ἐκποιηθῆναι Isai. v. *Apollod. E.* 25 S. 177. v. *Astyphe. E.* 33 S. 250. ἐκποίητος außerdem noch Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 414.

³⁷ Isai. v. *Menekl. E.* 11. v. *Apollod. E.* 16 S. 169 (Anm. 46). Nur uneigentlich dafür γνήσιος v. *Philokt. E.* 28 S. 138. 44 S. 145. [Demosth.] *g. Leoch.* 49 S. 1095, 12.

³⁸ Lysias *g. Agor.* 91 S. 138. Lykurg *g. Leokr.* 48 S. 153.

³⁹ Vgl. vorläufig [Demosth.] *g. Leoch.* 49 S. 1095, 9 ὁ νομοθέτης — ὑπολαμβάνων δεῖν ὅταν τις ὦν ἄπαις καὶ κύριος τῶν ἑαυτοῦ ποιήσῃται ὄν, ταῦτα κύρια εἶναι. Dabei ist ἄπαις, was anderwärts genauer ἄπαις ἀρρένων παίδων heisst.

⁴⁰ Wie nach dem Recht von Gortyns 11, 18 γυναῖκα δὲ μὴ ἀμπαινεῖσθω μηδ' ἄνηβος.

⁴¹ Der Zusatz nach [Demosth.] a. R. 67 S. 1100, 11 ὁ τοῦ Σόλωνος νόμος οὐδὲ διαθέσθαι τὸν ποιητὸν ἐᾷ τὰ ἐν τῷ οἴκῳ ὅτῳ ἂν ποιηθῇ. Die Gesetzformel selbst steht bei [Demosth.] *g. Steph.* II 14 S. 1133 ὅσοι μὴ ἐπεποίηντο ὥστε μὴ ἀπειπεῖν μήτε ἐπιδικάσασθαι ὅτε Σόλων εἰσῆει τὴν ἀρχήν, τὰ ἑαυτοῦ διαθέσθαι εἶναι ὅπως ἂν ἐθέλῃ ἂν μὴ παῖδες ὡς γνήσιοι ἄρρενες κτλ. Nicht leicht verständlich ist die durch ὥστε eingeführte Klausel (die

eines Sohnes war nur für den Fall, daß dieser vor erlangter Volljährigkeit sterben sollte, eine eventuelle Adoption durch Testament zulässig⁴². Beim Vorhandensein von Töchtern

übrigens schon allein die Echtheit der Formel gegenüber den Zweifeln von van den Es p. 82 ff. u. a. gewährleistet), auch nachdem Schömann *Berliner Jahrbücher* 1828 S. 341 ff. nicht bloß die von den Früheren (aufgezählt bei van den Es a. a. O.) verkannte Bedeutung des ἐπεποιήντο, sondern auch den notwendigen Anschluß jener Worte an das Vorausgehende festgestellt hat. Wenn man jetzt auch in der Deutung von ἀπαρτεῖν 'verzichten' einig ist, so versteht sich als Objekt dazu natürlich nur die Adoption. Ein solcher Verzicht aber war, wie bald zu zeigen, nur in der Weise möglich, daß der Adoptierte unter Zurücklassung eines Leibeserben in die natürliche Familie zurückkehrte. Wie dadurch die Testierfreiheit zurückgewonnen wird, so wird ein gleiches auch in dem zweiten Gliede liegen, also wohl für den vorgesehen sein, der sein Anrecht auf die Erbschaft als nächster Verwandter auf dem Wege der Epidikasia geltend gemacht hatte, also nach dem Tode des Erblassers in dessen Haus hineinadoptiert worden war. Anders erklärt Thalheim *RA.*² S. 80 A. und *Berl. phil. Woch.* 1909 N. 28: 'wer nicht so adoptiert ist, daß er weder verzichten darf noch seine Erbensprüche gerichtlich geltend zu machen braucht, darf vom Archontate Solons ab sein Vermögen vermachen, wie er will', ähnlich schon zuvor Schulin a. a. O. S. 14, nur daß dieser die Zeitbestimmung ἕτε Σέλων κτλ. zu den durch ὥστε eingeführten Ausnahmen zieht, was durch die Wortstellung empfohlen wird, aber in dem Zitat der Leocharea die Zeitbestimmung sinnlos macht. Die ganze Deutung der Stelle aber kann zwar die Auffassung des Infinitivglieds als Ausdruck der notwendigen Folge für sich geltend machen, führt aber zu der bedenklichen Konsequenz, daß die Testierfreiheit nur den inter vivos adoptati abgesprochen wurde. Was Drerup *Urkunden* S. 288 (der einen mir gemachten Einwurf Thalheims widerlegt) dafür geltend macht, daß der durch Testament Adoptierte nicht notwendig zum Erben des ganzen Nachlasses eingesetzt zu werden brauchte, trifft doch nur einen seltenen Ausnahmefall, vgl. S. 518 A. 70. Mit meiner Auffassung der Stelle trifft im wesentlichen Dareste *Plaid. civ. d. Dem.* II p. 307 f. zusammen; auch Wyse p. 249 hat sich ihr angeschlossen. Der verzweifelte Gedanke von Typaldos *Ἀθηνᾶ* I (1889) S. 348 ff., ἐπεποιήντο in aktivem Sinne zu nehmen, bedarf einer Widerlegung ebensowenig wie der jüngste Vorschlag (*Ztschr. d. Savigny-Stiftung R. A.* XXX [1909] S. 468), die schwierige Klausel einfach zu streichen.

⁴² Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 24 S. 1136, 15 f. ὁ τι ἂν γνησίωσιν ὄντων ὧν ὁ πατήρ διαθήται ἔαν ἀποθάνωσιν οἱ ὕεις πρὶν ἐπὶ διέτες ἡβᾶν τὴν τοῦ πατρὸς διαθήχην κυρίαν εἶναι. Danach berechtigt zu einem Zweifel

aber war Adoption nur unter gleichzeitiger ἐγγύησις einer der Töchter an den Adoptierten gestattet⁴³. Voraussetzung für die Gültigkeit einer Adoption wie eines Testaments war weiter, daß die Willensfähigkeit des Adoptierenden oder Testierenden nicht durch Wahnsinn, Alter, Zaubetränke oder Krankheit beeinträchtigt war; ebenso waren beide Akte ungültig, wenn sie durch Überredung seitens einer Frau oder durch Zwang zustande gekommen waren⁴⁴. Zeitweilig aber war dem Rechenschaftspflichtigen das Recht zu testieren und somit auch zu adoptieren entzogen, bis er seiner Rechenschaftspflicht genügt hatte⁴⁵.

Von dem zu Adoptierenden wird gefordert, daß er von bürgerlichen Eltern erzeugt ist⁴⁶. War er noch minderjährig, so bedurfte es zu seiner Adoption jedenfalls der Zustimmung seines Vaters oder dessen Stellvertreters⁴⁷. Ein rechenschaftspflichtiger Beamter durfte vor seiner Entlastung

an der Zulässigkeit einer eventuellen Adoption die Argumentation bei Isai. v. *Arist. E.* 9 S. 258 um so weniger, als auch die platonischen Bestimmungen *Ges. IX* 7 S. 923 E übereinstimmen.

⁴³ Isai. v. *Pyrrh. E.* 68 S. 58. 42 S. 43. v. *Arist. E.* 13 S. 262 (§ 4 A. 59). Bei Demosth. g. *Spud.* 3 f. S. 1028 a. E. adoptiert Polyeuktos den Leokrates und gibt ihm seine jüngere Tochter zur Frau; als er sie ihm infolge von Streitigkeiten wieder nimmt (S. 483 A. 45), ist damit die Adoption rückgängig geworden, ohne daß dies vom Redner besonders ausgesprochen wird. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zu gleichzeitiger ἐγγύησις findet dann statt, wenn jemand durch Testament nur ἐπὶ μέρει τῆς οὐσίας adoptiert wird, wie in dem Anm. 69 nachgewiesenen Falle.

⁴⁴ [Demosth.] g. *Steph.* a. d. Anm. 41 a. O. und die Parallelstellen (§ 4 A. 71).

⁴⁵ Aisch. g. *Ktes.* 21 S. 414 πάλιν ὑπεύθυνον οὐκ ἔῤ (ὁ νομοθέτης) — οὐδὲ ἐκποιήτον γενέσθαι οὐδὲ διαθέσθαι τὰ ἑαυτοῦ.

⁴⁶ Isai. v. *Apollod. E.* 16 S. 169 f. ἔστι δ' αὐτοῖς νόμος ὁ αὐτὸς ἐάν τε τινα φύσει γεγονότα εἰσάγῃσι ἐάν τε ποιητόν, ἐπιτιθέναι πίστιν κατὰ τῶν ἱερῶν ἢ μὴν ἐξ ἀστῆς εἰσάγειν καὶ γεγονότα ὀρθῶς. Die letzten Worte meinen Geburt aus rechtsgültiger Ehe. Wenn diese aber für die Einführung in die Phratrie gefordert wird, so folgt noch nicht, daß sie unerläßliches Erfordernis auch für das Bürgertum ist, vgl. S. 506.

⁴⁷ Mit Unrecht geleugnet von van den Es p. 92 ff., wenn auch Isai. v. *Menekl. E.* 21 zum Beweis so wenig ausreicht wie [Demosth.] g. *Boiot.* II 10 S. 1011, 6.

nicht adoptiert werden⁴⁸ und ebensowenig gewiß, wer durch totale Atimie außerhalb der Bürgerschaft gestellt ist, während für die Söhne von Atimen die gleiche Unfähigkeit nicht zu erweisen ist⁴⁹. Auf den Kreis der näheren Verwandtschaft war man bei Auswahl des zu Adoptierenden nicht beschränkt, wenn man auch zunächst sich an ihn zu halten pflegte⁵⁰. Ebensowenig waren Frauen von der Adoption ganz ausgeschlossen, wenn auch deren Zweck besser durch Adoption von Söhnen erfüllt wurde⁵¹. Eine Adoptivtochter trat dann ganz in die Stellung der Erbtochter.

⁴⁸ Aisch. *g. Ktes. a. a. O.*, auf welche Stelle wohl auch Lex. Seguer. V S. 247. 11 geht. Den Grund wird man richtiger mit Beauchet II p. 47 in der Schädigung finden, die der Staatskasse durch den Übertritt eines rechenschaftspflichtigen Erben eines reichen Vaters in ein armes Haus drohte, als mit van den Es p. 91 in der andern Gefahr, die dem Fiskus für den Todesfall des Rechenschaftspflichtigen aus dem durch Demosth. *g. Spud.* 4 S. 1029, 8 belegten Übergang seines Vermögens an den Adoptivvater erwachsen sei. Aber für die Zahlung einer ihm auferlegten Geldstrafe mußten in jedem Falle doch seine Erben haften.

⁴⁹ Bei Isai. *v. Arist. E.* 17 S. 263 ἕτεροι μὲν, ὅταν περὶ χρημάτων δυστυχῶσι, τοὺς σφετέρους αὐτῶν παῖδας εἰς ἑτέρους οἴκους εἰσποιοῦσιν. ἵνα μὴ μετὰσχῶσι τῆς τοῦ πατρὸς ἀτιμίας braucht weder an ein δυστύχημα πρὸς τὸ ἀτιμῶσιν (§ 20) gedacht noch ἀτιμία im technischen Sinne verstanden zu sein. Dafs das Erkenntnis gegen Archeptolemos und Antiphon bei [Plut.] *L. d.* 10 R. S. 834 B die rechtliche Möglichkeit einer solchen Adoption voraussetzt, bemerkt mit Recht Thalheim *RA.*² S. 82 A.

⁵⁰ Isai. *v. Menekl. E.* 20 ἐποιήσατο ἐμέ — μάλιστα μὲν — δεύτερον δέ — τρίτον δὲ διὰ τὸ μὴ εἶναι συγγενῇ μηδὲν ἄλλον αὐτῷ ὁπόθεν ἂν ἐποιήσατο ὕβν. Vgl. *v. Kleon. E.* 21 S. 12. *v. Nikostr. E.* 18 S. 77. Aber auch für die Adoption gilt das solonische Gesetz bei Demosth. *g. Lept.* 102 S. 488, 10 ἐξεῖναι ὁρῶναι τὰ ἑαυτοῦ ᾧ ἂν τις βούληται. Ganz entsprechend verordnet das gortynische Zwölftafelgesetz 10, 33 ἀνπανσιν ἡμεν ὅπως καὶ τὰ λῆ. Ein Gesetz, wie es nach Isokr. *Aigin.* 13 K. 5 auf Aigina bestand, das nur ὁμοῖοι zu adoptieren erlaubte, d. i. gleiche Rechtsstellung in der Gemeinde, nicht, wie der Redner erklärt, gleiche Herkunft und Bildung von dem Adoptierten verlangte, war für das demokratische Athen undenkbar.

⁵¹ Beispiele bei Isai. *v. Hagn. E.* 8 S. 275. 41 S. 292. *v. Apollod. E.* 9 S. 165 (S. 471 A. 9). Auf Inschriften nur aus der Kaiserzeit *C. I. A.* III n. 205. 783. 1394. 1751. 2185. Häufiger aus anderen Staaten, Keil *N. Rh. Mus.* XX (1865) S. 537 f.

Was die Form der Adoption angeht, so stellt die gewiß häufigste und wohl ursprünglich allein zulässige⁵² Adoption unter Lebenden sich als ein Vertrag zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten, bzw. dessen κύριος dar, der zu seiner Gültigkeit nur der beiderseitigen Willenserklärung bedarf. Bei der testamentarischen Adoption wird seitens des Adoptierten diese Erklärung durch die ἐπιδικασία ersetzt, ohne die er nicht in den Besitz der Sohnesrechte tritt, während bei der postumen Adoption es sich um einen formellen Akt der zur Erbfolge Berechtigten handelt. Zur Ausübung der durch die Adoption verliehenen Rechte bedarf aber der Adoptierte der Einführung in die Phratric, bzw. in das Geschlecht (γένος), und bei Erlangung der Volljährigkeit in den Demos des Adoptierenden; der letzteren Einführung hatte die erstere nach dem Gesetze voranzugehen⁵³. Beide Einführungen vollziehen sich unter denselben Formen wie die von natürlichen Kindern, wenn sie auch nicht an dieselben Termine gebunden waren. Denn während die letzteren an dem dritten Tage des Apaturienfestes in die Phratric, im Beginne des Jahres in den Demos des Vaters eingeführt wurden⁵⁴, läßt Apollodor nach der Rede des Isaios über sein Erbe, unserer Hauptquelle über die Form der Adoption, seinen Adoptivsohn Thrasyllus, an dessen möglichst baldiger Anerkennung ihm besonders gelegen ist, an den Thargelien in die Phratrienliste einschreiben⁵⁵; seine Eintragung in das

⁵² So Beauchet II p. 10 mit Beziehung auf das gortynische Zwölftafelgesetz, das die Adoption ausführlich behandelt, aber nichts von testamentarischer Adoption weiß.

⁵³ [Demosth.] *g. Leoch.* 41 S. 1092 a. E. οὐκ εἰσηγμένον δ' εἰς τοὺς φράτεράς πω τοὺς Ἀρχιάδου, ἀλλ' ἐπειδὴ ἐνεγράφη, τηλικαῦτα πείσας ἕνα τινὰ τῶν φρατέρων ἐνέγραψεν εἰς τὸ φρατερικὸν γραμματεῖον. Bei der Mündigsprechung (S. 282) wird die Zugehörigkeit zur Phratric nicht weiter geprüft.

⁵⁴ Für die Einführung in die Phratric sind die Angaben der Grammatiker durch die Urkunde der Demotioniden *C. I. A.* II n. 841b (Dittenberger *Syll.*² n. 439) Z. 28 bestätigt worden; für die Aufnahme in den Demos habe ich *N. Jahrb.* CXVII (1878) S. 302 f. aus Lysias ἀπολ. δωρ. 1 S. 698 den Nachweis geführt, der dann durch Aristot. 56, 3 noch weitere Bekräftigung gefunden hat.

⁵⁵ § 15 S. 169 ἐπειδὴ Θαργῆλια ἦν, ἤγαγέ με ἐπὶ τοὺς βωμοὺς εἰς τοὺς γεννίτας τε καὶ φράτερας. Daraus folgt aber nach dem Zusammenhange

Demosregister aber erfolgt bei den jährlichen Wahlversammlungen (ἀρχαιρεσίαι), die als der regelmässige Termin für die Einführung von Adoptivsöhnen sich auch durch einen anderen Fall bestätigen⁵⁶. Im übrigen aber erfolgt die Einschreibung in beide Körperschaften bei Adoptierten wie bei natürlichen Söhnen jederzeit, auch wenn kein Einspruch erhoben war, auf Grund einer Abstimmung ihrer Mitglieder, für die sie durch besonderen Eid verpflichtet wurden⁵⁷. Vorauszugehen hatte ihr die Versicherung des Vaters oder seines Vertreters, daß der Einzuführende von bürgerlicher Abkunft sei. Wenigstens in der Phratie war sie durch einen Eid zu bekräftigen und hatte sich auch auf die Herkunft aus rechtsgültiger Ehe zu erstrecken⁵⁸, zugleich war sie mit Darbringung eines Opfertieres (ἱερεῖον, κόρυειον) verbunden; wer gegen die Einführung Einsprache erhob, führte das Opfertier vom Altare weg, machte sich damit aber für seine Einrede verantwortlich⁵⁹. Im Falle der testamentarischen Adoption mußte der

nicht, daß die Einführung der Adoptierten stets an den Thargelien stattfand, vgl. *Jahrb.* S. 303.

⁵⁶ Isai. a. R. 28 S. 178 καὶ οἱ ταῦτα ἀκούσαντες τούτων ἐν ἀρχαιρεσίαις κατηγορούντων — ὀμύσαντες καθ' ἱερῶν ἐνέγραφάν με. [Demosth.] *g. Leoch.* 39 S. 1092, 12 ταῖς παρελθούσαις ἀρχαιρεσίαις ταύταις — ἡξίου οὗτος ἐγγράφεσθαι ποιητός ὡς τῷ Ἀρχιάδῃ. Mit Unrecht aber übertrug Böckh *de ephebia Attica* I p. 7 = *Kl. Schr.* IV S. 144 und viele nach ihm den aus beiden Stellen sich ergebenden Schluß auf alle Eintragungen.

⁵⁷ Für die Phratien Isai. a. R. 16 (nach den Anm. 46 ausgeschriebenen Worten) ποιήσαντος δὲ τοῦ εἰσάγοντος ταῦτα μηδὲν ἤττον διαψηφίζεσθαι καὶ τοὺς ἄλλους κἂν δόξῃ τότε εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἐγγράφειν. Für die Demen § 28 (vor. Anm.). In der Erwähnung der Vereidigung an der letzteren Stelle sieht v. Schöffer in Pauly-Wissowa *Realenc.* IV S. 12 einen bloßen Advokatenkniff nur darum, weil er im Banne des Böckhschen Fehlschlusses steht.

⁵⁸ Isai. a. R. 16 S. 169 (Anm. 46). Dabei geht αὐτοῖς auf die einzelne Phratie, wie bei Andok. *v. d. Myster.* 127 S. 63 auf das Geschlecht der Κίρυκες, wie denn die Phratien überhaupt ihre besonderen Statuten hatten. Danach ist auch Isai. *v. Kir. E.* 10 S. 208 und Demosth. *g. Eubul.* 54 S. 1315, 19 zu verstehen. Aber auf eine im Wesen gleiche Bestimmung konnte keine Phratie verzichten.

⁵⁹ [Demosth.] *g. Mak.* 14 S. 1054, 5. 82 S. 1078, 20 οὐκ ἐθέλεις ἀψασθαι τοῦ ἱερείου οὐδ' ἀπαγαγεῖν ἀπὸ τοῦ βωμοῦ ὑπεύθυνον αὐτὸν ποιήσας. Κόρυειον heisst das Opfertier Isai. *v. Philokt. E.* 22 S. 136, womit die

Adoptierte selbst oder, wenn er noch minderjährig war, sein *κύριος* für seine Eintragung in Phratric und Demos Sorge tragen; und ein gleiches hatte bei der postumen Adoption zu geschehen⁶⁰. Gegen einen abweisenden Beschluß der einen oder andern Körperschaft stand in jedem Falle Berufung an das Volksgericht offen. Bei zustimmender Entscheidung des Gerichts oder schon der ersten Instanz wurde der Adoptierte unter dem Namen des Adoptivvaters in dessen Phratric und Demos eingeschrieben⁶¹; Änderung seines eigenen Namens ist wenigstens für Athen nicht zu belegen⁶².

Durch die Adoption tritt aber der Adoptierte nicht nur aus Phratric und Demos seines natürlichen Vaters in Phratric und Demos seines Adoptivvaters über, sondern scheidet zugleich aus der Verwandtschaft mit dem natürlichen Vater und dem darauf beruhenden Familienverbande mit allen aus ihm hervorgehenden Rechten und Pflichten aus. Nur die Verwandtschaft mit der natürlichen Mutter bleibt bestehen, weil *μητρὸς οὐδεὶς ἐστὶν ἐκποίητος*, somit auch aus ihr sich ergebende Erbensprüche⁶³. Dafür tritt er in

jetzt herrschende Auffassung des Worts widerlegt wird, vgl. *Gr. Alterth.* II S. 576. Dafs auch der Einzeichnung in den Demos ein Opfer vorausging, zeigt *καθ' ἑρῶν* bei Isaios Anm. 56 a. St.

⁶⁰ [Demosth.] *g. Mak.* 11 ff. S. 1053 f. *g. Leoch.* 35 S. 1091, 6. 41 S. 1092, 24. Nichts dagegen beweist § 34 S. 1091 i. A.

⁶¹ Z. B. Isai. v. *Apoll.* E. 17 S. 170. 27 S. 178.

⁶² Einige Beispiele aus anderen Staaten bei Keil a. d. A. 51 a. O. S. 539 f., zu denen jetzt Inschr. v. Olympia n. 59. 408 kommen.

⁶³ Isai. v. *Apoll.* E. 25 S. 176. Dagegen *οὐδεὶς πώποτε ἐκποίητος γενόμενος ἐκληρονόμησε τοῦ οἴκου ὅθεν ἐξεποιήθη, ἂν μὴ ἐπανάλθῃ κατὰ τοὺς νόμους*, nach Isai. v. *Astyph.* E. 33 S. 250, vgl. 2 S. 231. v. *Arist.* E. 4 S. 256. Nach diesen Stellen berichtigte schon van den Es p. 97 die gegenteilige Annahme von Hermann *Pr. Alt.*¹ § 64 A. 18. Von den beiden Stellen, auf die diese sich stützte, berechtigt die nicht zu kontrollierende Behauptung des Sprechers [Demosth.] *g. Phain.* 21 S. 1045, 13 zu keiner Schlufsfolgerung, [Demosth.] *g. Mak.* 76 f. S. 1076 a. E. gehört aber gar nicht her, da auf Makartatos die Klausel in der eben ausgeschriebenen Isaiosstelle Anwendung leidet. Vgl. Thalheim S. 81 A. Nur für den Sohn einer Erbtochter, der ihrem Vater nachadoptiert wurde, macht Ledl *Studien zum attischen Epiklerenrechte* II S. 11 ff. eine Ausnahme wahrscheinlich.

den Familienverband seines Adoptivvaters mit allen daraus folgenden Pflichten und Rechten ebenso religiöser wie privatrechtlicher Natur. Nach ersterer Richtung lag ihm insbesondere die Pflege der Familienkulte und die Erweisung der Totenehren gegenüber dem Adoptivvater und dessen Voreltern ob⁶⁴, deren Sicherung einen wesentlichen Zweck der Adoption bildete; er selbst fand dafür in der Grabstätte seiner neuen Familie Bestattung⁶⁵. In privatrechtlicher Hinsicht tritt der Adoptivsohn wenigstens dann, wenn die Adoption bei Lebzeiten des Adoptivvaters erfolgt ist, in alle Rechte und Pflichten des natürlichen Sohnes ein⁶⁶. So vor allem in vermögensrechtlicher Beziehung. Nach dem Tode des Adoptivvaters darf er sich in den Besitz des von diesem hinterlassenen Vermögens ohne weiteres setzen (ἐμβατεύειν): ebenso wie alle an diesem haftenden Rechte gehen auch alle auf ihm lastenden Lasten auf ihn über, also auch die zeitweilige Atimie, wenn der Adoptivvater seinen Verbindlichkeiten gegen die Staatskasse noch nicht nachgekommen ist. Auch die dauernde Atimie setzt sich auf ihn fort, wenn der Adoptivvater wegen eines Verbrechens verurteilt ist, das mit erblicher Atimie belegt ist. Bekam der Adoptivvater nach der Adoption noch natürliche Söhne, so erbte der Adoptivsohn mit den natürlichen zu gleichen Teilen⁶⁷. Dagegen gelangt der durch Testament Adoptierte erst durch Epidikasia in den Besitz des ihm hinterlassenen Vermögens⁶⁸; er kann also auch auf die Erbschaft Verzicht leisten. Er brauchte aber auch nicht durch die Adoption zum Erben

⁶⁴ Vgl. z. B. Isai. v. *Astyph.* E. 7 S. 234.

⁶⁵ Wie der Adoptivsohn des Isokrates Aphareus nach [Plut.] *L. d.* 10 R. S. 838 B.

⁶⁶ Der Adoptierte ist συγγενής der Verwandten seines Adoptivvaters nach [Demosth.] *g. Leoch.* 32 S. 1090, 16. Er ist also κύριος seiner Adoptivschwestern und hat sie auszustatten, wenn er sie nicht heiratet, Isai. v. *Pyrrh.* E. 51 S. 46.

⁶⁷ Isai. v. *Philokt.* E. 63 S. 156 καὶ διαρρήδην ἐν τῷ νόμῳ γέγραπται, ἂν ποιησάμεν παῖδες ἐπιγένωνται, τὸ μέρος ἑκάτερον ἔχειν τῆς οὐσίας καὶ κληρονομεῖν ὁμοίως ἀμφοτέρους.

⁶⁸ Isai. v. *Pyrrh.* E. 60 S. 52 ὅσοι δὲ διαθήκαις ὑοὺς εἰσποιοῦνται, τούτοις ἐπιδικάζεσθαι προσήκει τῶν δοθέντων, wonach auch der ungenauere Ausdruck § 61 a. E. zu verstehen ist.

des ganzen Vermögens eingesetzt zu werden; wenigstens ein Testament wird erwähnt, in dem jemand nur zu einem Drittel des Vermögens (ἐπὶ τρίτῳ μέρει τῆς οὐσίας) adoptiert wird⁶⁹, wenn auch eine so beschränkte Adoption nicht häufig vorgekommen sein mag⁷⁰ und gewiß nicht den Charakter eines bloßen Legates annehmen durfte.

Eine Aufhebung des Adoptionsverhältnisses mit allen aus ihm hervorgehenden Pflichten und Rechten konnte durch Übereinkunft beider Teile herbeigeführt werden⁷¹. Dem Adoptivvater allein stand das Recht zu einseitiger Rückgängigmachung der Adoption schwerlich in anderen als in den Fällen zu, in denen der natürliche Vater das Recht der ἀποκλήρυξις hatte⁷². Dagegen konnte der Adoptierte dann, wenn er einen natürlichen Sohn (γνήσιος) im Hause des Adoptivvaters zur Fortsetzung von dessen Geschlecht zurückliefs, in die Familie seines natürlichen Vaters zurückkehren und alle die Rechte wieder in Anspruch nehmen, die ihm in dieser vor der Adoption zugekommen waren⁷³. Da er

⁶⁹ Isai. v. *Dikaiog.* E. 6 S. 90.

⁷⁰ Darum wird auf sie in dem S. 512 Anm. 43 belegten Gesetze gar keine Rücksicht genommen. Um so leichter konnte auch nach Isai. a. R. 7 f. S. 91 Dikaiogenes den Gerichtshof überreden, er sei ἐπὶ παντὶ τῷ κλήρῳ adoptiert worden.

⁷¹ Dafs im Falle des Leokrates bei Demosth. *g. Spud.* 4 S. 1029 i. A. dessen Trennung von der Tochter des Polyuktos der Aufhebung seiner Adoption vorausgeht, ist schon Anm. 43 bemerkt worden. Wenn der Redner von jener den Ausdruck braucht ἀφελόμενος ὁ Πολύεουτος τὴν θυγατέρα, so ist dieser schwerlich buchstäblich zu verstehen. An eine von Polyuktos veranlafste ἀπόλειψις der Frau denkt Burgkhardt in der eingehenden Erörterung der Frage *de causa orationis adversus Spudiam Demosthenicae* (Leipzig 1908) p. 46 ff.

⁷² Wie nach dem Rechte von Gortyns 11, 10 ff.

⁷³ Isai. v. *Philokt.* E. 44 S. 146 ὁ γὰρ νόμος οὐκ ἐᾷ ἐπανέναι (ergänze εἰς τὸν πατρῶον οἶκον aus Isai. v. *Arist.* E. 11 S. 260) ἐὰν μὴ ὅν καταλίπη γνήσιον (ergänze ἐν τῷ οἴκῳ τοῦ ποιησαμένου). v. *Astyphe.* E. 33 S. 250. Harpokr. u. ὅτι οἱ ποιητοί mit Berufung auf Antiphon g. Kallistratos und Solons Gesetz. [Demosth.] *g. Leoch.* 21 f. S. 1087, 5. wo aber der gegen Leostratos erhobene Vorwurf unberechtigt ist. 44 S. 1093, 14. 46 S. 1094, 15 und die in der nächsten Anm. a. St. Dafs bei der Rückkehr in das Haus des natürlichen Vaters der Anspruch auf das Vermögen des Adoptivvaters verloren ging, stellt der Sprecher der Rede

aber selbst nicht wieder adoptieren darf, so fällt im Falle solcher Rückkehr ebenso wie wenn er ohne Leibeserben stirbt, das Vermögen des Adoptivvaters an die zurück, denen es vor der Adoption nach der ἀγχιστεία zukam⁷⁴.

Was die Klagen angeht, die sich auf Adoption bezogen, so mußte es sich bei ihnen namentlich darum handeln, ob eine Adoption tatsächlich erfolgt sei, was namentlich bei ihrer testamentarischen Form leicht Gegenstand des Streites werden konnte, oder ob sie eine rechtsgültige, den gesetzlichen Bedingungen bei ihrem Zustandekommen entsprochen sei. Da aber in beiden Fällen der Natur der Sache nach meist ein Streit zwischen Erbensprüchen, die auf Adoption, und solchen, die auf Blutsverwandtschaft sich gründeten, in Frage kam, so mußten die hierhergehörigen Prozesse sich in denselben Formen bewegen wie die Erbschaftsstreite überhaupt. Von den elf auf uns gekommenen Erbschaftsreden des Isaios handelt es sich in fünf, über das Erbe des Menekles, des Nikostratos, des Dikaiogenes, des Philoktemon und des Astyphilos, um die Frage nach der Tatsächlichkeit einer Adoption, in den zwei Reden über das Erbe des Apollodor und des Aristarch, um die Rechtsgültigkeit einer Adoption, deren Tatsächlichkeit nicht bestritten wird. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer postumen Adoption liegt der pseudodemosthenischen Rede gegen Leochares zugrunde. Und zwar ist die letztgenannte Rede wie die vom Erbe des Philoktemon und indirekt die vom Erbe des Dikaiogenes gegen eine Diamartyrie, die vom Erbe des Menekles für eine Diamartyrie geschrieben — ein Rechtsmittel, das, wie im dritten Buche auszuführen ist, in Erb-

gegen Theokrines § 31 S. 1331, 22 in Abrede, aber mit Unrecht, wie das ebenda mitgeteilte richterliche Erkenntnis beweist, vgl. Caillemier *Droit de tester* p. 30.

⁷⁴ [Demosth.] *g. Leoch.* 63 S. 1099 i. A. ἔπειτ' οὗ δίκαιον δέπου τὸν ποιητὸν ὅν ποιητοὺς ἑτέρους εἰσάγειν, ἀλλ' ἐγκαταλείπειν μὲν γιγνομένους, ὅταν δὲ τοῦτ' ἐπιλήψῃ, τοῖς γένεσιν ἀποδιδόναι τὰς κληρονομίας· τὰυτα γὰρ οἱ νόμοι κελεύουσιν. 68 S. 1100 a. E. Mit welchem Rechte im *Recueil* I p. 484 die Frage als kontrovers bezeichnet wird, verstehe ich nicht. Noch weniger freilich, wie Beauchet p. 58 hier eine Differenz gegen das gortynische Recht finden kann, das 10, 6 f. die gleiche Bestimmung trifft.

schaftsprozessen besonders häufige Anwendung fand. Auch Kränkung von Adoptivvater oder Adoptivsohn in den ihnen zustehenden Rechten oder Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten bedingte zu ihrer gerichtlichen Verfolgung keine besondere Klagform, da das zwischen beiden bestehende Verhältniß dem zwischen einem natürlichen Vater und natürlichen Sohne ganz gleich gestellt wurde. Was für ein Rechtsfall zu der Rede des Isaios περί τῆς ποιήσεως Veranlassung gegeben hat, ist aus der einzigen uns erhaltenen Anführung nicht zu ersehen⁷⁵.

§ 3. Das Vormundschaftsrecht und die Vormundschaftsklagen.

Eine Ergänzung findet die väterliche Gewalt für den Fall, daß der Vater vor der Mündigwerdung des Sohnes stirbt, durch die vormundschaftliche Gewalt, der der Sohn bis zum Eintritt der Mündigkeit untersteht. Dagegen steht die Frau, weil rechtlich unmündig, lebenslang unter Geschlechtsvormundschaft, die es sich empfiehlt gleich im Anschluß an die Altersvormundschaft zu behandeln. Nur für die letztere hat die griechische Sprache einen besonderen Ausdruck in dem Worte ἐπιτροπή¹ ausgebildet, wofür seltener auch ἐπιτροπεία gebraucht wird; nur der Altersvormund heißt ἐπίτροπος, während für den Geschlechtsvormund nur die allgemeinere Bezeichnung κύριος verwendet wird².

⁷⁵ An die von Meier vermutete Existenz einer besonderen Klage, mittels deren man die gerichtliche Aufhebung des Adoptionsverhältnisses fordern und begründen konnte, vermag ich nicht zu glauben.

¹ Zugrunde liegt ἐπιτρέπειν τινί 'jemand zum Vormund einsetzen' Lysias bei Harpokr. u. ἐπιτρέπειν (*Fr.* 63 S.) ἐπέτρεψεν ἀνδράσιν (sc. τὸν δαίνα) ἀντὶ τοῦ ἐπιτρόπου κατέστησεν. 'Ἐπιτροπεία steht bei Plat. *Phaidr.* 16 S. 239 E. Aristot. *Polit.* II 7 (10), 3 S. 1271^b 25 und ist jetzt auch bei Lysias b. Dionys *Isai.* 8 S. 599 f. (*Fr.* 124 S.). Dion. *Arch.* IV 33 aus den Handschriften hergestellt für ἐπιτροπία, das auch bei Platon *Ges.* XI 8 S. 928 C u. a. zu korrigieren ist.

² Auch der Altersvormund ist κύριος seiner Mündel, Aisch. *g. Tim.* 18 S. 43 (Anm. 36). 13 S. 39, wird als solcher aber namentlich dann bezeichnet, wenn es sich um sein Verfügungsrecht über das Vermögen des Mündels handelt. Darum scheidet Isai. v. Kleon. *E.* 10 S. 7 τὸν ἑχθιστον τῶν οἰκείων ἐπίτροπον καὶ κύριον τῶν αὐτοῦ καταλιπεῖν, wo trotz

1. Für die Kenntniss der Vormundschaft im engeren Sinne³ fliessen die Quellen vergleichsweise reichlich. Zwar sind die *ἐπιτροπικοί λόγοι* des Lysias, die eine zahlreiche Gruppe in der Sammlung seiner Reden bildeten, bis auf die nicht vollständige Rede gegen Diogeiton und den Eingang der Rede gegen die Söhne des Hippokrates⁴ ebenso verloren wie die einschlagenden Reden des Antiphon⁵, Hyperides⁶, Deinarch⁷ und Aristogeiton⁸ und die des Isaïos zum

Wyses Zweifeln τῶν αὐτοῦ gewiss nicht zu τῶν οἰκείων zu ziehen ist. Auch v. *Dikaïog. E.* 10 S. 92 τούτων τε ἅμα καὶ ἐπίτροπος καὶ κύριος καὶ ἀντίδικος ἔν γεht τούτων nach dem Folgenden mindestens vorzugsweise auf die Kinder des Theopomp. Demosth. f. *Phorm.* 22 S. 951, 10. Freilich wird ἐπίτροπος entsprechend seiner allgemeinen Bedeutung 'Verwalter' auch in Beziehung auf das Mündelvermögen gebraucht, wie bei Lysias a. a. O. καταλειφθεὶς ἐπίτροπος τῶν Ἰσοκράτους χρημάτων. g. *Diog.* 18 S. 904 ὡς ἀνάξιον τῆς οὐσίας τὸν ἐπίτροπον κατέλειπεν. Demosth. g. *Aphob.* I 55 S. 830, 25. Aristot. Test. bei Diog. L. V 12.

³ Nur von dieser handelt Schultheßs *Vormundschaft nach attischem Recht* (Bonn 1886).

⁴ Ausserdem werden unter Lysias Namen angeführt die Klagreden gegen Demosthenes und Philippos (da auf das viermalige Zitat des Harpokration κατὰ Φιλίππου mehr Verlaß ist als auf das einmalige des Pollux πρὸς Φιλίππον) und die Verteidigungsrede gegen Theopeithes. Die Rede πρὸς Διογένην oder richtiger κατὰ Διογένηος ὑπὲρ μισθώσεως οἴκου war wohl ebenso wie die πρὸς τὴν ψάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου (S. 309) für eine Phasis geschrieben, ist aber von der Rede πρὸς Διογένην περὶ χωρίου mit Sauppe p. 184 zu scheiden. Die Rede πρὸς τοὺς ἐπιτρόπους τῶν Βόωνος παίδων scheint sich auf einen Prozeß bezogen zu haben, den Vormünder im Interesse ihrer Mündel gegen einen Dritten angestrengt hatten.

⁵ *Ἐπιτροπικός Καλλιστράτω* (Καλλιστράτου die Handschrift, weshalb Sauppe κατὰ einsetzte) und *ἐπιτρ. Τιμοκράτει*.

⁶ Genannt werden κατ' Ἀντίου ὀρφανικός und πρὸς Χάρητα ἐπιτροπικός, erstere eine Klage-, letztere eine Verteidigungsrede in einer δίκη ἐπιτροπῆς.

⁷ Unter dessen echten Reden wird von Dionys aufgeführt die Rede κατὰ Πεδιέως κακώσεως ὀρφανοῦ παιδός (S. 345), unter den ψευδεπίγραφοι Σατύρω πρὸς Χαρίδημον ἐπιτροπῆς ἀπολογία, die nach Photios *Bibl.* 265 S. 491^b 29 Kallimachos dem Deinarch, andere im Widerspruch mit Chronologie und Stil dem Lysias, οἱ πρὸς τὴν κρίσιν ἔχοντες τὸ ἀσφαλές dem Demosthenes zuschrieben.

⁸ Κατὰ Θρασύλλου ὀρφανικός bei Suidas u. d. N. (so wohl mit Recht schon van den Es p. 150 n. 1, während gewöhnlich zwei Reden verschieden werden).

größten Teil⁹. Doch liegen uns Klagreden in Vormundschaftsprozessen vor in Isaios Rede über Hagnias Erbe (S. 345) und Demosthenes zwei Reden gegen Aphobos, zu denen dessen zwei in einer *δίκη ἐξούλης* gegen Onetor gehaltene Reden kommen; auf Vormundschaftsstreite gehen auch die Reden zurück, die er für Phormion in einer *παραγραφή* gegen eine *δίκη ἀφορμῆς* und gegen Nausimachos und Xenopeithes in einer *δίκη βλάβης* geschrieben hat. Dagegen ist die Rede *πρὸς Ἀφοβον ψευδομαρτυρίων* gewiß nicht von Demosthenes verfaßt und schwerlich im Gerichtshofe gehalten.

Die Bestellung des Vormunds stellt, wie bemerkt (S. 502), einen Ausfluß der väterlichen Gewalt dar und geschieht in der Regel durch letztwillige Verfügung. Die Verfügung wird auch dann, wenn sie der Vater mündlich getroffen hat, in einem Testamente niedergelegt, wie dies für den Fall des Demosthenes bekannt ist¹⁰. Die Wahl der Vormünder war ebenso wie ihre Zahl in das freie Ermessen des Vaters gestellt¹¹. Wenn es auch zunächst liegen mußte,

⁹ Zwei Verteidigungsreden *ἐπιτροπῆς πρὸς Διοφάνην* und *πρὸς Καλυδῶνα* führt von ihm Harpokration an, von einer dritten hat Dionys 8 S. 598 den Anfang bewahrt (*Fr.* 29 S.), und eben ihr gehört wahrscheinlich das c. 12 S. 607 ausgehobene Bruchstück (*Fr.* 30 S.) an. Nach Cobets Verbesserung der Eingangsworte wäre die Rede gegen Hagnotheos gerichtet, ihr Sprecher aber Kalydon, wenn auf ein anderes Zitat bei Harpokration Verlaß ist *ἐξούλης Καλυδῶνι πρὸς Ἀγνόθεον ἀπολογία*, die letztere Rede also für einen Folgeprozeß der Vormundschaftsklage verfaßt. Gegen eine andere Klage gleicher Art hat dann Isaios einem von Kalydon Beklagten gedient, wenn der Zusatz *ἐπιτροπῆς* bei Harpokr. u. *Κεφαλῆθεν* nicht auf einem Irrtum beruht. Diese Auffassung ist zu dem Inhalt von *Fr.* 29 jedenfalls besser stimmend und glaublicher als die Annahme von Westermann und Scheibe, nach der Isaios in zwei zusammenhängenden Prozessen bald der einen, bald der andern Partei gedient hätte. Dagegen Blafs *Att. Ber.* II² S. 513f., der aber selbst Harpokration an zwei Stellen korrigiert.

¹⁰ Demosth. *g. Aphob.* II 14 ff. S. 840, 5 ff.

¹¹ Dem attischen Rechte entspricht Platons Vorschrift *Ges.* XI 7 S. 924 A *ὅς δ' ἂν ἐπιτρόπων οἱ παῖδες θέωνται, ἐὰν μὲν διαθέμενος τελευτᾷ καὶ γράψας ἐπιτρόπους τοῖς παισὶν ἐκόντας τε καὶ ὁμολογοῦντας ἐπιτροπεύσειν οὕςτινας οὖν καὶ ὅπως οὖν ἂν ἐθέλῃ, κατὰ ταῦτα ἢ τῶν ἐπιτρόπων αἵρεσις γιγνέσθω κυρία.*

sie aus dem Kreise der nächsten Verwandten zu wählen, so zeigt schon der Fall des Demosthenes, daß auch auf Nichtverwandte die Wahl fallen konnte: die Vormundschaft für diesen und seine Schwester übertrug sein Vater neben Aphobos, dem Sohn seiner Schwester, und Demophon, dem Sohn seines Bruders, auch dem Therippides, seinem vertrauten Freunde¹². Wie gewöhnlich eine solche Praxis war, darauf deutet eine Äußerung in Lysias Rede gegen Diogeiton¹³. Diogeiton selbst war von Diodotos als Bruder und zugleich als Schwiegervater mit der Vormundschaft über seine Kinder betraut worden. Von sonstigen Fällen testamentarischer Vormundbestellung, die durch den Ausdruck καταλείπειν ἐπίτροπον verbürgt sind¹⁴, ist besonders bekannt die Bestimmung von Perikles und seinem Bruder Aripbron zu Vormündern des Alkibiades und seines Bruders Kleinias, deren Mutter Deinomache Geschwisterkind mit jenen war¹⁵. Nicht selten mag es auch vorgekommen sein, daß jemand durch Testament zugleich zum Vormund der Kinder und zum Gatten der Witwe bestimmt wurde, wie Aphobos von

¹² Bei [Demosth.] *g. Aphob.* III 56 S. 861, 4 wird noch Demon, der Vater des Demophon, als συνεπίτροπος genannt, während er nach II 15 S. 840, 10 nur als Zeuge bei der Testamentseinsetzung zugegen war — ein gewichtiger Beweis für die Unechtheit der Rede, gegen den die Ausreden von Blafs III 1² S. 233 nicht verfangen.

¹³ § 3 S. 894 ἐάν μὲν δείξω αἰσχυρῶς αὐτοὺς ἐπιτετροπευμένους ὑπὸ τοῦ πάππου ὡς οὐδεὶς πώποτε ὑπὸ τῶν οὐδὲν προσηχόντων ἐν τῇ πόλει.

¹⁴ Den Sprachgebrauch konstatierte schon Meier nach Platon *Alkib.* I 1 S. 104 B Περιπέα — ὃν ὁ πατήρ ἐπίτροπον κατέλιπε σοὶ τε καὶ τῷ ἀδελφῷ. Dazu Lysias *g. Diog.* 18 S. 904. 22 S. 906. *g. Teisis* bei Dionys *Dem.* 11 S. 984 i. A. (*Fr.* 232, 1 S.). Demosth. *f. Phorm.* 22 S. 951, 11. Danach zu beurteilen auch Lysias bei Dionys *Isai.* 8 S. 600 (*Fr.* 124 S.). Demosth. *g. Nausim.* 10 S. 987, 18.

¹⁵ Daß Megakles der Vater der Deinomache mit dem Sohne des Hippokrates, dem Bruder von Perikles Mutter Agariste trotz Isokr. *v. Viergesp.* 26 K. 10 identisch ist, hat v. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 323 bemerkt. Irrig ist noch das Stemma in Kirchners *Prosopographia Attica*. Daß auch Aripbron Vormund von Alkibiades und Kleinias war, wird zwar nur von Plutarch *Alk.* 1 ausdrücklich bezeugt, indirekt aber auch von Lysias *üb. Aristoph. Verm.* 52 S. 655 und ist auch mit Platon *Prot.* 10 S. 320 A wohl vereinbar.

dem älteren Demosthenes und Phormion von Pasion mit Übergehung seines mündigen Sohnes Apollodor¹⁶.

War ein Bürger gestorben, ohne für seine unmündigen Kinder durch Testament einen Vormund bestellt zu haben, so hatten die nächsten Verwandten des Vaters gesetzlichen Anspruch auf die Vormundschaft. Ein ausdrückliches Zeugnis dafür liegt allerdings nur in der Hypothese zu einer Rede des Isaïos vor¹⁷. Aber für das Bestehen einer Tutela legitima in Athen sprechen nicht nur Äußerungen des Redners selbst, die unter dieser Voraussetzung die einfachste Erklärung finden¹⁸, und analoge Bestimmungen der platonischen Gesetze¹⁹, sondern vor allem die durch Aristoteles²⁰ bezeugte διαδικασία ἐπιτροπῆς. Denn mochte es sich bei ihr um die Abwälzung einer Verpflichtung oder, wie wahrscheinlicher, um die Geltendmachung eines Rechtes handeln, so setzte der eine wie der andere Fall gesetzliche Vorschriften voraus, nach denen die

¹⁶ Demosth. f. *Phorm.* 8 S. 946, 21. Ein dritter Fall bei [Demosth.] *g. Theokr.* 31 S. 1331 a. E. Wenn aber Platner II S. 279 wegen Isaï. v. *Astyph.* E. 27 S. 246 den Stiefvater zum gesetzlichen Vormund des Stiefsohns macht, so ist das ebenso unrichtig, als wenn Diog. Laert. I 56 dem Solon das Gesetz zuschreibt τὸν ἐπίτροπον τῇ ὀρφανῶν μητρὶ μὴ συνοικεῖν, μηδ' ἐπιτροπεύειν εἰς ὃν ἡ οὐσία ἔρχεται τῶν ὀρφανῶν τελευτησάντων.

¹⁷ *V. Arist. E.* S. 253 μετὰ τὴν τελευτὴν Ἀριστάρχου Ἀριστομένης ἀδελφὸς ὢν αὐτοῦ καὶ κατὰ τὸν νόμον ἐπίτροπος γενόμενος τῶν τοῦ ἀδελφοῦ παίδων.

¹⁸ *V. Kleon. E.* 9 S. 6 Δεινίας ὁ τοῦ πατρὸς ἀδελφὸς ἐπετρόπευσεν ἡμᾶς θεῖος ὢν ὀρφανὸς ὄντας. *V. Dikaiog. E.* 10 S. 93 οὕτως αὐτοὺς Δικαιογένης οὕτοι ἐγγυτάτω ὢν γένους ἐπετρόπευσεν. Freilich soll der Zusatz im ersteren Fall den Verdacht einer Verfeindung des Kleonymos mit dem Sprecher und seinen Brüdern abwehren (Wyse), wie im zweiten die Gewissenlosigkeit des Dikaiogenes in schärferes Licht rücken.

¹⁹ XI 7 (nach den Anm. 11 ausgeschriebenen Worten) εἰάν δὲ ἡ τὸ παράπαν μὴ διαθέμενος τελευτήσῃ τις ἢ τῆς τῶν ἐπιτρόπων αἰρέσεως ἑλλιπῆς, ἐπιτρόπους εἶναι τοὺς ἐγγύτατα γένους πρὸς πατρός καὶ μητρός κυρίους, δύο μὲν πρὸς πατρός, δύο δὲ πρὸς μητρός, ἓνα δ' ἐκ τῶν τοῦ τελευτήσαντος φίλων. Die Wahl derselben soll durch die νομοφύλακες erfolgen, deren älteste Fünfzehn über das Vormundchaftswesen die Aufsicht führen. Daß es in Athen keine besonderen ὀρφανοφύλακες oder ὀρφανισταί gab, ist S. 344 A. 20 erinnert.

²⁰ 56, 6 (Anm. 23).

Berufung zur Vormundschaft sich regelte. Dafs von ihr die väterlichen Verwandten vor den mütterlichen getroffen wurden, liegt in der Natur der Sache. Und eine Bestätigung dafür darf man der Tatsache entnehmen, dafs in den uns bekannten Beispielen die ersteren weit zahlreicher vertreten sind²¹ als die letzteren²², wenngleich beim Fehlen des καταλείπειν nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist, ob testamentarische oder gesetzliche Vormundschaft vorliegt. Sache des Archon mufs es nach der durch das Gesetz ihm aufgetragenen Fürsorge für die Waisen (S. 58 A. 16) gewesen sein, darüber zu wachen, dafs es in keinem Falle an einer ordnungsmässigen Vormundschaft fehlte. Unter den vor sein Forum gehörigen Klagen nennt Aristoteles neben der εἰς ἐπιτροπῆς διαδικασίαν noch die εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν und ἐπίτροπον αὐτὸν ἐγγράψαι²³, die beide auf die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen sei es testamentarischen oder gesetzlichen Vormundschaft sich bezogen zu haben scheinen. Dafs aber jeder Vormund, auch der vom Vater letztwillig eingesetzte, der Bestätigung durch den Archon bedurfte, wird durch die dafür geltend gemachten Stellen

²¹ Deinias Vormund der Kinder seines Bruders (Anm. 18), Theopompos Vormund der Kinder seines Bruders Stratokles (Isai. v. *Hagn. El.* 13 f. S. 277 u. ö.), Eupolis Vormund des Sohns seines Bruders Thrasyllos (Isai. v. *Apollod. El.* 6 S. 164), Pantaleon als älterer Bruder Vormund seiner jüngeren Geschwister (Lysias *g. Theomn.* 5 S. 346), Xenopeithes Vormund der Söhne seines Bruders Nausikrates (Demosth. *g. Nausim.* 23 S. 991, 13). Schon durch diese Belege widerlegt sich die Angabe des Diogenes über das angebliche solonische Gesetz (Anm. 16) auch in ihrem zweiten Teile.

²² Dikaïogenes Vormund der Kinder der Schwester seines Adoptivvaters (Anm. 18), Diokles Vormund des Sohnes seiner Adoptivschwester (Isai. v. *Kir. El.* 42 S. 227). Dagegen bleibt zweifelhaft, ob Kleonymos (Isai. § 12 S. 8) und der Sprecher von Lysias Rede über Aristophanes Vermögen (§ 9 S. 617) die Fürsorge für die Kinder ihrer Schwester als Vormünder üben.

²³ 56, 6 γραφαὶ δὲ καὶ δίκαι λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν — εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν, εἰς ἐπιτροπῆς διαδικασίαν, εἰς [ἐμφανῶν κατάστασ]ιν, ἐπίτροπον αὐτὸν ἐγγράψαι. Die aus Harpokr. u. d. A. entnommene Ergänzung erscheint jetzt gesichert, so sehr die Zwischenstellung befremdet.

des Isaïos keineswegs erwiesen²⁴, die nur für die Pflicht der Anmeldung beim Archon zur Eintragung in ein Verzeichnis sprechen. Nur vermuten läßt sich auch, daß wenn keine durch Testament oder Gesetz berufene Vormünder vorhanden waren, der Archon seinerseits Vormünder zu bestellen hatte²⁵. Der Fall konnte aber um so eher eintreten, als wenigstens dem letztwillig bestimmten Vormund die Ablehnung des Auftrags nicht verwehrt sein konnte²⁶.

Besondere Qualifikation wurde von dem Vormund nicht gefordert. Daß bürgerliche Kinder nur einen Bürger zum Vormund haben durften²⁷, der im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte stand, ist in der Natur der Sache begründet. Die Zahl der Vormünder war nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern nach der Lage der Umstände verschieden. In den meisten Fällen finden wir eine Mehrzahl von Vormündern

²⁴ V. *Philokt.* E. 36 S. 141 ἀπογράφουσι τῷ παιδὶ τούτῳ πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκτῆμονος ὑέσι τοῖς τετελευτηκόσιν ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους. v. *Nikostr.* E. 8 S. 72 Ἀμεινιάδης ὅν αὐτῷ πρὸς τὸν ἄρχοντα ἤκεν ἄγων οὐδὲ τρί' ἔτη γεγονότα. In beiden Fällen geschieht die Anmeldung zur Einleitung weiterer rechtlicher Schritte. Wenigstens in dem ersten aber stützen sich Androkles und Antidoros auf ein angebliches Testament, da Euktemon noch am Leben ist.

²⁵ Auf einen Antrag beim Archon auf Einsetzung eines Vormunds beziehen Thalheim S. 15 A. und Beauchet II p. 183 die Worte εἰς ἐπιτροπῆς κατὰστασιν. Aber sie können nur auf einen Rechtsstreit gehen, ebenso wie die folgenden ἐπίτροπον αὐτὸν ἐγγράψαι, die Beauchet auf die Anmeldung beim Archon deutet.

²⁶ Vgl. die Worte Platons (Anm. 11) ἐκόντας τε καὶ ὁμολογοῦντας ἐπιτροπεύσειν. Aber die Zuwendungen, die den Vormündern im Testament wie vom älteren Demosthenes gemacht wurden, hatten nicht den Zweck, sie zur Übernahme (Beauchet p. 195), sondern zu gewissenhafter Führung des Amts geneigt zu machen.

²⁷ Die von van den Es p. 166 notierte einzige Ausnahme, daß der Neubürger Pasion den Metoiken Phormion zum Vormund seines unmündigen Sohnes Pasikles einsetzt (Demosth. f. *Phorm.* 8 S. 946, 22) wird sich daraus erklären, daß neben Phormion noch andere Vormünder waren, denen die rechtliche Vertretung obgelegen haben muß (Demosth. a. a. O. g. *Steph.* I 37 S. 1112, 26, s. Anm. 43). Anders Hruza II S. 129 und Beauchet p. 191 ff. wegen ihrer abweichenden Auffassung der Stellung der Nichtbürger.

bestellt²⁸, was den Vorteil bot, eine gegenseitige Überwachung zu ermöglichen.

Die Obliegenheiten des Vormunds sind von doppelter Art; er hat einerseits für die Person seines Mündels, andererseits für sein Vermögen zu sorgen und ihn in beiderlei Hinsicht zu vertreten²⁹. Nach der ersteren Seite hatte er den Mündeln zunächst den Unterhalt (σῆτος) zu gewähren, dessen Kosten dann in der Vormundschaftsrechnung zu berechnen waren. Zur Erfüllung dieser Pflicht war er von dem Archon, bzw. durch eine δίκη σίτου anzuhalten³⁰. Auch auf die Mutter der Mündel erstreckte sich diese Pflicht, wenn diese mit ihr in dem väterlichen Hause zurückblieben, was wenigstens dann üblich gewesen zu sein scheint, wenn die Mutter keine neue Ehe einging³¹; jedenfalls hatte auch über die Wohnung der Mündel der Vormund zu entscheiden³². Ebenso hat er für ihre Erziehung und Bildung zu sorgen. Bekannt ist die Klage des Demosthenes, daß sein Vormund Aphobos seinen Lehrern das Honorar schuldig geblieben sei, es aber gleichwohl in Rechnung gestellt habe³³;

²⁸ Einziger Vormund ist Diogeiton nach Lysias und Deinias (Anm. 18). Die größte Zahl, sieben, bestimmt das Testament des Platon bei Diog. L. III 43; sie sind aber mehr als Testamentsvollstrecker zu betrachten, wie sie in den Testamenten des Aristoteles (neben dem ἐπίτροπος πάντων καὶ διὰ παντός Antipater), Theophrast und Straton in größerer Zahl bestellt werden, § 4 A. 66. Die Beispiele aus den Rednern stellt Schultheß S. 77 f. zusammen.

²⁹ Darum trennt Demosth. *g. Aphob.* I 6 S. 814 a. E. οὗτοι — τὴν ἄλλην οὐσίαν ἥπασαν διαχειρίσαντες καὶ δέκα ἔτη ἡμᾶς ἐπιτροπεύσαντες. Darauf beruht auch die Scheidung von ἐπίτροπος und κύριος in den Anm. 2 a. St.; doch umfaßt κύριος auch die Vertretung der Person des Mündels.

³⁰ Aristot. 56, 7 [καὶ τοὺς ἐπιτρόπους] ἐὰν μὴ διδῶσι σίτον, οὗτος εἰσπράττει. Richtig also, wenn auch zu eng, die Definition Lex. Seguer. V S. 238, 7 συνίσταται δὲ ἡ δίκη κατὰ τῶν ἐπιτρόπων τῶν οὐ τελούντων σίτον καὶ τροφὴν τοῖς ὀρφανοῖς καὶ ταῖς τούτων μητέρας. Vgl. S. 497. Was alles unter τροφή verstanden wird, zeigt Lysias *g. Diog.* 20 S. 905.

³¹ Wie in den Fällen des Demosthenes und Alkibiades (Platon *Prot.* 10 S. 320 A.).

³² Das zeigt besonders Lys. *g. Diog.* 8 S. 897 mit 14 S. 902 und 16 S. 903. Dazu Platon a. a. O.

³³ *G. Aph.* I 46 S. 828, 5 τοὺς διδασκάλους τοὺς μισθοὺς ἀπεστέρηκε — ἐμοὶ δὲ λογίζεται.

und Platons Rüge gegen Perikles, weil dieser seinem Mündel Alkibiades einen alten unbrauchbaren Sklaven zum Pädagogen gegeben hatte³⁴.

Weiter aber hat der Vormund seinen Mündel in gleicher Weise wie der Vater sein Kind zu vertreten, da dem Unmündigen die Fähigkeit zu Rechtsgeschäften abgeht³⁵. Bis zum Eintritt der Mündigkeit, sagt Aischines³⁶, spricht der Gesetzgeber nicht zur Person des Knaben, sondern zu seinem Vater, Vormund oder sonstigen Vertreter. Jede Verletzung der Rechte seines Mündels, möge sie seiner Person³⁷ oder seinem Vermögen zugefügt sein³⁸, hat der Vormund zu verfolgen und ebenso die Verteidigung seines Mündels zu führen, falls er angeklagt wird³⁹. Daß er bei solchen Rechtshandlungen nur Vertreter seines Mündels ist, gelangt durch dessen Anwesenheit zum Ausdruck⁴⁰, ohne daß diese rechtlich erfordert wird. Gegen Rechtsverletzungen von seiten des Vormunds selbst konnte der Mündel durch die früher (S. 351 f.) besprochenen öffentlichen Klagen oder durch die Klage eines Mitvormunds, wie eine solche der Rede des Isaios über Hagnias Erbe zugrunde liegt (S. 345), geschützt werden; er selbst konnte gegen den Vormund erst nach Beendigung der Vormundschaft klagbar werden⁴¹. Wie weit

³⁴ *Alk.* I 17 S. 122 B.

³⁵ S. 502 A. 12.

³⁶ *G. Timarch* 18 S. 43 ἐνταῦθ' ὁ νομοθέτης οὕτω διαλέγεται αὐτῷ τῷ σώματι τοῦ παιδός, ἀλλὰ τοῖς περὶ τὸν παῖδα, πατρί, ἀδελφῷ, ἐπιτρόπῳ, διδασκάλῳ καὶ ὅλως τοῖς κυρίοις. Ähnlich 13 S. 39.

³⁷ Einen Beleg böte die Gesetzformel bei Aisch. *g. Timarch* 16 S. 41, wenn sie echt wäre, vgl. S. 422.

³⁸ Demosth. *g. Aph.* I 25 S. 821, 16 mit Schulthefs S. 108 f. Vgl. Anm. 4 a. E.

³⁹ Wie der Vater für den Sohn in Antiphons zweiter Tetralogie.

⁴⁰ Darum [Demosth.] *g. Makart.* 15 S. 1054, 15 ὁ παῖς οὕτως — ἔλαχε πρὸς τὸν ἄρχοντα κύριον ἐπιγραψάμενος τὸν ἀδελφὸν τὸν ἑαυτοῦ. Vgl. Isai. *v. Nikostr.* E. 10 S. 73. *v. Hagn.* E. 13 S. 277.

⁴¹ Wenn Theopomp bei Isai. *v. Hagn.* E. 34 S. 288 seinem Gegner einhält εἰ μήτε πρὸς ἐμὲ μήτε κατ' ἐμοῦ δίκην εἶναι φησι τῷ παιδί, τὸν κωλύοντα νόμον εἰπάτω, κὰν ἔχῃ δεῖξαι, λαβέτω καὶ οὕτω τὸ μέρος τῶν χρημάτων, so wird er insoweit im Rechte sein, als ein ausdrückliches

die Vertretung des Mündels durch den Vormund reicht, wird daraus ersichtlich, daß er an dessen Stelle auch den Verstorbenen des Hauses die schuldigen Ehren (τὰ νομιζόμενα) darzubringen hat^{41a}. Daß auch zum Übertritt des Mündels in eine andere Familie durch Adoption seine Zustimmung erfordert wird, ist schon bemerkt (S. 512).

Auch das Vermögen des Mündels hat der Vormund dem Staate gegenüber zu vertreten, sofern er zu der Vermögenssteuer (εἰσφορά), der einzigen Leistung, von der das Vermögen der Waisen nicht befreit war, die Einschätzung des Vermögens zu besorgen und danach im Bedarfsfalle die Steuer zu entrichten hat⁴². Wesentlichste Aufgabe des Vormunds aber war die Verwaltung des Waisenvermögens, für die er den testamentarischen Bestimmungen, falls solche getroffen waren, nachzugehen verpflichtet war⁴³. Andernfalls ist es seiner freien Wahl überlassen, ob er das Vermögen selbst verwalten oder in seiner Gesamtheit verpachten (μισθῶν τὸν οἶκον) will. Über das im letzteren Fall einzuschlagende Verfahren ist bereits gesprochen worden (S. 346 ff.). Zieht der Vormund die eigene Verwaltung vor,

Gesetz des Inhalts nicht existierte, dessen es bei der mangelnden Rechtsfähigkeit des Mündels auch nicht bedurfte. Aber vorsichtiger drückt er sich § 28 S. 285 aus οὔτε γὰρ ἂν νόμον δεῖξαιεν ὃς καλῶει τοῦτον ὑπὲρ τοῦ παιδὸς δίκην λαβεῖν παρ' ἐμοῦ. Inwieweit durch die übliche Mehrzahl der Vormünder auch die Möglichkeit für den Abschluß eines Rechtsgeschäfts zwischen einem Vormund und dem Mündel gegeben war, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls fehlt es an einem Anhaltspunkte für die Annahme von Platner II S. 267 f., daß für Rechtsgeschäfte mit dem Vormund oder für Klagen gegen ihn ein besonderer Vormund, entsprechend dem tutor praetorius, bestellt worden sei.

^{41a} Isai. v. Kleon. E. 10 S. 7.

⁴² Demosth. g. Aph. I 7 S. 815, 10 εἰς τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἐμοῦ συνετάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας δραχμὰς εἰσφέρειν. 9 S. 816, 1 τούτην ἡξίουει εἰσφέρειν τὴν εἰσφοράν. II 4 S. 836 a. E. Ἄφοβος — ἡγεμόνα με τῆς συμμορίας καταστήσας οὐκ ἐπὶ μικροῖς τιμήμασιν. 8 S. 838, 9.

⁴³ Demosth. g. Steph. I 37 S. 1112, 26 ἐμαρτύρησε μὲν Νικοκλῆς ἐπιτροπεῦσαι κατὰ τὴν διαθήκην, ἐμαρτύρησε δὲ Πασικλῆς ἐπιτροπευθῆναι κατὰ τὴν διαθήκην. Freilich hatten gerade in diesem Falle die Vormünder des Pasikles in dessen Interesse sich eine Abweichung von Phormions Testament erlaubt, Dem. f. Phorm. 8 S. 946 a. E.

so kann er seiner Pflicht, das Mündelvermögen ungeschmälert zu bewahren und womöglich zu vermehren⁴⁴, am sichersten dadurch genügen, daß er es in Grundbesitz anlegt. Aber ein gesetzlicher Zwang dazu hat ebensowenig bestanden⁴⁵ wie das Verbot einer Veräußerung von vorhandenem Grundbesitz⁴⁶. Annähernd gleiche Sicherheit bietet die hypotheekarische Anlegung; aber nur auf Grundstücke erlaubte das Gesetz Mündelgelder auszuleihen, nicht auf Seezins, wenn wir anders die Äußerung eines Redners beim Worte nehmen dürfen⁴⁷. Noch weniger konnte es erlaubt sein, zu überseeischen Handelsspekulationen Mündelgelder zu verwenden⁴⁸. Daß sie aber nur auf die erste Hypothek ausgeliehen werden durften, läßt sich nicht erweisen⁴⁹. Wie die Verpachtung des Waisenvermögens unter Kontrolle des Archon stattfand (S. 347), so muß diesem auch dann, wenn der Vormund es in eigene Verwaltung nahm, ein Aufsichtsrecht über diese zugestanden haben. Denn gegen Beeinträchtigungen der Waisen hatte er kraft des Gesetzes, das ihm die Fürsorge für diese auferlegt, von Amts wegen mit Geldbußen innerhalb seiner Kompetenz einzuschreiten oder, wenn eine höhere Strafe geboten erschien, Strafantrag beim

⁴⁴ Isai. v. *Hagn. E.* 39 S. 292 σφίζων τὰ τούτων καὶ πλείω ποιῶν δικαίως ἂν ἐπεινολογήν.

⁴⁵ Das folgt weder aus Lysias *g. Diog.* 23 S. 906 (S. 346 A. 25), trotz dem folgenden ἑπότερον δὲ ἐποίησεν, noch aus *Fr.* 265 (Anm. 47), wie Schultheß S. 123 ff. und Beauchet p. 228 f. meinen. Gegen die Existenz eines solchen Gesetzes beweist schon das Schweigen des Demosthenes, der von ihm sicherlich gegen Aphobos Gebrauch gemacht hätte.

⁴⁶ Sonst hätte es nicht eines Veräußerungsverbotes bedurft, wie es in Platons Testament bei *Diog. L. III* 41 enthalten ist, vgl. *Bruns a. d. § 4 A. 63 a. O.* S. 9 f. Die Rüge bei Isai. v. *Dikaiog. E.* 11 S. 93 gegen Dikaiogenes, der das väterliche Haus seines Mündels kaufte und niederriss, beweist nicht, daß sein Verfahren gesetzwidrig war.

⁴⁷ Lysias bei *Suidas u. ἔγγειον (Fr. 265 S.)* τοῦ νόμου κελεύοντος τοὺς ἐπιτρόπους τοῖς ὀρφανοῖς ἔγγειον τὴν οὐσίαν καθιστάναι, οὗτος δὲ ναυτικὸς ἡμᾶς ἀποφαίνει.

⁴⁸ Lysias *g. Diog.* 25 S. 908 mit Schultheß S. 124.

⁴⁹ Aus *Demosth. g. Aph. I* 27 S. 822 i. A., vgl. Schultheß S. 122.

Gerichtshof zu stellen⁵⁰. So hören wir auch von Verhandlungen, die über die gewissenlose Geschäftsführung von Demosthenes Vormündern beim Archon stattfanden⁵¹. Aber von einem Ergebnis verlautet ebensowenig, als dem ähnlichen Treiben des Diogeiton Einhalt geschah. Waren mehrere Vormünder bestellt, so war ein jeder, auch ohne daß ihm etwa nur ein besonderer Teil der Verwaltung übertragen war, wofür wir kein Beispiel kennen, nur pro rata parte verantwortlich. Darum mußte Demosthenes, der von seinen drei Vormündern ein Vermögen von dreißig Talenten herausverlangte, gegen jeden einzeln auf Ersatz von zehn Talenten klagen⁵².

Die Vormundschaft erreicht bei dem männlichen Mündel ihr regelmässiges Ende mit seiner Dokimasie nach Erfüllung des achtzehnten Lebensjahres und seiner Einzeichnung in die Bürgerliste seines Demos⁵³, für die der Vormund noch

⁵⁰ S. 58 A. 16.

⁵¹ *G. Onet.* I 6 S. 865, 17 τσαῦται πραγματεῖαι καὶ λόγοι καὶ παρὰ τῶν ἄρχοντι καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἐγίνοντο περὶ τῶν ἐμῶν. In den dort § 7 folgenden Worten προέσθαι τὴν προῖκ' οὐκ ἐπίστευεν ὥσπερ εἰ τὰ τῶν ἐπιτροπευόντων χρέιματα ἀποτίμημα τοῖς ἐπιτροπευομένοις καθεστάναι νομίζων liegt nicht, daß dem Mündel ein stillschweigendes Pfandrecht an dem Vermögen des Vormunds zustand, sondern es handelt sich nur um dessen Haftbarkeit im Falle einer Verurteilung, vgl. van den Es p. 186 ff. Baumstark bei Schmeißer *de re tutelari Atheniensium* (Freib. 1829) p. 46 ff.

⁵² Aischin. *παραπρ.* 99 S. 273 ἐκ παίδων δ' ἀπαλλαττόμενος καὶ δεκατῶν λάντους δίκας ἐκάστω τῶν ἐπιτρόπων λαγχάνων. Wirklich geklagt hat Demosthenes freilich trotz *g. Onet.* I 15 S. 868, 5. *g. Meid.* 78 S. 539, 22 nur gegen Aphobos, wie *g. Aph.* I 12 S. 817, 10 beweist ἃ μὲν οὖν Δημοφῶν ἢ Θηριππίδης ἔχουσι τῶν ἐμῶν, τότ' ἐξαρχέσει περὶ αὐτῶν εἰπεῖν ὅταν κατ' αὐτῶν τὰς γραφὰς ἀπενέγκωμεν. Denn der feststehende Sinn der Formel gestattet nicht, mit Schäfer *Demosth.* I² S. 289 u. a. bei ihr bloß an die Richter zu denken.

⁵³ Vgl. S. 282 ff. Auf das dort Nachgewiesene könnte man die Geschichte bei Aristeid. *ύ. τ. τεττ.* S. 152 J. beziehen, dem Kimon sei wegen seines Stumpfsinns von den Vormündern sein Vermögen erst, als er in vorgerücktem Alter stand, übergeben worden, wenn sie nicht schon durch die bekannte Tatsache widerlegt würde, daß Miltiades als Staatsschuldner starb. Über Entsetzung eines Vormunds infolge der Verurteilung wegen *καχώσις* des Mündels s. S. 353.

zu sorgen hat⁵⁴. Sofort nach der damit bekundeten Mündigkeitserklärung hatte der Vormund das von ihm verwaltete Vermögen seinem bisherigen Mündel zu übergeben und Rechnung über seine Verwaltung abzulegen (λόγον τῆς ἐπιτροπῆς ἀποδιδόναι oder ἀποφέρειν)⁵⁵. War das Mündelvermögen in seiner Gesamtheit verpachtet, so hatte der Pächter dem Mündiggewordenen Kapital und Zinsen, soweit letztere nicht schon vorher erlegt waren, auszuzahlen⁵⁶. In dem einen wie dem anderen Falle wurde natürlich dafür gesorgt, daß die Übergabe vor Zeugen erfolgte⁵⁷.

In die Form der Rechnungslegung gewinnen wir namentlich aus Demosthenes Reden gegen Aphobos einen Einblick⁵⁸. Wenn die Rechnungslegung entweder nicht erfolgte oder den Mündel nicht befriedigte, auch der Versuch eines Vergleichs, der in diesem Falle wohl nicht leicht unterlassen wurde⁵⁹, zu keinem Ziele führte, so stand ihm die δίκη ἐπιτροπῆς⁶⁰

⁵⁴ Antiph. b. Athen. XII 28 S. 525 B (Fr. 69 S.) ἐπειδὴ ἐδοκιμάσθη ὑπὸ τῶν ἐπιτρόπων. Daß Demosthenes Einzeichnung nach Aischin. παραπρ. 150 S. 316 vielmehr durch Philodemos vermittelt wurde, hat natürlich in den Differenzen mit seinen Vormündern den Grund.

⁵⁵ Demosth. f. Phorm. 20 S. 950, 14 ὁ Πασικλῆς ἀνὴρ γεγονώς ἐκομίζετο τὸν λόγον τῆς ἐπιτροπῆς. g. Nausim. 15 S. 989 i. A. ὡς γὰρ οὐκ ἀποδόντι λόγον, καὶ τοῦτο ἐγκαλοῦντες φαίνονται. g. Aph. I 34 S. 824, 4 παρὰ τὸν λόγον ὃν ἀποφέρουσιν, u. ὅ.

⁵⁶ Isai. v. Menekl. E. 28 ἐπειδὴ τῷ ὀρφανῷ ἔδει τὰ χρήματα ἀποδιδόναι — τόκοι δὲ πολλοῦ χρόνου συνερρηχότες ἦσαν αὐτῷ. Demosth. g. Aphob. I 58 S. 831 a. E. Ἀντιδώρῳ — ἐκ τριῶν ταλάντων καὶ τρισχιλίων ἐν ἑξ ἔτεσιν ἑξ τάλαντα καὶ πλεῖον ἐκ τοῦ μισθωθῆναι παρεδόθη, d. i. außer dem Kapital 12 % Zinsen auf sechs Jahre.

⁵⁷ Demosth. g. Aph. II 7 S. 837 a. E. δεῖξατε — ταύτην τὴν οὐσίαν, τίς ἦν καὶ ποῦ παρέδοτέ μοι καὶ τίνος ἐναντῖον. Bei Antidoros geschieht die Rückzahlung auf dem Markte.

⁵⁸ Die von Demosthenes gegen Aphobos aufgestellte Berechnung ist nicht leicht ins klare zu bringen und bedarf jedenfalls wesentlicher Modifikationen; vgl. darüber zuletzt Schultheß die Vormundschaftsrechnung des Demosthenes (Frauenfeld 1899).

⁵⁹ Vgl. den Eingang der Rede gegen Diogeiton und der ersten gegen Aphobos.

⁶⁰ Den Zusatz κακῆς, den Dionys Lys. 21 S. 498. Isai. 8 S. 599 macht, erklärt schon Moiris S. 143 Piers. für ἀνόητος.

zu. In der dem Archon⁶¹ einzureichenden Klagschrift pflegte er die Punkte einzeln aufzuführen, in denen er sich von seinem Vormund übervorteilt glaubte, wie wir dies aus dem in die dritte Rede gegen Aphobos eingefügten Anfange der Klagschrift des Demosthenes abnehmen dürfen, der zu einem Verdachte keinen Anlaß gibt⁶². Die Klage war schätzbar⁶³; der Kläger lief die Gefahr der Epobelie, falls er nicht wenigstens den fünften Teil der Richterstimmen erhielt⁶⁴. Dafs aber die Richter sehr geneigt waren, die Partei der Mündel zu nehmen, dürfen wir einer Äußerung des Demosthenes glauben⁶⁵. Die Klage verjährte fünf Jahre nach beendigter Vormundschaft⁶⁶. Gegen die Erben des Vor-

⁶¹ Dafs der Archon für die *δίκη επιτροπῆς* zuständig war, leugnet Bonner *Classical philology* II (1907) p. 413 f., um seine These durchzuführen, daß an die öffentlichen Schiedsrichter keine Prozesse kamen, die zur Kompetenz des Archon oder der Thesmotheten gehörten. Aber jene eine Klage von der Vorstandschaft des Archon, für die die ihm obliegende Aufsicht über die Verhältnisse des Familienrechts maßgebend war, auszuschließen wird dadurch nicht berechtigt, daß sie bei Aristoteles nicht ausdrücklich genannt ist. Als einfache Schädensklage hat sie eben nicht gegolten, vgl. Anm. 67. Im übrigen schiebt Bonners Polemik gegen mich mir eine Meinung unter, die mir vollständig fremd ist.

⁶² § 31 S. 853, 23 τὰδ' ἐγκαλεῖ Δημοσθένης Ἀφόβῳ· ἔχει μου χρήματα Ἀφόβος ἀπ' ἐπιτροπῆς ἐχόμενα, ὀγδόηκοντα μὲν μνᾶς κτλ., wobei nur die Eingangsformel fehlt, wie in der Klagschrift gegen Pantainetos. Sonderbar Schultheß S. 225.

⁶³ Demosth. *g. Aph.* I 67 S. 834, 25 καὶ τοῦτω μὲν, ἐὰν καταψηφίσῃσθε, τιμητόν· ἐμοὶ δ' ἀτίμητον τοῦτ' ἐστίν (wegen der nach seinem Strafantrag zu berechnenden Epobelie). *g. Onet.* I 32 S. 872 a. E. ἐδεῖτο ἰκατεύων ὑπὲρ αὐτοῦ (Ἀφόβου) — ταλάντου τιμῆσαι.

⁶⁴ Demosth. *g. Aph.* I 67 S. 834, 24. Näheres darüber im dritten Buche.

⁶⁵ Demosth. *g. Nausim.* 20 S. 990, 19 καὶ γὰρ ὄρφανοὶ καὶ νέοι καὶ ὁποῖοι τινὲς εἰσιν ἀγνώωτες ἦσαν· ταῦτα δὲ πάντες φασὶ μεγάλων δικαίων ἰσχύειν πλεόν παρ' ὑμῖν.

⁶⁶ Demosth. a. R. 17 S. 989, 17 τὸν νόμον ὅστις διαρρήδην λέγει, ἐὰν πέντε ἔτη παρέλθῃ καὶ μὴ δικάσωνται, μηκέτ' εἶναι τοῖς ὄρφανοῖς δίκην περὶ τῶν ἐκ τῆς ἐπιτροπῆς ἐγγλημάτων. Übereinstimmend die Vorschrift Platons *Ges.* XI 8 S. 928 C.

munds konnte nicht mehr ἐπιτροπῆς, sondern nur βλάβης geklagt werden⁶⁷.

Unsere bisherige Darstellung hat vorzugsweise die Vormundschaft für Knaben zu berücksichtigen gehabt. Dem weiblichen Mündel gegenüber kam der wichtigste Teil der Obliegenheiten des Vormunds, der sich auf die Vermögensverwaltung bezog, in Wegfall, falls sie nicht Erbtöchter war. Dazu stand die Frau, wie gleich näher darzulegen ist, lebenslänglich unter Geschlechtstutel, so daß es sich bei ihr nur um den Übertritt aus der Altersvormundschaft in die Gewalt des κύριος handelt. Der Zeitpunkt, zu dem dieser Übergang erfolgt, läßt sich nur insoweit mit Sicherheit bestimmen, als die Frau aus der vormundschaftlichen Gewalt mit der Verheiratung ausschied, die, wie gezeigt (S. 481), sofort mit Eintritt der Geschlechtsreife erfolgen konnte. Daß mit diesem in jedem Falle die Vormundschaft ihr Ende erreichte, darf man nach dem dort Bemerkten wahrscheinlich finden⁶⁸. Aus einer Stelle des Isaios⁶⁹ ist nichts zu gewinnen, als daß sie keinesfalls über das dreißigste Lebensjahr sich ausgedehnt haben kann.

2. Nach allgemein griechischer Anschauung ermangelt die Frau ebenso wie der Unmündige der Rechtsfähigkeit und bedarf darum in allen rechtlichen Beziehungen der Vertretung durch einen κύριος⁷⁰. Nach attischem Rechte darf sie nicht über den Wert von einem Medimnos Gerste hinaus rechtsgültige Verträge schließen⁷¹. Geschäfte über

⁶⁷ Das beweist die Rede des Demosthenes gegen Nausimachos und Xenopeithes, die gegen den Vormund selbst ἐπιτροπῆς geklagt hatten (§ 4 S. 985, 22 u. ö.), gegen dessen Erben aber βλάβης klagten. Vgl. Hauptst. 15 § 1.

⁶⁸ Vermutet schon von Caillemer *les papyrus grecs du Louvre (Études sur l. antiq. jurid. d'Ath. IV)* p. 17 ff.

⁶⁹ V. Philokt. E. 14 S. 130.

⁷⁰ Vgl. Beasley *the κύριος in greek states other than Athens in Class. Rev.* 1906 p. 249 ff., der nur für einzelne Staaten Ausnahmen in den Fällen konstatiert, in denen es sich um Freilassung von Sklaven oder Schenkungen an eine religiöse Körperschaft handelt. Eine Sonderstellung nimmt das Recht von Gortyns ein, in dem die Frau überhaupt größere Selbständigkeit genießt.

⁷¹ Isai. v. Arist. E. 10 S. 259, vgl. S. 502 A. 12.

Gegenstände von höherem Werte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung ihres *κύριος*: die aus ein paar Rednerstellen gefolgerten Ausnahmen sind nur scheinbar⁷². In das Ermessen des *κύριος* wird es gestellt gewesen sein, der Frau im einzelnen grössere Handlungsfreiheit einzuräumen, als durch die Erfordernisse des täglichen Lebens ohnehin geboten war⁷³. Daraus erklärt sich auch, daß wir Frauen im Besitz eines kleinen Vermögens und selbständig über Vermögensteile verfügen sehen⁷⁴. Wenn ihnen durch Erbschaft des Vaters, Bruders u. a. ein Vermögen zufällt, so bleibt dies nicht nur unter Verwaltung ihres *κύριος*, sondern wird auch nicht ihr volles Eigentum, sofern darüber nicht testiert werden darf⁷⁵; zudem geht das väterliche Erbe sofort nach Mündigsprechung ihrer Söhne an diese über (Anm. 79). Inwieweit die Frau vor Gericht wenigstens als Zeuge auftreten kann, ist im dritten Buche zu untersuchen.

Wer zum *κύριος* der Frau berufen ist, bestimmt für die ledige Frau das Gesetz über die Berechtigung zu ihrer Engyesis (S. 471): zunächst der Vater, dann die Brüder vom

⁷² Demosth. *g. Spud.* 9 S. 1030, 15. 22 S. 1034, 16 ist die Rede von einem Darlehen von 1800 Drachmen, das die Witwe des Polyeuktos ihrem Schwiegersohne gewährt und in hinterlassenen *γράμματα* verzeichnet hatte. Als Zeugen dafür werden aber ihre Brüder aufgeführt, deren ältester als ihr *κύριος* fungiert haben wird, wie schon van den Es p. 160 f. vermutete. Balabanoff in der wertlosen Dissertation *Untersuchungen zur Geschäftsfähigkeit der griechischen Frau* (Erlangen 1905) S. 31 f. wollte aus den Stellen und Aristoph. *Ekkl.* 448 schliessen, daß die Gegenwart von männlichen Zeugen die Mitwirkung des *κύριος* ersetzen konnte.

⁷³ Damit erklären sich die Äußerungen des Aristophanes, aus denen Desjardins *de la condition de la femme dans le droit civil des Athéniens* (1865) p. 615 ff. gefolgert hatte, daß das Gesetz bei Isaios in Vergessenheit geraten war, wie *Thesm.* 842 f. *Ekkl.* a. a. O.

⁷⁴ Aristoph. *Plut.* 982 ff. [Demosth.] *g. Boiot.* II 10 S. 1011, 6. Aus Demosthenes Rede gegen Spudias hat Thalheim zu den griechischen *Rechtsalterthümern* (Schneidemühl 1892) S. 9 f. wahrscheinlich gemacht, daß Polyeuktos seiner Witwe die Nutznießung seines Vermögens auf ihre Lebenszeit vermacht hatte. Aber über Aisch. *g. Tim.* 170 f. S. 167 hat schon van den Es p. 158 ff. richtig geurteilt.

⁷⁵ Vgl. § 4 A. 68.

gleichen Vater, dann der Großvater väterlicherseits. Sind die Brüder minderjährig, so tritt wohl deren Vormund an ihre Stelle⁷⁶. Ist von diesen nächsten Verwandten niemand am Leben, so soll, wenn sie Erbtöchter ist, der nach dem Erbtöchtersgesetz zu ihrem κύριος Berufene sie zur Frau haben; wenn sie aber nicht Erbtöchter ist, z. B. ein verstorbener Bruder einen Sohn hinterlassen hat, soll der ihr κύριος sein, den ihr letztverstorbener κύριος damit beauftragt hat⁷⁷, also in dem gesetzten Falle etwa ihr Neffe oder, wenn dieser minderjährig ist, sein Vormund. Freilich sind vereinzelte Fälle denkbar, für die durch die angegebenen Bestimmungen noch nicht gesorgt war; aber sie geben kein Recht, das Gesetz willkürlich zu interpolieren⁷⁸. Mit der Verheiratung wird der Gatte der κύριος der Frau (S. 482). Nach dessen Tode tritt sie, wenn sie in das väterliche Haus zurückkehrt, wieder unter die Gewalt ihres früheren κύριος zurück (S. 495); bleibt sie in dem Hause des Gatten, so wird der erwachsene Sohn ihr κύριος, bzw. bis zu dessen Mündigkeit sein Vormund⁷⁹. Dafs aber der Sohn einer

⁷⁶ So ist nach Lysias *g. Diog.* 6 S. 896, vgl. mit 10 S. 898, für die Tochter des Diodotos Diogeiton κύριος nicht als Großvater mütterlicherseits, sondern als Vormund ihrer Brüder. Unsicher ist der andere Beleg, den Hruza I S. 58 aus Isaïos Rede vom Erbe des Dikaiogenes anführt.

⁷⁷ Diese Erklärung der Gesetzesworte ist von Hermann *iuris dom. et fam. — comparatio* (Marburg 1836) p. 10 gegeben und eingehend gegen Hruza (Anm. 78) begründet von Thalheim a. d. S. 470 A. 6 g. O. S. 5 ff. 12. Wenn Thalheim schwankt, ob zu ἐπιτρέψῃ als Objekt die Frau nach Lys. *Fr.* 63 (Anm. 1) zu verstehen sei oder κύριον εἶναι, so verdient letzteres den Vorzug. Reiske deutete ὅτι ἂν ἐπιτρέψῃ cui illa ipsa sese permiserit, worin ihm nur Heffter S. 74 und Balabanoff S. 15 gefolgt sind.

⁷⁸ Hruza I S. 64 ff. glaubte darum bei ἐπιτρέψῃ ausgefallen ὁ ἄρχων, und Beauchet II p. 346 ff. schließt sich auch hier ihm vollkommen an. Aber für den Archon würde der Ausdruck ἐπιτρέψῃ nicht passen. Dafs Isai. v. *Philokt. E.* 32 S. 139 nichts für ihn beweist, erkennt Hruza selbst an.

⁷⁹ [Demosth.] *g. Phain.* 27 S. 1047, 7 τούτῃ (τῇ μητρὶ) χρέως φησὶν ὀφείσθαι Φαίνιππος τὴν προῖκα ἧς οἱ νόμοι κύριον τοῦτον ποιοῦσιν. Κύριος der Mitgift seiner Mutter kann Phainippos nicht sein, wenn er nicht auch ihr κύριος ist, wie schon *Bedeutung d. gr. Rechts* S. 27 erinnert ist. Dazu

Erbtochter, sobald er volljährig geworden, auch bei Lebzeiten seines Vaters nicht bloß in den Besitz des Erbes getreten sei, sondern auch die Tutel seiner Mutter überkommen habe, wie man aus einem Bruchstück des Hypereides⁸⁰ geschlossen hat, ist mit dem glaubhaft überlieferten Gesetzestext⁸¹ schwer zu vereinbaren und am wenigsten für den als Regel anzusehenden Fall wahrscheinlich, daß er in das Haus seines Großvaters hineinadoptiert wurde. Gegen Beeinträchtigungen der Frau von seiten ihres κύριος stand ihr selbst, abgesehen von der ἀπόλειψις, kein Rechtsmittel zu; inwieweit von anderen öffentliche Klagen wegen χάκωσις von Frauen angestellt werden konnten, ist früher (S. 343) erörtert.

§ 4. Das Erbrecht und die Erbschaftsklagen.

Kein Teil des attischen Privatrechts bereitet unserer Darstellung größere Schwierigkeiten als das Erbrecht, obwohl die Quellen zu seiner Kenntnis vergleichsweise reichlich fließen. Aber gerade den Reden des Isaios gegenüber, auf die wir in erster Linie angewiesen sind, ist Vorsicht in

wird für die Verheiratung einer Mutter durch ihren Sohn ein Beispiel von Thalheim a. a. O. S. 12 aus Tenos beigebracht *C. I. G.* n. 2338 b. Mehr Belege für Söhne, die κύριοι ihrer Mutter sind, bietet das Verkaufsregister derselben Insel *Inscr. in the Brit. Mus.* n. 377, vgl. *Recueil* I p. 91 f. Hruza I S. 71 f. und Beauchet II p. 348 f. widersprechen wegen ihres S. 484 A. 46 widerlegten Irrtums. Nichts für sie beweist, daß Apollodor bei [Demosth.] *g. Steph.* II 20 S. 1135 i. A. sich vielmehr auf das Erbtochtergesetz bezieht; er nimmt ja auch weiter für seine Mutter die Stellung einer Erbtochter in Anspruch.

⁸⁰ Bei Harpokr. u. ἐπὶ διατές (*Fr.* 223 S.) ὁ νόμος — δε κελεύει κυρίους εἶναι τῆς ἐπικλήρου καὶ τῆς οὐσίας ἀπόσης τοὺς παῖδας, ἐπειδὴν ἐπὶ διατές ἰβῶσιν. Nichts hindert die Annahme, daß der Vater des Sprechers bereits verstorben war.

⁸¹ Bei [Demosth.] *g. Steph.* a. a. O. καὶ ἐὰν ἐξ ἐπικλήρου τις γένηται καὶ ἄμα ἰβήσῃ ἐπὶ διατές, κρατεῖν τῶν χρημάτων, τὸν δὲ σίτον μετρεῖν τῇ μητρὶ. Daß die Söhne auch κύριοι τῆς μητρός werden, deduziert erst der Redner aus dem Gesetz (beiläufig ein schlagender Beweis für dessen Echtheit). Aber aus den übrigen Zitaten des Gesetzes bei Isai. v. *Kir. E.* 31 S. 215. v. *Arist. E.* 12 S. 261. b Suid. u. τέως (*Fr.* 90) ist nichts zu entnehmen, da es nach deren Zusammenhang nur auf das Vermögen ankam. Richtig zuerst Hermann-Thalheim S. 10 A. 1.

noch weit höherem Grade geboten als gegenüber den attischen Prozeßreden im allgemeinen. Außer seinen elf vollständig erhaltenen Reden, die sämtlich Erbschaftsstreitigkeiten näher oder entfernter betreffen¹, gehören von den auf uns gekommenen Reden die unter Demosthenes Nachlaß geratenen gegen Makartatos, Leochares und Olympiodor hierher, außerdem der *Αἰγινήτικὸς* des Isokrates; denn wenn dieser gleich vor einem Gerichtshofe von Aigina über die Erbschaft eines dort in Verbannung lebenden Siphniers, namens Thrasylochos gehalten ist, darf er doch herangezogen werden, da das dort geltende Testierrecht von dem attischen sich nicht wesentlich unterschieden haben kann². Von Lysias ist aus einer Rede für Pherenikos über das Erbe des Androkleides nur das Proömium erhalten; außerdem gehörten hierher von seinen verlorenen Reden die über die Erbschaft des Dikaiogenes, des Diogenes, des Hegesander, des Makartatos, des Polyain³, des Theopomp, über das Testament des Epigenes und gegen Timonides sowie die auf *ἐπιδικασίαι ἐπικλήρων* bezüglichen Reden über die Töchter des Antiphon, des Onomakles und des Phrynichos⁴. Auf Rechtsstreite derselben Art bezogen sich Isaios Reden gegen Lysibios, gegen Satyros und über die Tochter des Mnesibios; zu seinen *κληρικοί* gehörte die formell für eine *δίκη εἰς ἐμφανῶν κατὰ στασιν* geschriebene Rede gegen Aristogeiton und Archippos

¹ Vgl. S. 519. 345.

² § 50 f. K. 23 *ἔτι δὲ νόμον ταύταις (ταῖς διαθήκαις) βοηθοῦντα, ὅς δοκεῖ τοῖς ἄλλοις ἅπασιν καλῶς κεῖσθαι* — *περὶ γὰρ ἄλλων πολλῶν διαφερόμενοι περὶ τούτου ταῦτά γινώσκουσιν.*

³ Erschlossen von Meier aus *Fr.* 213 S., wie Blafs aus *Fr.* 230 folgerte, daß die Rede gegen Timonides einen Erbstreit betraf. Aus der Rede *περὶ Δικαιογένους κλήρου πρὸς Γλαύκωνα* steht ein neues kleines Bruchstück in dem von Reitzenstein herausgegebenen Anfang von Photios Lexikon S. 147, 27. Es wächst damit die Wahrscheinlichkeit von Sauppes Vermutung, daß bei Suid. u. *τέως πρῶτον* nur verschrieben ist.

⁴ Daß Antiphon nicht der Redner, sondern der von den Dreißig getötete Sohn des Lysonides ist, erinnerte Sauppe p. 176, ebenso p. 201, daß wenn Onomakles und Phrynichos die Mitglieder der Vierhundert sind, die von Lysias behandelten Rechtsfälle erst nach der Amnestie des Jahres 403 fallen können.

über die Erbschaft des Archepolis (Anm. 136). Von Hypereides werden genannt eine Rede über die Erbschaft des Pyrrhandros und zwei über die des Hippeus, von Deinarch Reden über das Erbe des Euippos und das des Mnesikles sowie zwei Reden über die Erbtöchter des Iophon, eine über die Tochter des Aristophon und eine oder zwei Synegorien für oder gegen Hegelochos über eine Erbtöchter. Manchen Gewinn würden wir auch aus den Komödien gezogen haben, die den Titel Ἐπίκληρος oder Ἐπιδικαζόμενος führten; einigen Ersatz bietet der Phormio des Terenz, der dem Ἐπιδικαζόμενος des Apollodor nachgebildet ist. Der Schwierigkeit des Gegenstands entspricht die Zahl der neueren Bearbeitungen des Erbrechts⁵.

⁵ Grundlegend blieb nach der Vorarbeit von Jones in seinem Kommentar zu Isaios (1779) trotz nicht wenigen Mißgriffen C. C. Bunsen *de iure hereditario Atheniensium disquisitio philologica* (Göttingen 1813). Ergänzend trat hinzu E. Gans *das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung* I (Berlin 1824). Dazu H. Schelling *de Solonis legibus apud oratores Atticos* (Berlin 1842) p. 103 ff. E. Schneider *de iure hereditario Atheniensium* (München 1851). G. Boissonade *Histoire de la reserve héréditaire* (Paris 1873) p. 39 ff. F. Robiou *le droit de succession chez les Athéniens* in *Questions de droit attique* (Paris 1880) p. 22 ff. Speziell über das Intestatrecht C. de Boor *das attische Intestaterbrecht* (Hamburg 1838) mit den Rezensionen von Hermann *Zeitschr. f. Alterthumswiss.* 1840 S. 22 ff., Platner *Krit. Jahrb. f. d. Rechtswiss.* 1840 S. 193 ff. und Schömann *Allg. Literaturzeit.* 1840 Ergänzungsbl. S. 513 ff. Giraud *sur le droit de succession chez les Athéniens* (unvollendet) in *Revue de législation et jurispr.* XVI (1842) p. 97 ff. S. A. Naber *Solons wetgeving angaande het erfregt* in *Mnemosyne* I (1852) p. 375 ff. G. Grafshoff *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de hereditatibus I de successione ab intestato* (Berlin 1877). E. Caillemer *le droit de succession légitime à Athènes* (Paris 1879). Über die testamentarische Erbfolge Caillemer *le droit de tester à Athènes* in *Annuaire de l'assoc. p. l'encour. d. ét. gr.* IV (1870) p. 19 ff. F. Schulin *das griechische Testament verglichen mit dem römischen* (Basel 1882). G. E. W. van Hille *de testamentis iure Attico* (Amsterdam 1898). E. F. Bruck *die Schenkung auf den Todesfall im griechischen Recht und Zur Geschichte der Verfügungen von Todes wegen im altgriechischen Recht* (beide Breslau 1909). Wertvolle Beiträge zur Kenntnis des attischen Erbrechts liefert W. Wyse in seinem Kommentar zu Isaios (Cambridge 1904). Nur aus Anführungen kenne ich Seifert *de iure hereditario Atheniensium* (Greifswald 1842). D. E. Maurocordato *Essai sur les divers ordres de succession ab intestat* (Paris 1847) p. 22 ff.

Wir sprechen zuerst von der Erbfolge, sodann von der Erbschaft.

I. 1. Wenden wir uns zunächst der Intestaterbfolge zu, so sind die natürlichen und notwendigen Erben die Deszendenten des Erblassers, deren Vorhandensein die Testierfreiheit desselben ausschließt. Diesen allein steht darum, wie unten zu zeigen ist, das Recht zu, von dem eröffneten Erbe ohne weiteres Besitz zu ergreifen (ἐμβατεύειν), während jeder andere Erbanspruch, auch soweit er auf Verwandtschaft beruht, erst durch Zusprechung der Erbschaft seitens des Archon rechtskräftig wird. Andererseits aber ermangeln die Deszendenten des Rechtes, das den andern Erben zusteht, sich von einer ihnen durch Gesetz oder Testament zufallenden Erbschaft loszusagen⁶. Als vollberechtigte Deszen-

⁶ Dafs selbst dem Bruder freisteht, sich von dem Erbe loszusagen (ἀφίστασθαι), beweist der Fall bei [Demosth.] *g. Lakr.* 4 S. 924, 22. 44 S. 939, 6. Dafs dagegen die Deszendenten dieses Rechts ermangeln, folgerte schon Bunsen p. 86 f. daraus, dafs eine Schuld des Vaters an den Staat und dadurch bedingte Atimie mit Notwendigkeit auf den Sohn übergeht (Anm. 93). Dafs aber nicht etwa blofs in diesem Falle aus fiskalischem Interesse den Deszendenten das Recht der Lossagung entzogen war, wie Schneider p. 58 annahm, dafür spricht das Gewicht, das besonders in Athen immer auf die Fortsetzung des Hauses gelegt worden ist, mag auch das Recht von Gortyns jene Freiheit auf alle Erben ausgedehnt haben. Das positive Gegenzeugnis aber, das Darestes *Plaid. civ. d. Dem.* I p. XXIX, 106 u. ö. in einer Stelle des Demosthenes *g. Nausim. u. Xenop.* 7 S. 986, 21 gefunden zu haben glaubte, beruht lediglich auf einem Mißverständnisse, das schon von Caillemier p. 153 notiert ist, aber genauer widerlegt werden mufs, weil es noch von Guiraud *Propriété foncière* p. 225. Beauchet III p. 590 f. u. a. wiederholt worden ist. Von Nausimachos und Xenopeithes heifst es φασί — οὐκ ἀποδόσθαι τὰ πατρῶα ὧν ἐχορίζοντο χρημάτων οὐδ' ἀποστῆναι τῶν ὄντων. Der letztere Ausdruck wird erklärt durch das gleich folgende ἀλλ' ὅσα αὐτοῖς κατελείφθη χρέα καὶ σκευὴ καὶ ὅλως χρήματα, ταῦθ' αὐτῶν γίνεσθαι. Diese Außenstände, die den grössten Teil des von Xenopeithes und Nausikrates hinterlassenen Vermögens bildeten, haben die Vormünder eingezogen und dafür wie für das aus dem Verkaufe von Mobiliar und Sklaven gelöste Geld τὰ χωρῖα καὶ τὰς συνοικίας ἐπρίναντο ἢ παρέλαβον οὗτοι. Diesen Grundbesitz müssen also auch die Worte ὧν ἐχορίζοντο χρημάτων mit einschließen und bestimmen das Verstandnis des ἀποστῆναι τῶν ὄντων, das neben dem

denten gelten aber nur die Söhne und deren männliche Nachkommen, beide, soweit sie aus rechtsgültiger Ehe stammen; denn nur sie besitzen die Fähigkeit, die Familie direkt fortzusetzen. Dagegen wird kein Unterschied zwischen vom Erblasser in der Ehe erzeugten und adoptierten Söhnen gemacht, sofern er nur die Adoption noch bei Lebzeiten vollzogen und durch Einführung des Adoptivsohns in seine Phratrie und seinen Demos zur Anerkennung gebracht hat; einem solchen Adoptivsohn steht ebenso wie dem natürlichen Sohne der sofortige Antritt der väterlichen Erbschaft zu⁷. Das Erbrecht der vor dem Vater gestorbenen Söhne geht auf deren männliche Nachkommen in unbeschränkter Repräsentation über; die Meinung, daß das Erbrecht der Deszendenten mit dem dritten Grade, also dem Urenkel, aufhöre, steht mit der Überlieferung in Widerspruch⁸. Sind mehrere Söhne, bzw. deren Nachkommen vorhanden, so fällt diesen die Erbschaft zu gleichen Teilen zu, so daß immer

vorausgehenden ἀποδόσθαι τὰ πατρῷα nichts wesentlich Neues bringt. Zu einer Weigerung, die väterliche Erbschaft anzutreten, lag ja für Nausimachos und Xenopeithes nicht der mindeste Anlaß vor.

⁷ Dies folgt, wie zuerst Platner II S. 329 bemerkt hat, aus [Demosth.] *g. Leoch.* 19 S. 1086, 19 ἐνεβράτευσεν οὕτως εἰς τὴν οὐσίαν ὡς ὅπ' ἐκείνου ζῶντος εἰσποιηθείς. Vgl. Harpokr. u. ἀμφισβητεῖν (Anm. 118). Darum können die bei Lebzeiten Adoptierten gegen anderweite Ansprüche die διαμαρτυρία einlegen, Isai. v. *Apollod. E.* 3 S. 161. Verteidigung einer solchen Diamartyrie gegen eine wider sie erhobene Klage auf falsches Zeugnis liegt in Isaios Rede über Menekles Erbe vor. Kein gegen- teiliger Schluß darf aus Isai. v. *Pyrrh. E.* 61 S. 53 gezogen werden τούτου ἕνεκα τὰς ἐπιδικασίας οἱ εἰσπολήτοι πάντες ποιοῦνται, wo es sich nur um eine durch Vorsicht empfohlene Praxis handelt. Was durch das Gesetz gefordert wurde, ist vorher gesagt § 60 (S. 517 A. 68).

⁸ Bunsen p. 17 berief sich dafür auf Isai. v. *Kir. E.* 32 S. 216 und 34 S. 218. Daß aber die erstere Stelle nicht für seinen Satz, die zweite (πάντες γὰρ ὑμεῖς τῶν πατρῶων, τῶν παππῶων, τῶν ἔτι περαιτέρω κληρονομεῖτε ἐκ γένους παρεκκληφότες τὴν ἀγχιστείαν ἀνεπίδικον) vielmehr gegen ihn beweist, hat schon Gans S. 351 f. bemerkt. Anders allerdings lautet das Gesetz von Gortyns 5, 9 mit Zitelmann S. 138. Daß übrigens die Frage des praktischen Interesses nicht ganz entbehrt, hat gegen de Boor S. 31 f. und Schelling p. 107 mit Recht Caillemet p. 11 f. erinnert.

nach Stämmen, nie nach Köpfen geteilt wird⁹. Ein Adoptivsohn hat gleiches Recht mit den nach seiner Adoption etwa noch geborenen natürlichen Söhnen¹⁰. Ebenso wenig macht das Hervorgehen aus verschiedenen Ehen einen Unterschied¹¹. Auch ein Anspruch des Erstgeborenen auf ein Präzipuum läßt sich für Athen nicht erweisen¹².

Sind neben den Söhnen oder deren Nachkommen Töchter vorhanden, so haben diese keinen Anspruch auf einen Anteil am Erbe, sondern lediglich, und zwar nicht nur dem Herkommen, sondern dem Gesetze nach, auf eine Mitgift, deren Höhe in das Ermessen des Vaters oder, wenn von

⁹ Isai. v. *Philokt.* E. 25 S. 137 τοῦ νόμου κελεύοντος πάντας τοὺς γνησίους ἰσομείρους εἶναι τῶν πατρῶων. Die successio in stirpes folgt schon aus der Analogie des Anm. 28 Dargelegten. Aber die Behauptung von de Boor a. a. O., daß Urenkel erst dann sukzedieren, wenn keine Söhne oder Enkel mehr vorhanden sind, beruht lediglich auf falscher Auslegung des Gesetzes über das Erbrecht der Kollateralen, worüber Anm. 33.

¹⁰ Isai. v. *Philokt.* E. 63 S. 156 (S. 517 A. 67).

¹¹ Demosth. f. *Phorm.* 32 S. 954, 18 τὰ μητρῶα πρὸς μέρος ἡξίους νέμεσθαι ὄντων παίδων ἐκ τῆς γυναικὸς Φορμίωνι τούτῳ.

¹² Daß dem Erstgeborenen das Recht der Auswahl bei Erbteilungen zugestanden habe, behauptete Bunsen p. 85 nach Demosth. a. R. 11 S. 947, 20 λαβὼν αἵρεσιν, wozu Hermann *Rechtsalt.* § 9 (64)² S. 62 Thalh. nach derselben Rede § 34 f. S. 955, 11. 23 πρεσβεῖά τε τὴν συνοικίαν ἔλαβε κατὰ τὴν διαθήκην — πλεονεκτεῖν τόνδ' ἔγραψεν ὁ πατήρ den Anspruch auf ein Prälegat (πρεσβεῖα) fügte. Aber die von Apollodor ausgeübte Vorwahl kann ebenso durch testamentarische Bestimmung des Pasion ihm eingeräumt worden sein, wie dies von dem Prälegat ausdrücklich gesagt wird, und auch nur die Üblichkeit des in diesem Falle eingeschlagenen Verfahrens mit Thalheim aus der Bezeichnung πρεσβεῖα zu schließen, scheint bedenklich, auch wenn man in Isaios Worten v. *Philokt.* E. 28 S. 138 τοῖς φύσει ὑέσιν αὐτοῦ οὐδεὶς οὐδενὶ ἐν διαθήκῃ γράφει δόσιν οὐδεμίαν die rednerische Übertreibung anerkennt. Auch die für das vorsolonische Athen von Hüllmann *Griech. Denkw.* S. 21 f. und Fustel de Coulanges *Cité antique* II 7, 6 behauptete Unteilbarkeit wenigstens des Immobilienvermögens, das also immer dem Erstgeborenen zugefallen sei, findet in unseren Quellen keinen Anhalt, vgl. Philippi *Beiträge* S. 192 f. Das in Ägypten für die Ptolemäerzeit nachweisbare Recht der Erstgeburt führt Mitteis *Reichsrecht* S. 56 auf Fortbestehen des Landesrechts zurück.

diesem keine Bestimmung getroffen ist, des Bruders gestellt ist¹³. Die Tochter heißt dann ἐπίτροικος¹⁴.

Sind aber keine Söhne oder Söhne von solchen, sondern nur Töchter vorhanden, so müssen diese zur Fortsetzung der Familie dienen. Darum darf, wer nur eine oder mehrere Töchter hinterläßt, nur den zum Erben einsetzen, dem er zugleich die Hand seiner, bzw. einer Tochter bei Lebzeiten gibt oder letztwillig vermacht¹⁵. Eine solche Tochter heißt Erbtöchter, ἐπίκληρος¹⁶, auch ἐπικληρῖτις und bei Dichtern

¹³ Dafs aus Isai. v. *Apollod. E.* 20 S. 173 nichts für einen Erbanspruch der Tochter folgt, hat nach Schneider p. 16 Caillemier p. 19 gezeigt, und für Isokr. *Aigin.* 9 K. 2 das Gleiche Beauchet p. 460 bemerkt. An eine Verschiedenheit des aiginetischen Rechts zu denken, liegt um so weniger Grund vor, als nur für Gortyns ein (beschränktes) Erbrecht der Tochter erweisbar ist, vgl. *Bedeutung d. gr. R.* S. 27, 6. Guiraud *Propriété foncière* p. 211 ff. Den gesetzlichen Anspruch auf eine Mitgift bezeugt [Demosth.] *g. Boi.* II 19 S. 1014, 5 ἐκδοθεῖσα ὑπὸ τῶν ἀδελφῶν τῶν ἀντρὶς ὥςπερ οἱ νόμοι κελεύουσιν. Damit tritt auch die Klage des Demosthenes erst in volles Licht, im Falle des Unterliegens gegen Aphobos der Pflicht gegen seine Schwester nicht nachkommen zu können, *g. Aph.* II 21 S. 842, 17. I 66 S. 834, 13. Der bei der Ausstattung bewiesenen Liberalität rühmt man sich gern, Lys. *g. Mantith.* 10 S. 577. [Demosth.] a. R. 25 S. 1016, 11. Dafs das Minimum der Aussteuer ein Zehntel des Erbes betragen habe, beruht nur auf einem Fehlschlusse aus Isai. v. *Pyrrh. E.* 51 S. 46. Die vom Vater des Demosthenes seiner Tochter bestimmte Mitgift betrug etwa den siebenten Teil seiner Hinterlassenschaft, Dem. *g. Aph.* I 5 S. 814, 22. Eine Klage auf Bestellung einer Mitgift mit Platner II S. 262 anzunehmen, liegt kein Grund vor, da es sich bei der Engyesis um ein freies Vertragsverhältnis handelt.

¹⁴ Harpokr. u. ἐπίτροικος (Anm. 16) aus einer nicht bezeichneten Rednerstelle.

¹⁵ Anfang des Intestaterbgesetzes bei [Demosth.] *g. Makart.* 51 S. 1067 (Anm. 33). Daraus Isai. v. *Pyrrh. E.* 68 S. 58. 42 S. 43. v. *Arist. E.* 13 S. 262. Über das Erbtöchterrecht vgl. E. Hafter *die Erbtöchter nach attischem Recht* (Leipzig 1887). A. Ledl *Studien zum attischen Epiklerenrechte* I. II (*Jahresberichte des 1. Staatsgymn. in Graz* 1907. 8). Dem Begriff ἐπίκληρος gibt Hafter eine zu weite Ausdehnung, indem er ihn auch auf die Schwester erstreckt, die den kinderlos verstorbenen Bruder zu beerben hatte; dagegen Beauchet I p. 420 f. Ledl I S. 4 ff.

¹⁶ Den Begriff erläutert Aristophanes *Vög.* 1652 ff., wenn er durch Peithetairos an Herakles zum Beweise, dafs dieser νόθος ist, die Frage

ἐγκληρος¹⁷. An sie geht also das väterliche Vermögen zunächst über und ist von ihrem κύριος zu verwalten; allein sie hat kein volles Eigentumsrecht an dem Vermögen, sondern vermittelt nur seinen Übergang an ihre Söhne, die sofort nach ihrer Mündigsprechung in seinen Besitz treten¹⁸, vorausgesetzt, daß der Gatte der Erbtöchter nicht von ihrem Vater adoptiert war; denn dann tritt das Adoptionsverhältnis an Stelle des Erbtöchterverhältnisses¹⁹. Auch ohne Adoption kann aber der Vater der Erbtöchter vollkommen frei über ihre Hand verfügen, ohne an den Kreis der Verwandtschaft gebunden zu sein^{19a}, und diese Verfügung blieb auch dann

richten läßt: ἢ πῶς ἂν ποτε ἐπικληρον εἶναι τὴν Ἀθηναίαν δοκεῖς, οὖσαν θυγατέρ' ὄντων ἀδελφῶν γνησίων. Von den Grammatikern am besten Harpokr. u. ἐπίδικος: ἐπικληρος μὲν ἐστὶν ἡ ἐπὶ παντὶ τῷ κλήρῳ ὀρφανὴ καταλειμμένη μὴ ὄντος αὐτῇ ἀδελφοῦ. ἐπίπροικος δὲ ἡ ἐπὶ μέρει τινὶ τοῦ κλήρου ὥστε προῖκα ἔχειν ἀδελφῶν αὐτῇ ὄντων. Ähnlich Poll. III 33 mit dem Zusatz περιόντος τε τοῦ πατρὸς καὶ ἀποθανόντος, dessen Richtigkeit wenigstens für die Umgangssprache Aristophanes bestätigt; denn rechtlich wird die bruderlose Tochter ἐπικληρος erst nach dem Tode des Vaters, bzw. Großvaters. Schol. zu Arist. a. O. Wesp. 581. Suid. u. ἐπικληρος.

¹⁷ Ἐπικληρίτις sagte nach Pollux Solon und Isaïos (in der Rede gegen Lysibios). Im Rechte von Gortyns heist die Erbtöchter πατρῷ-ωχος. Dorisch ist auch ἐπιπαματίς.

¹⁸ Vgl. Anm. 26. Schon aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, daß die Erbtöchter nicht wirkliche Herrin des Erbvermögens wird und bleibt, wie Hruza I S. 91 ff. behauptet, mit Gründen, deren Unstichhaltigkeit sofort von Thalheim a. d. S. 470 A. 6 a. O. S. 15 ff. dargetan wurde. Nur mit der im Text gebotenen Beschränkung ist der Satz aufrechtzuerhalten, wie ihn Ledl *Στρωματεῖς* (Festgabe zur Philologenversammlung in Graz 1909) S. 11 ff. wieder zur Anerkennung gebracht hat.

¹⁹ Demosth. g. Spud. 5 S. 1029, 15 ἕως ὁ Λεωκράτης ἦν ὁ κληρονόμος.

^{19a} Den Beweis liefert die eben angezogene Rede gegen Spudias. Nach ihr war Leokrates von Polyuktos adoptiert und mit seiner jüngeren Tochter verheiratet worden. Aber nachdem Adoption und Ehe durch Übereinkunft rückgängig gemacht worden war, wird die Tochter an Spudias verheiratet, ohne daß dieser oder der Sprecher, der Gatte der älteren Tochter, adoptiert wurde. Denn auch dieser erhält nur Mitgift, und das Erbe wird offenbar zu gleichen Teilen geteilt. Darüber wird das Testament des Polyuktos verfügt haben, dessen wiederholt gedacht wird, wenn auch nur in bezug auf die eine Bestimmung, daß dem Sprecher für die von der Mitgift nicht bar ausgezahlten 1000 Drachmen ein Haus verpfändet sein solle (§ 6. 16 ff.).

in Kraft, wenn die Tochter erst nach ihrer Verheiratung Epikleros wird²⁰. Nur dann, wenn der Vater entweder keine Verfügung getroffen hatte oder die Rechtsgültigkeit seiner Verfügung bestritten werden konnte, haben die männlichen Seitenverwandten des Vaters auf die Hand der Erbtöchter in gleicher Folge Anspruch wie auf das Erbe des ohne Nachkommen Verstorbenen²¹. Es bedingte das Vorhandensein einer Erbtöchter in der Erbfolge zunächst also nur den Unterschied, daß das Erbe nicht unmittelbar an den Seitenverwandten, sondern an die von diesem in der Ehe mit der Erbtöchter erzeugten Söhne fällt²², während

²⁰ Daß in diesem Falle der nächstberechtigte Verwandte die Hand der Erbtöchter beanspruchen und die Auflösung ihrer Ehe erzwingen durfte, behauptet freilich Isaios v. *Pyrrh. E.* 64 S. 54 τὰς μὲν ὑπὸ τῶν πατέρων ἐκδοθείσας καὶ συνοικοῦσας ἀνδράσι γυναῖκας — ἐὰν ὁ πατὴρ αὐτῶν τελευτήσῃ μὴ καταλιπὼν αὐταῖς γνησίους ἀδελφοὺς, τοῖς ἐγγύτατα γένους ἐπιδικῶς ὁ νόμος εἶναι κελεύει καὶ πολλοὶ συνοικοῦντες ἤδη ἀφῆρται τὰς αὐτῶν γυναῖκας. Die Härte einer solchen Bestimmung hat man wenigstens dadurch mildern wollen, daß man sie auf den Fall beschränkt glaubte, daß die Erbtöchter noch keine Kinder hatte (vgl. Hafer S. 26), und man könnte sich dafür auf die analoge Anordnung der Zwölftafelgesetze von Gortyns 8, 2 beziehen, die freilich gerade im Erbrechte erhebliche Abweichungen vom attischen Rechte aufweisen. Aber zu noch weitergehenden Zweifeln an der Richtigkeit von Isaios Behauptung berechtigt namentlich das Gesetz über die Engyesis (S. 471 A. 9), wie sie von Ledl I S. 8 ff. näher begründet sind. Ebenso wenig läßt sich auf eine andere Äußerung des Isaios v. *Arist. E.* 19 f. S. 264 f. ein sicherer Schluß bauen, wofür ich gleichfalls auf Ledl II S. 1 ff. mich beziehen darf. Eine auch von Ledl I S. 11 nicht gehobene Schwierigkeit bietet Isai. v. *Kir. E.* 31 S. 215 (Anm. 26 f.), aus dem A. Körte *Philol.* LXV (1906) S. 388 ff. die Folgerung zog, daß die Kinder der Erbtöchter nur dann erbberechtigt waren, wenn sie in der Ehe mit dem nächsten Verwandten erzeugt waren. Aber dann müßte dieser zur Ehe verpflichtet gewesen sein, was nicht der Fall war.

²¹ Isai. v. *Arist. E.* 4 f. S. 256 f. Andok. v. *d. Myst.* 117 f. S. 58 (Bruder und Brudersohn des Erblassers). v. *Pyrrh. E.* 72 f. S. 61 f. (Schwestersöhne des Erblassers). In dem Falle bei Andokides sind zwei ἐπίκληροι, mehrere auch bei Isai. v. *Philokt. E.* 46 S. 147.

²² Die Meinung von Schelling p. 108, daß den Erbtöchtern nur die eine Hälfte des väterlichen Vermögens, die andere den nächsten Kognaten gehörte, entstammt einem Fehlschluß aus den Eingangsworten des Intestaterbgesetzes (Anm. 33).

er bis zu deren Mündigkeit nur den Niefsbrauch hat²³. Hatte die Erbtöchter mehrere Söhne, so pflegte einer von ihnen in das Haus des Erblassers hineinadoptiert zu werden²⁴, der als Fortsetzer der Familie alleinigen Anspruch auf das Erbe hat²⁵ und es mit Erlangung der Volljährigkeit antritt; nicht aber wird er der κύριος seiner Mutter, wenn er ihr auch den Unterhalt (σῖτος) zu gewähren hat (S. 537). Findet keine postume Adoption statt, so haben die Söhne wie in das Erbe, so in die Erfüllung dieser Pflicht sich zu teilen²⁶. Ihre Nichterfüllung setzt den Verpflichteten einer δίχῃ σίτου aus. Sind mehrere Töchter des Erblassers vorhanden, so hat eine jede den gleichen Anspruch auf das Erbe. In das Recht einer vor dem Erblasser gestorbenen Tochter treten deren Nachkommen ein²⁷; die Teilung zwischen lebenden Töchtern und den Kindern gestorbener Töchter geschieht nach Stämmen²⁸.

²³ Das folgt aus dem Intestaterbgesetz wie aus dem Erbtöchtergesetz (Anm. 29), vgl. auch Lysias *f. d. Gebr.* 14 S. 751.

²⁴ Isai. *v. Pyrrh.* E. 73 S. 61. [Demosth.] *g. Mak.* 12 f. S. 1053, 21. Vgl. Isai. *v. Apoll.* E. 31 S. 180. Aus diesen Stellen folgt aber nur die Üblichkeit, nicht die Notwendigkeit einer solchen postumen Adoption.

²⁵ Bedenken hiergegen äußern freilich Hruza S. 94. Ledl II S. 13 f.

²⁶ Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 20 S. 1135 (S. 495 A. 94). Isai. *v. Kir.* E. 31 S. 215 συνοικῆσαι μὲν ἂν τῇ γυναικὶ κύριος ἴγ, τῶν δὲ χρημάτων οὐκ ἂν, ἀλλ' οἱ γενόμενοι παῖδες ἐκ τούτου καὶ ἐξ ἐκείνης, ὅποτε ἐπὶ διετεῖς ἤβησαν· οὕτω γὰρ οἱ νόμοι κελεύουσιν. *v. Arist.* E. 12 S. 261. Hyper. bei Harpokr. u. ἐπὶ διετεῖς (S. 537 A. 80.).

²⁷ Darauf beruht der Anspruch des Sprechers von Isaïos Rede über Kiron's Erbe auf das Vermögen seines mütterlichen Großvaters, das ihm vom Sohne von dessen Bruder streitig gemacht wird. Allerdings beruft jener sich in der Hauptsache nur auf den allgemeinen Grundsatz ὅτι οὐκ ἐγγυτέρω τῆς ἀγγιστείας εἶσιν οἱ μετ' ἐκείνου φύντες ἢ οἱ ἐξ ἐκείνου γεγονότες (§ 30 S. 214), und bedenklich könnte machen, wie schon Wyse erinnert hat, was § 36 S. 221 von den Bemühungen der Gegner berichtet wird, die Adoption des Sprechers oder seines Bruders durch Kiron zu hintertreiben, die keinen rechten Zweck hatten, wenn das Erbrecht der Kinder von Kiron's verstorbener Tochter zweifellos feststand. Indessen richteten sich die Angriffe der Gegner vorzugsweise gegen die Legitimität dieser Tochter; wenn sie sich auch auf den Satz κρατεῖν τοὺς ἄρρενας gründeten, wie der Verfasser der Hypothesis voraussetzt, so waren sie damit nicht im Recht, vgl. Anm. 46.

²⁸ Aus Isai. *v. Philokt.* E. 46 S. 147 schloß Schömann zu Isai.

Das Verfahren, in dem die Verwandten ihre Ansprüche auf die Hand der Erbtöchter geltend zu machen hatten, war das gleiche wie bei der Inanspruchnahme jedes anderen Erbes (*ἐπιδικάζεσθαι ἐπικληῖρου* wie *κληῖρου*) und ist im Zusammenhange mit diesem zu erörtern.

Besondere Bestimmungen machten sich für den Fall notwendig, wenn die Erbtöchter der untersten der solonischen Vermögensklassen, den *θῆτες*, angehört, eine *θῆσσα* ist. In diesem Falle verwandelt sich die Berechtigung des nächsten Verwandten auf ihre Hand in eine Verpflichtung, sie entweder zu heiraten oder, falls er das nicht will, auszustatten. Und zwar stuft sich nach einem uns erhaltenen Gesetze, das auf Solon zurückgeführt wird, die Höhe der zu gewährenden Aussteuer nach dem Vermögen des Aussteuernden ab; gehört er zu der ersten Schatzungsklasse, den *πενταχορομέδωνοι*, so beträgt sie 500 Drachmen, bei der zweiten, den *ἑπταχ*, 300, bei der dritten, den *ξενύται*, 150 Drachmen. Sind mehrere Verwandte gleichen Grades vorhanden, so haben sie nach Verhältnis beizusteuern; mehr als eine *θῆσσα* auszustatten ist niemand verpflichtet. Den säumigen Verwandten hat der Archon zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, widrigenfalls er selbst in eine Buße von 1000 Drachmen verfällt; an ihn sind auch Anzeigen gegen pflichtwidrig Handelnde zu richten²⁹. Um dem Gesetze

p. 319 f. *Rec.* 531 nach Jones p. 216 u. a., daß zwischen Töchtern und Tochterkindern auch dann, wenn erstere am Leben waren, nach Köpfen, nicht nach Stämmen geteilt worden sei. Allein die Worte *πέμπτου μέρους*, auf denen die Folgerung ausschliesslich beruht, können schon um des Fehlens des Artikels willen nicht richtig sein und sind am leichtesten mit Buermann in *τοῦ μέρους* zu ändern (andere Vermutungen verzeichnet Wyse). De Boor S. 38 f. wollte wenigstens die Teilung zwischen Töchtern und den Kindern gestorbener Töchter nach Köpfen geschehen lassen. Aber auch diese Ansicht wird durch keine der beiden von ihm beigebrachten Stellen (*Isai. v. Apollod. E.* 19 f. S. 173. *v. Dikaiog. E.* 26 S. 103) erwiesen, und somit steht nichts der im Texte befolgten Auffassung im Wege, welche als die einzig natürliche von Platner *Rec.* S. 204 f. und Hermann *Rec.* S. 49 erkannt worden ist, mit Zustimmung der meisten Neueren, zuletzt Beauchet III p. 471 ff.

²⁹ Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 54 S. 1067 f. (S. 350 A. 37). Der oben nicht ausgeschriebene Teil des Gesetzes lautet: *ἐάν δὲ πλείους ὦσιν*

Nachachtung zu verschaffen, stand dem Archon nach dem andern Gesetze, das ihm die Fürsorge für alle Waisen auferlegte (S. 58 A. 16), das Recht zu, dem Säumigen eine Geldbuse aufzuerlegen oder, wenn diese nicht ausreichte, ihn vor einen Gerichtshof zu stellen. Daneben konnte jeder Bürger eine Eisangelie wegen χάωσις der armen Erbtöchter anstellen (S. 350 f.), wie sie in Apollodors Epidikazomenos Phormion gegen Antiphon angebracht haben wird³⁰. Keine Bestimmung enthält das Gesetz für den Fall, daß der nächste Verwandte selber zu der Klasse der Theten gehörte; er wird dann die Epikleros zu heiraten verpflichtet gewesen sein, wenn er ihr keinen andern Gatten verschaffen konnte. Als nach der Finanzreform des Nausinikos die Vermögensklassen ihre Geltung verloren, mußte auch die nach ihnen geregelte Abstufung der Mitgift außer Kraft treten. In den aus einer Rede des Deinarch und der neuen Komödie angeführten Fällen ist überall von einer Mitgift von 500 Drachmen die Rede, und bei der mächtigen Steigerung des attischen Wohlstandes ist es wohl denkbar, daß dies der Normalsatz der Mitgift geworden war³¹. Auch zur Verheiratung der armen Erbtöchter bedarf es aber der Epidikasia, die auch bei ihr an die Stelle der Engyesis tritt³².

ἐν τῷ αὐτῷ γένει, τῇ ἐπικλήρῳ πρὸς μέρος ἐπιτιδόναι ἕκαστον. ἐὰν δ' αἱ γυναῖκες πλείους ὦσι, μὴ ἐπάναγες εἶναι πλεόν ἢ μίαν ἐκδοῦναι τῷ γ' ἐνί (so Hermann für τῷ γένει der Hdschr., was Hafter S. 57 f. vergeblich zu schützen sucht), ἀλλὰ τὸν ἐγγύτατα δεῖ (so Blafs für δεῖ) ἐκτιδόναι ἢ αὐτὸν ἔχειν. Vgl. Isai. v. Kleon. E. 39. Terenz *Phorm.* I 2, 75 (125) f. Über den angeblich solonischen Ursprung des Gesetzes s. S. 488.

³⁰ Nach Terenz *Phorm.* I 2, 77 (127) f. ego te cognatum dicam et tibi scribam dicam: paternum amicum me adsimulabo uirginis: ad iudices ueniemus. Die Entscheidung der Richter konnte natürlich nur alternativ lauten, vgl. II 1, 65 (295) f. uerum si cognatast maxume, non fuit necesse habere, sed id quod lex iubet, dotem daretis.

³¹ Die Belege s. S. 350 A. 37. Die da gegebene Erklärung ist nach dem Obigen zu berichtigen.

³² Andok. v. d. *Myst.* 119 f. S. 59 f. [Demosth.] *g. Mak.* 55 S. 1068, 13. Objekt zu ἐπιδικάζεσθαι kann nur die Erbtöchter sein, da wir kein Recht haben, das nach einem Gesetze des Charondas bei Diod. XII 18 der Erbtöchter gegen den Verwandten zustehende Klagerecht auf Athen

Wenn den Kollateralen schon auf die Hand der Erbtochter ein Anrecht zustand, so sind sie die eigentlichen Erbberechtigten dann, wenn der Erblasser keinerlei Nachkommen hinterläßt und keine testamentarische Verfügung getroffen hat. Denn ein Erbrecht der Aszendenten kennt das attische zum beträchtlichen Teile uns erhaltene Intestaterbfolgesgesetz⁸³ nicht, und die wiederholten Versuche neuerer Ge-

zu übertragen. Also konnte bei Apollodor nicht Phormion, wie Meineke glaubte, ἐπιδικαζόμενος heißen, sondern Antiphon, der auf jenes Klage die Phanion sich zusprechen liefs. Auch der Titel Ἐπιδικαζομένη, den Bentley vorzog, würde auf Phanion nicht passen.

⁸³ Das bei [Demosth.] *g. Mak.* 51 S. 1067 überlieferte Gesetz lautet mit den anerkannt notwendigen Berichtigungen so: ὅστις ἂν μὴ διαθέμενος ἀποθάνῃ, ἐὰν μὲν παῖδας καταλείπῃ θηλείας, σὺν ταύτῃσιν, ἐὰν δὲ μὴ, τοὺςδε κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων· ἐὰν [δὲ] ἀδελφοὶ ὥσιν ὁμοπάτορες· καὶ ἐὰν παῖδες ἐξ ἀδελφῶν γνήσιοι, τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν· ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφοὶ ὥσιν ἢ ἀδελφῶν παῖδες, * * * ἐξ αὐτῶν κατὰ ταῦτά λαγχάνειν· κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ὥσι, καὶ ἐὰν γένει ἀπωτέρω. ἐὰν δὲ μὴ ὥσι πρὸς πατρός μεχρι ἀνεψιῶν παῖδων, τοὺς πρὸς μητρός [τοῦ ἀνδρός] κατὰ ταῦτά κυρίους εἶναι· ἐὰν δὲ μηδετέρωθεν ἢ ἐντὸς τούτων, τὸν πρὸς πατρός ἐγγυτάτω κύριον εἶναι. νόθῳ δὲ μηδὲ νόθῃ μὴ εἶναι ἀγχιστεῖαν μὴδ' ἱερῶν μὴδ' ὁσίων ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος. Die Echtheit des Gesetzes ist nach dem Vorgange von Franke *Jenaer Literaturzeit.* 1844 S. 743 ff. und Naber p. 393 f. bestritten von Seeliger *N. Rhein. Mus.* XXXI (1876) S. 176 ff., im wesentlichen richtig geschützt von Buermann ebd. XXXII (1877) S. 353 ff., vgl. *Jahresb. f. d. class. Altert.* XV (1878) S. 348 f. und Wachholtz *de litis instrumentis in Dem. q. f. or. in Mac.* (1878) p. 25 ff. Im einzelnen freilich unterliegt die Richtigkeit der Überlieferung noch manchen Bedenken, so gleich in den Worten σὺν ταύτῃσιν; der schon von Bunsen p. 38 geforderte Gedanke, daß Erbgut und Hand der Erbtochter zusammengehören, ist durch sie in kaum verständlicher Weise ausgedrückt, wenngleich die Ergänzung des folgenden τοὺςδε κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων zu ihnen durch die gegenteilige Behauptung von Isaïos v. *Kir. E.* 31 S. 215 (Anm. 27) noch nicht widerlegt wird. Mit Drerup a. d. S. 48 A. 146 a. O. S. 284 τὸν κληρὸν καταλείπειν zu ergänzen geht nach dem Vorausgehenden nicht an. Jedenfalls wäre eher an eine Lücke als an eine Änderung der Worte σὺν ταύτῃσιν zu denken, die durch den entsprechenden Ausdruck in dem Gesetze über die testamentarische Erbfolge (Anm. 59) geschützt [werden]. Was an ihrer Stelle von Buermann S. 382 (τοὺς ἐγγυτάτω γένους συνοικεῖν ταύτῃσι) und Wachholtz (ταύτας) vorgeschlagen ist, genügt nicht einmal dem notwendigen Sinn. Ledls (Anm. 18) Einsetzung von τοὺς ἐκ τούτων vor σὺν ταύτῃσιν mutet dem Gesetzgeber eine noch viel unverständlichere

lehrten, ein Erbrecht namentlich des Vaters zu erweisen, sind ohne überzeugende Kraft³⁴. So naheliegend es erscheinen mag, daß vor den Brüdern der zur Erbfolge berufen wurde, auf dem ihre Verwandtschaft mit dem Erblasser beruht, so hat doch die attische Erbgesetzgebung ebenso wie z. B. die gortynische diese Konsequenz zu ziehen um so eher unterlassen dürfen, je weniger für eine Zeit, welche vorzugsweise mit dem Grundbesitze zu rechnen hatte, der Fall ins Gewicht fallen konnte, daß der Sohn vor dem Tode

Ausdrucksweise als die Überlieferung zu. Wenn aber Wachholtz der Instanz, die gegen das Erbrecht des Vaters aus dem Gesetze sich ergibt, durch die Annahme von dessen fragmentarischer Mitteilung zu entgehen sucht, so ist diese gegen alle Wahrscheinlichkeit, vgl. *Jahresber.* S. 349. Den mittleren Teil des Gesetzes gibt Isaïos v. *Hagn. E.* im Eingange wieder, und zwar nach § 3 in ausgeführterer Fassung (ὁ νομοθέτης — συντομωτέρως τοῖς ῥήμασιν ἢ ἐγὼ φράζω), doch vgl. Anm. 43. Auch der dort § 11 S. 276 ausgehobene Satz ist, um für sich verständlich zu sein, freier gefaßt, aber in der Weglassung des τοῦ ἀνδρός, wie Blafs sah, authentischer als die Formel der Makartatea.

³⁴ Behauptet wurde das Erbrecht des Vaters vor der Neubearbeitung des attischen Prozesses in allen früheren Behandlungen des attischen Erbrechts mit Ausnahme von Jones p. 217 ff. und Gans S. 364 ff. Mir hat sich zuletzt Beauchet III p. 473 ff. auch in der Beweisführung vollkommen angeschlossen, während Mitteis *Reichsrecht* S. 324 auf eine Entscheidung der Frage verzichten zu müssen glaubt. Die Vertreter des väterlichen Erbrechts weichen untereinander sehr ab, einmal in Beurteilung der zum Beweise herangezogenen Rednerstellen, über die Anm. 36 gesprochen ist, und sodann in der Stelle, die sie dem Vater in der Erbfolgeordnung anweisen. Während die meisten ihn um der im Texte wiedergegebenen prinzipiellen Erwägung willen vor den Geschwistern und deren Nachkommen erben lassen, gibt de Boor S. 47 ff. mit Zustimmung von Schneider p. 21 und Hermann *RA.* § 9 (64) S. 69 Th. ihm den Platz erst nach diesen. Jene Erwägung aber und andere Gründe a priori, wie die Berufung auf die Wahrscheinlichkeit einer Reziprozität in der Erbberechtigung zwischen Aszendenten und Descendenten oder auf die den letzteren obliegende Alimentationspflicht können gegenüber dem Gesetze nicht beweisen. Wider die sonst von Gans beigebrachten Gegengründe allerdings ist Schelling p. 108 ff., dem Grafshoff p. 43 ff. folgt, mit seiner Polemik ebenso im Rechte wie Caillemier p. 73 ff. gegen den Satz von Meier, die Sukzession sei dieselbe gewesen, mochte eine Erbtochter vorhanden sein oder nicht, vgl. S. 544.

des Vaters in selbständigem Besitze eines Vermögens stand³⁵. Aber auch für die Rednerzeit ist die Modifikation der Erbfolge zugunsten eines Anrechts des Vaters durch keine der dafür geltend gemachten Stellen zu erweisen³⁶. Noch weniger

³⁵ Nur scheinbare Ausnahmen sind Fälle, in denen der Vater schon bei Lebzeiten sein Vermögen unter die Söhne teilt, Lysias v. *Aristoph. Verm.* 37 S. 638. [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 35 S. 1149, 20; rechtlich bleibt doch der Vater, solange er lebt, Eigentümer. Auch das Recht von Gortyns kennt kein Erbrecht des Vaters, wiewohl es Bestimmungen über das Vermögen der Söhne trifft.

³⁶ Das aus Isaïos Rede vom Erbe des Philoktemon nichts für eine Erbberechtigung des Vaters folgt, hat gegen Bunsen und Schelling endgültig Schömann dargetan *de causa hereditaria in Is. or. de Phil. her.* 1842 = *Opusc. ac.* I p. 272 ff. und ohne Kenntnis dieser Arbeit nochmals H. Hitzig *Studien zu Isaëus* (Bern 1883) S. 26 ff. Auf sie zu verweisen genügt um so mehr, als auch von den Vertretern des väterlichen Erbrechts Grafshoff und Caillemer sich Schömann anschließen und Robiou nur darum widerspricht, weil er die vom Redner (§ 38 S. 142) bezeugte Gütergemeinschaft zwischen Philoktemon und seinem Vater Euktemon nicht richtig beurteilt, vgl. d. vor. Anm. Ebendort hat Schömann p. 11 f. = 283 f. die irrige Beziehung der Gesetzesworte τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν auf den Vater des Erblassers statt auf den Vater der Bruderskinder widerlegt; der von Mayer *Rechte d. Ath.* II S. 467 dagegen geltend gemachte Singular ist notwendig, um die Teilung in stirpes zu bezeichnen. Mit größerem Scheine ist von de Boor eine doppelte Stelle aus [Demosthenes] Rede gegen Leochares ins Feld geführt, durch die auch Caillemer p. 72 f. die Kontroverse zugunsten des väterlichen Anrechts entschieden glaubte. Von Leostratos, der nach dem Tode seines dem Archiades zuletzt nachadoptierten Sohnes Leokrates auf dessen Vermögen Anspruch erhebt, heisst es fragweise § 33 S. 1090, 17 ὅτι νῆ Δία πατὴρ ἦν τοῦ τετελευτηκότος mit der Antwort ἀπεληλυθώς γ' εἰς τὸν πατρῴων οἶκον καὶ οὐκέτι τῆς οὐσίας, ἐφ' ἣ ἐγκατέλιπε τὸν υἱόν, κύριος ὢν und § 26 S. 1088, 12 τοῦ μὲν γὰρ ὁ πατὴρ ἐπανηλυθώς εἰς τοὺς Ἑλευσινίους οὐκέτι τὴν κατὰ τὸν νόμον οἰκείτητα ἔλιπεν αὐτῷ. Aber dafs Leostratos sein Anrecht nicht mit seiner Eigenschaft als Vater des Leokrates, sondern als Adoptivsohn begründet, geht mit voller Evidenz aus § 34 S. 1090 a. E. hervor Λεώστρατος οὕτως παρακαταβάλλει ὡς υἱὸς Ἀρχιάδου. Damit fällt auch der von Perrot *Éloquence pol. et jud. à Athènes* I p. 377 versuchte Ausweg, dafs man schon in der Rednerzeit durch Gesetzinterpretation (Anm. 37) ein Erbrecht der Eltern (nach Dareste I p. XXVIII wenigstens der Mutter) in Anspruch genommen habe. Etwas Ähnliches scheint Thalheim zu Hermann a. a. O. zu meinen.

spricht für das Erbrecht der Mutter, das erst spätere Reflexion aus dem Rechte der mütterlichen Verwandten abzuleiten unternommen hat³⁷.

Von den Seitenverwandten werden zur Erbfolge in erster Linie die berufen, die zur ἀγχιστεία gehören; die Grenze dieser Nächstberechtigten (ἀγχιστεῖς) zieht das Gesetz bei den

³⁷ Theon *Progymn.* 13 S. 256 W. περί πλεονασμὸν δὲ γίνεται ἀσάφεια, ὅταν δυνατόν ᾖ πλέον τι τοῦ γεγραμμένου συλλογίζεσθαι ὡς καὶ αὐτὸ δυνάμει δηλούμενον· οἷον εἴ τις νομοθετήσῃ κληρονομεῖν καὶ τοὺς πρὸς μητρός· ἀμφισβητήσῃ γάρ ἂν καὶ ἡ μήτηρ ὡς εἰ τοὺς πρὸς μητρός νόμος κληρονομεῖν καλεῖ, πολὺ πρότερον ἂν αὐτὴν τὴν μητέρα καλοῖη. Von Rednerstellen sind für das Erbrecht der Mutter schon von Bunsen p. 21 f. zwei Stellen des Isaios vom Erbe des Hagnias geltend gemacht worden. Davon spricht aber die eine § 17 S. 279 οἰόμενοι δ' ἐμοῦ πλεονεκτῆσαι μητέρα εἶναι τοῦ τελευτήσαντος ἔγραψαν· ὁ συγγενέστατον μὲν ἦν τῇ φύσει πάντων, ἐν δὲ ταῖς ἀγχιστεῖαις ὁμολογουμένως οὐκ ἔστιν, unfraglich vielmehr gegen seine Ansicht, zumal die von Stegeren *de conditione civili fem. Att.* p. 113 und Grafshoff p. 74 empfohlene Ergänzung des συγγενέστατον auch zum zweiten Satzglied durch die Wortstellung ausgeschlossen wird. An der anderen Stelle § 29 f. S. 285 kann es allerdings scheinen, daß unter οἱ πρὸς μητρός, denen τὴν ἀγχιστεῖαν ὁ νόμος δίδωσι, die Mutter mit eingereiht wird. Aber dadurch würde der Redner nicht nur in Widerspruch mit seiner eigenen Auslegung des Ausdrucks § 12 S. 276 treten, sondern es ist dann auch schwer verständlich, wie nach den folgenden Worten die Mutter erst nach ihrem Sohne, dem Stiefbruder des Erblassers Hagnias, berechtigt sein soll. Wenn diese Worte haben zweifeln lassen, ob der Mutter des Hagnias ein Erbenspruch als Mutter oder als sobrina ihres Sohnes zugeschrieben wird, so spricht für die letztere Meinung der Ausdruck προσῆκον καὶ αὐτῇ τῆς ἀγχιστείας τοῦ αὐτῆς ὕος; freilich verstößt der Sprecher mit ihr gegen sein eigenes Interesse, wie Caillemer p. 125 erinnert. Auf keinen Fall aber ist es erlaubt, aus einer so wenig durchsichtigen Argumentation eine Instanz gegen den klaren Inhalt des Gesetzes abzuleiten, zumal gerade in dieser Rede besondere Vorsicht gegen die Deduktionen des Isaios geboten ist. Am wenigsten aber durfte sich Caillemer auf den Fall der Mutter des Endios in Isaios Rede vom Erbe des Pyrrhos berufen; daß ihr das Erbe des Pyrrhos, des Adoptivvaters des Endios, nicht als Mutter des Endios, sondern als Schwester des Pyrrhos zugesprochen war, ist § 3 S. 15 mit deutlichen Worten gesagt. Hiernach wird für uns die Kontroverse über die Stelle der Mutter in der Erbfolge gegenstandslos. Für deren Erbrecht waren dieselben Gelehrten eingetreten wie für das Erbrecht des Vaters, mit Ausnahme von Schömann, der hier zu Isai. p. 451. *Rec.* S. 540 ff. richtiger urteilte.

Kindern der Geschwisterkinder von väterlicher und mütterlicher Seite³⁸, bis zu denen sich auch die Verpflichtung zur Beteiligung an der Blutklage erstreckt (Anm. 44). Unter den ἀγγιστεῖς aber haben wir nach Anleitung des uns aufbehaltenen Erbfolgegesetzes wieder je vier Klassen von väterlichen und mütterlichen Verwandten zu unterscheiden, von denen jede nähere die entferntere ausschließt: 1. die Brüder des Erblassers von gleichem Vater und deren Kinder, wohl auch deren weitere Nachkommen in unbeschränkter Repräsentation³⁹;

³⁸ Isaios *g. Hagn. E.* i. Anf. schließt seine Wiedergabe des Gesetzes bis zu den mütterlichen Verwandten einschließlic mit den Worten ταύτας ποιεῖ τὰς ἀγγιστεῖας ὁ νομοθέτης μόνος. Die Begrenzung der ἀγγιστεῖα beruht also auf gesetzlicher Bestimmung, darum ποιεῖ (πεποιτήκε) oder δίδωσι (doch auch ἀποδίδωσι) ὁ νόμος (ὁ νομοθέτης) τὴν ἀγγιστεῖαν auch sonst, Isai. a. R. 2 S. 271. 5 S. 273. v. *Apollod. E.* 20 S. 173. [Demosth.] *g. Mak.* 50 S. 1066 a. E. *g. Leoch.* 2 S. 1081, 3. Insofern sind die Grammatiker im Rechte, wenn sie ἀγγιστεῖς als den engeren, συγγενεῖς als den weiteren Begriff bezeichnen, Lex. Cant. S. 664, 6 = Lex. Seguer. V S. 213, 5. VI S. 333, 6. Ammon. Phot. und Suid. u. ἀγγιστεῖς. In eigentümlicher Weise wird bei Isai. v. *Kir. E.* 34 S. 218. 30 S. 215 die ἀγγιστεῖα auch auf die Deszendenten ausgedehnt, während sie nach der letzteren Stelle und § 33 S. 217 nicht zur συγγένεια gehören.

³⁹ Das Gesetz spricht nur von ἀδελφοί und παῖδες ἐξ ἀδελφῶν und daſs mit dem letzteren Ausdruck (ebenso wie mit dem von Isaios [Anm. 33 a. E.] dafür gesetzten ἀδελφιδοί) nur die Kinder, nicht im weiteren für die Rechtssprache unerweislichen Sinne die Nachkommen der Brüder verstanden sind, dafür spricht die weitere Gesetzesbestimmung τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν; keinesfalls darf auch die Lücke vor ἐξ αὐτῶν mit Schäfer u. a. durch παῖδας oder mit Boor S. 35 durch τοὺς ausgefüllt werden. Trotzdem spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daſs die Gesetzesbestimmung im Sinne des Repräsentationsrechts auszulegen ist; es würde sonst der Enkel des Bruders hinter allen folgenden Erbklassen zurückgestanden haben. Erst für die dritte und folgende Klasse wird eine Begrenzung μέχρι ἀνεψιῶν παίδων vorgeschrieben. Für ein überall unbegrenztes Repräsentationsrecht sprachen sich zuerst Schömann zu Isaios p. 456. *Rec.* 535 und Hermann *Rec.* 35 aus, denen die Neueren meist gefolgt sind. Von den Früheren hatte Bunsen p. 39 f. und noch Schelling p. 114 das Erbrecht der Linie nach dem Wortlaut des Gesetzes mit den Bruderskindern schliessen lassen, Gans S. 375. 382 sie auf die Brudersenkel erstreckt, wozu jetzt das gortynische Recht eine nicht entscheidende Parallele

die Teilung geschieht nach Stämmen⁴⁰; 2. die Schwestern von Vaterseite und deren Kinder, wohl auch deren Nachkommen in unbeschränkter Repräsentation⁴¹; die Teilung geschieht auch hier nach Stämmen, nicht nach Köpfen⁴²;

bietet, und Boor nach seiner Ergänzung des Gesetzes die letzteren als besondere Erbklasse dann eintreten lassen, wenn weder Brüder noch Brudersöhne am Leben sind, wogegen Isaïos streitet. Auf eine Entscheidung der Kontroverse verzichtet Mitteis S. 320 f. und Beauchet p. 503 ff.

⁴⁰ Diese Teilung verordnet das Gesetz τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν. Ein Beispiel dafür bei Isaï. v. *Apollod. E.* 5 f. S. 163 f., wo das Erbe des Mneson zwischen seinem Bruder Eupolis und seinem Neffen Apollodor zu teilen ist. Denn daß Thrasyllus, der Vater des letzteren, vor Mneson gestorben ist, möchte ich (gegen Caillemier p. 83 f.) aus dem Ausdruck οὗ καὶ Ἀπολλοδώρου προσήκε τοῖς ἡμιτελείστοις entnehmen. Vgl. auch Anm. 42.

⁴¹ Dafs in der in Anm. 39 erwähnten Lücke des Gesetzes ἀδελφάς (wozu nach der Paraphrase bei Isaïos ὁμοπατρίδας zu fügen war) καὶ παῖδας ausgefallen ist, erkannte schon Bunsen p. 30, nahm aber mit Recht einen größeren Umfang der Lücke an, während Meier *de Andoc. q. v. f. or. c. Alc.* V p. 47 = *Opusc. ac.* I p. 237 und von Neueren besonders Buermann S. 354 und Drerup S. 282 den Ausfall auf jene zwei Worte beschränken wollen, vgl. Anm. 43.

⁴² Nach Köpfen geschah zwischen Schwestern und Kindern der Schwestern, auch der lebenden, die Teilung nach Bunsen p. 27 ff., nach Köpfen zwischen den lebenden Schwestern und den Kindern der gestorbenen nach Schömann zu Isaï. p. 288 ff. *Rec.* S. 527 ff. und Boor S. 37 ff. Allein gegen erstere Ansicht hat schon Boor Isaï. v. *Apollod. E.* 19 a. E. S. 172 f. vgl. mit 31 S. 180. 44 S. 190 und v. *Pyrrh. E.* 3 S. 15. 5 S. 17 geltend gemacht, von welchen Stellen wenigstens die letzteren beweiskräftig sind, da nach ihnen als Erbin des Pyrrhos nur seine Schwester ohne Konkurrenz ihrer Kinder in Frage steht, während es im ersteren Falle nach der Erinnerung von Schömann S. 530 zweifelhaft bleibt, ob zur Zeit von Apollodoros II Tode die Frau des Pronapes, die eine seiner Schwestern, bereits Kinder hatte. Boors und Schömanns eigene Meinung wird zwar nicht durch Isaï. v. *Apollod. E.* 19 S. 172 widerlegt, ermangelt aber selbst jeder Stütze. Denn wenn Schömann aus Isaï. v. *Dikaiog. E.* 9 S. 92 vgl. mit 12 S. 94 den Schluss zog, daß am Erbe des Dikaiogenes neben drei Schwestern Sohn und Tochter einer vierten an Kephisophon verheirateten Schwester selbständig partizipiert hätten, so ist dabei übersehen, was schon Platner *Rec.* S. 204 f. und Naber p. 385 bemerkt haben, daß nach § 6 S. 90 beim Tode des Erblässers alle vier Schwestern am Leben waren und ihren

3. die Vatersbrüder⁴³, deren Kinder und Enkel; 4. die

Anteil am Erbe erhielten. Freilich bleibt die Schwierigkeit, wie neben dem Sohn des Kephisophon Menexenos auch seiner Schwester ein Erbanspruch zugeschrieben werden konnte. Aber es genügt wohl, wie jetzt auch Wyse getan, darin eine rednerische Übertreibung des Sprechers zu sehen, dem es darauf ankam, gerade das wehrlose Mädchen als Opfer von Dikaiogenes Habgier zu bezeichnen. Jedenfalls mutet auch die Auskunft von Naber, dem H. Hitzig a. d. Anm. 36 a. O. S. 23 sich anschloß, Menexenos sei Adoptivsohn von Kephisophon gewesen, dem Redner einen mindestens sehr ungenauen Ausdruck an der zweiten Stelle zu. Zu gewaltsam aber ist der Vorschlag von Buermann S. 357 f., den Thalheim *Hermes* XXXVIII (1903) S. 460 billigte, § 9 θυγατέρα in γυναῖκα und ἀδελφιδὴν in ἀδελφὴν zu ändern, nicht weniger gewaltsam wie die Korrektur von Ledl *Wiener Studien* XXVII (1905) S. 160 in § 12 Μενέξενος ὁ Δημοκλέους für Μ. ὁ Κηφισοφῶντος; bei letzterer würde auch die Nichterwähnung des Menexenos in § 9 ebenso befremden. Unzweifelhaft verderbt ist die Überlieferung in § 26 S. 103 Πρωταρχίδῃ — ἔδωκε Δικαιογένης τὴν ἀδελφὴν τὴν ἑαυτοῦ ἐπὶ τετταράκοντα μναῖς. Daß Dikaiogenes nicht der Erblasser, sondern der Gegner des Sprechers ist, lehrt der Verlauf des Berichtes so deutlich, daß es nie hätte verkannt werden sollen. Für ἑαυτοῦ aber genügt es, mit leichter, bereits von Schömann vorgeschlagener, aber zu rasch wieder aufgebener Änderung Δικαιογένους herzustellen, wozu sich § 18 S. 99 vergleicht ἀρίστατο Δικαιογένης — ταῖς Δικαιογένους ἀδελφαῖς. Unter der Schwester des Erblassers kann aber nur die zweite gemeint sein, von der die Hörer aus § 9 wissen, daß sie nach dem Tode des Demokles eine neue Ehe eingegangen war, und zwar erst nach dem § 18 berichteten Vergleich; denn auf dessen Grund sagte Dikaiogenes ihr eine Mitgift von 40 Talenten zu, was Ledl S. 157 f. nicht beachtet hat. Wenn man eine noch deutlichere Bezeichnung von Demokles Witwe vermißt hat, so würde das in noch höherem Grade gegen Weissenborns Lesung ἀδελφιδὴν sprechen, der Hitzig und in verschiedenem Sinne Ledl beipflichten. Daß nur zwischen der Witwe des Demokles und ihrer einzigen Tochter die Wahl bleibt, ist auch das Ergebnis von Wyse eingehender Epikrise der vielbehandelten Frage. Ist aber die Folgerung aus der Isaioresrede beseitigt, die Schömann allein zu seiner Ansicht führte, so muß die in einer Teilung nach Köpfen liegende Unbilligkeit, sowie die Analogie des für die Sukzession verstorbener Brüder anerkannten Verfahrens den Ausschlag für die im Text befolgte Meinung geben, die, von Hermann *Rec.* S. 51 f. und Platner a. a. O. empfohlen, mit Recht von den meisten Neueren angenommen ist.

⁴³ Daß der Vatersbruder erbberechtigt war, hat gegen Jones p. 219 und Gans S. 377 f. schon Meier als notwendige Konsequenz aus dem ihm zustehenden Anspruch auf die Hand seiner Nichte, wenn sie

Vatersschwwestern, deren Kinder und Enkel⁴⁴. Sind aus

Erbtochter war, erkannt. Dieser Anspruch folgt schon aus dem gleichen Anspruche des Bruders der Großmutter, für den sich ein Beispiel bei Isai. v. *Pyrrh.* E. 63 S. 54. 74 S. 62 findet. Für das Erbrecht des Mutterbruders ist auch ein direktes Zeugnis, das den gleichen Analogieschluß erlaubt, aus Isai. v. *Kleon.* E. 44 f. nachgewiesen. Dafs dem Oheim aber der Platz vor seinen Kindern gebührt, darf gegen Bunsen p. 39 f. aus Platons Bestimmungen über die Folge bei der Erbtochter geschlossen werden *Ges.* XI 7 S. 924 E, mit denen die Gesetze von Gortyns 7, 15 ff. harmonieren. So ist man seit Schömann *de cognatorum qui collaterales dicuntur hereditatibus* (1830) und Hermann *iuris dom. et famil. — compar.* (1836) in der Anerkennung des Erbrechts des Oheims einig. Denn auch seine Nichterwähnung in Isaïos Paraphrase des Gesetzes (Anm. 33) kann man mit Boor S. 50 f. daraus erklären, dafs es dem Redner dort nicht auf Vollständigkeit in der Aufzählung ankam. Aber in der Gesetzeseinlage der Makartatea konnte, wie bereits Gans betont hat, die Nennung des Oheims ebensowenig fehlen wie die seiner Deszendenten. Denn dafs für die letztere die Angabe der Begrenzung der ἀγχιστεία von väterlicher Seite μέχρι ἀνεψιῶν παίδων einen genügenden Ersatz biete, ist in keiner Weise zuzugeben und aus Isai. v. *Apollo.* E. 20 ff. S. 173 ff. nur so viel durch Buermann S. 362 f. wahrscheinlich gemacht, dafs das Wort ἀνεψιός erst in jener Verbindung gebraucht war. Somit können in der Lücke des Gesetzes nicht allein die Worte ἀδελφός (ὁμοπατρίας) καὶ παῖδας (Anm. 41) ausgefallen sein. Das hatte schon Bunsen p. 30 eingesehen. Aber sein Vorschlag ἀδελφός καὶ παῖδας ἐξ αὐτῶν λαγχάνειν· ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφαὶ ὦσιν ἢ παῖδες ἐξ αὐτῶν, ἀνεψιός καὶ παῖδας ἐξ αὐτῶν κατὰ ταῦτά λαγχάνειν kann schon wegen des Fehlens der Vaterbrüder nicht den richtigen Text treffen. Es ist mindestens statt ἀνεψιός einzusetzen ἀδελφός τοῦ πατρὸς καὶ ἀδελφός. Dafs dabei παῖδας ἐξ αὐτῶν nicht im Sinne unbeschränkter Repräsentation auszulegen ist, macht das folgende μέχρι ἀνεψιῶν παίδων klar. Buermanns S. 354 und anderer Berufung auf Isaïos συντομωτέρως kann gegenüber allem Dargelegten allein nicht entscheiden, und eine andere Einwendung von Drerup S. 282 ist von Wyse zu Isaïos p. 680 f. erledigt.

⁴⁴ Dafs die Erbberechtigung in der dritten und vierten Klasse mit den Kindern der Geschwisterkinder abschließt, also nicht, wie wir für die erste und zweite Klasse wahrscheinlich fanden, in unbeschränkter Repräsentation sich fortsetzt, wie nach Hermann S. 45 die Mehrzahl der Gelehrten angenommen hat, muß doch aus der im Gesetz sofort mit den Worten μέχρι ἀνεψιῶν παίδων gezogenen Grenze gefolgert werden. Denn als solche konnte der Gesetzgeber doch nur, wie schon Schömann S. 531 erinnert hat, einen feststehenden Punkt in der Linie, nicht einen solchen brauchen, der bald einen Grad höher, bald tiefer liegen kann. Ganz ausdrücklich sagt auch

den genannten Klassen, also μέχρι ἀνεψιῶν παίδων⁴⁵ keine Verwandten väterlicher Seite vorhanden, so folgen die

Theopomp bei Isai. v. Hagn. E. 11 f. S. 276 f., daß nur den Kindern, nicht den Enkeln von Geschwisterkindern väterlicherseits der Vorrang vor den mütterlichen Verwandten zukommt, und behauptet darum § 3 S. 271, daß der Sohn seines Bruders Stratokles ἔξω τῆς συγγενείας stehe, wie dessen Ansprüche auf die Hälfte von Hagnias Hinterlassenschaft nach § 24 ff. S. 281 f. nur mit einem von Theopomp gegebenen Versprechen begründet wurden. Im besten Einklang damit steht auch, daß die Erbschaft des Hagnias dem Makartatos, dem Sohne des Theopomp, dem sie anerkanntermaßen widerrechtlich zugesprochen war (Anm. 45), später für Eubulides, für dessen Anspruch die Rede gegen Makartatos geschrieben ist, nur dadurch mit Aussicht auf Erfolg streitig gemacht werden konnte, daß dieser durch postume Adoption zum Sohne seines gleichnamigen Großvaters und dadurch aus einem Enkel zu einem Sohne von Hagnias Vetter gemacht wurde. Wenn in diesem Ausschlusse der Vettersenkel von einem Rechte, das ihrem Vater zusteht, eine Unbilligkeit zu liegen scheint, so beruht diese nach der richtigen Bemerkung von Wyse p. 568 f. auf ähnlicher alter Begrenzung der ἀγχιστεία, wie nach dem drakontischen Blutgesetze zur Anstellung von Mordklagen die Verwandten nur bis einschließlic zu den ἀνεψιοί, die παῖδες ἀνεψιῶν wenigstens zum συνδιώκειν berechtigt sind, Z. 20 f. προειπεῖν δὲ τῷ κτείναντι ἐν ἀγορᾷ ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιού, wie es scheinbar pleonastisch zur Verhütung jeder Zweideutigkeit heisst; daß ἐντὸς da nicht mit Köhler und Philippi „ausschließlich der Vettern“ gedeutet werden darf, habe ich gerade aus dem Erbschaftsgesetz schon *Jahresb. f. d. cl. Altert.* XV (1878) S. 291 gezeigt.

⁴⁵ In der Gesetzkunde der Makartatea haben die Handschriften μέχρι ἀνεψιαδῶν παίδων, was aber nach den sonstigen Zitaten schon von Wesseling korrigiert worden ist. Auch ἀνεψιαδοὶ würde nur die Kinder der Geschwisterkinder (consobrinorum filii), nicht die Vettern im zweiten Grade (sobrini) bezeichnen können. Zwar dehnt Pollux III 28 den Ausdruck auch auf letztere, die ἐξἀνέψιοι aus, aber gegen ihn entscheidet, wie Wyse zu Isaios p. 567 erinnert, die Autorität des Aristophanes Byz. π. συγγ. ὄνομ. p. 143 N. ἀνεψιοὶ οἱ ἐξἀδελφοὶ καὶ ἀνεψιαδοὺς ὥσπερ ἀδελφιδοὺς ὁ τοῦ ἀνεψιού υἱός· καὶ ἀνεψιαδῆ ὁμοίως. ἐξἀνέψιοι δὲ οἱ τῶν ἀνεψιῶν παῖδες, οὓς νῦν λέγομεν διςἐξἀδελφους, und an der einzigen Stelle, die für Pollux zu sprechen schien, Demosth. g. Steph. I 54 S. 1117 a. E., ist von Blafs ἐκείνης für ἐκείνου aus den besten Handschriften hergestellt. Wohl aber begreift sich, daß die Zweideutigkeit des Wortes einen Betrug wie den des Theopomp erleichtern mußte, der obwohl sobrini die Erbschaft des Hagnias nach [Demosth.] g. Makart. 33 S. 1060, 7 für sich gewann und dadurch auch neuere Gelehrte irregeführt hat. Sind aber die sobrini von der ἀγχιστεία ausgeschlossen, so gilt das

mütterlichen Verwandten in gleicher Reihenfolge, also 5. die Brüder des Erblassers von Mutterseite und 6. die Schwestern von gleicher Mutter, beide mit ihren Kindern und wohl auch deren weiteren Nachkommen, 7. die Mutterbrüder, 8. die Mutterschwestern, beide mit ihren Kindern und Enkeln. Mit diesen Klassen ist die ἀρχιστεία abgeschlossen. Für die Erbfolge innerhalb aller dieser Erbklassen, nicht bloß der dritten und folgenden, wie man einer sophistischen Argumentation des Isaios lange geglaubt hat, bestimmt das Gesetz, daß die männlichen Verwandten und ihre Nachkommen vor den weiblichen, mit denen sie hinsichtlich der Verwandtschaft zum Erblasser in einem gemeinsamen Stammhaupte zusammenreffen, und vor deren Nachkommen den Vorrang haben, auch wenn sie dem Grade nach diesem Stammhaupte ferner stehen⁴⁶. Es schließt also z. B. nicht nur der Sohn des

gleiche auch für die ganze Linie der Seitenverwandten, die auf den Großvater des Erblassers zurückgeht. Vgl. darüber Caillemers p. 109 ff., dem Beauchet p. 537 ff. zum Teil selbst im Wortlaut folgt.

⁴⁶ In der vielbesprochenen Gesetzesbestimmung κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων, ἅν ἐκ τῶν αὐτῶν ὦσι, καὶ γενεὴ ἀπωτέρω, die § 78 S. 1077, 16 ausdrücklich als solonisch bezeichnet wird, ist zu ἐκ τῶν αὐτῶν zu ergänzen ἐξ ὧν αἱ θήλειαι καὶ οἱ ἐκ τῶν θηλειῶν, nicht ἐξ ὧν ὁ καταλιπὼν. Eine andere als die im Texte nach Schömann *Rec.* S. 524 f. gegebene Auffassung würden die Worte auch dann nicht zulassen, wenn Isaios v. *Apoll. E.* 20 S. 173 sie nicht in der Fassung wiedergäbe κρατεῖν — ἀρρένων οἱ ἂν ἐκ τῶν αὐτῶν ὦσι καὶ γενεὴ ἀπωτέρω τυγχάνωσιν ὄντες. Buermanns freilich S. 365 ff. und Thalheim zu Hermann *RA.*⁴ § 9 (64) S. 64 sehen darin eine Verdrehung des Gesetzes, mit der Isaios beweisen wolle, daß Thrasybuls Anspruch auf die Hinterlassenschaft des Veters seiner Mutter den Anspruch der Schwester seiner Mutter ausgeschlossen habe, was nicht der Fall gewesen sei. Aber Buermanns eigene Deutung des Gesetzespassus ist ebenso sprachwidrig, wie die Auffassungen von Wachholtz und Caillemers unzulässig sind, vgl. *Jahresb.* S. 348 f. Scheinbarer ist die Auslegung von Thalheim, „wenn sie von denselben Eltern stammen wie der Erblasser, und wenn sie dem Geschlechte nach ferner stehn“, womit auch die Notwendigkeit der Annahme einer größeren Lücke (Anm. 43) entfallen soll. Doch müßte dann statt ἅν notwendig καὶ oder ἐκ τε stehen, zumal im ersten Gliede nur das schon vorher Gesagte in unklarerer Fassung wiederholt würde. Mit mir stimmt Wyse zu Isaios p. 564 f., während Beauchet p. 517 ff. zu keiner klaren Entscheidung kommt.

Bruders die Schwester und der Sohn des Vaterbruders die Vaterschwester, sondern auch der Sohn des Vaterbrudersohns die Tochter desselben Vaterbruders und der Sohn des Vaterschwesterohns die Tochter der gleichen Vaterschwester aus. Mindestens fraglich aber ist es, ob der Grundsatz auch da, wenn mit dem Sohn des Sohns eines Vaterbruders die Tochter eines andern Vaterbruders oder mit dem Sohn des Sohns einer Vaterschwester die Tochter einer andern Vaterschwester konkurrierte, und in ähnlichen Fällen zur Anwendung gelangte, da dann wohl vielmehr das Gesetz der Repräsentation Ausschlag zu geben hatte⁴⁷. Für eine Abweichung von ihm könnte höchstens die Absicht bestimmend gewesen sein, den Erbanspruch mit dem Anrecht auf die Hand der Erbtochter möglichst zusammenfallen zu lassen.

Ist innerhalb der ἀγχιστεία kein Berechtigter vorhanden, so werden die entfernten Verwandten väterlicherseits zur Erbfolge berufen⁴⁸, zunächst also wohl die Nachkommen der Vatersmutter des Erblassers⁴⁹, dann die seines Urgroßvaters usw. Ein Zurückgehen auf die entfernten Grade auch der mütterlichen Verwandtschaft brauchte das Gesetz um so weniger vorzusehen, je seltener bei der Üblichkeit der Adoption der Fall gewesen sein kann, daß über die Grenzen der ἀγχιστείας zu den entfernten Verwandten, den συγγενεῖς⁵⁰, hinauszugreifen war. Noch weniger konnte für

⁴⁷ Vgl. Wyse a. a. O. Etwas anders Beauchet p. 521 f.

⁴⁸ Daß der betreffende Gesetzespassus nicht mit dem Zeugnisse des Isaios über die Grenze der ἀγχιστεία (Anm. 38) streitet, sondern auch über die letztere hinaus ein subsidiarisches Erbrecht anzunehmen ist, hat man aus der Rede gegen Makartatos längst erschlossen, vgl. Gans S. 376 und gegen Seeliger, der auf jenen vermeintlichen Widerspruch hauptsächlich seine Verwerfung der ganzen Gesetzesformel basiert, Buermann S. 379 f. mit Jahresb. S. 348.

⁴⁹ Caillemer p. 108 rechnet auch die Nachkommen der Vatersmutter zu den ἀγχιστεῖς; aber ich verstehe nicht, warum jenen der Platz vor den Verwandten πρὸς μητρός gebühren soll.

⁵⁰ Vgl. Anm. 38. Auffällig Isai. v. Hagn. E. 3 S. 271 ξῆω τῆς συγγενείας ἐστὶ, wo man ἀγχιστείας erwartet, aber schwerlich korrigieren darf.

das attische Recht ein Bedürfnis vorliegen, Bestimmungen über bona uacantia zu treffen⁵¹.

Die dargelegte Erbfolgeordnung hatte Geltung für die Bürger, soweit sie einer rechtsgültigen Ehe entstammten; aufser der Ehe Geborene schlossen die Schlufsworte des Gesetzes von der ἀρχιστεία aus⁵². Die Ordnung galt aber ebenso für die attischen Metoiken⁵³, wenigstens soweit sie nicht Freigelassene waren. Denn diese scheinen nur an ihre Deszendenten vererbt zu haben, in deren Ermangelung ihr Vermögen an den Freilasser, vielleicht auch dessen Erben fällt⁵⁴. Stirbt dagegen der Metoik ohne Erben, so ist wohl Anheimfall seines Vermögens an den Staat eingetreten⁵⁵. Bei den Sklaven endlich kann ein Erbrecht überhaupt nicht in Frage

⁵¹ Dem Gesetze über die dem Archon obliegende Fürsorge für die οἰκοὶ ἐξερημούμενοι (S. 58 A. 16) gibt Isaios v. *Apoll. E.* 30 S. 179 die Deutung, er habe dafür zu sorgen gehabt ὅπως ἂν μὴ ἐξερημῶνται οἱ οἰκοί, und Caillemer p. 133 hat danach mit Zustimmung von Beauchet p. 571 für den Archon das Recht in Anspruch genommen, in Ermangelung gesetzlicher oder testamentarischer Erben in das verwaiste Haus einen Erben hineinzuaadoptieren. Daß aus Anax. *Rhet. an Alex.* I 2 S. 14 Sp. nichts für die Sache zu entnehmen ist, hat Wyse zu Isai. a. St. gezeigt. Nicht besser begründet war es, wenn Graßhoff p. 80 in diesem Falle selbst für die nachkleisthenische Zeit ein Erbrecht der Geschlechtsgenossen statuierte, das Dareste *Science du droit* p. 123 selbst auf die Phrateres ausdehnte.

⁵² Vgl. S. 476 A. 22.

⁵³ Aristot. 58, 3 (S. 65 A. 47). [Demosth.] *g. Steph.* II 22 S. 1135, 24 τὸν νόμον — ὅς κελεύει ἐπιδικασίαν εἶναι τῶν ἐπικλήρων ἀπασῶν καὶ ξένων καὶ ἀστῶν. Terenz *Andr.* IV 5, 4 (799) ff.

⁵⁴ Isai. v. *Nikostr.* E. 9 S. 72 und über die Erben des Freilassers Hauptst. 13 A. 8. Nichts über die Sache folgt aus [Demosth.] *g. Euerg.* 70 S. 1060, 22, während im Testamente des Theophrast bei Diog. L. V 54 unsicher bleibt, von welchen Beschränkungen die Vermögensrechte des Pompylos und der Threpta befreit werden. Sehr verschiedene Anordnungen über ein eventuelles Erbrecht des Freilassers enthalten die delphischen Freilassungsurkunden, so daß eine gesetzliche Regelung nicht bestanden haben kann, vgl. Caillemer p. 137 ff.

⁵⁵ So Meier *de bonis damnatorum* p. 148, dem Graßhoff p. 83 und Beauchet p. 581 ff. folgen. Die Annahme von Bunsen p. 50 f. und Caillemer p. 141, es habe dann vielmehr der προστάτης geerbt, verwechselt dessen Stellung mit der des römischen patronus.

kommen, da sie weder eine Familie haben können noch Eigentumsrecht besitzen; wie es ganz in das Belieben des Herrn gestellt war, ihnen den Erwerb eines peculium zu gestatten, so lag es lediglich in seiner Hand, dasselbe an Kinder des Sklaven übergehen zu lassen. Nur die Staatsklaven werden wie in anderen rechtlichen Beziehungen nach dem im dritten Buch zu gebenden Nachweise, so in Rücksicht der Vererbung den Metoiken gleich behandelt worden sein.

2. Der Intestaterbfolge steht gegenüber die testamentarische Erbfolge. Die eigentlichen Ausdrücke für Testieren und Testament sind διατίθεσθαι und διαθήκη; dafür aber werden auch die allgemeinen Bezeichnungen διδόναι und δόσις gebraucht⁵⁶, die an sich jede Schenkung auch unter Lebenden bedeuten. Des allgemeinen Ausdrucks hatte sich allem Anschein nach Solon in dem Gesetze bedient, das dem Bürger das Recht einräumte, letztwillig über sein Vermögen zu verfügen, während vorher es im Besitze des Geschlechtes zu verbleiben hatte⁵⁷, eine Adoption also nur aus dem Kreise der Geschlechtsgenossen zulässig war. Wenn also durch den Wortlaut des Gesetzes eine Schenkung unter Lebenden nicht ausgeschlossen war, so mußte die Absicht des Gesetzgebers doch der Natur der Sache nach wie nach der angefügten Klausel mindestens vorzugsweise auf Zulassung von Testamenten gehen, und die alte Überlieferung ist also sicher in ihrem Rechte, wenn sie in dem solonischen Gesetz ein Testamentsgesetz erkennt, das in ihm gebrauchte δοῦναι τὰ

⁵⁶ Erbschaft κατὰ γένος und κατὰ δόσιν entgegengesetzt z. B. Isai. v. Kleon. E. 41. 43, κατὰ γένος und κατὰ διαθήκην Isai. v. Nikostr. E. 22. 24. 25 S. 80 ff. v. Astyph. E. 8 S. 234. Aristot. Pol. V 7 (8), 12 S. 1309^a 24.

⁵⁷ Plutarch Sol. 21 εὐδοκίμησε δὲ κἀν τῷ περὶ τῶν διαθηκῶν νόμῳ. πρότερον γὰρ οὐκ ἔξῃν ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθηγκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν. ὁ δ' ὅς ῥα βούλεται τις ἐπιτρέψας εἰ μὴ παῖδες εἴεν αὐτοῦ δοῦναι τὰ αὐτοῦ κτλ. Aristot. 35, 2 καὶ τῶν Σόλωνος θεσμῶν ὅσοι ἀμφισβητήσεις εἶχον (καθεῖλον) — οἶον περὶ τοῦ δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ ὅς ἂν ἐθέλῃ κύριον ποιήσαντες καθάπαξ. Demosth. g. Lept. 102 S. 488, 9 ὁ μὲν Σόλων ἔθηκε νόμον ἐξεῖναι δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ ὅς ἂν τις βούληται, ἐάν μὴ παῖδες ᾖσι γνήσιοι.

ἐαυτοῦ durch διαθέσθαι τ. ἐ. ersetzt⁵⁸. Das von Solon gewährte Recht letztwilliger Verfügung über das Vermögen aber war insofern ein beschränktes, als es nur dem zusteht, der keine ehelichen Söhne hat, beim Vorhandensein ehelicher Töchter aber an die Bedingung geknüpft ist, daß wer das Vermögen erhält, zugleich die Hand der (bzw. einer) Tochter erhalten muß⁵⁹. Denn eine Enterbung der Kinder durch Testament ist dem attischen Rechte fremd⁶⁰; nur bei Leb-

⁵⁸ An den Anm. 59 angeführten Stellen und öfter, so daß Wyse p. 320 darin sogar the consecrated phrase of Solon's law findet. Gegen alle Überlieferung aber streitet die Annahme von Bruck S. 53 ff., in Solons Gesetz handle es sich allein um Adoption unter Lebenden. Daß auch bei Isai v. *Men. E.* 14 διαθέσθαι nicht, wie er im Nachtrag S. 19 f. behauptet, auf Adoption unter Lebenden gehen kann, folgt aus dem konstanten Sprachgebrauch der Redner. Es ist ganz in Isaios Art, die Berechtigung der Adoption des Sprechers durch Menekles bei dessen Lebzeiten damit zu begründen, daß sie nach Solons Testamentsgesetz berechtigt wäre.

⁵⁹ Isai. v. *Pyrh. E.* 68 S. 58 ὁ νόμος διαρρήδην λέγει ἐξεῖναι διαθέσθαι ὥπως ἂν ἐθέλῃ τις τὰ αὐτοῦ ἐάν μὴ παῖδας γνησίους καταλίπῃ ἄρρενας, ἂν δὲ θηλείας καταλίπῃ, σὺν ταύταις. οὐκοῦν μετὰ τῶν θυγατέρων ἔστι δοῦναι καὶ διαθέσθαι τὰ αὐτοῦ· ἄνευ δὲ τῶν γνησίων θυγατέρων οὐχ οἶόν τε οὔτε ποιήσασθαι οὔτε δοῦναι οὐδενὶ οὐδὲν τῶν ἐαυτοῦ. Ähnlich 42 S. 43 οὔτε διαθέσθαι οὔτε δοῦναι οὐδενὶ οὐδὲν ἔξεστι κτλ. v. *Arist. E.* 13 S. 262. Wie an der ersten Isaiosstelle und in desselben *R. v. Astyph. E.* 1 S. 230 dem ποιήσασθαι, so steht an der zweiten dem διαθέσθαι das allgemeinere δοῦναι gegenüber, jenem um auch Schenkung ohne Adoption, diesem um auch Schenkung unter Lebenden einzubegreifen. Um auch letztere auszuschließen, legte nach Isai. v. *Philokt. E.* 62 S. 155. 52 S. 149 Androkles die Diamartyrie ein ὡς οὐκ ἔδωκεν οὔτε διέθετο Φιλοκτῆμων. Anderwärts werden beide Ausdrücke ohne Unterschied der Bedeutung verbunden, wie v. *Apoll. E.* 9 S. 165 διέθετο τὴν οὐσίαν καὶ ἔδωκε τῇ ἐκείνου μὲν μητρὶ κτλ. Daß διαθέσθαι eigentlich die Erbeinsetzung durch Adoption bedeutet, wie Bunsen p. 55 n. 11 behauptet, möchte ich weder aus diesen und ähnlichen Stellen (v. *Menekl. E.* 13. v. *Philokt. E.* 54 S. 61) folgern, noch finde ich es anderweit bestätigt, vgl. Schömann zu Isai. p. 251, der freilich Bunsens Annahme noch festhält. Aber in διατίθεσθαι liegt nur die Bedeutung des Verfügens, die vom Sprachgebrauche dann auf letztwillige Verfügung beschränkt worden ist.

⁶⁰ Das Gegenteil behaupten freilich ältere und neuere Gelehrte, wie Meursius *Themis attica* II 13. Boissonade p. 43 und Dareste *Plaid. civ. d. Dem.* I p. XXXI, aber ohne jeden Anhaltspunkt.

zeiten kann sie der Vater durch Apokeryxis bewirken (S. 503). Wie aber die Bestimmung betreffs der Töchter durch den hohen Wert bedingt ist, den die antike Anschauung auf die Fortpflanzung der Familie legte, so findet aus dem gleichen Grunde auch sonstige Erbeinsetzung in der Regel nur in der Form testamentarischer Adoption statt. Beruhte diese Regel auch soviel wir sehen nicht auf Gesetz, sondern auf Herkommen, so wurzelte dasselbe doch so tief in der Denkweise des attischen Volkes⁶¹, daß die Beispiele von Erbeinsetzung ohne Adoption noch aus der Rednerzeit nur vereinzelt und zum Teil unsicher sind⁶². Erst in der Folge-

⁶¹ Abweichend auch hierin das gortynische Recht, das eine Adoption nur unter Lebenden und Schenkungen auf den Todesfall nur vom Manne an die Frau und vom Sohne an die Mutter kennt. Aber gleiches Recht auch für das solonische Athen anzunehmen wurde Bruck S. 51 ff. nur durch seine willkürliche Interpretation des solonischen Gesetzes möglich. Ebendarum vermag ich ihm auch nicht zu folgen, wenn er zwei wesentlich verschiedene, aus verschiedenen Quellen entstandene Testamentstypen statuiert, das Adoptionstestament, das aus der Adoption, und das Legatentestament, das aus der Schenkung von Todes wegen erwachsen sei. Der Frage übrigens, ob in jenen Vergabungen des gortynischen Rechts Schenkung auf den Todesfall (Zitelmann und Bruck S. 18 ff.) oder Vermächtnis (Herausgeber des *Recueil* II p. 134) vorliegt, kann ich darum keine Bedeutung beimessen, weil eine scharfe begriffliche Unterscheidung zwischen beiden im griechischen Rechte überhaupt sich m. E. so wenig herausgebildet hat, als sie in der Terminologie geschieden worden sind, vgl. Bruck selbst S. 109 ff.

⁶² Ob den in Isaios erster Rede bekämpften Gegnern Kleonymos sein Vermögen in der Weise testiert hatte, daß er einen von ihnen adoptierte, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Dafür läßt sich mit Wyse das Schweigen des Redners von der sonst drohenden Vernichtung des Hauses geltend machen, dagegen mit Schulin S. 32, daß die Zuwendung wiederholt (§ 18. 24. 48) als *δορεζ* bezeichnet wird, was sonst der Ausdruck für Legate ist (zuviel folgert aus dem Ausdruck Bruck S. 127 ff.). Sicherer scheint, daß wenn bei Isai. v. *Apoll. E.* 6 S. 164 Eupolis von seinem Bruder Mneson zum Erben eingesetzt zu sein behauptete, nicht an Adoption zu denken ist. Wenn dagegen nach derselben Rede § 9 S. 165 f. Apollodor seiner Schwester sein Vermögen vermacht, so zeigt die gleichzeitige Bestimmung des Lakrateides zu ihrem Gatten, daß er sie als Erbtöchter adoptiert (S. 513). Unberechtigt aber war es jedenfalls, wenn Schulin S. 32 wegen der zweimaligen Gegenüberstellung von *δοῦναι* und *ποιεῖσθαι* (Anm. 59) den Gebrauch

zeit kann sich das attische Testament zu einem bloßen Schenkungsakte entwickelt haben⁶³. Andererseits ging die Beschränkung der Testierfreiheit auf den Fall des Fehlens von Deszendenten nicht so weit, daß nicht auch im entgegengesetzten Falle freigestanden hätte, durch letztwillige Verfügung entweder einem Sohne ein Präzipuum oder der Tochter, bzw. der Witwe eine Mitgift, oder aber Legate an Verwandte

des ersteren Verbuns überall als Kriterium für Erbeinsetzung ohne Adoption ansehen wollte, was ihn zwang, für Stellen wie Isai. v. *Philokt. E.* 3 S. 121. v. *Arist. E.* 9 S. 258 ein Mittelding zwischen den Testamenten mit Adoption und denen ohne Adoption zu statuieren, für dessen Unterscheidung es an jedem Merkmale gebrechen würde. Auch bei den κατὰ δόσιν ἀμφισβητοῦντες in Isaios R. v. *Nikostr. E.* 1 S. 68 haben wir nach § 7 οὗτοι κατὰ δόσιν nur an die gewöhnliche Form der testamentarischen Adoption zu denken.

⁶³ Einen sicheren Beleg bietet von den sechs von Diogenes Laertios aufbewahrten Philosophentestamenten das des Epikur X 16, das Amynomachos und Timomachos zu Erben ohne Adoption einsetzt, freilich κατὰ τὴν ἐν τῷ μητρῷ ἀναγεγραμμένην ἐκατέρῳ δόσιν, also nur eine schon bei Lebzeiten gemachte Schenkung auf den Todesfall bestätigt. Das Testament des Platon, des anderen attischen Bürgers unter den Sechs III 30 enthält nur ein Vermögensverzeichnis mit einzelnen Verfügungen. Aber auch die Testamente des Aristoteles V 9 und der Peripatetiker Theophrast V 51 ff. Straton V 62 und Lykon V 70 durften, wiewohl alle Metroiten waren, nach dem S. 567 Bemerkten von den Bearbeitern dieser Testamente, Bruns *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung R. A.* I (1880) S. 1 ff. Dareste *Annuaire — des études grecques* XVI (1882) p. 1 ff. und Phrankias αἱ διαθήκαι Πλάτωνος καὶ Ἀριστοτέλους (Athen 1904) für das attische Recht verwertet werden. Dem Testamente des Aristoteles liegt offenbar die Voraussetzung zugrunde, daß er, wie die Ammonios zugeschriebene Vita angibt p. 398 West., schon bei Lebzeiten Nikanor adoptiert und ihm seine Tochter Pythias verlobt hatte, Herpyllis aber nur seine Konkubine, deren Sohn Nikomachos also νόθος war; vgl. Schulin S. 27 f. Die drei übrigen Testamente treffen Verfügungen über alle Vermögensobjekte, ohne daß von einer Adoption die Rede ist. Das Schullokal vermachen Theophrast und Lykon je zehn Freunden zu gemeinsamer Benutzung, τῶν γεγραμμένων φίλων ἀεὶ τοῖς βουλομένοις συσχολάζειν καὶ συμπιλοσοφεῖν ἐν αὐταῖς, wie es Theophrast ausdrückt. Vgl. dazu v. Wilamowitz *Antigonos* S. 263 ff., dem ich aber so wenig wie Gomperz *Griechische Denker* II S. 561. III S. 444 zu folgen vermag, wenn er in den Philosophenschulen förmliche Verbände und zwar Kultvereine erblickt.

wie Nichtverwandte und Heiligtümer auszusetzen⁶⁴. Doch war diese Befugnis, wenn auch nicht vom Gesetze ausdrücklich anerkannt, so doch jedenfalls von der Praxis gestattet in der Voraussetzung, daß das Erbteil der Kinder durch solche Zuwendungen nicht zu sehr geschmälert werde, und eben darum ihnen auch kein gesetzliches Maß bestimmt; in einem Falle hören wir, daß sie mehr als die Hälfte des Gesamtvermögens betrugen⁶⁵. Seit dem dritten Jahrhundert, also später als die oben besprochenen Erbeinsetzungen ohne Adoption, begegnen Testamente, in denen durch Einzelzuwendungen über das Gesamtvermögen verfügt wird (Anm. 63), natürlich von solchen, die keine Leibeserben hinterlassen. Nicht zufällig ist es, daß in diesen Urkunden zugleich Testamentsvollstrecker (ἐπιμεληταί) bestellt werden, deren sichere Erwähnung zuerst in dem Testament von

⁶⁴ Hierher gehören die Testamente des Konon bei Lysias v. *Arist. Verm.* 39 f. S. 639, des Vaters von Demosthenes g. *Aphob.* I 5 S. 814, 17 ff. 42 f. S. 826, 21 ff. II 15 S. 840, 12, des Pasion bei Demosth. f. *Phorm.* 34 f. (Anm. 11). g. *Steph.* I 28 S. 1110, 4 ff., des Aristoteles (Anm. 63). Über den Fall des Polyeuktos bei Demosth. g. *Spud.* 6 S. 1029, 21 u. s. vgl. Anm. 38. Nach diesen Beispielen läßt sich die Rechtsgültigkeit solcher Verfügungen nicht bezweifeln. Wenn die gegenteilige Meinung von Schömann p. 251 sich auf die Äußerungen der Redner stützte, nach denen beim Vorhandensein von Leibeserben das Recht zu testieren überhaupt ausgeschlossen sein soll (Anm. 59), so fallen diese gegenüber dem glaubwürdig festgestellten Gesetzestext (S. 561) nicht ins Gewicht, ohne daß es der Auskunft von Boissonade p. 51 f. bedarf, das verpönte διαθήσθαι bedeute nur die Einsetzung eines Universalerben, was gegen den Sprachgebrauch streitet.

⁶⁵ Nach Konons Testament bei Lysias a. a. O. erhält dessen Sohn Timotheos von nahezu vierzig Talenten nur sieben, den größten Teil des Restes freilich nicht Bruder und Neffe, sondern die Heiligtümer der Athena und des delphischen Apollon. Demosthenes aber folgert g. *Aph.* I 44 S. 827, 13 aus der Höhe der seinen Vormündern zugute kommenden Vermächtnisse, daß das ihm hinterlassene Vermögen mehr als das Doppelte betragen habe. Daß ein Legat nicht in Immobilien bestehen durfte, ist von Bunsen p. 61 mit Unrecht aus Isai. v. *Phil. E.* 30 S. 138 f. geschlossen und bereits von Caillemier p. 37 durch den Hinweis auf die dem Apollodor als πρεσβείον vermachte συνουσία (Anm. 12) erledigt worden. Die Irrtümer von Robiou p. 49 f. bedürfen keiner Widerlegung.

Aristoteles auftritt⁶⁶. Sonst lag beim Vorhandensein unmündiger testamentarischer Erben die Ausführung des Testaments deren Vormunde ob⁶⁷. Von besonderen Klagen, durch die ein Legatar die verweigerte Auszahlung des Legats erzwingen konnte, ist uns nichts bekannt.

Fragen wir weiter nach den Bedingungen der Testamenterrichtung, so kann dieselbe nur durch einen volljährigen Bürger erfolgen. Minderjährige und Frauen dürfen nicht testieren⁶⁸; darum bestimmt das Gesetz, daß letztwillige Verfügungen, die der Vater von vollbürtigen Söhnen trifft, in Kraft treten, wenn die Söhne vor erlangter Mündigkeit sterben⁶⁹. Aber auch dem, der selbst erst durch Adoption in ein Haus aufgenommen ist, steht das Recht zu testieren nicht zu⁷⁰, so daß, wenn er ohne Leibeserben stirbt, das

⁶⁶ Bezeichnenderweise aber nur ἕως ἂν Νικάνωρ καταλάβῃ, ἐπιμελεῖσθαι Ἀριστομένην κτλ., d. i. bevor Nikanor, Aristoteles Adoptivsohn (Anm. 63), die Fürsorge übernehmen kann. Im weiteren Verlauf werden dann die Fünf als ἐπίτροποι bezeichnet, wie im Eingang Antipater zum ἐπίτροπος πάντων καὶ διὰ παντός bestellt wird. Aber auch in Platons Testamente werden am Schlusse sieben ἐπίτροποι ernannt, in denen wegen des fehlenden Genitiv nicht bloß Vormünder des Adeimantos zu erblicken sind.

⁶⁷ So auch nach dem von Bruck S. 124 f. 147 f. nicht ganz richtig beurteilten Testament des Diodotos in Lysias Rede gegen Diogeiton, neben dem die mündlichen Aufträge des Diodotos keine rechtsverbindliche Bedeutung haben. Daß die nach § 6 S. 896 der Frau ausgehändigte Summe keine Zuwendung unter Lebenden ist, macht § 15 S. 903 klar.

⁶⁸ Für Minderjährige folgert es Isaios v. *Arist. E.* 10 S. 259 aus ihrer Unfähigkeit zu Rechtsgeschäften, wonach der gleiche Schluß für die Frauen zu machen ist. An den von Bunsen p. 56 f. für die Testierfähigkeit der letzteren angeführten Stellen, *Demosth. f. Phorm.* 14 S. 949 i. A. *g. Spud.* 9 S. 1030, 16. 21 S. 1034, 15, ist von Testamenten gar keine Rede, wie Schulin S. 11 f. bemerkt hat.

⁶⁹ Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 24 S. 1136 (S. 511 A. 42).

⁷⁰ Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 14 S. 1133. *g. Leoch.* 67 f. S. 1100, 18 ff. (S. 510 A. 41). Wenn Aristoteles in seinem Testamente für den Fall, daß sein Adoptivsohn Nikanor ohne Leibeserben sterben sollte, die von diesem zu treffenden Anordnungen für gültig erklärt, so spricht er damit keine Befreiung von dem Gesetze aus (Schulin S. 28), zu der er kein Recht hat, sondern sanktioniert in analoger An-

Vermögen an die vor seiner Adoption Berechtigten zurückfällt. Ferner ist das Recht denen entzogen, deren Willensfähigkeit durch Wahnsinn, Alter, Zauberkünste oder Krankheit beeinträchtigt ist; ebenso ist ungültig ein Testament, das durch Überredung seitens einer Frau oder durch physischen Zwang zustande gekommen ist⁷¹. Zeitweilig der Testierfähigkeit beraubt waren die Rechenschaftspflichtigen⁷². Dafs aber auch die Neubürger ihrer entbehrt hätten, beruht nur auf einem Sophisma des Verfassers der zweiten Rede gegen Stephanos⁷³. Im Gegenteil ist vorauszusetzen, dafs auch Metoiken, soweit sie nicht Freigelassene waren, nach den Bestimmungen des attischen Rechts jedenfalls über ihr in

wendung des Anm. 69 angeführten Gesetzes jene Anordnungen als eigene Eventualverfügungen. Die Deutung von Bruns, Dareste und Phrankias, dafs die Worte lediglich auf die Nikanor aufgetragene Fürsorge für die Kinder des Aristoteles gehen, verträgt sich nicht mit dem Zusammenhange. Dafs übrigens die Adoptivsöhne über ihr eigenes Vermögen ein Testament hätten errichten dürfen, wie Bunsen p. 59 u. a. annehmen, ist darum unwahrscheinlich, weil nach Demosth. *g. Spud.* 4 S. 1029, 8 der Besitz des Adoptierten an den Adoptierenden übergeht, vgl. Caillemer p. 25.

⁷¹ Gesetz bei [Demosth]. *g. Steph.* II 14 nach den S. 510 A. 41 aus-
geschriebenen Worten ἀν μὴ μανιῶν ἢ γήρωος ἢ φαρμάκων ἢ νόσου ἐνεκεν
ἢ γυναικὶ παθόμενος ὑπὸ τούτων του παρανοῶν ἢ ὑπ' ἀνάγκης ἢ ὑπὸ δεσμοῦ
καταληφθεὶς. Daraus die mehr oder weniger vollständigen Zitate bei
den Rednern, a. R. 16 S. 1133, 25. Isai. v. *Philokt.* E. 9 S. 57. v. *Men.* E. 1.
v. *Nikostr.* E. 16 S. 76. v. *Astyph.* E. 37 S. 252. Lysias b. Suid. u.
διάθεσις (Fr. 230 S.). Hyper. *g. Ath.* 17 C. 8. Aristot. 35, 2, nach
dem die Dreissig diese Klausel aufhoben, ὥπως μὴ ἢ τοῖς συκοφάνταις
ἐφοδῶς. Plut. Sol. 21. Die von dem letztgenannten aus eigenem hinzu-
gefügtten Bemerkungen berechtigen nicht zu der Folgerung von Schulin
S. 12, dafs jedes durch Täuschung veranlaßte Testament ungültig ge-
wesen sei. Den solonischen Ursprung der Klausel konnte Bruck S. 35.
zur Geschichte S. 14 f. nur darum bezweifeln, weil er die Worte des
Aristoteles τὰς προσδύσας δυσκολίας — ἀφείλον, durch Kaibels ungenaue
Übersetzung verleitet, mißverstanden, während der wirkliche Sinn schon
durch den Zusammenhang der Stelle aufser Zweifel gestellt wird.

⁷² Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 414 (S. 512 A. 45).

⁷³ § 15 S. 1133, 17, dessen offenbare Verdrehung des S. 510 A. 41
ausgeschriebenen Gesetzes noch Hermann *StA.*⁵ § 117, 17 täuschte,
während schon Meier *de bonis damn.* p. 60 f. und Schömann *Rec.* 1828
S. 341 f. den Trugschluss aufgedeckt hatten.

Attika vorhandenes Vermögen letztwillig verfügen (vgl. S. 560), wohl auch adoptieren durften⁷⁴. Die Fähigkeit, Testamentserbe zu werden, unterliegt, soweit es sich um Adoption handelt, den Bedingungen, die jeder zu Adoptierende zu erfüllen hat (S. 512), im übrigen aber nur den staatsrechtlich gebotenen Beschränkungen⁷⁵.

Was die Form der Testamente⁷⁶ angeht, so war dieselbe ebensowenig wie bei anderen Rechtsgeschäften (συμβόλαια)⁷⁷ vorgeschrieben; nicht einmal schriftliche Aufzeichnung scheint zur Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung erforderlich gewesen zu sein⁷⁸. Um so üblicher war die Zuziehung von Zeugen bei der Testamenterrichtung, namentlich aus der Zahl der Verwandten und Freunde, deren Namen in dem Testamente zu verzeichnen waren⁷⁹. Da sie aber von

⁷⁴ Wie nach aiginetischem Rechte nach Isokr. *Aigin.* 12 K. 4.

⁷⁵ Also Grundbesitz z. B. konnte nur ein Bürger erben oder ein Metoik, dem ἐγκτησις erteilt war, was für die Testamente der Peripatetiker in Betracht kommt. Dafs ein ὑπεύθυνος nicht zum Erben eingesetzt werden konnte (Bunsen p. 65), folgt aus Aisch. a. a. O. nicht.

⁷⁶ Vgl. über dieselbe Gneist *die formellen Verträge* S. 445 ff.

⁷⁷ Wenn die Testamente von Isai. v. *Nikostr.* E. 12 S. 74 den συμβόλαια zugerechnet werden (vgl. v. *Arist.* E. 10 S. 259), so ist dieser Begriff nicht in dem engeren Sinne des Vertrags zu verstehen, wie namentlich Bunsen p. 53 mit weitgehenden Konsequenzen getan hat, und zuletzt wieder Bruck S. 117 ff., der damit seine Herleitung des Testaments aus der Schenkung auf den Todesfall stützen will.

⁷⁸ Dafs die Verfügung des Polyuktos, dem Sprecher von Demosthenes Rede gegen Spudias ein Haus für die auf die Mitgift seiner Tochter noch geschuldeten zehn Minen zu verpfänden, nicht, wie man gewöhnlich annimmt, schriftlich, sondern nur mündlich getroffen war, scheint mir nach der Erzählung § 16 ff. S. 1032, 21 ff. mindestens das Wahrscheinlichere zu sein.

⁷⁹ Über die Zuziehung von Zeugen sind die Hauptstellen Isai. v. *Astyph.* E. 7 ff. S. 234 ff. und v. *Nikostr.* E. 12 ff. S. 74 f. Aus der ersteren Stelle § 12 S. 236 geht hervor, dafs jene wenigstens durch das Gesetz nicht gefordert war, wenn sie aber erfolgte, die Nennung der Zeugen im Testamente zu erfolgen hatte; denn die Worte εἰκὸς ἦν μηδὲ ἄλλον μηδένα ἐγγεγράφθαι ἐν τῷ γραμματείῳ μάρτυρα und εἰ δ' ἐναντίον μαρτύρων φαίνεται διαθέμενος enthalten sich ausschließende Gegensätze. Von einer Verzeichnung der Zeugen auf dem Umschlag des Testamentes, die Heraldus *Animadu. ad i. A. et R.* II 5, 16. 20 und Bunsen p. 67

dem Inhalte des Testaments nicht notwendig in Kenntniss gesetzt zu werden brauchten und dasselbe ebensowenig zu unterschreiben hatten, als eigenhändige Niederschrift oder auch nur Unterzeichnung durch den Testator erforderlich gewesen zu sein scheint⁸⁰, so konnten die Zeugen in der Regel nur die Tatsache der Testamentserrichtung, nicht aber die Identität eines Testaments beurkunden⁸¹. Eine Gewähr gegen Fälschung bot dagegen die Versiegelung der Urkunde durch den Testator⁸² und vor allem ihre Niederlegung bei

annehmen, findet sich keine Spur, vgl. Schömann zu Isai. p. 413. Auf jenem wurde nach Demosth. *g. Steph.* I 18 S. 1106, 26 nur ein Vermerk über den Inhalt, wie διαθήκη Πασώνος angebracht.

⁸⁰ Weder die eine noch die andere folgt aus Wendungen wie ἔγραψεν οὕτως ἐν διαθήκῃ Isai. v. *Philokt. E.* 7 S. 123 u. ä.

⁸¹ Isai. v. *Nikostr. E.* 13 S. 74 f. ἔτι δέ — καὶ τῶν διατιθεμένων οἱ πολλοὶ οὐδὲ λέγουσι τοῖς παραγινομένοις ὅ τι διατίθενται, ἀλλ' αὐτοῦ μόνου τοῦ καταλιπεῖν διαθήκας μάρτυρας παρίστανται, τοῦ δὲ συμβαινόντος ἐστὶ καὶ γραμματεῖον ἀλλαγῆναι καὶ τάναντία ταῖς τοῦ τεθνεῶτος διαθήκαις μετεγγραφῆναι (Wyse für μεταγραφῆναι): οὐδὲν γὰρ μᾶλλον οἱ μάρτυρες εἰσονται, εἰ ἐφ' αἷς ἐκλήθησαν διαθήκαις αὐταὶ ἀποφαίνονται. Natürlich konnte es im Interesse des Testators liegen, die zugezogenen Zeugen auch von dem wesentlichen Inhalt seines letzten Willens in Kenntniss zu setzen. Nicht mehr ist auch Isaios Äußerung an der anderen Anm. 79 angeführten Hauptstelle zu entnehmen. Ein Missverständnis aber war es, wenn Heraldus a. a. O. die Zuziehung der Zeugen nur zu der Deposition des Testaments gefolgert hatte, die weder durch den Aorist καταλιπεῖν noch durch Isai. v. *Philokt. E.* a. a. O. verbürgt wird, wo οἱ παραγενομένοι gleichfalls die Zeugen bei Abfassung des Testaments sein können.

⁸² Isai. v. *Apollod. E.* 1 S. 160 εἰ τις — ταῦτ' ἐν γράμμασι κατέθετο παρά τισι σημεινόμενος. Das am Testament hängende Siegel pflegte in einer Kapsel verwahrt zu werden, Aristoph. *Wesp.* 584 τῇ διαθήκῃ καὶ τῇ κόγχῃ τῇ πᾶν σερμῶς τοῖς σημείοισιν ἐπόσση. Aus dem hier und bei Demosth. *g. Steph.* I 17 S. 1106, 21 f. gebrauchten Plural durfte Wyse zu Isaios p. 387 nichts für die Versiegelung des Testaments auch durch die Zeugen schließen. Ebensowenig folgt dafür etwas aus Demosth. *g. Aph.* II 5 S. 837, 12 oder *g. Spud.* 21 S. 1034, 17. An der ersten Stelle ist nur davon die Rede, daß nach dem Tode des Testators andere, in deren Interesse es lag, jede Fälschung des Testaments zu verhüten, dasselbe durch herbeigerufene Zeugen mit versiegeln (παρασημαίνεσθαι) ließen, vgl. Philippi *Symbolae ad doctrinam iuris Attici* p. 9. In der Rede gegen Spudias aber sind die von der Witwe des Polyuktos hinterlassenen γράμματα kein Testament, sondern Aufzeichnungen

einer Behörde oder einem Verwandten oder Freunde⁸³. Im letzteren Falle, der der üblichere war, wurde zur grösseren Sicherheit das Testament auch in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgefertigt und diese bei verschiedenen Personen deponiert⁸⁴. Wie trotz diesen Vorsichtsmafsregeln die Unterschlebung von Testamenten in zahlreichen Fällen nicht nur versucht, sondern auch geglückt ist, lehren die Reden des Isaïos.

Nachträge einem Testamente beizufügen oder Modi-

über dem Spudias gewährte Darlehen, und die Siegel, mit denen diese verwahrt waren, nicht, wie Bonner *the use and effect of attic seals in Class. philology* III (1908) p. 405. 403 behauptet, die ihrer als Zeugen zugezogenen Brüder, sondern ihre eigenen. Beiläufig bemerke ich, dafs der von Bonner p. 406 f. wieder gemachte Versuch, die Beglaubigung von Urkunden durch Untersiegelung auch als griechische Sitte zu erweisen, mißglückt ist. In der einen dafür geltend gemachten Inschrift von Olympia n. 52 (Dittenberger *Syll.* n. 314) Z. 39 heifst ἐσφραγισμένη versiegelt, wie Z. 12 f. unzweifelhaft macht. Dasselbe bedeutet ἐπισφραγίζεσθαι in der Inschrift von Kalymna *Brit. mus.* n. 299 (Dittenberger n. 512) Z. 31. Aber Demosth. v. Kranz 250 S. 310, 21 τὰς εὐθύνας ἐπισφραγίσθε hat, wie ich zu S. 105 A. 205 nachtrage, damit nichts zu schaffen, sondern das Verbum steht da in demselben Sinne wie z. B. Aisch. *παραπρ.* 49 S. 230.

⁸³ Ersteres ist nur in Isaïos erster Rede für Kleonymos bezeugt, der sein Testament bei den Astynomen deponierte, ohne dafs diese Niederlegung mit ihrem Geschäftskreise etwas zu tun hätte, vgl. S. 92. Eine freiwillige Gerichtsbarkeit kennt das attische Recht überhaupt nicht. Worauf die Angabe des Harpokr. u. δόσις, die zu ihrer Annahme verführt hat, fußt, läfst sich nicht sagen, da er die Stelle des Deinarch, auf die er sich bezieht, nicht ausschreibt. Für das andere vgl. Lysias *g. Diog.* 5 S. 894. Isai. v. *Apoll. E.* und v. *Philokt. E.* a. d. aa. OO. v. *Astyph. E.* 5 f. S. 232 f. Demosth. *g. Steph.* I 18 S. 1106 a. E.

⁸⁴ Lysias a. R. 7 S. 897. Theophrast legte sein Testament, wie an dessen Schluß gesagt wird, in drei versiegelten Exemplaren unter Zuziehung zum Teil verschiedener Zeugen nieder, Arkesilaos nach *Diog. L.* IV 43 f. in drei Städten. Auffallend ist darum, wie *g. Steph.* II 28 S. 1137, 18 es heifsen kann διαθηκῶν οὐδεὶς πώποτε ἀντίγραφα ἐποιῶσατο. Aber aus dem Zusammenhange geht hervor, dafs es sich dabei nur um offene Abschriften handelt, die man vermied, um das Geheimnis des Testaments zu wahren: τοῦτου γάρ ἔνεκα καταλείπουσιν (διαθήκας) οἱ διατιθέμενοι ἵνα μηδεὶς εἰδῇ ἃ διατίθενται, wo vor καταλείπουσιν der Ausfall von κατασεσημασμένας mit Reiske anzunehmen ist.

fikationen in ihm vorzunehmen war gestattet, mochte man sie in dem zu diesem Zwecke vom Depositar zurückverlangten Testamente selbst anbringen oder in einer besonderen Urkunde (γραμματοῖον) unter Beobachtung der beim Testamente üblichen Formen niederlegen⁸⁵. Mindestens fraglich aber ist es, ob völlige Aufhebung eines früheren Testamentes durch ein späteres zulässig war; nach den uns überlieferten Fällen war die deponierte Urkunde vom Testator zurückzunehmen oder aber vor Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er sie nicht mehr als gültig betrachte⁸⁶. Daß zu der Zurücknahme des Testamentes die Zustimmung derer, zu dessen Gunsten es gemacht war, erfordert wurde, ist nicht nur unerweislich, sondern geradezu undenkbar⁸⁷.

⁸⁵ Bei Isaios v. Kleon. E. will Kleonymos sein bei den Astynomen deponiertes Testament zurückhaben, nach der Behauptung der Sprechers, um es zu kassieren (ἀνελεῖν, λύσαι § 14. 18 ff.), nach der Behauptung der Gegner in der Absicht ἐπανορθῶσαι καὶ βεβαιῶσαι σφίσιν αὐτοῖς τὴν δωρεάν (§ 18 u. ö.). Hiergegen wendet der Sprecher ein § 25 ἔτι δὲ καὶ εἴ τι προσγράψαι τούτοις ἐβούλετο, διὰ τί οὐκ ἐν ἐτέρῳ γράψας αὐτὰ γραμματεῖω κατέλιπε, ἐπειδὴ τὰ γράμματα παρὰ τῶν ἀρχόντων οὐκ ἐδυνήθη λαβεῖν; ἀνελεῖν μὲν γάρ — οὐχ οἷός τ' ἦν ἄλλο γραμματεῖον ἢ τὸ παρὰ τῇ ἀρχῇ κείμενον· γράψαι δ' ἐξῆν εἰς ἕτερον εἴ τι ἐβούλετο καὶ μηδὲ τοῦθ' ἡμῖν ἀμφισβητήσιμον ἔσθ'. Darin sind die Worte ἀνελεῖν — κείμενον sinnlos und lassen sich nicht mit Wyse als mark of an advocates chicanery rechtfertigen, für die man keinen Zweck absieht. Röder *Beiträge zur Erklärung u. Kritik des Isaios* S. 12f. bemerkt mit Recht, daß durch die gesetzliche Möglichkeit, durch ein neues Schriftstück das deponierte Testament ohne weiteres aufzuheben, die Argumentation des Sprechers vollständig hinfällig würde. Sein Vorschlag aber ἄλλω γραμματεῖω ἢ τῷ π. τ. ἀ. κείμενῳ fördert wenig. Ich bleibe bei meiner Vermutung ἄλλω γραμματεῖω τὸ π. τ. ἀ. κείμενον. Was Wyse dagegen einwendet, ist mir unverständlich, die Erklärung von v. Hille p. 79 sachlich unmöglich.

⁸⁶ Als Euktemon von dem Depositar Pythodoros sein Testament nicht zurückerlangen kann, διομολογησάμενος — ἐναντίον τοῦ ἄρχοντος καὶ τῶν παρόντων καὶ ποιησάμενος πολλοὺς μάρτυρας, ὡς οὐκέτ' αὐτῷ κείοιτο ἡ διαθήκη ὅχ' ἀπὸ τῶν, Isai v. *Philokt. E.* 32 S. 139.

⁸⁷ Die Notwendigkeit behaupten Gans S. 392 f. und Roeder S. 14 ff. hauptsächlich um des in d. vor. Anm. erwähnten Falles willen. Aber daß Pythodoros sich weigert, ohne Zustimmung des κύριος einer eventuellen Erbin das Testament des Euktemon kassieren zu lassen, ist mit Schulin S. 9 daraus zu erklären, daß dies Testament zugleich ein Vergleich war; denn sicherlich lag es nicht im Interesse von

II. In Rücksicht auf die Erbschaft ist teils ihr Inhalt, teils ihre Erwerbung zu besprechen.

1. Die Erbschaft begreift die Gesamtsubstanz des vom Erblasser hinterlassenen Vermögens ohne Unterschied, ob dasselbe in unbeweglichem oder beweglichem Besitztum besteht⁸⁸, einschliesslich aller dem Erblasser zustehenden Forderungen ebenso wie der ihm obliegenden Verbindlichkeiten⁸⁹; mit dem Antritt der Erbschaft wird also die Haftung für die auf ihr liegenden Verpflichtungen übernommen. Es sind also nicht blofs Schuldklagen seitens der Erben oder gegen die Erben, sondern auch Schädenklagen statthaft⁹⁰, während

Euktemons Schwiegersöhnen, ohne ein Zugeständnis seinerseits in die Vergabung an den Sohn der Alke zu willigen, vgl. Wyse p. 514. Die bloße Eigenschaft des Chairestratos als Zeuge bei der Niederlegung des Testaments kann nicht, wie Hitzig *Zeitschr. d. Savigny-Stift. Rom. Abth.* XVIII (1897) S. 179 und Bruck S. 120 f. meinen, die Zuziehung des *κύριος* seiner Tochter zur Zurückziehung des Testaments bedingen. Daraus aber, daß Kleonymos sein Testament von den Astynomen zuerst durch Poseidippos, dann durch Diokles zurückfordern läßt, die beide zu den von ihm zu Erben Eingesetzten gehörten, ist um so weniger etwas zu schliessen, als gar nicht feststeht, in welcher Absicht die Zurückforderung geschah, vgl. Anm. 85.

⁸⁸ Daß nur der Immobilienbesitz als Substanz der Erbschaft gegolten habe, wie Bunsen p. 75 f. mit Zustimmung von Gans S. 398. Giraud p. 102 u. a. behauptet, wird für die Rednerzeit durch die dafür angeführten Stellen nicht erwiesen.

⁸⁹ *Lysias π. δημ.οσ. χρεμ.* 3 ff. S. 590 ff. [Demosth.] *g. Lakr.* 4 S. 924, 18 f. 44 S. 939, 6 f. *g. Euerg.* 32 S. 1148, 22. So klagt Apollodor in der Rede gegen Timotheos wegen der seinem Vater Pasion gegen diesen zustehenden Schuldforderungen und nach Demosth. *g. Phorm.* 36 S. 956 i. A. ebenso gegen andere. Aus Isai. v. *Arist. E.* 15 f. S. 262 f. ergibt sich, daß Antritt einer überschuldeten Erbschaft Verlust am eigenen Vermögen zur Folge haben konnte, wenn man nicht von dem Rechte, sich von der Erbschaft loszusagen, Gebrauch machte oder dieses Rechts ermangelte (S. 540 A. 6). Denn daß in Attika wie in Gortyns (11, 31 ff.) der Erbe erst durch Übernahme des Nachlasses für dessen Verbindlichkeiten haftbar wird, begründet Partsch *Griechisches Bürgerrechtsrecht* I S. 231 ff.

⁹⁰ Hierhin gehören die Prozesse des Nausimachos und Xenopeithes gegen die Erben ihres Vormunds Aristaichmos (S. 534 A. 67) und des Kallippos gegen Apollodor als Erben des Pasion (Hauptst. 15 § 1). Da gegen jeden der vier Söhne des Aristaichmos nach § 2 S. 985, 9

Klagen, die an der Person des Erblassers haften, wie Pönalklagen, auf die Erben natürlich nicht übergehen. Insbesondere müssen die Erben für Erfüllung der Verpflichtungen des Erblassers gegen den Fiskus oder Tempelkassen aufkommen⁹¹, und darum vererbt sich die Atimie der Staatsschuldner auf deren Nachkommen und sonstige Erben bis zur Tilgung der Schuld⁹². Anderweite Atimie ist erblich nur in den nicht zahlreichen Fällen, in denen das Gesetz es

von jedem der zwei Genannten einzeln geklagt wurde, so ist mit Platner II S. 332 zu folgern, daß eine Klage in solidum gegen die Erben nicht statthaft oder mindestens nicht geboten war. Nicht so klar liegt der Fall in der Anm. 89 erwähnten Rede des Lysias. Nach der Behauptung des Sprechers hat sein Vater wegen einer Schuldforderung an Eraton nur einen von dessen drei Söhnen, Erasistratos, verklagt, der allein im Lande war, aber παντὸς τοῦ συμβολαίου (§ 3 S. 590) oder ὑπὲρ πάντων τοῦ χρέως (§ 5 S. 593); aber trotzdem lesen wir § 6 S. 594, daß nur das Vermögen des Erasistratos ihm zuerkannt, und § 5, daß von den Angehörigen eines anderen, mittlerweile wohl verstorbenen Bruders Erasiphon der Anspruch auf den ganzen Nachlaß des Eraton bestritten war. Für die Annahme von Partsch S. 243, daß durch Abtretung des Nachlasses an den Gläubiger sich der Erbe von seinen Verbindlichkeiten befreien konnte, bietet die Rede keinerlei Anhalt.

⁹¹ In den Übergabeurkunden der Werftaufseher begegnen nicht selten Zahlungen, die von den Erben von Trierarchen für geschuldete Schiffe oder Geräte geleistet werden; die Belege sind aus dem Namensverzeichnis bei Böckh *Seeurkunden* S. 231 ff. unschwer zu entnehmen. Ebendaraus erklärt sich Demosth. *g. Aphob.* II 2 S. 836, 18.

⁹² Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 58 S. 1069 a. E. τοὺς δὲ μὴ ἀποδιδόντας τὰς μισθώσεις τῶν τεμενῶν τῶν τῆς θεοῦ καὶ τῶν ἄλλων θεῶν καὶ τῶν ἐπωνόμων ἀτίμους εἶναι καὶ αὐτοὺς καὶ γένος καὶ κληρονόμους τοὺς τούτων ἕως ἂν ἀποδώσιν. Demosth. *g. Andr.* 34 S. 603 a. E. *g. Timokr.* 201 S. 762, 23. *g. Theokr.* 17 S. 1327 i. A. *g. Neaira* 6 S. 1347, 10. Wenn an den letzten Stellen nur von Vererbung der Atimie auf Söhne und Enkel die Rede ist, so lassen die Gesetzesworte trotz Beauchet p. 635 doch nicht zweifeln, daß sie sich auch auf weitere Erben ausdehnte. Sie zu verdächtigen sehe ich keinen Grund und muß jedenfalls die Änderung von Glotz *Solidarité* p. 511 τοὺς κληρονόμους für καὶ κληρονόμους für unstatthaft erklären. Der Fall des Sopolis *C. I. A.* II n. 811 (*Inscr. jur. gr.* II n. 26) Z. 104 ff. gehört nicht hierher, da erst Sopolis in den Ersatz des Doppelten verurteilt und dadurch in Atimie verfallen war. Doch wurde den Erben der Schuldner der Werfte gegenüber dieselbe mildere Praxis geübt wie gegen die Schuldner selbst, vgl. Böckh a. a. O. S. 211 ff.

ausdrücklich vorschrieb⁹³. Ebenso bedurfte es zur Vererbung von Ehrenrechten auf die Deszendenten besonderer Anordnung in dem Verleihungsbeschluss⁹⁴.

Den Erben liegen aber auch Verpflichtungen religiöser Art ob. Weil Erbeinsetzung wenigstens in der älteren Zeit nur in der Form der Adoption erfolgte (S. 563), so ruht auf dem testamentarischen Erben die Pflicht, den Kult der Familiengötter zu pflegen⁹⁵. Dem Erblasser selbst hat der Erbe die letzten Ehren zu erweisen und ihm sowie seinen Ahnen die alljährlichen Totenopfer (ἐναγίσματα) zu bringen⁹⁶. Erbrecht und Erfüllung dieser Pflichten gilt als unzertrennlich verbunden⁹⁷; namentlich aus Leistung oder Nichtleistung des Begräbnisses wird nicht selten ein Präjudiz für oder

⁹³ Nach Andok. v. d. Myst. 74 S. 35 (S. 404 A. 111) nur gegen die in einer γραφή κλοπῆς (S. 440 f.) oder δώρων (S. 401 f.) Verurteilten.

⁹⁴ Es geht dies besonders aus der Formel hervor, mit der auf Ehrendekreten Speisung im Prytaneion und Proedrie verliehen zu werden pflegt, εἶναι αὐτῷ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ καὶ ἐκγόνων τῷ προεδριάτῳ δεῖ καὶ προεδρίαν ἐν πᾶσι τοῖς ἀγῶσι οἷς ἡ πόλις τίθεται C. I. A. II n. 331. 275. 276. 300. IV 2 n. 314. [Plut.] L. d. 10 R. S. 851 D; auch die Proedrie dem jedesmal ältesten Nachkommen zugestanden II n. 410. [Plut.] S. 850 E, während sie, wenn allein verliehen, persönlich ist n. 251. 316. 335. 341. IV 2 n. 347 e. Die Atelie ist in den aus der Leptinea bekannten Fällen des Konon, Chabrias, Aristophon erblich, persönlich z. B. n. 421. Alle drei Ehren sind erblich in den Familien des Harmodios und Aristogeiton, Isai. v. Dikaiog. E. 47 S. 118.

⁹⁵ Isai. v. Men. E. 46. 1. v. Astyph. E. 7 S. 234. 36 S. 251. Umgekehrt wird Beteiligung an den Sacra des Erblassers bei dessen Lebzeiten als Anerkennung der ἀγχιστεία geltend gemacht (Isai. v. Kir. E. 15 f. S. 206 f.), die ja näher als ἀγχιστεία ἱερῶν καὶ ὁσίων bestimmt wird im Intestaterbfolgegesetz (Anm. 33) und danach bei Isai. v. Phil. E. 47 S. 147. Die ἀγχιστεία τῶν ὁσίων wird übrigens von Schömann z. d. St. u. a. zu eng auf die successio in bona paterna beschränkt, richtiger zur R. g. Astyph. 13 S. 237 καὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων κοινωνοῦς — καταλιπεῖν auf alle an die Zugehörigkeit zur Familie geknüpften bürgerliche Rechte ausgedehnt, vgl. Demosth. g. Boi. I 35 S. 1005, 7.

⁹⁶ Das eine wie das andere wird mit dem Ausdruck τὰ νομιζόμενα bezeichnet, vgl. Wyse zu Isaios p. 243. Beide Verpflichtungen verbunden Isai. v. Men. E. 10, die erstere z. B. v. Nikostr. E. 19 S. 78, die letztere v. Kleon. E. 10 S. 7. v. Astyph. E. 7 S. 234 und an den dazu von Schömann beigebrachten Stellen.

⁹⁷ Isai. v. Philokt. E. 51 S. 149. [Demosth.] g. Mak. 65 S. 1071 a. E.

wider die Erbberechtigung gezogen⁹⁸. Dagegen haftet die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Blutklagen nicht allein an den erbberechtigten Verwandten⁹⁹.

Somit ruht das Interesse an der Erhaltung der Familie wesentlich auf religiösem Grunde; aber auch im staatlichen Interesse liegt es, wenigstens leiturgiepflichtige Familien fortgesetzt zu sehen. Dafs es indessen als Verpflichtung gegen den Staat gegolten habe, von der Teilung einer Erbschaft dann abzusehen, wenn durch sie ein leiturgiepflichtiges Vermögen zersplittert worden wäre, ist mit Unrecht behauptet worden¹⁰⁰. Allerdings kam es nicht selten vor, dafs Brüder das väterliche Erbe ganz oder wenigstens soweit es in Immobilienbesitz bestand, ungeteilt (ἀνέμυκτον) behielten¹⁰¹; aber ein derartiges freiwilliges Abkommen konnte dem Staate gegenüber zu keiner Mehrleistung verpflichten¹⁰². Die Regel

⁹⁸ Isai. v. Kir. E. 21 S. 209 und dazu Schömann.

⁹⁹ Vgl. Anm. 44.

¹⁰⁰ Von Bunsen p. 86 mit jedenfalls unrichtiger Folgerung aus dem, was Demosthenes über die κοινωνικά sagt (Anm. 102).

¹⁰¹ Letzteres Lysias g. Diog. 4 S. 894, ersteres Aisch. g. Tim.

102 S. 121. Demosth. f. Phorm. 8 S. 946, 24. g. Leoch. 10 S. 1083, 16. 18 S. 1083, 8. g. Euerg. 34 S. 1149, 20.

¹⁰² So Caillemer p. 34 f. und Thumser *de civium Atheniensium muneribus* p. 119 ff. auf Grund von Demosth. v. d. Symm. 16 S. 182, 15 τῶν ἐπιτελέων καὶ τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν κληρουχικῶν καὶ τῶν κοινωνικῶν καὶ εἰ τις ἀδύνατος ἀφαιρεθέντων. Unter κοινωνικά verstand man nämlich allgemein mit Böckh *Sth.* I³ S. 705 nach einer Vermutung von Harpokration u. d. W., der aber das Adjektiv als Maskulin faßte, das Vermögen von Söhnen, das nicht unter sie verteilt sei, von dem zwar der Vater die Trierarchie habe leisten können, die Söhne aber einzeln sie zu bestreiten aufgestanden seien. Aber wollte der Redner dieser Vermögen besonders gedenken, so konnte der viel häufigere Fall nicht unerwähnt bleiben, dafs ein trierarchisches Vermögen durch Erbteilung in kleine Teile zersplittert wurde, von denen keiner die Trierarchie zu tragen vermochte. Das fühlte Thumser p. 121 und wollte darum auch diese Fälle unter die κοινωνικά einrechnen, was sicherlich unstatthaft ist. Vielmehr wird man unter den κοινωνικά die Güter von Korporationen zu verstehen haben, die zwar der Eisphora, aber nicht der Trierarchie unterlagen. Vorausgesetzt ist dabei die Auffassung von dem Verhältnis der trierarchischen zu den Steuersymmorien, die von mir *N. Jahrb. CXV* (1877) S. 294 ff. begründet und jetzt allgemein anerkannt ist.

bei einer Mehrzahl von Erben bildete natürlich die Teilung. Um Gleichheit der Erbteile zu erzielen, mußte jeder Erbe, was er von der Hinterlassenschaft vorweg empfangen hatte, einwerfen (*ἀναφέρειν, ἐπαναφέρειν*), bzw. von seinem Anteile in Abzug bringen lassen, wogegen seine etwaigen Ansprüche an die Erbschaft voraus zu befriedigen waren¹⁰³. Waren die Erben aber nicht einig darüber, ob Erbteilung überhaupt stattfinden solle oder nicht, so hatte der, der sie verlangte, durch eine Klage *εἰς δατητῶν αἵρεσιν* die Frage zum gerichtlichen Austrag zu bringen¹⁰⁴. In welcher Weise, falls die Entscheidung zugunsten der Klage ausfiel, die *δατηταί* zu bestellen waren, ist nicht überliefert; doch führt der Name der Klage selbst auf die Vermutung, daß sie ebenso wie die Privatschiedsrichter durch Kompromiß der Parteien ernannt wurden¹⁰⁵. Ein solches wird durch die Klage auch dann erzwingbar gewesen sein, wenn die Erben wenigstens über die Art und Weise der Auseinandersetzung sich nicht zu einigen vermochten¹⁰⁶.

¹⁰³ So verlangt der Sprecher von Demosthenes Rede gegen Spudias vor der Teilung der Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters Polyuktos die zehn Minen, die von der Mitgift seiner Frau noch rückständig seien (daher die unzutreffende Überschrift der Rede *πρὸς Σπουδῖαν ὑπὲρ τῆς προικός*, vgl. S. 496); außerdem aber fordert er von seinem Schwager Spudias die Berichtigung mehrerer Forderungen, die die Hinterlassenschaft an ihn habe. Nächst dieser Rede sind für das Verfahren bei der Erbteilung lehrreich Demosth. *f. Phorm.* 8 ff. S. 946, 26 ff. 19 S. 950, 8. *g. Olymp.* 9 ff. S. 1169, 25 ff.; vgl. dazu Caillemers p. 199 ff., dem Beauchet p. 647 ff. sich durchweg anschließt.

¹⁰⁴ Aristot. 56, 6 *δίκαί λαγχάνονται πρὸς αὐτόν (τὸν ἄρχοντα) — εἰς δατητῶν αἵρεσιν ἓάν τις μὴ θέλῃ κοινὰ τὰ ὄντα νέμεσθαι*.

¹⁰⁵ Nach der Ansicht von Platner II S. 333. Caillemers p. 198 u. a. wurden sie vom Archon ernannt, nach Meier *Schiedsrichter* S. 29 durch Verabredung der Parteien aus der Zahl der öffentlichen Diaketen gewählt, was mit der jetzt feststehenden Art von deren Bestellung (S. 226) unvereinbar ist. Nichts beweist natürlich die wiederholte Verderbung des seltenen Wortes *δατηταί* in *διατηταί*, worauf auch die Konfusion im *Lex. Seguer.* V S. 310, 17 ff. beruht.

¹⁰⁶ Beispiele von gütlicher Teilung bei Lysias *g. Diog.* a. a. O. Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 27. 19 S. 950, 8. *g. Olymp.* 12 S. 1170, 25. Wie leicht aber die Teilung einer Erbschaft auch unter den nächsten

Wenn übrigens die Klage εἰς δατητῶν αἵρεσιν, wie jetzt durch Aristoteles feststeht, zur Kompetenz des Archon, bzw. soweit sie sich gegen Metoiken richtet, des Polemarchen gehört, so beweist schon diese Zuständigkeit, daß der gemeinsame Besitz, dessen Aufteilung die Klage bezweckt, nur ein solcher ist, der aus der Zugehörigkeit zur gleichen Familie hervorgeht, in der Regel also auf Erbschaft beruht. Es kann also die Klage nicht, wie man früher auf Grund der ungenauen Erklärung von Grammatikern¹⁰⁷ glauben durfte, auf Teilung eines jeden gemeinsamen Besitzes sich erstreckt haben.

2. Was die Erwerbung der Erbschaft angeht, sind die rechtlichen Handlungen, die zu ihr erfordert werden, verschieden, je nachdem die, die die Erbschaft in Anspruch nehmen, notwendige Erben sind oder nicht. Notwendige Erben, d. i. wie früher (S. 540) dargelegt, die Söhne, sowohl die natürlichen wie die bei Lebzeiten des Erblassers adoptierten und deren männliche Nachkommen, nehmen nach Eröffnung der Erbschaft sofort diese in Besitz (ἐμβατεύειν, auch βαδίζειν εἰς τὴν οὐσίαν), so daß diese nicht erst Gegenstand eines Rechtsstreites wird, sondern ἀνεπίδικος ist¹⁰⁸.

Angehörigen zu wildem Streite führte, zeigt die Erzählung bei Isai. v. *Astyph. E.* 17 S. 240, vgl. Plut. *de frat. am.* S. 483 D. Um so verdienstlicher war dabei bewiesene Billigkeit, Lys. f. *Mant.* 10 S. 577.

¹⁰⁷ Harpokr. u. *δατεῖσθαι* ὅποτε γὰρ κοινωνοῦέν τινες ἀλλήλοις καὶ οἱ μὲν βούλονται διανεμεσθαι τὰ κοινά, οἱ δὲ μή, ἐδικάζοντο οἱ μὲν βουλούμενοι τοῖς μὴ βουλούμενοις προκαλοῦμενοι εἰς δατητῶν αἵρεσιν. Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἀλεξίδημον, εἰ γνήσιος, καὶ Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ. Lex. Cant. S. 667, 28 πρόκλησις νεμήσεως ἢ κληρονομίας ἢ κοινοῦ τινὸς ἀγορασμοῦ. ἐπὶ τῶν διανεμόντων τὰ κοινά τισιν, ὡς Ἀριστοτέλης κτλ. An der im Text abgelehnten Ausdehnung der Klage hält noch fest Beauchet p. 643.

¹⁰⁸ Isai. v. *Pyrrh. E.* 59 S. 51 ὅτω γόνῳ γεγῶνασι γνήσιοι παῖδες οὐδὲν ἐπιδικάζεσθαι τῶν πατρῶν προσήκει — ἅπαντες γὰρ καὶ ὕμεις καὶ οἱ ἄλλοι πολῖται ἀνεπίδικα ἔχουσι τὰ ἐαυτῶν ἕκαστοι πατρῶα. 67 S. 57. v. *Kir. E.* 34 S. 218 (Anm. 8). Danach Lex. Seguer. II S. 183, 26. Suid. u. ἐνεπίδικα, aus dem Lex. Seg. VI S. 398, 2 zu ergänzen ist. Ἐμβατεύειν Isai. v. *Astyph. E.* 3 S. 231 (Anm. 112). [Demosth.] *g. Leoch.* 19 S. 1086, 19 (Anm. 7). 16 S. 1085, 24. (Das Substantivum weiß ich weder in der Form ἐμβατεύεις noch ἐμβατεία zu belegen.) Dafür βαδίζειν 64 S. 1099, 24. Isai. v. *Pyrrh. E.* 62 S. 53 (S. 351 A. 39). Nach der

Auch den Erbtöchtern muß die ἐμβατεία durch ihren κύριος zugestanden haben, wiewohl sie nicht eigentliche Erbinnen sind, sondern nur den Übergang des Erbes an ihre Söhne vermitteln (S. 544). Wird er an der Besitzergreifung von irgend jemand durch ἐξαγωγή, d. i. mittelst wirklicher oder fingierter Gewalt gehindert, so stellt er gegen jenen eine Klage ἐξούλης an¹⁰⁹, worüber das Nähere im fünfzehnten Hauptstücke darzulegen ist; wenn der Erbe ein Minderjähriger oder eine Erbtöchter ist, so kann außerdem gegen den Verhinderer mit einer εἰσαγγελία κακώσεως geklagt werden (S. 351). Jeden aber, der im Rechtswege Anspruch auf die Erbschaft erhob, kann er an weiterer Verfolgung seines Anspruchs durch Einlegung der διαμαρτυρία verhindern, daß die Erbschaft nicht ἐπίδικος, nicht Gegenstand eines Rechtsstreites sei¹¹⁰. Über das Verfahren bei der Diamartyrie und ihre Wirkung ist im dritten Buche zu handeln. Ihrer Anwendung auf Erbschaftssachen ist besonders das eigentümlich, daß sie nicht nur von einem anderen für den Beklagten, sondern auch von dem κύριος des Beklagten, ja auch von diesem selbst eingelegt werden konnte.

Jeder andere Erbe, mit Ausnahme der Deszendenten in dem dargelegten Sinne, mochte er nun durch das Erbfolgesetz dazu berufen oder durch Testament dazu ernannt sein, durfte eine Erbschaft nicht eigenmächtig in Besitz nehmen, sondern mußte einen Antrag auf deren Zuspruch an den Archon stellen. Denn das Erbe eines ohne De-

letzteren Stelle hat auch der Erbtöchter die Embateusis zugestanden, wie denn auch § 59 und 60 von γνήσιοι παῖδες gesprochen wird und nach § 22 S. 28 Xenokles als Gatte der angeblichen Erbtöchter Phile vom Erbe des Kiron Besitz zu ergreifen wenigstens versucht hat.

¹⁰⁹ Aus deren Zuständigkeit folgte Dubois *N. revue historique du droit* 1881 p. 135, daß durch die Embateusis nicht bloß der Besitz, sondern sofort das volle Eigentumsrecht erworben worden sei. Damit werden aber in das attische Recht Begriffe übertragen, die sich in ihm noch nicht ausgebildet haben, vgl. Beauchet p. 598 f.

¹¹⁰ Isai. v. *Phil. E.* 4 S. 121 διαμαρτύρησεν Ἀνδροκλῆς οὕτως μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κληρὸν. Zu ἐπίδικος tritt im Dativ die Person, deren Anspruch auf eine Erbschaft durch die Diamartyrie bestritten wird, Isai. v. *Pyrrh. E.* 3 S. 15. 43 S. 43. v. *Dikaiog. E.* 16 S. 98.

szendenz Verstorbenen ist ἐπίδικος, und es gilt der Grundsatz ὥς οὐ δεῖ τὸν ἐπίδικον κρατεῖσθαι κλήρον πρὸ δίκης¹¹¹, dessen Anwendung auch auf den Fall ausdrücklich bezeugt wird, daß jemand durch Testament adoptiert zu sein behauptete¹¹². Diesen Antrag stellen heißt ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου (τῆς ἐπι-κλήρου)¹¹³ oder λαγχάνειν λῆξιν τοῦ κλήρου oder einfach λαγχάνειν τοῦ κλήρου, der Antrag selbst ἐπιδικασία oder λῆξις¹¹⁴. Der Antrag, der beim Archon schriftlich einzubringen war und in jedem Monate des Jahres mit Ausnahme des letzten, des Skiophorion gestellt werden konnte¹¹⁵, wurde nicht allein wie jede Klagschrift an der Amtstafel (σανίς) des Beamten zum Aushang gebracht, sondern auch, um jeden dabei Interessierten in den Stand zu setzen, sein Recht zu wahren, in der nächsten Hauptversammlung (ἐκκλησία κυρία) verlesen¹¹⁶. Danach liefs der Archon an einem Tage, den er

¹¹¹ Isaios bei Dionys *Isai.* 15 S. 614 (*Fr.* 6 S.). Danach versteht sich das Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 32 S. 1135 a. E. ἀνεπίδικον μὴ ἐξεῖναι ἔχειν μήτε κλήρον μήτε ἐπίκληρον. Die eingelegte Formel ist unvollständig.

¹¹² Von Chairestratos, der von Philoktemon durch Testament adoptiert war, heißt es bei Isaios § 3 S. 121 λαχόντος — κατὰ τὸν νόμον τοῦ κλήρου. Darum rügt der Sprecher von desselben Rede über das Erbe des Astyphilos § 3 S. 231, daß in seiner Abwesenheit Kleon unter dem Vorgeben, sein Sohn sei durch Testament von Astyphilos adoptiert, ἐνεβλάτευσεν εἰς τὸ χωρίον.

¹¹³ Isai. v. *Dikaiog.* E. 6 S. 90 τῶν δὲ λοιπῶν ἐκάστη τὸ μέρος ἐπεδικάσατο ist τὸ μέρος ebenso der sogenannte adverbiale Akkusativ wie § 16 S. 98 ἐλάχομεν τὸ μέρος ἕκαστος. Wyse korrigiert an beiden Stellen, Buermann wenigstens an der zweiten. Die Verbindung mit dem Dativ findet sich erst bei Grammatikern, wie Suidas u. ἐπίδικα.

¹¹⁴ Der Ausdruck λαγχάνειν κλήρου u. ä. ist erst im dritten Buche zu erläutern. Nach Harpokr. u. ληξιαρχικὸν wurde λῆξις geradezu im Sinne von κλήρος, οὐσία gebraucht, wofür er sich auf eine verlorene Rede des Deinarch beruft, und war davon das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον benannt. Ähnlich Pollux VIII 104. Vgl. dagegen *Gr. Alt.* I⁴ S. 391.

¹¹⁵ Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* a. a. O. κληροῦν δὲ τὸν ἄρχοντα κλήρων καὶ ἐπικλήρων ὅσοι εἰσὶ μῆνες πλὴν τοῦ σαιροφοριῶνος. Die schriftliche Eingabe wäre auch ohne die Belege bei Isai. v. *Pyrrh.* E. 30 S. 35. v. *Nikostr.* E. 2 S. 68 gesichert.

¹¹⁶ Aristot. 43, 4 κυρίαν ἐν ᾗ δεῖ — τὰς λήξεις τῶν κλήρων καὶ τῶν ἐπικλήρων (ἀναγινώσκειν), ὅπως μηδὲν λάθῃ μηδὲν ἔρημον γενόμενον.

entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach Abrede mit dem Antragsteller festsetzte, durch den Herold die Aufforderung ergehen, εἴ τις ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τοῦ κλήρου τοῦ δεῖνος ἢ κατὰ γένος ἢ κατὰ διαθήκας ¹¹⁷. Die Formel erklärt sich daraus, daß, wie in dem Hauptstücke über die Gerichtsgebühren zu zeigen ist, von jedem, der ein schon von anderer Seite beanspruchtes oder in Besitz genommenes Erbe seinerseits in Anspruch nahm, die παρακαταβολή, d. i. eine Gebühr im Betrage des zehnten Teils vom Werte des beanspruchten Erbes hinterlegt werden mußte, die beim Verluste des Rechtsstreites verloren ging. Wenn neben dem παρακαταβάλλειν in jenem Heroldsruf auch zu ἀμφισβητεῖν aufgefordert wird, so scheint das nur in der weiteren Bedeutung des letzteren Verbuns seinen Grund zu haben, wonach dasselbe auch die Einrede gegen einen Erbanspruch bezeichnen kann, die nicht mit einem eigenen Anspruch verbunden ist ¹¹⁸. Auf die Aufforderung des Herolds

¹¹⁷ Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 5 S. 1051, 21. Boor S. 94 wollte mit Zustimmung von Schneider p. 49 und Thalheim *Realenc.* u. ἀμφισβίτησις diese Aufforderung durch den Herold eben auf die Volksversammlung beziehen. Aber sonstiger Praxis angemessener scheint es den Heroldsruf erst auf den Tag des archontischen Bescheids anzusetzen, nach Ablauf der Frist, die jedenfalls zur Anmeldung weiterer Ansprüche zu gewähren war.

¹¹⁸ Für diese jetzt auch von Beauchet p. 609 und von Wyse p. 375 angenommene Erklärung habe ich Lysias *ὑπ. τ. ἀδιν.* 14 S. 751 angeführt ὁ μὲν γὰρ ὥσπερ ἐπικλήρου τῆς συμφορᾶς οὕσης ἀμφισβητήσεων ἔχει, wo freilich die Wahl des Ausdrucks durch den Vergleich bestimmt ist. Die Versuche der Grammatiker wie neuerer Gelehrter zwischen beiden Begriffen scharf zu scheiden, scheitern schon an der im Text hervorgehobenen Allgemeinheit der Verpflichtung zur Erlegung der Parakatabole. Am klarsten scheint die Fassung bei Pollux VIII 32 ἀμφισβίτησις μὲν ὅστις ἀμφισβητοῖ κλήρου κατὰ γένος ὡς οὐκ ὄντος υἱοῦ τῷ τεθνεῶτι, παρακαταβολὴ δὲ ὅστις ἀντιλέγει ὡς αὐτὸς δικαιότερος ὢν ἔχειν τὸν κλῆρον ἐξ ἀγχιστείας ἢ διαθηκῶν. Aber wenn dabei ἀμφισβητεῖν auf die erste Inanspruchnahme einer Erbschaft gehen soll, so streitet dies gegen den feststehenden Begriff des Wortes; ist aber damit die Bestreitung einer Embateia gemeint, so würde der Aufforderung der Behörde eine ganz undenkbbare Ausdehnung gegeben. Ein Fehler steckt in dem Artikel des Harpokration u. ἀμφισβητεῖν· οἱ τῶν κλήρων ἐπιδικαζόμενοι ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν λέγονται, οἱ μὲν φάσκοντες ἐπιδίκον

war jeder, der wollte, berechtigt, Einrede oder Anspruch zu erheben, ohne dafs man darum zu der Annahme befugt wäre, dafs Erbschaftsklagen irgendwelche Verwandtschaft mit öffentlichen Klagen hätten¹¹⁹. War auch nach dieser Aufforderung von keiner Seite ein weiterer Anspruch erhoben worden, so sprach der Archon dem, der den ersten Anspruch erhoben hatte, die Erbschaft wohl vor versammeltem Gerichtshof zu, ein Fall, der bei der bekannten Prozeßsucht der Athener nur selten eingetreten sein wird¹²⁰. Diesen Zuspruch erteilen heifst ἐπιδικάζειν τὸν κληρὸν τινι, ihn erlangen darum mit dem gleichen Ausdruck wie ihn beantragen ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου¹²¹. Erheben aber, sei es

εἶναι τὸν κληρὸν ὡς ὄντος παιδὸς τῷ τετελευτηκότῃ ἢ γόνυ ἢ ποιήσει, οἱ δὲ ὡς ἄπαιδός τελευτήσαντος δικαιότερον λέγοντες ἔχειν αὐτοὺς τὸν κληρὸν τοῦ λαχόντος (vor Boor λαβόντος) ἢ συγγενεῖς ὄντες ἢ κατὰ διαθήκας κληρονόμοι. οὕτω Δημοσθένης καὶ Ὑπερίδης περὶ τοῦ παρακαταβάλλειν διεσάφησαν. Durch Einschlebung von οὐκ vor ὄντος haben Otto *de act. Ath. for.* II p. 9 und Platner II S. 310 Übereinstimmung mit Pollux zu gewinnen gesucht, aber damit den Gegensatz zum folgenden ὡς ἄπαιδός κτλ. verdorben; dafs vielmehr mit Dobree οὐ vor φάσκοντες einzusetzen ist, zeigen die auf Harpokration zurückgehenden Glossen des Lex. Seguer. V S. 197, 11 (wo mit Schömann τὸ μὴ ἐπιδίκειν εἶναι φάσκειν τὸν κληρονόμον τῷ κτλ. zu schreiben, dann vor ἔχειν δικαιότερον einzuschalten und καὶ in ἢ zu ändern ist) und Suidas u. ἀμφισβητεῖν 2. Aber auch die damit dem Begriff des ἀμφισβητεῖν gezogene Grenze findet keine Bestätigung in dem Sprachgebrauche, der vielmehr dem ἀμφισβητεῖν als dem allgemeineren das παρακαταβάλλειν unterordnet, vgl. besonders das Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 16 S. 1054 a. E. ἐὰν δ' ἐπιδεδικασμένον ἀμφισβητῇ τοῦ κλήρου — παρακαταβολῆς δ' εἶναι τῷ ἀμφισβητοῦντι. Unberechtigt aber ist es, darum ἀμφισβητεῖν und παρακαταβάλλειν als ganz gleichbedeutende Ausdrücke zu fassen, wie Heffter S. 385 A. 2 und Boor S. 97 ff. wollten im Widerspruche mit dem im Heroldsrufe gebrauchten ἦ.

¹¹⁹ So Bunsen p. 90.

¹²⁰ Aber z. B. bei Endios, dem Adoptivsohn von Pyrrhos nach Isai. r. *P. E.* 43 S. 44. Dafs der Zuspruch von dem Gerichtshof erfolgte, darf man mit Heffter S. 385 annehmen, wenn auch der Bericht in der Anm. 127 a. St. dafür nicht entscheidet, weil dort eine Diaklasie vorausgeht.

¹²¹ Dafs von ἐπιδικάζεσθαι Präsens Imperfekt und Futur im letzteren, das Perfekt im ersteren Sinne, die Aoristformen in beiden vorkommen, wie es in der Natur der Tempora liegt, bemerkt auf Grund ziemlich genauer Zusammenstellung der Belegstellen Wyse p. 323 f. Das Sub-

vor, sei es nach jenem Heroldsrufe, mehrere Anspruch auf die Erbschaft, so kommt es zu einem Rechtsstreit, der *διαδικασία τοῦ κλήρου* genannt wird¹²². Wie bei anderen Diadikasionen, gibt es bei ihm weder Kläger noch Beklagten. Infolgedessen fand keine *πρόσκλησις* statt, sondern die Parteien mußten sich auf Ladung des Archon zur Anakrisis einfinden. Auch für das weitere Verfahren¹²³ ergeben sich aus der Natur der Diadikasia manche Abweichungen von dem gewöhnlichen Rechtsgange, die im nächsten Buche darzustellen sind. Der Zuspruch des Erbes erfolgt hier durch die Entscheidung des Gerichtshofs¹²⁴.

Aber auch dann, wenn eine Erbschaft, sei es durch Embateusis, sei es infolge des Zuspruchs seitens des Archon oder des Gerichtshofs, im Besitze eines oder mehrerer Erben sich befindet, gestattet das Gesetz, durch ein neues Verfahren auf sie Anspruch zu erheben, das gleichfalls *διαδικασία κλήρου* hieß¹²⁵. Dafs dem, dem auf Grund behaupteter Verwandt-

stantiv *ἐπιδικασία* kann ich nur in dem Sinne Antrag auf Zuspruch der Erbschaft belegen; über [Demosth.] *g. Mak.* 16 S. 1055 i. A. ist Hafter *Erbtochter* S. 48 A. 1 ebenso im Irrtum wie über die S. 44 angeführten Stellen.

¹²² [Demosth.] *g. Leoch.* 7 S. 1082, 16. 40 S. 1092, 16 verglichen mit § 13 S. 1084, 16. 34 S. 1090, 24, nach welchen Stellen die Rede zur Begründung einer *διαδικασία* gehalten ist. Mit Unrecht also beschränkt Hafter S. 48 f. den Begriff der Diadikasia auf Bestreitung einer schon zugesprochenen Erbschaft.

¹²³ Lehrreich ist besonders der Bericht über den Erbschaftsprozess in [Demosthenes] Rede gegen Olympiodor § 22 ff. S. 1174 f.

¹²⁴ Isai. v. *Hagn. E.* 26 S. 284. v. *Philokt. E.* 51 S. 149. Trotzdem erklärt Hruza I S. 100 ff. die *λῆξις* für die causa efficiens des Erbschaftserwerbes und schreibt dem archontischen Bescheide und dem richterlichen Urteile nur deklarative Kraft zu. Seine Ausführungen beruhen auf falscher Deutung des Wortes *λῆξις* und Mißverständnis des Gesetzes bei [Demosth.] *g. Mak.* 16 S. 1054 a. E., sind aber reproduziert von Beauchet p. 615 ff., der eine neue Mißdeutung von Isai. v. *Hagn. E.* 10 S. 275 hinzufügt, wiewohl Hruza schon von Thalheim *zu den griech. Rechtsalt.* II (1894) S. 13 ff. widerlegt war.

¹²⁵ Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 16 S. 1054 a. E. *ἐὰν δ' ἐπιδεδικασμένον ἀμφισβητῇ τοῦ κλήρου ἢ τῆς ἐπικλήρου, προσκαλείσθω τὸν ἐπιδεδικασμένον πρὸς τὸν ἄρχοντα, καθάπερ ἐπὶ τῶν ἄλλων δικῶν· παρακαταβολὰς δ' εἶναι τῷ ἀμφισβητοῦντι. ἐὰν δὲ μὴ προσκαλεσάμενος ἐπιδικάσῃται,*

schaft mit dem Erblasser dessen Verlassenschaft vom Gerichte zugesprochen war, sie wegen angeblich näherer Verwandtschaft streitig gemacht werden konnte, sagt Isaios¹²⁶, und es entspricht nur dem Rechte, daß die Entscheidung über eine Epidikasia kein Präjudiz wider den begründen kann, dessen Rechtstitel bei jener gar nicht in Frage gekommen sind. Aber auch dem, der in einem früheren Erbstreite mit seinem Anspruch abgewiesen war, ist es möglich, diesen zu erneuen. Zunächst in den beiden Fällen, in denen überhaupt ein richterliches Urteil durch eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage angefochten werden konnte, wenn die Zeugen, auf deren Aussage die Abweisung des Anspruchs erfolgt war, wegen falschen Zeugnisses verurteilt waren, oder aber der Abgewiesene behauptete, daß ohne seine Schuld ein Kontumazialurteil gegen ihn ergangen sei¹²⁷. Sodann aber auch dann, wenn er den erneuten Anspruch auf einen anderen Rechtsgrund als den früher erhobenen zu stützen vermochte¹²⁸. Nur insoweit war der Erneuerung

ἀτελής ἔστω ἡ ἐπιδικασία τοῦ κλήρου. ἐὰν δὲ μὴ ζῇ ὁ ἐπιδικασάμενος τοῦ κλήρου, προσκαλείσθω κατὰ ταῦτά, ὅ ἂν ἡ προθεσμία μήπω ἐξήλκη. τὴν δ' ἀμφισβήτησιν εἶναι τῶ ἔχοντι καθότι ἐπεδικάσατο ὃς ἂν ἔχη τὰ χρήματα. An den gesperrt gedruckten Stellen ist ἐπιδικάζεσθαι die Erbschaft durch Entscheid des Archon oder Gerichts erlangen, nur in dem mittleren Satze steht Verbum wie Substantivum vom Beanspruchen der Erbschaft. Diesen Doppelsinn verkannte Hruza a. a. O. Der Name διὰδικασία z. B. [Demosth.] a. R. 7 S. 1052, 12. 34 S. 1060, 14. g. *Loech.* 40 S. 1092, 16.

¹²⁶ V. *Nikostr.* E. 25 S. 82. Der Satz verliert nicht dadurch an Glaubwürdigkeit, daß er zur Stützung einer unhaltbaren Deduktion verwandt wird.

¹²⁷ Für das erste vgl. Isai. v. *Dikaioq.* E. 14 ff. S. 96 f., für das andere [Demosth.] g. *Olymp.* 25 f. S. 1174, wenn auch dort kein eigentliches Kontumazialurteil, sondern Zuspruch durch den Archon nach Ablehnung des Fristgesuchs des einen Kompetenten vorliegt.

¹²⁸ Nach der eben angeführten Rede des Isaios hat Dikaio- genes III zuerst ein Drittel vom Erbe des Dikaio- genes II auf Grund eines Testaments des letzteren besessen, beansprucht (und erhält) aber nach zwölf Jahren unter Berufung auf ein anderes Testament das ganze Vermögen. Einen Fall von Erneuerung des Anspruchs durch einen früher Abgewiesenen bietet [Demosth.] g. *Mak.* 4 ff. S. 1051, 10 ff., wo Glaukos und Glaukon die Erbschaft des Hagnias zuerst auf Grund

des Erbenspruchs eine Grenze gezogen, als sie noch bei Lebzeiten des ersten Erben oder mindestens innerhalb fünf Jahren nach seinem Tode stattfinden mußte¹²⁹. Vor mutwilliger Störung im Besitze des einmal zuerkannten Erbes tunlichst zu schützen war die Parakatabole bestimmt, die auch in diesem Falle gleich beim Anbringen der Klage von dem Kläger zu erlegen war und, wenn er den Prozeß verlor, an den Beklagten fiel. Denn diese διαδικασία κλήρου unterschied sich von der früher besprochenen dadurch, daß es bei ihr Kläger und Beklagten gab; darum fand auch eine Vorladung (πρόσκλησις) wie bei jeder anderen Klage statt (Anm. 125).

Analog dem Verfahren, durch das eine Erbschaft erworben wurde, war das, mit dem die Hand einer Erbtochter erlangt wurde. Jede Erbtochter ist nach dem Gesetze ἐπίδικος (Anm. 111), wenn sie nicht von ihrem Vater bei seinen Lebzeiten verlobt ist (Anm. 20). Wer erst durch Testament des Vaters zu ihrem Gatten bestimmt ist, muß¹³⁰ ebenso wie der nächste Verwandte, der in Ermangelung einer väterlichen Verfügung Anspruch auf ihre Hand hat, beim Archon ihren Zuspruch beantragen (ἐπιδικάζεσθαι, λαγχάνειν τῆς ἐπικλήρου)¹³¹. Diese Anträge wurden ebenso wie die auf

eines Testaments, dann als Intestaterben beanspruchen. Daß zwar nicht das Gesetz, wohl aber ein stehender Gerichtsbrauch dem abgewiesenen Petenten gestattet habe, auch aus demselben Rechtsgrunde die Sache von neuem anhängig zu machen, wie Heffter S. 344 f. behauptet, wird durch keine der von ihm angeführten Reden bewiesen, vgl. de Boor S. 106 f.

¹²⁹ Gesetz bei [Demosth.] a. d. Anm. 125 a. O. Was die darin erwähnte προθεσμία ist, sagt Isai. v. *Pyrrh. E.* 56 S. 51 ὁ νόμος πέντε ἐτῶν κελεύει δικάζεσθαι τοῦ κλήρου ἐπειδὴν τελευτήσῃ ὁ κληρονόμος. Die Bedenken von Platner II S. 327 zu berücksichtigen ist unnötig, da sie von ihm selbst *Rec.* S. 213 zurückgenommen sind.

¹³⁰ Die gegenteilige Meinung von van den Es p. 16 hat Hafter S. 40 bestritten, aber das entscheidende Zeugnis des Aristophanes (Anm. 133) übersehen.

¹³¹ Hauptstelle Andok. v. d. *Myst.* 119 ff. S. 59 f., wo über die Epidikasia von zwei Erbtochtern eine Vereinbarung von den nächstverwandten getroffen wird.

Zuspruch einer Erbschaft behandelt¹³². Zu einer διαδικασία τῆς ἐπικλήρου mußte es auch hier zunächst dann kommen, wenn dem ersten Antrage andere gegenübergestellt wurden, sei es, daß das Testament, auf das jener sich stützte, angefochten oder nähere Verwandtschaft behauptet wurde¹³³. Daß aber auch eine durch den Archon oder den Gerichtshof zuerkannte Erbtochter doch ebenso wie eine Erbschaft durch neue διαδικασία von anderer Seite in Anspruch genommen werden konnte, läßt der erhaltene Gesetzestext (Anm. 125) nicht bezweifeln. Nur muß die uns nicht bewahrte Vorschrift über die Verjährung solchen Anspruchs für die Erbtochter anders gelautet haben als für die bloße Erbschaft; daß sie, wenigstens nachdem sie einen Sohn geboren hatte, nicht noch von anderer Seite zur Ehe begehrt werden konnte, läßt sich darum vermuten, weil damit der Zweck des Instituts erreicht war¹³⁴.

Anhangsweise behandeln wir hier die Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, die zu der Kompetenz des Archon gehörte und von Aristoteles ausdrücklich unter die familienrechtlichen gestellt wird¹³⁵. Die Klage geht, wie ihr Name zeigt, auf Vorweisung einer Sache (ἐμφανές τι καθιστάναι) durch den, in dessen Besitz oder Verwahrung sie sich befindet, und zwar namentlich dann, wenn sie Gegenstand eines Eigentumstreits

¹³² Vgl. Anm. 115 f. Danach ergeht der Heroldsruf (S. 580) auch für die ἐπικληρος.

¹³³ Aristoph. *Wesp.* 583 ff. καὶ ἀποθνήσκων ὁ πατήρ τῷ δὲ καταλείπων παῖδ' ἐπικληρον, κλέειν ἡμεῖς μακρὰ τὴν κεφαλὴν εἰπόντες τῇ διαθήκῃ καὶ τῇ κόγχῃ τῇ πᾶν σεμνῶς τοῖς σημείοις ἐπούσῃ ἔδομεν ταύτην ὅστις ἂν ἡμᾶς ἀντιβολήσας ἀναπέσῃ. Lysias *ὑπ. τ. ἀδυν.* 14 S. 751 (Anm. 118). *g. Alkib.* II 3 S. 560, wo ἐν ταῖς τῶν ἐπικλήρων δίκαις die διαδικασίαι meint. Bei Andok. § 121 steht λαγχάνει von dem ἀμφισβητῶν. Da aber nicht abzusehen ist, wie die λῆξις des Kallias die des Andokides hindern konnte, ist δέ hinter ἵνα umzustellen.

¹³⁴ So Caillemet *Prescription à Athènes (Études sur l'ant. jur. d'Ath. VII)* p. 17 f. *Droit de succ.* p. 42 f. Hafter S. 55. Dagegen Hruza I S. 113. Beauchet I p. 449 f. Die Frage, was zu geschehen hatte, wenn eine materiell unberechtigte λῆξις formell sanktioniert wurde, die Hruza II S. 99 ff. (Beauchet I p. 450 ff.) zu beantworten sucht, hat das attische Recht sich schwerlich gestellt.

¹³⁵ 56, 5 (S. 525 A. 23).

werden kann. So war in der Rede des Isaïos über das Erbe des Archepolis von der Vorladung zur Exhibierung des Mobiliarnachlasses die Rede, die an dessen Inhaber von dem Bruder des Verstorbenen ergangen war¹³⁶. Wenn wie in diesem Falle das Verfahren von Haus aus besonders in Erbstreiten zur Anwendung kam, so erklärt sich, warum es der Jurisdiktion des Archon unterstellt war. Aber auch der, der ein in Verlust gegangenes Vermögensstück im Besitz eines andern wufste, konnte von diesem dessen Voraugenstellung und, wenn wir einem Grammatiker Glauben schenken dürfen, die Angabe seines Besitztitels fordern¹³⁷. Und in der pseudodemosthenischen Rede gegen Kallippos ist von der Aufforderung die Rede, die dieser an den Wechsler Pasion richtet, ihm eine in seiner Bank deponierte Summe, auf die Kallippos Anspruch erhebt, aufzuweisen oder den, der sie

¹³⁶ Dionys *Isai*. 5 S. 613 (*Fr.* 6 Sp.) ὡς ἐν τῇ λήξει τῇ πρὸς Ἀριστογείτονα καὶ Ἀρχιππον εὐρίσκεται πεποιηκὼς ἐν ἧ κλήρου τις ἀμφισβητῶν ἀδελφὸς ὢν τοῦ τελευτήσαντος προσκαλεῖται τὸν ἔχοντα τάφανῃ χρήματα εἰς ἐμφανῶν κατὰστασιν, ὁ δὲ τοῦ κλήρου κρατῶν παραγράφεται τὴν κλῆσιν δεδῶσθαι λέγων ἑαυτῷ τὰ χρήματα κατὰ διαθήκας. Da es sich hier wie an der Anm. 140 angeführten Stelle um eine Aufforderung handelt, eine Sache vor Augen zu stellen, liegt es nahe, an beiden Stellen προκαλεῖσθαι herzustellen, wie nach Vorgang von Sylburg, bzw. Reiske, meist geschehen ist. Allein an der ersteren Stelle handelt es sich um eine förmliche Gerichtsverhandlung, wie die vom Gegner sofort eingelegte Paragraphe beweist, und ebenso ist an der andern Stelle προσεκαλέσατο zur Vorbereitung des gleich folgenden πρὸς τὸν ἄρχοντα erforderlich.

¹³⁷ Lex. Cant. S. 669, 10 ὅποτε ἔδει κλῆρον ἀμφισβητήσιμον εἰς τὸ ἐμφανὲς καταστήσαι ἢ φώριόν τι τοῖς δικασταῖς, οὕτω ἐκαλεῖτο ἡ δίκη. Lex. Seg. V S. 246, 4 = Lex. Milleri S. 103 f. ὄνομα δίκης ἐστὶν ἣν ἐποιοῦντό τινες ἀπολέσαντές τι τῶν ἰδίων σκευῶν ἢ ἀνδραποδῶν ἢ κτηνῶν ἢ τι τῶν οἰκείων γνωρίσαντες ὅπερ ἀπώλεσαν παρὰ τινι. διὰ τούτης οὖν τῆς δίκης ἐπηνάγκαζον τὸν ἔχοντα ἐμφανῇ καταστήσαι αὐτὰ τε τὰ σῦλα καὶ παρὰ τίνος ὦνῆσάτο ταῦτα. Dafs solche Bestimmungen im attischen Rechte bestanden, wird durch eine ähnliche Vorschrift des Platon *Ges.* XI 1 S. 914 C glaublich. Ganz allgemein definiert Harpokr. u. d. W. ὅπερ τοῦ τὰ ἀμφισβητήσιμα εἶναι ἐν φανερῷ. Bei Pollux VIII 33 ὅποτε τις ἐγγυήσαιο ἢ αὐτόν τινα ἢ τὰ χρήματα, ὅσον τὰ κλοπαῖα steckt wohl ein Fehler in ἐγγυήσαιο, da man dafür vielmehr den Begriff „die Exhibierung verlangen“ erwartet. Unbrauchbar sind auch die sonstigen Erklärungen bei Hesych u. d. W. Lex. Seg. IV S. 187, 29. 194, 21.

erhoben hat¹³⁸. Auch in diesen Fällen war die Klage noch nicht Vindikationsklage¹³⁹, sondern diente nur zur Vorbereitung einer solchen. Aber auch ohne solchen Zweck kann man von dem Rechtsmittel Gebrauch machen. So fordert nach einer andern Rede des Isaios Euktemon die Exhibierung seines Testaments von dem Depositär Pythodoros vor dem Archon, um es zu kassieren, kann aber seine Absicht nicht erreichen infolge der Weigerung des Pythodoros, die der Archon für gerechtfertigt erklärt¹⁴⁰. Kommt es entweder infolge der Weigerung des Provokaten, den Gegenstand des Streits vor Augen zu stellen, oder seiner Behauptung, ihn gar nicht zu besitzen¹⁴¹, zu einer förmlichen Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, so muß die Folge einer Verurteilung für den Beklagten die Verpflichtung zur Exhibition gewesen sein, zugleich aber wohl auch zum Ersatz des Schadens, der dem Kläger aus deren Verzögerung nach geschehener Aufforderung entstanden war. Falls auf Schadenersatz an den Kläger erkannt wurde, scheint zugleich eine Geldbufse an die Staatskasse in gleicher Höhe dem Beklagten auferlegt worden zu sein¹⁴². Ausser Bezug zu der

¹³⁸ § 10 S. 1239 i. A. λέγε ὅτι ἐγὼ μάρτυρας ἔχων ἡξίου ἐμφανῇ καταστήσαι τὰ χρήματα ἢ τὸν κεκομισμένον.

¹³⁹ Wie Heffter S. 234 wollte.

¹⁴⁰ V. Phil. E. 31 S. 139 ἀκούσας δ' ὁ Εὐκτέμων εὐθὺς ἀπῆτει τὸ γραμματεῖον καὶ προσεκαλέσατο εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν· καταστάντος δὲ ἐκείνου πρὸς τὸν ἄρχοντα κτλ. Vgl. Anm. 86 f.

¹⁴¹ [Demosth.] g. Apat. 18 S. 898, 7.

¹⁴² Dies glaube ich aus der schwierigen und überdies zweifellos verdorbenen Stelle [Demosth.] g. Nikostr. 14 f. S. 1251 i. A. entnehmen zu dürfen, die ich mit den mir nötig erscheinenden Änderungen heretze: καὶ ἐγγράφει τῷ δημοσίῳ ἀπρόσκλητον ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως ἐπιβολὴν ἐξακοσίας καὶ δέκα δραχμῶν, διὰ Λυκίδου τοῦ μυλωνοῦ ποιησάμενος τὴν δίκην — καὶ παρεσκευάζοντο — ἐνδείκνυναι με ὡς ὀφείλοντα τῷ δημοσίῳ καὶ ἐμβάλλειν εἰς τὸ δεσμοκτήριον. (15) ἔτι δὲ πρὸς τούτοις ὁ [Ἀρεθούσιος] ἀπρόσκλητόν μου <ἐξακοσίων καὶ> δέκα δραχμῶν δίκην καταδικασάμενος <καὶ ψευδεῖς> κλητῆρας ἐπιγραψάμενος [καὶ] εἰσελθὼν εἰς τὴν οἰκίαν βίβη τὰ σκεύη πάντα ἐξεφόρησε κτλ. So in der Hauptsache schon Sauppe, von dem ich nur darin abgehe, daß ich § 15 ὁ mit Blafs beibehalte, καὶ ψευδεῖς mit Reiske einsetze und dafür das letzte καὶ tilge. Jedenfalls kann in beiden Sätzen nur von demselben Prozesse die Rede sein; nur daraus erklärt sich das

besprochenen Klage wird die Aufforderung, etwas vor Augen zu stellen, als bloßes Beweismittel verwandt, wie Aischines von Timarch die Gestellung von Sklaven verlangt zur Stützung seiner Behauptung, daß sie verkauft sind¹⁴³. In Darlehnsverträgen pflegte namentlich bei Bodmerei der Schuldner verpflichtet zu werden, nach Erledigung des Geschäfts die Hypothek unversehrt vor Augen zu stellen (ἐμφανῇ καὶ ἀνέπαφα παρέχειν τὰ ὑποκείμενα); auf Übertretung der Bestimmung war im Falle des Dionysodor Zahlung des doppelten Betrages des Darlehns gesetzt¹⁴⁴, die durch eine δίκη βλάβης einzuklagen war.

§ 5. Rechtsstreite über Leiturgien.

Dem attischen Bürger, der sich durch eine ihm auferlegte regelmässige oder außerordentliche Leiturgie über

Eindringen des Nikostratos in das Haus des Apollodor, daß dieser zu einer Geldbusse an Nikostratos oder vielmehr an Lykidas verurteilt war, den er als Ankläger vorgeschoben hatte. Wenn aber Apollodor in demselben Prozesse zugleich zu einer Geldbusse an den Staat und zwar in gleicher Höhe verurteilt worden ist, so sehe ich dafür keine andere Erklärung als durch die im Text gemachte Annahme. In solcher Weise die δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν der im fünfzehnten Hauptstück zu erörternden δίκη ἐξούλης gleichzustellen mochte nicht unberechtigt scheinen, um die Contumacia zu ahnden, die in der Nichtbeachtung der vorausgegangenen Proklesis lag. Gegen die naheliegende Vermutung, daß auf die Busse an den Staat erst in einem neuen Prozesse ἐξούλης erkannt worden sei, nachdem dem ersten Urteil auf Exhibition nicht entsprochen war, fällt die Unwahrscheinlichkeit der dann notwendigen Annahme ins Gewicht, daß Apollodor beidemal ἀπρόσκλητος verurteilt worden wäre. Die Breviloquenz ἐπιβολὴ ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως, d. i. Busse infolge einer Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν ist ebenso unanstoßig als die Verbindung ἐπιβολὴ ἀπρόσκλητος, die in γνώσις ἀπρόσκλητος bei Demosth. *g. Meid.* 92 S. 544, 3 ihr Analogon findet. Eher könnte der Ausdruck ἐπιβολή selbst befremden; indessen ist an der Richtigkeit dieses schon von Valesius statt des überlieferten ἐπιβουλὴν hergestellten Wortes um so weniger zu zweifeln, als die Glosse des Suidas u. ἐπιβολή = Lex. Seguer. V S. 254, 27 in ihrem dritten Teile offenbar auf unsere Stelle zurückgeht.

¹⁴³ *G. Tim.* 99 S. 120.

¹⁴⁴ Συγγραφὴ bei [Demosth.] *g. Dionys.* 38 S. 1294, 13. Vgl. *g. Lakr.* 38 S. 937, 4.

Pflicht und Vermögen beschwert glaubte, stand ein doppeltes Rechtsmittel zu Gebote, die Einrede (σκήψις) und die Antidosis. Die Jurisdiktion über beide lag in der Hand derselben Behörde, der die Fürsorge für die betreffende Leiturgie oblag: für die Choregie an den großen Dionysien, den Thargelien und nach Delos stand sie dem Archon, für die Choregie an den Lenaien und die Gymnasiarchie dem Basileus, für die Trierarchie und die Proeisphora den Strategen, bzw. seit der Zuweisung von Spezialkompetenzen an einzelne Mitglieder des Kollegiums dem στρατηγὸς ἐπὶ τὰς συμμορίας ἡρημένου¹ zu. Um Wiederholungen zu vermeiden, besprechen wir hier beide Rechtsmittel für alle Leiturgien im Zusammenhang.

Von der σκήψις konnte der zur Übernahme einer Choregie Designierte nach Aristoteles² namentlich dann Gebrauch machen, wenn er dieselbe Leiturgie schon früher geleistet hatte oder die gesetzliche Frist seit Leistung einer andern Choregie noch nicht verstrichen oder, falls es sich um Ausrüstung eines Knabenchors handelte, das für diese Choregie vorgeschriebene Minimalalter von vierzig Jahren noch nicht erfüllt war. Außerdem hören wir aus einem Volksbeschluss des Jahres Ol. 43, 4. 325/4 von σκήψεις der Trierarchen, durch die sich diese der Teilnahme an einer Expedition in das adriatische Meer überhaupt oder wenigstens mit dem ihnen zugewiesenen Schiff und Gerät zu entziehen

¹ Aristot. 61, 1 ἐνα δ' ἐπὶ τὰς συμμορίας (διατάττουσι στρατηγὸν) ὃς τοὺς τε τριηράρχους καταλέγει καὶ τὰς ἀντιδόσεις αὐτοῖς ποιεῖ καὶ τὰς διαδικασίας αὐτοῖς εἰσάγει. Vgl. Anm. 3 und S. 112 A. 230.

² 56, 3 τοῖς τοῖς (τοῖς χορηγοῖς) τὰς ἀντιδόσεις ποιεῖ (ὁ ἄρχων) καὶ τὰς σκήψεις εἰσάγει ἐάν τις ἢ λελητοურγηκέναι ἢ πρότερον ταύτην τὴν λητοურγίαν, ἢ ἀτελὴς εἶναι λελητοურγηκὼς ἐτέραν λητοურγίαν καὶ τῶν χρόνων αὐτῇ τῆς ἀτελείας μὴ ἐξεληλυθότων, ἢ τὰ ἔτη μὴ γεγονέναι· δεῖ γὰρ τὸν τοῖς παισὶν χορηγοῦντα ὑπὲρ τετταράκοντα ἔτη γεγονέναι. Nach Leistung einer Leiturgie war man im nächsten Jahre von Übernahme einer anderen gesetzlich befreit, Demosth. g. Lept. 8 S. 459, 13 ἐνιαυτὸν διαλειπὼν ἕκαστος λητοურγεῖ. Unter anderer Leiturgie meint Aristoteles auch andere Art der Choregie; von wiederholter Leistung von Choregien haben wir zahlreiche Belege in der Literatur und den Inschriften.

suchten³. Soweit die Leiturgien von den Phylen umgelegt wurden, waren die *σκήψεις* gegen deren *ἐπιμεληταί* in der Gerichtsverhandlung zu vertreten, andernfalls gegen dieselben Beamten, die den Vorsitz im Gerichtshofe hatten.

Der andere Rechtsweg, sich einer angesonnenen regelmässigen oder ausserordentlichen Leiturgie zu entziehen, bestand darin, daß der Designierte einen andern Bürger bezeichnete, dem nach seiner Meinung die Leistung mit grösserem Rechte aufzuerlegen sei. Die damit gebotene Diadikasia zwischen beiden vollzog sich, soviel wir sehen, immer in der eigentümlichen Form der Antidosis⁴. Hauptquelle für deren Kenntniss ist die dem Demosthenes zugeschriebene Rede gegen Phainippos *περὶ ἀντιδόσεως*. Leider läßt diese ebenso wie die Angaben über die dem Demosthenes aufgenötigte Trierarchie⁵ sowie andere gelegentliche

³ C. I. A. II n. 809 (Böckh *Seurk.* n. XIV) a Z. 204 ff. *ὅπως δ' ἂν καὶ αἱ σκήψεις εἰσαχθῶσι, τοὺς θεσμοθέτας παραπληρῶσαι δικαστήρια εἰς ἓνα καὶ διακοσίους τῷ στρατηγῷ τῷ ἐπὶ τῆς συμμορίας ἡρξημένῳ ἐν τῷ Μουνιχιῶνι μὴνι τῇ δευτέρᾳ ἰσταμένου καὶ τῇ ἕκτῃ ἰσταμένου.* Über andere *σκήψεις* der Trierarchen s. S. 457.

⁴ [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4 πρὸς δὲ τούτοις χορηγοῖς (δεῖ) διαδικάσαι εἰς Διονύσια καὶ Θαργγίλια καὶ Παναθήναια καὶ Προμήθεια καὶ Ἡφαίστια ὅσα ἔτη· καὶ τριήραρχοι καθίστανται τετρακόσιοι ἐκάστου ἐνιαυτοῦ καὶ τούτων τοῖς βουλευμένοις διαδικάσαι ὅσα ἔτη. Wenn hier nur von Diadikasia, in der Rede gegen Phainippos nur von Antidosis die Rede ist, die doch in sich selbst die Gewähr ihres hohen Alters trägt, so geht die Zusammengehörigkeit beider aus der Anm. 19 ausgeschriebenen Stelle des Demosthenes hervor, während der Ausdruck bei Aristoteles die verschiedenen Stadien des Verfahrens auseinanderhält. An die *διαδικασίαι* der Trierarchen wegen Ersatzpflicht für Schiff oder Gerät darf man bei ihm nicht denken, wenn anders mit Recht wir diese der Kompetenz der *ἐπιμεληταί* τῶν νεωρῶν zugewiesen haben, s. S. 114. An der pseudoxenophontischen Stelle interpolierte Kirchhoff über die *Schrift vom Staate der Athener* S. 46 hinter *Παναθήναια* <ὅσα ἔτη· καὶ γυμνασιάρχους εἰς Παναθήναια>. Aber die Choregie für Prometheus und Hephaisten zu leugnen haben wir kein Recht, wenn auch aus C. I. A. II n. 553 (Dittenberger n. 712) nach Auffindung von IV 2 n. 1233^c kein Gegenbeweis mehr zu führen ist. Die Erwähnung der Diadikasiaen der Gymnasiarchen konnte fehlen, weil diese Leiturgie an Bedeutung hinter den erwähnten zurückstand. Gemeint sind sie [Demosth.] *g. Lakr.* 48 S. 940, 16, wo zugleich auch an *σκήψεις* gedacht sein kann.

⁵ Demosth. *g. Aph.* II 17 S. 840 a. E. *g. Meid.* 78 ff. S. 539, 22 ff. (Anm. 19).

Erwähnungen bei Demosthenes und Lysias für manchen Zweifel Raum, während Isokrates Rede *περὶ ἀντιδόσεως*, zu der die durch Richterspruch dem Redner auferlegte Trierarchie nur den entfernten Anlaß abgibt, kaum irgendwelchen Ertrag für die Kenntnis des Instituts bietet⁶.

Das Verfahren bei der Antidosis lernen wir aus dem eingehenden Berichte der Rede gegen Phainippos für die jüngste der Leiturgien, die *προείσφορά*, d. i. den Steuervorschufs kennen, der einige Jahre nach der Einrichtung der Symmorienordnung für Erhebung der Vermögenssteuer oder *εἰσφορά* eingeführt worden war. Um den Ertrag der Steuer möglichst rasch der Staatskasse zuzuführen, wurden die dreihundert reichsten Bürger verpflichtet, bei einer Steueraussschreibung für alle Steuerpflichtigen den Betrag vorschufsweise zu erlegen⁷. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß das Ver-

⁶ Der Schwierigkeit des Problems entspricht die große Zahl der neueren Arbeiten. Der grundlegenden Darstellung von Böckh *Sth.* I³ S. 673 ff. schlossen sich im wesentlichen an F. Vollbrecht *de antidosi apud Athenienses* (Clausthal 1846). Thalheim *N. Jahrb. f. Philol.* CXV (1877) S. 613 ff. (gegen Blaschke). *Hermes* XIX (1884) S. 80 ff. (gegen Fränkel). Illing *de antidosi* (Leipziger Diss. Berlin 1884). Lochs *die ἀντιδοσις oder der sogenannte Vermögenstausch* (Bielitz 1897, unbedeutend). Photiades *Ἀθηνᾶ* XI (1899) S. 31 ff. Eine abweichende Ansicht wurde begründet von Dittenberger *über den Vermögenstausch und die Trierarchie des Demosthenes* (Rudolstadt 1872) und weiter ausgeführt von Blaschke *de antidosi apud Athenienses* (Berlin 1876). M. Fränkel *Hermes* XVIII (1883) S. 442 ff. und zu Böckh S. 130* ff. Lécrivain *Revue historique* XL (1889) p. 276 ff., dem Beauchet III p. 722 ff. durchweg folgt. Eine Vermittlung versuchte Francotte *l'antidosis en droit Athénien* (Paris 1895).

⁷ Die *τριαχῶσι* sind zur *προείσφορά* verpflichtet nach § 25 S. 1046, 21. 24. Dagegen ist bei [Demosth.] *g. Pol.* 8 S. 1208, 25 von einem Volksbeschlufs von Ol. 104, 3. 362/1 die Rede, durch den die Mitglieder der Bule beauftragt werden, an Stelle der Demoten die zum Steuervorschufs Verpflichteten namhaft zu machen. Man könnte geneigt sein, darin mit Böckh eine durch besondere Umstände veranlaßte Ausnahmemaßregel zu sehen, da die *τριαχῶσι* bereits in der 364 gehaltenen Rede des Isaios v. *Philokt. E.* 60 S. 154 erwähnt werden. Doch wird man vielmehr eine frühere Ordnung zu erkennen haben, da in der Inschrift C. I. A. II n. 947 (Anm. 14), die man mit Köhler *Mittheil. d. arch. Inst. in Athen* VII (1882) S. 101 f. auf Diadikazien

fahren bei den anderen Leiturgien das gleiche war. In jedem Jahre⁸ beraumte die für jede Leistung kompetente Behörde (S. 589) einen Tag an (in dem Falle, der der genannten Rede zugrunde liegt, war es der dritte Metageitnion), an dem, wer sich durch Zuweisung einer Leiturgie beschwert fühlte, einen anderen, seiner Meinung nach mehr zu ihr Verpflichteten auffordern konnte, sie an seiner Statt zu übernehmen (καλεῖν oder καλεῖσθαι, προκαλεῖσθαι εἰς ἀντίδοσιν, ἀντιδιδόναι). Liefs der Aufgeforderte sich bereitfinden, der ihm zugeschobenen Leistung sich zu unterziehen, so war jedes weitere Verfahren unnötig. Andernfalls fand, um den Besitzstand des Provozierenden wie des Provozierten genau festzustellen und eine Alterierung desselben zu verhüten, eine wechselseitige Besichtigung und vorläufige Beschlagnahme des beiderseitigen Vermögens statt. Dazu hatte jeder Teil sich eidlich zu verpflichten, binnen drei Tagen dem andern ein wahrheitsgetreues Inventar (ἀπόφασις) seines Vermögens nach Aktiven und Passiven auszuhändigen, dessen Richtigkeit bei der Übergabe durch einen weiteren Eid zu bekräftigen war⁹. Auszunehmen von der Vermögensaufnahme war nur der Bergwerkbesitz, da dieser von Leiturgien und Vermögenssteuer überhaupt befreit war¹⁰. Zweifel an der Richtigkeit der aufgestellten Verzeichnisse werden Anlaß zu Vorverhandlungen zwischen den Parteien gegeben

über die προεισφορά zu beziehen hat, die Prozessierenden nach Demen geordnet sind. Dafs die Änderung wenigstens nicht lange nach dem genannten Jahre getroffen ist, habe ich *N. Jahrb.* CXVII (1878) S. 297 ff. wahrscheinlich gemacht.

⁸ § 4 S. 1040, 3 οἱ νόμοι καθ' ἕκαστον ἔτος ποιοῦσι τὰς ἀντιδόσεις. [*Xenoph.*] *St. d. A.* 3, 4 (Anm. 4). Dafs aber bei der Trierarchie die ἀντιδόσεις öfter verzögert wurden, bis das Auslaufen der Schiffe sich nötig machte, lernen wir aus der Klage des Demosthenes *g. Phil.* I 36 S. 50, 20.

⁹ § 18 S. 1044, 12 τοὺς ἀντιδιδόντας ὅταν ὁμώσαντες ἀποφαίνωσι τὴν οὐσίαν προσομνύειν τόνδε τὸν ὅρκον· ἀποφαίνω (falsch ἀποφανῶ Dindorf und Blafs) τὴν οὐσίαν τὴν ἐμαυτοῦ δικαίως καὶ ὀρθῶς κτλ. vgl. mit § 11 S. 1042 i. A. Dafs ein doppelter Eid zu schwören war, folgerte aus der ersteren Stelle schon Vollbrecht p. 7.

¹⁰ § 17 f. S. 1044, 7 ff. 23 S. 1046 i. A.

haben¹¹ und mußten jedenfalls Gegenstand der Prüfung im Gerichtshofe werden, der, wenn beide Teile sich nicht zu einigen vermochten, auf Grund der Feststellung des beiderseitigen Vermögens durch seinen Spruch zu entscheiden hatte, wer als der Reichere die Leistung zu übernehmen hat¹². In dem Falle, den die Rede gegen Phainippos behandelt, war noch eine Weiterung dadurch entstanden, daß Phainippos die Übergabe seines Inventars an den Sprecher der Rede in gesetzwidriger Weise verzögerte und dieser darum nicht nur sein Verzeichnis an die Strategen abgab, sondern auch eine Denuntiation (ἀπογραφή) wider jenen einreichte, die von ihm mit einer Gegenbeschwerde (ἀντιγραφή) wegen wahrheitswidriger Vermögensaufstellung erwidert wurde¹³.

So stellt sich uns das Antidosisverfahren dar, wie es in der Zeit Alexanders gehandhabt wurde, in die die Rede gegen Phainippos fällt, und es wird damals kaum minder oft die Gerichte beschäftigt haben, als dies für die Jahre des peloponnesischen Kriegs und den Anfang des vierten Jahrhunderts bezeugt ist¹⁴. Aber auch in der genannten

¹¹ § 14 S. 1043, 13 οὐδὲν ἄλλο βουλόμενος ἢ δοκεῖν μὲν δεδωκέναι τὴν ἀπόφασιν, μὴ ἔχειν δὲ με τοῖς ἐν αὐτῇ γεγραμμένοις ὅ τι χρῆσθαι.

¹² Isokr. π. ἀντ. 5 S. 2 Or. ἔγνωσαν ἐμὴν εἶναι τὴν λητουργίαν. R. g. Phain. 4 S. 1039 a. E. δέσμαι ὑμῶν ἀπάντων — βοηθησαί μοι καὶ τοῦτον εἰς τοὺς τριακοσίους ἀντ' ἐμοῦ καταστῆσαι. Aus diesen Stellen zog schon Vollbrecht p. 11 den notwendigen Schluß, daß der Richterspruch immer nur auf Zuweisung der Leistung gelaute habe, hielt aber trotzdem die Annahme Böckhs fest, daß auch dann noch ein Vermögens-tausch möglich gewesen sei. Diese beseitigt zu haben ist das Verdienst von Dittenberger S. 6 f.

¹³ § 14 S. 1043, 11. 16 f. S. 1043 a. E. Irrig nimmt hier Harpokr. u. ἀπόφασιν und nach ihm Heffter S. 379 u. a. ἀπογραφὴ als gleichbedeutend mit ἀπόφασιν.

¹⁴ [Xenoph.] a. d. Anm. 4 a. O. Aus den ersten Jahrzehnten des vierten Jahrhunderts stammen die Reste öffentlicher Aufzeichnungen über die in solchen Diadikasiaen gefällten Entscheidungen, die Köhler a. d. Anm. 7 a. O. in den Inschriften C. I. A. II n. 945—947 erkannt hat, deren erste er auf die Choregie, die zweite auf die Trierarchie, die dritte auf die Proeisphora bezieht. In der Überschrift von n. 945 ist aber οἷε διεδικάσαν[το —] κατὰ τὸ τοῦ δῆμου [ψήφισμα zu ergänzen, nicht διεδικάσαν mit Köhler zu lesen, so daß die darunter folgende

Rede fehlt es nicht an Spuren, daß der Streit über die Leiturgie zu einem Umtausch des Vermögens führen konnte. Von der Möglichkeit, daß das Vermögen des Phainippos auf ihn übergehen könne, redet der Sprecher in unzweideutigen Ausdrücken¹⁵ und wiederholt anderwärts das dem Phainippos schon in einem früheren Stadium der Verhandlungen gemachte Anerbieten, gegen Abtretung eines einzigen Grundstücks diesem sein eigenes Vermögen einschließlic der Bergwerke zu überlassen, natürlich in der Weise, daß er dann selbst sich der Leiturgie zu unterziehen habe¹⁶. Aus früherer Zeit liegt aber wenigstens eine leider nicht sicher überlieferte Stelle des Lysias vor, die den Beweis liefert, wie es auf Grund der Antidosis zu einem Übergange von Vermögensobjekten kommen konnte, der aber, soviel wir sehen, wieder

Liste nicht die Namen der Richter, sondern derer enthält, denen die Leiturgie auferlegt war. Die Richtigkeit meiner schon im *A. P.* empfohlenen Lesung ist dadurch bestätigt, daß Stschoukareff *Mitth. d. arch. Inst.* XII (1888) S. 131 ff. die Zugehörigkeit der Liste n. 994 mit der Überschrift *οἷδε —* *σαντο ἐπὶ Φανοστράτου ἄρχοντος* (Ol. 99, 3. 383/2) zu der gleichen Gattung erkannt und ein fünftes Bruchstück eines solchen Katalogs (jetzt *C. I. A.* IV 2 n. 946^b) mit der Überschrift *γραμμ[ατεὺς —] Κλειδ[ημος Αἰνῆς —] οἷδε δι —* veröffentlicht, danach aber in beiden *οἷδε διεδικάσαντο* ergänzt hat, ohne indessen an Köhlers Auffassung von n. 945 irre zu werden.

¹⁵ § 27 S. 1047, 19 *ἐὼ μετέχειν τῶν ἐμαυτοῦ τὴν μητέρα, ἂν τε τὴν Φαινίππου ἂν τε τὴν ἐμαυτοῦ ἔχω οὐσίαν.*

¹⁶ § 19 S. 1044, 18 *ἐγὼ γάρ καὶ πρότερον προεκαλεσάμην Φαίνιππον καὶ νῦν — δίδωμ' αὐτῷ δωρεάν καὶ ἀφίσταμαι μετὰ τῆς ἄλλης οὐσίας καὶ τῶν ἐν τοῖς ἔργοις, ἂν μοι τὴν ἐσχάτην μόνην ἐλευθέραν παραδῶ κτλ.* Daß diese Proklesis nicht, wie Thalheim *Jahrb.* S. 613 f. *Herm.* S. 81 ff. und Lécrivain p. 283 glauben, die anfängliche Aufforderung zur Antidosis ist, folgt schon aus dem Zusammenhange, in dem sie § 23 S. 1046 i. A. zur Verlesung gebracht wird. Von jener Aufforderung heisst es auch nur *καλεῖν* § 5 S. 1040, 11. 12, wie *καλεῖσθαι* bei Xenophon (Anm. 24), ebenda und bei Lysias auch (Anm. 18) *προκαλεῖσθαι*. Die Proklesis kann also auch nicht, wie Lécrivain meint, ein bloßer Scherz des Sprechers sein, der den Abstand des beiderseitigen Vermögens ins Licht zu setzen bestimmt sei. Gerade das Anerbieten eines partialen Tausches konnte am ersten zu einem Vergleich zwischen den Parteien führen, vgl. Francotte p. 58 ff.

rückgängig gemacht worden war¹⁷. Mindestens auf die Möglichkeit eines Vermögenstausches weisen noch ein paar andere Rednerstellen¹⁸ hin. Dagegen ist der Bericht über

¹⁷ *Π. τραύμ. ἐκ προν. i. A.* Θαυμαστόν — τὸ μὲν ζεύγος καὶ τὰ ἀνδράποδα καὶ ὅσα ἐξ ἀγροῦ κατὰ τὴν ἀντίδοσιν ἔλαβον, μὴ ἂν δύνασθαι ἀντηθῆναι ὥς οὐκ ἀπέδωκε — καὶ τὴν μὲν ἀντίδοσιν δι' ἐκείνην φανερός ἐστι ποιησάμενος. τὴν δ' αἰτίαν δι' ἣν ἀπέδωκεν ἢ ἔλαβεν οὐκ ἂν ἄλλην ἔχοι εἰπεῖν. So die Handschrift, deren Lesung Thalheim S. 616 f. und S. 90 f. zu schützen sucht. Danach hätte der Kläger die Antidosis gemacht, um in den Besitz des Mädchens zu gelangen, den er ja auch ohne Umtausch des ganzen Vermögens erreichen konnte. Auf Grund eines Vergleichs aber habe der angeklagte Sprecher verschiedene Besitzstücke vom Kläger erhalten und dafür die Leiturgie geleistet. Bedenklich gegen diese Auffassung des Sachverhalts aber muß schon dies machen, daß dann zu ἀπέδωκεν ἢ ἔλαβεν in ganz unstatthafter Weise verschiedene Objekte zu verstehen sind, zu letzterem das Mädchen, zu ersterem die vorher benannten Gegenstände. Mit Recht haben die Herausgeber seit Taylor ἀπέδωκεν ἢ ἔλαβεν und vorher ἔλαβεν für ἔλαβον geschrieben, so daß beide Stellen in genauer Entsprechung stehen. Dann haben also die beiden Parteien sich dahin verglichen, daß der Kläger einzelne Vermögensteile, die er infolge der Antidosis von dem Sprecher erhalten hatte, zurückgab, dieser aber der Leiturgie sich unterzog. Von dieser ist gleich im weiteren die Rede, so daß es unerlaubt ist. ἀντίδοσις mit Lécrivain p. 284 in anderem als dem technischen Sinne zu fassen. Bei Lysias *g. Simon* 20 S. 147 ἐπειδὴ δὲ θίκας ὁδίας ᾤσθητο κακῶς ἀγωνισάμενον ἐξ ἀντιδόσεως, καταφρονήσας μου κτλ. kann es fraglich erscheinen, ob mit Gilbert *Gr. StA.* I² S. 406 A. 1 an Prozesse zu denken ist, die mit dem Vermögenstausch erworbene Rechtsansprüche betrafen, oder mit Fränkel S. 461 an gerichtliche Entscheidungen über die Leistung von Leiturgien, die gegen den Sprecher infolge wiederholter Antidosis ergangen waren. Doch spricht gegen letztere Deutung, wie Illing p. 14 erinnert, die geringe Wahrscheinlichkeit einer wiederholten Verurteilung des Sprechers, der der vielen von ihm ausgerichteten Leiturgien sich rühmt und in den in Frage stehenden Jahren nur zweimal zu einer solchen herangezogen werden durfte.

¹⁸ Demosth. *g. Lept.* 40 S. 469, 4 καὶ μὴν οὐδ' ὅπως οὐκ ἀντιδώσει τῷ Λεύκωνί τις ἂν βούληται, δύναμαι σκοπούμενος εὐρεῖν. χρήματα μὲν γάρ ἐστιν αἰεὶ παρ' ὑμῖν αὐτοῦ, κατὰ δὲ τὸν νόμον τοῦτον ἕαν τις ἐπ' αὐτὰ ἔλθῃ, ἢ στερήσεται τούτων ἢ λητουργεῖν ἀναγκασθήσεται. Das natürliche, auch durch das vorausgehende Kondizionalglied empfohlene Verständnis muß das στερήσεται τούτων auf die Vermögenseinbuße beziehen, die Leukon durch Eingehen auf den Vermögenstausch sicher erleiden würde. Die Voraussetzung von Blaschke p. 17 u. a., daß Leukon im

die Trierarchie, die Thrasylochos und sein Bruder Meidias auf Anstiften der Vormünder des Demosthenes diesem aufzwingen, auch ohne die Voraussetzung verständlich, daß er anfänglich in den von Thrasylochos angebotenen Vermögensaustausch gewilligt habe, mit dem natürlich auch der Übergang aller auf dem Vermögen haftenden Verbindlichkeiten und Forderungen verbunden sein mußte. Die Absicht von Demosthenes Gegnern, ihn, falls er die Last der Trierarchie nicht auf sich nahm, die ihm überaus schwer werden mußte, an der Betreibung seiner Prozesse gegen die Vormünder zu verhindern, wurde doch schon damit erreicht, daß durch Einleitung des Antidosisverfahrens ihm das volle Verfügungsrecht über sein Eigentum genommen war. Seine Behauptung, daß Thrasylochos seinen Vormündern die Prozesse erlassen habe, beweist nicht, daß sie dazu ein Recht besessen, aber die andere Angabe, daß er den Gegnern sein Haus verschlossen, zeigt, daß es auch vorübergehend nicht zu einem Vermögenstausch gekommen ist, von dem er gar nicht einseitig hätte zurücktreten können. Wohl aber durfte er auf Fortstellung des Antidosisverfahrens durch Übernahme der Trierarchie verzichten, als er sich durch die Nähe des Termins für die Gerichtsverhandlung über seinen ersten Prozeß gegen Aphobos in der Hoffnung getäuscht sah, eine vorherige richterliche Entscheidung über den Antidosis-

Falle einer Weigerung, die Leiturgie zu übernehmen, eine Konfiskation seines athenischen Besitzes zu befürchten hätte, würde nicht nur eine Umstellung der beiden letzten Glieder bedingen, sondern läßt sich auch rechtlich nicht begründen. Bei Lysias *f. d. Gebr.* 9 S. 745 δοκεῖ δέ μοι τῆς πενίας τῆς ἐμῆς τὸ μέγεθος ὁ κατήγορος ἂν ἐπιδείξει σαφέστατα μόνος ἀνθρώπων. εἰ γὰρ ἐγὼ κατασταθῶις χορηγὸς τραγῳδοῖς προκαλεσάμεν αὐτὸν εἰς ἀντίδοσιν, δεκάκις ἂν ἔλοιτο χορηγῆσαι μᾶλλον ἢ ἀντιδοῦναι ἅπαξ könnte auf den ersten Blick an die Unbequemlichkeiten und Nachteile gedacht scheinen, die mit einem Eingehen auf die Antidosis verbunden waren, und die Isokr. *v. Frie.* 128 K. 40 mit den κατὰ τὰ περὶ τὰς ἀντιδόσεις meint. Aber dann würde die Antithese doch ihre Beweiskraft für die Armut des Sprechers verlieren. Daß diese und die Anm. 15 angeführte Stelle für die Möglichkeit eines Vermögenstausches sprechen, erkannte auch Dittenberger S. 10 f. an, während seine Nachfolger sie umzudeuten versuchen.

streit zu erreichen¹⁹. Auch in anderen Fällen wird erst auf Grund des durch die vorläufige Beschlagnahme ermöglichten Einblicks in die Höhe des gegnerischen Vermögens der Provokat sich darüber schlüssig gemacht haben, ob er der ihm zugeschobenen Leiturgie sich unterziehen oder es auf den Ausspruch des Gerichtshofs ankommen lassen oder aber in einen Vermögenstausch willigen wolle, nach dessen Vollziehung natürlich der Provokat aus dem ihm zugefallenen Vermögen die Leistung auszurichten hatte. Denn daß das solonische Gesetz²⁰ einen solchen Tausch dem Provokaten

¹⁹ Demosth. *g. Aph.* II 17 S. 846 a. E. ὡς γὰρ τὰς δίκας ταύτας ἔμελλον εἰσεῖναι κατ' αὐτῶν, ἀντίδοσιν ἐπ' ἐμὲ παρεσκεύασαν, ἵν' εἰ μὲν ἀντιδοίην, μὴ ἐξέλθῃ μοι πρὸς αὐτοὺς ἀντιδικεῖν ὡς καὶ τῶν δικῶν τούτων τοῦ ἀντιδόντος γενομένων, εἰ δὲ μηδὲν τούτων ποιοίην, ἵν' ἐκ βραχείας οὐσίας ληπτουργῶν παντάπασιν ἀναιρεθῇην. καὶ τοῦτ' αὐτοῖς ὑπηρέτησε Θρασύλοχος ὁ Ἀναγυράσιος. ὦ τούτων οὐδὲν ἐνθυμηθεὶς ἀντέδωκα μὲν, ἀπέκλῃσα δὲ ὡς διαδικασίας τευξόμενος· οὐ τυχῶν δὲ ταύτης τῶν χρόνων ὑπογῶν ὄντων, ἵνα μὴ στερηθῶ τῶν δικῶν, ἀπέτεισα τὴν ληπτουργίαν ὑποβίβας τὴν οἰκίαν καὶ τάμαυτοῖ πάντα βουλούμενος εἰς ὑμᾶς εἰσελθεῖν τὰς πρὸς τουτουσί δίκας. *g. Meid.* 78 f. S. 539 a. E. τότε μοι μελλουσῶν εἰσεῖναι τῶν δικῶν ὡς εἰς ἡμέραν ὥσπερ ἐλ τετάρτην ἢ πέμπτην εἰσεπύδῃσαν ἀδελφὸς ὁ τούτου καὶ οὗτος εἰς τὴν οἰκίαν ἀντιδιδόντες τριηραρχίαν. — καὶ πρῶτον μὲν κατέσχισαν τὰς θύρας τῶν οἰκημάτων ὡς αὐτῶν ἥδη γενημένους κατὰ τὴν ἀντίδοσιν — ὃ δ' οὖν δεινότατον — τὰς δίκας ὡς αὐτῶν οὕσας ἤφισαν τοῖς ἐπιτρόποις. Daß in der ersten dieser vielbesprochenen Stellen ἀντιδοίην nicht, wie Böckh und noch Thalheim S. 615 wollte, die Annahme des Umtausches bedeuten kann, beweist außer der im Text angedeuteten Erwägung schon das folgende ἀντέδωκα, das nur das Eingehen auf das Antidosisverfahren bezeichnen kann (Anm. 25). Ebenso ist es mir nicht mehr zweifelhaft, daß διαδικασία in diesem Zusammenhang auch ohne Artikel nur auf die gerichtliche Entscheidung über die Antidosis selbst mit Dittenberger bezogen werden darf, und die künstlichen Deutungen von Böckh S. 677 und Blaschke p. 30 dagegen nicht in Betracht kommen können. Endlich für ἀπέκλῃσα wird das richtige Verständnis, das Curtius *Griech. Gesch.* III⁸ S. 798 A. 90 gegeben hatte, durch κατέσχισαν τὰς θύρας τ. οἰ. der Midianastelle gesichert, in der die Zeitfolge der Ereignisse nicht genau gewahrt ist. Nichts dagegen kann beweisen, daß Demosthenes mit dem Abschließen seines Hauses wider das Gesetz verstieß (trotz Francotte p. 31 ff.). Unmöglich ist die Deutung von Lécrivain p. 282 auf die Anlegung von Siegeln an den Besitz des Thrasylochos, die das Kompositum κατέκλῃσα und die Hinzufügung eines Objekts fordern würde.

²⁰ Solon wird als Urheler des Gesetzes im Eingang der Rede gegen Phainippos genannt, was wir bei der Altertümlichkeit des

zur Wahl stellte, lassen die oben (S. 594) zusammengestellten Spuren nicht wohl bezweifeln²¹. Auch die Ausdrücke ἀντιδιδόναι, ἀντίδοσις finden doch ihre einfachste Erklärung unter der schon von den alten Grammatikern²² aufgestellten Annahme, daß als Objekt zu ihnen ursprünglich das Vermögen verstanden war; wenigstens wird keine der sonst versuchten Deutungen der Verwendung der Begriffe gerecht²³. Wenn aber in den wenigen Stellen attischer Schriftsteller, an denen die Ausdrücke sich mit einem Objekt verbinden, dies die Leiturgie ist²⁴, so mag von Einfluß darauf die schon betonte Tatsache gewesen sein, daß die gerichtliche Entscheidung nur der Übernahme der Leistung gilt. In der Regel aber steht das Verbum wie das Substantivum ohne

Instituts gelten lassen dürfen trotz der bekannten Gewohnheit der Redner, alle Gesetze auf Solon zurückzudatieren.

²¹ Nach Francotte ist das Anerbieten des Tausches nicht obligatorisch, aber in allgemeinem Gebrauch teils als moyen de plaidoirie, teils als Weg, zur Verständigung zu gelangen, teils nur als Mittel der Orientierung.

²² Lex. Cant. S. 663, 5 ὅταν τις προβληθῇς (mit Photiades für προκληθῇς) εἰς λειτουργίαν ἀποφαίνῃ ἕτερον εὐπορώτερον ἑαυτοῦ (καὶ) προκαλῆται αὐτὸν λειτουργεῖν ἢ δόντα μὲν τὴν οὐσίαν τὴν ἑαυτοῦ, λαβόντα δὲ τὴν ἐκείνου ἀπηλλάχθαι. Ähnlich Lex. Segu. V S. 197, 3 = VI S. 406, 26. Verkehrt Suid. u. d. W. Schol. Dem. S. 50, 20.

²³ Nach Dittenberger S. 3 f. soll ἀντίδοσις und ἀντιδιδόναι bei den Rednern überall die vorläufige gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens bezeichnen, wozu gleich die ersten Anwendungen beider Ausdrücke in der Phaenippea (§ 1 S. 1038, 26 τοὺς ἀντιδεωκότας. § 5 S. 1040, 9 ἐποίουσι οἱ στρατηγοί — τὰς ἀντιδόσεις) wenig passen. Noch bedenklicher ist die Erklärung von Blaschke p. 8 f., wonach ἀντιδιδόναι ursprünglich von dem Provozierten gesagt sein soll qui quod ab altero ad ipsum relatum est, id ad alterum illum referat, und sachlich unrichtig die von Lécivain p. 280: sich gegenseitig die Leiturgie zuschieben.

²⁴ Xenoph. Oik. 7, 3 ὅταν γέ με εἰς ἀντίδοσιν καλῶνται τριηραρχίας ἢ χορηγίας — ὀνομάζοντές με Ἰσχύμαχον πατρώθεν προκαλοῦνται (Camerarius für προσκαλοῦνται). Demosth. g. Meid. 78 S. 539, 28 (Anm. 19). Für die gegenteilige Verbindung würde entscheiden die von Buck Amer. Journ. of arch. V (1889) S. 307 veröffentlichte, leider sehr verstümmelte Inschrift des Demos Ikaria, wenn Z. 5 die Ergänzung des Herausgebers ἀντίδοσιν δὲ εἶναι τῶν χρ[ημάτων] ganz sicher wäre. Minder wahrscheinlich allerdings ergänzt Kirchhoff C. I. A. IV 1 n. 5^a B p. 137 τὸν χρ[όνον].

weiteren Zusatz und bezeichnet die Einleitung des Verfahrens²⁵, das der ursprünglichen Absicht nach den Vermögenstausch vorzubereiten hatte und daraus erst recht verständlich wird. Denn schon die vorläufige Beschlagnahme des beiderseitigen Vermögens mußte eine so empfindliche Störung für alle Verhältnisse der Beteiligten im Gefolge haben, daß jedenfalls tunlichste Beschleunigung des ganzen Verfahrens geboten war. Zu noch viel größeren Unzuträglichkeiten aber mußte bei fortschreitender Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein wirklicher Vermögenstausch führen, so daß er aus der Praxis des attischen Lebens immer mehr verschwand.

²⁵ Ἀντιδοῦναι in der Regel vom Provokanten, öfter mit Dativ, Demosth. *g. Lept.* 130 S. 496, 21. 40 S. 469, 4 (Anm. 18), seltener vom Provokaten, der auf das Verfahren eintritt, *g. Aphob.* II 17 (Anm. 19). von beiden Parteien im Gesetz *g. Phain.* 18 S. 1044, 13 τοὺς ἀντιδιδόντας ἀλλήλοις. Vom Vermögenstausch aber doch wohl bei Lysias *f. d. Gebr.* 9 (Anm. 18).

Zwölftes Hauptstück.

Privatklagen des Königs.

Der Privatjurisdiktion des Königs untersteht wesentlich nur eine, aber eine besonders wichtige Art der Klagen, die *δίκαι φονικαί*, d. i. die Klagen wegen Verbrechen wider Leib und Leben. Denn daß diese jederzeit nur dem von dem Verbrechen selbst Betroffenen oder seinen nächsten Verwandten zustanden, ist früher (S. 243) gezeigt. Das Recht zur Anstellung der Klage wird aber zugleich wenigstens dann, wenn ein Bürger durch einen andern um das Leben gekommen war, für seine Verwandten zur Pflicht, deren Ausdehnung durch das drakontische Gesetz genau geregelt war: angestellt soll die Klage werden von den Verwandten bis einschließlic der Vettern ersten Grades, unterstützt außer diesen auch von deren Söhnen, den Schwiegersöhnen, Schwiegervätern, ja auch den Phrateres¹. Diese Begrenzung des Rechts und der Pflicht, Tötungsklagen anzustellen, beruht auf dem Begriff der *ἀγχιστεία*, wie er auch für das Erbrecht maßgebend war (S. 552 f.); an ihn hatte sich der Gesetzgeber zu halten, als er die Ahndung des Tötungsverbrechens der Privatrache entzog. Dabei konnte aber für Bestrafung der Tötung auf die Todesstrafe nicht verzichtet

¹ C. I. A. I n. 61 (S. 17) mit den Ergänzungen aus [Demosth.] *g. Makart.* 57 S. 1068 a. E. *προειπεῖν δὲ τῷ κτείναντι ἐν ἀγορᾷ τοὺς ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιῶν· συνδιώκειν δὲ καὶ ἀνεψιοὺς καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ πενθεροὺς καὶ φράτερας.* Über den Sinn von *ἐντὸς* vgl. S. 557 A. 44. In der Wiedergabe des Gesetzes bei [Demosth.] *g. Euerg.* 72 S. 1161, 9 *κελεύει ὁ νόμος — τοὺς προσήκοντας ἐπεξιέναι μέχρι ἀνεψιαδῶν* steht *μέχρι* so wenig wie im Erbgesetz (S. 549 A. 33) in exklusivem Sinne, sondern *ἐπεξιέναι* schließt das *συνδιώκειν* ein.

werden, so wenig dies auch der Scheidung zwischen öffentlichen und Privatklagen entsprach, wie sie auch in bezug auf ihre Rechtsfolgen von Solon durchgeführt war (S. 244). Weil aber die Verbrechen wider Leib und Leben dem griechischen Bewußtsein als Verletzungen nicht bloß des menschlichen, sondern zugleich auch des göttlichen Rechts erschienen, mußte ihre Verfolgung der Jurisdiktion des Beamten zufallen, der mit dem Namen auch die sakralen Befugnisse der alten Könige überkommen hatte (S. 14 f.). Eben darum aber, weil für ihre Behandlung religiöse Gesichtspunkte immer maßgebend geblieben sind, hat das attische Recht und Rechtsverfahren auf diesem Gebiete niemals einschneidende Veränderungen erfahren; die einschlagenden Gesetze Drakons sind von Solon unverändert in seine Gesetzgebung übernommen² und so auch im Zeitalter der Redner in Gültigkeit verblieben³, nur daß die Epheten durch Solon am Areopage und unter Eukleides auch an den übrigen Malstätten ersetzt worden sind. Insbesondere steht seit Drakon die Scheidung zwischen den drei Arten von Tötungen fest, denen eine Dreizahl von Gerichtshöfen entsprach: die vorsätzliche (φόνος ἐκ προνοίας oder ἐκούσιος), die unvorsätzliche (φόνος ἀκούσιος) und die gesetzlich erlaubte Tötung (φόνος δίκαιος). Eine Mittelstufe zwischen den beiden ersteren Arten hat nicht die attische Rechtspraxis, sondern nur die platonische Theorie in der im Zorn vollbrachten Tötung erkannt und auch bei dieser wieder verschiedene Grade der Strafwürdigkeit unterschieden, je nachdem die Tat sofort in leidenschaftlicher Aufwallung und ohne Vorbedacht oder erst später in der Absicht, für eine Kränkung Rache zu nehmen, verübt ist⁴.

² Aristot. 7, 1 νόμους ἔθηκεν ἄλλους (Σόλων), τοῖς δὲ Δράκοντος θεσμοῖς ἐπαύσαντο χρώμενοι πλὴν τῶν φονικῶν. Die Bestätigung liefert die Wiederaufzeichnung des drakontischen Gesetzes (Anm. 1).

³ Darum der Preis dieser Gesetze bei den Rednern, besonders bei Antiphon v. Herod. Erm. 14 S. 711 und wörtlich übereinstimmend ἰβ. d. Chor. 2 S. 761 ὑπάρχει μὲν γὰρ αὐτοῖς ἀρχαιοτάτοις εἶναι ἐν τῇ γῇ ταύτῃ, ἔπειτα τοὺς αὐτοὺς αἰεὶ περὶ τῶν αὐτῶν, ὅπερ μέγιστον σημεῖον νόμων καλῶς κεμένων.

⁴ Platon Ges. IX 8 f. S. 866 D ff. Ganz verfehlt war es, wenn Leist *Gräco-italische Rechtsgeschichte* S. 329 ff. auf Grund der mifs-

Von den erhaltenen Gerichtsreden betrifft die Rede des Antiphon über den Choreuten einen Fall von unvorsätzlicher Tötung, einen Fall von vorsätzlicher Tötung desselben Rede gegen die Stiefmutter; in beiden Fällen aber ist die Klage gerichtet nicht gegen den, der die Tötung verübt, sondern veranlaßt hat. Die Reden des Antiphon über Herodes Ermordung und des Lysias gegen Agoratos sind auf Anlaß einer Apagoge (S. 318), Lysias Rede gegen Eratosthenes bei dessen Rechenschaftsablegung gehalten (S. 286). Eine nach Behauptung des Angeklagten berechnete Tötung liegt in Lysias Rede über Eratosthenes Tod vor (S. 132). Bloße Übungsreden über fingierte Fälle der drei Kategorien sind die drei Tetralogien des Antiphon, die aber wertvolle Beiträge zur Kenntnis des attischen Blutrechts liefern⁵. Nicht bestimmbar sind die Anlässe der λόγοι φονικοί, die noch von Lysias zitiert werden, der Klagereden gegen Mikrines und gegen Nikias und der Verteidigungsreden über die Tötung des Batrachos, des Achilleides und des Theokleides⁶.

deuteten Stelle I 502 ff. bereits der homerischen Zeit die Unterscheidung zwischen dem im Affekt begangenen Totschlag und der vorbedachten Tötung zuschrieb, und noch verfehlter, wenn er sogar im attischen Rechte jenen Unterschied mit der Scheidung zwischen φόνος ἀκούσιος und φόνος ἐκούσιος identifizierte oder mindestens die im Affekt begangene Tötung für φόνος ἀκούσιος im eigentlichen Sinne erklärte. Einer Widerlegung bedürfen seine Aufstellungen nicht, die auf willkürlichen Konstruktionen ruhen.

⁵ Vgl. meine Abhandlung in den *Berichten d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1904 S. 191 ff., an deren Ergebnis ich auch gegenüber Dittenberger *Hermes* XL (1905) S. 450 ff. entschieden festhalten muß.

⁶ Umfassende und sorgfältige, wenn auch kaum je abschließende Behandlung haben alle einschlagenden Fragen gefunden bei Philippi *der Areopag und die Epheten* (Berlin 1874). Brauchbare Vorarbeiten hatten geliefert die von Philippi nicht benutzten Schriften Horn *de quinque iudiciis in quibus aetate decem oratorum Athenis de caede iudicabatur* (Ploen 1859) und Bohstedt *de rebus capitalibus Atheniensium quae τῶν φονικῶν nomine comprehenduntur* (Rendsburg 1863), während ein drittes Programm von Vetter (Pyritz 1864) ohne Wert ist. Die auf das materielle Recht bezüglichen Fragen sind nochmals durchgesprochen von Herrlich *die Verbrechen gegen das Leben nach attischem Recht* (Berlin 1883).

Die vorsätzliche Tötung, der Mord im eigentlichen Sinne, heißt in der Gesetzessprache *φόνος ἐκ προνοίας*; denn in dem Gesetz über die Kompetenz des Areopags (S. 123) *δικάζειν φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας* erstreckt dieser Zusatz sich notwendig auch auf *φόνου*⁷. Überhaupt ist die *προνοία*, d. i. die Absicht zu töten, Bedingung für die Zuständigkeit des Areopags. Unter *φόνος* aber versteht das Gesetz zunächst den gewaltsamen Mord, wie die Hinzufügung einer besonderen Bestimmung über den Giftmord beweist (S. 124). Nicht aber war es für den Tatbestand des Mordes notwendiges Erfordernis, daß der Tod auf der Stelle erfolgt, sondern nur, daß er durch die Handlung des Täters herbeigeführt war⁸, worüber im Zweifelsfall das Zeugnis des Arztes entschieden haben wird⁹. Die Strafe des verurteilten Mörders konnte keine andere als die Todesstrafe sein; ihrer Vollziehung durfte der Kläger beiwohnen, worin man einen Rest der alten Blutrache erblicken darf¹⁰. Verbunden aber war die Todesstrafe, wie auch sonst gewöhnlich, mit der Einziehung des Vermögens¹¹. Die letztere traf den Mörder

⁷ So richtig gegen Meier Philippi S. 23. Unerweislich für das attische Recht ist eine Klage auf absichtliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, die Ignatius *de Antiphontis elocutione* p. 87 aus Antiphons dritter Tetralogie ableitet und widersinnig *φόνος ἐκούσιος ἄνευ προνοίας* benennt. Über den Rechtsfall der Tetralogie vgl. *Berichte* S. 193 ff.

⁸ Demosth. *g. Konon* 28 S. 1265 a. E. behauptet Ariston, daß, wenn er infolge der Mißhandlung durch Konon gestorben wäre, die Sache an den Areopag gelangt wäre, natürlich in der nicht weiter begründeten Voraussetzung, daß Konon ihm nach dem Leben getrachtet habe.

⁹ Ein solches Zeugnis läßt Ariston bei Demosth. a. R. 12 S. 1261 i. A. zum Erweis der Lebensgefährlichkeit der Krankheit verlesen, in die er infolge der erlittenen Mißhandlung verfallen, wiewohl er den Konon nur *αἰσθῆς* belangt hat. Vgl. [Demosth.] *g. Energ.* 67 S. 1059 a. E.

¹⁰ Demosth. *g. Aristokr.* 69 S. 642 a. E.

¹¹ Lysias *üb. Eratosth. Tötung* a. E. *ἐγὼ γὰρ νῦν καὶ περὶ τοῦ σώματος καὶ περὶ τῶν χρημάτων καὶ περὶ τῶν ἄλλων ἀπάντων κινδυνεύω*, wo *περὶ τοῦ σώματος* nur die Todesstrafe meinen kann. Danach zu verstehen Demosth. *g. Meid.* 43 S. 528, 5 *ἔπειθ' οἱ φονικοὶ (νόμοι) τοὺς μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτινύοντας θανάτῳ καὶ ἀειργία καὶ δημεύσει τῶν ὑπαρχόντων ζημιούσι*,

auch dann, wenn er sich der Todesstrafe durch die Flucht entzogen hatte; hieran durfte er selbst während der Gerichtsverhandlung noch nach seiner ersten Verteidigungsrede nicht gehindert werden¹²; nur die Elternmörder waren von dieser Vergünstigung ausgeschlossen¹³. Die Rückkehr in die Heimat war dem verurteilten Mörder auf Lebenszeit versagt; liefs er sich in ihr betreffen, so konnte, wer wollte, ungestraft ihn töten oder durch Apagoge der kompetenten Behörde zur Bestrafung zuführen¹⁴, während im Ausland ihn zu töten verboten war, solange er sich von den Grenzmärkten, den Kampfspielen und Amphiktionenfesten fernhielt, bei denen sein Zusammentreffen mit Landsleuten nicht zu vermeiden war¹⁵. Selbst durch Aussöhnung mit den Verwandten des Getöteten war die Heimkehr zu erreichen nicht möglich; nur dieser selbst konnte vor seinem Ableben dem Mörder Verzeihung angedeihen lassen, die ihn dann vor jeder strafrechtlichen Verfolgung schützte¹⁶. Von allen

τοὺς δ' ἀκουσίως αἰδέσεως καὶ φιλανθρωπίας πολλῆς ἤξιωσαν. Die Meinung von Meier *de bonis damnatorum* p. 18 ff. und A. P.¹ S. 308, die Vermögenskonfiskation sei nur dann eingetreten, wenn der Angeklagte nach der ersten Verteidigungsrede sich durch die Flucht dem Tode entzogen hatte, ist schon von Philippi S. 109 ff. und Thonissen *Droit pénal* p. 241 ff. widerlegt und vollends hinfällig geworden, seit aus Aristot. 47, 2 feststeht, daß bei Pollux VIII 99 der Zusatz μετὰ τὸν πρότερον λόγον ohne Gewähr ist.

¹² Antiph. *üb. Herod. Erm.* 13 S. 711 ἴσον ἦν μοι — τοῦτο δ' ἀπολογησαμένῳ τὴν προτέραν [ἐξεῖναι] ἐξελθεῖν· ἅπασι γὰρ τοῦτο κοινόν ἐστι.

¹³ Pollux VIII 117, wogegen ἅπασι bei Antiph. a. a. O. nicht streitet.

¹⁴ Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 28 S. 629 τοὺς δ' ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν — λυμάνεσθαι δὲ μὴ μηδὲ ἀποιναῖν. Ganz übereinstimmend Platon *Ges.* IX 11 S. 871 D.

¹⁵ Gesetz bei Demosth. a. R. 37 S. 631 ἐὰν δέ τις τὸν ἀνδροφόνον κτείνῃ ἢ αἷτιος ἢ φόνου ἀπεχόμενον ἀγορᾶς ἐφορίας καὶ ἄθλων καὶ ἱερῶν Ἀμφικτυονικῶν, ὥσπερ τὸν Ἀθηναῖον κτείναντα ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι.

¹⁶ Nicht nur das letztere, sondern auch das erstere bezeugt Demosth. *g. Pantain.* 58 ff. S. 983, wie Schömann *Antiq. iur. publ. Graec.* p. 297 n. 8 und Philippi S. 143 ff. gegen Meier u. a. erwiesen haben. Wenn Glotz *Solidarité de la famille* p. 314 ff. wieder das Gegenteil aus [Demosth.] *g. Theokr.* 28 f. S. 1331 i. A. und Aristoph. *Frö.* 1168 erweisen will, so hat er an der letzteren Stelle οὐ πιδῶν τοὺς κυρίους willkürlich auf die Aussöhnung mit den Verwandten gedeutet, an der

diesen Folgen wurde aber nur der betroffen, der einen Bürger ums Leben gebracht hatte. Wer einen fremden Sklaven oder einen Metoiken oder Fremden vorsätzlich getötet hatte, wurde nicht vor dem Areopag, sondern dem Palladion gerichtet (S. 130) und nur mit Verbannung gestraft¹⁷. Im Falle der Tötung des eigenen Sklaven war nur durch das Herkommen eine religiöse Sühnung geboten¹⁸.

War der Angriff auf das Leben des andern ohne tödlichen Erfolg geblieben, so war auf τραῦμα ἐκ προνοίας zu klagen, d. h. auf Verwundung, die in der Absicht zu töten zugefügt war. Denn daß dies die Bedingung der Klage war und nicht, wie mehrfach behauptet worden ist¹⁹, πρόνοια in dem allgemeinen Sinne böswilliger Absicht verstanden sein kann, geht aus den beiden von Lysias in solcher Sache geschriebenen Verteidigungsreden mit voller Sicherheit hervor. Vor allem wird in der Rede gegen Simon (III) aufs unzweideutigste ausgesprochen, daß die Klage vom Gesetz-

ersteren aber die Rüge nicht beachtet, die in den Worten τοιοῦτος ἐγένετο περὶ αὐτὸν κτλ. über die Handlungsweise des Theokrines ausgesprochen wird.

¹⁷ Das besagt für den Metoiken zwar nur das vierte Lex. Seguer. S. 194, 11; aber die Richtigkeit der Angabe bestätigt sich teils aus der Verschiedenheit des Forums, teils daraus, daß nach Demosth. *g. Aristokr.* 89 S. 650, 15 in Ehrendekrete für Wohltäter des Staats die Bestimmung aufgenommen zu werden pflegte, ein Anschlag auf ihr Leben solle geahndet werden καθάπερ ἂν τὸν Ἀθηναῖον ἀποκτείνῃ; denn diese Formel und ähnliche, wie sie sich auf Inschriften finden (*C. I. A.* II n. 115 = Dittenberger *Syll.*² n. 138. IV 1 n. 27^c p. 164 = *Syll.* n. 23. IV 2 n. 33^b), wären offenbar ganz gegenstandslos gewesen, wenn die Tötung des Nichtbürgers derselben Ahndung unterworfen gewesen wäre. Was Meier *de Dem. or. Aristocr.* p. 6 = *Opusc.* II p. 185 und Thalheim *Gr. Rechtsalt.*² S. 39 A. 1 dagegen einwenden, trifft nicht den Kern der Sache. Noch weniger aber durften sie selbst die Tötung eines Sklaven mit Todesstrafe belegt glauben; Antiph. *v. Herod. Erm.* 48 S. 728 behauptet nur die Unerläßlichkeit gerichtlichen Verfahrens und Lykurg *g. Leokr.* 65 S. 183 redet von den alten Gesetzgebern ohne genauere Kenntnis.

¹⁸ Antiph. *üb. d. Chor.* 4 S. 763.

¹⁹ Von Heraldus *Animadversiones in ius Atticum et Romanum* p. 343 und Gleue *de homicidarum in Areopago Atheniensi iudiciis* p. 23 ff.

geber gegen die angeordnet sei, welche einem andern nach dem Leben getrachtet und nur aufserstande gewesen sind, ihr Vorhaben auszuführen²⁰. Aber auch in der andern auf gleichen Anlaß geschriebenen Rede (IV), von der uns nur der letzte Teil bewahrt ist, ist die Verteidigung lediglich auf den Nachweis abgestellt, daß die Absicht des Sprechers nicht darauf gegangen sein könne, seinem Gegner das Leben zu nehmen²¹. Und mit diesen unzweideutigen Zeugnissen der einschlagenden Prozeßreden lassen auch gelegentliche Äußerungen in anderen Reden sich ebenso in Einklang bringen²², wie die platonischen Vorschriften mit ihnen übereinstimmen²³. Wurde jene Absicht nicht behauptet, so

²⁰ § 42 S. 159 ἀλλὰ ὁ δῆλον ὅτι καὶ οἱ τοὺς νόμους ἐνθάδε θέντες οὐκ εἴ τινας μαχεσάμενοι ἔτυχον ἀλλήλοις κατὰξαντες τὰς κεφαλὰς, ἐπὶ τούτοις ἡξίωσαν τῆς πατρίδος φυγὴν ποιήσασθαι· ἢ πολλοὺς γ' ἂν ἐξέτλασαν· ἀλλ' ὅσοι ἐπιβουλεύσαντες ἀποκτείνειν τινας ἔτρωσαν, ἀποκτείνειν δὲ οὐκ ἡδυνήθησαν, περὶ τῶν τοιούτων τὰς τιμωρίας οὕτω μεγάλας κατεστήσαντο ἡγούμενοι ὑπὲρ ὧν ἐβούλευσαν καὶ προὐνοήθησαν ὑπὲρ τούτων προσέχειν αὐτοῖς δίκην δοῦναι· εἰ δὲ μὴ κατέσχον οὐδὲν ἤττον τό γ' ἐκείνων πεποιῆσθαι. Dazu der vorausgehende § 41, in dem ἔπειτα den zweiten Grund einleitet (zu ἡγούμενος δεινὸν εἶναι § 40), warum der Sprecher den Simon nicht anklagen wollte. Dies übersieht Gleue p. 27 und schreibt dem Redner eine Argumentation zu, die er willkürlich in seine Worte hineinträgt. Vgl. auch die gegnerische Behauptung § 28 S. 150. Wenn anderwärts vorbedachtes Handeln überhaupt abgelehnt zu werden scheint, so ist damit πρόνοια erst recht ausgeschlossen.

²¹ Besonders § 5 ff. S. 170, wogegen Gleue p. 28 leere Ausflüchte macht.

²² Wenn nach [Lysias] *g. Andok.* 15 S. 212 Verbannung als Strafe für jede Körperverletzung erscheinen könnte, so wird der πρόνοια offenbar nur darum nicht gedacht, um strenge Bestrafung des Gegners um so mehr als geboten hinzustellen. Daß Demosthenes bei seiner Klage gegen seinen Vetter Demomeles unterstellte, dieser habe ihm nach dem Leben getrachtet (*Aischin. g. Ktes.* 51 S. 440. 212 S. 608. *παραπρ.* 93 S. 270, vgl. *Deinarch g. Demosth.* 9 S. 8), dürfen wir ebenso unbedenklich annehmen, wie bei der Klage des Boiotos gegen Mantitheos, [*Demosth.*] *g. Boiot.* II 32 S. 1018, 10. Nichts kann Lukian *Timon* 46 beweisen (wo übrigens für προκαλοῦμαι σε τραύματος mit Meier zu lesen ist προσκαλοῦμαι).

²³ Platon *Ges.* IX 14 f. S. 877 kennt neben der unvorsätzlichen Körperverletzung und der im Zorn zugefügten nur die in der Absicht zu töten verübte, die auch bei ihm τραῦμα ἐκ προνοίας heißt.

konnte nur *αἰσείας* oder *ὑβρεως* geklagt werden²⁴. Die Strafe, die den wegen *τραῦμα ἐκ προνοίας* Verurtheilten traf, war, wiewohl die Tötung von ihm beabsichtigt und nur durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgewendet war, eine leichtere als beim vollendeten Morde, dessen Folgen die ganze Volksgemeinschaft in Mitleidenschaft zogen: nicht auf Tod, sondern auf lebenslängliche Verbannung und Konfiskation des Vermögens hatte der Areopag zu erkennen²⁵.

Neben *φόνος* im eigentlichsten Sinne, d. i. gewaltsamen Mord, stellt das Gesetz den Giftmord, neben die Klage *φόνου ἐκ προνοίας* die Klage *φαρμάκων ἐάν τις ἀποκτείνῃ δοῦς*. Bedingung der Klage ist also zunächst, daß der Tod durch den Genuß des dargereichten Giftes herbeigeführt ist; sie erachtete man dann als gegeben, wenn der Tod bald nach dem Genuße eingetreten war²⁶, da dem Altertume die Mittel abgingen, durch Untersuchung des Leichnams Vergiftung als

²⁴ *Αἰσείας* klagt Ariston gegen Konon und konnte auch *ὑβρεως* klagen wegen einer Handlung, die nach den Anm. 20 ausgeschriebenen Worten keine Klage *τραύματος ἐκ προνοίας* rechtfertigte, Demosth. *g. Kon.* Anf. u. 24 S. 1264, 10. Freilich könnten die Äußerungen § 18 S. 1262, 22 ff. den Schein erwecken, als wäre die Klage *αἰσείας* auf die Fälle beschränkt, bei denen nur mit der Hand geschlagen war, während wenn zu Steinen oder Waffen gegriffen wurde, eine Klage *τραύματος* anzustellen war. Aber nach ihnen allein darf man keinesfalls im Widerspruch mit den übrigen Zeugnissen den Begriff des *τραύμα ἐκ προνοίας* bestimmen wollen.

²⁵ Lysias *g. Simon* 38 S. 155 a. E. u. ö. (Demosth.) *g. Boiot.* a. a. O. Wenn bei [Lysias] *g. Andok.* a. a. O. es heißt *οὗτος μὲν κατὰ τοὺς νόμους τοὺς ἐξ Ἀρείου πάγου φεύζεται τὴν τοῦ ἀδικηθέντος πόλιν, καὶ ἐάν κατ'ἡ ἐνδειγθεὶς θανάτῳ ζημωθήσεται*, so ist dieser Zusatz ebenso zu beurteilen wie beim flüchtigen Mörder, also nicht mit Philippi S. 113 f. nur zeitweilige Verbannung zu folgern. Lebenslängliche Verbannung verhängt auch Platon a. a. O., aber ohne Vermögenseinziehung, das eine wie das andere mit vereinzelt Ausnahmen.

²⁶ In dem Falle, der Antiphons Rede gegen die Stiefmutter zugrunde liegt, war der Tod ihres Gatten zwar erst am zwanzigsten Tage, der des Philoneos aber sofort nach dem Genuße des Tranks erfolgt, § 20 S. 614. Der ursächliche Zusammenhang wird von der beklagten Partei so wenig wie in Antiphons Rede über den Choreuten bestritten. Beide Reden sind aber nicht in Klagen *φαρμάκων*, sondern wegen *βούλευσις* gehalten, worüber unten S. 613.

Ursache des Todes nachzuweisen. Eine weitere Voraussetzung für die Berechtigung der Klage war die²⁷, daß die Absicht bei Darreichung des φάρμακον²⁸ auf Tötung gerichtet war, eine Beschränkung, die schon nach dem Zusammenhange, in den die Klage gesetzt ist, in der Intention des Gesetzgebers gelegen haben muß (S. 124). Darum wurde nach einer lehrreichen Erzählung in Aristoteles großer Ethik²⁹ eine Frau, die einem Manne einen Liebestrank gegeben hatte, an dem dieser gestorben war, und deswegen vor dem Areopag φαρμάκων angeklagt wurde, von dem Gerichtshof darum freigesprochen, weil die πρόνοια, die Absicht zu töten, gefehlt. Im Falle einer Verurteilung wurde die Todesstrafe verhängt³⁰. War aber der tödliche Erfolg nicht eingetreten, so wird an den Areopag eine der Klage τραύματος ἐκ προνοίας analoge und mit gleicher Wirkung verbundene Klage gegangen sein.

Eine besondere Klage wegen Abtreibung der Leibesfrucht (ἀμβλώσεως), die man für das attische Recht in Anspruch genommen hat³¹, kann nicht bestanden haben und nicht einmal ihre Strafbarkeit trotz gegenteiliger Angabe

²⁷ Nach Gilbert *Beiträge* (S. 5 A. 7) S. 519 hätte sie sich erst in der Praxis des Areopags entwickelt.

²⁸ Φαρμακείας heißt die Klage erst bei Späteren, wie Ailian und Hypoth. zu Antiph. a. R. Die Bemerkung von Timaios u. φαρμακεία· ξῖνοι τόπον εἰς ὃν ἀπάγονται ἐπὶ κόλασιν οἱ ἐπὶ φαρμακείᾳ ἀλόντες geht auf einen verfehlten Erklärungsversuch zu Platon *Phaidr.* 4 S. 229 C zurück.

²⁹ I 16 (17) S. 1188^b 31 οἷόν φασι ποτέ τινα γυναῖκα φίλτρον τινὶ δοῦναι πιεῖν, εἶτα τὸν ἄνθρωπον ἀποθανεῖν ὑπὸ τοῦ φίλτρου, τὴν δ' ἄνθρωπον ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἀποφυγεῖν· οὗ παρούσαν δι' οὐδὲν ἄλλο ἀπέλυσαν ἢ διότι οὐκ ἐκ προνοίας. ἔδωκε μὲν γὰρ φίλῃ, διήμαρτεν δὲ τοῦτου· διὸ οὐχ ἐκούσιον ἔδοκει εἶναι, ὅτι τὴν δόσιν τοῦ φίλτρου οὐ μετὰ διανοίας τοῦ ἀπολέσθαι αὐτὸν ἐδίδου. Nichts dagegen beweist der Fall der Konkubine des Philoneos bei Antiph. *g. d. Stiefm.* 20 S. 615, die ebenfalls nur einen Liebestrank zu geben glaubte und trotzdem dem Henker überliefert wurde; aber die war keine Athenerin, sondern wohl Sklavin. Der Konsequenz des aristotelischen Zeugnisses sucht vergeblich Gleue p. 36 sich durch Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes zu entziehen.

³⁰ Vgl. Antiph. *g. d. Stiefm.* 27 S. 619. Ailian *V. G.* V 18.

³¹ Besonders Caillemet *Dictionn. d. antiq.* u. d. W.

eines späten Gewährsmannes³² gesetzlich festgelegt gewesen sein. Denn in einer dem Lysias zugeschriebenen Rede wurde die Berechtigung einer wegen Abtreibung erhobenen Klage auf φόνος erörtert und die Frage behandelt, ob der Fetus als lebendes Wesen anzusehen sei³³, eine Frage, die auch die alten Philosophen vielfach beschäftigt hat³⁴. Der öffentlichen Meinung galt Abtreibung sicherlich als verwerflich³⁵, mochten auch die Theorien von Platon und noch unzweideutiger von Aristoteles sie unter bestimmten Voraussetzungen empfehlen³⁶. Im Einklang aber mit diesen Theorien stand die Anschauung des Volkes in der Verwerfung des Selbstmordes; Selbstmördern wurde die Hand, die den Mord verrichtet hatte, abgehauen und allein begraben³⁷. Aber Bestrafung des versuchten Selbstmords ist daraus nicht zu folgern.

Wenn gegen die absichtliche Tötung der Staat mit den stärksten Strafen einschreitet, um vollen Ersatz für die Blutrache zu geben, so beliefs er dann, wenn die Tötung unabsichtlich (μη ἐκ προνοίας, ἀκουσίως) erfolgt war, den Ver-

³² Galen XIX S. 177 K. (Lykurg und Solon). Vgl. Musonios bei Stob. *Anthol.* LXX 15 (οἱ νομοθέται). Cicero *p. Cluent.* 11, 32 (Milet).

³³ Lysias untersuchte in einer Rede gegen Antigenes nach Theon *Progymn.* 2 S. 165 W. εἰ τὸ ἐπὶ ἐγκυοῦμενον ἄνθρωπος ἐστὶ καὶ εἰ ἀνεύθυνα τὰ τῶν ἀμβλώσεων ταῖς γυναῖξιν (*Fr.* 2 Sp.) Dazu jetzt noch Sopater *N. Rhein. Mus.* LXIV (1909) S. 576 Λυσία — περὶ ἀμβλωθριδίου ἐν ᾧ Ἀντιγένης κατηγορεῖ τῆς αὐτοῦ γυναικὸς φόνου (l. φόνον) ἀμβλωσάσης ἐκουσίως, φάσκων ὡς ἐξέμβλωκε καὶ κεκόλυκεν αὐτὸν πατέρα κληθῆναι παιδός. Danach war es keine Rede κατὰ Ἀντιγένους, wie Lex. Cant. u. ἐπιτίμιον (*Fr.* 1) zitiert, sondern πρὸς Ἀντιγένῃ. Nach Theon und Harpokration stammte sie nicht von Lysias, kann aber nach *Fr.* 1 nicht bloß Übungsrede gewesen sein.

³⁴ Aristot. *Polit.* VII 14 (16), 10 S. 1335^b 25. [Plutarch] *placita philos.* V 15.

³⁵ Hippokrates *Eid* οὐδὲ γυναικὶ πεσσὸν φθόριον δῶσω.

³⁶ Platon *Republ.* V 9 S. 461 C. Aristot. *a. a. O.*

³⁷ Aischin. *g. Ktes.* 244 S. 636. Vgl. Aristot. *Nikom. Eth.* V 11 (15), 3 S. 1138^a 12. Bloße Fiktion ist es natürlich, daß nach Liban. *Decl.* VIII S. 339 D. XII S. 390 C dieser Ahndung durch vorherige Einholung der Erlaubnis des Areopags zum Selbstmord vorgebeugt werden konnte. Ähnliches freilich berichtet von Massilia Valer. Max. V 6, 7.

wandten auf deren Verfolgung weitergehenden Einfluß. Allerdings war auch dann Verbannung aus der Heimat, die durch die Tötung verunreinigt war, die gesetzliche Folge, und zwar mußte der Täter innerhalb bestimmter Frist und auf vorgeschriebenem Wege das Vaterland verlassen³⁸. Aber diese Verbannung wurde sofort beendet, sobald es dem Totschläger gelang, die Verzeihung (αἰδεσις) der nächsten Verwandten zu gewinnen³⁹. Sie zu gewähren (αἰδεῖσθαι) waren in erster Linie Vater, Brüder und Söhne, soweit vorhanden, berechtigt; sie mußten aber darin einstimmig sein, der Einspruch eines einzigen hinderte die Verzeihung⁴⁰. In Ermangelung dieser nächsten Verwandten geht ihr Recht auf

³⁸ Das drakontische Gesetz *C. I. A. I* n. 61 gebietet nur καὶ ἄμ. μὲν πρόνοιας κτείνῃ τις τινα, φεύγειν. Aber nach Demosth. *g. Aristokr.* 72 S. 643 a. E. ὁ νόμος κελεύει τὸν ἀλόντ' ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ ἐν τισιν εἰρημένοις χρόνοις ἀπελθεῖν τακτὴν ὁδόν, wobei nach dem Folgenden an ein ergänzendes Gesetz, nicht bloß an ein Herkommen zu denken ist.

³⁹ Demosth. a. a. O. nach den eben ausgeschriebenen Worten καὶ φεύγειν ἕως ἂν ἀρέσῃται τινα τῶν ἐν γένει τοῦ πεπονθότος. Denn so ist für das allerdings schon von Harpokration gelesene αἰδέσθαι um so unbedenklicher mit Weil zu schreiben, als auch bei Aristot. 57, 3 mit Recht nach der Korrektur des Papyrus hergestellt ist ὡς ἀρεσὶς ἐστίν, d. i. φόνου ἀκουσίῳ. Αἰδεῖσθαι τινα steht in der Rechtssprache nur von den Verwandten; noch Demosth. *g. Aristokr.* 77 S. 645 a. E. *g. Pant.* 59 S. 983, 19 = *g. Nausim.* 22 S. 991, 4. Platon *Ges.* IX 14 S. 877 A; αἰδεσις Demosth. *g. Meid.* 43 S. 528, 8.

⁴⁰ Drakont. Gesetz Z. 13 f. = [Demosth.] *g. Makart.* 57 S. 1069 i. A. αἰδέσασθαι δ' ἑὰμ μὲν πατὴρ ἢ ἢ ἀδελφοί[i] ἢ ὕψ, ἅπαντας ἢ τὸν κωλύοντα κρατεῖν. (Gewöhnlich ergänzt man minder passend ἀδελφός, das in den Handschriften der Rede steht.) Das τινα bei Demosth. (vor. Anm.) ist eine leicht erklärliche Ungenauigkeit. Glotz a. a. O. p. 310 f. glaubt den Ausdruck bei Demosthenes aus dem Gesetze selbst entlehnt und sucht ihn durch die Annahme zu rechtfertigen, daß die αἰδεσις des zur Verbannung Verurteilten durch einen der Verwandten erfolgen konnte, vor der Verurteilung aber die Zustimmung aller erforderlich war — eine Scheidung, der es an innerer Berechtigung fehlt. Daß die αἰδεσις nicht ein vorausgegangenes Urteil zur Voraussetzung hat, macht die Stellung der sie betreffenden Bestimmungen im drakontischen Gesetz wahrscheinlich. Daß aber die Verbannung ganz erlassen werden konnte, ist auch wegen der Vorschriften von Platon *Ges.* IX 8 S. 865 E f. wenig glaublich.

die Verwandten bis einschliesslich der Vettern über, wohl mit der gleichen Beschränkung. Waren auch solche Verwandte nicht da, so hatten die Epheten zehn Mitglieder der Phratrie des Verstorbenen zu wählen, und diese konnten, wenn sie wollten, die Heimkehr gestatten⁴¹. Doch scheint nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist die Erlaubnis zur Rückkehr nicht haben versagt werden zu dürfen und diese Frist vom Gesetze auf fünf Jahre bemessen worden zu sein⁴².

⁴¹ Drakont. Gesetz Z. 16 ff. = [Demosth.] a. a. O. [ἐάν δὲ τούτων μῆδεις ᾗ, κτείνῃ δὲ ἄκων, γινῶσι δὲ [οἱ πεν]τήκοντα καὶ εἰς οἱ ἐφέται ἄκοντα] κτεῖναι, ἐσέσθων δὲ [οἱ φράτερες ἐάν ἐθέλωσι δέκα· τούτους δὲ οἱ] πεντήκοντα καὶ εἰς ἀρισ[τίνδην αἰρεῖσθων. Dabei ist ἐσέσθων „sollen den Eintritt, d. i. die Rückkehr verstatten“. Bei der gewöhnlichen Ergänzung der auf dem Stein nicht mehr lesbaren Worte ἐσέσθων δέκα οἱ φράτερες ἐάν ἐθέλωσιν, die den Raum nicht vollständig ausfüllt, wird zwar das auffällige δὲ im Nachsatz, das in der Einlage der Markartatea fehlt, beseitigt, aber δέκα ἐσέσθων müßte mit Schömann *N. Jahrb. f. Phil.* CXI (1875) S. 164 in dem minder passenden Sinn „sollen in die Verhandlung eintreten lassen“ gefaßt werden. Vor dem Satze ἐάν δὲ τούτων κτλ., der in der Rede unmittelbar an die in d. vor. Anm. angeführten Worte anschliesst, sind auf dem Stein fast zwei Zeilen bis auf wenige Buchstaben verschuert. Philippi S. 137 f. erkannte, daß in der Lücke entferntere Verwandte als in zweiter Linie zur ἀδεις berechtigt genannt waren, und danach ist sie im *Recueil d. inscr. jur. gr.* II p. 2 in wahrscheinlicher Weise ergänzt: ἐάν δὲ μὴ οὔτοι ὥσι μέχρ' ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιού, ἐάν ἅπαντες αἰδέσασθαι ἐθέλωσι, τὸν ὅρκον ὁμόσαντας.

⁴² So wenigstens nach der wenig klar gefaßten Notiz des Schol. B zu *Il.* B 665 Ἑλληνικὸν ἐστὶ τὸ μὴ φόνον φόνον λύειν, φυγαδεύειν δὲ τὸν ἅπαντα χρόνον· ὅθεν Σόλων πέντε ἔτη ὥρισεν. Dazu paßt die Äußerung in Antiph. *Tetral.* B β 10, aus der Philippi S. 116 f. längere Dauer des Exils erschloß. Vgl. *Berichte* (Anm. 5) S. 199. Ein Jahr nennt ohne Bezug auf Athen Lex. Seguer. VI S. 421, 20 ἀπενιαυτισμός· φυγὴ ἐπὶ ἐνιαυτὸν διὰ φόνον ἀκούσιον, καὶ ὅλως ἀποδημία τοῦ τοσούτου χρόνου ἀπαλλαγῆς ἔνεκα μύσους ἢ ἔρωτός τινος (der letzte Zusatz wegen Xenoph. *Apomn.* I 3, 25). Schol. Eurip. *Hippol.* 35 redet von einem νόμος τοῦς ἐμφύλιον καὶ συγγενικὸν φόνον ποιήσαντας ἐνιαυσίᾳ φυγῇ ζημιοῦσθαι διὰ τὸ μίσμα, dem Theseus nach der Erschlagung der Pallantiden genügt, wiewohl dies nach der herrschenden Sage kein φόνος ἀκούσιος war. (Auch in dem Bruchstück bei Suid. u. ἐπενιαυτίσαι ist nur versehentlich für Theseus Herakles genannt.) Ἀπενιαυτισμός bei φόνος überhaupt bei Hesych. u. d. W. u. A. Einjähriges Exil verordnet als Regel dem unfreiwilligen Töter auch Platon *Ges.* IX 8 S. 865 E. Dagegen stand

Nach der Heimkehr waren noch gewisse Opfer darzubringen und Reinigungszeremonien wahrzunehmen⁴³. Auch während der Zeit seiner Verbannung verblieb der Ausgetretene im ungestörten Besitz seines Vermögens; außerhalb der attischen Grenzen ihn zu verfolgen oder zu greifen war vom Gesetz ausdrücklich unter Strafe gestellt⁴⁴.

Die Tötungsklagen mußten sich aber nicht bloß gegen die richten, die selbst, sei es vorsätzlich oder unvorsätzlich, jemand das Leben genommen, sondern auch gegen die, welche einen andern zu einer Handlung veranlaßt hatten, die den Tod eines Dritten zur absichtlichen oder unabsichtlichen Folge hatte. Insbesondere mußte dem Gesetzgeber daran liegen, den mit seiner Strafe zu treffen, der einem andern mit oder ohne Erfolg nach dem Leben getrachtet hatte, ohne selbst Hand an ihn zu legen. In diesem Sinne ist βουλεύειν θάνατον soviel als ἐπιβουλεύειν θάνατον⁴⁵. In weiterem Sinne aber ist βουλεύσας θάνατον auch der, der, ohne den Tod eines anderen zu wollen, eine Handlung zwar nicht mit eigner Hand vollbracht, aber veranlaßt hat, die jenem das Leben gekostet hat⁴⁶. In dem einen wie dem anderen Sinne steht

in Sparta auf unfreiwilligem Totschlag lebenslängliche Verbannung, Xenoph. *Anab.* IV 8, 25.

⁴³ Demosth. *g. Aristokr.* 72 S. 644 i. A.

⁴⁴ Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 44 S. 634 ἐάν τις τινα τῶν ἀνδρῶν τῶν ἐξεληλυθόντων ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα πέρα ὕρου ἐλάβη ἢ φέρῃ ἢ ἄγῃ, τὰ ἴσα ὀφείλειν ὅσαπερ ἂν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ ὁράσῃ mit den Erläuterungen, die der Redner dazu im folgenden gibt. (Das von den Interpreten mißverstandene μένοντα § 46 versteht sich nach Analogie des Gesetzes § 28 S. 630). Theophrast bei Harpokr. u. οἱ ὄλοντες.

⁴⁵ Z. B. Antiph. *g. d. Stiefm.* 26 S. 618 und in der lehrreichen Stelle Platon *Ges.* IX 11 S. 872 A ἐάν δὲ αὐτόχειρ μὲν μή, βουλεύσας (so Stallbaum für βουλεύσῃ) δὲ θανάτον τις ἄλλος ἐτέρῳ καὶ τῇ βουλίσῃ τε καὶ ἐπιβουλεύσῃ ἀποκτείνας αἴτιος ὧν καὶ μὴ καθαρὸς τὴν ψυχὴν τοῦ φόνου, γυγνέσθων καὶ τούτῳ κατὰ ταῦτά αἱ κρίσεις. Auch im folgenden wechselt das Simplex mit dem Kompositum.

⁴⁶ Antiph. *üb. d. Chor.* 16 S. 772 διωμόσαντο δὲ οὗτοι μὲν ἀποκτεῖναι με Διδότον βουλεύσαντα τὸν θάνατον, ἐγὼ δὲ μὴ ἀποκτεῖναι μήτε χεῖρα (so Dobree für χεῖρ) ἀράμενος μήτε βουλεύσας, vgl. mit § 19 S. 773 a. E. αὐτοὶ οἱ κατήγοροι ὁμολογοῦσι μὴ ἐκ προνοίας μηδ' ἐκ παρασκευῆς γενέσθαι τὸν θάνατον τῷ παιδί. Dazu das drakontische Gesetz *C. I. A.* I n. 61

der βουλεύσας dem χειρὶ ἐργασάμενος oder αὐτόχειρ gegenüber und ist von dem Urheber (αἴτιος) nicht zu scheiden⁴⁷. Insofern ist eine βούλευσις φόνου ἀκουσίου so gut denkbar wie φόνου ἐκουσίου. Den Beleg liefert der in Antiphons Rede über den Choreuten erörterte Fall. Der Sprecher ist angeklagt, den Tod des für seinen Knabenchor geworbenen Diodotos dadurch verschuldet zu haben, daß auf seine Ver-

Z. 10 f. (nach den Anm. 38 ausgeschriebenen Worten) δικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶν φόνου ἢ [ἐάν τις αἰτιάται ὡς βου]λεύσαντα· τοὺς δὲ ἐφέτας διαγ[νῶναι. Denn auch zu diesen Worten muß der Vordersatz gehören ἐὰν μὴ ᾿α προνοίας κτείνῃ τίς τινα, wie von mir schon früher bemerkt, aber von den Herausgebern des Recueil p. 17 f. nicht beachtet ist. Die von mir befolgte Ergänzung von Sauppe und Dittenberger darf mindestens für sehr wahrscheinlich gelten; die Lesung αἰτιῶν φόνου (der Stein hat in der alten Orthographie αἰτιον φονο) ist von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 226 nur darum für unmöglich erklärt worden, weil er αἰτιῶν mißverstanden hat. Sachlich wie sprachlich falsch dagegen ist seine eigene Lesung αἰτιον φόνου ἢ ἐάν ἄκων κτείνῃ τιν' ἢ βουλεύσαντα: sachlich, weil αἰτιον φόνου weder vor ἐάν κτείνῃ noch neben βουλεύσαντα möglich ist, sprachlich, weil δικάζειν in aller Gräzität nur mit dem Dativ verbunden wird; wesentlich verschieden ist τὴν φυλὴν δικάζειν, wie τὴν φυλὴν δικάζαν neben δικάζαν τινι steht.

⁴⁷ Andok. v. d. *Myster.* 94 S. 46 τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχεσθαι καὶ τὸν τῇ χειρὶ ἐργασάμενον. Antiph. *üb. d. Chor.* und Platon *Ges. a. a. O.* Ähnlich Aischin. *παραπρ.* 117 S. 287. Demosth. *παραπρ.* 21 S. 347, 24. Aristot. *Rhet.* I 7 S. 1364^a 19. Danach bestimmte zuerst Forchhammer *de Areopago* (S. 41 A. 126) p. 30 f. die βούλευσις als „intellektuelle Urheberschaft“, woraus dann Philippi S. 29 nicht mit Recht „die Anstiftung“ machte, „welche sich zur körperlichen Schädigung eines andern einer dritten Person bedient“. Denn weder ist die Anstiftung zu einer unvorsätzlichen Tötung logisch denkbar noch braucht überall dem intellektuellen Urheber ein verantwortlicher physischer gegenüberzustehen. Nur insoweit war Passow *de crimine βουλεύσεως* (Göttingen 1886) gegen die Früheren im Rechte. Aber seine eigene Behauptung, der Gegensatz zwischen χειρὶ ἐργασάμενος und βουλεύσας ἀποκτείνων stelle der caedes cruenta aperta vi effecta die caedes non cruenta consilio magis commissa et clandestina aliqua machinatione (ähnlich schon Heffter S. 140) ist mit den im Text verwerteten unzweideutigen Zeugnissen unvereinbar. Vgl. Brinkmann *de Antiphontis oratione de choreuta* (Leipzig 1888) p. 4 ff. und Gleue a. a. O. p. 39 ff. Ganz unklar und unhaltbar sind die Aufstellungen von Kohm *die βούλευσις im attischen Prozesse* (Olmütz 1890), wogegen Thalheim *zu den griechischen Rechtsalterthümern* (Schneidemühl 1892) S. 3 ff.

anlassung diesem der Trank eingegeben worden ist, an dessen Genuß er der klägerischen und von ihm nicht bestrittenen Behauptung nach gestorben ist; aber die Anklage gibt zu, daß diese Tötung keine absichtliche gewesen ist⁴⁸. Dagegen liegt ein Fall von βούλευσις φόνου έχουσίου vor in der Rede desselben Redners wider die Stiefmutter (S. 607). Daß aber eine besondere Klage βουλεύσεως wenigstens vor Aristoteles Zeit nicht bestanden hat, sondern auch gegen den βουλεύσας nur auf φόνος geklagt werden konnte, darum auch nach dem von Andokides bezeugten Gesetze mit der gleichen Rechtsfolge wie gegen den αὐτόχειρ und wieder bis auf Aristoteles vor dem gleichen Forum, das alles ist schon oben (S. 125 f.) gezeigt worden. In dem angezogenen Gesetze liegt übrigens auch der Beweis dafür, daß eine Klage gegen den βουλεύσας auch dann möglich war, wenn nicht der Tod, sondern nur eine Körperverletzung durch die angestiftete Handlung herbeigeführt worden war⁴⁹.

Der vorsätzlichen wie der unvorsätzlichen Tötung, die beide, wenn auch in sehr verschiedener Weise, der Ahndung unterliegen, stellt das attische Recht gemeinsam die nicht rechtswidrige Tötung gegenüber, die es ganz straflos läßt⁵⁰, mag sie nun mit oder ohne Absicht erfolgt sein, soweit eine solche Scheidung sich überhaupt durchführen läßt⁵¹. Be-

⁴⁸ Auf Grund der in Anm. 46 a. Stellen ist der Rechtsfall richtig bestimmt worden zuerst von Schömann *Berl. Jahrb.* 1839 S. 495.

⁴⁹ Dafür auch die Definition von Harpokr. u. d. W. (aus dem auch Lex. Seguer. V S. 220, 11) ὅταν ἐξ ἐπιβουλῆς τις τινη κατασκευάσῃ θάνατον ἐάν τε ἀποθάνῃ ὁ ἐπιβουληθεὶς ἐάν τε μή. Aber diese (von Meier festgehaltene) Bestimmung ist zu eng, weil sie nur die häufigeren Fälle der βούλευσις φόνου έχουσίου im Auge hat. Nach Gilbert *Beiträge* S. 532 ff. freilich wäre sie der korrekte Ausdruck des rechtstechnischen Sinns, den der Begriff zuletzt gewonnen habe, als eine besondere Klage βουλεύσεως eingerichtet wurde.

⁵⁰ Der vereinzelt von den Rednern der Kürze wegen gebrauchte Ausdruck φόνος δίκαιος entstammt nicht der Gesetzessprache, die nur von solchen Fällen redet, in denen eine Tötung ohne Strafe bleibe, vgl. *Berichte* S. 192.

⁵¹ Die Einteilung der Verbrechen gegen das Leben, die Herrlich a. a. O. durchführt, in die Fälle der sowohl absichtlichen als auch rechtswidrigen Tötung, die der zwar absichtlichen, aber nicht rechts-

deutungslos ist sie gleich für die erste wichtige Gruppe von Fällen, in denen das Gesetz eine Tötung als gerechtfertigt gelten läßt, für die Fälle der Notwehr. Zwei hierauf bezügliche Bestimmungen hat das drakontische Gesetz enthalten, wie die auf dem Stein bewahrten Spuren zeigen. Einmal durfte, wer gegen einen ungerechten körperlichen Angriff sich verteidigte, den straflos töten, der mit den Tätlichkeiten den Anfang gemacht (*ἀμυνόμενος ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων*)⁵², ein von der griechischen Rechtsanschauung allgemein anerkannter Satz, den die Sage auf ein Gesetz von Rhadamanthys zurückführte⁵³. Und ebenso galt für gerechtfertigt die Tötung eines Diebes oder Räubers, wenn sie in unmittelbarer Abwehr seines gewaltsamen rechtswidrigen Angriffs auf den eigenen Besitz erfolgte⁵⁴. Eine weitere Ausdehnung dieses Rechtes brachte das solonische Gesetz über den Diebstahl, wonach man jeden, der zur Nachtzeit irgend etwas entwendete, auch auf der Verfolgung töten oder verwunden durfte⁵⁵. Als Notwehr in weiterem Sinne

widrigen Tötung und die der unvorsätzlichen Tötung, entspricht nicht dem leitenden Gedanken des attischen Kriminalrechts, wie er schon in der Scheidung der Kompetenzen der drei Gerichtshöfe zutage liegt.

⁵² Deutliche Spuren der Bestimmung Z. 34 der Inschrift und übereinstimmend Platon *Ges.* IX 9 S. 869 C f. (*ἐν στάσει μάχης γενομένης ἢ τινι τρόπῳ τινούτῳ*). Die Bedenken, die Thalheim *Gr. Rechtsaltertümer*² S. 127 A. 3 aus der dritten antiphontischen Tetralogie herleitet, haben *Berichte* S. 196 ihre Erledigung gefunden. Der von Blafs *Att. Bereds.* I² S. 168 u. a. betonte Fall des Euaion aber, der nach Demosth. *g. Meid.* 71 ff. S. 537 f. wegen Tötung des Boiotos verurteilt wurde (S. 133 A. 41), kann nichts gegen die Existenz eines Notwehrgesetzes beweisen, da wir die näheren Umstände des Falles nicht kennen.

⁵³ Apollod. II 4, 9 (*Ἰρακλῆς*) ἐπιπλήξαντα αὐτὸν (Λίον) ὀργισθεὶς ἀπέκτεινε· δίκην δὲ ἐπαγόντων τινῶν αὐτῷ φόνου παρανέγκω νόμον Ῥαδαμάνθυος λέγοντα ὅς ἂν ἀμύνηται τὸν χειρῶν ἀδίκων κατάρξαντα ἀθῶον εἶναι, καὶ οὕτως ἀπελύθη.

⁵⁴ Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 60 S. 639, 5 ἐὰν φέροντα ἢ ἄγοντα βία ἀδίκως εὐθὺς ἀμυνόμενος κτείνει, νηποινεὶ τεθνάναι (stand auf der Inschrift Z. 37 f.) mit der Erläuterung des Redners τῷ μὲν — προσγράψαι τὸ εὐθὺς ἀφείλε τὸν τοῦ βουλευσασθαι τι κακὸν χρόνον, τῷ δὲ ἀμυνόμενος γράψαι δηλοῖ τῷ πάσχοντι διδοὺς τὴν ἐξουσίαν, οὐκ ἄλλῃ τινί.

⁵⁵ Demosth. *g. Timokr.* 113 S. 736 i. A. (S. 321 A. 16). Diesem Gesetz entspricht die Vorschrift Platons *Ges.* IX 12 S. 874 B, die

sieht es das attische Recht an, wenn jemand den Buhlen tötet, den er bei seiner Ehegattin oder seiner Mutter oder seiner Schwester oder seiner Tochter oder der Konkubine, mit der er freie Kinder zeugt, ertappt⁵⁶. Und zwar trifft dies Gesetz nach seiner allgemeinen Fassung den Vergewaltiger ebenso wie den Verführer. Ersteren von der Wirkung des Gesetzes auszuschließen, sind wir ebensowenig berechtigt⁵⁷, als diese auf den auszudehnen, der bei einem freien Knaben betroffen wurde⁵⁸.

Unter einen wesentlich verschiedenen Gesichtspunkt fallen zwei weitere Fälle strafloser Tötung, die das Gesetz mit dem zuletzt erwähnten Falle zusammenfaßt. Für straf-frei erklärt es den, der im Wettkampf wider seinen Willen einen Gegner oder im Kriege einen Mitbürger getötet hatte, weil er ihn für einen Feind hielt. Ein weiterer mit diesen zusammengestellter Fall ist in der überlieferten Fassung des Gesetzes für uns unverwertbar⁵⁹. Dagegen ist die von Platon

folgende καὶ ἐὰν λωποδύτην ἀμυνόμενος ἀποκτείνῃ καθαρὸς ἔστω dem in d. vor. Anm. ang. Beide standen aber in verschiedenem Zusammenhange, was Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* I S. 256 A. 147 nicht beachtet.

⁵⁶ Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 53 S. 637 i. A. ἐὰν τις ἀποκτείνῃ — ἢ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπὶ ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρὶ ἢ ἐπὶ παλλακῇ ἢ ἂν ἐπὶ ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα. Das Gesetz ist auf dem Steine nicht erhalten, aber bei Lysias *üb. Eratosth. Töt.* 30 f. S. 31 verlesen und berücksichtigt.

⁵⁷ Trotz Lysias a. R. 32 f., wo vielmehr von der δίκῃ βιαιῶν die Rede ist.

⁵⁸ So schreibt Platon a. a. O. vor, woraus Philippi S. 56 wenigstens eine in der Rednerzeit geltende gesetzliche Observanz folgern wollte.

⁵⁹ Gesetz bei Demosth. a. R. zwischen den Anm. 56 ausgeschriebenen Worten ἐν ἄλλοις ἄκων ἢ ἐν ὁδῷ καθελὼν ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας. Vgl. *Aristot.* 57, 3 ἐὰν δ' ἀποκτείναι μὲν τις ὁμολογῇ, φῇ δὲ κατὰ τοὺς νόμους οἷον μοιχὸν λαβὼν ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας ἢ ἐν ἄλλῳ ἀγωνιζόμενος, τούτῳ ἐπὶ Δελφίνῳ δικάζουσι. Die mittlere Bestimmung des Gesetzes wird vom Redner nicht wie die beiden andern erläutert, durfte aber darum nicht von Philippi S. 350 ff. sofort für den frei erfundenen Zusatz eines Interpolators erklärt werden. Unhaltbar freilich ist die alte Deutung von Harpokration u. ὁδός· ἀντὶ τοῦ ἐν λόγῳ καὶ ἐνέδρῳ, und ebensowenig befriedigen neuere Erklärungs- und Änderungsversuche (ἐν ὅπλῳ Drerup a. a. O. S. 277, ἐν συνόδῳ Keil *Anon. Argent.* S. 230, dessen Auffassung der ganzen Stelle durch Aristoteles widerlegt wird). Am nächsten liegt,

hier eingereihte Bestimmung gewiß dem attischen Rechte entnommen, die den Arzt jeder Ahndung enthebt, der durch unrichtige Behandlung den Tod seines Patienten verschuldet hat⁶⁰. Dafs auch die Tötung des landesflüchtigen Mörders, der in der Heimat sich betreffen liefs, keiner Strafe unterlag, war schon in anderem Zusammenhange zu erwähnen (S. 604).

Inwieweit die aufgeführten Bestimmungen bereits von der drakontischen Gesetzgebung formuliert worden sind, läfst sich im einzelnen schwer mit Sicherheit feststellen⁶¹. Sicher von späterem Datum ist aber die Verordnung, welche die, die die Demokratie stürzen und eine Tyrannis aufzurichten unternehmen oder dabei hilfreiche Hand leisten, zu töten nicht nur gestattet, sondern geradezu gebietet. Die Eidesformel, die die Bürgerschaft hierauf verpflichtet, ist in einem von Demophantos nach dem Sturze der Vierhundert beantragten Volksbeschluss⁶² bewahrt und wird darin als der herkömmliche (νόμιμος) Eid bezeichnet; damit gibt der Volksbeschluss sich im wesentlichen als die Erneuerung eines älteren in Vergessenheit geratenen Gesetzes zu erkennen, wenn dies auch nicht von Solon herrühren kann, wie eine Äufserung des Andokides anzunehmen veranlafste⁶³, sondern

an die Abwehr von Wegelagerern zu denken. Aber dann wäre der Zusatz eines Objekts unerläßlich, wie Bergk *Philologus* XXXII (1873) S. 669 f. erkannte, der aber in unzulässiger Weise die Worte mit dem allgemeinen Notwehrparagraphen zusammenschweift. Eingehender sind die Vorschriften von Platon gefafst *Ges.* IX 8 S. 865 A.

⁶⁰ Plat. *Ges.* IX 8 S. 865 B. Vgl. Antiph. *Tetral.* Γ γ 5 εἰ δέ τοι καὶ ὑπὸ τοῦ ἱατροῦ ἀπέθανεν — ὁ μὲν ἱατρός οὐ φονεὺς αὐτοῦ ἐστίν· ὁ γὰρ νόμος ἀπολύει αὐτόν.

⁶¹ Nachdrakontisch ist natürlich das zuletzt angezogene Gesetz bei Demosth. a. R. 28 wenigstens in seinem zweiten Teile wegen der Erwähnung der Heliäia.

⁶² Bei Andok. *v. d. Myster.* 96 ff. S. 47 ff. Denselben Beschluss liefs Lykurg *g. Leokr.* 125 S. 224 verlesen, setzt ihn aber irrig in die Zeit nach dem Sturz der Dreifsig, zu der er auch nicht erneuert sein kann, wie J. Droysen und Schöll annahmen, vgl. *Philol. Anzeiger* VI (1874) S. 234 f.

⁶³ Andokides a. a. O. beruft sich für jene eidliche Verpflichtung auf ein Gesetz des Solon, und fordert den Schreiber auf τὸν ἐκ τῆς

in die Zeit nach dem Sturz der Peisistratidenherrschaft zu setzen sein wird⁶⁴.

Die Straflosigkeit der Tötung überhob aber wenigstens in der Mehrzahl der besprochenen Fälle nicht der religiösen Pflicht, die wir dem unvorsätzlichen Totschläger obliegen sahen, sich gewissen Reinigungsgebräuchen zu unterziehen, ohne die der Verkehr mit ihm nach dem Volksglauben befleckt haben würde. Wenn es bei den Rednern wiederholt heisst, das Gesetz erkläre den für rein, d. i. frei von Blutschuld (*καθαρός*), der eine gerechtfertigte Tötung verübt, so entspricht dies nicht der Gesetzessprache, die überall nur von Straflosigkeit redet; so gerade in dem Falle dessen, der im Kriege einen Freund getötet, weil er ihn versehentlich für einen Feind gehalten, und der nach Demosthenes rein ist, während er nach der platonischen, wohl der attischen Praxis entnommenen Vorschrift es erst dann wird, wenn er sich nach der delphischen Ordnung einer Reinigung unterworfen hat⁶⁵. Wohl aber dürfen wir nach jener Ausdrucksweise der Redner⁶⁶ annehmen, daß der Glaube an die Unerläßlichkeit der Reinigung in diesem Falle nicht mehr in so allgemeiner Geltung stand, daß sie nicht vielfach unterblieben wäre⁶⁷. Und am allerwenigsten konnte sie für

στήλης νόμον zu verlesen, womit das Psephisma des Demophantos gemeint sein muß. Das Gesetz des Solon gegen Hochverrat hatte aber ganz anderen Inhalt, Aristot. 8, 4. 16, 10.

⁶⁴ Mit Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* I S. 54 A. 23.

⁶⁵ Demosth. *g. Aristokr.* 55 S. 637, 21 *καθαρόν εἶναι* vgl. mit dem Gesetze 51 S. 637, 5 *τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα*. Platon *Ges.* IX 8 S. 865 B *καθαροὶς κατὰ τὸν ἐκ Δελφῶν κομισθέντα περὶ τούτων νόμον ἔστω καθαρός*. Hatte doch Apollon selbst, in dessen Heiligtum über *φόνος δίκαιος* gerichtet wurde, nach der Tötung des delphischen Python sich einer Reinigung unterzogen, *Griech. Alterth.* II⁴ S. 364.

⁶⁶ Vgl. noch besonders Demosth. *g. Lept.* 158 S. 505, 18 *ὁ Δράκων* — *ἔθνηκεν ἐφ' οἷς ἐξεῖναι ἀποκτινύναι, καὶ οὕτω τις δράσῃ καθαρὸν δίωρισε*ν εἶναι mit Philippi S. 62 f., der nur nicht von einem juristischen Sinne des Wortes *καθαρός* bei den Rednern sprechen durfte.

⁶⁷ Aber noch bei Porphyrios *de abst.* I 9 lesen wir *οἶμαι δ' ἔγωγε καὶ τοὺς συγχεχωρημένους ὑπὸ τοῦ νόμου φόνους τὰς ἀφοσιώσεις λαμβάνειν τὰς εἰθισμένας διὰ τῶν καθαρῶν*.

den als Bedürfnis erscheinen, der einen für einen Feind des Volks erklärten Hochverräter erschlagen hatte⁶⁸.

Die das attische Recht beherrschende Dreiteilung der Tötungsverbrechen in vorsätzlichen Mord, unabsichtlichen Totschlag und gerechtfertigte Tötung ist für das griechische Strafrecht maßgebend geblieben, so wenig sie auch gegenüber der Mannigfaltigkeit der einschlagenden Fälle ausreichend erscheint. Namentlich die fahrlässige Tötung und der Totschlag im Affekt bleiben unberücksichtigt. Nur den letzteren hat Platon, wie gezeigt (S. 601), bei seiner kriminalrechtlichen Theorie bedacht. Dagegen schließt Aristoteles sich ganz an die attische Praxis an, da er vier Arten von Blutgerichtshöfen vorsieht, zu den drei durch jene Dreiteilung gebotenen noch einen vierten, der dem im Heiligtum des Phreatos entspricht⁶⁹. Und ebensowenig ist die in anderen Staaten geübte Blutgerichtsbarkeit über das von Athen gegebene Vorbild hinausgekommen. Sonst hätte Isokrates nicht behaupten dürfen, daß die Tötungsklagen anderwärts nach den attischen Gesetzen entschieden würden⁷⁰.

Über andere zur Kompetenz des Königs gehörige Klagen ist nicht weiter zu reden, da über die Rechtsstreite über die ihm unterstehenden Leiturgien schon im vorigen Hauptstück (S. 589 ff.) gehandelt, über die Diadikasion zwischen Geschlechtern über Priestertümer und zwischen Priestern über Opfer und Ehrenrechte nichts als das früher (S. 465) Gesagte bekannt ist.

⁶⁸ Nach dem Psephisma des Demophantos bei Andok. *v. d. Myster.* 97 S. 48 ist er *ὁσιος καὶ εὐαγής*, nach Demosth. *g. Phil.* III 44 S. 122, 17 *καθαρός* und seine Tat *εὐαγής* (nach dem sachlich unanfechtbaren Zusatz der jüngeren Rezension).

⁶⁹ *Polit.* IV 13 (16), 2 S. 1300^b 25 ff.

⁷⁰ *Paneg.* 40 K. 10 *οἱ γὰρ ἐν ἀρχῇ περὶ τῶν φονικῶν ἐγκαλέσαντες — ἐν τοῖς νόμοις τοῖς ἡμετέροις τὰς κρίσεις ἐποιήσαντο περὶ αὐτῶν*. Die Belege dafür stellt Gilbert S. 535 zusammen.

Dreizehntes Hauptstück.

Privatklagen des Polemarchen.

Von den Privatklagen gegen Metroiken mit Einschluss der ἰσοτελεῖς und πρόξενοι, die nach dem früher (S. 64 f.) Dargelegten im Zeitalter der Redner der Jurisdiktion des Polemarchen unterstanden¹, bedürfen die familien- und erbrechtlichen Klagen nach dem im elften Hauptstück Gesagten keiner weiteren Besprechung. Denn soweit nicht die Verschiedenheit der Rechtsstellung der genannten Klassen von der der Bürger eine Abweichung bedingte, mußte das Familien- und Erbrecht der ersteren in derselben Weise geschützt sein wie das der Bürger. Daß bei den hierher gehörigen Klagen der Natur der Sache nach meist beide Parteien dem Metroikenstande angehören, der Polemarch aber auch dann kompetent sein mußte, wenn die Verletzung des Metroiken von einem Bürger ausgegangen war, ist gleichfalls schon bemerkt. Da andere Privatklagen gegen Metroiken, abgesehen von Handels- und Bergwerksklagen², zwar bei

¹ Auf eine früher weitergehende Kompetenz des Polemarchen weist außer dem über die Klagen ἀπὸ συμβόλων Bezeugten (S. 65 A. 46, wo im Text letztere für erstere verdruckt ist) der Vers des Aristophanes *Wesp.* 1042 ὅστ' ἀναπηδᾷ δειμαίνοντα πολλοὺς ὡς τὸν πολέμαρχον, bei dem es doch am nächsten liegt, mit Römer *Studien zu Aristophanes* S. 108 f. an eine γραφὴ ξενίας zu denken, mit der der bedrängte Bürger sich gegen Sykophanten wehrt. Die immer noch wiederkehrende Beziehung der Stelle auf die Wolken ist schon dadurch ausgeschlossen, daß zu diesen erst im folgenden in deutlichster Weise übergegangen wird.

² Die Meinung von Böckh *Kleine Schriften* V S. 42, nur Isotelen hätten Bergwerke in Pacht nehmen dürfen, beruht, wie ich schon bei Schubert *de proxenia Attica* (1881) p. 53 bemerkt habe, auf falscher Deutung von Xenoph. πόροι 4, 13, wonach jene Möglichkeit vielmehr

dem Polemarchen anhängig zu machen, von ihm aber sofort an die Vierzigmänner zu weiterer Behandlung abzugeben waren, ist hier nur von der einen, dem Forum des Polemarchen vorbehaltenen Klage, der *δίχη ἀποστασίου*, zu sprechen. Sie richtet sich gegen Freigelassene (*ἀπελεύθεροι*), die einen bedeutenden Prozentsatz unter den Metoiken ausmachten³, falls sie ihren Pflichten gegen den Freilasser nicht nachkamen. Da von den zahlreichen für solche Prozesse geschriebenen Reden, den Verteidigungsreden des Lysias für Dexios und gegen Pythodemos, des Isaios gegen Apollodor und für oder gegen Python, der zwischen diesen beiden Rednern streitigen gegen Andokides, ferner denen des Deinarch gegen Archestratos und für Aischylos gegen Xenophon, und den Klagreden des Hypereides gegen Demetria und des Deinarch gegen Hedyle⁴ keine erhalten ist, so sind wir ausschliesslich auf die Angaben der Lexikographen, hauptsächlich des Harpokration⁵, angewiesen. Nach ihm

für alle Metoiken bestand und die Isotelie als Belohnung dafür in Aussicht gestellt wird.

³ Eine Verschiedenheit der Rechtsstellung von *ἀπελεύθεροι* und *μέτοικοι* (*πάροικοι*), wie sie für eine Reihe griechischer Staaten durch inschriftliche Zeugnisse feststeht (vgl. die Belege bei Calderini *la manomissione e la condizione dei liberti in Grecia* [1908] p. 303 ff.), auch für Athen zu behaupten, wie von Dittenberger *Or. gr. inscr.* I p. 536 n. 18 ohne Begründung geschehen ist, gibt auch die Zusammenstellung τὸς μετοίκους καὶ τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας bei Demosth. *Phil.* I 36 S. 50, 22 kein Recht (Anm. 6). Der anderwärts übliche Ausdruck *ἐξελεύθερος* ist für Athen nur durch Pollux III 83 belegt, nach dem neben νόμοι *ἀπελευθερικοί* auch *ἐξελευθερικοί* (von Demosthenes) gesagt wurde. Vergeblich war der Versuch bei Hesych, Ammonios u. a., zwischen beiden Ausdrücken begrifflich zu scheiden, vgl. Athen. III 82 S. 115 B.

⁴ Die von Meier (Anm. 5) wegen Harpokration hierher gezogene Rede gegen Aristodemos (fehlt bei Blafs) war nach dessen genaueren Zitate u. Ἀντήνῃ gegen eine γραφή gerichtet. Über die Rede des Isaios gegen Elpagoras und Demophanes vgl. S. 369 A. 2.

⁵ U. ἀποστασίου· δίχη τίς ἐστι κατὰ τῶν ἀπελευθερωθέντων δεδομένη τοῖς ἀπελευθερώσασιν, ἐν ἀφιστῶνται τε ἀπ' αὐτῶν ἢ ἕτερον ἐπιγράφονται ἐπιστάτην καὶ αὐτοὶ κελεύουσιν οἱ νόμοι μὴ ποιῶσιν. καὶ τοὺς μὲν ἀλόντας δεῖ δοῦλους εἶναι, τοὺς δὲ νικήσαντας τελέως ἢ ὅτῃ ἐλευθέρους. πολλάκις δ' ἐστὶ παρὰ τοῖς ῥήτορσι, παρὰ τῷ Λυσίᾳ ἐν τῷ πρὸς Ἀριστόδημον καὶ Ὑπερείῳ ἐν τῷ κατὰ Δημητρίαν ἀποστασίου. Aus Harpokration auch Etym. M. S. 124, 53 = Lex.

stand die Klage dem Freilasser gegen den Freigelassenen zu, der sich einen anderen Prostates wählte oder sonst die Obliegenheiten nicht erfüllte, die besondere Gesetze (νόμοι ἀπελευθερικοί oder ἐξελευθερικοί), deren Demosthenes gedacht hatte (Anm. 3), ihnen auferlegte. Worin aber diese Obliegenheiten bestanden, wird uns nicht angegeben; daß die Freigelassenen allgemein gehalten gewesen wären, ihre Wohnung bei dem Freilasser zu nehmen, ist mit Unrecht behauptet worden⁶. Auch die Vorschriften, die Platon in seinen Gesetzen darüber gibt⁷, sind derart, daß sie dem athenischen Gesetze nicht entnommen sein können. Nur das haben wir bereits früher (S. 560) festgestellt, daß der Freilasser Erbe des Freigelassenen ist, wenn dieser keine Kinder hinterläßt. Unerweislich dagegen ist, daß die Pflichten des Freigelassenen gegen den Freilasser sich nach dessen Tode auch auf seine Erben erstrecken⁸, wenn die Freilassung

Seguer. V S. 201, 5 = VI S. 434, 24 und die Worterklärung Lex. Cant. S. 665, 16. Pollux VIII 35. Hesych u. d. W. Ganz unverwendbar ist die zweite Glosse bei Suid. u. d. W. = Lex. Seguer. VI S. 434, 30 und die ähnliche Lex. Seguer. IV S. 184, 24, nach denen Platner II S. 239 die Klage von seiten des Herrn gegen den Sklaven zulässig fand, der sich für einen Freien ausgibt. Von Neueren haben nach Meier *de bonis damnatorum* p. 31 ff. besonders M. Clerc *les metèques Athéniens* (Paris 1893) p. 286 ff. und G. Foucart *de libertorum conditione apud Athenienses* (Paris 1896) p. 61 ff. über die Klage gehandelt.

⁶ Daß bei Demosth. a. a. O. die χωρίς οἰκοῦντες von Harpokration richtig als Freigelassene gedeutet sind, beweist [Demosth.] *g. Euerg.* 72 S. 1161, 15. Im Lex. Seguer. V S. 316, 12 wird zur richtigen Deutung hinzugefügt ἡ δοῦλοι χωρίς οἰκοῦντες τῶν δεσποτῶν, und dafür entschied sich Clerc p. 291, weil er in den Weihungen der φιλαὶ ἀπελευθερικά den zum Namen der Weihenden gemachten Zusatz οἰκῶν ἐν — erst durch den günstigen Ausgang der δίκη ἀποστασίου bedingt glaubte. Aber nichts zwingt zu solcher Annahme, da der Zusatz zur vollen Bezeichnung des Freigelassenen wie jedes anderen Metoiken unerläßlich war.

⁷ *Ges.* XI 2 S. 915. Wenigstens zum Teil glaubte sie Hermann *iuris domest. et fam. ap. Plat. — compar.* p. 18 der attischen Gesetzgebung entlehnt.

⁸ Bei Anaxim. *Rhet. an Alex.* I 16 S. 177 Sp. wird ein solcher Anspruch nicht aus einer gesetzlichen Bestimmung, sondern aus bloßem

nicht ausdrücklich unter dieser Bedingung erfolgt war. Dafs wenigstens die testamentarische Freilassung an bestimmte Bedingungen geknüpft werden konnte, zeigen die Testamente des Theophrast und Lykon, in denen sie erst von mehrjähriger befriedigender Dienstleistung nach dem Tode des Freilassers abhängig gemacht wird⁹. Dafs aber überhaupt bedingte Freilassungen auch in Athen nichts Ungewöhnliches gewesen sind, darf man aus der Häufigkeit der Prozesse ἀποστασίου¹⁰ abnehmen, die durch die erhaltenen Reste von Verzeichnissen von φιάλαι ἀπελευθερικάι verbürgt wird¹¹. Es war nämlich durch Gesetz oder Sitte vorgeschrieben, dafs wer in einem solchen Prozesse siegte, der Athena eine silberne Schale im Wert von 100 Drachmen zu weihen hatte. Darum geht in der grossen Mehrzahl der überlieferten Fälle die Weihung von den in einer δίκη ἀποστασίου Freigesprochenen aus, so dafs sie als Dankopfer für die völlige Loslösung aus der Abhängigkeit von dem früheren Herrn erscheint¹². Auf-

Analogieschluß abgeleitet. Und in dem Rechtsstreit zwischen Apollodor und Phormion finden wir keinerlei Beziehung darauf.

⁹ Diog. L. V 55. 77. In viel gröfserer Mannigfaltigkeit begegnen bedingte Freilassungen auf den delphischen Freilassungsurkunden, so dafs Mitteis *Reichsrecht* S. 384 sogar von Mittelformen zwischen Freiheit und Sklaverei sprechen durfte.

¹⁰ Die Ansicht Meiers, dafs dem Freilasser die Wahl zwischen Anstellung dieser Klage und eigener Bestrafung des Freigelassenen durch Einsperrung in Privatgewahrsam zugestanden, beruht auf einer sehr problematischen Deutung einer Isaiosstelle bei Suidas u. ἀνάκαιον, vgl. Schömann zu Isaios p. 493.

¹¹ C. I. A. II n. 768—776. 776^b. IV 2 n. 768^b—776^c, wozu Tod *Annual of the British school at Athens* VIII (1901/2) p. 197 ff. noch 7 weitere Bruchstücke gefügt hat. Dafs die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Schalen von Freigelassenen geweiht waren, dafür machte Köhler schon *Mittheil. d. d. arch. Inst. in Athen* III (1878) S. 172 ff. die Erwähnung von φιάλαι [ἀπ]ελευθερικάι in Übergabeurkunden der Schatzmeister der Athena C. I. A. II n. 720 A col. I Z. 15. 5. n. 729 A Z. 8 geltend. Köhler ergänzte in beiden Inschriften ἐξελευθερικάι, worin man ihm allgemein gefolgt ist; aber vgl. Anm. 3.

¹² Für die regelmäfsige Formel diene als Beispiel aus n. 772 A Φίλων γραμματεὺς ἐν Θορικῷ οἰκῶν ἀποφυγὼν Φερεκλείδην Φερεκλέου Περιθοίδην, φιάλῃ σταθμὸν Η· ῥοδία ταλασιουργὸς ἐν Θορικῷ οἰκοῦσα ἀποφυγοῦσα Φερε-

fällig ist nur, daß in einem Teil der Verzeichnisse der Freilasser als Weihender erscheint, den im Falle des Siegens mit der Klage zu der Abgabe verpflichtet zu denken um so weniger Grund ist, je geringer die Gefahr war, die er bei ihr lief¹³. Man wird also für diese Fälle anzunehmen haben, daß die Weihung von dem Freilasser ausging, der den Freigelassenen aller weiteren Verpflichtungen gegen ihn enthob und seine Einreihung unter die freigeborenen Metoiken zum öffentlichen Ausdruck zu bringen wünschte¹⁴.

κλειδην Φερεκλέου Περιθολδην, φιάλη σταθμὸν Η κτλ. Für ἀποφυγὼν tritt vereinzelt ἀπέφυγε auf (n. 776 c. Tod n. 6), wobei dann die Erwähnung der Schale fehlt. Das Verbum kann nach festem Gebrauche nur auf die Freisprechung vor Gericht gehen, und daß diese in einem Prozesse ἀποστασίῳ erfolgt war, zeigt das in der Überschrift von n. 776 erhaltene ἀποστασίῳ. Was Köhler gegen diese auch von H. Schenkl *Ztschr. f. österr. Gymn.* 1881 S. 167 ff. vorgetragene Auffassung einwendete, daß die im Akkusativ genannten Personen zum Teil Nichtbürger sind, die nicht Prostatai ihrer Freigelassenen werden konnten, habe ich schon früher durch den Hinweis auf den allgemeineren Inhalt der Klage erledigt. Auch daß gelegentlich zwei oder drei Bürger oder ein κοινὸν ἑρανιστῶν als Freilasser erscheint, macht keine Schwierigkeit. Ebenso ist die Nennung eines Olynthiers, eines Thebaners und eines Trozeniers unter den Freilassern von Foucart p. 68 aus der diesen Staaten eingeräumten Isopolitie erklärt.

¹³ Als Beispiel diene aus n. 772 B Πολύστρατος Πολυστράτου ἑπι-κρησίσιος Σωσίαν γεωργὸν ἐν Ἱφαιστιαδῶν οἰκοῦντα φιάλη Η. Seit v. Wilamowitz *Hermes* XXII (1887) S. 110 A. 1 pflegt man dazu ἐλὼν zu ergänzen, wiewohl er selbst dagegen das (trotz Thumser zu Hermann *St. A.* S. 419 A.) entscheidende Bedenken geltend machte, daß die Unterlegenen nicht als Metoiken bezeichnet werden konnten. Aber auch die von ihm bevorzugte Ergänzung ἐξελόμενος εἰς ἐλευθερίαν kann nicht richtig sein, da dann die zweite Gruppe der Weihungen ganz verschiedener Art wäre, obgleich sie mit der ersten in einer zweiten Columne (n. 772. 772^b) oder in derselben Columne (n. 773^b) zusammengestellt wird.

¹⁴ So Bosanquet bei Tod p. 202. Für die Einzeichnung in die offizielle Liste der Freigelassenen wurde in Thessalien eine feste Taxe erhoben, Rensch *de manumissionum titulis apud Thessalos* (Halle 1908) p. 92 ff. Die Auffassung von Wachsmuth *Stadt Athen* II S. 151 A. 2 kann auch ich mir nicht klarmachen. Frühere Meinungen verzeichnen Clerc p. 288 ff. und Calderini p. 425 ff.

Was die Wirkung der Klage angeht, so erfahren wir aus Harpokration (Anm. 5), daß wenn der Beklagte verurteilt wurde, er der Freiheit verlustig ging und in die Sklaverei, also in die Gewalt seines früheren Herrn zurückfiel. Die Angabe einer dem Demosthenes untergeschobenen Rede, er wäre durch den Staat verkauft worden¹⁵, doch wohl zugunsten des Klägers, hat bei der Unzuverlässigkeit der Quelle¹⁶ keinen Wert und wird auf Verwechslung mit den Folgen der *γραφὴ ἀποστασίου* (S. 373) beruhen¹⁷. Wurde aber die Klage ungegründet gefunden, so wurde der Freigelassene von allen Verpflichtungen gegen seinen Patron losgesprochen und trat in das Verhältniß der freigeborenen Metoiken.

Daß vor dem Polemarchen in jedem Falle die Bürgen gestellt wurden, die bei Klagen gegen Metoiken für ihr Erscheinen vor Gericht gefordert wurden, ist früher gezeigt (S. 66). In mehreren der dafür angeführten Belegstellen handelt es sich um eine Bürgenstellung für den, der von einem anderen als sein Sklave in Anspruch genommen, vor der Abführung in die Sklaverei aber durch einen Dritten mittels der *ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν* bewahrt wird; gegen deren Berechtigung richtet sich die *δίκη ἀφαιρέσεως*, die gegen den Vindikanten von dem Kontravindikanten anzustellen ist, während die Bürgenstellung von dem Vindizierten ausgeht. Mit Unrecht also hat man diese Klage der Kompetenz dem Polemarchen zugewiesen¹⁸, wogegen auch ihre Nicht-

¹⁵ *G. Aristog.* I 65 S. 790, 2 τὴν μητέρ' αὐτοῦ ἀποστασίῳ ὀφλοῦσαν ἀπέδοσθε.

¹⁶ *Leipziger Studien* VI (1888) S. 317 ff. Nichts für die Glaubwürdigkeit der Angabe kann das Argument von Foucart p. 75 beweisen, es wäre andernfalls das Verhältniß der beiden ein unerträgliches gewesen.

¹⁷ Wie bei der Angabe von Photios u. *πωληταί* = Suid. u. *πωλητής*, der ἀποστασίῳ γραφεῖς sei den Poleten anheimgefallen, wobei nach dem Folgenden ein Verkauf zugunsten des Fiskus verstanden ist, der bei einer Privatklage vollends undenkbar ist.

¹⁸ So Meier und Platner II S. 237 mit Berufung auf [Demosth.] *g. Neaira* 40 S. 1358, 18, der nichts über die Klage beweist. Dagegen

erwähnung bei Aristoteles spricht. Vielmehr macht die Übereinstimmung ihrer Rechtsfolgen mit denen der δίκη βιαιῶν wahrscheinlich, daß sie ebenso wie diese vor das Forum der Vierzigmänner gehört. Wir sprechen darum von der Klage im fünfzehnten Hauptstück.

find Caillemer *Diction. d. antiq.* u. ἐφαρπεσις mit Zustimmung von Beauchet II p. 516 den Archon dann zuständig, wenn für den Vindizierten das Bürgerrecht behauptet wurde, sonst den Polemarchen. Aber jener Fall konnte in praxi kaum vorkommen.

Vierzehntes Hauptstück.

Privatklagen der Thesmotheten.

Von Privatklagen der Thesmotheten nennt Aristoteles (S. 70) die Handels- und Bergwerksklagen (δίκαι ἐμπορικαὶ καὶ μεταλλικαί), dazu die auf Rechtsverträgen mit anderen Staaten beruhenden Klagen (δίκαι ἀπὸ συμβόλων), die Klagen wegen Schmähungen von Sklaven wider Freie und wegen falschen Zeugnisses vor dem Areopage. Dafs sie die auf Rechtsverträgen mit anderen Staaten beruhenden Prozesse einleiten, hat darin seinen Grund, dafs ihnen der formelle Abschluß dieser Verträge obliegt. Doch waren ihnen jene erst im vierten Jahrhundert überwiesen, während sie vorher dem Polemarchen zufielen¹. Dafs von den Klagen κακηγορίας nur ein beschränkter Teil vor sie gehört, während die weit- aus grofse Mehrzahl den Vierzigmännern zugewiesen ist², haben wir als einen Rest ihrer früheren weitergehenden Gerichtsbarkeit anzusehen; ihnen gerade die Klagen gegen Sklaven zu belassen, mag der Umstand veranlaßt haben, dafs diese nicht in gleicher Weise wie Freie zur Ver-

¹ Vgl. S. 65 mit A. 46. S. 620 A. 1.

² Dafs die Klagen κακηγορίας gegen einen Freien vor eine andere Behörde gehören, folgt mit Notwendigkeit aus dem beschränkenden Zusatz des Aristoteles. Dafs dies die Vierzigmänner gewesen sind, sind wir aus der Analogie der Klagen αἰκείας zu folgern berechtigt. Sie also sind die von Demosth. *g. Meid.* 85 S. 542, 3 gemeinten ἀρχοντες und ihr Amtshaus das dort genannte τῶν ἀρχόντων οἶκημα, nicht das Thesmotheteion, das Demosthenes schwerlich mit jenem Ausdruck bezeichnet hätte.

antwortung gezogen werden konnten³. Von den Klagen *ψευδομαρτυριών* aber verblieben den Thesmotheten nur die gegen die auf dem Areopag abgegebenen Zeugnisse, weil auf diese nicht die sonst für Klagen dieser Art geltende Regel anwendbar war, daß sie vor den Gerichtsvorstand des Hauptprozesses gehörten. Die beiden letztgenannten Klagen können also ihre Besprechung erst im Zusammenhange mit den sonstigen Klagen *κατηγορίας* und *ψευδομαρτυριών* im nächsten und im letzten Hauptstücke dieses Buches finden, die *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* aber am Ende des dritten Buches. Dagegen haben wir noch auf die Appellation gegen den Ausschuß aus dem Demos durch die Gemeindeversammlung zurückzukommen, die ebenfalls vor das Forum der Thesmotheten gehört. In welchen Fällen entweder in der Gesamtheit der Demoten oder in einzelnen von ihnen eine Abstimmung der Demoten (*διαψηφισις*) darüber herbeigeführt wurde, ob die Eintragung der in die Bürgerliste Eingeschriebenen zu Recht erfolgt sei, ist schon oben (S. 415) besprochen und gezeigt worden, daß wer durch diese Abstimmung ausgeschlossen wurde, an den Gerichtshof appellieren konnte und wenn dessen Spruch zu seinen Gunsten ausfiel, in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt wurde, andernfalls aber mit Leib und Gut dem Staate verfiel. Um dieser schwer wiegenden Folgen des Einspruchs halber kann man geneigt sein, ihn den öffentlichen Klagen zuzuzählen, zumal er von Aristoteles von den Privatsachen geschieden wird⁴. Aber als solche wird er doch dadurch charakterisiert, daß er in erster Instanz vor Schiedsrichtern verhandelt⁵ wird. Denn daß man darin nicht

³ Vgl. v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* I S. 215 A. 120. Hitzig *Iniuria* S. 86 f.

⁴ 59, 5 *εἰσαγοῦσι δὲ καὶ δίκας ἰδίας*, während der *ἀπεψηφισμένοι ὑπὸ τῶν δημοτῶν* vorher gedacht ist.

⁵ Isai. f. *Euphil.* 11 f. S. 361 f. Daß in diesem Falle zwei *Diaiteten* nacheinander einen Spruch zu fällen hatten, ist mit Schömann daraus zu erklären, daß gegen das erste Verdikt die *ἀντιληξίς τῆς μὴ οὐσίας* eingelegt war. Eine wohlberechnete Ungenauigkeit liegt also in Isaios Worten *δύο ἐτὶ τοῦ διαιτητοῦ τὴν δαιταν ἔχοντας*, die man nicht korrigieren darf, vgl. Wyse z. d. St.

eine durch die Menge der zur Entscheidung zu bringenden Fälle bedingte Ausnahmemaßregel⁶, sondern eine dauernde Einrichtung zu erkennen hat, wird dadurch wahrscheinlich, daß auch die Einrede gegen die Abweisung eines zur Aufnahme in ein Geschlecht Angemeldeten durch die Genneten zunächst vor Diaiteten zu bringen war⁷. Auch für diese Einrede, wie für die nach ihrer Analogie mit Sicherheit anzunehmende gegen Verweigerung der Einzeichnung in eine Phratric dürfen wir also die Kompetenz der Thesmotheten voraussetzen. Bezeichnend aber für die Auffassung dieser Einreden ist es, daß sie in der Form einer Klage gegen die Demoten, bzw. die Genneten (Phrateres) einzubringen waren⁸. Trotzdem wird aber die Verhandlung vor dem Gerichtshof insofern als zweite Instanz zu der Verhandlung vor der Demosversammlung behandelt, als an erster Stelle der Vertreter des Demos spricht, der Appellant an zweiter Stelle sich zu verteidigen hat⁹. Das gleiche Verfahren wurde auch dann beobachtet, wenn gegen die Abweisung eines zur Ein-

⁶ Mit Wyse p. 716 f., dem Bonner a. d. S. 533 A. 61 a. O. p. 416 folgt.

⁷ [Demosth.] *g. Neaira* 60 S. 1365, 17 λαχόντος δὲ τοῦ Φράστορος αὐτοῖς (τοῖς Βρυτίδαις) δίκην ὅτι οὐκ ἐνέγραφον αὐτοῦ ὄν, προκαλοῦνται αὐτὸν οἱ γεννῆται πρὸς τῷ διαιτητῇ ὁμόσαι κτλ.

⁸ Isai. a. a. O. ἐλαχεν Εὐφελήτος τὴν δίκην τὴν προτέραν τῷ κοινῷ τῶν δημοτῶν καὶ τῷ τότε δημαρχοῦντι. Ebenso bei [Demosth.] λαχόντος — δίκην, also beidemale die Formel, die vorzugsweise von Privatklagen gebraucht wird. Daß Dionys *Demosth.* 13 S. 993 die Rede gegen Eubulides unter die ἰδιωτικοὶ zählt, will darum wenig besagen, weil derselbe *Dein.* 11 S. 655 die diesem Redner zugeschriebene Rede κατὰ Κηρύκων, die einen bei der διαψήφισις des Jahres 346/5 Ausgestoßenen betraf, den δημοῖσι zurechnet. Auf die gleiche διαψήφισις geht Aisch. *g. Tim.* 77 f. S. 99 f. 114 S. 131, unsicher ist die Beziehung von Isaios zweimal zitierter Rede gegen Boiotos.

⁹ Dies geht teils aus einer Reihe von Stellen im Eingang von Demosthenes Rede gegen Eubulides (besonders § 5 S. 1300, 24 ἐπειδὴ — οὗτος — ἀδίκως καὶ πλεονεκτικῶς τὴν κατηγορίαν πεποιτῆται. § 1 S. 1299, 10 δέομαι — ἀκοῦσαι καὶ ἐμοῦ σωπῆ), teils aus Aisch. *g. Tim.* a. a. O. hervor und ist bereits von Meier *de bon. damn.* p. 91 bemerkt, trotzdem aber von Westermann zu Demosth. a. R.³ S. 149 wieder verkannt worden, der auch aus der ersten Stelle des Aischines die irrigte Folgerung zieht, daß das Urteil des Demos in jedem Falle der Bestätigung durch den Gerichtshof bedurfte.

tragung in die Bürgerliste Gemeldeten durch die Demoten wegen Mangels freier Geburt oder, wie wir hinzusetzen dürfen, bürgerlicher Abkunft Berufung an das Gericht erfolgt, für deren Verhandlung die Demoten fünf Ankläger aus ihrer Mitte zu bestellen hatten (S. 283). Wie in dem letzteren Falle wird auch bei Ausstofsung auf Anlaß einer Diapsephisis die Entscheidung des Gerichtshofs gegen das Votum der Demoten für diese keinen andern Rechtsnachteil zur Folge gehabt haben als die Nötigung, den Ausgeschlossenen als vollberechtigtes Gemeindeglied anzuerkennen.

Die beiden vor die Thesmotheten gehörenden Klagarten, die hier noch zu besprechen sind, die Handels- und Bergwerksklagen, haben das miteinander gemein, daß sie wenigstens seit der Mitte des vierten Jahrhunderts Monatsklagen sind¹⁰, was sie von der Kompetenz der Vierzigmänner ausschloß. Von den Handelsklagen ist früher (S. 86 f.) gezeigt worden, daß sie bis zu dem genannten Zeitpunkte oder mindestens bis in den Anfang des vierten Jahrhunderts den später nicht mehr nachzuweisenden Nautodiken zustanden¹¹. Daß die über Klagen der einen oder anderen Art entscheidenden Gerichtshöfe in anderer als der sonst üblichen Weise gebildet worden sind, ist ebensowenig bezeugt¹², als es praktisch durchführbar gewesen wäre. Nur das Besondere hatten die Handelsklagen, daß sie nur in den Wintermonaten vom Boedromion bis Munichion angestellt werden durften, in denen die Schifffahrt ruhte¹³.

¹⁰ Über die Handelsklagen S. 87. [Demosth.] *g. Apat.* 23 S. 900, 3 (Anm. 13), über die Bergwerksklagen Demosth. *g. Pant.* 2 S. 966, 17 (aus dem Jahre 346/5 oder gleich danach).

¹¹ Nach Hitzig a. d. Anm. 14 a. O. S. 228 hätten diesen nur die Handelsprozesse zwischen Bürgern, die gegen Fremde dem Polemarchen gehört. Dazu will auch die Zuständigkeit der Nautodiken für γραφαὶ ξενίας wenig passen.

¹² Für die Handelsklagen vgl. S. 143 A. 31. (Abweichend wieder Thalheim Pauly-Wissowa *Realenc.* V S. 2531.) Nicht anders ist gemeint Hypoth. Demosth. *g. Pant.* S. 965, 24 ἐν τῷ μεταλλικῷ δικαστηρίῳ τὴν κατηγορίαν ποιοῦμενον.

¹³ [Demosth.] *g. Apat.* 23 S. 900 i. A. αἱ δὲ λήξεις τῶν δικῶν τοῖς ἐμπόροις ἐμμηνοὶ εἰσὶν ἀπὸ τοῦ βοηδρομιῶνος μέχρι τοῦ μουνιχιῶνος, ἵνα παρα-

Unsere Kenntnis der Handelsklagen, *δίκαι ἐμπορικαί*, haben wir aus fünf fälschlich unter Demosthenes Namen überlieferten Reden zu schöpfen, und zwar sind vier von ihnen durch eine Einrede gegen eine Handelsklage veranlaßt: zur Begründung einer solchen Einrede geschrieben die Reden gegen Zenothemis und gegen Apaturios, zur Bestreitung einer Einrede die Reden gegen Lakritos und gegen Phormion; eine Klagrede wegen Nichterfüllung eines Handelsvertrags ist die Rede gegen Dionysodor¹⁴. Das Gesetz, das in der Zeit dieser Reden, d. i. in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, die Zuständigkeit der Handelsklagen regelte und in den drei erstgenannten Reden zur Verlesung gebracht wurde¹⁵, liegt uns nur in den Zitaten der Redner vor, am glaubwürdigsten im Eingang der Rede gegen Zenothemis: οἱ νόμοι κελεύουσιν — τὰς δίκας εἶναι τοῖς ναυκλήροις καὶ τοῖς ἐμπόροις τῶν Ἀθῆνας καὶ τῶν Ἀθήνηθεν συμβολαίων καὶ περὶ ὧν ἂν ᾧσι συγγραφαί· ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα δικάζεται, μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην¹⁶. Also nur von oder gegen Großhändler und Schiffer dürfen Handelsklagen angestellt werden und nur in Rechtsstreiten über Verträge, die über Einfuhr nach oder Ausfuhr aus Athen geschlossen sind. Die weitere Ausdehnung, die

χρῆμα τῶν δικαίων τυχόντες ἀνάγωνται. Vgl. Lysias π. δημοσ. χρημ. 5 S. 593 (S. 86 A. 126). Wenn Philetairos in den Μῆνες nach Schol. Aristoph. *Vög.* 1047 (*Fr.* 12 K.) den Maimakterion als μὴν δικάσιμος bezeichnete, so könnte man dies mit Schol. *Vög.* 1478 auf die δίκα ξενικαί beziehen. Aber auf anderes führt das Bruchstück aus Aristoph. *Niobos* im *Etymol. Mill.* p. 210 (*Fr.* 278 K.).

¹⁴ Die Handelsklagen sind zuletzt behandelt von Hitzig in seiner Abhandlung über das griechische Fremdenrecht *Zeitschr. der Savigny-Stift. Roman. Abt.* XXVIII (1907) S. 227 ff.

¹⁵ Das Gesetz bildete einen Teil der umfassenden attischen Handelsgesetzgebung, νόμοι ἐμπορικοί g. *Lahr.* 3 S. 924, 10.

¹⁶ Minder genau ist das Zitat g. *Phorm.* 42 S. 919, 21 ὁ νόμος — κελεύων τὰς δίκας εἶναι τὰς ἐμπορικὰς τῶν συμβολαίων τῶν Ἀθήνησι καὶ εἰς τὸ Ἀθηναίων ἐμπόριον καὶ οὐ μόνον τῶν Ἀθήνησιν ἀλλὰ καὶ ὅσ' ἂν γένηται ξενικα τοῦ πλοῦ τοῦ Ἀθήναζε. Die Worte hinter ἐμπόριον sind keinesfalls aus dem Gesetz entnommen, sondern von dem Redner zur Vorbereitung seiner folgenden Argumentation zugesetzt; für ein daher stammendes Glossem hielt sie A. Fränkel *de condicionem — sociorum Atheniensium* (1878) p. 67. Dazu über die παραγραφή § 4 S. 908 i. A.

man den Handelsklagen auf alle Rechtsstreite hat geben wollen, die sich auf Handelsangelegenheiten bezogen, findet in dem offenbar ungenauen Gesetzssitat der Rede gegen Apaturios¹⁷ keine Stütze. Von Bedeutung ist auch die andere Beschränkung, daß Handelsverträge, um zur Handelsklage zu berechtigen, schriftlich abgefaßt sein mußten¹⁸, weil sie von der allgemeinen Rechtsnorm abweicht, wie sie im nächsten Hauptstück darzulegen ist. Nichterfüllung dieser Bedingungen machte die Klage natürlich nicht überhaupt, sondern nur als Handelsklage unmöglich¹⁹. Es muß aber die Zuständigkeit der Handelsgerichte früher eine all-

¹⁷ I. A. τοῖς μὲν ἐμπόροις — καὶ τοῖς ναυκλήροις κελεύει ὁ νόμος εἶναι τὰς δίκας πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ἐάν τι ἀδικῶνται ἐν τῇ ἐμπορίῳ ἢ ἐνθὲνδε ποι πλέοντες ἢ ἐτέρωθεν δεῦρο. Die Ungenauigkeit in dem Kondizionalglied ergibt sich aus dem inkorrekten Zusatz ἐν τῇ ἐμπορίῳ. Noch weniger kann für den allgemeinen Geltungsbereich der ἐμπορικαί, für den sich Platner I S. 290 f. und nach ihm Beauchet IV p. 90 ff. entscheiden, Lex. Seguer. V S. 237 a. E. ὄνομα δίκης ἦν πρὸς τοὺς ἐμπόρους περὶ οὐοῦδῃ λαγχάνουσι oder Pollux VIII 63 beweisen.

¹⁸ Die aus den Worten περὶ ὧν ἂν ὥσι συγγραφαί gezogene Folgerung ist freilich seit Heffter S. 400 immer wieder bestritten worden. Die Authentizität des Gesetzeszitats auch in dem Zusatze mit R. Schulze *Prolegomena in Dem. q. f. or. adv. Apat.* (Leipzig 1878) p. 28 anzuzweifeln haben wir um so weniger ein Recht, als er für den Zweck des Redners ohne Bedeutung war, wie er denn auch in der Parallelstelle wegbleiben konnte. Gegen das natürliche Verständnis aber ist es, wenn Philippi *N. Jahrb. f. Phil.* XCV (1867) S. 592 περὶ ὧν im beschränkenden Sinne faßt „und bezüglich der Punkte, über die ein Vertrag vorhanden ist“, wenn auch diese Auffassung nicht, wie Thalheim *Hermes* XXIII (1888) S. 210 meint, durch [Demosth.] *g. Lakr.* 27 S. 932 i. A. widerlegt wird. Unrichtig aber ist es, wenn Beauchet p. 92 behauptet, daß der Sprecher nur die Üblichkeit der schriftlichen Abfassung von Handelsverträgen betone und jede weitergehende Folgerung in den folgenden Worten οὐδὲν ἤν συμβόλαιον κτλ. ablehne, die vielmehr die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall enthalten. Daß R. *g. Zenoth.* 16 einen Beleg für nichtschriftliche Abfassung biete, beruht auf handgreiflichem Mißverständnis. Endlich bei der jüngsten Erklärung von Hitzig S. 227, mit den συγγραφαί werde eine zweite Kategorie von Verträgen erörtert, die ihrem Inhalt nach nicht direkt ein Handelsgeschäft darstellen müssen, bleibt unverständlich, wie deren Erwähnung in das Gesetz über Handelsklagen gehört.

¹⁹ Unsicher darüber Beauchet a. a. O. n. 2.

gemeinere gewesen sein. Denn nach einer Rede des Lysias²⁰ wurde vor den Nautodiken ein Rechtsstreit über den Besitz von Grundstücken verhandelt, der vorher von einer anderen Behörde abgewiesen war. Nahe liegt zu vermuten, daß auch diese Änderung mit dem Wechsel des Forum in Beziehung gestanden hat.

Innerhalb der bezeichneten Grenzen aber ist der Gegenstand der Handelsklagen ein mannichfaltiger und bedarf die Rechtsverletzung, die sie verfolgen, einer näheren Bestimmung, weshalb sie Meier mit den hierin mit ihnen übereinkommenden *δίκαι μεταλλικάι* und *ἐρανικάι* unter dem wenig glücklich gewählten Namen von Gattungsklagen zusammenfaßte. So betrifft die Rede gegen Zenothemis eine *δίκη ἐξούλης*, die gegen Apaturios und gegen Dionysodor eine *δίκη βλάβης*, die gegen Phormion und gegen Lakritos eine *δίκη χρέως*. Das Nähere über diese Rechtsfälle ist darum dem nächsten Hauptstück vorzubehalten. Von anderen gleichartigen Klagen unterschieden sich die erwähnten in bezug auf das Verfahren nur dadurch, daß sie als Handelsklagen die Wohltat des beschleunigten Rechtsganges genossen und darum auch nicht zuerst an einen Schiedsrichter zu bringen waren (S. 228 A. 32). Andererseits waren die Urteilsfolgen für beide Teile strenger: der Beklagte hatte im Falle seiner Verurteilung im Gefängnis zu bleiben, bis er die ihm auferlegte Zahlung geleistet hatte²¹, sofern er sich nicht durch Bürgenstellung von der Haft befreite, und ein gleiches galt für den abgewiesenen Kläger in bezug auf die dem Beklagten zu zahlende Epobelie²². War der Beklagte Nichtbürger, so

²⁰ II. *δημοσ. χρημ.* 5 S. 593 (S. 86 A. 126).

²¹ R. *g. Apat.* i. A. (nach den Anm. 17 ausgeschrieben Worten) καὶ τοῖς ἀδικοῦσι δεσµὸν ἔταξε τοῦπιτίμιον, ἕως ἂν ἐκτείσωσιν ὃ τι ἂν αὐτῶν καταγνώσῃ.

²² R. *g. Dionys.* 4 S. 1284 i. A. δῆλον ὡς ζημιώσων ἡµᾶς τῇ ἐπωβελίᾳ καὶ καταθησόμενος εἰς τὸ οἶκημα. *g. Lakr.* 46 S. 939, 26 ἀλλὰ καὶ εἰς τὸ δεσµωτήριον παραδοθῆναι (ἡµᾶς κελεύεις) ὅφ' ὑµῶν προσοφλόντας τὰ ἐπιτίμια εἰς μὴ ἐκτίνωμεν. Nur im ersten Falle sind beide Kläger Metoiken, im zweiten der Sprecher attischer Bürger. Nichts Neues lehren Etym. M. und Suidas u. ἐπωβελία.

unterlag er überdem derselben Notwendigkeit, wie in jedem andern Prozesse, entweder in Haft zu gehen oder Bürgen zu stellen²³. Daß in Handelsprozessen die Parteien vorwiegend Metoiken oder Fremde waren, liegt in der Natur der Sache; in den fünf Klagen der pseudodemosthenischen Reden sind nur Demon, der von Zenothemis Beklagte und der Kläger gegen Lakritos attische Bürger. Ganz besondere Umstände müssen es gewesen sein, die gegen einen Bürger, der auf dem Emporium bedeutende Summen geliehen und seine Gläubiger um die Unterpfänder gebracht hatte, zu einer Eisangelie führten, die seine Hinrichtung zur Folge hatte (S. 194 A. 54).

Für unser Wissen von den Bergwerksklagen, δίκαι μεταλλικαί, sind wir fast ausschließlich auf Demosthenes Rede gegen Pantainetos angewiesen, die zur Begründung der παραγραφή gegen eine von Pantainetos erhobene δίκη μεταλλική βλάβης ist; verloren sind die als μεταλλικοί bezeichneten Reden gegen Kallippos²⁴ und gegen Mekythos, deren erstere Dionys unter den echten, die letztere unter den unechten des Deinarch aufführt. Inwiefern Übertretungen des Bergwerkgesetzes (νόμος μεταλλικός²⁵) zu öffentlichen Klagen Anlaß geben konnten, ist im ersten Teile (S. 311 f. 409 f.) besprochen. Zu Privatklagen konnten von den nach Demosthenes im Gesetz ausdrücklich verpönten Handlungen wenigstens drei führen: wenn einer einen andern aus seinem Betriebe vertreibt, wenn einer die Galerien mit Rauch anfüllt oder mit bewaffneter Hand eindringt²⁶. Ebenso machte

²³ R. g. Zenoth. 29 S. 890, 10. Danach kann Protos nicht Athener gewesen sein, wie Partsch *Bürgerschaftsrecht* S. 191 glaubt.

²⁴ Die Handschriften des Dionys K. 12 S. 664 haben κατὰ Φιλίππου; daß aber die Rede von der zweimal angeführten gegen Kallippos nicht verschieden gewesen ist, erkannte schon Sauppe.

²⁵ Demosth. g. Pant. 34 S. 976, 24.

²⁶ § 35 f. S. 976 a. E. ὁ μὲν νόμος ἐάν τις ἐξελλῇ (Hauptst. 15 § 1 A. 108) τινὰ τῆς ἐργασίας, ὑπόδικον ποιεῖ — ἂν τύφῃ τις, ἂν ὅπλ' ἐπιφέρῃ, ἂν ἐπικατατέμνῃ τῶν μέτρων ἐντός. Die letzten Worte lassen sich doch nur in dem S. 311 A. 8 für Hyper. f. *Euxen.* 35 C. 44 nachgewiesenen Sinne fassen; die Deutung von Dareste pratiquer indûment des fouilles dans l'étendue d'une concession bedingte den Zusatz eines Genitivs.

natürlich auch das Treiben eines Stollen auf fremdes Gebiet straffällig. Den ersten der erwähnten Fälle betraf die Klage gegen Mekythos; der Sprecher der Rede, die Ol. 109, 4. 341/0 gehalten war, beklagte sich darin, daß er von einem benachbarten Grubenbesitzer aus einem Bergwerke vertrieben worden sei, das er schon drei Jahre betrieben habe²⁷. Die Klage ist in diesem Falle ἐξούλης gewesen, in anderen Fällen wohl gewöhnlich βλάβης.

Eine Ergänzung also bringt § 38 S. 977, 20 τὰς μεταλλικὰς εἶναι δίκας (οἶομαι) τοῖς κοινωνοῦσι μετάλλου καὶ ἕτερον συντρέψασιν εἰς τὰ τῶν πλησίον κτλ., wie mit den Handschriften zu schreiben ist, nur τοῖς, das sie vor ἕτερον haben, muß ebenso fehlen wie im zweiten Gliede vor ποιοῦσι; ἕτερον selbst mit den neueren Herausgebern zu streichen geht nicht an, weil ein Objekt nicht fehlen darf.

²⁷ Dionys *Dein.* 13 S. 667.

Fünfzehntes Hauptstück.

Privatklagen der Vierzigmänner und der Eisagogeis.

Mit der umfangreichen Jurisdiktion der Vierzigmänner haben wir auch die der Eisagogeis zusammen zu besprechen. Denn zu dieser gehören, wie wir früher (S. 85) gesehen, wenigstens zur Zeit des Aristoteles alle Monatsklagen mit Ausnahme der Handelsklagen und der von oder gegen Gefällpächter angestellten, insbesondere ein Teil der Schuld- und Eigentumsklagen, die sonst, soweit ihnen die Vergünstigung der beschleunigten Erledigung nicht zukam, an die Vierzigmänner zu gelangen hatten. Von der *δίκη αἰκείας* aber ist ebenfalls schon gezeigt, daß sie ums Jahr 340 von den Vierzigmännern an die Eisagogeis übergegangen ist, ein Wechsel des Forums, der bei ihr und vielleicht auch bei anderen Klagen mit ihrer Erhebung zu Monatsklagen ebenso in Zusammenhang gestanden haben wird wie der etwa gleichzeitige Übergang der Handelsklagen von den Nautodiken zu den Thesmotheten. Bei der großen Anzahl der hierher gehörigen Klagen behandeln wir in gesonderten Abschnitten die *δίκαι κατά τινος* und die *δίκαι πρὸς τινα*.

§ 1. Δίκαι κατά τινος.

Durch ausdrückliches Zeugnis sind der Kompetenz der Vierzig zugewiesen die Klagen *βιαιῶν* und *αἰκείας*. An die erstere schliessen wir die Klage *ἐξαιρέσεως*, an die zweite die Klagen *κακηγορίας* und *βλάβης* und besprechen zuletzt noch die Klagen *παραβάσεως συνθηκῶν* und *ἐξούλης*.

Bei Besprechung der *δίκη βιαιών* haben wir den Verlust der Reden des Lysias *περὶ βιαιών* zu bedauern, die eine eigene Klasse unter seinen Reden gebildet zu haben scheinen¹, zu der auch die ihm zugeschriebene Klagrede gegen Philonides, sowie die Rede gehört haben wird, aus der ein Bruchstück durch Rutilius Lupus² bewahrt ist.

Die Klage *βιαιών* kam in doppelter Verwendung vor. Einmal, und dies scheint die ursprüngliche Bedeutung der Klage gewesen zu sein, richtete sie sich gegen den, der einem andern den Besitz einer beweglichen Sache durch Gewalt entzog³. Gegen die gewaltsame Entziehung des Besitzes einer unbeweglichen Sache war die *δίκη ἐξούλης* bestimmt⁴;

¹ Harpokr. u. *βιαιών*: ὄνομα δίκης κατὰ τῶν βίᾳ πραττόντων ὁτιούνη δὲ ἀλούς ἀποτίνει εἰς τὸ δημόσιον ἴσον ὅσον τῷ ἐλόντι. Δημοσθένης κατὰ Μαιδίου. εἰσὶ δὲ καὶ ἐν τοῖς Λυσιακοῖς φερόμενοι λόγοι βιαιών. καὶ δῆλον ὅτι οὐκ ἐπὶ φθορᾷ παρθένων μόνον οὔτε τὸ ὄνομα οὔτε ἡ δίκη ἐλέγετο ἀλλὰ καὶ ἐπ' ἄλλων. Die Schlussworte *ἀ. κ. ἐ. ἄ.* lassen die besten Handschriften, *μόνον* die Epitome weg, d'e aber die letzten Worte bewahrt. Danach liefs Sauppe *O. A.* II p. 208 in der zweiten Bedeutung nur eine *βίᾳς δίκη* gelten, die erst in den Rhetorenschulen mit der *βιαιών δίκη* zusammengeworfen worden sei. Aber von einer *δίᾳ βιαιών* wegen Schändung einer Jungfrau redet Lukian *Hermot.* 81, während er das *σ* gegen *τ* eine *γραφὴ βίᾳς ὑπαρχόντων* anstellen läßt, weil *ττ* für *σσ* in Gebrauch gekommen sei. Gegen Sauppe spricht auch *Lex. Cantabr.* S. 665, 26 = *Schol. zu Platon Rep.* V S. 465 A S. 405 Bk. *βιαιών δίκη βίᾳς δίκης διαφέρει*: *βιαιών* μὲν γάρ ἐστιν, εἰ τις βίᾳ ἐπεισελθὼν τι ἔλαβεν ἢ ἐκ χωρίου ἢ ἐξ οἰκίας, *βιαιών* ἐκρίνετο. ἐν δὲ ταῖς σχολικαῖς ὑποθέσεσιν *βίᾳς ἐγκλημὰ* ἐστὶ κατὰ τῶν κέρην ἀρπασάντων ἢ παῖδα ἐλεύθερον. σημειωτέον δὲ ὅτι *βιαιών* γράφουσι τὴν δίκην οἱ παλαιοὶ καὶ οὐδεὶς *βίᾳς*. Das Thema ist oft in den rhetorischen Schulen behandelt worden, worauf sich auch Juvenal 7, 168 *et ueras agitans lites raptore relicto* bezieht. Eine Anspielung auf die *δίᾳ βιαιών* und ihre Folgen gibt Eurip. *Jon* 445 f.

² I 13 S. 45 R. (*Fr.* 288 S.). Minder zutreffend dachte Sauppe auch an eine Klage *ὑβρεως* oder *αἰκείας*.

³ Demosth. *g. Meil.* 44 S. 528, 14 (S. 256 A. 52). Harpokr. u. *Lex. Cantabr.* u. *βιαιών* (Anm. 1). Allgemeiner ist der Begriff der *βία* von Platon gefaßt *Ges.* X 1 S. 884 τῶν ἀλλοτρίων μηδὲνα μηδὲν φέρειν μηδὲ ἄγειν μηδ' αὖ χρῆσθαι μηδενὶ τῶν τοῦ πέλας ἐάν μὴ πείσῃ τὸν κεκτημένον. Vgl. IX 16 S. 877 B.

⁴ Dafs auch durch d'e *δίᾳ βιαιών* gewaltsame Entreißung unbeweglichen Eigentums verfolgt werden konnte, nahm Platner II S. 179 ff., dem Beauchet III p. 397 folgt, mit Unrecht an. Richtig dagegen

inwieweit diese auch im Falle gewaltsamer Wegnahme einer beweglichen Sache Anwendung fand, ist unten zu besprechen. Zu den beweglichen Besitztümern gehören die Sklaven; darum wird von der *δίχη βιαιών* auch gegen den Gebrauch gemacht, der einen Sklaven seinem Besitzer durch gewaltsame *ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν* entzieht⁵. Wer sich *βιαιών* in diesem Sinne schuldig macht, wird damit bestraft, daß er den durch seine Schuld zugefügten Schaden doppelt ersetzen muß; von dieser Strafe des Doppelten bekommt die eine Hälfte der Staat, die andere der Verletzte⁶. Gewaltsame Entziehung eines Besitzes unterlag auch sonst schon in Griechenland härterer Bestrafung als nicht gewaltsame. Darum erklärt Plutarch⁷ das Gesetz von Knosos, das die Entleiher anwies, sich das Darlehn zu rauben, mit der Absicht, sie im Falle sie nicht zahlten, *βιαιών* schuldig zu machen.

In weiterer Verwendung aber war die Klage *βιαιών*, die bei den Späteren dann *δίχη βίης* hieß, gegen den gerichtet, der eine freie Person, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob verheiratet oder jungfräulich, notzüchtigte oder in der Absicht raubte, um Notzucht auszuüben. Ein solonisches Gesetz bestimmte nach Plutarch⁸, daß der verurteilte Angeklagte hundert Drachmen Buße, vermutlich an den durch die Tat verletzten Kläger, der nur der *κύριος* der geschändeten Person sein konnte, zahlen solle.

Caillemer *Dictionn. d. ant.* u. *βιαιών δίχη*, mit dem Photiades *Ἀθηνᾶ* XVII (1905) S. 35 stimmt.

⁵ Lysias *g. Pankl.* 12 S. 736 (Anm. 15). Platon *Ges.* XI 2 S. 914 a. E. *ἐάν δὲ παρὰ ταῦτά τις ἀφαιρῇται, τῶν βιαιῶν ἔνοχος ἔστω καὶ ἀλοὺς τὴν διπλάσιαν τοῦ ἐπιγραφέντος βλάβους τῷ ἀφαιρεθέντι τινέτω.*

⁶ Demosth. und Harpokr. a. a. O. Wenn Demosthenes zur Motivierung dieser Strafbestimmung die Gewalttätigkeiten als *κοινὰ ἀδικήματα καὶ κατὰ τῶν ἔξω τοῦ πράγματος ὄντων* bezeichnet, so hätte Platner II S. 177 f. daraus nicht mit Zustimmung von Caillemer a. d. Anm. 4 a. O. die Existenz einer *γραφὴ βιαιών* folgern sollen, die durch den Zusammenhang vielmehr widerlegt wird.

⁷ *Quaest. Gr.* 53 S. 303 B.

⁸ *Solon* 23.

Dagegen lehrt eine Stelle des Lysias⁹, daß der auf diese Klage Verurteilte doppelten Schadenersatz zu leisten habe. Es muß also, wie schon oben (S. 259. 435) bemerkt, die Gesetzgebung in diesem Stücke eine Veränderung erfahren haben. Keinerlei Glauben verdient natürlich die Fiktion später Rhetoren von einem attischen Gesetze, das auf die Vergewaltigung einer Jungfrau eine Buße von tausend Drachmen gesetzt habe¹⁰. Das Gesetz aber, von dem die römischen Komiker reden, das die stuprierte Jungfrau zu heiraten gebot, beziehen sie nicht bloß auf Vergewaltigung¹¹.

Mit der *δίχη βιαιῶν* im erstbesprochenen Sinne stellen wir die *δίχη ἀφαιρέσεως* (*ἐξαίρεσεως*) *εἰς ἐλευθερίαν* zusammen, die gegen den sich richtet, der den von einem anderen als Sklaven in Anspruch Genommenen vor der Abführung in die Sklaverei durch die Behauptung bewahrt, er sei ein Freier. Jedem attischen Bürger oder Metoiken steht das Recht zu, den Sklaven, der sich seinem Besitze entzieht, zu greifen und mit sich zu nehmen (*ἄγειν* mit oder ohne den Zusatz *εἰς δουλείαν*), nicht nur auf offener Strafse, sondern auch in der Wohnung eines Dritten¹²; ausgenommen waren allein gewisse heilige Stätten, die das Recht der Asylie hatten (S. 643). Nach einer Erzählung des Isokrates¹³

⁹ V. *Eratosth. Tödt.* 32 S. 34 f. (S. 259 A. 63). Unmöglich ist die Auffassung des *διπλὴν τὴν βλάβην ὀφείλειν* bei Glotz *Solidarité* p. 393 f., die Vergewaltigung eines Freien sei mit der doppelten Buße geahndet worden wie die eines Sklaven, vgl. Anm. 5. In der Sache kann er allerdings recht haben. Wenigstens sind die verderbten Gesetzesworte bei Lysias *g. Theomn.* 19 S. 362 am wahrscheinlichsten mit Blafs bei Photiades a. a. O. S. 45 zu schreiben *οἰκῆρος καὶ δούλης ἀπλὴν τὴν βλάβην ὀφείλειν*.

¹⁰ Z. B. Max. Plan. zu Hermog. V S. 269 W. Sopater *divis. quaest.* VIII S. 362. Nach Sopat. S. 371 war die Buße zehntausend, wenn die Vergewaltigung *ἐν πανηγύρει* geschehen war.

¹¹ Vgl. S. 482 A. 40.

¹² [Demosth.] *g. Neaira* 40 S. 1358, 18. Nach Platon *Ges.* XI 2 S. 914 E konnte das Recht des *ἄγειν* im Interesse des vorgeblichen Eigentümers auch durch Verwandte oder Freunde ausgeübt werden. Über die ebenfalls anwendbare *δίχη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* vgl. S. 586 f.

¹³ Nach *Trap.* 13 f. K. 8 und 49 K. 25 legt Menexenos, wohl der Prostates des Sprechers, an Kittos, den Sklaven des Bankiers Pasion,

mufs dies Recht nicht allein dem zugestanden haben, der ein Eigentumsrecht an dem angeblichen Sklaven zu haben behauptete, sondern auch dem, der ein persönliches Interesse daran hatte, dafs ein Sklave als solcher anerkannt werde. Widersetzt sich ein Dritter der Abführung mit der Behauptung, der Sklave sei sein Eigentum, so kommt es zu einer *δίχη ἀνδραπόδων*¹⁴, die von den meisten anderen Eigentumsstreiten sich dadurch unterscheidet, dafs sie seit Erweiterung der Monatsklagen zu diesen zählt und darum vor das Forum der *εἰσαγωγεῖς* gehört; vorher mufs sie der Kompetenz der Vierzigmänner unterstanden haben. Tritt aber ein Bürger der Abführung mit der Behauptung entgegen, der als Sklave in Anspruch Genommene sei ein Freier (*ἀφαιρεῖσθαι* oder *ἐξαιρεῖσθαι εἰς ἐλευθερίαν*, im Zusammenhang auch ohne den Zusatz¹⁵), so wird dieser auf freiem Fufs belassen gegen Stellung von drei Bürgen vor dem Polemarchen, unter denen naturgemäfs der Vindikant zu erscheinen pflegt¹⁶. Sache

mit dem der Sprecher wegen eines Depositum im Streite liegt, die Hand und verlangt seine Folterung (*ἐπιλαβόμενος ἡξίου αὐτὸν βασανίζειν*), Pasion aber vindiziert ihn in libertatem, wiewohl er ihn früher unter seinen Vermögensobjekten aufgeführt hatte, und übernimmt für ihn die Bürgschaft, eine *ἀφαίρεσις*, die ohne vorausgegangene *ἀγωγή* nicht denkbar ist (nur bildlich glaubt *ἀφαιρεῖσθαι* hier gebraucht Thalheim in Pauly-Wissowa *Realenc.* u. *ἐξαιρέσεως δίχη*). Dafs von der *ἀφαίρεσις* auch Gebrauch gemacht wurde, um dem in Sklaverei Gehaltenen zur Freiheit zu verhelfen, läfst Isokr. *Panath.* 97 K. 37 erkennen *παραπλήσιον ἐποίησαν τοῖς παρὰ μὲν τῶν ἄλλων τοὺς οἰκέτας εἰς ἐλευθερίαν ἀφαιρουμένοις, σφίσι δ' αὐτοῖς δουλεύειν ἀναγκάζουσιν*.

¹⁴ Eine Rede *περὶ ἀνδραπόδων* war von Deinarch für Lysikleides geschrieben. Nicht hierher gehört Demosth. *f. Aph.* I 25 S. 821, 17.

¹⁵ Beide Komposita ohne Unterschied nebeneinander bei Isokr. *Trap.* 14 K. 8. Lysias *g. Pankl.* 10 S. 735, wo mit Unrecht geändert worden ist. Die Behauptung von Valesius zu Harpokration, *ἀφαιρεῖσθαι* werde von dem asserere in libertatem, *ἐξαιρεῖσθαι* von dem vindicare in seruitutem gesagt, ist ebenso falsch wie die entgegengesetzte Unterscheidung von Rauchenstein.

¹⁶ [Demosth.] *g. Neaira* a. a. O. Isokr. *Trap.* 14 K. 8. Die Bürgen vom Vindizierten selbst gestellt auch in der Hauptstelle über das ganze Verfahren bei Lysias *g. Pankl.* 12 S. 736 *ὅστις γὰρ ἐβουλίθῃ βίᾳ ἀφαιρεθεὶς ἐνόχους καταστήσῃ τοὺς ἑαυτοῦ ἐπιτηδείους τοῖς βίαιοις μᾶλλον ἢ κατὰ τοὺς νόμους εἰς τὴν ἐλευθερίαν ἐξαιρεθεὶς δίχην λαβεῖν παρὰ τῶν ἀγόντων αὐτόν*,

dessen, der ein Eigentumsrecht an dem Befreiten behauptet, ist es dann, gegen den Befreier die Klage ἀφαιρέσεως (ἐξαίρεσεως) anzustellen. Aus einer für einen solchen Prozeß von Isaios geschriebenen Verteidigungsrede gegen einen Dionysios, der als einer der Erben des verstorbenen Epigenes den von diesem nach Behauptung des Sprechers Xenokles freigelassenen Eumathes als seinen Sklaven in Anspruch genommen hatte, ist der Eingang und die Klagschrift erhalten¹⁷. Entschied der Gerichtshof zugunsten des Klägers, so fiel der Gegenstand des Rechtsstreits ihm als Sklave zu. Außerdem traf den Beklagten eine Geldstrafe, deren Hälfte an die Staatskasse fiel¹⁸. Wurde aber der Kläger ab-

οὐδενὶ χαλεπὸν γινῶναι ὅτι εὖ εἰδὼς ἑαυτὸν ὄντα δοῦλον ἔδεισεν ἐγγυητὰς καταστήσας περὶ τοῦ σώματος ἀγωνίσασθαι. Abweichend läßt Platon a. a. O. die Stellung der Bürgen durch den ἀφαιρούμενος geschehen. Über die Rechtsfolgen der gesetzlichen ἀφαίρεσις sagt er nichts, während die widergesetzliche, ohne Stellung von Bürgen erfolgte βιαίων schuldig macht und mit doppeltem Schadenersatz an den ἀφαιρέθεις zu ahnden ist.

¹⁷ Ersterer von Dionys *Isai.* 5 S. 593, letztere von Harpokr. u. ἄγροι· ἐβλαψέ με Ξενοκλῆς ἀφελόμενος Εὐμάθην εἰς ἐλευθερίαν ἄγοντος ἐμοῦ εἰς δουλείαν κατὰ τὸ ἐμὸν μέρος. Man könnte danach die δίκη ἀφαιρέσεως als eine Art der δίκη βλάβης auffassen, zumal bei [Demosth.] *g. Neaira* 45 S. 1360, 3 λαχόντος — αὐτῷ Φρυγίωνος δίκην ὅτι αὐτοῦ ἀφείλετο Νέαιραν ταυτηνὴν εἰς ἐλευθερίαν καὶ ὅτι ἂ ἐξῆλθεν ἔχουσα παρ' αὐτοῦ αὐτὴ ὑπεδέξατο doch nur ein Prozeß gemeint sein kann. Aber die Gleichheit der Ahndung nötigt die Klage vielmehr zu der δίκη βιαίων zu stellen. Auf Isaios Rede beruht die richtige Definition der Klage bei Harpokr. u. ἐξαίρεσεως δίκη.

¹⁸ Rückfall in die Sklaverei folgt aus Lysias Ausdruck περὶ τοῦ σώματος ἀγωνίσασθαι, die Geldstrafe aus [Demosth.] *g. Theokr.* 19 S. 1327, 19 νόμος — καθ' ὃν ὀφείλει πεντακοσίας δραχμὰς Θεοκρίνης οὗτος οὐκ ἐκτετικὸς αὐτῷ τοῦ πατρὸς ὡς προσώφλεν ἀφελόμενος τὴν Κηφισοδώρου θεράπειναν εἰς ἐλευθερίαν, verglichen mit § 21 S. 1328, 6 τὸν νόμον ὃς κελεύει τὸ ἥμισυ τοῦ τιμήματος ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ ὃς ἂν δόξη μὴ δικαίως εἰς τὴν ἐλευθερίαν ἀφελῆσθαι. Daraus geht hervor, daß die fünfhundert Drachmen die Hälfte der Strafe sind, in die Theokrines Vater auf die Klage ἀφαιρέσεως des Kephisodor verurteilt war, τίμημα also hier nicht die vom Kläger gemachte Schätzung, sondern die vom Gerichtshof verhängte Gesamtstrafe, wie schon Böckh *Sth.* I² S. 498 verstand; προσώφλεν also heißt nicht „neben seinen anderen Schulden an den Staat hatte er zu zahlen“, sondern wie die Verwendung des gleichen Ausdrucks weiter unten lehrt, „neben dem an den Kläger zu leistenden

gewiesen, so konnte er wegen der versuchten ἀγωγὴ zur gerichtlichen Verantwortung wohl durch eine Klage βιαιῶν oder ὕβρεως gezogen werden¹⁹. Auch eine Klage ἀνδραποδισμοῦ fand dann wohl Anwendung, deren Existenz im attischen Rechte freilich nur aus der Überschrift einer verlorenen Rede des Antiphon und platonischen Gesetzesbestimmungen²⁰ erschlossen werden kann. Dagegen war auch für den Fall, daß jemand als Sklave im Besitze eines Dritten sich befand und behauptet wurde, daß er ein Freier sei, die ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν statthaft (Anm. 13). Daß aber neben der δίχη ἀφαίρεσεως gegen den Vindikanten auch direkt gegen den, der als Freier lebte, mit einer δίχη δουλείας vorgegangen werden konnte, ist unerweislich²¹. Ebensowenig kann davon die Rede sein, daß dem Sklaven irgendein Rechtsmittel zu Gebote gestanden hätte, seine Freiheit zu erlangen. Wir

Schadenersatz“. Es besteht also zwischen beiden Rednerstellen kein Gegensatz, wie ich früher annahm und Beauchet II p. 520 wiederholt.

¹⁹ Darauf weisen die Worte bei Lysias δίχην λαβεῖν παρὰ τῶν ἀγόντων αὐτόν.

²⁰ *Ges.* XII 7 S. 955 A, vgl. IX 15 S. 879 A.

²¹ Dafür ist besonders Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 297 Anm. gegen mich eingetreten. Aber seine Hauptstütze, das in Aischin. *g. Tim.* 66 S. 89 eingelegte Zeugnis, steht nicht nur unter dem allgemeinen Verdachte, dem die Einlagen gerade dieser Rede unterliegen, sondern kann schon wegen der Abfassung in der ersten Person nicht echt sein. Dazu widerspricht es auch der Darstellung der Rede, nach der Pittalakos sich nicht mit Hegesander verglichen, sondern seine Klage gegen ihn (βιαιῶν) hat fallen lassen. Die Klage des Hegesander aber, auf die § 63 S. 85 δικῶν λήξεις ἐποίησαντο weist, ist nach dem Zusammenhang gegen Glaukon gegangen, der den Pittalakos in die Freiheit vindiziert hatte. Das war auch bei Pittalakos trotz seiner Eigenschaft als Staatssklave angängig wegen deren Rechtsstellung, die von der der Metoiken wenig verschieden war, wie im nächsten Buche zu zeigen ist. Daß bei [Aristot.] *Probl.* 29, 13 S. 951^b i. A. οἶον εἰ τις φεύγει δουλείας ἢ ἀνδροφονίας nicht Namen attischer Klagen vorliegen, dafür hat schon Meier auf ἀνδροφονίας hingewiesen. Noch weniger kann die auch sachlich höchst bedenkliche Notiz des Hegesander bei Athen. XI 116 S. 507 C beweisen καὶ Φαίδωνι δὲ τὴν τῆς δουλείας ἐφιστάς δίχην ἐφωράθη (Ιλδᾶτων). Das gortynische Recht aber darf hier nicht herangezogen werden, da es mit seinem Verbote μὴ ἄγειν πρὸ δίκας fundamental von dem attischen abweicht.

wissen nur von einer Sitte, die ihm gestattete, gegen übertriebene Grausamkeit des Herrn seine Zuflucht zu einem Asyl, dem städtischen Theseion oder dem Altar der Eumeniden am Areopag zu nehmen. Aber damit war ihm nur die Bitte um Verkauf an einen andern Herrn (πρᾶσιν αἰτεῖν) gewährt²², und dafs deren Erfüllung durch ein gerichtliches Verfahren habe erzwungen werden können, sind wir nicht berechtigt daraus zu schliessen, dafs das Theseion von den Lexikographen als Gerichtsstätte genannt wird²³. Vielmehr wird dem Priester des Heiligtums, wie in Andania²⁴, die Entscheidung überlassen gewesen sein, ob der Bitte des Sklaven durch Gewährung des Asylrechts zu entsprechen oder er dem Herrn auszuliefern sei.

Für die Klage αἰκεσίας²⁵ sind unsere Hauptquellen die Klagreden des Isokrates gegen Lochites und des Demosthenes gegen Konon, sowie die unter Demosthenes Namen überlieferte Rede gegen Euergos und Mnesibulos, die für eine aus einer δίκη αἰκεσίας hervorgegangene Klage ψευδομαρτυρίων geschrieben ist. Von verloren gegangenen Reden gehörten hierher von Lysias die Klagreden gegen Theopomp und

²² Die Hauptstellen dafür hat Pollux VII 13 bewahrt, aus Aristophanes Ὄραι (Fr. 567 K.) ἐμοὶ κράτιστόν ἐστιν εἰς τὸ Θησεῖον δραμεῖν, ἐκεῖ δ' ἔως ἂν πρᾶσιν εὐρωμεν μένειν, und Eupolis Πόλεις (Fr. 225) κατὰ τοιάδε πάσχουσα μηδὲ πρᾶσιν αἰτῶ; Daraus erklärt sich der von Aristophanes im Polyidos gebrauchte Ausdruck Θησεῖόν τ' ἐν. Der Altar der Eumeniden Sklavenasyl Arist. Ritt. 1312. Thesm. 224.

²³ Etym. M. und Phot. u. d. W. Die im Text abgewiesene Annahme noch bei Büchsenschild *Besitz und Erwerb* S. 155. Noch weniger freilich glaublich ist, dafs Sklaven durch Erlegung des Kaufpreises ihre Freilassung erzwingen konnten; dafs die dafür angeführten Stellen Dion. Chr. XV 22 S. 241 M. und Plaut. Cas. II 5, 7 (315) nichts ergeben, bemerkte schon Wallon *Histoire de l'esclavage* 1² p. 335 f. Bei [Demosth.] g. Neaira 31 f. S. 1355 bedarf Neaira, um von ihren früheren Herren sich zwecks Freilassung loskaufen zu können, der Mitwirkung des Phrynon nicht blofs darum, weil das von ihr zusammengebrachte Geld den bedungenen Kaufpreis noch nicht erreicht.

²⁴ Lebas-Foucart *Inscr.* II n. 326^a (Dittenberger *Syll.*² n. 653) Z. 80 ff.

²⁵ Dies, nicht αἰκία ist die attische Wortform, die in den besten Handschriften des Isokrates und Aristophanes (*Ekkl.* 683) bewahrt ist.

wahrscheinlich gegen Teisis, deren Erzählung Dionys²⁶ mit der in Demosthenes Rede gegen Konon zusammenstellt, und die Verteidigungsrede gegen Isokrates, von Hypereides die Rede gegen Mantitheos, von Deinarch die zwei Reden gegen Kleomedon, diese drei Klagreden. In der Neuzeit ist die Klage schon von Salmasius und Heraldus eingehend behandelt²⁷.

Die Klage *αἰκείας* war gegen den gerichtet, der einen andern tötlich mißhandelte, ohne vorher von ihm geschlagen worden zu sein. Wollte man den durch eine solche Mißhandlung zugefügten Schaden gebüßt sehen, so konnte dies jedenfalls durch eine *δίκη βλάβης* erreicht werden, während die *δίκη αἰκείας* Genugtuung für die angetane Beschimpfung bezweckte²⁸. Insofern berührt sich die letztere Klage mit der Schriftklage *ὑβρεως*, und es begreift sich, daß die beiden Begriffe nicht selten miteinander vertauscht werden²⁹. Aber beide Klagen unterscheiden sich wieder dadurch voneinander, daß der Tatbestand der *ὑβρις* nur dann gegeben ist, wenn die Absicht, den andern zu beschimpfen, von vornherein vorhanden gewesen ist (S. 425 f.). Denn daß bei *αἰκεία* diese Voraussetzung nicht erforderlich ist, lehrt der

²⁶ Demosth. 11 f. S. 983 ff. Weit weniger wahrscheinlich ist die Bestimmung der Rede für eine *γραφὴ ὑβρεως*, wenn gleich dagegen auch die Worte im Eingang *Τεῖσις ὁ φεύγων τὴν δίκην* natürlich nichts beweisen.

²⁷ Salmasius *de modo usurarum* p. 792 ff. *Observationes ad ius Att. et Rom.* p. 224 ff. Heraldus *Observ. et Emend.* c. 46 f. *Animadv.* II 9 p. 115 f. III 1 p. 192. Dazu jetzt Hitzig *Iniuria* (München 1899) S. 1 ff.

²⁸ Wenn nach [Demosth.] *g. Apatur.* 13 S. 896, 16 Parmenon den Apaturios verklagte *τῶν τε πληγῶν ὧν ἔλαβεν ὑπὸ τούτου — καὶ ὅτι τοῦ εἰς Σικελίαν πλοῦ διὰ τούτου ἐκωλύθη*, so haben wir, da es sich nur um eine Klage handelt (*ἐνεστηκυίας τῆς δίκης*), eher mit A. Schäfer eine *δίκη βλάβης* als mit Platner II S. 198 und R. Schulze a. d. S. 632 A. 18 a. O. p. 13 f. eine *δίκη αἰκείας* anzunehmen. An eine Verbindung zweier Klagen dachte Meier.

²⁹ Isokr. *g. Lochit.* 5 K. 7 *ἐγὼ δ' εἰ μὲν μηδεμία προσῆν ὑβρις τοῖς πεπραγμένοις, οὐκ ἂν ποτ' εἰσῆλθον εἰς ὑμᾶς. νῦν δ' οὐχ ὑπὲρ τῆς ἄλλης βλάβης τῆς ἐκ τῶν πληγῶν γενομένης ἀλλ' ὑπὲρ τῆς αἰκείας καὶ τῆς ἀτιμίας ἤκω παρ' αὐτοῦ δίκην ληψόμενος.* Vgl. Aristoph. *Ekkli.* 663 *τῆς αἰκείας οἱ τύπτοντες πόθεν ἐκτείσουσιν, ἐπειδὴν εὐωχθέντες ὑβρίζωσιν*, wo das Scholion R *αἰκείας* durch *ὑβρεως* erklärt. Ebenso Timaios S. 15 Ruhnck. Hesych u. *αἰκία*.

Prozess *αἰτίας*, den der Sprecher der Rede gegen Euergos und Mnesibulos gegen Theophemos anstellte, und die von letzterem eingebrachte Widerklage; beiden lag ein in Tätlichkeiten übergegangener Streit über die Verpflichtung zur Aushändigung von Schiffsgerät zugrunde³⁰. Darum war von Wichtigkeit die Bestimmung des Gesetzes, die nach wiederholten Äußerungen der angeführten und anderer Reden das wesentliche Merkmal der *αἴχαια* bildete, der solle ihrer schuldig sein, der mit der Schlägerei den Anfang gemacht, *ὃς ἂν ἄρξῃ χειρῶν ἀδίκων πρότερος*³¹. Wer also empfangene Schläge nur erwiderte, gegen den war die *δίκη αἰτίας* ausgeschlossen, ebenso natürlich, wenn der Schlag nur im Scherz gegeben war³². Aber damit wird nicht erwiesen, daß der animus iniuriandi die Voraussetzung für sie bildete, und wenn in der Rede gegen Konon das Vorhandensein dieses animus so nachdrücklich betont wird, so geschieht das nur zu dem Nachweise, daß die dem Sprecher widerfahrene Behandlung eine *γραφὴ ὕβρεως* rechtfertigen würde, von der er um der im Eingange auseinandergesetzten Gründe willen Abstand genommen habe³³.

³⁰ [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 36 ff. S. 1150. 45 S. 1153 i. A.

³¹ [Demosth.] a. R. 40 S. 1151, 14. 7 S. 1141, 5 u. ö. Isokr. *g. Lochit.* i. A. Demosth. *g. Aristokr.* 50 S. 635, 26 *ἂν τις τόπτῃ τινά, φησὶν, ἄρχων χειρῶν ἀδίκων, ὡς εἰ γ' ἡμῶνατο οὐκ ἀδικεῖ*. Daß aus den letzteren Worten nicht das Erfordernis der Notwehr abgeleitet werden darf, führt Hitzig S. 5 ff. aus.

³² Vgl. Demosth. *g. Konon* 13 S. 1261, 10.

³³ Vgl. Isokr. *g. Loch.* 5 ff. K. 7 f. Heraldus *Animadv.* II 9, 5 f. p. 117 wollte mit Zustimmung von Böckh *Sth.* I² S. 491 f. und Caillemier *Dict. d. antiq.* u. *αἰτίας δίκη* beide Klagen nur in bezug auf die Form und die Folgen verschieden sein lassen. Ihnen folgte Meier, abgesehen davon, daß er der *γραφὴ ὕβρεως* mit Recht weiteren Umfang zuschrieb, wenigstens insofern, als er auch die *δίκη αἰτίας* an die Absicht, dem Geschlagenen einen Schimpf zuzufügen, gebunden glaubte, eine Absicht, die, wenn ein Freier geschlagen wurde, immer vorausgesetzt worden sei, falls nicht der Beweis vom Gegenteil geführt werden konnte; es liege der Unterschied also darin, daß bei der Klage *ὕβρεως* allein der Hohn und die Beleidigung, bei der Klage *αἰτίας* vorzugsweise der Schlag verfolgt worden sei. Daß aber der animus iniuriandi nur zur *γραφὴ ὕβρεως* notwendige Voraussetzung ist, erkannten Westermann

In Behandlung der Klage trat nach Mitte des vierten Jahrhunderts die Änderung ein, daß sie unter die *δίκαι ἔμμενοι*, die binnen Monatsfrist entschieden werden mußten, aufgenommen und darum den für diese zuständigen *εἰσαγωγεῖς* überwiesen wurde. In Zusammenhang damit kann die freilich nur von einem späten Gewährsmann bezeugte Anordnung getroffen worden sein, daß die Klage binnen vier Tagen anhängig gemacht werden mußte, bevor die Spuren der Schläge verwischt waren³⁴. Bei Einreichung der Klagschrift hatte der Kläger die ihm widerfahrene Beleidigung in Geld abzuschätzen³⁵; die Buße, auf die der Gerichtshof erkennt, fällt ihm zu. Danach kann die Erzählung bei Diogenes Laertios³⁶, Meidias habe dem Kyniker Diogenes einen Schlag ins Gesicht gegeben mit den Worten „3000 Drachmen liegen für dich beim Wechsler“, nur den Wert einer Anekdote beanspruchen. Eigentümlich war der Klage, daß bei ihr allein von allen Privatklagen keine Gerichtsgebühren (*πρυτανεῖα*) zu erlegen waren³⁷. Inwieweit den unterliegenden Kläger, der für seine Klage nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen gewonnen hatte, die Strafe der Epobelie traf, ist bei Besprechung der Sukkumbenzgelder zu untersuchen.

Mit der Klage wegen Realinjurien steht die wegen Verbalinjurien, die *δίχη κακηγορίας*, in so engem Zusammenhange, daß wir sie gleichfalls dem Forum der Vierzig-

Pauly *Realencycl.* I² S. 629. Mayer *Rechte der Isr. Ath. u. Röm.* III S. 544 f. Thonissen p. 264 f.

³⁴ Vgl. S. 85 f. mit Anm. 125. Die dort für die Rede gegen Konon gewonnene Zeitbestimmung bestätigt sich dadurch, daß dessen Fall erst vor einem *Diaiteten* verhandelt war (§ 29 f. S. 1266, 4. 15), der bei Monatsklagen nicht konkurrierte, s. S. 228.

³⁵ Harpokr. u. d. W. — Lex. Seguer. V S. 356 *εἶδος δίχης ἰδιωτικῆς ἐπὶ πληγαῖς λαγχανομένης, ἧς τὸ τίμημα ἐν τοῖς νόμοις οὐκ ἔστιν ὀρισμένον ἀλλ' ὁ μὲν κατήγορος τίμημα ἐπιγράφεται ὅπου δοκεῖ ἄξιον εἶναι τὸ ἀδίκημα, οἱ δὲ δικάσται ἐπικρίνουσιν.* Isokr. *g. Loch.* 16 ff. K. 12 f. Lysias *g. Isokr.* bei Suidas u. *ὕβρις* (*Fr.* 126 S.).

³⁶ VI 42.

³⁷ Isokr. *a. R.* 2 K. 3 *περὶ μόνου τούτου τῶν ἀδικημάτων καὶ δίκας καὶ γραφὰς ἄνευ παρακαταβολῆς ἐποίησαν.*

männer mit der durch Aristoteles gebotenen Ausnahme der Klagen wegen der von einem Sklaven gegen einen Freien begangenen Schmähung zuzuweisen berechtigt sind. Auf Anlaß einer Klage *κατηγορίας*³⁸ ist unter den erhaltenen Reden nur die Rede des Lysias gegen Theomnestos³⁹ geschrieben, aus der die in der Handschrift und den Ausgaben *κατὰ Θεομνήστου β* überschriebene nur ein dürftiger Auszug ist. Die in unserer Sammlung der lysianischen Reden ihr vorausgehenden Reden *πρὸς τοὺς συνουσιαστὰς* und *ὕπὲρ τοῦ στρατιώτου* betreffen zwar gleichfalls Verbalinjurien, aber die erstere ist nicht für den Gerichtshof geschrieben, sondern gibt sich als vor einem Verein gesprochen, dem der Sprecher bisher angehörte; die zweite ist, wie früher (S. 306) gezeigt, als Verteidigungsrede gegen eine Apographe gehalten, die eine übrigens so wenig wie die andere von Lysias verfaßt⁴⁰.

Nicht jede Verbalinjurie, wie es Platon für einen wohlgeordneten Staat verlangt⁴¹, verbot die attische Gesetzgebung, sondern nur die, welche durch die Person, gegen die sie gerichtet, oder durch den Ort, an dem sie gefallen, oder endlich durch ihren Inhalt als qualifiziert erschien. Nach den ersten beiden Richtungen hatte schon Solon geboten, Tote überhaupt nicht, Lebende aber nicht in Heiligtümern, Gerichtshöfen, Amtshäusern oder bei festlichen Spielen zu schmähen⁴². Und zwar wurde er bei dieser Be-

³⁸ Die Form *κατηγορίου* nur in dem gefälschten Zeugnis bei Demosth. *g. Meid.* 93 S. 544, 17.

³⁹ Von Harpokration mehrfach mit dem Zusatz *αἱ γνώσεις* angezweifelt, von Ko. Herrmann zur *Echtheitsfrage von Lysias zehnter Rede* (Hannover 1878) und Bruns *das Literarische Porträt der Griechen* S. 460 f., dem Lysias abgesprochen, aber ohne entscheidende Gründe.

⁴⁰ Nach Salmasius *Observ. ad ins A. et R.* p. 259 ff. und Heraldus *Animadv.* II 13 p. 133 ff. ist die Klage besonders behandelt von C. F. Hermann *de iniuriarum actionibus* (Göttingen 1847) p. 5 ff. und Hitzig *Iniuria* p. 22 ff.

⁴¹ *Ges.* XI 12 S. 934 E.

⁴² Ähnlich werden auch bei Platon S. 935 B Schmähungen an heiligen und öffentlichen Stätten besonders verpönt.

schränkung, wenn wir dem Berichterstatter Plutarch⁴³ folgen dürfen, durch die Erwägung geleitet, daß jederzeit seinen Zorn zu beherrschen schwer, ja für manche unmöglich sei, und darum der Gesetzgeber das Erreichbare im Auge behalten und lieber wenige mit Erfolg als viele ohne Erfolg zur Strafe ziehen müsse. Schmähungen gegen einen Toten vor Gericht zu ziehen ist Sache seiner Erben, also zunächst seiner Kinder, und auch dann berechtigt, wenn sie mit der Schmähung begonnen⁴⁴. Durch besonderes Gesetz wurden Schmähreden gegen die Tyrannenmörder Harmodios und Aristogeiton untersagt⁴⁵. Von späterer Entstehung muß auch das Gesetz gewesen sein, das eine Anzahl besonders ehrenrühriger Schmähworte unter allen Umständen und gegen jedermann zu gebrauchen untersagte, die darum als ἀπόρρητα bezeichnet werden⁴⁶. Als solche besonders verpönte Beschimpfungen lernen wir aus Lysias Rede gegen Theomnestos die Ausdrücke ἀνδροφόνος, πατραλοίας und μητραλοίας und den Vorwurf ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα kennen — mit allen wurde ja dem Betroffenen eine Handlung schuld gegeben, die von den Gesetzen mit Todesstrafe oder Atimie (S. 279) bedroht war. Unter anderen Gesichtspunkt fällt der Fall, der nach Demosthenes⁴⁷ ebenfalls zu einer Klage κακηγορίας berechnete, wenn man einem Bürger oder einer Bürgerin den Handel

⁴³ Solon 21.

⁴⁴ Demosth. *g. Lept.* 104 S. 488, 20 ἀκακῆνος τῶν καλῶς δοκούντων ἔχειν νόμων Σόλωνός ἐστι μὴ λέγειν κακῶς τὸν τεθνεῶτα μηδ' ἂν ὑπὸ τῶν ἐκείνου τις ἀκούῃ παίδων αὐτοῦ. Vgl. *g. Boiot.* II 49 S. 1022, 28.

⁴⁵ Hyper. *g. Phil.* 3 C. 2 ἐν νόμῳ γράψας ὁ δῆμος ἀπέειπεν μήτε λέγειν ἐξεῖναι μηδὲν κακῶς Ἀρμῶδιον καὶ Ἀριστογείτονα μήτ' ἔσαι ἐπὶ τὰ κακίονα.

⁴⁶ Lysias *g. Theomn.* 2 S. 344 οὐδ' εἰ τι ἄλλο τῶν ἀπορρήτων ἤκουσα, οὐκ ἂν ἐπεξῆλθον αὐτῷ. Isokr. *g. Loch.* 3 K. 4 (Anm. 56). Demosth. *v. Kranz* 123 S. 268, 22. *g. Theokr.* 40 S. 1335, 5. Dafür auch ἄρρητα in der Verbindung ῥήτὰ καὶ ἄρρητα κακά Demosth. *g. Meid.* 79 S. 540, 9. *g. Andr.* 61 S. 612, 8.

⁴⁷ *G. Eubul.* 30 S. 1308, 3 παρὰ τοὺς νόμους οἱ κελεύουσιν ἔνοχον εἶναι τῇ κακηγορίᾳ τὸν τὴν ἐργασίαν τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ τῶν πολιτῶν ἢ τῶν πολιτῶν ὀνειδίζοντά τινα. So wenig auch die Stelle für eine Mehrzahl von Gesetzen entscheidet, so durften doch noch weniger andere Stellen für Bestehen nur eines Gesetzes geltend gemacht werden.

auf dem Markte zum Vorwurf machte. Schon daraus wird ersichtlich, daß der Katalog der ἀπόρρητα bei Lysias keine Vollständigkeit bezweckt⁴⁸. Aber Glauben dürfen wir seiner eingehend begründeten Behauptung schenken, daß nach der Absicht des Gesetzes von ihm nicht bloß der getroffen wurde, der die in ihm aufgeführten Schmähworte, sondern auch wer gleichbedeutende Ausdrücke gebrauchte, also auch Theomnestos sich nach ihm schuldig gemacht hatte, wiewohl er in einer Gerichtsverhandlung wegen einer durch Lysitheos wider ihn eingereichten ἐπαγγελία δοκιμασίας (S. 178 A. 4) nicht gerade die Bezeichnung ἀνδροφόνος auf ihn angewendet, wohl aber von ihm gesagt hatte, er habe seinen eigenen Vater getötet⁴⁹. Nur auf Schmähungen der bezeichneten drei Kategorien gehen die Ausdrücke κακηγορεῖν und κακηγορία, κακῶς λέγειν, κακῶς ἀγορεύειν in strengem Wortgebrauche; schmähén im weiteren Sinne heißt λοιδορεῖν oder λοιδορεῖσθαι und βλασφημεῖν, auch das seltneré κακολογεῖν⁵⁰. Von der

⁴⁸ Das Gegenteil durfte Hitzig S. 27 weder aus Harpokr. u. d. W. noch aus Aristot. *Nikom. Eth.* IV 8, 9 S. 1128^a 30 οἱ νομοθέται ἐνία λοιδορεῖν κωλύουσιν folgern.

⁴⁹ Nach Szanto freilich *Wiener Studien* XIII (1891) S. 159 ff. = *Ausgew. Abhandl.* S. 103 ff. bezweckte das Gesetz nur die Beschimpfung, nicht die falsche Beschuldigung zu ahnden; der Redner aber trete mit seiner Argumentation für eine Erweiterung des Gesetzes auch auf die letztere ein. Dann aber hätte der Gesetzgeber, wie Szanto selber zugestehet, sein eigenes Prinzip durch Aufnahme des ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα selbst durchbrochen und von jener angeblichen Absicht auf Weiterbildung der Gesetzgebung vermag ich in Lysias Rede ebensowenig etwas zu erkennen wie in Antiphons Tetralogien, die Szanto von der gleichen Tendenz beherrscht glaubt (*Abhandl.* S. 114 ff.). Vgl. auch Hitzig S. 28 ff.

⁵⁰ So in Pseudolysias achter Rede und in Theophrasts Charakteren. Die notwendige Scheidung der Begriffe vollzog zuerst Hermann p. 7 ff., konstatierte aber zugleich, daß der Unterschied nicht überall streng gewahrt bleibt, wie z. B. bei Demosth. *g. Konon* 18 S. 1262, 19 λοιδορεῖσθαι im juristischen Sinne des κακηγορεῖν und anderwärts κακῶς λέγειν im allgemeinen Sinne gebraucht ist. Daraus kann man auch die δίκη λοιδορίας bei Aristoph. *Wesp.* 1207 erklären. Mit jener unerlässlichen Scheidung ist auch der Annahme einer grundsätzlichen Differenz der solonischen und der späteren Gesetzgebung die wesentlichste Stütze entzogen, wie sie nach Heraldus u. a. von Thonissen p. 280 ff. und

Strenge des solonischen Gesetzes, das auch im Gerichtshofe sich der Schmähung zu enthalten gebot, wurde wenigstens in praxi insofern abgegangen, als man den streitenden Parteien gegenseitige Invektiven gerne nachsah⁵¹. Freilich haben erst in der Erbitterung des politischen Kampfes die persönlichen Angriffe sich zu solcher Maßlosigkeit gesteigert, wie sie in den Gegenreden des Demosthenes und Aischines begegnet. Aber überhaupt brachten Klagen wegen Verbalinjurien bei der hohen Achtung, die die öffentliche Meinung der Redefreiheit zollte, dem Kläger nur geringe Ehre⁵².

Gelang es dem Beklagten, für die Wahrheit seines Vorwurfs den Beweis zu erbringen, so gebot das Gesetz, die Klage abzuweisen⁵³. Darum ist der erste Teil der Rede gegen Theomnestos dazu bestimmt, diesem die Einrede der Wahrheit von vornherein abzuschneiden. Den der Schmähung schuldig Befundenen traf nach solonischem Gesetze, wenn sie an heiliger oder öffentlicher Stätte erfolgt war, eine Buße von fünf Drachmen, von denen drei an den Kläger, zwei an die Staatskasse fielen. Ebenso wird nach ihm die Buße für Schmähung von Verstorbenen eine erheblich geringere gewesen sein als in dem Zeitalter der Redner, in dem sie nach Hypereides tausend, nach einer anderen Angabe fünfhundert Drachmen betrug, die im gleichen Verhältnis wie jene zwischen Kläger und Fiskus verteilt wurden⁵⁴ —

wieder von Hitzig aufgestellt ist. Nichts hindert auch zu glauben, daß die Strafe der *λοιδορία* an heiliger oder öffentlicher Stätte ebenso später erhöht worden ist wie die der *λοιδορία* gegen Verstorbene.

⁵¹ Demosth. v. *Kranz* 3 S. 226, 20 ὁ φύσει πᾶσιν ἀνθρώποις ὑπάρχει τῶν μὲν λοιδοριῶν καὶ τῶν κατηγοριῶν ἀκούειν ἡδέως. Das Gesetz bei Aisch. g. *Tim.* 35 S. 59, das den Rednern verbietet λοιδορεῖσθαι ἢ κακῶς λέγειν τινά, ist apokryph.

⁵² Lysias g. *Theomn.* 2 S. 344 ἀνελεύθερον καὶ λίαν φιλόδικον εἶναι νομίζω κακηγορίας δικάζεσθαι.

⁵³ Demosth. g. *Aristokr.* 50 S. 635, 28 ἂν τις κακῶς ἀγορεύῃ, τὰ ψευδῆ προσέειπεν (ὁ νόμος), ὡς εἰ γε τάληθῃ προσῆκον. Vgl. Lysias a. R. 30 S. 373.

⁵⁴ Lex. Cantabr. S. 671, 7 κακηγορίας δίκη· ἐάν τις κακῶς εἴπῃ τινὰ τῶν κατοικομένων καὶ ὑπὸ τῶν ἐκείνου παιδῶν ἀκούσῃ κακῶς, πεντακοσίας καταδικασθεὶς ὧφλε, τῷ δημοσίῳ (διακοσίας), τριακοσίας δὲ τῷ ἰδιώτῃ. Ὑπερείδης δὲ ἐν τῷ κατὰ Δωροθέου (*Fr.* 117 S.) χιλίας μὲν ζημιοῦσθαι (ἐάν) τοὺς

eine Differenz, die man daraus zu erklären haben wird, daß die höhere Strafe dann verhängt wurde, wenn die Schmähung des Toten durch ein ἀπόρρητον geschehen war; für diesen Fall ist auch die freilich nur von einem Grammatiker bezugte Strafschärfung durch Verhängung der Atimie (S. 334) am ersten glaublich⁵⁵. Auf Schmähung eines Lebenden durch ein ἀπόρρητον stand die Buße von fünfhundert Drachmen⁵⁶, für die wir die gleiche Teilung zwischen Kläger und Fiskus annehmen dürfen⁵⁷. Ein besonderes, von den bisher besprochenen unabhängiges Gesetz bestimmte für den, der gegen einen Beamten in Funktion solcher Schimpfreden sich bedient hatte, volle Atimie⁵⁸. Auch andere Schmähungen, die eine Mißachtung ihrer Amtsgewalt in sich schlossen, waren die Beamten durch eine innerhalb ihrer Befugnis verhängte Epibole zu ahnden berechtigt, wie der Rechtsfall in der fälschlich dem Lysias zugeschriebenen Rede für Polyain beweist⁵⁹.

κατοικημένους, φησί, πεντακοσίας δὲ (ἐάν) τοὺς ζῶντας. Τριακοσίας für τριάκοντα habe ich mit Hermann p. 10 n. 19 gebessert und vorher διακοσίας eingesetzt (ähnlich Hitzig S. 22 A. 1), den Schluß der Stelle aber mit Sauppe geschrieben.

⁵⁵ Nach Glotz *Diction. d. ant.* u. d. A. stand Atimie nur auf Übertretung des von Hyperides (Anm. 45) angeführten Gesetzes.

⁵⁶ Isokr. *g. Loch.* 3 K. 4 περὶ τῆς κακηγορίας νόμον ἔθεσαν ὃς κελεύει τοὺς λέγοντάς τι τῶν ἀπορρήτων πεντακοσίας δραχμὰς ὀφείλειν. Lysias a. R. 12 S. 354. Hyper. a. a. O. Wenn Meidias in dem von Demosthenes gegen ihn angestregten Prozesse κακηγορίας nach § 89 f. S. 543, 16 in eine Buße von tausend Drachmen verurteilt war, so war gegen ihn auf das doppelte Strafmaß darum erkannt, weil die Schmähungen gegen zwei Personen zu ahnden waren, d. i. nach § 79 S. 540, 8 gegen Demosthenes und seine Mutter, nicht wie Hudtwalcker *Schiedsrichter* S. 150 und Hermann p. 5 annehmen, gegen Demosthenes Mutter und Schwester. Gegen A. Buttmann, der auf Heraldus Erklärung aus einer δίκη ἐξούλης zurückgriff, vgl. Hermann a. a. O.

⁵⁷ Mit Frohberger zu Lysias II S. 56.

⁵⁸ Demosth. *g. Meid.* 32 S. 524, 22 ἐάν δὲ θεσμοθέτην (ὕβριση τις ἢ κακῶς εἴπῃ), ἄτιμος ἔσται καθάπαξ κτλ. [Aristot.] *Probl.* 29, 14 S. 952^b 28 ff. Daß die Strafe weder durch eine γραφή ὕβρεως noch durch eine δίκη κακηγορίας herbeigeführt wurde, erweisen die bei Demosthenes vorausgehenden Worte.

⁵⁹ Polyain ist nach § 5 f. S. 320 f. von den Strategen mit Epibole belegt, weil er sie an einem Wechlertische geschmäht habe. Gegen

Sind die Klagen αἰκείας und κακηγορίας gegen Verletzung der Person gerichtet, so richtet sich die δίχη βλάβης gegen Schädigung des Eigentums. Die Quellen für ihre Kenntnis fließen besonders reichlich. An den Reden des Demosthenes gegen Kallikles, gegen Nausimachos und Xenopeithes und gegen Pantainetos, wie an den unter seinem Namen überlieferten gegen Olympiodor und gegen Dionysodor⁶⁰ und aller Wahrscheinlichkeit nach an der Rede gegen Boiotos über den Namen sowie an den Reden des Isokrates gegen Kallimachos und über das Viergespann und an der Rede des Hypereides gegen Athenogenes haben wir Reden, die teils als Klag- oder Verteidigungs-, teils als Exzeptions-

die Berechtigung dieser Buße macht er das solonische Gesetz geltend, nach dem nur οἱ ἐν τῷ συνεδρίῳ λοιδοροῦντες straffällig seien, § 9 ff. S. 325. Wenn er aber vorher § 6 S. 320 τοῦ νόμου ἀπαγορεύοντος ἐάν τις ἀρχὴν ἐν συνεδρίῳ λοιδορῇ behauptet, daß es nicht schlechthin verboten sei, eine Behörde zu beschimpfen, sondern nur in ihrem Amtshause (denn daß ἀρχὴν nicht mit Taylor *Lectiones Lysiacae* p. 714 f. durch omnino, sondern mit Heraldus durch magistratum übersetzt werden muß, beweist schon der Zusammenhang und die Parallelstelle § 16 S. 332), so macht er sich damit einer advokatenmäßigen Verwirrung verschiedener Bestimmungen schuldig, wie schon Meier erkannte, der nur darin irrte, daß er die Scheidung zwischen ἀπόρρητα und anderen Schmähungen nicht für die Behörden gelten liefs und diesen darum die Wahl zwischen Multierung und Atimierung des Beleidigers freiliefs. Dagegen glaubte Hermann p. 9 der Behauptung des Redners, während Siegfried *de multa quae ἐπιβολή dicitur* p. 41 die Existenz von besonderen Schutzmitteln für die Beamten überhaupt leugnete und die widersprechenden Äußerungen in § 6 und 16 dem Excerptor zur Last legte, dem der angeblich allein erhaltene Auszug der echten Rede verdankt werde. In meinem Sinne behandelt die Frage Pabst *de orationis ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου — causa* (Leipzig 1890) p. 8 ff.

⁶⁰ Daß diese Rede in einer Klage βλάβης gehalten ist, beruht auf der Überschrift κατὰ Διονυσιοδώρου βλάβης, deren Glaubwürdigkeit durch die Nennung des Dareios verbürgt wird. Der Zusatz fehlt in den Handschriften ΣΑ. Daß er aber richtig ist und die Rede nicht, wie Blafs früher *Att. Bereds.* III 1¹ S. 521 behauptete, in einer δίχη δανείου gehalten ist, folgt daraus, daß sie dann nicht κατὰ Δ. heißen könnte. Die Rede gegen Olympiodor führt nicht nur in den Handschriften, sondern auch bei Dionys *Demosth.* 13 S. 993 die Überschrift κατ' Ὀλυμπιοδώρου βλάβης, und wir haben kein Recht mit Platner II S. 369 f. auch sie in Zweifel zu ziehen.

reden in einer Klage βλάβης gehalten sind⁶¹. Verloren gegangen sind die Verteidigungsreden des Lysias gegen Aischines und dessen wahrscheinlich βλάβη τετραπόδων betreffende Rede περὶ τοῦ κυνός, sowie die von Deinarch geschriebenen Klagreden gegen Proxenos und gegen Kephisokles, seine Verteidigungsreden gegen Phanokles und gegen Lysikrates für Nikomachos und die Synegorie für Parmenon wegen des von einem Sklaven verübten Schadens (Anm. 91). Von Neueren hat auch hier Heraldus eine grundlegende Arbeit geliefert⁶².

Das Wort βλάβη, für das der ältere Attizismus auch βλάβος brauchte⁶³, bezeichnet in juristischem Sinne jede Schädigung des Vermögens oder sonstigen Interesses, die von einem andern durch sein Handeln oder auch durch Unterlassung einer Handlung herbeigeführt wird⁶⁴. Darum kann βλάβη auch in solchen Fällen geklagt werden, die durch spezielle Klagen verfolgt werden konnten, wie beim Kontraktbruch und Unterlassen des versprochenen Zeugnisses, wofür die Beispiele sofort zu geben sind. Voraussetzung aber ist, daß die Handlung, wegen deren auf Schadenersatz geklagt wird, an sich rechtswidrig, die Handlung, deren Unterlassung Gegenstand der Klage ist, rechtlich ge-

⁶¹ Nach Thalheim zu den griechischen Rechtsalterthümern (Schneidemühl 1892) S. 8f. wäre auch die Rede gegen Spudias in einer δίκη βλάβης gehalten, wie die Gegenklage des Spudias nach § 12 S. 1031, 25 ein δίκη βλάβης war. Dann könnte sie aber nicht πρὸς Σπουδιαν heißen, da der Sprecher der Kläger ist (§ 7 S. 1030, 3. 11 S. 1031, 6. 30 S. 1037, 13). Unrichtig ist allerdings der Zusatz im Titel ἐπὲρ προικός, vgl. S. 496.

⁶² *Animadv.* III 4 p. 208 ff.

⁶³ Βλάβος allein bei Antiphon, und noch bei Demosthenes, besonders wo er Gesetzesworte anführt (Anm. 66). Nur dies lassen Moiris und Thomas Magister als attisch gelten. Aber βλάβη haben schon Aischylos und Sophokles allein. In dem solonischen Gesetz bei Lysias *q. Theom.* 19 S. 362 stammt βλάβην nur aus Konjekture, vgl. Anm. 9.

⁶⁴ In weitestem Umfang faßte den Begriff Hippodamos von Milet, wenn er alle Rechtshandel auf drei Kategorien zurückführen zu können meinte, ὕβρις, βλάβη und θάνατος, Aristot. *Polit.* II 5 (8), 2 S. 1267^b 38.

Lipsius, Attisches Recht.

boten war⁶⁵, wie ersteres z. B. auch von der Klage des Mantitheos gegen seinen Halbbruder, letzteres von der Klage des Deinarch gegen Proxenos gilt, von denen freilich wenigstens die erstere keinen Erfolg hatte. Für die Ahndung aber macht das Gesetz einen Unterschied zwischen absichtlich und unabsichtlich zugefügtem Schaden, indem es ersteren doppelt, letzteren einfach zu ersetzen gebot⁶⁶, eine Scheidung, die der attischen Gesetzgebung auch bei anderen Delikten geläufig war, ohne daß sie sich über die Begriffe, die sie mit den Worten ἐκούσιος und ἀκούσιος verband, näher ausgesprochen zu haben scheint. Es läßt sich darum nicht mit voller Sicherheit entscheiden, ob jene Bestimmung über den doppelten Ersatz des angerichteten Schadens auf solche Handlungen zielte, die mit Bewußtsein ihrer den andern schädigenden Wirkung oder die in der Absicht, dem andern zu schaden, begangen wurden, wenngleich das letztere ungleich wahrscheinlicher ist⁶⁷.

⁶⁵ Zuerst Meier wollte zwischen βλάβη in engerem und weiterem Sinne unterscheiden, zwischen dem damnum iniuria datum und jeder andern auf irgendeine Weise zugefügten Verletzung; nur auf ersteres habe sich die sogleich angeführte Strafbestimmung bezogen. Aber diese Scheidung findet in unseren Quellen keinen Anhalt. Daß auch wegen nicht rechtswidriger Handlungen βλάβης geklagt werden konnte, glaubte Thalheim a. a. O. mit Unrecht durch die Klagen gegen Nausimachos und Proxenos stützen zu können (Anm. 80).

⁶⁶ Demosth. *g. Meid.* 43 S. 527, 28 πρῶτον μὲν οἱ περὶ τῆς βλάβης οὔτοι νόμοι πάντες, ἂν μὲν ἐκὼν τις βλάβῃ, διπλοῦν, ἂν δ' ἄκων, ἀπλοῦν τὸ βλάβος κελεύουσιν ἐκτίειν. Dasselbe meint *g. Aristokr.* 50 S. 636 i. A. ἂν τις καταβλάβῃ τινὰ ἐκὼν ἀδίκως, und mit schiefem Ausdruck Deinarch *g. Demosth.* 60 S. 44, 12 οἱ νόμοι περὶ μὲν τῶν ἄλλων ἀδικημάτων τῶν εἰς ἀργυρίου λόγον ἀνηχόντων διπλῇ τὴν βλάβην ὀφείλειν κελεύουσιν. Auf βλάβη geht der alte Volksbeschluss über die eleusinischen Mysterien *C. I. A.* I n. 1 B Z. 1 τὰ μὲν ἀκούσια ἀπλῇ, τὰ δὲ ἐκούσια διπλῇ. Die Allgemeinheit der Scheidung zwischen βλάβαι ἀκούσιοι und ἐκούσιοι erkennt auch Platon an, wenngleich sie ihm der Modifikation bedürftig erscheint *Ges.* IX 6 S. 861 f.

⁶⁷ Aristoteles erklärt für ἀκούσιον das, was infolge äußerer Gewalt oder aus Unkenntnis getan wird, für ἐκούσιον das, wozu der Handelnde nur durch sich selbst veranlaßt wird bei voller Kenntnis der Umstände seines Handelns, *Nikom. Eth.* III 1 (3), 20 S. 1111^a 22 ὅντος ἀκουσίου τοῦ βλά καὶ δι' ἄγνοιαν τὸ ἐκούσιον δόξειεν ἂν εἶναι οὗ ἢ ἀρχὴ ἐν αὐτῷ εἶδότε

Überaus mannigfaltig sind die Fälle, in denen nach unseren Quellen wegen βλάβη geklagt ist. Ausdrücklich auf Solon wird ein Gesetz über Grenzrecht zurückgeführt, das genaue Vorschriften darüber enthielt, wie weit man beim Bauen, Graben und Pflanzen sich von den Grenzen der nachbarlichen Grundstücke entfernt zu halten habe⁶⁸. Daß gegen den Übertreter dieses Gesetzes βλάβης geklagt werden konnte, dürfen wir aus Demosthenes Rede gegen Kallikles schließen, deren Sprecher beklagt war, durch Errichtung einer Mauer um sein Grundstück die Überschwemmung von Kallikles Grundstück verschuldet zu haben, und dafür mit einer Buße von tausend Drachmen in Anspruch genommen war, wiewohl der angerichtete Schaden kaum fünfzig Drachmen betrug⁶⁹. Ebenso haben wir für das attische Gesetzbuch ähnliche Bestimmungen vorauszusetzen, wie sie Platon in seinen Gesetzen

τὰ καθ' ἕκαστα ἐν οἷς ἡ πρᾶξις, vgl. V 8 (10), 3 S. 1135^a 23. Präziser *Gr. Eth.* I 16 S. 1188^b 25 τὸ ἐκούσιον — ἂν εἴη τὸ ἐκ διανοίας γιγνόμενον. τὸ γὰρ ἀκούσιον ἐστὶ τό τε κατ' ἀνάγκην καὶ κατὰ βίαν γιγνόμενον καὶ τρίτον ὃ μὴ μετὰ διανοίας γίνεται. Im weiteren aber scheidet Aristoteles zwischen den freiwilligen (ἐκούσια) Handlungen, die mit Vorsatz und ohne Vorsatz erfolgen, *Nikom. Eth.* V 8 (10), 5 S. 1135^b 8 τῶν δὲ ἐκούσιων τὰ μὲν προελόμενοι πράττομεν, τὰ δ' οὐ προελόμενοι, und bezeugt, daß dieser Unterschied auch von einzelnen Gesetzgebern gemacht und darum strengere Strafen auf die vorsätzlichen als auf die freiwilligen Handlungen gelegt würden, *Gr. Eth.* I 17, 7 φαίνονται δέ τινες ὅλγοι καὶ τῶν νομοθετῶν διορίζειν τό τε ἐκούσιον καὶ τὸ ἐκ προαιρέσεως ἕτερον ὂν, ἐλάττους τὰς ζημίας ἐπὶ τοῖς ἐκούσιοις ἢ τοῖς κατὰ προαίρεσιν τάττοντες. Der allgemeinen Anschauung entspricht Xenoph. *Kyrup.* III 1, 38 ὅποσα δὲ ἀγνοία ἀνθρώποι ἐξαμαρτάνουσι, πάντα ἀκούσια ταῦτ' ἔγωγε νομίζω.

⁶⁸ § 2 A. 19. Eine alte Polizeiverordnung bei Pollux VIII 101 verbot, innerhalb des Pelargikon Pflanzen abzuhaufen oder auszugraben bei einer Buße von drei Drachmen und Ersatz des Schadens, während nach einem Volksbeschlusse aus der Mitte des fünften Jahrhunderts *C. I. A.* IV 1 n. 27^b (Dittenberger *Syll.*² n 20) Z. 56 Ausfuhr von Erde und Steinen aus dem Pelargikon vom Rate mit einer Buße von fünfhundert Drachmen zu belegen ist.

⁶⁹ § 20 S. 1277, 14 ἐμοὶ βλάβης δίκην εἴληχε. 28 S. 1279, 20 ἐτέροις βλάβης δικάζονται καὶ ταῦτα χιλίων δραχμῶν ἀτίμητον, οἳ γ' οὐδὲ πεντήκοντα δραχμῶν τὸ παράπαν ἀπολωλέκασι. 25 S. 1278, 26 ἀνθ' ὧν ἐγὼ χιλίων δραχμῶν δίκην ἀτίμητον φεύγω. Über ἀτίμητον, das § 18 S. 1276, 19 wiederkehrt (δίκας ἀτιμήτους φεύγω), s. Anm. 97.

trifft, gegen den, der seine Felder über die Grenzen seines Besitzes hinaus bestellt, sein Vieh auf des Nachbars Grund und Boden weiden läßt, fremde Bienenschwärme einfängt⁷⁰, auch gegen den, der den Sklaven oder das Vieh eines andern verletzt oder selbst tötet⁷¹. Wegen Umwerfens ihrer Körbe durch den trunkenen Philokleon droht die Brothändlerin bei Aristophanes⁷² mit einer Klage wegen Schädigung ihrer Waren und zwar bei den Agoranomen; wegen Verderbung der Gewänder und der goldenen Kränze, die Demosthenes für seinen Chor hat anfertigen lassen, erwartet Meidias eine Klage βλάβης⁷³. Von den oben genannten Reden ist die gegen Pantainetos für eine Einrede wider dessen Klage gegen Nikobulos geschrieben, auf dessen Befehl sein Sklave Antigenes einem Sklaven des Pantainetos das Geld abgenommen haben soll, das dieser als Pachtgeld für ein Bergwerk an die Staatskasse zu zahlen hatte; dadurch sei Pantainetos in die Strafe des Doppelten verfallen⁷⁴. Auf βλάβη wird nach diesen Beispielen auch die in der Rede des Isokrates über das Viergespann bekämpfte Klage des Teisias gegen den jüngeren Alkibiades auf Ersatz von fünf Talenten für das Gespann gelaute haben, das der ältere Alkibiades jenem abgenommen habe⁷⁵; ebenso die Klage des Kallimachos gegen den Sprecher von Isokrates achtzehnter Rede auf Ersatz der hundert Minen, die jenem angeblich auf Veranlassung des letzteren von den Dreißig konfisziert waren⁷⁶; endlich wohl auch die Klage des Zenothemis gegen Protos,

⁷⁰ Ges. VIII 9 S. 843 C.

⁷¹ Hierher darf man mit Blafs Lysias Rede πρὸς Εὐθύδημον ὑπὲρ τοῦ παιδὸς τοῦ διαφθαρέντος τὸν ὀφθαλμὸν beziehen. Aber über die ἀπολογία περὶ τοῦ κυνός vgl. Anm. 90.

⁷² Wesp. 1407 προσκαλοῦμαι σ' ὅστις εἴ πρὸς τοὺς ἀγορανόμους βλάβης τῶν φορτίων.

⁷³ Demosth. g. Meid. 25 S. 522, 25 ὡς — δίκας ἰδίας μοι προσῆχεν αὐτῷ λαχεῖν, τῶν μὲν ἱματίων καὶ τῶν χρυσῶν στεφάνων τῆς διαφθορᾶς καὶ τῆς περὶ τὸν χορὸν πάσης ἐπηρείας βλάβης.

⁷⁴ Vgl. bes. die Klagschrift § 22 S. 973 i. A. ἔβλαψέ με Νικόβουλος ἐπιβουλεύσας ἐμοὶ καὶ τῷ οὐσίᾳ τῇ ἐμῇ ἀφελέσθαι κτελέσας Ἀντιγένη κτλ.

⁷⁵ § 1 K. 1. 46. 49 K. 17.

⁷⁶ § 5 f. K. 3. 11 f. K. 5.

der Demon in den Besitz einer Getreideladung gesetzt hat, die Zenothemis als sein Eigentum in Anspruch nimmt⁷⁷. Ebenso haben wir die gleiche Klage für Hypereides Rede gegen Athenogenes vorzusetzen, durch die Epikrates auf Ersatz von fünf Talenten klagt, um die Athenogenes ihn dadurch gebracht, daß er ihn zum Ankauf eines Spezereigeschäfts unter Verheimlichung der auf ihm ruhenden Schulden verlockt habe⁷⁸. Auch der Gläubiger konnte, wie es scheint, gegen den, der ihm seine Schuld nicht bezahlte, βλάβης klagen, wie Apollodor gegen die Schuldner seines Vaters Pasion tat⁷⁹. Ähnlich klagten Nausimachos und Xenopeithes, die gegen ihren ehemaligen Vormund Aristachmos nach beendiger Vormundschaft ἐπιτροπῆς geklagt hatten, nach dessen Tode gegen dessen Söhne auf Erstattung einer ihnen gehörigen Summe von hundert Stateren samt Zinsen, die Aristachmos oder nach dessen Tode der Vormund seiner Söhne eingezogen habe⁸⁰. Wegen Vertragsbruch klagten Dareios und Pamphilos, zwei athenische Metoiken, die dem Dionysodor und Parmeniskos dreitausend Drachmen auf Seezins nach Ägypten und zurück in das attische Emporium geliehen hatten, mittels einer δίχη βλάβης auf die in der Schuldurkunde festgesetzte Konventional-

⁷⁷ [Demosth.] *g. Zenoth.* 14 ff. S. 886 f. Eine δίχη βλάβης erkannte schon Hug *de Pseudodem. or. adv. Zenoth.* (Zürich 1871) p. 18 f. an, der sie nur nicht aus der Zahl der Handelsklagen ausschließen durfte, wofür nichts beweisen kann, was § 27 S. 889, 25 aus der Klagschrift angeführt wird. Wohl aber ist dies schwer vereinbar mit der Annahme von Thalheim *Hermes* XXIII (1887) S. 202, die Klage des Zenothemis gegen Protos sei ebenso wie die gegen Demon (S. 669) eine δίχη ἐξούλης gewesen. Dann hätte aber jener nach Demons vollkommen glaublicher Darstellung § 17 ff. S. 887 die ἐξαγωγή durch Protos nicht ablehnen dürfen. Denn seine Klage gegen Protos fällt in die Zeit, als dieser noch auf Demons Seite stand, § 26 S. 889, 18.

⁷⁸ Vgl. *Philologus* LV (1896) S. 43.

⁷⁹ Demosth. *f. Phorm.* 20 S. 950, 21 ἐβλαψέ με ὁ δαίμων οὐκ ἀποδιδούς ἐμοὶ τὸ ἀργύριον ὃ κατέλειπεν ὁ πατήρ ὀφελόντα αὐτὸν ἐν τοῖς γράμμασιν. Daß freilich die Eingangsformel trotz der Anm. 74 und 86 angeführten Klagschriften nicht an eine δίχη βλάβης zu denken zwingt, ist nach dem Anm. 17 Bemerkten Platner II S. 370 zuzugeben.

⁸⁰ Demosth. *g. Naus. u. Xen.* 2 S. 985, 10. 9 f. S. 987, 18.

strafe, nämlich auf Zahlung des Doppelten des Darlehns⁸¹. Ebenso klagte Kallistratos gegen den Bruder seiner Frau Olympiodor wegen Benachtheiligung zuwider einem in bezug auf das Erbe eines Verwandten Komon abgeschlossenen Vertrage, das Olympiodor mit Hilfe des Kallistratos gerichtlich zugesprochen erhalten hat und nun nicht, wie angeblich ausgemacht, mit letzterem teilen will⁸². Desgleichen Kallippos gegen Pasion, weil er gegen seine Zusage das Geld, das Lykon aus Herakleia in seiner Bank niedergelegt, ohne seine (Kallippos) Zustimmung an Kephisiades ausgezahlt habe; aus gleichem Grunde klagt er nach Pasion's Tod gegen dessen Sohn Apollodor, für den die uns bewahrte Rede geschrieben ist, aber nunmehr ἀργυρίου⁸³. In einem Pachtkontrakt wird von der verpachtenden Gemeinde festgesetzt, daß wer einen ihm zuwiderlaufenden Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen sollte, den Pächtern für den ihnen daraus erwachsenden Schaden verantwortlich sein

⁸¹ [Demosth.] *g. Dionysodor* bes. 27 S. 1291, 10 εἰ δὲ μή, ἀποτίνειν κελεύει (ἢ συγγραφῇ) διπλάσια τὰ χρήματα. Manche Stellen der Rede erwecken den Anschein, als ob die Kläger außer ihrem Kapital nur die vollen Zinsen für ἀμφοτερόπλουιν verlangten, während die Beklagten nur die Zinsen für die Fahrt nach Ägypten und von da nach Rhodos zahlen wollten. Doch ergibt sich aus § 12 S. 1286, 20 verglichen mit 43 f. S. 1295 a. E., daß jenes nur ein während der Vorverhandlungen von den Klägern gemachtes Zugeständnis war, an das sie jetzt sich nicht mehr gebunden achten.

⁸² [Demosth.] *g. Olympiodor*, besonders 10 S. 1170, 8. 31 f. S. 1176. Wie übel es mit der Sache des Sprechers bestellt ist, zeigt Rüger *Prolegomena in or. adv. Olymp.* (Leipzig 1885).

⁸³ [Demosth.] *g. Kallipp* 14 S. 1240 i. A. λαγχάνει αὐτῷ δίκην, οὐ μὰ Δι' οὐχ ὥσπερ νῦν ἀργυρίου, ἀλλὰ βλάβης ἐγκαλέσας βλάπτειν ἑαυτὸν ἀποδιδόντα Κηφισιάδῃ τὸ ἀργύριον ὃ κατέλιπε Λύκων ὁ Ἡρακλεώτης παρ' αὐτῷ, ἄνευ αὐτοῦ ὁμολογήσαντα μὴ ἀποδώσειν. Daß Lykon auf den Fall seines Todes das Geld an Kallippos zu zahlen verordnet habe (§ 20 S. 1241, 24. 23 S. 1242, 20), scheint dieser erst bei der Klage gegen Apollodor behauptet zu haben, woraus man mit Caillemet *Contrat de prêt* p. 30 f. den Wechsel der Klagform zu erklären haben wird. Anders Platner II S. 333. Daß nicht, wie Dareste *Plaidoyers civils de Dém.* II p. 184 will, bloß gegen den Urheber des Schadens selbst βλάβης geklagt werden konnte, beweist die Rede gegen Nausimachos und Xenopeithes.

solle⁸⁴. Gegen Apaturos klagte Parmenon βλάβης nicht allein wegen der Schläge, die er von jenem empfangen, sondern auch darum, weil er in deren Folge an einer Gewinn verheißenden Seefahrt verhindert worden sei⁸⁵. Von Proxenos verlangte Deinarch zwei Talente als Ersatz für die Geldsumme und die silbernen Geräte, die ihm in dessen Haus, in dem er abgestiegen, abhanden gekommen seien; daß er jenem nicht bloß Nachlässigkeit in der Nachforschung nach dem Verbleib des Goldes, sondern direkte Mitschuld an seinem Verluste zur Last legte, zeigt der Schluß der erhaltenen Klagschrift⁸⁶. Auch die Verweigerung und die Ablegung eines Zeugnisses konnte in gewissen Fällen eine Klage auf Schadenersatz veranlassen. Wer einem andern sein Zeugnis in einer Rechtssache versprochen, aber dann nicht geleistet hatte, konnte nicht bloß durch eine besondere Klage λιπομαρτυρίου, sondern auch βλάβης belangt werden⁸⁷. Andererseits stand die gleiche Klage dem zu, in dessen Namen ein Zeugnis vor Gericht ohne sein Wissen und Willen verlesen und der dadurch der Gefahr einer Klage auf falsches Zeugnis ausgesetzt worden war, gegen den zu, der ihn dieser Gefahr ausgesetzt hatte⁸⁸, und wie wir nach Analogie dieses Falles annehmen dürfen, dem, von dem eine von ihm nicht anerkannte Ekmartyrie beigebracht war, gegen den, der sie beigebracht, und gegen die, welche sie bezeugt hatten, sowie denen, die in einer Klagschrift ohne ihr Wissen als Ladezeugen aufgeführt waren, gegen den

⁸⁴ C. I. A. II n. 1055 (Dittenberger *Syll.*² n. 535) Z. 29 f. ἐάν δέ τις εἴπῃ ἢ ἐπιψηφίσῃ παρὰ τὰςδε τὰς συνθήκας πρὶν τὰ ἔτη ἐξελθεῖν τὰ τετραράκοντα, εἶναι ὑπόδικον τοῖς μισθωταῖς τῆς βλάβης.

⁸⁵ Vgl. Anm. 28.

⁸⁶ Bei Dionys *Dein.* 3 S. 635 ἔβλαψέ με Πρόξενος ὑποδεξάμενος εἰς τὴν οἰκίαν τὴν ἐαυτοῦ — ἐπιβουλεύσας τούτοις. Vorher sagt Dionys τὸ χρυσίον ἀπολλύει γηραιὸς ὢν ἡδὴ καὶ τὰς ὄψεις ἀσθενής, wozu [Plutarch] *L. d.* 10 R. S. 850 E. hinzufügt οὐ βουλομένου τοῦ Προξένου ἀναζητεῖν.

⁸⁷ [Demosth.] *g. Timoth.* 20 S. 1190, 9 νοὶ δὲ τῷ Ἀντιφάνει εἰληχὰ βλάβης ἰδίαν δίκην εἶμι μοι οὗτ' ἐμαρτύρησεν οὗτ' ἐξωμόσατο κατὰ τὸν νόμον, vgl. mit § 19. Vgl. Platon *Ges.* XI 14 S. 937 A.

⁸⁸ [Demosth.] *g. Aphob.* III 16 S. 849, 19 δίκην ἄν μοι βλάβης ἔλαχεν, αἱ ψευδομαρτυρίων ὑπόδικον αὐτὸν ἐποιοῦν.

Kläger, der sie damit der Gefahr einer Klage *ψευδοκλητείας* ausgesetzt hatte. Ein eigentümlicher Fall einer Schädensklage liegt uns in Demosthenes Rede für Mantitheos vor, der gegen seinen Halbbruder Boiotos wegen unberechtigter Führung des Namens Mantitheos klagt⁸⁹. Zuletzt konnte jemand haftbar gemacht werden für den Schaden, den ein in seinem Besitz befindlicher Sklave (*βλάβη ἀνδραπόδων*) oder ein Tier von ihm (*βλάβη τετραπόδων*) angerichtet hatte. Für letzteren Fall schrieb ein solonisches Gesetz Auslieferung des Tieres vor⁹⁰; bei dem von seinem Sklaven verschuldeten Schaden ist in unserer Überlieferung für Athen nur die Ersatzpflicht des Herrn bezeugt⁹¹. Doch führen die anderwärts geltenden Bestimmungen zu der Annahme, daß ihm in beiden Fällen zwischen Schadenersatz und Auslieferung die Wahl gelassen war⁹². Daß die Ersatzpflicht auch dem Hausherrn rücksichtlich der unter seiner Gewalt stehenden Angehörigen oblag, darf ebenfalls auch ohne Zeugnis angenommen werden.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der Fälle, in denen eine *δίκη βλάβης* angestellt werden konnte, ist es verständlich, daß sie nicht einem einheitlichen Forum unterstand.

⁸⁹ Daß die der Rede zugrunde liegende Klage auf *βλάβη* gegangen ist, läßt sich nach der Prothesis § 5 S. 996, 4 τοῦτο δ' ὅσα βλάπτει ποιῶν πρῶτον μὲν ἐμέ, εἶτα καὶ ὑμᾶς, ἐγὼ διδάξω, schwerlich bezweifeln. Allerdings sollte danach die Rede κατὰ Βοιωτοῦ überschrieben sein; das πρὸς Βοιωτὸν mag von der Rede über die Mitgift auf sie übertragen sein.

⁹⁰ Plutarch *Sol.* 24 ἔγραψε δὲ καὶ βλάβης τετραπόδων νόμον, ἐν ᾧ καὶ κύνες δακόντα παραδοῦναι κελεύει κλοιῷ τριπλήχει δεδεμένον. Xenoph. *Hell.* II 4, 41. Wahrscheinlich bezog sich hierauf die Rede des Lysias περὶ τοῦ κυνός.

⁹¹ Hyper. *g. Athenog.* 22 C. 10 τὰς ζημίας ἃς ἀν ἐργάσωνται οἱ οἰκέται καὶ τὰ ἀναλώματα διαλύειν τὸν δεσπότην παρ' ᾧ ἀν ἐργάσωνται οἱ οἰκέται. Eine συνηγορία Παρμένοντι ὑπὲρ ἀνδραπόδου βλάβης erwähnt unter den Reden des Deinarch Dionys 12 S. 662. In welchen Fällen Sklaven selbst verklagt werden konnten, untersuchen wir im dritten Buche.

⁹² So bei *βλάβη τετραπόδων* im Rechte von Gortyns *Iscrizioni arcaiche Cretesi* n. 152 (*Recueil d. inscr. jur.* I p. 393) C. I, lei βλάβη ἀνδραπόδων nach der Mysterieninschrift von Andania, Lebas-Foucart *Inscript. d. Pelop.* n. 326^a (Dittenberger *Syll.*² n. 653) Z. 77. Für beide Fälle verordnet von Platon *Ges.* XI 14 S. 936 D.

Die Brothändlerin droht bei Aristophanes dem Philokleon wegen des auf dem Markte ihr zugefügten Schadens mit einer Klage bei den Agoranomen (S. 656). Die Klage des Pantainetos gegen Nikobulos muß, da sie sich auf das Bergwerksgesetz berief⁹³, an die Thesmotheten gegangen sein, und ein gleiches muß für die Klage des Zenothemis gegen Protos gelten, wenn wir anders in ihr mit Recht eine δίκη βλάβης ἐμπορικῇ erkannt haben (Anm. 77). Es wird also die Hegemonie immer der Behörde zugestanden haben, in deren Geschäftsbereich die Handlung fiel, die zu einer Klage wegen Schädigung Anlaß gab; also wenn sie sich auf die Führung einer Vormundschaft bezog, der Archon, wenn sie die Fälschung eines Zeugnisses betraf, das Amt kompetent gewesen sein, zu dessen Kognition die Hauptsache gehörte. Kam aber eine solche Beziehung der die Klage veranlassenden Handlung zu einer speziellen Behörde nicht in Frage, also in den meisten Fällen, gehörte die Klage vor die Vierzigmänner⁹⁴.

Was endlich die Folgen der Klage angeht, so mußte von dem Kläger der seiner Meinung nach ihm angetane Schaden abgeschätzt und danach gleich in der Klagschrift ein Entschädigungsantrag gestellt werden, dem der Beklagte für den Fall seiner Verurteilung einen Gegenantrag entgegensetzen konnte. Zwischen beiden hatten die Richter, wenn sie die Klage begründet fanden, zu entscheiden, zugleich aber nach dem oben besprochenen solonischen Gesetze darüber zu befinden, ob die Schädigung als eine vorsätzliche anzusehen, also der Schaden doppelt zu vergüten sei. Wenn Deinarch in seiner Klagschrift gegen Proxenos diesem ein τέλημα von zwei Talenten setzt, so kann er damit nur den einfachen Betrag des ihm abhanden gekommenen Goldes und Silbers bezeichnen, wiewohl er jenen beschuldigt, nach dessen Besitz gestrebt zu haben. Nicht so klar liegt die

⁹³ Demosth. *g. Pant.* 35 S. 976, 24.

⁹⁴ Die Übertretung gegen Solons Gesetz über Grenzrecht wies Meier und nach ihm andere dem Forum der Astynomen zu. Aber diese waren, soviel wir sehen, nur dann kompetent, wenn ein öffentliches Interesse in Frage stand.

Sache, wenn das *τίμημα* des Nausimachos und Xenopeithes gegen jeden der vier Söhne des Aristaichmos auf je dreißig Minen, zusammen also auf vier Talente⁹⁵, oder das des Pantainetos gegen Nikobulos auf zwei Talente geht⁹⁶. Nicht schätzbar war die *δίκη βλάβης*, soviel wir sehen, nur in einem Falle⁹⁷, wenn wegen Nichterfüllung eines Vertrags geklagt

⁹⁵ Demosth. *g. Nausim. u. Xen.* 2 S. 985, 7 vgl. mit 12 S. 987 a. E.

⁹⁶ Demosth. *g. Pant.* 32 S. 976 i. A. 41 S. 978, 15. Wenn es 40 S. 978, 7 heisst ἀναγιγνώσκει μοι πρόκλησιν μακράν, ἀξιῶν ὃν φησιν οἰκέτην ταῦτα συνειδέναι βασανίζεσθαι καὶν μὲν ἢ ταῦτ' ἀληθῆ, τὴν δίκην ἀτίμητον ὀφείν αὐτῷ κτλ., so bedeutet dies, wie das Folgende lehrt: Pantainetos forderte den Nikobulos auf, im Fall der Sklave, den er zur Tortur forderte, seine Behauptung bestätigen würde, solle ihm Nikobulos die zwei Talente, die er als Timema gesetzt hatte, ἀτίμητον zahlen, ohne erst diese Schätzung einer richterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Die Klage selbst war also eine schätzbare.

⁹⁷ Dafs die Klage nicht in allen Fällen schätzbar gewesen, darf keinesfalls aus der unklaren Notiz Lex. Seguer. V S. 251, 31 ἔνθεσμος βλάβη· ἡ ἐν τοῖς νόμοις ὁρισμένη (vgl. VI S. 350, 16. Hesych. u. ἄθεσμος δίκη und ἄθεσμος βλάβη) gefolgert werden. Eine Ausnahme schien nur der in Demosthenes Rede gegen Kallikles behandelte Fall (S. 655) zu bedingen. Aus dem zweimal vom Sprecher gebrauchten Ausdruck δίκην ἀτίμητον χιλίων δραχμῶν (Anm. 69) folgerte Meier u. a., dafs für das ihm zur Last gelegte Vergehen, die Verbauung eines Wasserabflusses, das Gesetz ein für allemal eine Buße von tausend Drachmen festgesetzt habe. Aber es ist in der Tat nicht abzusehen, warum gerade nur für dies eine Delikt der attische Gesetzgeber ein Abgehen von der sonst für die Schädensklagen feststehenden und wohlbegründeten Regel ihrer Schätzbarkeit nötig gefunden haben sollte. Man wird also vielmehr mit Heffter S. 118 A. und Thalheim a. d. Anm. 61 a. O. S. 6 f. anzunehmen haben, dafs die Klage des Kallikles nur darum unschätzbar war, weil er bereits bei einem Diaiteten ein Kontumazialurteil erwirkt hatte (2 S. 1272, 8. 6 S. 1273, 15), durch das der Betrag des Schadens auf tausend Drachmen festgesetzt war. Wir gewinnen damit zugleich die Erkenntnis, dafs im Falle einer Appellation vom Spruche eines Diaiteten an den Gerichtshof dieser an das vom ersteren bemessene *τίμημα* gebunden war. Die Möglichkeit der Berufung wird der Sprecher dadurch gewonnen haben, dafs er durch eine Nullitätsklage die Aufhebung des Kontumazialurteils erwirkte. Danach mußte nach Pollux VIII 60. Lex. Cantabr. S. 664 a. E. Photios u. μὴ οὔσα zunächst eine neue Verhandlung vor einem andern Diaiteten folgen. Anders würde der Fall bei Demosth. *g. Meid.* 90 S. 543, 16 ἀλλ' ἵνα μὴ Μειδίας ἀτίμητον ἀγωνίσῃται δέκα μνῶν δίκην liegen, wenn anders die Stelle von

wurde, und in dem Vertrage selbst auf seine Nichterfüllung eine Konventionalstrafe gesetzt war. Denn dann hatte das Gericht nur zu entscheiden, ob der Vertrag wirklich nicht erfüllt war, und bejahenden Falls die Konventionalstrafe auszusprechen. Dieser Fall liegt vor in der pseudodemosthenischen Rede gegen Dionysodor⁹⁸.

Wenn in zwei der aufgeführten Fälle, die den Reden gegen Olympiodor und Dionysodor zugrunde liegen, wegen Nichterfüllung eines Vertrags βλάβης geklagt wird, so stand in beiden noch eine andere Klage offen, die δίκη παραβάσεως συνθηκῶν⁹⁹. Sie wird zwar nur von Pollux in einer Reihe von Klagen genannt, die fast ausnahmslos im attischen Rechte nachzuweisen sind¹⁰⁰. Aber daß auch sie diesem in der Tat angehört, scheint um so weniger in Zweifel gezogen werden zu dürfen, als auch Platon eine Klage mit gleicher Bestimmung kennt¹⁰¹. Das Nebeneinanderbestehen beider Klagmöglichkeiten entspricht nur dem schon von Demosthenes (S. 265) hervorgehobenen Streben der attischen Gesetzgebung, die Wahl zwischen verschiedenen

Thalheim mit Recht mit denen der Rede gegen Kallikles parallelisiert und zu der Folgerung verwertet wird, daß die Nullitätsklage eine Gerichtsverhandlung zur Folge hatte, in der das Urteil des Schiedsrichters nur entweder bestätigt oder verworfen, nicht abgeändert werden konnte. Aber da diese Annahme in Widerspruch mit den angeführten Zeugnissen steht und nicht einmal alle Schwierigkeiten der Stelle beseitigt, so wird die übliche Beziehung des ἀτίμητον auf die Unschätzbarkeit der δίκη κακῆγορίας den Vorzug verdienen. Recht hat dagegen Thalheim, wenn er Heffters Beziehung der Rede gegen Kallikles auf eine δίκη ἐξούλης ablehnte. (Heffters a. a. O. Erklärung des ἀτίμητον in der Stelle der Midiana wies schon Meier ab.) Ganz unvereinbar aber mit ἀτίμητον ist die Meinung von Thonissen p. 278, die tausend Drachmen stellten Kallikles Schätzung seines Schadens dar.

⁹⁸ Vgl. § 44 S. 1296, 4. 27 S. 1291, 10.

⁹⁹ Auf sie bezog die beiden genannten Reden Platner a. d. A. 60 a. O.

¹⁰⁰ VIII 13 συμβολαίων, συνθηκῶν παραβάσεως, wo der erste Genetiv nicht mit Meier u. a. von παραβάσεως abhängig zu machen ist, vgl. § 2 A. 26. VI 153.

¹⁰¹ Ges. XI 5 S. 920 D ὅσα τις ἂν ὁμολογῶν ξυνθέσθαι μὴ ποιῇ κατὰ τὰς ὁμολογίας — δίκας εἶναι — ἀτελοῦς ὁμολογίας ἐν ταῖς φυλετικαῖσι δίκαις. Diesen sind die Privatklagen zugewiesen VI 13 S. 768 B.

Rechtsmitteln frei zu lassen. Aufser beiden allgemein gerichteten Klagen bestanden ja auch noch spezielle, durch die Eigentümlichkeit der einzelnen Vertragsverhältnisse bestimmte Klagen, von denen im nächsten Paragraphen zu handeln ist.

Hier haben wir noch die Besprechung einer Klage anzuschliessen, von der es freilich zweifelhaft erschienen ist, ob sie zu den Klagen *κατά τινος* gehört hat, die *δίκη ἐξούλης*. Wenigstens tragen die beiden Reden, die allein unter den erhaltenen in solcher Sache gehalten sind, die Klagreden des Demosthenes gegen Onetor, in den Handschriften und Ausgaben die Aufschrift *πρὸς Ὀνήτορα*, deren Unrichtigkeit sich aber bald ergeben wird. Von den verlorengegangenen Reden des Lysias gehörten zwei hierher, die Klagreden *κατ' Εὐκλέους* (*χωρίου ἐξούλης*) und *κατὰ Στρατοκλέους*, welche letztere aber zwischen ihm und Isaios streitig war, von Isaios die Verteidigungsrede *ὕπερ Καλυδῶνος πρὸς Ἀγνόθεον* und die Rede *πρὸς Δωρόθεον*, die ebenfalls eine Verteidigungsrede gewesen sein wird. Die letztgenannte Rede muß nach den Ausführungen eines Grammatikers¹⁰² besonders ergiebig gewesen sein.

In einem neuerdings aufgefundenen Homerscholium ist das Bruchstück eines solonischen Gesetzes aus dem fünften Axon erhalten, nach dem die *δίκη ἐξούλης* gegen den bestimmt war, der einen andern am Besitze einer Sache hindere, die er durch gerichtliches Urteil erstritten; er solle deren Wert doppelt erlegen, sowohl dem Staate wie seinem Gegner, einem jeden das gleiche: *ἐάν τις ἐξείλλη ὦν ἂν δίκην νικήσῃ, ὅτου ἂν ἄξιον ᾖ, καὶ εἰς δημόσιον ὀφλεῖν καὶ τῷ ιδιώτῃ, ἑκατέρω ἴσον*¹⁰³. Hiernach war die *δίκη ἐξούλης* also Exekutionsklage gegen die, welche dem richterlichen Urteile nicht Folge

¹⁰² Harpokr. u. οὐσίας *δίκη*; vgl. auch u. *ἐξούλης*.

¹⁰³ Scholion zu X 282 im wesentlichen gleichlautend in dem von Nicole (1891) herausgegebenen Genfer Papyrus I p. 202 und in *Oxyrhynchus Papyri* II (1899) p. 70. Nach letzterem *ἐκ ἑ ἄξονος*, wofür im Genfer Papyrus *ἐννεάζονι* steht, ein unzweifelhafter Schreibfehler für *ἐν ἑ ἄξονι*. Nicole machte daraus *ἐν νεάτῳ ἄξονι*, woraus Dareste *Revue d. philol.* XV (1891) p. 97 zu viel folgte.

leisteten, entsprechend der römischen *actio iudicati*. Über diese ihre Verwendung kann das Nähere erst im nächsten Buche in dem Hauptstück über die Vollziehung der Urtheile dargelegt werden. Aber irrig ist die schon im Altertum von Kaikilios, dem Rhetor des ersten vorchristlichen Jahrhunderts, vertretene Meinung, daß die Klage auf diese eine Verwendung beschränkt war, ein Irrtum, der dadurch veranlaßt worden sein mag, daß sie in den demosthenischen Reden — und im Texte anderer Reden geschieht ihrer nur einmal bei Andokides Erwähnung — ausschliesslich als Exekutionsklage vorzukommen schien¹⁰⁴. Daß sie aber in weiterer Verwendung denen zugestanden hat, die von einem andern aus dem Besitz einer Sache verdrängt worden waren, also auch Besitzstörungsklage gewesen ist, darüber lassen die aus reicherem uns verlorenen Materiale geschöpften Angaben der alten Lexikographen, insbesondere des Harpokration¹⁰⁵, keinen Zweifel. In Frage kommen kann nur

¹⁰⁴ Andok. v. d. *Myster.* 73 S. 35 ὁπόσοι — ἡ ἐξούλας ἡ γραφάς ἡ ἐπιβολὰς ὧφλον erlaubt kein sicheres Urtheil. Außerhalb Athens ist die δικὴ ἐξούλης nur für Amorgos nachgewiesen, wo sie Exekutionsklage ist, *Bull. d. corr. Hell.* XVI (1892) p. 262 f. (*Recueil d. inscr. jurid.* I p. 316) Z. 15. 31. 41.

¹⁰⁵ U. d. W. ὄνομα δίκης ἣν ἐπάγουσιν οἱ φάσκοντες ἐξείργεσθαι τῶν ἰδίων κατὰ τῶν ἐξειργόντων. εἴρηται μὲν οὖν τοῦτομα ἀπὸ τοῦ ἐξέλλειν ὃ ἐστὶν ἐξῶθεῖν καὶ ἐκβάλλειν· δικάζονται δὲ ἐξούλης κατὰ τοῖς ἐπιτιμίοις οἱ μὴ ἀπολαμβάνοντες ἐν τῇ προσηκούσῃ προθεσμίᾳ, ὑπερήμερων γιγνομένων τῶν καταδικασθέντων. οἱ δὲ ἄλλοι ἐξούλης καὶ τῷ ἐλόντι ἐδίδοσαν ἃ ἀφῆρουντο αὐτόν, καὶ τῷ δημοσίῳ κατετίθεσαν τὰ τιμηθέντα. ἐδικάζετο δὲ ἐξούλης καὶ ὁ χρήστης κατέχειν ἐπιχειρῶν χρῆμα τοῦ χρεωστούντος καὶ κωλυόμενος ὑπὸ τινος. καὶ ἐπεργασίας δὲ τις εἰ ἐργαίτο, δίδωσιν ὁ νόμος δικάζεσθαι πρὸς τὸν ἐργοντα ἐξούλης. καὶ περὶ ἀνδραπήδου δὲ καὶ παντὸς οὗ φησί τις αὐτῷ μετεῖναι. ταῦτα δὲ σαφῶς Ἰσαῖος διδάσκει καὶ Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Στρατοκλέους ἐξούλης. Δειναρχος μέντοι ἐν τῇ Κροκωνιδῶν διαδικασίᾳ ἰδίως κέχρηται τῷ τῆς ἐξούλης ὀνόματι ἐπὶ τῆς ἱερείας τῆς μὴ βουλομένης τὰ ἴδια ὄρᾶν. ὅτι δὲ ἐπὶ παντὸς τοῦ ἐκ τῶν ἰδίων ἐκβαλλομένου τάττεται τοῦτομα καὶ οὐχ ὡς οἴεται Καικίλιος μόνων τῶν ἐκ καταδίκης ὀφειλόντων καὶ Φρόνιχος ἐν Πλαστραῖς δῆλον ποιεῖ. Daß nur der eine Beleg aus Phrynichos für die allgemeinere Bedeutung zur Verfügung gestanden habe, wie Buttmann *Index* zur Midiana u. d. W. behauptet, wird durch den ganzen Artikel des Harpokration vielmehr widerlegt. Aber auch aus dem οὐκέτ' ἰδίαν bei Demosth.

zweierlei, ob diese zweite Funktion der Klage nur auf bestimmte Arten von Besitzstörung beschränkt oder auf alle ausgedehnt gewesen sei, und ob sie aus ihrem Gebrauche in der Exekutionsinstanz erst allmählich sich entwickelt habe oder älter sei. Dafs die Klage ursprünglich ausschliesslich Exekutionsklage gewesen ist, dafür kann das Zitat aus Solon nicht entscheiden¹⁰⁶, weil wir keine Gewähr haben, den vollen Wortlaut seines Gesetzes zu besitzen. Für die gegenteilige Meinung¹⁰⁷ spricht aufer ihrer inneren Wahrscheinlichkeit auch die Herkunft des Wortes ἐξούλη von dem altattischen Verbum ἐξεῖλlein oder ἐξεῖλειν, das noch in einem anderen Gesetze im Sinne von ἐξωθεῖν oder ἐκβάλλειν gebraucht ist¹⁰⁸. War aber von Haus aus die Klage nicht blofs dazu bestimmt, dem Sieger im Prozesse zum Besitze der ihm gerichtlich zugesprochenen Sache zu verhelfen, sondern überhaupt als Rechtsmittel für den gedacht, der aus seinem Besitze verdrängt oder an der ihm zustehenden Besitzergreifung verhindert wurde, so konnte sie doch nur den rechtmässigen Besitz zu schützen bezwecken. Sie dient also zunächst zum Schutze des tatsächlichen Besitzes, wenigstens von Immobilien, wofür aufer dem Zeugnis der Grammatiker ein

g. Meid. 44 S. 528, 12 läfst sich bei richtigem Verständnis der Worte für die Meinung von Kaikilios keine Instanz gewinnen, vgl. Anm. 127.

¹⁰⁶ So Dareste a. d. Anm. 103 a. O. und Lécrivain im *Dictionn. d. antiq.* u. ἐξούλης. Beauchet III p. 393.

¹⁰⁷ So in der noch immer grundlegenden Arbeit Hudtwalcker *Diäteten* S. 134 ff.

¹⁰⁸ Demosth. *g. Pantain.* 35 S. 976 a. E. ἐάν τις ἐξεῖλλη τινὰ τῆς ἐργασίας (τῶν μετὰλλων) und gleich danach ἐξεῖλω. So in allen Handschriften, nur im Σ corr. ἐξέλλη und ἐξέλλω. Davon nicht zu trennen ist ἀπῖλλω (so im Palat.) bei Lysias *g. Theomn.* 17 S. 360, das der Redner mit ἀποκλήω erklärt. Die von Buttmann *Lexilogus* II S. 141 ff. versuchte begriffliche Scheidung zwischen ὀλλω und εὐλλω, der Curtius *Griech. Etymol.*⁵ S. 358 f. 550 sich anschlofs, ist gegenüber dem beständigen Schwanken in der Überlieferung nicht aufrecht zu erhalten. Auch im solonischen Gesetz hat Genev. ἐξέλλη, Oxyrh. ἐξεῖλλπι. Cobet *Var. lect.*² p. 87. 361 wollte nur die Form mit ι für attisch gelten lassen (schwankend *Miscell. crit.* p. 272). Aber für den Diphthong spricht die Bildung des Substantivs. Das von Suidas u. d. W. und anderen Grammatikern diesem zugrunde gelegte ἐξεῖλλειν ist ohne Gewähr.

von Isaios berichteter Fall bürgt, in dem sie von dem, der ein Badhaus gekauft, angestrengt und zu seinen Gunsten von den Richtern entschieden wird¹⁰⁹. Besonderen Schutz genoß das Recht des Käufers und ebenso des Pächters eines vom Staate verkauften oder verpachteten Gutes, das durch keine Klage angefochten werden darf¹¹⁰. Weiter aber ist die Klage in den Fällen zulässig, in denen jemand an Ausübung des vom Gesetze gewährten Rechtes zur Besitzergreifung gehindert wird, so der heres suus, der ohne weiteres sich in den Besitz seines Erbes durch ἐμβάτευσις setzen darf (S. 577), und der Pfandgläubiger, der, wenn der Schuldner seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, das ihm verpfändete Grundstück sofort in Besitz nehmen darf¹¹¹. In allen diesen Fällen wie für Vollstreckung eines gerichtlichen Urteils diente die Klage ἐξούλης wegen ihrer sogleich zu erörternden Folgen als wirksamer Ersatz der Selbsthilfe, deren Anwendung namentlich einem stärkeren Gegner gegenüber vielfach bedenklich fallen mußte. Ihre Zulässigkeit aber dürfen wir nicht auf jene für uns noch belegbare Kategorien beschränkt glauben, sondern haben sie auf alle Fälle

¹⁰⁹ V. *Dikaiog. Erbe* 22 S. 101 οὐδὲν κεκομισμεθα ἀλλ' οἱ παρὰ τούτου θέμενοι καὶ πριάμενοι. ἡμεῖς δὲ οὐκ ἐξάγομεν· δέδιμεν γὰρ μὴ ὀφλωμεν δίκας. καὶ γὰρ Μικίωνα κελεύοντος Δικαιογένους καὶ φάσκοντος οὐ βεβαιώσῃν ἐξαγαγόντες ἐκ τοῦ βαλανείου ὀφλωμεν τετταράκοντα μνᾶς διὰ Δικαιογένῃ. Daß es sich um eine δίκη ἐξούλης handelt, was Wyse nicht deutlich ausgesprochen findet, geht deutlich aus § 24 hervor οὐχ ὥπως τι ἐκ τοῦ κλήρου εἰληφώς, ἀλλὰ προσπολωλεκώς τετταράκοντα μνᾶς. Die vierzig Minen sind der Schätzungswert des Badhauses, den Menexenos an die Staatskasse zu zahlen hat.

¹¹⁰ Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 54 S. 717, 19. *g. Pantain.* 19 S. 972, 9. Vgl. das Gesetz § 35 (Anm. 108). Pollux VIII 59 ἡ δὲ τῆς ἐξούλης δίκη γίνεται ὅταν τις τὸν ἐκ δημοσίου πριάμενον μὴ ἔᾶ καρποῦσθαι ἃ ἐπρίατο, ἢ τὸν νικήσαντα ἃ ἐνίκησεν, ἀλλ' ἢ ἔχοντα ἐκβάλλῃ ἢ σχεῖν κωλύσῃ, ἢ αὐτὸς ὁ ὀφλὼν ἢ ἄλλος ὑπὲρ αὐτοῦ. καὶ μὴν καὶ εἰ ὁ μὲν ὡς ἐωνημένος ἀμφισβητεῖ κτήματος, ὁ δὲ ὡς ὑποθήκην ἔχων, ἐξούλης ἡ δίκη. Verdrängung aus einem erpachteten Bergwerk betraf die δίκη ἐξούλης gegen Mekythos (S. 635).

¹¹¹ [Demosth.] *g. Apat.* 6 S. 894, 7. Vgl. Harpokr. und Pollux a. a. O. Neben beiden kommen die übrigen Stellen der Grammatiker wenig in Betracht.

der Besitzstörung auszudehnen ¹¹², in denen man ein besseres Recht auf einen Besitz behauptet. Wenn aber Demosthenes gegen Onetor ἐξούλης klagt, weil dieser seinem Versuche, ein Grundstück des Aphobos in Besitz zu nehmen, um zu der vom Gericht dem Aphobos auferlegten Buße von zehn Talenten zu gelangen, mit der Behauptung entgegentritt, das Grundstück sei für die Mitgift seiner Schwester von ihrem Gatten Aphobos verpfändet, so haben wir darin gewiss eine actio rei iudicatae zu erblicken. Denn Demosthenes leugnet entschieden, daß das behauptete Pfandrecht überhaupt bestehe; das gerichtliche Urteil sei darum dem Anspruch von Onetor gegenüber ebenso vollstreckbar wie gegen Aphobos ¹¹³. Handelte es sich nur um den Nachweis des besseren Rechtes, so war der gebotene Weg der der Diadikasia ¹¹⁴, und es wäre ein Prozeß πρὸς ὀνήτορα. Da die Klage aber zweifellos auf ἐξούλη geht, so sind die Reden κατ' ὀνήτορος gehalten, wie ihre richtige Überschrift in dreimaligem Zitate des Harpokration lautet.

Die Verhinderung seines Versuchs, sich in den Besitz des fraglichen Grundstücks zu setzen, durch Onetor bezeichnet Demosthenes mit dem Worte ἐξάγειν, und nach den von ihm gebrauchten Ausdrücken ist nicht zu bezweifeln, daß damit ein tätliches Einschreiten gemeint ist ¹¹⁵. In gleichem Sinne begegnet uns die ἐξαγωγή in einem anderen Falle, in dem durch sie die Besitznahme von Grundstücken

¹¹² Vgl. Leist *der attische Eigenthumsstreit* S. 50 ff.

¹¹³ Hierin behält Beauchet p. 402 recht gegen Leist S. 52, ebenso darin, daß es sich im Falle des Zenothemis (Anm. 120) um das Recht des Pfandgläubigers handelt. Aber bei Isaios a. a. O. besitzt Mikion das Badhaus durch Kauf von Dikaiogenes, wie dessen βεβαίωσις zeigt. In der Sache würde nichts geändert, wollte man mit Wyse an πρᾶσις ἐπὶ λύσει denken, wozu aber der Ausdruck οἱ παρὰ τούτου θέμενοι καὶ πριάμενοι wenig stimmt.

¹¹⁴ Aber Demosth. *g. Onet.* I 2 S. 864, 7 τὸν μὲν γὰρ οἰόμενος δεῖν ἐν τοῖς φίλοις διαδικάσασθαι τὰ πρὸς ἐμέ geht nicht, wie Leist meinte, auf Onetor, sondern auf Aphobos und den Erbschaftsstreit.

¹¹⁵ § 2 S. 864, 13 ἐκ τῆς γῆς — ὑβριστικῶς ὑπ' αὐτοῦ πάνυ ἐξεβλήθη. 4 S. 865, 6 τὴν γυναῖκα — ὑπὲρ ἧς ἐξήγαγέ με ἐκ ταύτης τῆς γῆς. 8 S. 866, 11 ἀποτιμήσασθαι φάσκων τὴν γῆν ἐξάγειν μ' ἐξ αὐτῆς ἐτόλμησεν.

dem verwehrt wird, der sie als ein ihm zugefallenes Erbe in Anspruch nimmt¹¹⁶. Das von ihm behauptete Recht macht er dann aber nicht auf dem Wege einer *δίκη ἐξούλης*, sondern einer Erbklage geltend. Wenn in diesen beiden und in einem dritten Falle¹¹⁷ das *ἐξάγειν* von dem ausgeübt wird, der im Besitze ist, wird es ein andermal von dem ausgesagt, der von einem Grundstücke Besitz ergreifen will, auf das er kraft eines vor Gericht geschlossenen Vergleiches Anspruch hat¹¹⁸; die *δίκη ἐξούλης* wird auch hier von dem *ἐξαγόμενος* angestellt, in diesem Falle also von dem bisherigen Besitzer. Schwerlich aber ist anzunehmen, daß dieser mit Gewalt aus seinem Besitze vertrieben worden ist; der *ἐξάγων* wird nur gewisse Handlungen vorgenommen haben, durch die er sich ein Eigentumsrecht beilegt. Erscheint schon hier die *ἐξαγωγή* als mehr symbolische Handlung, so ist sie das noch deutlicher in dem Rechtsfalle, der der Rede gegen Zenothemis zugrunde liegt. Sie ist geschrieben für eine Einrede des Demon gegen eine Klage des Zenothemis, die durch seine *ἐξαγωγή* durch ersteren veranlaßt¹¹⁹, also eine Klage *ἐξούλης* ist. Zenothemis legt Hand auf eine von Protos eingeführte Getreideladung, auf die er Anspruch macht als angeblicher Pfandgläubiger. Demgegenüber bleibt dem Protos nur die *ἐξαγωγή*. Ihr widersetzt sich Zenothemis

¹¹⁶ [Demosth.] *g. Leoch.* 32 S. 1090, 8 *πορευομένων ἡμῶν εἰς τὰ κτήματα διὰ τὸ ἀπαυδᾶ τε τὸν ἄνδρα καὶ ἄγαμον τετελευτηκέναι ἐξῆγεν ὁ Λεώστρατος ὡς οὐκ ἐφάσκων αὐτοῦ εἶναι.*

¹¹⁷ *Isai. v. Pyrrh. Erbe* 62 S. 53 (S. 351 A. 39). Subjekt zu *ἐξῆγεν* ist nicht, wie Bunsen, Schömann und Dareste verstehen, die Frau des Xenokles, sondern wie zu *ἔφευγεν* der *βιαζόμενος*. Der Sinn also ist: so wäre dies eine *ἐξαγωγή* ἐκ τῶν πατρίων, die nicht bloß eine *δίκη ἐξούλης*, sondern auch eine *εἰσχηγελία κακώσεως* begründet hätte. Unnötig also ändert Röder a. d. S. 571 A. 85 a. O. S. 66 ff. *ἡ ἐξῆγεν ἐκ τῶν πατρίων, οὐκ ἂν ἰδίως κτλ.* Richtiger verstand schon Meier *τις* als Subjekt zu *ἐξῆγεν*, dachte aber an die fingierte *ἐξαγωγή*. Danach ist *ἐξαγωγή* auch § 22 S. 28 verstanden.

¹¹⁸ Bei *Isaios v. Dikaiog. Erbe* a. d. Anm. 109 a. O.

¹¹⁹ Vgl. besonders § 31 S. 890, 20 *αἰτιάζονται Δημοσθένην καὶ ἐκείνῳ ἐμὲ πιστεύοντα φήσουσιν ἐξάγειν τούτων*. Die Beziehung der Rede auf eine *δίκη ἐξούλης* hat Philippi erkannt, *N. Jahrb.* XCV (1867) S. 577 ff.

nicht an sich, verlangt aber, daß sie nicht von Protos, sondern von Demon, der seinerseits auf Grund eines mit Protos abgeschlossenen Bodmereivertrags das Getreide beansprucht, ausgehe, weil er diesen mittels der *δίχη ἐξούλης* zur Verantwortung ziehen will, nicht Protos, den er nicht als Besitzer der Ladung, sondern nur als Agent von Demon anerkennt¹²⁰. Die *ἐξαγωγή* ist also hier keine gewaltsame, sondern dient nur als Voraussetzung für Anstrengung der

¹²⁰ § 17 S. 887 i. A. ἐξῆγεν αὐτὸν ὁ Πρώτος καὶ ὁ κοινωνὸς τοῦ Πρώτου Φέρτατος· οὗτοι δ' οὐκ ἐξίχετο οὐδ' ἂν ἔφη διαρρήδην ὑπ' οὐθενὸς ἐξαχθῆναι εἰ μὴ αὐτὸν ἐγὼ ἐξάξω. 20 S. 887, 25 λοιπὸν ἦν ἡμῖν τοῖς ἐνθένδε μὲν πεποιημένοις τὸ συμβόλαιον, παρελθούσι δὲ τὸν σίτον παρὰ τοῦ δικαίως ἐκεῖ πριαμένου ἐξάγειν τοῦτον. Gegen die Meinung von Thalheim, Zenothemis habe auch gegen Protos *ἐξούλης* geklagt, vgl. Anm. 77. Wesentlich gefördert ist das Verständnis des Rechtsfalles von Mitteis *Zeitschr. d. Savigny-Stift.* XXIII (1902) S. 288 ff. durch Aufhellung des Grundes, aus dem Zenothemis die *ἐξαγωγή* durch Protos ablehnt. Wenn aber Mitteis aus der Rede die Folgerung zieht, daß die *ἐξαγωγή* von seiten dessen, der sie vollzieht, das Bekenntnis des Besitzes enthalte, so streitet das gegen den Anm. 109 nachgewiesenen Fall. Danach ist auch die Rolle der Parteien eine wechselnde. Noch weniger vermag ich ihm zu folgen, wenn er zur Bestimmung der Bedeutung der *ἐξαγωγή* auch Polyb. XII 16 heranzieht. Der da berichtete Ausspruch des Kosmopolis und der Richter von Lokroi entscheidet nicht über ein Recht zur *ἀγωγή* im Sinne der attischen *ἐξαγωγή*, sondern zur *ἀγωγή* vor Gericht, wie Hofmann a. d. Anm. 122 a. O. S. 118 erkannt hat. Das Gesetz von Zaleukos τοῦτον δεῖν κρατεῖν τῶν ἀμφισβητούμενων μέχρι τῆς κρίσεως παρ' οὗ τὴν ἀγωγήν συμβαίνει γίνεσθαι konnte nur den Zweck haben, den Besitzer einer streitigen Sache im Besitze bis zur richterlichen Entscheidung ebenso zu schützen, wie es die erste gortynische Gesetztafel in bezug auf den Besitz von Sklaven tut. Denn der, aus dessen Haus die streitige Sache vor Gericht gebracht wird, wird im regelmäßigen Laufe der Dinge eben der Besitzer sein, und nur in dem als Kuriosum von Polybios berichteten Falle konnte ein Zweifel entstehen, wem die Wohltat des Gesetzes zukomme, da der zwischen zwei Jünglingen streitige Sklave dem einen, in dessen Besitz er sich lange befunden hatte, kurz vor dem Termin von dem andern entführt, trotzdem aber aus dem Hause des letztern von dem ersten vor Gericht geführt worden war. Daß die *ἐξαγωγή* auch noch die weitere Aufgabe hat, die Mitteis aus dem seiner Abhandlung zugrunde liegenden Papyrus ableitet, den Streitgegenstand genau zu bezeichnen, ist für das attische Recht mindestens unerweislich.

Klage ἐξούλης¹²¹, ähnlich der römischen deductio quae moribus fit, die schon Meier mit ihr verglichen hat¹²². Wenn aber diese dem Vindikationsprozefs überhaupt als Einleitung dient, so kennen wir die ἐξαγωγή, soweit sie symbolische Handlung ist, nur als Vorbereitung der δίκη ἐξούλης¹²³. Der in der Rede gegen Zenothemis behandelte Fall ist auch insofern lehrreich, als er zeigt, dafs mindestens in der Praxis der Rednerzeit auch gegenüber einer Besitznahme von beweglichem Gute die ἐξαγωγή in Anwendung gebracht und gegen den ἐξάγων ἐξούλης geklagt werden konnte. Dafs die Klage überhaupt gegen die Wegnahme auch beweglichen Gutes stattfand, haben wir dem Harpokration einfach zu glauben, und es bezeichnend zu finden, wenn er beispielsweise ihre Verwendung gegen den heraushebt, der von einem Sklaven Besitz ergreift¹²⁴ — derselbe Fall, für den die Anwendung der δίκη βιαιών durch eine Rede des Lysias belegt ist (S. 638). Ein Unterschied zwischen dem Geltungsbereich beider Klagen ist wenigstens für uns nicht erkennbar¹²⁵; wir müssen uns

¹²¹ Kein näheres Urteil gestattet die Erwähnung der ἐξαγωγή bei Hyper. g. *Lykoph.* C. 47, 15.

¹²² Vgl. Hofmann *Beiträge z. Gesch. d. griech. u. röm. Rechts* (1870) S. 126 ff. und besonders Mitteis S. 297 ff., der für die Herleitung des römischen Instituts aus dem griechischen entschieden eintritt. Schief dagegen war die Zusammenstellung der δίκη ἐξούλης als Besitzstörungsklage mit dem interdictum unde vi, die sich schon bei Hudtwalcker S. 135 findet, vgl. Leist S. 49 und Wyse zu Isaïos p. 435.

¹²³ Anders Dareste *Plaidoy. civils* I p. 289 und Mitteis S. 293. Dagegen Beauchet p. 405.

¹²⁴ Bei Diphilos kündigt ein Jüngling dem Kuppler, der ihn um den Besitz eines ihm verkauften Mädchens zu bringen versucht, die δίκη ἐξούλης an, wenn anders bei Plautus *Rud.* III 6, 21 (859) die Besserung von Palmer *Journ. of philol.* XVI (1888) p. 38 (nicht Paulmier) ego hunc scelestum in ius rapiam exules <dica> für exulem oder exilem der Handschriften das Rechte trifft, vgl. Dareste *Revue de philol.* XXX (1906) p. 101 ff.

¹²⁵ Nach Meier unterschieden sich beide Klagen so, dafs man βιαιών nur dann klagte, wenn eine bewegliche Sache durch wirkliche Gewalt geraubt, ἐξούλης aber dann, wenn jemandem der Besitz einer Sache durch symbolische oder fingierte Gewalt genommen ward. Böckh *u. d. Laurischen Silberbergw.* S. 132 (*Kl. Schr.* V S. 56) A. 177. *Sth.* 1²

darum begnügen, auch hier wieder die schon mehrfach konstatierte Tatsache anzuerkennen, daß das attische Recht für Verfolgung desselben Vergehens verschiedene Wege zu eröffnen liebt. Wenn aber Harpokration die Kompetenz der Klage ἐξούλης auch auf die Fälle ausdehnt, in denen nicht der Besitz eines Grundstücks, sondern nur seine Bebauung oder Nutznießung angefochten wird, so steht dieser Angabe¹²⁶ jedenfalls kein innerer Grund im Wege, wenn auch Pollux wohl aus Anlaß eines von Demosthenes angezogenen Gesetzes (Anm. 110) nur von Nutznießung der vom Staate erkauften Güter redet.

Was die Folgen der Klage angeht, so hatte der Beklagte im Falle seiner Verurteilung nicht bloß, wenn es sich um eine actio indicati handelte, außer der Erfüllung des frühern Urteilspruchs und gewiß auch dem Ersatz für den Verzug an den Kläger dem Staate eine Buße zu entrichten, die dem Werte der streitigen Sache gleichkam, sondern auch wenn er wegen Besitzstörung verklagt war, sowohl die Sache, in deren Besitz er den anderen gestört hatte, samt dem quod interest dem Kläger zu übergeben, als ebenfalls dem Staate eine Summe zu zahlen, die dem Werte jener Sache gleichkam¹²⁷. Durch diese Zusatzstrafe wurde eine Verurteilung in einer δίκη ἐξούλης ebenso wie in einer δίκη

S. 497 A. bestimmte den Unterschied dahin, die δίκη ἐξούλης sei nur dann auf bewegliches Gut gegangen, wenn sie eine actio rei iudicatae war, und wenn der hypothekarische Gläubiger an der Ausübung seines Pfandrechts auf eine bewegliche Sache verhindert wurde. Gegen beide Ansichten spricht das Zeugnis des Harpokration, das zu verwerfen wir kein Recht haben. Unrichtig aber ist es, wenn Leist S. 57 einen Gegensatz darin findet, daß die δίκη ἐξούλης reipersekutorisch, die δίκη βιαίων es nicht ist.

¹²⁶ Bezweifelt wird sie von Lécrivain a. d. Anm. 106 a. O.

¹²⁷ Für die actio iudicati Demosth. *g. Meid.* 44 S. 528, 11 τί γάρ διῆποτε ἄν τις ὀφλὼν δίκην μὴ ἐκτίνη οὐκέτ' ἐποίησεν ὁ νόμος τὴν ἐξούλης ἰδίαν ἀλλὰ προστιμᾶν ἐπέταξε τῷ δημοσίῳ. Die Worte οὐκέτι — ἰδίαν erklärte richtiger als Westermann *Zeitschr. f. d. Alterth.* 1845 S. 681 A. Buttmann: nicht mehr wie den ersten Prozeß. Für die Besitzstörungsklage ergibt sich die gleiche Folge abgesehen von Harpokration aus der Anm. 109 besprochenen Stelle des Isaïos.

βιαιῶν, die die gleiche Folge nach sich zieht (S. 638), besonders empfindlich; denn wurde sie nicht sofort erlegt, so wurde der Säumige in die Liste der Staatsschuldner eingetragen und von allen den Rechtsnachteilen getroffen, denen diese unterlagen. Die Strenge des Gesetzes bei beiden Klagformen rechtfertigt schon Demosthenes aus dem besonderen Interesse, das der Staat an der Ahndung der durch sie verfolgten Vergehen nehme; trotzdem hat aber das attische Recht sie immer nur zu den Privatklagen gezählt. Daß der in ihnen Verurteilte von Staats wegen zur Erfüllung auch der ihm gegen den Kläger obliegenden Leistung angehalten wurde, darf man annehmen, wiewohl es nur aus Mißverständnis einer Grammatikernotiz geschlossen ist¹²⁸. Mit der δίκη βιαιῶν hat die δίκη ἐξουλγῆς, soweit sie Besitzstörungsklage ist, auch das gemein, daß sie schätzbar ist. Auch sofern sie der actio iudicati entspricht, unterliegt das der Staatskasse zufallende προστίμημα der Schätzung, wenn das iudicatum nicht auf eine bestimmte Summe ging, die der Beklagte dem Kläger, sei es als Schuld oder Buße, sei es als Epobelie, Prytaneia u. ä. zu zahlen hat.

Das Forum für die Klage müssen die Vierzigmänner gebildet haben. Nur wenn sie actio iudicati war, wird sie vor dieselbe Behörde gehört haben, an die die Klage in der Hauptsache gebracht war.

Nach sicherer Vermutung gehört den Vierzigmännern auch die δίκη κλοπῆς¹²⁹. Von ihr ist aber bereits im Zusammenhange mit der γραφή κλοπῆς gehandelt worden (S. 438 ff.).

Nur mit wenigen Worten gedenken wir endlich einer Klage, die, wenn sie in Athen bestanden hätte, hierher gehören würde, der δίκη ἀχαριστίας. Sie führt zwar in einer Reihe meist attischer Privatklagen Pollux¹³⁰ auf, und Rhetoren

¹²⁸ Suidas u. ἐξουλγῆς 1 εἰσενπράττετο ὑπὸ τοῦ δήμου καὶ ἄλλο τῷ δήμῳ τοσοῦτον.

¹²⁹ S. 72 A. 79 sind die Worte καὶ δίκαι versehentlich stehen geblieben.

¹³⁰ VIII 31.

wie andere späte Schriftsteller setzen ihre Existenz voraus¹³¹. Aber den entscheidenden Gegenbeweis gibt eine Äußerung von Xenophon, der ausdrücklich für den athenischen Staat versichert, er kümmere sich um keine andere Undankbarkeit oder stelle sie vor Gericht, als allein die Undankbarkeit der Kinder gegen ihre Eltern¹³². Aber zu deren Verfolgung diene die γραφή κακώσεως γονέων oder die ἐπαγγελία δοκιμασίας¹³³.

§ 2. Δίκαι πρὸς τινα.

Die hierher gehörigen Klagen sind von zweierlei Art, indem sie entweder zum Schutze des Eigentumsrechts oder zum Schutze des Obligationenrechts bestimmt sind.

I. Wenn wir zunächst von Klagen zum Schutze des Eigentums reden, so ist dabei im Auge zu behalten, daß das attische und überhaupt das ältere griechische Recht sich des Unterschiedes der Begriffe Eigentum und Besitz nicht klar bewußt geworden ist und darum für den ersteren keinen besonderen Ausdruck kennt¹. Ἔχειν und κρατεῖν

¹³¹ Am bestimmtesten Val. Max. V 3 ext. 3 Athenis — in qua urbe aduersus ingratos actio constituta est. Lukian ἀποκη. 19. Sopat. διαίρ. ζητ. S. 175. 239 W. Kyros π. διαφ. στάσ. 5.

¹³² Apomn. II 2, 13. Vgl. Kyrop. I 2, 7 von den Medern διαίζουσι ὃς καὶ ἐγκλήματος ὃ ἔνεκα ἀνθρωποὶ μισοῦσι μὲν ἀλλήλους μάλιστα, δικάζονται ὃς ἥμισυ, ἀχαριστίας. Danach korrigierte Muretus bei Seneca de benef. III 6 excepta Macedonum gente non est in ulla data aduersus ingratum actio mit Unrecht Medorum.

¹³³ Mayer Rechte der Isr. Ath. u. Röm. I S. 58 fand die Klage ganz im Geiste der solonischen Gesetzgebung und liefs sie nur zur Zeit Xenophons aufer Übung gekommen sein, während Beauchet III p. 133 gar an spätere Einführung dachte.

¹ Daß der Unterschied nicht unbemerkt geblieben, zeigt Heges. v. Halon. 26 S. 83, 14 ἔστι γὰρ ἔχειν καὶ τἀλλότρια καὶ οὐχ ἅπαντες οἱ ἔχοντες τὰ αὐτῶν ἔχουσιν ἀλλὰ πολλοὶ καὶ τἀλλότρια κέκτηνται. Aber daß οὐσία nicht blofs Vermögen, sondern auch Eigentum bedeute, durfte Heffter S. 226 und noch Thalheim RA.³ S. 114 nicht mit einem Bruchstück des Isaios bei Harpokr. u. διαμαρτυρῆσαι belegen, in dem das Wort nur aus zweifelloser Verderbnis stammt, deren durch Sauppe p. 241 gefundene Heilung durch den Zusammenhang geboten ist: οὐχ οἶόν τε διαμαρτυρεῖν ξένους· ἀλλ' Ὑπεριδης κτλ. (διαμ. οὐσίαν Ὑπερ. die Hand-

werden einzeln oder verbunden von dem Besitzer ebenso wie von dem Eigentümer gesagt², und durch ἐμβάτευσις setzt sich der heres suus wie der Pfandgläubiger in den Besitz des Erbes oder der Hypothek, ohne daß es einer weiteren Übertragung des Eigentums bedarf³. Bestimmte Formen der Übertragung des Eigentums kennt das attische Recht überhaupt nicht, so wenig wie Bestimmungen über Erwerbungsarten des Eigentums. Nur in Rücksicht auf den Besitzer, dem ein Grundstück evinziert wird, sagt Isaios⁴, er müsse entweder einen Pfandgeber oder einen Verkäufer oder Zuspruch durch richterliches Erkenntnis nachweisen, und bezweckt obenein keine Vollständigkeit in der Aufzählung, da sonst Vererbung und Schenkung unter Lebenden nicht fehlen durften. Dazu hat es den Anschein, daß auch

— — —
 schriften). Daß παγκτησία in dem Notstandsgesetz von Ephesos (*Syll.*² n. 510 oder *Recueil d. inscr.* p. 30 ff.) Z. 78 nicht Eigentum bedeutet, wie Dittenberger und Szanto *Wiener Stud.* IX (1887) S. 282 = *Ausgew. Abhandl.* S. 77 glauben, habe ich *Bedeutung d. gr. Rechts* S. 30 gezeigt. Κυρία, das auf den Papyri das römische proprietas ersetzt, finde ich sonst nur vereinzelt Lebas-Waddington III n. 332.

² ἔχοντα καὶ κρατοῦντα vom Besitzer eines Hüttenwerks, der es selbst betreibt, Demosth. *g. Pant.* 10 S. 969, 9. Ähnlich ὥστε ἔχειν καὶ κρατεῖν τὸν θέμενον auf Hypothekensteinen, worüber Anm. 78. Κρατεῖν vom Pfandgläubiger [Demosth.] *g. Timoth.* 11 S. 1187, 19.

³ Daß der Hypothekgläubiger durch die ἐμβάτευσις im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung des Schuldners nur in den Besitz, nicht in das Eigentum der Hypothek tritt, behauptet Szanto a. a. O. auf Grund des Mißverständnisses von παγκτησία (Anm. 1) und des ἐνεβάτευον bei [Demosth.] *g. Apat.* 6 S. 894, 7, das de conatu steht. Für die gleiche Ansicht macht Pappulias *Pfandrecht* I S. 135 ff. einige Papyri aus römischer Zeit geltend, die für das altgriechische Recht um so weniger beweisen können, als Mitteis *Ztschr. d. Savigny-Stift. R. A.* XXIII (1902) S. 301 für die gegenteilige Auffassung sich auf eine andere Urkunde berufen kann.

⁴ V. *Arist. E.* 24 S. 267 τῶν ἀμφοτέρηταισίμων χωρίων δεῖ τὸν ἔχοντα ἢ θέτην ἢ πρατῆρα παρέχεσθαι ἢ καταδεδικασμένον φαίνεσθαι. Daß die letzten Worte nur den im Text wiedergegebenen Sinn haben können, ist schon von Schömann gegen Reiske erinnert, trotzdem aber wieder von Leist a. d. Anm. 11 a. O. S. 37 und Mitteis *Reichsrecht und Volksrecht* S. 501 f. verkannt worden, die übersetzen ‚widrigenfalls er als verurteilt erscheint‘ und damit ihre Ansicht von der Natur des attischen Eigentums- und Erbschaftsstreites stützen.

Erwerbung durch Usukapion der Rechtsanschauung der Athener nicht ganz fremd geblieben⁵ und es also nicht berechtigt ist, aus ihrem Fehlen den Schluss zu ziehen, daß alles Eigentum überhaupt nur als relatives gegolten habe⁶.

Wenn Gegenstand des Besitzes teils bewegliche, teils unbewegliche Sachen sein können, so hat der Grundbesitz nicht nur in Solons Zeit so überwiegende Bedeutung gehabt, daß er seiner Einteilung der Bürgerschaft in Vermögensklassen ausschließlich den Ertrag des Landbesitzes zugrunde legen konnte, sondern noch am Ausgang des fünften Jahrhunderts so vorgeherrscht, daß die Annahme eines Antrags, das Bürgertum künftig vom Grundbesitz abhängig zu machen, nur etwa ein Fünftel der bisherigen Bürger ausgeschlossen haben würde⁷. Andererseits ist, wie überhaupt in Griechenland so in Athen, das Recht zum Grundbesitz ausschließlich den Bürgern vorbehalten; Nichtbürger haben, auch wenn sie ihren dauernden Wohnsitz in Attika haben, an ihm keinen Teil, wenn ihnen nicht durch besonderen Volks-

⁵ Daß die Vorschrift des Platon *Ges.* XII 7 S. 954 C τῶν ἀμφοβητήσιμων χρόνου ὅρος ὃν ἔάν τις ἢ κεκτημένος, μηκέτ' ἀμφοβητεῖν εἶναι nicht bloß seiner Theorie entstammt, darf man mit Caillemers *Prescription à Athènes (Études s. l. ant. jur. d'Ath. VII)* p. 6 f. und Hofmann *Beiträge z. Gesch. d. gr. u. röm. Rechts* (1870) S. 24 f. um so mehr annehmen, als für seinen Staat mit seiner festen Ordnung des Grundbesitzes Ersitz von Immobilien überhaupt nicht in Frage kam: χωρίων μὲν οἰκισμάτων τε τῇδε οὐκ ἔστ' ἀμφοβήτης (von Thalheim S. 123 A. 3 nicht weniger mißverstanden, wie von Caillemers). Nur die Fristen, die Platon für die Ersitzung von beweglichen Dingen nach Graden der Offenkundigkeit des Besitzes anordnet, hat man mit Hermann *de vestigiis instit. vet.* p. 66 seiner eigenen Erfindung zuzuschreiben. Daß Dauer des Besitzes als Präjudiz für seine Berechtigung galt, lassen auch Stellen der Redner erkennen, wie Isokr. *Archid.* 26 K. 9 οὐδ' ἐκεῖν' ὕμᾶς ἐλέγηθεν, ὅτι τὰς κτήσεις καὶ τὰς ιδίας καὶ τὰς κοινὰς ἦν ἐπιγένηται πολὺς χρόνος, κυρίας καὶ πατρίας ἅπαντες εἶναι νομίζουσι, und [Demosth.] *g. Mak.* 61 S. 1073, 5. Nur daß einem positiven Rechtstitel gegenüber bloße Ersitzung nicht über den Besitz entscheiden kann, lehren Fälle wie der des Dikaiogenes in Isaios zweiter Rede, auf den Leist S. 61 ausschlaggebendes Gewicht legt.

⁶ Mit Leist a. a. O.

⁷ Griech. *Alterth.* I⁴ S. 363.

beschluss, *ῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις* verliehen war⁸. Mufste doch selbst der attische Bürger, der Häuser oder Grundstücke in einem anderen Demos besafs, als dem er durch Geburt angehörte, eine Grundsteuer (*ἐγκτητικόν*) an diesen entrichten, soweit er nicht durch Beschluss der Demoten von ihm befreit war⁹. Trotz der Wichtigkeit, die somit der Scheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigentume zukommt, ist sie von der Sprache nicht zu scharfem Ausdruck gebracht. Denn unrichtig ist es, wenn sie seit alters mit der Unterscheidung von *ἀφανής* und *φανερὰ οὐσία* identifiziert worden ist; vielmehr ist die *φανερὰ οὐσία* das Vermögen, das allen vor Augen ist und nicht abgeleugnet werden kann, darum aber besonders zu Staatsleistungen herangezogen werden kann; sie umfafst also nicht allein den Grundbesitz, sondern auch Sklaven, Vieh und Hausrat, während das Barvermögen und ausgeliehenes Kapital die *ἀφανής οὐσία* bildet, gegebenenfalls auch letzteres allein¹⁰; der Inhalt auch dieser Begriffe ist eben kein scharf abgegrenzter.

⁸ Schubert *de proxenia Attica* (Leipzig 1881) p. 40 ff. Vgl. dazu Anm. 80.

⁹ Erlass des *ἐγκτητικόν* C. I. A. II n. 589. Im Demos unterschieden *οἱ δημόται* und *οἱ ἐγκλητικόμενοι* [Demosth.] *g. Polyk.* 8 S. 1208, 27. Den Begriff von *ἐγκτησις* und *ἐγκτήματα* ergibt Heges. *v. Halon.* 42 S. 87, 6 *τὰ μὲν ὑμέτερα (φασίν) εἶναι ἐγκτήματα ὡς ἐν ἀλλοτρίᾳ, τὰ δ' αὐτῶν κτήμαθ' ὡς ἐν οἰκίᾳ*.

¹⁰ Dies nach Isokr. *Trapez.* 7 K. 5 *τὰ μὲν φανερὰ τῶν χρημάτων παραδόναι, περὶ δὲ τῶν παρὰ τούτῳ κειμένων ἔξαρνον εἶναι*. Sklaven und Gerät gehören zur *φανερὰ οὐσία* Isai. *v. Kir. E.* 35 S. 219. Demosth. *g. Nausim.* 7 S. 987 a. E., freilich auch zum Grundbesitz, Guiraud *Propriété foncière* p. 172. Die Beziehung der *φανερὰ* zu den Staatsleistungen besonders deutlich [Lysias] *f. Polyst.* 23 S. 684. Deinarch *g. Dem.* 70 S. 50. Unrichtig also Harpokr. u. *ἀφανής οὐσία* = Lex. Seguer. VI S. 468, 23 *ἀφανής μὲν ἡ ἐν χρήμασι καὶ σώμασι καὶ σκεύεσι, φανερὰ δὲ ἡ ἔγγειος*. Dafs diese Definition durch den Sprachgebrauch der Redner nicht bestätigt wird, zeigte Koutorga *Essai sur les trapézites ou banquiers d'Athènes* (Paris 1859). Genauer bestimmte danach die Begriffe Philippi *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de syngraphis et de οὐσίας notione* (Leipzig 1871), dessen Ergebnisse Willenbücher *de nonnullis scriptorum Gr. locis diff.* (Gießen 1883) mit geringem Erfolge zu ergänzen versucht. Noch weniger deckt sich die Gegenüberstellung von *ἐπιπλά* und *ἐγγειος κτῆσις* bei Etym. M. und Suidas mit dem Gegen-

Das Eigentum ist das jeden Dritten ausschließende Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren. Dies begreift nach attischem Rechte die Befugnis, jeden Dritten, der sich ihrer bemächtigen will, daran zu verhindern, wie gegen den, der sich ihrer bemächtigt hat, eine Klage βιαιῶν oder ἐξούλης oder βλάβης in der früher dargelegten Begrenzung anzustellen. Ist eine Sache noch in niemandes Besitz, wird aber von zweien oder mehreren in Anspruch genommen, so wird über ihren Besitz auf dem Wege der Diadikasia entschieden, bei der, wie oben dargelegt (S. 463), es weder Kläger noch Beklagte gibt. Dafs aber auch dem, der sich im Besitz einer Sache befand, diese durch Diadikasia streitig gemacht werden konnte, läfst sich nach dem nicht bezweifeln, was sich uns über die διαδικασία κλήρου ergeben hat (S. 582). Eine neuere Ansicht leugnet sogar die Existenz von δίκαι zum Schutze des Eigentums und sieht in der Diadikasia den einzigen Rechtsweg, auf dem Streitigkeiten über Eigentum und über Erbrecht zum Austrag gebracht werden konnten, für die die Bezeichnung als ἀμφισβητήσεις im Gegensatz zu den δίκαι in Anspruch genommen wird — im Widerspruch mit dem Sprachgebrauche der Redner, die ἀμφισβητεῖν κλήρου nur im Sinne des Bestreitens eines andern Erbsanspruches kennen. Weil aber ferner im Anschluß an die Definition der Grammatiker (S. 463 A. 2) behauptet wird, dafs es sich bei der Diadikasia überall nur um ein relatives Recht handele, wird weiter gefolgert, dafs vom Eigentum als Recht überhaupt nicht die Rede sein könne¹¹. Dafs indessen jene Behauptung wesentlicher Einschränkung bedarf, ist schon früher bemerkt worden (S. 465 A. 8). Auch die Zuerkennung einer Erbschaft kann auf einen Rechtstitel erfolgen, der nicht blofs den zunächst erhobenen,

satz von Mobiliar- und Immobiliarbesitz; die ἔγγειος οὐσία steht bei den Rednern vorzugsweise der ναυτική gegenüber, Lysias bei Suid. u. d. W. (Fr. 265 S.). [Demosth.] g. Lakr. 12 S. 927 a. E., den Außenständen f. Phorm. 5 S. 945 a. E.

¹¹ Obige Sätze zu begründen ist die Aufgabe der Schrift von G. A. Leist *der attische Eigentumsstreit im System der Diadikasiaen* (Jena 1886), der Beauchet III p. 375 ff. sich durchweg anschliesst.

sondern auch jeden weiteren Gegenanspruch ausschließt. Dazu fehlt es nicht an Spuren, daß das attische Recht, auch abgesehen von der Diadikasia, eine Vindikationsklage gekannt hat, in der *δίχη οὐσίας*. Nach einem aus zwei Reden von Isaïos und Theophrast geschöpften Artikel des Harpokration¹² hatte der, der Anspruch auf ein im Besitz eines andern befindliches Haus oder Landstück erhebt, zunächst durch eine Klage *ἐνοικίου* oder *καρποῦ*, auf die bald zurückzukommen ist, den Mietzins oder Fruchtertrag zu fordern. Wenn er mit der Klage durchdringt, aber nicht in den Besitz des Grundstückes gelangt, so stand ihm ein zweites Rechtsmittel in der *δίχη οὐσίας* zu. Unterliegt der Besitzer auch in dieser, gibt aber gleichwohl das Grundstück nicht heraus, so bleibt ein drittes Rechtsmittel, um ihn aus dem Besitze zu treiben, in der *δίχη ἐξούλης* mit ihren früher (S. 672) dargelegten Folgen. Bedenken könnte freilich die Umständlichkeit dieses Verfahrens erregen; aber daß es der regelmässige Weg war, die Klage nicht sofort auf das Eigentum an einem Hause oder Felde, sondern zunächst auf dessen Ertrag durch eine *δίχη ἐνοικίου* oder *καρποῦ* zu richten, begreift sich daraus, daß man bei letzteren geringere Gefahr lief, weil die Höhe der Gerichtsgebühren von dem Wert des Klagobjekts abhängig war, und wird bestätigt durch ein Bruchstück des Lysias, dessen klarer Wortlaut jede andere Deutung ausschließt¹³. Die dann

¹² U. οὐσίας δίχη· οἱ δικαζόμενοι περὶ χωρίων ἢ οἰκιῶν πρὸς τοὺς ἔχοντας οὐσίας ἐδικάζοντο τὴν δευτέραν δίχην· ἡ δὲ προτέρα ἦν τῶν μὲν οἰκιῶν ἐνοικίου, τῶν δὲ χωρίων καρποῦ, τρίτη δὲ ἐπὶ τούτοις ἐξούλης. καὶ ἐξῆν τοῖς ἔχουσι (ἐλοῦσι Hdscr.) κρατεῖν τῶν κτημάτων καὶ εἰ τὴν δίχην τὴν τοῦ καρποῦ ἢ τοῦ ἐνοικίου καὶ εἰ τὴν δευτέραν ἡττηθεῖεν τὴν τῆς οὐσίας· εἰ δὲ καὶ ἐξούλης ἀλοῖεν, οὐκέτι ἐξῆν ἐπικρατεῖν, ἀλλ' ἐξίστασθαι ἔδει τῇ τῶν κτημάτων τοῖς καταδικασαμένοις. Fast wörtlich ausgeschrieben auch Lex. Seguer. V S. 285 a. E. mit Einschluss des falschen ἐλοῦσι, wofür Hudtwalcker ἀλοῦσι schrieb, und mit Zusatz der Worte ἀλλότρια καὶ καρπουμένους hinter ἔχοντας. Den gleichen Artikel haben aus der Epitome Harpokration's Photios und Suidas, ersterer daneben einen anderen, dem Dareste *Nouvelles études d'histoire du droit* (Paris 1902) p. 86 den Vorzug gab, der aber unzweifelhaft nur aus der echten Glosse bei Harpokration entstellt ist.

¹³ Bei Harpokr. u. καρποῦ δίχη (Fr. 72 S.) εἰ γάρ τι ἐγκαλεῖς τῷδε τη

folgende Klage οὐσίας kann nur auf Herausgabe des Streitgegenstandes selber gehen, nicht als ob οὐσία das Eigentum bedeuten könnte, sondern wohl darum, weil sie sich nicht mehr auf den Ertrag, sondern auf die Substanz eines Vermögensteils richtet¹⁴. Ob aber ihre Anstellung Vorbedingung für die der δίκῃ ἐξούλης war oder die letztere sofort auf einen günstigen Erfolg der Ertragsklage folgen durfte, kann zweifelhaft erscheinen, wenn auch die Ausdrucksweise des Harpokration mehr die erstere Ansicht empfiehlt. Von der

μειρακίῳ καὶ τῶν σῶν τι ἔχει, δικάσαι αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους, εἰ μὲν χωρὶς ἀμφισβητεῖς, καρποῦ, εἰ δὲ οἰκίας, ἐνοικίου, ὥσπερ οὗτος σοὶ νῦν ἐπιτροπῆς δικάζεται.

¹⁴ Anders faßt den Begriff ein zweiter Artikel bei Photios und Suidas: οὐσίας εἰσάγουσι δίκην πρὸς τοὺς ἐαλωκότας ἐν προτέρῃ δίκῃ χρέους (sollte heißen ἐνοικίου) ἢ καρποῦ ὡς δέον ἀπολαμβάνειν ἐξ ὅλης τῆς οὐσίας ἃ κατεδίκασαν (richtiger κατεδικάσαντο). Weil es aber unglaublich erschien, daß, wenn der Beklagte in einer δίκῃ ἐνοικίου oder καρποῦ unterlag und nicht sofort nachgab, der Kläger sich aus seinem ganzen Vermögen oder dessen Nutzungen habe schadlos halten können, wollte Hudtwalcker *Diäteten* S. 140 ff., dem zuletzt namentlich Beauchet III p. 363 ff. vollkommen beipflichtete, die δίκῃ οὐσίας wie die ihr vorausgehende ἐνοικίου oder καρποῦ nur als Exekutionsklage gegen den gelten lassen, der eine durch richterliches Urteil ihm aberkannte Sache dem siegreichen Kläger nicht überliefs. Aber abgesehen von andern Bedenken, denen auch diese Hypothese unterliegt, ist sie mit der wohl beglaubigten Angabe Harpokrations und mehr noch den Worten von Lysias unvereinbar. Denn diese schloßen eine Beziehung auf die Exekutionsinstanz ebenso aus wie die Annahme von Platner I S. 440 f., daß die Klagen nicht bloß gegen Besitzer mit Eigentumsanspruch, sondern auch gegen Inhaber sich richten, die das Eigentum des Gegners anerkennen, wie gegen den Gläubiger, der ein ihm verpfändetes Grundstück dem Schuldner nach geleisteter Zahlung nicht herausgibt. Denn dieser wie andre sonst denkbare Fälle litten auf den eben erst mündig gewordenen Klienten des Lysias keine Anwendung. Die Auffassung der Klagen als Vindikationsklagen begründete eingehend Heffter S. 264 ff. mit Zustimmung von Thalheim *RA.*⁴ S. 130 A. und im wesentlichen auch von Hitzig *Griech. Pfandrecht* S. 140 A. 4, während Schömann sie wenigstens zugleich als Exekutionsklagen gelten liefs. Dareste *Plaid. cir. de Dem.* p. XXXVI glaubte die δίκῃ οὐσίας oder χωρίου (?) nicht auf Herausgabe des Immobiliarguts selbst, sondern auf Zahlung seines von den Richtern abzuschätzenden Wertes gerichtet, verzichtete aber zuletzt a. d. Anm. 12 a. O. auf eine Entscheidung über die δίκῃ οὐσίας, deren es neben der Diadikasia überhaupt nicht bedurft habe.

Diadikasia unterscheidet sich die *δίκα νόσας* eben dadurch, daß sie Klage ist, also Kläger und Beklagten hat. Daß aber auch bei ihr der Beklagte der Beweislast, die in der Diadikasia natürlich allen Parteien in gleicher Weise oblag, nicht überhoben war, darf man aus einer Äußerung des Isaios (Anm. 4) entnehmen¹⁵. Bei dem einen wie dem anderen Verfahren wird bis zum Austrage des Eigentumsstreites der im Besitz der streitigen Sache belassen worden sein, der einmal den Besitz hatte. Wie aber dieser letzte rechtmäßige Besitz dann, wenn er streitig war, auszumitteln oder wiederherzustellen sei, darüber wird das attische Gesetz keine Bestimmung enthalten haben. Den Charakter einer possessorischen Klage haben auch die *δίκαι ἐνοικίου* und *καρπού* keinesfalls gehabt¹⁶.

Wenn wir über den attischen Eigentumsstreit vielfach im unklaren bleiben, so liegt das daran, daß keine einschlagende Prozeßrede uns erhalten ist und auch die meisten Reden, die ihrer Aufschrift nach sich mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit auf einen solchen Rechtsstreit beziehen lassen, doch die Prozeßart nicht erkennen lassen, für die sie geschrieben waren. Als *περὶ χωρίου*¹⁷ gehalten werden Reden des Lysias angeführt für Diophantos und gegen Diogenes, des Isaios gegen Diokles, gegen Medon, gegen Nikokles oder Neokles, gegen Timonides und gegen die Gaugenossen, *περὶ οἰκίας* Hypereides Rede gegen Epikles, *περὶ ἀνδραπόδων*¹⁸ schrieb Deinarch für Lysikleides, *περὶ νεώς* und *περὶ ἱππου* derselbe gegen Dioskurides und gegen Antiphanes. Diadikasionen gegen den Fiskus betrafen die beiden Reden des Lysias gegen Alkibiades und die gegen Asopodoros *περὶ*

¹⁵ Anders Hofmann a. d. Anm. 5 a. O. S. 121 ohne andere Stütze, als das S. 670 A. 120 a. Gesetz des Zaleukos, das hierfür nichts beweist. Wohl aber kann darin das attische Recht diesem entsprochen haben, daß der einstweilige Besitzer dem Gegner Bürgen zu stellen hat.

¹⁶ Hierin behält Beauchet p. 369 gegen Heffter recht.

¹⁷ Wie wenig auf solche Titel Verlaß, zeigt, daß Demosthenes Rede gegen Kallikles in den Handschriften nur *πρὸς Καλλιχλέα περὶ χωρίου* überschrieben ist.

¹⁸ Vgl. S. 640 A. 14.

οίκιας, Hypothekstreite die des Isaios gegen Eukleides und gegen die Gaugenossen *περὶ χωρίου*.

Dafs solche Eigentumsstreitigkeiten, bei denen der Gegenstand Beschleunigung des Verfahrens geboten erscheinen liefs, die Klagen *ἀνδραπόδων*, *ὑποζυγίων* und *τριηραρχικαί* unter die Monatsklagen aufgenommen und darum den Eisagogeis zugewiesen waren, ist schon früher (S. 85) bemerkt worden.

Von Servituten, durch die der Besitzer eines Grundstücks zu Gunsten eines andern belastet wird, ist uns namentlich eine durch die Seltenheit von fließendem Wasser und Brunnen in Attika veranlafste bezeugt, die auf Solon zurückgeführt wird: wer auf seinem Grundstücke zehn Klafter tief vergeblich nach Wasser gegraben hat und von einem öffentlichen Brunnen weiter als vier Stadien entfernt ist, darf aus einem Nachbarbrunnen täglich zweimal sechs Choes entnehmen. Andere Beschränkungen des Rechts an seinem Grundstücke waren dem Besitzer durch die Rücksicht auf die Rechte seines Nachbarn gleichfalls durch solonisches Gesetz auferlegt: eine Pflanzung von Öl- und Feigenbäumen durfte nur in einem Abstand von neun Fufs, von andern Bäumen im Abstand von fünf Fufs von der Grenze des Nachbarn angelegt, Bienenstöcke nur in einer Entfernung von dreihundert Fufs von den auf fremdem Grundstücke befindlichen aufgestellt werden. Bei Ausheben von Gräben und Gruben mußte der Abstand von der Grenze des Grundstücks so viel betragen wie ihre Tiefe¹⁹, beim Graben eines Brunnen eine Klafter. Wenn ein Zaun das Grundstück abschliesst, darf er nicht über die Grenze hinausgreifen, wenn eine Mauer, ist ein Zwischenraum von einem Fufs, wenn ein Haus, von zwei Fufs zu belassen. Dafs auch Anlagen nicht gestattet waren, die ein Abfließen des Regenwassers auf fremden Boden veranlafsten, darf man der Klage des Kallikles gegen den Sohn des Teisias glauben, für den Demosthenes eine Jugendrede schrieb²⁰. Inwieweit aber

¹⁹ Bis hierher nach Plutarch *Sol.* 23, das weitere setzt Gaius zu *Dig.* X 1, 13 hinzu.

²⁰ Vgl. bes. § 29 f. S. 1280. Anders Guiraud a. d. Anm. 21 a. O. p. 189.

weitergehende Vorschriften von Platon dem attischen Rechte entsprachen, muß dahingestellt bleiben, wenn sie auch wenigstens zum Teil mit den Ordnungen anderer Staaten harmonisieren²¹. Keinesfalls aber bedurfte es zum Schutze dieser Bestimmungen einer besonderen Klage, da die *δίκη βλάβης* ausreichte, wie im Falle des Kallikles (S. 655).

Die Belastung eines Grundstücks oder auch einer beweglichen Sache durch ein Pfandrecht gehört nach griechischer Anschauung dem Obligationenrechte an, dem wir uns nun zuzuwenden haben.

II. Der Begriff der Obligation oder des Schuldverhältnisses im weiten Sinne ist nicht als ein einheitlicher gefaßt und von der Rechtssprache zum Ausdruck gebracht worden. Erst Aristoteles braucht das Wort *συνάλλαγμα* in dieser Bedeutung, wenn er die *συναλλάγματα* in *ἐκούσια* und *ἀκούσια* teilt, eine Scheidung, die der römischen Teilung der Obligationen in *ex contractu* und *ex delicto* entspricht: denn unter den *ἐκούσια* führt er *πρᾶσις ὠνή δανεισμός ἐγγύη χρῆσις παρακαταθήκη μίσθωσις* an; unter den letztern unterscheidet er wieder *λαθραῖα*, Diebstahl, Ehebruch, Vergiftung u. a., und *βία*, wie Mißhandlung, Fesselung, Tötung u. a.²². Sonst bedeutet *συνάλλαγμα* ebenso wie das häufigere *συμβόλαιον* das Rechtsgeschäft, auch den über ein solches geschlossenen Vertrag, so daß beide Bedeutungen nicht immer scharf auseinanderzuhalten sind²³. Nur Vertrag, und zwar Staats-

²¹ *Ges.* VIII 7 f. S. 843 f. mit Guiraud *Propriété foncière* p. 181 ff. Auch eine Art von Wegerecht kannte Platon S. 845 E. Für die von Dareste *Plaid. civ. de Dem.* I p. XXXIV behaupteten Servitute fehlt es an jedem Beleg.

²² *Nikom. Eth.* V 2 (5), 13 S. 1131^a i. A. Vgl. *Rhet.* I 15 S. 1376^b 11 *ἐτι δὲ πράττεται τὰ πολλά τῶν συναλλαγμάτων καὶ τὰ ἐκούσια κατὰ συνθήκας*. Anders gemeint sind die *ἐκούσια συμβόλαια* bei Plat. *Rep.* VIII 10 S. 556 B.

²³ Deutlich da, wo *συνάλλαγμα* oder *συμβόλαιον* von der *συγγραφή* geschieden wird, wie [Demosth.] *g. Apat.* 12 S. 876, 10 *τάς τε συγγραφάς ἀνελόμεθα* — καὶ τῶν συναλλαγμάτων ἀφεῖμεν καὶ ἀπηλλάξαμεν ἀλλήλους. *g. Phorm.* 32 S. 916, 20 *ὅσο συγγραφάς ἐποίησαντο ὑπὲρ τοῦ συμβόλαιου*. *g. Zenoth.* 2 S. 882, 9 *οὐδὲν ἦν συμβόλαιον οὐδὲ συγγραφή*. Wenn Platon *Ges.* XI 6 S. 922 das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel den

vertrag ebenso wie Privatvertrag, ist συνθήκαι; allein von dem ersteren wird in älterer Sprache συμβολή oder σύμβολον gesagt²⁴, von dem schriftlichen Verträge zwischen Privatpersonen συγγραφή. Der Bedeutung der Nomina entspricht die der Verba, von denen sie hergeleitet sind. In engerem Sinne steht συμβόλαιον und συμβάλλειν vom Darlehnsvertrag oder Darlehn²⁵. Aber in weiterer Bedeutung wird das Wort verstanden sein, wenn eine Gruppe von Reden des Lysias als λόγοι τῶν συμβολαίων zusammengefaßt war²⁶.

Ein Vertrag²⁷ kommt nach dem Gesetze zustande durch einfache Willenserklärung zweier oder mehrerer, und seine Gültigkeit ist von dem Gesetz nicht einmal an die ausdrückliche Voraussetzung geknüpft, daß diese Willenserklärung auf beiden Seiten eine freiwillige sei, wiewohl ihm in einzelnen Anführungen die vollere Fassung gegeben wird ὅσα ἂν ἕτερος ἐτέρῳ ἐκὼν ἐκόντι ὁμολογήσῃ κύρια εἶναι²⁸. Auch durch diese Fassung würde aber doch nur dem Verträge die Gültigkeit abgesprochen, der durch einen auf den einen Teil ausgeübten Zwang erlangt worden ist, ohne daß das Gesetz diese Be-

συμβόλαια zurechnet, so geschieht das doch nur in uneigentlichem Sinne, da für dies nicht wie für die vorher besprochenen gilt ὅσα πρὸς ἀλλήλους ἄνθρωποι συμβάλλουσιν. Vgl. S. 508 A. 77.

²⁴ C. I. A. IV 1 n. 61^a (Syll.² n. 53) Z. 17 ist mit Dittenberger ὅσα δ' ἄλλα συμβόλαια zu schreiben.

²⁵ Z. B. Lysias *g. Erat.* 98 S. 445. π. δημ. ἀδικ. 3 S. 590, vgl. 5 S. 593. Demosth. *g. Aph.* I 27 S. 822 i. A.

²⁶ Nach Athen. XIII 93 S. 611 D. Αἱ τῶν συμβολαίων δίκαι neben den φονικαί und anderen Aristot. *Pol.* III 1, 7 S. 1275^b 10.

²⁷ Das Gesetz καθ' ὃν τὰς συνθήκας ἐγράψαμεν liefs der Sprecher *g. Olymp.* 11 S. 1170, 19 verlesen. Über die Geschäftsformen des griechischen Rechts hat grundlegend gehandelt Gneist *die formellen Verträge* (1845) S. 418 ff.

²⁸ [Demosth.] *g. Dion.* 2 S. 1283, 10 τοῖς νόμοις — οἱ καλεῖουσιν ὅσα ἂν τις ἐκὼν ἕτερος ἐτέρῳ ὁμολογήσῃ κύρια εἶναι. *g. Olymp.* 54 S. 1182, 16 ἃ μὲν ὁμολόγησε καὶ συνέθετο ἐκὼν πρὸς ἐκόντα καὶ ὥμοσε. Plat. *Symp.* 19 S. 196 C ἃ δ' ἂν ἐκὼν ἐκόντι ὁμολογήσῃ φασὶν οἱ πόλεως βασιλεῖς νόμοι κύρια εἶναι. Aber in andern Zitaten des Gesetzes bei Hyper. *g. Athen.* 13 C. 6, 7 (vgl. 15 C. 6 a. E.) [Demosth.] *g. Energ.* 77 S. 1162, 24 fehlt das ἐκὼν ἐκόντι und kann in dem Gesetze nicht gestanden haben, da sonst Hypereides diese Worte für seinen Klienten unzweifelhaft geltend machen würde.

schränkung näher präzisiert haben kann²⁹. Dafs dagegen Täuschung den durch sie zustande gebrachten Vertrag nicht ungültig macht, geht mit voller Evidenz aus Hypereides Rede gegen Athenogenes hervor: dafs der Kaufvertrag über das Spezereigeschäft, den Epikrates mit Athenogenes abzuschliessen durch dessen falsche Vorspiegelungen verleitet worden ist, null und nichtig ist, mufs der Redner, anstatt sich auf eine klare Gesetzbestimmung berufen zu können, lediglich durch Analogieschlüsse aus mehr oder weniger abliegenden Gesetzen begründen³⁰. Ebenso wenig findet sich von einer Vorschrift eine Spur, die einen durch Irrtum zustande gekommenen Vertrag für ungültig erklärte. Wenn aber in einer vereinzelter Anführung des Gesetzes der Zusatz gemacht wird, gültig sollten sein die Verträge, die vor Zeugen abgeschlossen würden³¹, so soll damit schwerlich eine Bedingung ausgesprochen sein, an deren Erfüllung die Rechtskraft des Vertrags gebunden war, sondern nur eine Form, die ohne durch das Gesetz geboten zu sein, gern gewählt wurde, um den Inhalt des Vertrags gegen jede Anzweiflung sicherzustellen³². Lediglich dem gleichen Zwecke

²⁹ Allgemein verordnet auch Plat. *Ges.* XI 5 S. 920 D ὅσα τις ἀ ὁμολογῶν ξυμβέσθαι μὴ ποιῇ κατὰ τὰς ὁμολογίας πλὴν ὧν ἂν νόμοι ἀπεργάσων ἢ ψήφισμα ἢ τινος ὅπ' ἀδίκου βιασθῆις ἀνάγκης ὁμολογήσῃ. Keinen Rückschluss auf das attische Recht gestattet *Krit.* 14 S. 52 E οὐχ ὅπ' ἀνάγκης ὁμολογήσας οὐδὲ ἀπατηθεὶς οὐδὲ ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ ἀναγκασθεὶς βουλεύεσθαι wegen des ἀπατηθεὶς, so wenig wie Aristot. *Rhet.* I 15 S. 1376^b 23. Ganz der eigenen Theorie entstammen die Vorschriften des Theophrast Stob. *Anth.* IV 2, 20 H. (XLIV 22 M.).

³⁰ Vgl. *Philologus* LV (1896) S. 44, wo auch die Einrede von Sieveking *Seedarlehn d. Altert.* S. 30 abgewiesen ist.

³¹ [Demosth.] *g. Phain.* 12 S. 1042, 21 ἕτερον δὲ (νόμον) τὸν κελεύοντα κυρίας εἶναι τὰς πρὸς ἀλλήλους ὁμολογίας ὥς ἂν ἐναντίον μαρτύρων ποιήσωνται.

³² Demosth. *g. On.* I 21 S. 869, 21 οὐδὲ πρὸς ἄλλον οὐδ' ἂν εἰς οὐδένᾳ τοιοῦτο συνᾶλλ' ἀγρὰ ποιούμενος ἀμαρτύρως ἂν ἔπραξεν. Vgl. *g. Timoth.* 2 S. 1185, 13. Nicht mehr folgt auch aus dem Zeugnis *g. Euerg.* a. a. O. Auch bei schriftlicher Abfassung der Verträge pflegten Zeugen zugezogen zu werden, [Demosth.] *g. Olymp.* 10 S. 1170, 12. *g. Lakr.* 9 S. 925, 23; am Ende der danach verlesenen συγγραφὴ werden sie mit Namen aufgeführt § 13 S. 927, 12. Dafs gegen die Echtheit der Urkunde sich nichts von Erheblichkeit einwenden läßt, habe ich schon

diente seine schriftliche Abfassung³³. Die rechtsverbindliche Kraft, die die *συγγραφή* an sich später nach anderweiten Zeugnissen gewonnen hat³⁴, ist für das attische Recht der Rednerzeit nicht zu erweisen. Die schriftliche Urkunde pflegte von den Kontrahenten versiegelt und einem Dritten oder auch mehreren in mehreren Exemplaren zur Aufbewahrung übergeben zu werden³⁵, während die Kontrahenten

früher ausgesprochen und eingehend Thalheim *Hermes* XXIII (1888) S. 333 ff. begründet. Nichts aber folgt aus ihr für Unterschreibung des Vertrags durch die Zeugen, die auch für die Testamentszeugen mit Unrecht behauptet worden ist, s. S. 569. Dafs ebensowenig eine Versiegelung der Urkunde durch die Zeugen erweisbar oder auch nur wahrscheinlich ist, hat schon Gneist S. 449 f. gezeigt.

³³ Aisch. *g. Tim.* 161 S. 161 τὰς συνθήκας τῆς πρὸς ἀλλήλους ἀπιστίας ἐνεκα ποιούμεθα. Nachher τὰ γεγραμμένα. Eigenhändige Niederschrift durch einen Kontrahenten ist nicht erforderlich; die *συγγραφή* in der Rede gegen Lakritos ist von diesem als angeblichem Bürgen geschrieben, § 15 S. 928 i. A. Das Bruchstück des Hypereides bei Pollux II 152 (S. 28 Bl.) οὕτε γὰρ τὴν ἑαυτοῦ χεῖρα δυνατόν ἀρνήσασθαι gestattet bei seiner Abgerissenheit keinerlei Schlussfolgerung.

³⁴ Festgestellt von Mitteis *Reichsr. u. Volksr.* S. 468 ff. Der älteste seiner Belege ist die Schuldurkunde für Nikareta aus dem letzten Viertel des dritten Jahrhunderts v. Chr., in der sich die Polemarchen von Orchomenos zu einem Darlehn bekennen, das sie gar nicht empfangen haben, sondern zu dem die Schuld von Orchomenos erst durch wiederholte Zahlungsver säumnis angewachsen ist, *I. G.* VII n. 3172 Z. 65 ff. Der Einspruch von Beauchet p. 79 läßt gerade die Hauptsache außer acht. Für Athen hat Patsch *Bürgschaftsrecht* I S. 150 f. den Beleg einer dispositiven Urkunde bei [Demosth.] *g. Timoth.* 12 S. 1188 i. A. gefunden. Aber die offenbar vom Parteistandpunkt beeinflusste Darstellung des Sprechers schließt doch die Möglichkeit nicht aus, daß Timotheos den Trierarchen gegenüber für Erstattung der Aufwendungen, die er sie für den Unterhalt der Schiffsbemannung zu machen veranlaßte, von Anfang an die Haftung mit seinem eigenen Vermögen übernahm.

³⁵ [Demosth.] *g. Apat.* 36 S. 904 i. A. πάντες ἀνθρωποι ὅταν πρὸς ἀλλήλους ποιῶνται συγγραφάς, τοῦτου ἐνεκα σηµιγνάμενοι τίθενται παρ' οἷς ἂν πιστεύσωσιν, ἢν' ἐάν τι ἀντιλέγωσιν ἢ αὐτοῖς ἐπανεληθοῦσιν ἐπὶ τὰ γράμματα ἐντεῦθεν τὸν ἔλεγχον ποιήσασθαι περὶ τοῦ ἀμφισβητουμένου. Hyper. *g. Athen.* 8 f. C. 4. Versiegelung auch durch den Bürgen [Demosth.] *g. Lakr.* 15 S. 928, 3. Vgl. S. 570 A. 82. Deposition z. B. [Demosth.] *g. Olymp.* 11 S. 1170, 24 (wo der vor Zeugen schriftlich abgefaßte Kontrakt noch durch Eid bekräftigt wird). *g. Apat.* 15 S. 897, 11. Lykurg *g. Leokr.* 23

für sich selbst Abschriften nahmen³⁶. Von Hinterlegung bei einer amtlichen Stelle wie in dem anderwärts nachweisbaren *χρεωφυλάκιον* findet sich in Athen vor Anfang des dritten Jahrhunderts keine Spur³⁷. Je mehr aber mit der reicheren Entwicklung des geschäftlichen Lebens der Inhalt der Verträge auf Einzelbestimmungen eingehen mußte, um so mehr empfahl sich ihre schriftliche Feststellung. Und aus dem gleichen Grunde begreift sich die eine vom Gesetz gemachte Ausnahme, daß es für Handelsklagen schriftliche Abfassung des Kontrakts zur Voraussetzung der Klagbarkeit machte (S. 632). Aber von diesem einen Falle abgesehen, bindet das attische Recht die Gültigkeit der Verträge an keinerlei Form, wie es das römische Recht mit seiner Scheidung von Real-, Verbal-, Literal- und Konsensualverträgen tut. Förmliche Stipulationen mit *verba concepta* haben, soviel wir sehen, die Griechen überhaupt nicht, Realkontrakte wenigstens das attische Recht nicht gekannt³⁸.

Was den Inhalt der Verträge angeht, war ihre Rechtsgültigkeit dadurch bedingt, daß ihr Inhalt weder gegen die Gesetze³⁹ noch gegen die guten Sitten verstieße. So häufig

S. 153. Isokr. *Trap.* 20 K. 10. C. I. A. II n. 573. Ausfertigung in zwei Exemplaren [Demosth.] *g. Phorm.* 32 S. 916, 21.

³⁶ Demosth. *g. Pant.* 42 S. 978, 27 (Anm. 38). *g. Steph.* II 28 S. 1137, 19. Hyper. *g. Ath.* 10 C. 4.

³⁷ Vgl. unten Anm. 277. Verschieden ist der Fall in Isaios erster Rede (S. 570 A. 83) trotz Keil *Anon. Argent.* S. 192 A. Über *χρεωφυλάκια* Nachweisungen bei Dareste *Bull. d. corr. Hell.* VI (1882) p. 241 ff. Mitteis *Reichsrecht* S. 95.

³⁸ Keine Stipulation ist für die *ἐγγύσεις* anzuerkennen, s. S. 472, und ebensowenig für die *πρόκλησεις*, die als Vertrag behandelt wurde, mit Hudtwalcker *Schiedsrichter* S. 47 A. 44 aus Demosth. *g. Pant.* 42 S. 978 a. E. zu folgern: διὰ — τὸν θόρυβον τότε καὶ τὸ μέλλειν καλεῖσθαι τὴν δίκην τοιούτων ἢν προκαλοῦμαι σε ταυτί· δέχομαι. φέρε δὴ τὸν δακτύλιον· λαβέ. τίς δ' ἐγγυητής· οὐτοσί. οὐδὲν οὐτ' ἀντίγραφον οὐτ' ἄλλο οὐδὲν ἐποιήσασθαι τοιούτων. Den Ring fordert Pantainetos von dem Sprecher, um die mitgebrachte *πρόκλησις* zu versiegeln, nicht wie Hudtwalcker meinte, als Arrha. Richtig schon Gneist S. 470.

³⁹ Aristot. *Rhet.* I 15 S. 1375^b 9 ἐνίοτε ὁ μὲν (νόμος) κελεύει κέρια εἶναι ἅπτ' ἂν συνθῶνται, ὁ δ' ἀπαγορεύει μὴ συντίθεσθαι παρὰ τὸν νόμον, vgl. 1376^b 8. Platon *Ges.* XI 5 S. 920 D (Anm. 29). Vereinigungen waren durch das Gesetz gestattet ἐὰν μὴ ἀπαγορεύῃ τὰ δημόσια γράμματα.

auch nach den Rednern Verträge über Hetairesis gewesen sein mögen ⁴⁰, so würde doch schon die Strenge des attischen Strafgesetzes gegen Mietung und Vermietung zu solchem Zwecke (S. 437) die Möglichkeit eines Rechtsverfahrens wegen Nichterfüllung eines derartigen Vertrags ausschließen, auch wenn Aischines nicht in den entschiedensten Ausdrücken es für ganz undenkbar erklärte ⁴¹.

Zur Sicherung der Rechte, die dem einen oder andern der Kontrahenten aus dem Verträge erwachsen, pflegten in ihm Garantien vorgesehen zu werden. Insbesondere sind es davon zwei, ohne deren eine oder die andere Rechtsgeschäfte von einiger Bedeutung nicht leicht abgeschlossen wurden. Einmal hatte der zu einer Leistung Verpflichtete für deren Erfüllung Bürgen zu stellen, deren Bestellung auch vom Staate bei Abschluß von Pacht- und Werkverträgen verlangt wurde. Dabei tritt der Bürge auch seinerseits zu dem, der die Leistung zu fordern hat, in ein Vertragsverhältnis, das diesen zur Anstellung einer Klage auf Erfüllung der Bürgschaft (*δίξις ἐγγύτης*) berechtigen kann. Es empfiehlt sich darum die Bürgschaft unter den einzelnen Vertragsarten, aber vor den übrigen zu besprechen, zumal ihre Bedeutung im attischen Rechte über ihre Geltung als Sicherungsmittel für Erfüllung der Verträge weit hinausgreift. Nur zu dem letzteren Zwecke diene, ohne selbst ein neues Vertragsverhältnis zu begründen, die Bestellung eines Pfandes, vorzugsweise, aber keineswegs ausschließlich bei Darlehnsverträgen. Wir sprechen darum zunächst vom Pfandrechte. Als ein weiteres Sicherungsmittel finden wir namentlich bei Darlehns- und Pachtverträgen die Festsetzung einer Konventionalstrafe (*ἐπιτίμιον* oder *ἐπιτίμια*) für den Fall, daß die Rückzahlung des Darlehns samt Zinsen oder die Erlegung der Pachtsumme nicht zum verabredeten Zeit-

⁴⁰ Aisch. *g. Tim.* 160 f. S. 160 f. 165 S. 164. Lysias *g. Sim.* 22 S. 148. 26 S. 149.

⁴¹ Aisch. *a. R.* 162 ff. S. 161 ff. Auch was ebenda § 158 S. 159 über den Fall eines Diophantos berichtet wird, berechtigt nicht dazu, die Rechtsverbindlichkeit solcher Verträge zu behaupten, wie zuletzt wieder von Becker *Charikles* II³ S. 268 f. geschehen ist.

punkte erfolgte oder aber anderen Bestimmungen des Vertrags nicht genügt wurde; als Konventionalstrafe erscheint bei attischen Verträgen die Verdoppelung des Betrags der vertragsmäßigen Leistung⁴², wie ebenso dem, der mit einer an den Staat zu leistenden Zahlung über die neunte Prytanie hinaus im Rückstande blieb, die geschuldete Summe verdoppelt wurde. Endlich aber konnte auch der Notwendigkeit einer gerichtlichen Eintreibung der schuldigen Leistung durch Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag vorgebeugt werden, es solle gegen die Schuldner Exekution (πρᾶξις) stattfinden, wie wenn gegen sie ein Urteil ergangen und die Zahlungsfrist nicht eingehalten sei⁴³.

In derselben Urkunde, die diese Exekutivklausel enthält, wird zugleich festgestellt, dafs den beiden Gläubigern nicht nur vereint, sondern auch jedem einzeln die Exekution an dem gesamten Eigentum der beiden Schuldner zustehen soll. Ebenso wird einer Mehrzahl von Schuldnern gegenüber in einem andern Darlehnsvertrag den Gläubigern das Recht verliehen, die durch Versäumnis des Zahltermins verdoppelte Schuldsumme nach ihrer Wahl von einem oder von beiden Schuldnern einzuziehen⁴⁴. Dafs aber diese Soli-

⁴² [Demosth.] *g. Dionys.* 38 S. 1294, 6 ἐάν μὴ ἀποδῇς τὸ δάνειον καὶ τοὺς τόκους ἢ μὴ παράσῃς τὰ ὑποκείμενα ἐμφανῇ καὶ ἀνέπαφα ἢ ἄλλο τι παρὰ τὴν συγγραφὴν ποιήσεις, ἀποστίνειν κελεύει σε διπλάσια τὰ χρήματα. Vgl. § 45 S. 1296, 16 (Anm. 44) u. ö. *g. Nikostr.* 10 S. 1249, 18. Das sind τὰ ἐπιτίμια τὰ ἐκ τῆς συγγραφῆς *g. Dionys.* 27 S. 1291, 10. 10 S. 1286, 3. *g. Phorm.* 26 S. 915 i. A. Pachtvertrag *C. I. A. II* n. 1058 Z. 17 ἐάν δὲ μὴ ἀποδοῖς τὴν μίσθωσιν κατὰ τὰ γεγραμμένα ἢ μὴ ἐπισκευάζῃ, ὀφείλειν αὐτὸν τὸ διπλάσιον κτλ. Aus anderen Städten Belege für die Konventionalstrafe des Doppelten oder des Anderthalbfachen, welche letztere für Attika nicht nachzuweisen ist, bei Beauchet IV p. 432 ff.

⁴³ Συγγραφῇ bei [Demosth.] *g. Lakr.* 12 S. 926 a. E. καὶ ἐάν τι ἐλλείπῃ τοῦ ἀργυρίου — παρὰ Ἀρτέμιονος καὶ Ἀπολλοδώρου ἔστω ἡ πρᾶξις τοῖς δανείσασιν καὶ ἐκ τῶν τούτων ἀπάντων — καθάπερ δίκην ὠφλητότων καὶ ὑπερημέρων ὄντων, καὶ ἐνὶ ἑκατέρῳ τῶν δανεισάντων καὶ ἀμφοτέροις. Pachturkunde *C. I. A. II* n. 600 (Anm. 294). Dazu außerattische Belege bei Mitteis *Reichsrecht* S. 407 ff., der zuerst die Bedeutung der Exekutivklausel im griechischen Rechte ins Licht gestellt hat.

⁴⁴ *G. Dionys.* 45 S. 1296, 16 ἢ δὲ συγγραφῇ κελεύει, ἐάν μὴ παράσχωσιν ἐμφανῇ τὴν ναῦν, ἀποστίνειν αὐτοὺς διπλάσια τὰ χρήματα, τὴν δὲ πρᾶξιν εἶναι καὶ ἐξ ἑνὸς καὶ ἐξ ἀμφοῖν.

darität der Schuldner wie der Gläubiger nicht auf gesetzlicher Bestimmung, sondern auf Übereinkunft beruht, folgt aus der Klage des Nausimachos und Xenopeithes gegen die vier Söhne des Aristaichmos, gegen die mit der von Demosthenes verfaßten Rede Einspruch erhoben wird (S. 657). Denn während die Forderung vier Talente beträgt, klagt jeder der vorgeblichen Gläubiger gegen jeden der Schuldner nur auf den Teilbetrag von 3000 Drachmen⁴⁵. Natürlich aber mußte mit der Entscheidung der einen Klage zugleich über alle anderen und somit den Gesamtbetrag der Forderung entschieden werden; darum gebraucht der Sprecher der Rede bei Begründung seines Einspruchs durchweg die Mehrzahl von sich und seinen Brüdern. Eine Personalexekution gegen den säumigen Privatschuldner kennt das attische Recht, seit durch Solons Gesetz die Schuldknechtschaft aufgehoben war⁴⁶, nur in Handelsprozessen (S. 633 f.), während sie anderwärts noch lange fortbestanden hat⁴⁷. Nur eine scheinbare Ausnahme ist es, wenn der aus Kriegsgefangenschaft Losgekaufte in der Gewalt seines Befreiers so lange zu verbleiben hat, bis er ihm das Lösegeld zurückerstattet hat⁴⁸.

1. Pfandrecht⁴⁹.

Das Pfand ist entweder ἐνέχυρον, wenn sein Besitz sofort an den Gläubiger übergeht, oder ὑποθήκη, wenn dieser nur

⁴⁵ *G. Naus.* 2 S. 985, 7 ὁ μὲν γὰρ ὑμεῖς ἐπὶ τῇ δίκῃ τμήμα ἀκηκόατε, τριάκοντα μναὶ εἶσιν, ὧν δὲ φεύγομεν, τέτταρα τάλαντα. ὄντες γὰρ δύο τέτταρας εἰλήχασι δίκας ἡμῖν, τῶν αὐτῶν χρημάτων πάσας, τρισχιλίων δραχμῶν ἐκάστην, βλάβης. Dazu Szanto *Wiener Stud.* VII (1885) S. 237 (= *Ausgew. Abh.* S. 17 f.). Keine Gegeninstanz *Lys. π. δημ. ἀδ.* 3 S. 590, vgl. Beauchet p. 491.

⁴⁶ Daß auch in Athen vor Solon neben der exekutorischen Schuldknechtschaft auch die vertragsmäßige, die für Gortyns bezeugt ist, bestanden hat, folgert Swoboda in seiner eingehenden Untersuchung über die altgriechische Schuldknechtschaft *Zeitschr. d. Savigny-Stift. Rom. Abt.* XXVI (1905) S. 212 f. aus den Worten des Solon bei Aristot. 12, 13 f., die schwerlich einen sicheren Schluß zulassen.

⁴⁷ Diodor I 79, 3. Beispiele bei Lysias *g. Erat.* 98 S. 445. Isokr. *Plat.* 48 K. 19.

⁴⁸ [Demosth.] *g. Nikostr.* 11 S. 1249 i. A. οἱ νόμοι κελεύουσι τοῦ λυσαμένου ἐκ τῶν πολέμων εἶναι τὸν λυθέντα ἐὰν μὴ ἀποδιδῷ τὰ λύτρα.

⁴⁹ H. F. Hitzig *das griechische Pfandrecht* (München 1895).

das Recht erhält, sich nach Verfall seiner Forderung in seinen Besitz zu setzen. Doch umfaßt ἐνέχυρον im weiteren Sinne auch die Hypothek⁵⁰, und für beide Pfandarten sagt man von dem Schuldner, der ein Pfand gibt, ὑποτιθέναι oder τιθέναι, wovon θέτης der Pfandgeber⁵¹, ὑποτίθεσθαι oder τίθεσθαι von dem Gläubiger, der das Pfand nimmt⁵², ὑποκαίεσθαι von dem Pfande selbst, von der Handlung des Verpfändens ὑπόθεσις oder θέσις⁵³. Eine scharfe Scheidung zwischen beiden Arten vollzog sich im Sprachgebrauch um so weniger, als bewegliche Sachen nicht blofs zum Pfand, sondern auch zur Hypothek gegeben wurden, wie wenigstens für Seedarlehn Waren, Schiff oder Frachtgeld (Anm. 167); ja auch Forderungen dienen als Hypothek, wie von der Gemeinde Oreos ihre Einkünfte dem Demosthenes für ein von ihm geliehenes Talent verpfändet wurden⁵⁴. Selbstverpfän-

D. Pappulias *das Pfandrecht nach dem griechischen und römischen Recht* (griechisch) I (Leipzig 1909). E. Weifs *Pfandrechtliche Untersuchungen I* (Weimar 1909).

⁵⁰ Z. B. [Demosth.] *g. Timoth.* 61 S. 1202, 22. *g. Apat.* 10 S. 895, 19. *g. Dionys.* 3 S. 1283, 26. Für ἐνέχυρον sagte man nach Suid. und Hesych auch παρακαταθήκη, anderwärts παραθήκη, Lebas-Waddington *Inscr.* III n. 136^a. Notstandgesetz von Ephesos (Anm. 1) Z. 58. In Gortyns lauten die Ausdrücke κατατιθέναι, κατατίθεσθαι, κατακείμενος. Mit eigentümlichem Gebrauche heisst ὑποθήκη Darlehn in der Inschrift von Tenos Lebas-Waddington *Inscr.* III n. 86 (Dittenberger *Syll.* n. 177) Z. 74. 94.

⁵¹ Isai. v. *Arist. E.* 24 S. 267. *C. I. A.* IV 2 n. 584^c Z. 14 μήτε τὰ ἐνέχυρα — ἀνέπαυα ἀνυποστειθῶσι, d. i. für die Zahlung des Weidengelds, wie vorher τὰ βέβαια ποιήσειν. Irrig dachten Lolling und Hitzig S. 47 f. an Pfandbestellung für Einhaltung des Schiedsvertrags. Harpokr. u. d. W. Falsch Lex. Seguer. V S. 264, 4 = Etym. M. S. 448, 23.

⁵² Pollux III 84. VIII 142. Harpokr. u. θέσθαι. Der von Ammonios S. 70 V. zwischen θέσθαι und ὑποθέσθαι gemachte Unterschied, ersteres werde vom Gläubiger, das andere vom Schuldner gesagt, ist aus dem Gebrauche der Redner schon von Pierson zu Herodian S. 473 widerlegt.

⁵³ Lysias *κατολ.* 10 S. 310. [Demosth.] *g. Apat.* 12 S. 896, 6. Lex. Seguer. II S. 115, 1, wo ὑπόθεσις bei Menander ebenso wie V S. 312, 22 und θέσις S. 263, 32 minder genau mit ὑποθήκη erklärt wird.

⁵⁴ Aisch. *g. Ktes.* 104 S. 496. Vgl. die außerattischen Beispiele bei Pappulias S. 70 f.

derung des Schuldners konnte, nachdem ein Gesetz des Solon verboten hatte, auf den eigenen Leib zu borgen, nur ganz vereinzelt vorkommen⁵⁵. Neben beide Pfandformen tritt aber noch eine dritte, die *πρᾶσις ἐπὶ λύσει*, deren Wesen darin besteht, daß der Schuldner die von ihm zu verpfändende Sache durch Kauf in das Eigentum des Gläubigers übergehen läßt, das Eigentum aber zurückerhält, wenn er in bestimmter Frist das Kaufgeld, d. i. das Darlehn zurückerstattet. Ein lehrreiches Beispiel liefert Demosthenes Rede gegen Pantainetos. Ihr Sprecher Nikobulos hat zusammen mit Euergos dem Pantainetos ein Darlehn von 105 Minen auf ein Hüttenwerk mit den darin beschäftigten 30 Sklaven gegeben, darüber aber einen Kaufvertrag abgeschlossen, in dem Pantainetos sich den Rückkauf (λύσις) bis zu einem verabredeten Zeitpunkt vorbehält und zugleich die Pacht des Werks für 105 Drachmen, als Zinsen des geliehenen Kapitals, ausmacht⁵⁶. Ebenso verkauft Apaturos dem Sprecher der gegen ihn geschriebenen Rede für 40 Minen, die er durch diesen erhalten hat, sein Schiff mit Besatzung bis zur Rückzahlung der Summe, bleibt aber in dessen Besitz; auch hier wird das Geschäft als Pfandgeschäft, das Schiff als Pfand bezeichnet⁵⁷.

Die Verwandtschaft des Verkaufs auf Lösung mit der Hypothek tritt auch in der Sitte zutage, Grundstücke, die

⁵⁵ Nach dem neugefundenen Bruchstück von Menanders Ὁρῶς begibt sich Gorgias nach dem Tode seines vermeintlichen Vaters Tibeios mit seiner Schwester in die Knechtschaft eines Gläubigers des Tibeios, d. i. seines wirklichen Vaters, um dessen Schuld abzarbeiten, V. 34 f. *πρὸς ἡμᾶς ἐνθάθε ἐλθὼν ἀγαγὼν τε τὴν ἀδελφὴν ἐπιμένει τὸ χρέος ἀπεργαζόμενος* (ungenau die Hypothesis). Von den Kindern der ausgetriebenen Plataier Isokr. *Plat.* 46 K. 19.

⁵⁶ § 4 f. S. 967 *ἐδανείσαμεν πέντε καὶ ἑκατὸν μνᾶς — ἐπ' ἐργαστηρίῳ — καὶ τριάκοντ' ἀνδραπόδοις — καὶ τιθέμεθα συνθήκας ἐν αἷς ἥ τε μίσθωσις ἦν γεγραμμένη (τοῦ γιγνομένου τόκου τῷ ἀργυρίῳ) καὶ λύσις τούτῳ παρ' ἡμῶν ἐν τινὶ ῥητῷ χρόνῳ*. Dafür § 31 S. 975, 21 *ἂ ἡμεῖς πέντε καὶ ἑκατὸν μνῶν ἐωνήμεθα* und ebenso kurz vorher.

⁵⁷ § 8 S. 894 a. E. *ὦν ἡν ποιῶμαι τῆς νεῶς καὶ τῶν παιδῶν ἕως ἀποδοῆν τὰς τε δέκα μνᾶς ἀς δι' ἐμοῦ ἔλαβε, καὶ τὰς τριάκοντα ὧν κατέστησεν ἐμὲ ἐγγυητὴν τῷ τραπεζίτῃ*. Apaturos im Besitz des Schiffes § 9, dies ἐνέχυρον § 10, das Geschäft θέσις § 12.

in der einen oder anderen Weise belastet waren, durch Aufstellung von Grenzsteinen mit dem Vermerk ihrer Verpfändung (ὄροι im engeren Sinne) kenntlich zu machen. Schon Solon rühmt sich in den uns aufbehaltenen Versen⁵⁸, in denen er seiner Verdienste um Hebung des auf dem Volke lastenden Notstandes gedenkt, von dem Lande die Pfandsäulen entfernt zu haben, die überall aufgerichtet waren. Wenn er aber hinzufügt, das Land, das vordem in Knechtschaft gelegen, sei dadurch frei geworden, so gewinnt dies Wort doch erst dann seine volle Berechtigung, wenn damit nicht sowohl mit Hypothek belastete, sondern auf Lösung verkaufte Grundstücke verstanden sind. War aber mit solchem Verkaufe regelmässig die Verpachtung an den früheren Besitzer verbunden⁵⁹, so war damit der Weg gegeben, auf dem sich aus dem Verkaufe auf Rückkauf die Hypothek entwickeln konnte — eine Entwicklung, deren Möglichkeit jedenfalls nicht mit chronologischen Gründen bestritten werden darf⁶⁰.

⁵⁸ Bei Aristot. 12 (*Fr.* 36 B.) συμπαρπυροίη ταῦτ' ἄν — Γῇ μέλαινα, τῆς ἐγὼ ποτε ὄρους ἀνείλον πανταχῇ πεπηγότας, πρόσθεν δὲ δουλεύουσα, νῦν ἐλευθέρη.

⁵⁹ Ausser den angeführten Rednerstellen vgl. die Inschrift von Amorgos *I. G.* XII 7 n. 55 (Dittenberger *Syll.* n. 831).

⁶⁰ Wie Szanto behauptet *Wiener Stud.* IX (1887) S. 283 f. = *Ausgew. Abh.* S. 79. Nach dessen Ansicht sind Hypothek und Scheinkauf unabhängig voneinander entstanden, erstere aus der Schuldknechtschaft, der Scheinkauf aus dem Kaufe, womit aber sein pfandrechtlicher Charakter verkannt wird. (Vgl. auch *Bedeutung d. gr. Rechts* S. 30.) Darum leitete Swoboda a. d. A. 46 a. O. S. 226 beide vielmehr aus zwei Formen der Selbstverpfändung ab, die er für Attika voraussetzt, aber nicht erweisen kann. Eine selbständige Entwicklung beider Pfandformen nimmt auch Hitzig S. 5 ff. an, glaubt aber die Hypothek ursprünglich auf die Sicherstellung von Waisenvermögen und Mitgift beschränkt und muß darum die dagegen streitenden Steine in spätere Zeit setzen. Dagegen läßt in der jüngsten eingehenden Untersuchung der Frage Pappulias S. 51 ff. die πράσις ἐπὶ λύσει an die Stelle der Selbstverpfändung des Schuldners treten und schreibt sie einer späteren Entwicklungsstufe als die Hypothek zu, wofür das Recht von Gortyns nichts beweisen kann, das die eine so wenig wie die andere kennt. Somit ist die Herleitung der letzteren aus der ersteren noch nicht widerlegt, die zuerst von Dareste *N. revue historique de droit* 1877 p. 171 ff. begründet und zu der auch Beauchet III p. 181 ff. und Guiraud

Für die Publizität der Belastung von Grundstücken mit Hypothek oder Rückkaufvertrag durch Aufstellung von Pfandsäulen, an deren Stelle auch Wandaufschriften treten konnten⁶¹, Sorge zu tragen, war um so mehr angezeigt, als für Athen Hypothekenbücher so wenig wie sonst für Griechenland nachzuweisen sind und auch nicht, soviel wir wissen, so wie anderwärts Grundbücher bestanden haben, in die die auf die Grundstücke bezüglichen Rechtsgeschäfte eingetragen wurden⁶². Dafür sind solche Pfandsäulen nur in Attika und auf einigen zum attischen Machtbereich gehörigen Inseln, besonders auf Amorgos⁶³, gefunden worden. Aber

Mélanges Perrot p. 145 ff. zurückgekehrt sind. Nur durfte ersterer die ὄροι bei Solon nicht dazu bestimmt glauben, das Eigentumsrecht der eupatridischen Herren an den von den Theten bebauten Grundstücken zu bezeichnen. Ebenso zuletzt Gilliard *Quelques réformes de Solon* (1907) p. 135 f.

⁶¹ *C. I. A.* IV 2 n. 1116^{be}. Von σανδία, die an den Grundstücken angebracht wurden, redet Lex. Seguer. V S. 285, 14. IV S. 192, 6. Waren die älteren ὄροι aus Holz, wie Solons Gesetztafeln, so würde sich am leichtesten erklären, daß keiner der erhaltenen Pfandsteine über das vierte Jahrhundert hinaufgeht.

⁶² Theophr. bei Stob. *Anth.* IV 2, 20 H. (XLIV 22 M.) παρ' οἷς γὰρ ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων ἐστὶ καὶ τῶν συμβολαίων, ἐξ ἐκείνων ἐστὶ μαθεῖν εἰ ἐλεύθερα καὶ ἀνέπαφα καὶ τὰ αὐτοῦ πωλεῖ δικαίως· εὐθὺς γὰρ μετεγγράφει ἡ ἀρχὴ τὸν ἐωνημένον. Von welchen Staaten Theophrast spricht, wissen wir leider nicht. Erhalten hat sich ein von den Astynomoi der Insel Tenos geführtes Verzeichnis der Veränderungen im Immobilienbesitz *I. G.* XII 5 n. 872 (*Recueil* I n. VII), in dem die auf den Grundstücken ruhenden Hypotheken und Verkäufe auf Widerruf, ja auch Zession von Hypotheken und Abtretung infolge richterlichen Spruchs Erwähnung finden. Ebenso werden Hypotheken erwähnt auf dem Verzeichnis der auf Mykonos bestellten Mitgiften (S. 492 A. 80) Z. 19. Auf ein eigenes Hypothekenbuch mit Hitzig S. 52 aus solchen Erwähnungen zu schließen, sind wir nicht berechtigt. Für Darlehensverträge überhaupt ist, wie ich schon früher erinnert, ihre offizielle Aufzeichnung auf Chios wenigstens für den Anfang des dritten Jahrhunderts bezeugt durch [Aristot.] *Oikon.* II 2, 12 S. 1347^b a. E.

⁶³ Vgl. jetzt *I. G.* XII 7 n. 55—60. 412. Von anderen Inseln werden im *Recueil* I p. 108 ff. ein paar Hypothekensteine aus Naxos und Lemnos mit den attischen zusammengestellt. Dazu neue Steine aus Lemnos *I. G.* XII 8 n. 18 ff. Die sehr zahlreichen attischen ὄροι bis 1895 im *C. I. A.* II und IV 2. Nachträge Ziebarth *Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. in Berlin* 1897 S. 664 ff. 1898 S. 776 f. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1907 S. 25.

natürlich kann die Rechtsgültigkeit des Pfandvertrags von ihrer Aufrichtung nicht abhängig gewesen sein, wie es für jene Eintragungen vorauszusetzen ist. Die Pfandsteine enthalten den Namen dessen, dem das Grundstück, und mit Ausnahme einer Kategorie die Angabe der Summe, für die es verpfändet oder auf Rückkauf verkauft wird, zum Teil auch den Namen des Archon, unter dem das Geschäft erfolgt⁶⁴ und dessen, bei dem der Vertrag über das Geschäft hinterlegt ist; im Falle des Rückkaufvertrags also in der Fassung: Ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας πεπραμένων ἐπὶ λύσει Εὐθυμίδας Μορρινοῦσιον ΗΗΗ⁶⁵. Von Hypotheken sind am zahlreichsten die belegt, die dem κύριος der Frau zur Sicherung ihrer Mitgift von ihrem Gatten (S. 490) und den Waisen zur Sicherung ihres Vermögens, wenn es seitens der Vormünder verpachtet wurde, von den Pächtern (S. 348) zu bestellen waren. Im letzteren Falle fehlt die Nennung einer bestimmten Summe auf dem Steine⁶⁶, weil der Pächter des Waisenvermögens mit der ganzen Hypothek haftet. Dafs von dem Gatten und dem Pächter gesagt wird ἀποτιμᾶν eine Hypothek stellen, von dem κύριος und dem Vormund ἀποτιμᾶσθαι sie sich stellen lassen, und das Grundstück selbst ἀποτίμημα oder ἀποτετιμημένον heifst, ist schon bemerkt worden. Aber diese Ausdrücke sind nicht auf die zwei angeführten Kategorien beschränkt, sondern werden auch auf die Hypo-

Annual of the Brit. school XI p. 63 ff. Wilhelm *Beitr. z. gr. Inschr.* S. 50. *Mithr. d. Inst. in Ath.* XXXV (1910) S. 103 f. Nur über einen kleinen Teil des Materials verfügte Stölzel in der ersten Arbeit über die *ἔργα Zeitschr. f. Rechtsgesch.* VI (1867) S. 96 ff., fast über das ganze Caillemers *Dict. d. ant. u. d. W.*

⁶⁴ Keiner dieser beiden Zusätze findet sich vor Ol. 116, 2. 315/4. Darauf gründet Ferguson *Klio* XI (1911) S. 265 ff. die Folgerung, dafs die Datierung und Hinterlegung der Verträge durch ein Gesetz des Demetrios von Phaleron vorgeschrieben worden sei. Andererseits ist keiner der datierten Steine jünger als die Mitte des 3. Jahrh. v. Chr. Später wird auch in Attika Eintragung der Hypothek in ein Grundbuch sie ersetzt haben, wie dies für Amorgos bemerkt ist, Weiss S. 33.

⁶⁵ Der Name des Gläubigers fehlt II n. 1103. 1108. 1125, auch die Schuldsumme IV n. 1143^c, während sie auch II n. 1123. IV n. 1141^b wohl gestanden hat.

⁶⁶ Ausgenommen allein IV n. 1130^b.

thek angewandt, die der Gatte für den nicht bar ausgezahlten Teil der Mitgift seiner Frau von deren *κύριος* sich bestellen läßt⁶⁷, oder die ein Demos von den Pächtern eines Grundstücks oder den Empfängern eines Darlehns fordert⁶⁸, selbst auf ein einem Eranistenkollegium für ein Darlehn verpfändetes Grundstück⁶⁹. Da in dem letzteren Falle so wenig wie bei der für die Mitgift dem *κύριος* oder dem Gatten gegebenen Hypothek daran zu denken ist, daß diese einer offiziellen Schätzung unterworfen wurde, wie sie bei der Verpachtung des Waisenvermögens aus naheliegendem Grunde geordnet war, so liegt kein Grund vor, in den *ἀποτιμήματα* eine besondere Klasse von privilegierten Hypotheken zu erblicken⁷⁰, wenn auch das bestimmte Wort nur bei den *ῥροι* der beiden erstgenannten Kategorien zu regelmäßiger Verwendung kommt und sonst die Fassung eine freiere ist. Aber auf jene das ursprüngliche Geltungsbereich der Hypothek zu beschränken⁷¹, verbietet die Tatsache, daß sie bereits im fünften Jahrhundert in ganz allgemeinem Gebrauche gewesen ist⁷². Als ein Beweis für die Realität

⁶⁷ Demosth. *g. Spud.* 5 S. 1029, 19.

⁶⁸ *C. I. A.* II n. 1059 (Anm. 297). n. 570 (Anm. 169).

⁶⁹ *C. I. A.* IV 2 n. 1139^b (*Syll.* n. 824) *ῥρος χωρίου καὶ οἰκίας πεπραμένου ἐπὶ λύσει Ἱερομνήμονι Ἀλαεῖ* [Γ] — καὶ δεκαδισταῖς ΗΔΔΔ καὶ ἀποτίμημα ἐρανισταῖς μετὰ Θεοπεϊθούς Ἰκαριῶς. Wenn neben den beiden Gläubigern, an die ἐπὶ λύσει verkauft ist, noch einem Dritten eine Hypothek bestellt ist, so kann nicht mit Hitzig S. 124 an eine Nachverpfändung durch den Schuldner gedacht werden, die erst im Fall des Rückkaufs zur Wirkung käme, sondern mit Szanto a. d. Anm. 60 a. O. S. 112 = 133 A. 17 an eine schon vor dem Rückkaufsverkaufe bestellte Hypothek.

⁷⁰ Mit Szanto über die griechische Hypothek *Archäol.-epigr. Mitt.* XX (1897) S. 106 ff. = *Ausgew. Abh.* S. 126 ff., dem Pappulias sich anschließt. Richtig Pollux VIII 142 *ἀποτίμημα δ' ἐστὶν οἶον ὑποθήκη, κυρίως μὲν πρὸς τὴν προῖκα, ἤδη δὲ καὶ πρὸς τὰς μισθώσεις*. Vgl. Harpokr. u. *ἀποτιμηταὶ* a. E. ὁ δ' αὐτὸς λόγος καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων ὀφλημάτων. Vgl. auch das Anm. 91 angeführte Gesetz, das sich gewiß auf alle Hypotheken erstreckt.

⁷¹ Mit Hitzig S. 7 ff., der die weitere Entwicklung sogar erst in nachdemosthenische Zeit setzt, S. 11 Anm. Umgekehrt kommt *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* auch zur Sicherung von Mitgift oder Waisenvermögen vor, II n. 1105. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1883 S. 147 (fehlt im Corpus). Ziebarth n. 3.

⁷² Im zweiten attischen Bunde war es nach der Urkunde *C. I. A.* II

eines Pfandrechts konnte natürlich das Vorhandensein von Pfandmarken so wenig gelten, wie ihr Fehlen für die Nichtbelastung eines Grundstücks⁷³. Aber je üblicher es überhaupt war, ein Eigentumsrecht durch Anbringung von ὄροι zur öffentlichen Kenntniss zu bringen⁷⁴, um so mehr mußte es sich empfehlen, einem pfandrechtlichen Ansprüche auf demselben Wege Publizität zu sichern⁷⁵. Darum heisst ὀρίζεσθαι χωρίον ein Grundstück als Hypothek beanspruchen, ein verpfändetes Grundstück ist ὀρισμένον⁷⁶ oder mit allgemeinerem Ausdruck ἐστιγμένον, ein unverpfändetes ἄστικτον⁷⁷.

Einen Übergang der einen Pfandform in die andere zeigen ein paar Hypotheksteine, nach denen die sofortige Nutznießung des verpfändeten Grundstücks dem Gläubiger

n. 17 (Dittenberger *Syll.* n. 80) Z. 40 den Athenern verboten, Grundbesitz im Bundeslande sich verpfänden zu lassen; in der Zeit des ersten Bundes muß es also geschehen sein.

⁷³ Demosth. *g. Onet.* II 13 S. 879 a. E. *g. Phain.* 5 S. 1040, 16. 28 S. 1047, 23. *g. Timoth.* 12 S. 1188 i. A.

⁷⁴ *C. I. A.* II n. 1098 ὅρος κοινού Εἰκαδέων· μὴ συμβάλλειν εἰς τοῦτο τὸ χωρίον μεθὲν αὐθιγῆς. In dem Pachtkontrakt n. 1055 setzt der Demos Aixone fest, daß seine Schatzmeister auf beiden Seiten des an Autokles zu verpachtenden Grundstücks je zwei ὄροι nicht unter drei Fuß hoch errichten sollen, und nach n. 564 waren die Epimeleten der Phyle Erechtheis verpflichtet, zweimal im Jahre den Grundbesitz der Phyle zu kontrollieren τὰ τε χωρία εἰ γεωργοῦνται κατὰ τὰς συνθήκας καὶ τοὺς ὅρους εἰ ἐφεστίασαν κατὰ τὰ αὐτά. Nach Theophr. *Char.* 10 bezeichnet es den μικρολόγος, τοὺς ὅρους ἐπισκοπεῖσθαι ὅσμηραι εἰ διαμένουσιν οἱ αὐτοί. Aber die Rede des Antiphon gegen Nikokles περὶ ὄρων bezog sich nach den Fragmenten, wie Sauppe sah, auf die Grenzen der Stadtteile.

⁷⁵ Darum hatte der Archon bei Verpachtung des Waisenvermögens (S. 348) für Aufstellung der ὄροι auf den ἀποτιμήματα zu sorgen, Isai. *r. Phil. E.* 36 S. 141. Ebenso verpflichtet der Demos Myrrhinus die Priester seiner Götter, die Grundstücke, auf die sie ihre Gelder ausleihen, bei eigener Haftpflicht zu ὀρίξειν *C. I. A.* II n. 578 Z. 28 ff.

⁷⁶ Demosth. *g. Onet.* II 5. 4. S. 877, 11. 7. *g. Timoth.* 61 S. 1202, 21, wo besser mit Blafs ὀρισμένη nach A, als nach Σ ἀφωρισμένη zu schreiben ist.

⁷⁷ Ἄστικτον Lysias *g. Aisch.* bei Harp. u. d. W. (*Fr.* 3 S.) Menand. bei Reitzenstein *Ind. lect. Rost.* 1890/1 p. 8. (*Fr.* 968 K.) Ἐστίχθαι Pollux III 85. Στιγματίας sagte Kratin von dem überschuldeten Kallias nach Schol. Luk. *Iup. trag.* 48 (*Fr.* 11 K.).

zugestanden hat. Denn nur in diesem Sinne kann es verstanden werden, wenn die Hypothekierung mit der ausdrücklichen Formel erfolgt ἐφ' ᾧτε oder ὥστε ἔχειν καὶ κρατεῖν τὸν ὑποθέμενον κατὰ τὰς συνθήκας τὰς χειμένας παρὰ τῷ δέειν⁷⁸, deren Beziehung auf den Verfall der Hypothek durch nichts gerechtfertigt ist. Der Fruchtgenuß ersetzt dann die Verzinsung des Kapitals, das allein noch durch die Hypothek sicherzustellen ist⁷⁹.

Der Abschluß des Pfandvertrags ist so wenig wie der eines andern Rechtsgeschäfts an eine bestimmte Form gebunden und steht jedem Rechtsfähigen zu, nur daß der Nichtbürger, soweit er nicht ἔγκτησις, das Recht zur Erwerbung von Grundbesitz erhalten hat, zum Kauf auf Rückkauf und auch zur Hypothekierung eines Grundstücks nicht befähigt ist, weil er es beim Verfall nicht in Besitz nehmen kann⁸⁰. Fremdes Eigentum zu verpfänden ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Eigentümers gestattet⁸¹. Andernfalls ist der Pfandvertrag nichtig, und der Pfandbesteller haftet dem Eigentümer wie dem Pfandempfänger für den ihnen erwachsenden Schaden⁸². Aufser einem Ver-

⁷⁸ C. I. A. II n. 1139. 1140. Die im Text abgewiesene Auffassung bei Hitzig S. 9 f., der aus der umständlichen Fassung der Aufschrift das damals noch seltene Vorkommen der Hypothek (Anm. 71) folgert. Richtig schon die Herausgeber des Recueil p. 126. Ebenso wenig geht κρατεῖν auf den Verfall der Hypothek [Demosth.] *g. Timoth.* 11 S. 1187, 20. *g. Lakr.* 11 S. 926, 20.

⁷⁹ So beansprucht der Sprecher der Rede gegen Spudias § 5 S. 1029, 20 den Mietertrag des Hauses, auf das Polyuktos ihm letztwillig Hypothek bestellt hat. Irrig Hitzig S. 93. Vgl. dazu die Steine aus Mylasa und Olymos bei Hitzig S. 98.

⁸⁰ Darum kann Phormion bei Übernahme der Bank von Pasion ihre Hypotheken nicht mit übernehmen, Demosth. *f. Phorm.* 6 S. 946 i. A.

⁸¹ [Demosth.] *g. Nikostr.* 12 S. 1250, 11. Inschrift von Delos *Bull. d. corr. Hell.* XXVII (1903) p. 62 ff. Z. 128. In Kyzikos und anderwärts gebot das Gesetz, Hypothekverträge mehrere Tage vor Abschluß durch Heroldsruf zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, um jede Benachteiligung der Rechte Dritter zu verhüten, Theophr. a. d. Anm. 62 a. O.

⁸² Anzunehmen nach dem Rechte von Gortyns 6, 2 ff. 33 ff. 9, 7 ff. Dazu die Analogie aus dem Kommodat [Demosth.] *g. Timoth.* 31 f. S. 1193, 20.

trage kann auch ein Testament ein Pfandrecht bewirken, das in dem einen uns bezeugten Falle allerdings nur eine zu Lebzeiten des Pfandbestellers getroffene Bestimmung bestätigt⁸³. Wie in beiden Fällen vom Schuldner, so kann auch vom Gesetze dem Gläubiger ein Pfand gegeben werden, wie dem, der für eine Warenladung die Fracht bezahlt hat, ein Pfandrecht an ihr bis zur Befriedigung seiner Forderung zusteht⁸⁴. Endlich kann aber das Pfand auch nicht gegeben, sondern genommen sein, wie bei der Urteilstvollstreckung im Privatprozeß, deren übliche Form die Pfändung ist. Von dieser ist im nächsten Buche zu handeln. Auch ohne rechtskräftiges Urteil war Pfändung möglich auf Grund der Exekutivklausel, von der oben (S. 689) gesprochen ist. Dazu gestattet das Gesetz der mit Ausrichtung einer Leiturgie Betrauten Pfändung als Zwangsmittel gegen säumige Pflichterfüllung, wie dem Trierarchen, dem sein Vorgänger das dem Staat gehörige Schiffsgerät nicht rechtzeitig ausliefert⁸⁵, oder dem Choregen, zu dessen Chor ein Vater seinen Sohn nicht stellt⁸⁶.

Die Wirkungen des Pfandverhältnisses sind verschieden nach seinen verschiedenen Formen. Bei der Hypothek bleibt der Verpfänder in Besitz und Nutznießung des Pfandobjekts und ist nur dafür verantwortlich, daß sein Wert

⁸³ Demosth. *g. Spud.* 6 S. 1029 a. E. τελευτῶν διέθεθ' ἑρους ἐπιστῆσαι γυλίων ὀραχυῶν ἐμοὶ τῆς προικὸς ἐπὶ τὴν οἰκίαν. 16 S. 1032 a. E.

⁸⁴ [Demosth.] *g. Timoth.* 35 S. 1194, 17 ff., wo man auf die Worte ὑποκαρμένων αὐτῷ τῶν ἐσθλῶν τοῦ ναύλου mit Pappulias S. 95 f. entscheidendes Gewicht zu legen und darum nicht an ein bloßes Retentionsrecht zu denken hat, wenn es auch nach dem Folgenden nicht richtig ist, daß es sich um einen vom Gläubiger ausgehenden Verkauf handelt. Ebenso liegt für Ephesos nach Vitruv X praef. 1 ein gesetzliches Pfandrecht vor, vgl. Pappulias S. 97 f., während über die für Mitgift und Mündelgut behauptete Legahypothek schon Hitzig S. 64 f. zutreffend geurteilt hat.

⁸⁵ [Demosth.] *g. Euerget.* 37 S. 1150, 14 εἰ δὲ μή, ἐνέχυρα ἔσθην λήψεσθαι κατὰ τε τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα.

⁸⁶ Antiph. *v. Chor.* 11 S. 767 οὔτε ζημιώσας οὔτε ἐνέχυρα βία φέρων. Nach anderer Richtung läge die Berechtigung zur Pfändung von Vieh wegen Schadenzufügung, die Hitzig S. 63 nach Analogie außerattischer Rechtsbestimmungen annimmt.

sich nicht verringere. Es zu verkaufen ist ihm nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers möglich⁸⁷; im Falle des Verkaufs geht sicher auch nach attischem Rechte die Hypothek auf den neuen Eigentümer über⁸⁸. Ebenso durfte eine zweite Hypothek nur mit Erlaubnis des Inhabers der ersten Hypothek aufgenommen werden (ἐπιδανείζεσθαι)⁸⁹, wenn und soweit der Wert des Pfandgegenstands deren Betrag übersteigt, ὅσῳ πλείονος ἄξιον, wie es auf einem Pfandstein heisst⁹⁰.

⁸⁷ Bei [Demosth.] *g. Nikostr.* 10 S. 1249, 21 klagt Nikostratos, daß niemand sein Grundstück kaufen oder beleihen wolle, ὁ γὰρ ἀδελφός — οὐδένα ἐφ' ᾧ οὔτε ὀνειῖσθαι οὔτε τιθεῖσθαι ὡς ἐνοφειλομένου αὐτῷ ἀργυρίου. Das natürliche Verständnis der Worte will Pappulias S. 124 nicht gelten lassen, weil anderwärts der Zustimmung des Gläubigers nicht Erwähnung geschehe. Aber bei Isai. *v. Men. E.* 28 war diese überflüssig, da Menekles sein Grundstück nur verkaufen will, um seinen Verpflichtungen gegen die Söhne des Nikias nachzukommen, denen es als ἀποτίμημα haftete, und bei Demosth. *g. Pant.* 4 f. S. 967 ist Phileas und Pleistor so wenig wie Mnesikles Hypothekgläubiger. Durch das gortynische Recht 10, 25 wird Verkauf eines verpfändeten Sklaven nicht durch den Verpfänder, sondern den Pfandgläubiger für nichtig erklärt; denn auf diesen muß nach der notwendigen Herstellung von ἀλλύσῃται das Verbot gehen trotz der Zweifel von Rabel *Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders* (Leipzig 1909) S. 10 f.

⁸⁸ Bezeugt für Tenos durch das Verkaufsregister (Anm. 62) Z. 97 f. und für Delos durch die Tempelrechnung *Bull. d. corr. Hell.* XIV (1890) p. 389 ff. Z. 31 f., vgl. Hitzig S. 113 f. Die Frage, ob der neue Hypothekschuldner auch persönlicher Schuldner des Gläubigers wird, die von Hitzig S. 132 bejaht, von Beauchet p. 258 und von Pappulias S. 125 verneint wird, läßt sich mit unseren Mitteln schwerlich entscheiden. Daß aber der Unterschied zwischen beiden dem attischen Rechte nicht fremd geblieben ist, darf man mit Pappulias S. 89 f. aus [Demosth.] *g. Nikostr.* 12 f. S. 1250 entnehmen.

⁸⁹ [Demosth.] *g. Nikostr.* 10 (Anm. 87). *g. Aph.* I 27 S. 822, 5, wonach auf die ἀποτιμήματα für Waisenvermögen überhaupt zweite Hypothek aufzunehmen unzulässig war. *g. Phorm.* 6 S. 908, 26. 22 S. 914 i. A. Auf Bodmereiverträgen ausdrücklich untersagt *g. Lakr.* 11 S. 926, 10. Rabel S. 19 freilich gesteht dem Pfandgläubiger nur ein Einspruchsrecht gegen eine zweite Verfügung zu, die gültig gewesen sei, wenn jenes nicht ausgeübt wurde.

⁹⁰ *C. I. A.* II n. 1113. Über IV 2 n. 1139^b vgl. Anm. 69. Von der Möglichkeit einer Nachhypothek auf ἀποτιμηθέντα Isai. bei Dionys 13 S. 610 (*Fr.* 130 S.). Darum im Notstandgesetz von Ephesos (Anm. 1) Z. 32 ὅσοι ἐπὶ τοῖς ὑπερέχουσι δεδανέκασιν.

Gegen eine Anfechtung der einmal bestellten Hypothek durch den Besteller oder seine Erben ist der Hypothekargläubiger durch besonderes Gesetz geschützt⁹¹. Wird der Schuldner zum festgesetzten Zeitpunkte seinen Verbindlichkeiten nicht gerecht, wird er *ὑπερήμερος*⁹², so hat der Gläubiger das Recht, sich sofort in den Besitz der Hypothek zu setzen, *ἐμβάτευσιν*, mag sie nun eine bewegliche oder unbewegliche Sache sein⁹³, und erwirbt damit ihr Eigentum⁹⁴, wenigstens sofern ihr Wert nicht den Betrag seiner Forderung über-

⁹¹ Demosth. *g. Spud.* 7 S. 1030, 4 τὸν νόμον δὲ οὐκ εἴ διαρρήδην ὅσα τις ἀπετίμησεν εἶναι δίκας οὔτε αὐτοῖς οὔτε τοῖς κληρονόμοις. 10 S. 1030 a. E. τὸν νόμον δὲ οὐκ εἴ τῶν ἀποτιμηθέντων ἔτι δίκην εἶναι πρὸς τοὺς ἔχοντας. Wenn der Sprecher der Rede die Anwendbarkeit des Gesetzes an die Bedingung knüpft εἰ γε δικαίως ἀπετιμήθη § 19 S. 1034, 5 und das Zurechtbestehen seiner ἀποτίμησης eingehend begründet, so erklärt sich das daraus, daß sie erst auf letztwilliger Verfügung des Polyuktos beruhte und deren Rechtsgültigkeit durch Spudias bestritten war. Vgl. Burgkhardt *de causa orationis adversus Spudiam Demosthenicæ* (Leipzig 1908) p. 27 ff., der die von Hitzig S. 137 gegebene Deutung gegen abweichende Auffassungen von Beauchet, dem noch Pappulias S. 160 f. folgt, und Szanto weiter begründet hat.

⁹² Demosth. *g. Steph.* I 70 S. 1123, 4. *g. Apat.* 6 S. 894, 8. Häufiger begegnen die Ausdrücke *ὑπερήμερος* und *ὑπερημερία* von dem, der eine ihm durch richterliches Erkenntnis auferlegte Buße innerhalb der bestimmten Frist nicht erlegt, worüber im nächsten Buche zu sprechen ist. Dagegen tritt bei Schuldforderungen die *ὑπερημερία* sofort mit dem Verfalltage ein, wie die Lakritosurkunde belegt, bei der sich die Frist von zwanzig Tagen auf den Eintritt der Zahlungspflicht, nicht des Rechts zur Embateusis bezieht. Noch weniger durfte dies Guiraud *Propriété foncière* p. 288 f. von einem richterlichen Erkenntnis abhängig machen.

⁹³ *Ἐμβάτευσιν* in ein Schiff bei [Demosth.] *g. Apat.* 6 S. 894, 7, wo *ἐνεβάτευσον* imperfectum de conatu ist, wie an d. Anm. 94 a. O. bemerkt ist. Nachdem dann das Schiff durch *πράσις ἐπὶ λύσει* in den Besitz des Sprechers übergegangen ist, aber seiner Verfügung von Apaturios entzogen werden soll, legt jener auf Schiff und Besatzung Beschlagnahme, § 11 S. 895 a. E. *τὴν ναὺν κατεγγυῶ καὶ τοὺς παῖδας* (wonach Partsch S. 90 f. zu berichtigen ist).

⁹⁴ Daß die Hypothek durch die Embateusis nicht bloß in den Besitz des Gläubigers übergeht, ist *Bedeutung des gr. Rechts* S. 29 f. gezeigt. Vgl. auch Hitzig S. 82 ff.

steigt. Denn daß er im letzteren Falle den überschießenden Teil ihres Wertes (τὰ ὑπερέχοντα) dem Schuldner, bzw. zur Befriedigung des Inhabers einer Nachhypothek zu erstatten hat, ist nicht zu bezweifeln⁹⁵, wenigstens für das Recht der Rednerzeit. Denn nach älterer Ordnung mag die Hypothek ebenso in vollem Umfang als Ersatz für die unerfüllte Schuld dem Gläubiger verfallen sein, wie er auf sie allein angewiesen war⁹⁶. Ob und inwieweit ein solcher Überschuss vorlag, war auf dem Wege des Verkaufs zu ermitteln, soweit darüber nicht anderweite Vereinbarung der Parteien getroffen war. Für den Fall dagegen, daß der Erlös des Verkaufs die Höhe der Forderung nicht erreichte, konnte anderweite Deckung des Fehlbetrags vom Schuldner wohl immer nur dann verlangt werden, wenn es im Darlehensvertrag vorgesehen war⁹⁷. Der Inhaber einer Nachhypothek

⁹⁵ So mit Recht Pappulias S. 141 ff., der aber mit Unrecht die Verpflichtung zur Herausgabe der ὑπεροχή für das ἀποτίμημα leugnet S. 156 ff., das er von der Hypothek unterscheidet (Anm. 70). Aber von seinen beiden Hauptbelegen ist bei Isai. v. *Men. E.* 28 der Sachverhalt zu wenig klar, um ein sicheres Urteil zu gestatten, Demosth. *g. Onet.* II 6 S. 877, 18 aber hat er, von Hitzig S. 85 verleitet, ganz mißverstanden. Denn Onetor will sagen, daß er auf das von ihm für die Mitgift seiner Schwester mit Beschlag belegte Grundstück nur bis zur Höhe seiner Forderung von einem Talent Anspruch erhebe, so daß der Mehrwert des Grundstücks dem Demosthenes verbleibe. Die Stelle spricht also entscheidend für die Hyperocha, mehr als *g. Aph.* II 18 S. 841, 21, wo τὰ περιόντα sich als das nicht verpfändete Vermögen verstehen läßt, sobald man in τὰ μαντοῦ πάντα § 17 S. 841, 8 die rednerische Übertreibung anerkennt, oder *g. Timoth.* 35 S. 1194, 17 (Anm. 84). Außerhalb Athens steht die Sache fest für Samos durch das Getreidegesetz *Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss.* 1904 S. 917 f. (*Hermes* XXXIX S. 604 ff.) Z. 64 f. ἐάν δέ τις τῶν δανεισαμένων μὴ ἀποδοῖ τὸ ἀργύριον ἢ πᾶν ἢ μέρος τι, τὸ ὑπόθεμα ἀποδόσθω ἢ χυλίστῃς καὶ ἐάν τις ὑπεροχὴ γένηται ἀποδοῖτω τῷ τὸ ὑπόθεμα δόντι. Vgl. die Anm. 99 angezogene Urkunde Z. 33.

⁹⁶ Nur insoweit ist der Satz aufrechtzuerhalten, daß die griechische Hypothek nicht Verkaufspfand, sondern Verfallspfand gewesen ist, für den zuletzt Weifs S. 10 f. eingetreten ist. Vgl. dagegen *Dareste Nouv. revue hist. de droit franç. et étr.* XXXII (1908) p. 639 ff.

⁹⁷ Urkunde der Lakritosrede § 12 (Anm. 43). In dem Gesetz von Samos heisst es hinter den Anm. 95 ausgeschriebenen Worten ἐάν δέ

kann einen Anspruch auf eine verpfändete Sache erst dann geltend machen, wenn der erste Pfandgläubiger befriedigt ist⁹⁸. Ist die Hypothek eine bewegliche Sache, und wird sie dem Anblick des Gläubigers vom Schuldner entzogen, so steht jenem die Klage εἰς ἐμφανὲς καταστῆσαι zu, über die im elften Hauptstück gehandelt ist.

Durch πρᾶσις ἐπὶ λύσει geht der Pfandgegenstand sofort in das Eigentum des Gläubigers über, wenn wir es auch als Regel ansehen durften, daß er durch Pachtvertrag in der Hand des Schuldners belassen wird (S. 693). Die Frist, innerhalb deren das Eigentumsrecht zurückerworben kann, war durch den Kauf- oder Pachtvertrag zu bestimmen⁹⁹. Auch vor ihrem Ablauf ist der Käufer berechtigt, sein Eigentum an einen Dritten zu übertragen, sobald dabei das

τι ἐνλίπη, τὴν πρᾶξιν ποιησάσθω ἐκ τοῦ ἐγγύου. Denn ausser der Hypothek fordert der Staat zu größerer Sicherheit noch Bürgen. Ebenso der delphische Volksbeschluss *Bull. d. corr. Hell.* V (1881) p. 157 ff. (Dittenberger *Syll.* n. 306) B 24 f. Übereinstimmend mit dem samischen Gesetz läßt aber auch das Notstandsgesetz von Ephesos (Anm. 1) den Bürgen für eine Privatschuld nur insoweit haften, als diese nicht durch die Hypothek gedeckt wird, worin man also mit Thalheim und Partsch *Bürgschaftsrecht* I S. 262 ff. nicht eine Ausnahmemaßregel zu erkennen hat. Ebenso ist nach der ἐπὶ συγγραφῇ von Delos der Bürge des Pächters für einen Ausfall an der Pachtsumme nur insoweit haftbar, als dieser nicht aus dem Vermögen des Pächters selbst gedeckt werden kann, *Bull. d. corr. Hell.* XIV (1890) p. 433.

⁹⁸ Κομισαμένων οἷς πρότερον ὑπετέθησαν (οἱ πόροι), wie es in einer Inschrift von Knidos heisst *Bull. d. corr. Hell.* IV (1880) p. 341. Die Befriedigung des ersten Gläubigers konnte auch durch den Nachgläubiger erfolgen. Bei Demosth. *g. Pant.* 12 S. 970 i. A. werden Euergos und Nikobulos von Dritten, die auf das durch πρᾶσις ἐπὶ λύσει an jene übergegangene Hüttenwerk schon vorher Geld geliehen zu haben behaupten, aufgefordert ἢ κομισάσθαι τὰ χρήματα πάντα παρ' αὐτῶν καὶ ἀπελθεῖν ἢ διαλύσαι σφᾶς ὑπὲρ ὧν ἐνεχάλουν.

⁹⁹ Demosth. *g. Pant.* 5 S. 967 a. E. (Anm. 56). Auch die Pachtverträge pflegten auf bestimmte Zeit abgeschlossen zu werden. Zur Annahme eines ständigen Einlösungsrechts des Schuldners (Hitzig S. 80) liegt also kein Grund vor. Ebenso wird eine Kündbarkeit der Hypothek von der Abrede der Kontrahenten abgehangen haben. Bei Ausleihung öffentlicher Gelder konnte es sich empfehlen, die Hypothek für immer unkündbar zu machen, wie bei der Stiftung des Kritolaos für Aigiale *I. G.* XII 7 n. 515 Z. 22 f.

Rückkaufsrecht des Schuldners gewahrt wird; daß dessen Zustimmung dazu erfordert wird, ist unerweislich¹⁰⁰. Durch Rückzahlung seiner Schuld innerhalb der Frist tritt aber der Verkäufer nicht ohne weiteres in das Eigentumsrecht zurück, sondern bedarf dazu des ausdrücklichen Rückkaufs¹⁰¹, der gegen eine Weigerung des Käufers gerichtlich erzwungen werden kann, ohne daß dafür eine andere Klage als die allgemeine *συνθηκῶν παραβάσεως* bestanden zu haben scheint. Dagegen hat er, wenn er das Pfand endgültig dem Gläubiger verfallen liefs und dessen Wert sich als höher herausstellt als seine Schuld, auf Erstattung der Differenz ebensowenig einen Anspruch als im entgegengesetzten Falle der Gläubiger¹⁰².

Als Faustpfand kommen in der Regel bewegliche Sachen

¹⁰⁰ Demosth. *g. Pant.* 30 S. 975, 18 *ὅτι σοῦ κελεύοντος καὶ ἐφ' οἷσπερ ἐωνήμεθ' αὐτοὶ πάλιν ἀπεδόμεθα, λέγε τὴν μαρτυρίαν*. Denn daß ἐφ' οἷσπερ nicht auf den Preis bezogen werden darf, lehrt das Folgende. Die gegenteilige Meinung von Hitzig S. 75 beruht auf seiner mit § 5 in Widerspruch stehenden Behauptung, daß Mnesikles an Pantainetos ἐπὶ λύσει verkauft habe, und der darauf fußenden Mißdeutung des σοῦ κελεύοντος und der entsprechenden Worte in § 29. Denn der Verkäufer an Euergos und Nikobulos ist Mnesikles, wenn er auch nur als Vertreter von Pantainetos handelt, vgl. Partsch *Bürgschaftsrecht* I S. 335 A. 1.

¹⁰¹ Gesichert für Tenos durch das Verkaufsregister (Anm. 62) Z. 120 f., vgl. Hitzig S. 105 f.

¹⁰² Das folgt aus der Verkaufsnatur des Geschäfts. In den beiden Fällen bei Demosth. *g. Pant.* 16 S. 971, 5. *g. Apat.* 12 S. 896, 4 ist der Käufer froh, sein Geld durch Wiederverkauf des Pfandgegenstandes zurückzuerhalten, der im ersteren Falle erst bei späterem Verkaufe einen höheren Preis erzielt, § 31 S. 975, 21. In dem anderen Falle hat der Sprecher zwar von Apaturos außer seinem Schiffe auch die Ruderklaven ἐπὶ λύσει gekauft und mit Beschlag belegt, aber nur ἔν' εἰ τις ἔνδεα γίνοιτο, τὰ ἀλλείποντα ἐκ τῶν παιδῶν εἴη. Also durfte Naber *Mnem. n.* XXXII (1904) p. 86 f. keinen gegenteiligen Schluß aus der Stelle ziehen, so wenig wie aus Lysias *π. δημ. χρ.* 7 S. 595, wo gar kein Pfandgeschäft vorliegt. Nichts gegen obigen Satz beweist *C. I. A.* IV 2 n. 1139^b, worüber Anm. 69 (anders Pappulias S. 38). Auf dem Pfandstein von Lemnos *Revue d. ét. gr.* XV (1902) p. 140 wird ein Haus und Grundstück durch zweimalige πρᾶσις ἐ. λ. an denselben Gläubiger, zuerst für 1000, dann noch für 1100 Drachmen abgetreten, offenbar wegen seines das erste Darlehn weit übersteigenden Wertes.

vor¹⁰³. Gestatten sie eine Nutzung, wie die Fabriksklaven, die Moiriades dem Vater des Demosthenes verpfändet hatte, so dient der Nutzungsertrag als Ersatz der Schuldzinsen¹⁰⁴. Dafür verliert, wenn ein solches Pfand zugrunde geht, der Gläubiger nicht nur sein Pfandreht, sondern auch seine Forderung¹⁰⁵. Dagegen kann diese durch den Untergang eines Depositallpfands nicht berührt werden, sondern der Gläubiger nur den Verpflichtungen des Depositors unterstehen. Wird das Pfand zur Verfallzeit nicht eingelöst, so geht es aus dem Besitz des Gläubigers in sein volles Eigentum über; doch scheint dieser nach Analogie des über die Hypothek Gefundenen zur Herausgabe eines etwaigen Überschusses des Erlöses aus dem Verkaufe des Pfandes über den Betrag der Forderung verpflichtet gewesen zu sein.

2. Bürgschaft.

Bürgschaft, ἐγγύη, dient im attischen Privatrecht, wie bereits ausgesprochen (S. 688) im weiten Umfange zur Sicherung der Erfüllung von Verträgen, ist aber zugleich selbst ein wenn auch in freier Form abgeschlossener Vertrag zwischen dem, der die Bürgschaft übernimmt (ἐγγυᾶσθαι, davon ἐγγυητής der Bürge¹⁰⁶), und dem, dem sie bestellt wird. Darum steht dem letzteren gegen den ersteren eine Klage auf Erfüllung der Bürgschaft zu, δίχη ἐγγύης. Zur Be-

¹⁰³ Über C. I. A. II n. 1039. 1040 s. S. 697 f.

¹⁰⁴ Demosth. g. Aph. I 24 ff. S. 821 f.

¹⁰⁵ Bei Lysias *zakol.* 10 S. 306 verzichtet der Sprecher auf Zureden eines Freundes darauf, ein ihm für eine Forderung verpfändetes Pferd nach dessen Erkrankung zurückzugeben (ἀνάγειν), erfährt aber, nachdem es tot ist, ὡς οὐ δίχαιον εἶη κομισσάσθαι τὸ ἀργύριον. Dabei ist doch einfacher, in der θέσις mit Hitzig S. 96 Verpfändung, als mit Pappulias S. 120 πρᾶσις ἐπὶ λύσει zu sehen, wobei aber angenommen werden muß, daß der Sprecher die Frist für die ἀναγωγή habe verstreichen lassen. Auch bei Demosth. a. d. Anm. 104 a. O. ist von keiner Forderung an Moiriades nach Verlust der Fabrik die Rede.

¹⁰⁶ Dafür ἐγγυός nur bei Xenophon, der viel Unattisches hat, in der pseudaristotelischen Oikonomik und dem unechten elften Briefe des Aischines. Die Regel des Moiris S. 160 P. ἐγγυητής sei hellenisch, ἐγγυός attisch, ist also gerade umzukehren.

gründung einer solchen ist Isaïos Rede über das Erbe des Dikaiogenes gegen Leochares, zur Begründung einer Paragraphe gegen eine δίκη ἐγγύης die fälschlich Demosthenes zugeschriebene Rede gegen Apaturios gehalten. Unter den verlorenen Reden wird von Isaïos eine ἀπολογία ἐγγύης πρὸς Ἑρμῶνα und von Lysias eine Rede πρὸς Ἀριστοκράτην περὶ ἐγγύης ἐράνου genannt. Aber über die gedachte Bestimmung hinaus hat die Bürgschaft im attischen Prozeßrecht eine weitgehende Bedeutung gehabt, teils als Gestellungsbürgschaft, teils als Bürgschaft für Erfüllung des Urteils in öffentlichen ebenso wie in Privatklagen. Und zwar ist in beiden Fällen der Bürge in der Weise Einstand für den Angeklagten oder Verurteilten, daß er zu eventueller Übernahme der vollen Rechtsfolgen, die diesen treffen, sich verbindlich macht, selbst die Todesstrafe über sich ergehen lassen muß, wenn der, für den er bürgt, sich ihr entzogen hat¹⁰⁷. Der eigentliche Begriff der ἐγγύη ist also der der Haftung für einen anderen, der die griechischen Bürgen den Geiseln vergleichen läßt¹⁰⁸. So darf in dem ältesten Falle von Bürgschaft in der Odyssee¹⁰⁹ Hephaistos aus der

¹⁰⁷ Andok. v. d. Myst. 44 S. 22 von zwei im Hermokopidenprozeß denunzierten ᾠχοντο — καταλιπόντες τοὺς ἐγγυητάς οὓς ἔδει ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι ἐν οἷς περ οὓς ἡγγυήσαντο. Darum die Bereitschaft der Bürgen für Agorat, mit ihm Athen zu verlassen, Lys. g. Ag. 25 S. 461. Unberechtigt ist danach der Zweifel von Caillemet *le cautionnement iudicio sistendi causa* in *Mémoires de l'acad. de Caen* 1876 p. 541, ob man Kapitalstrafen über Bürgen verhängt habe. Aber [Demosth.] g. Aristog. I 87 S. 796, 10 ist von Partsch S. 372 nur aus Mißverständnis hierher bezogen worden, vgl. § 86 S. 796, 2. Und ebensowenig gehört Demosth. g. Lept. 100 S. 487, 26 hierher (Parsch S. 24 f.), wo der Redner sein ἐγγυώμεθα ὑπισχνούμεθα durch den Hinweis auf das oben S. 180 besprochene Gesetz zu größerer Wirkung bringen will.

¹⁰⁸ Diesen Charakter der griechischen Bürgschaft in helles Licht gesetzt zu haben, ist das Verdienst von Partsch *Griechisches Bürgschaftsrecht* I (Leipzig 1909). Frühere Arbeiten sind Lécivain *le cautionnement dans le droit grec classique* (*Mém. de l'acad. de Toulouse* 1894) und Beasley *le cautionnement dans le droit grec ancien* (Paris 1902).

¹⁰⁹ § 344 ff. Ein sonderbarer Gedanke von Gernet *Revue d. ét. gr.* XXIII (1910) p. 375 ff. war es, in der homerischen ἐγγύη nicht Bürgschaft, sondern Vertrag durch Handschlag zu sehen.

Garantie, die Poseidon für die von Ares zu leistende Genugtuung übernimmt, die Berechtigung ableiten, falls Ares sich dieser Leistung entzieht, an dessen Stelle Poseidon zu binden, von der Gebrauch zu machen er aber Bedenken trägt. Allein schon hier tritt die Entwicklung von der persönlichen Haftung des Bürgen zu eigener Übernahme der Leistung des Schuldners deutlich zutage. Denn wenn Poseidon nun die ausdrückliche Zusicherung gibt, im Garantiefalle selbst die Genugtuung leisten zu wollen, und Hephaistos im Vertrauen auf diese Zusage den Ares losläßt, so dürfen wir um so weniger leugnen, daß jener damit nur ein mit Übernahme der Garantie erlangtes Recht ausübt, als auch gegenüber einer Nichterfüllung dieser Zusage dem Hephaistos kein anderes Zwangsmittel gegenüber Poseidon zustehen würde als zuvor¹¹⁰. Jedenfalls mußte, selbst wenn das Versprechen des Bürgen ursprünglich auf Leistung oder Gestellung des anderen ging, doch mit der Garantie fremden Handelns die Zusage eigenen Handelns so frühzeitig sich verbinden, daß im attischen Recht neben das Versprechen des Bürgen, der andere werde leisten oder sich stellen, gleichberechtigt die andere Fassung tritt, er, der Bürge, werde leisten oder den anderen stellen¹¹¹. Inwieweit die

¹¹⁰ Anders urteilt Partsch, der in Poseidons Zusage eigener Zahlung eine veränderte Rechtslage darum erblickt, weil Hephaistos sonst ihrer gar nicht bedurft hätte (S. 21. 12). Aber erst durch diese ausdrückliche Zusicherung wird doch des schwächeren Gottes Bedenken gehoben, daß er nicht daran denken könne, Poseidon im Kreise der Götter zu binden. Darf überhaupt aus der Erzählung des Dichters ein juristischer Schluß gezogen werden, so kann es nur der sein, daß Poseidon mit Übernahme der Bürgschaft noch nicht die Pflicht überkam, die Genugtuung selbst zu leisten, nicht aber, daß er dazu nicht das Recht gehabt hätte (Parsch S. 76).

¹¹¹ Neben ἡγγυῖσας αὐτὸν ταῦτα ποιῆσαι Isai. v. *Dikaioi*. E. 4 S. 89. 18 S. 99. 20 S. 100 oder ἐγγυητὰς καταστῆσαι — ἡ μὲν ἐκτελεῖν Demosth. g. *Timokr.* 39 S. 712, 22 tritt τοῦτ' αὐτὸς ἑμὶν ἀποδώσειν ἐγγυώμενος g. *Onet.* II 10 S. 878, 23 und τοῦτον ἄλλω τινὶ φάσκειν ἀποτελεῖσαι καὶ ταῦτ' ἐγγυᾶσθαι 11 S. 879, 4 (mißverstanden von Partsch S. 159 A. 3), neben οὗτος — ἡ μὲν παραμενεῖν (ἐμὲ ἡγγυᾶτο) Plat. *Phaid.* 64 S. 119 D tritt ἐγγυησάμενοι παρέξειν εἰς ἀγοράν Lysias g. *Pankl.* 9 S. 734 und ἡγγυῶντο [καὶ ὡμολόγουν] παρέξειν εἰς τὴν βουλὴν g. *Agor.* 23 S. 459, vgl. Plat.

Auffassung der ἐγγύη als Haftung auch durch die Ableitung des Wortes sich stützen läßt, muß dahingestellt bleiben¹¹². Von dem Verbum kommt die Aktivform in bezug auf Bürgschaft nur in Zusammensetzungen vor. Insbesondere ist κατεγγυᾶν τινα technisch in dem Sinne, von jemand Bürgen für seine Gestellung vor Gericht fordern, ἐξεγγυᾶν τινα jemand durch solche Bürgschaft von persönlicher Haft befreien (S. 66)¹¹³.

Ges. IX 11 S. 871 E. Danach ist es unberechtigt, beidemale in der letzteren Fassung nur eine sprachliche Lizenz (Partsch S. 64) oder den Ausdruck eines verschiedenen Geschäftswillens (S. 165) zu sehen. Mag der Bürge die Gestellung eines anderen in der einen oder anderen Weise garantieren, so wird ihm die Möglichkeit, seiner Garantie nachzukommen, nur durch das ihm zustehende Recht, jenen in Privathaft zu halten, gewährleistet. Von diesem Rechte ist im dritten Buche zu reden.

¹¹² Partsch S. 48 f. deutet ἐγγυᾶσθαι ‚sich in die Hand geben‘ und versteht ebenso bei der Verlobung unter dem ἐγγυώμενος den, der sich ein Mädchen in die Hand geben läßt. Wie der letzteren Erklärung die volle Formel ἐ. γυναῖκα ἔχειν (S. 469) wenig günstig ist, so der ersteren die stehende Verbindung entweder mit dem Infinitiv oder mit dem Akkusativ der Person oder Sache, für die man sich verbürgt. Von den beiden Stellen, an denen man früher den Dativ las, Isai. v. *Dikaiog.* E. 1 S. 99. 33 S. 108, ist die erste aus der Handschrift, die andere von Schömann gebessert.

¹¹³ Ἐξεγγυᾶν Demosth. *g. Timokr.* 73 S. 724, 6 (mißdeutet von Partsch S. 91), sonst nur im Passiv ebenda 40 S. 713 i. A. Andok. v. d. *Myst.* 44 S. 22. Lysias *g. Pankl.* 10 f. S. 735, und von der Befreiung aus Kriegsgefangenschaft Demosth. *παραρ.* 169 S. 394, 9. Ebenso διεγγυᾶσθαι Isokr. *Trap.* 14 K. 8, im Passiv [Demosth.] *g. Neaira* 41 S. 1358, 28. Thuk. III 70. Gleichbedeutend auch die Substantiva ἐξεγγήσις und διεγγήσις Demosth. *g. Timokr.* 77 S. 725, 11 und 73 S. 724, 6. Aber bei Aristot. 4, 2 τούτους δ' ἔδει διεγγυᾶν τοὺς πρυτάνεις καὶ τοὺς στρατηγούς καὶ τοὺς ἱπάρχους ἔνους μέχρι εὐθυνῶν ἐγγυητάς δ' ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους δεχομένους ὥπερ οἱ στρατηγοὶ καὶ οἱ ἱπάρχοι ist διεγγυᾶν so viel wie sonst κατεγγυᾶν, da τούτους Objekt sein muß. Ebenso abweichend vom sonstigen Gebrauch heißt ἐξεγγυᾶν τινα bei Antiph. v. *Herod. Herm.* 47 S. 727 gegen Bürgschaft aushändigen (anders Partsch S. 90); bei Isai. v. *Dikaiog.* 3 S. 88 ist ἐξεγγυᾶν ἀποδοῦναι nicht verschieden von ἐγγυᾶν ἄ, wenn anders die Überlieferung richtig ist. Über κατεγγυᾶν im Sinne in Verwahrung nehmen vgl. Anm. 93. Vielleicht ähnlich gemeint ist [Demosth.] *g. Aristog.* I 60 S. 788, 17 ἐμπεσόντος ἀνθρώπου τινὸς Ταναγραίου (εἰς τὸ δεσμωτήριον) πρὸς κατεγγυῆν gesagt. Mit

Die Besprechung der Bürgschaft für Gestellung eines anderen und für Erfüllung eines Urteils und im letzteren Falle teils gleich bei Beginn des Prozesses, teils nach Fällung des Urteils ist dem nächsten Buche vorzubehalten. In ausgedehntester Verwendung aber begegnet die Bürgschaft als Sicherung für die Erfüllung von Verträgen¹¹⁴; vereinzelt wird durch sie auch Garantie für einen erst abzuschließenden Vertrag gegeben¹¹⁵. In diesem wie in allen anderen Fällen steht der Bürge neben einem Schuldner, für dessen Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten er die Haftung in ihrem vollen Umfange übernimmt¹¹⁶. Die Verträge, deren

Partsch S. 66 in der Stelle den Beweis zu finden, daß *κατεγγύη* noch im klassischen Griechisch Verhaftung sei, ist mir schon darum unmöglich, weil die Rede für attische Rechtssprache überhaupt nicht zu zeugen vermag. Und bei Polyb. V 16 *πρὸς ἑκκοσι τάλαντα κατεγγυήσας ἐξέλευσεν αὐτοὺς εἰς φυλακὴν ἀπαγαγεῖν* ist *κατεγγυᾶν* sicherlich nicht verhaften (Partsch S. 376), sondern hat die aus den Rednern bekannte Bedeutung: Philipp fordert von Megaleas und Krinon Bürgschaft für Zahlung einer ihnen auferlegten Buße von 20 Talenten, läßt sie aber sofort in Haft nehmen, aus der Megaleas bald entlassen wird, nachdem Leontios Bürgschaft für ihn geleistet hat, während Krinon in ihr verbleiben muß. Andere Komposita von *ἐγγυᾶν* kommen für die Bürgschaft nicht in Frage, so *παρεγγυᾶν*, das bei Isaios bei Harp. u. *παρεγγυήσα* (Fr. 31 f. S.) bedeutet jemand durch Anweisung auf einen anderen bezahlen.

¹¹⁴ Auch für Kriegsschiffe, die der Staat an Chalkis vermietete, mußten athenische Bürger die Bürgschaft übernehmen, C. I. A. II n. 809 c 42. 804 B a 1.

¹¹⁵ Nach [Demosth.] *g. Polykl.* 28 S. 1215, 22 erboten Freunde des Apollodor sich dem Polykles zu Bürgen dafür, daß, wenn er bei Ablösung des Apollodor in der Trierarchie das diesem gehörige Schiffgerät übernehmen wolle, Apollodor wegen der Abnutzung des Geräts sich zu billigem Nachlaß am Preis bereitfinden lassen werde. Denn daß es sich um Kauf des Geräts, nicht um Miete (Partsch S. 57 u. ö.) handelt, wie sie ja sonst vorkam (§ 42 S. 1219, 25), darf aus der Höhe des Betrags, den Polykles in Athen dafür zurücklassen soll, und aus den Verhandlungen gefolgert werden, die schon vorher zwischen ihm und anderen Freunden Apollodors gepflogen waren. Irrig ist die Deutung der Stelle, zu der Dareste *Plaid. civ.* II p. 256 sich durch § 36 S. 1218, 4 verführen liefs.

¹¹⁶ Die Verbindlichkeit des Schuldners wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß er den Bürgen nicht zur Übernahme der Haftung

Erfüllung durch Bürgen gesichert werden soll, sind von der verschiedensten Art. Parmenon und Apaturos stellen sich dafür Bürgen, daß sie dem Vortrage nachkommen wollen, durch den sie die Entscheidung der zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten Schiedsrichtern anvertrauen ¹¹⁷. Pantainetos läßt sich von Nikobulos Bürgen dafür stellen, daß nach seiner von letzterem angenommenen Proklesis die Entscheidung ihres Rechtsstreits von der auf der Folter abzunehmenden Aussage eines Sklaven abhängig gemacht werden soll ¹¹⁸. Der ertappte *μοιχός* stellt Bürgen für Zahlung des ausgemachten Lösegelds ¹¹⁹. Vorzugsweise aber begegnet Bürgschaft bei Darlehnsverträgen ¹²⁰, bei Pacht-

veranlaßt, wie es in dem eben besprochenen Falle nach der Darstellung des Redners den Anschein hat. Eine Schuld hat doch auch der Kriegsgefangene, der für Zahlung des Lösegelds Bürgen stellt, dem Gläubiger gegenüber, wenngleich er nicht dessen Rechtsgenosse ist (anders Partsch S. 56 f.). Über den Fall des ertappten *μοιχός* s. Anm. 119, über [Demosth.] *g. Apat.* 10 S. 895, 21, um die Fälle bei Partsch S. 289 f. gleich hier zu erledigen, Anm. 120. Wenn aber bei Lysias *g. Pankl.* 9 S. 73 Nikobulos den von ihm als Sklaven in Anspruch genommenen Pankleon auf freiem Fuße belästigt, nachdem dessen Beistände sich dafür verbürgt hatten, ihn am nächsten Tage auf dem Markte zu stellen, wo ein Bruder von ihm die gesetzliche *Aphairesis* (S. 640) vornehmen werde, so macht er dies Zugeständnis zur Vorbereitung des eigentlichen Freiheitsprozesses, ohne daß er rechtlich dazu verpflichtet gewesen sein wird.

¹¹⁷ [Demosth.] *g. Apat.* 15 S. 897, 7.

¹¹⁸ Demosth. *g. Pant.* 40. 42 S. 978, 13. 27.

¹¹⁹ [Demosth.] *g. Neaira* 35 f. S. 1367. Daß der Entlassene selbst für das Lösegeld haftet, wird außer Zweifel gestellt (gegen Partsch S. 30) durch *ἀφίτην ὡς ἀποδώσοντα* und seine Befreiung von dieser Verpflichtung, falls er mit der *γραφὴ ἀδίκως εἰσχωρῆσαι* (S. 434) durchdringt, brauchte nicht ausgesprochen zu werden, weil sie selbstverständlich war. Wenn die Bürgen, die für die Geldbuße haften, im Falle der letzteren Klage die weitere Verpflichtung haben, den Kläger für den Fall des Unterliegens zur Verfügung des Gegners zu stellen, so liegt eine deutliche Spur alten Rechts schon darin, daß jener nicht von der gesetzlichen Strafe für *μοιχεύειν* getroffen wird, sondern der Selbststrafe des Beleidigten verfällt, die nur darum, weil sie vor dem Gerichtshof auszuüben ist, insofern einer Beschränkung unterliegt, als sie sich nicht des Schwertes bedienen darf.

¹²⁰ Die Belege s. Anm. 179 f. [Demosth.] *g. Lakr.* 8 S. 925, 16.

und Mietverträgen¹²¹, bei Werkverträgen¹²², endlich bei Kaufverträgen¹²³, die alle im wesentlichen nach gleichen Gesichtspunkten behandelt werden, mögen sie zwischen Privaten geschlossen werden oder der eine Kontrahent eine staatliche, Tempel- oder Gemeindebehörde sein. In die Vertragsurkunde wurden die Namen der Bürgen eingetragen¹²⁴, was als Ersatz für die Erklärung der Bürgschaftsübernahme galt, auch wenn der Bürge nicht selbst an der Errichtung der Urkunde teilgenommen hatte¹²⁵. Besondere Verträge zwischen dem Bürgen und dem, für den er bürgt, sind nicht bezeugt. Nur Platon gebietet, über jede Bürgschaft in Gegenwart von drei oder fünf Zeugen je nach der Höhe der Summe, für die gehaftet wird, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in dem der Bürge seine Zustimmung zu dem ganzen Rechtsgeschäft bekundet¹²⁶. Die Zahl der zu stellenden

15 S. 928 i. A. *καλεῶντος τούτου καὶ ἀναδέχοντος ἅπαντ' ἔσεσθαι μοι τὰ δίκαια κατὰ τὴν συγγραφὴν* gehört nicht hierher, da Lakritos keine Bürgschaft übernommen hat, vgl. Partsch S. 101 ff. Ob *ἀναδέχεσθαι* auch in attischer Rechtssprache, so wie in Gortyns, technischer Ausdruck für Übernahme der Bürgschaft war, bleibt trotz der Anführungen aus Antiphon Lex. Seguer. I S. 82, 29 und aus Menander bei Suidas u. *ἀνάδοχος* zweifelhaft. (Über die *ἀνάδοχοι* in Delos v. Schöffers *de Deli insulae rebus* p. 144 f.) Die *ἐγγυηταὶ τῆς τραπέζης*, an die der Sprecher der Rede gegen Apaturios nach § 10 S. 895, 17 nach Zusammenbruch der Bank des Herakleides das Pfand abgibt, das er für ein von Herakleides gewährtes und von ihm garantiertes Darlehn mit Beschlagnahme belegt hat, können nicht bloß für ein einzelnes Geschäft, wie Philippi *N. Jahrb. f. Philol.* XCIII (1866) S. 825 ff. meinte, sondern für die Verpflichtungen der Bank überhaupt garantiert haben, und sind wohl mit Beasley p. 31 und Beauchet p. 465 für Teilhaber der Bank zu halten.

¹²¹ Vgl. die Anm. 297 f. angeführten Inschriften.

¹²² Das Nähere zu Anm. 336 f.

¹²³ Hyper. *g. Athen.* 20 C. 9 *ἐκ τοῦ αἰτεῖν [σε τὸν Νίκωνα ὑπὲρ ἐ]μοῦ ἐγγυητῆν* nach der sachlich gebotenen Ergänzung von Blafs, die ähnlich schon von Weil gefunden war.

¹²⁴ Z. B. [Demosth.] *g. Apat.* 22 S. 899, 22. 35 S. 904 i. A. Hyper. *g. Athen.* 8 C. 4, wo Nikon Bürge ist nach der notwendigen Ergänzung in § 20 C. 9 (Anm. 123).

¹²⁵ Wie nach [Demosth.] *g. Lakr.* 15 S. 928 i. A. Lakritos, der freilich nicht eigentlich Bürge war, den Vertrag schrieb und unterschrieb.

¹²⁶ Ges. XII 7 S. 953 E *ἐγγύην ἣν ἂν ἐγγυᾶται τις διαρρήδην ἐγγυάσθω*

Bürgen wird bei Privatverträgen der Übereinkunft der Parteien überlassen worden sein, bei Verpachtungen und Verbindungen von seiten des Staats oder der Gemeinden von dem Ermessen der Behörde abgehangen haben, die auch darüber zu befinden hatte, ob die angebotene Bürgschaft ausreichend sei¹²⁷. Bei der Gestellungsbürgschaft wurden in öffentlichen Klagen zur Befreiung von der Haft drei Bürgen der gleichen Steuerklasse (τὸ αὐτὸ τέλος τελοῦντες) gefordert¹²⁸. Ist eine Mehrzahl von Bürgen bestellt, so haften sie solidarisch, soweit nicht eine Verteilung der Haftung auf die einzelnen vereinbart ist¹²⁹.

Geht die Bürgschaft auf eine Leistung des Schuldners, so kann der Gläubiger, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt, sofort gegen den Bürgen klagbar werden, ohne vorher ein Rechtsmittel gegen den Schuldner selbst in Anwendung zu bringen. Es genügt die Feststellung, daß der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Darauf gründet der Sprecher von Isaïos Rede über das Erbe des Dikaiogenes seine Klage gegen Leochares, der die Bürgschaft für eine Zusage des jüngeren Dikaiogenes übernommen hatte, wiewohl Dikaiogenes in Abrede stellte, die behauptete Zusage gemacht zu haben¹³⁰. Nur eine Mahnung ging wohl in

τὴν πρᾶξιν πᾶσαν διομολογούμενος ἐν συγγραφῇ καὶ ἐναντίον μαρτύρων κτλ. Vollstreckung versteht unter πρᾶξις Patsch S. 215 mit Berufung auf Papyri der Ptolemaierzeit.

¹²⁷ C. I. A. IV 2 n. 1054 g A Z. 17. Vgl. I. G. VII n. 1739 Z. 7. 10 (Thespiiai). XIV n. 645 Z. 104 f. (Herakleia). Für Zahlung einer Schuld an den Staat soll nach einem Gesetz des Timokrates die angebotene Bürgschaft vom Volk geprüft werden, Demosth. g. Timokr. 39 S. 712, 22.

¹²⁸ Demosth. g. Timokr. 144 S. 745, 12.

¹²⁹ In dem Falle, der Isaïos Rede über Dikaiogenes Erbe zugrunde liegt, wird der volle Anspruch gegen Leochares erhoben, wiewohl neben ihm noch Mnesiptolemos gebürgt hat, vgl. Patsch S. 254 f.

¹³⁰ § 1 ἐπειδὴ — ὃ ποιεῖ Δικαιογένης ἂ ὠμολόγει, διχαζόμεθα Λεωχάρει ἐγγυητῇ γενομένῳ Δικαιογένοῦς ὥςπερ ἀντωμόσαμεν. Gegen die Bestreitung der behaupteten Zusage durch Dikaiogenes wendet sich der Sprecher § 20 ff. S. 100 f. Im Falle der Rede gegen Apaturios stand fest, daß Parmenon, als dessen Bürge der Sprecher in Anspruch genommen war, sich außer dem Bereiche der attischen Gerichtsbarkeit befand.

der Regel der Erhebung der δίξι ἐγγύης voraus¹³¹. Die Forderung auch an den Bürgen richtete sich zunächst auf Erfüllung der von ihm verbürgten Leistung, im Falle bei Isaïos also auf Erstattung von zwei Dritteln der von Dikaïogenes bisher besessenen Erbschaft, die dieser nach Behauptung des Klägers in einem gerichtlichen Vergleiche zugesichert hatte¹³². Nur wenn ein Urteil auf die geschuldete Leistung durch die Natur der Sache ausgeschlossen war, konnte lediglich auf Schadenersatz in Geld erkannt werden. Dafs die Verpflichtungen des Bürgen auf die gleiche Zeit sich erstrecken wie die des Schuldners, lassen auf eine Mehrzahl von Jahren abgeschlossene Pachtverträge erkennen, in denen zwischen beiden kein Unterschied in bezug auf ihre Dauer gemacht wird¹³³. Zwar ist in der Rede gegen Apaturios von einem Gesetze die Rede, das die Geltung der Bürgschaft auf ein Jahr beschränkt. τὰς ἐγγύας ἐπετείους εἶναι. Aber ganz abgesehen davon, dafs nach den Worten des Redners es für wenig anständig galt, sich durch Berufung auf dies Gesetz seiner Verpflichtung zu entziehen, meinte

¹³¹ [Demosth.] *g. Apat.* 25 f. S. 900, 24 ff. mit den Bemerkungen von Partsch S. 190 f.

¹³² Vgl. § 34 S. 108 δέομαι οὖν ὑμῶν καταψηφίσασθαι Λεωχάρους ἔν' ἃ ἡμῖν οἱ πρόγονοι κατέλιπον κομισώμεθα καὶ οὐ μόνον τὰ ὀνόματα αὐτῶν ἔχωμεν ἀλλὰ καὶ τὰ χρήματα. Die Worte mit Partsch S. 203 blofs so zu deuten, dafs durch ein Urteil gegen Leochares ein Druck auch auf Dikaïogenes zur Erstattung der zwei Drittel der Erbschaft ausgeübt werden sollte, vermag ich um so weniger, als nach § 27 S. 104 Leochares bereits Teile der Erbschaft an sich gebracht hatte. So grofse Vorsicht auch einem Plaidoyer des Isaïos gegenüber geboten ist, so liegt doch wenigstens darin kein Grund zu besonderem Mißtrauen, dafs die Rede sich vorzugsweise gegen Dikaïogenes wendet; das war für den attischen Gerichtsredner durch die Vorgeschichte des Prozesses geboten. Inwieweit freilich gegenüber Leochares Ablehnung der Bürgschaftsübernahme ihre Nichterwähnung in der Aufzeichnung der Kläger (§ 25 S. 103) durch die beigebrachten Zeugnisse gedeckt wurde, läfst sich nicht beurteilen; gegen ihn sprach jedenfalls die eben hervorgehobene Tatsache. Die Angabe von Pollux VIII 33 aber ist auch durch die scharfsinnige Kombination von Partsch S. 206 f. nicht genug aufgeheilt, um Beweiskraft zu besitzen.

¹³³ *C. I. A.* II n. 565 Z. 2 f. 14. n. 1058 Z. 20 ἐγγυητῆς τοῦ ποιήσιν τὰ γεγραμμένα Ἐξηχίας Ἀφιδναῖος ἐν τῷ χρόνῳ τῷ γεγραμμένῳ.

es gewifs nur deren Beschränkung auf ein Jahr von dem Fälligkeitstermine ab¹³⁴. Für die Leistung, die der Bürge für den Schuldner zu machen hatte, mufs ihm ein Regrefs gegen diesen auch im attischen Rechte ebenso zugestanden haben, wie ihm die Möglichkeit, der übernommenen Gestellungsbürgschaft zu genügen, durch die Berechtigung, den Verbürgten in Privatgewahrsam zu halten, gewährleistet war (Anm. 111).

Den Zusammenhang mit der ἐγγύη in ihrer ursprünglichen Bedeutung bringt der Sequestervertrag¹³⁵ in seiner Bezeichnung mit μεσεγγυᾶσθαι oder auch μεσεγγυοῦσθαι zu deutlichem Ausdruck. Man versteht darunter eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien dahin, dafs der einen eine von der anderen bei einem Dritten niedergelegte Summe (μεσεγγύημα, μεσεγγυηθέν) dann zufallen soll, wenn jene eine bestimmte Bedingung erfüllt, während sie andernfalls an den Deponenten zurückfällt¹³⁶. Für μεσεγγυᾶσθαι wurde auch ἐπιδιατιθεσθαι gesagt¹³⁷; die Bezeichnung der Mittelsperson als μεσέγγυος ist nur aus Grammatikern zu belegen¹³⁸.

¹³⁴ So schon Platner II S. 367 vor Partsch S. 253, der noch einen anderen Ausweg angibt, den ich nicht für gangbar halte. Der Einwand, den Caillemier *la prescription à Athènes* (Ét. s. l. ant. jur. VII) p. 20 von der Erbpacht hernimmt, verfängt nicht, da auch bei dieser mindestens jährliche Zahlung der Pachtsumme vorgesehen war.

¹³⁵ Caillemier behandelt das Sequestrum in d. Anm. 220 angef. Abhandlung als Art des Depositum, und ihm folgt Beauchet, wiewohl sein Zusammenhang mit der ἐγγύη schon im Att. Proc. richtig erkannt war.

¹³⁶ Danach heifsen μεσεγγυησάμενοι sowohl die Versprechengeber, wie bei Antiph. v. Chor. 50 S. 792 (wo Platner II S. 364 sehr mit Unrecht unter Zustimmung von Blafs und Jernstedt durch Streichung von καί die μεσεγγυησάμενοι mit denen, παρ' οἷς ἐτέθη τὰ χρήματα identifiziert) als die Versprechensempfänger, wie Isokr. g. d. Soph. 5 K. 3. Demosth. g. Boiot. v. Nam. 3 S. 995, 21. Μεσεγγυοῦμαι und μεσεγγύωμα ist bei Isokrates, Platon (Anm. 141) und Timaios S. 178 Ru. überliefert.

¹³⁷ Lysias bei Harpokr. u. d. W.

¹³⁸ Pollux VIII 28. Lex. Seguer. V S. 279, 3. Hesych und Suid. u. d. W. Das Aktivum μεσεγγυᾶν ist erst aus ganz späten Glossaren nachgewiesen, was man im Zusammenhang mit der oben (S. 708) konstatierten Tatsache bezeichnend finden wird.

Gebrauch von diesem Vertrage finden wir namentlich zur Gewährleistung solcher Zusagen gemacht, deren Erfüllung auf dem Rechtswege nicht zu erzielen war. So wird nach Demosthenes von Mantias eine Geldsumme für Plangon, wenn sie einen Eid in seinem Sinne leistet, so nach Lysias von Ergokles drei Talente für die Redner hinterlegt, wenn sie seine Freisprechung durchsetzen und auf seine Anklage verzichten¹³⁹. Nach einem Grammatiker kam das *μεσεγγόημα* auch als Hinterlegung eines streitigen Guts durch die Parteien bei einem Dritten vor, der dasselbe der siegenden Partei auszuhändigen hatte¹⁴⁰, ohne daß man darum zu der Annahme berechtigt ist, daß im Prozesse die Sequestrierung verfügt zu werden pflegte, um die streitige Sache einer unberechtigten Einwirkung der einen Partei zu entziehen¹⁴¹.

Zu einem Rechtsstreite gegen den *μεσέγγυος* konnte das Verfahren dann führen, wenn er die Herausgabe des *μεσεγγόημα* nach Erfüllung der von den Parteien vereinbarten Bedingung verweigerte; es wird dann gegen ihn wohl die *δίκη ἐγγύης*, nicht die *δίκη παρακαταθήκης* in Anwendung gebracht worden sein¹⁴². Rechtsstreite zwischen den Kontrahenten selbst, zu denen insbesondere die Frage Anlaß geben konnte, ob die vereinbarte Bedingung erfüllt sei oder nicht, werden auf dem Wege der allgemeinen *δίκη παραβάσεως συνθηκῶν* entschieden worden sein. Aber zu ihnen konnte es um so seltener kommen, je mehr für die Wahl des Verfahrens der oben bezeichnete Gesichtspunkt maßgebend war.

¹³⁹ Lysias *g. Philokr.* 8 S. 838. Demosth. u. Antiph. a. a. O. In übertragenem Sinne steht *μεσεγγόημα* bei Aisch. *g. Ktes.* 125 S. 516, vgl. 114 S. 505, und bei Isokr. *Panath.* 13 K. 5.

¹⁴⁰ Lex. Seguer. IV S. 191, 14.

¹⁴¹ So Beauchet p. 338, weil Platon *Ges.* XI 1 S. 914 D für den Besitzstreit über ein Gut, das nicht in den Registern der Behörde eingetragen ist, Sequestrierung durch die drei ältesten Mitglieder der Behörde bis zum Austrage des Rechtsstreits vorschreibt. Dagegen mit Recht Partsch S. 339.

¹⁴² Für ersteres Partsch S. 338.

3. Darlehen und Leihe.

Zwischen Darlehen und Leihe hat der griechische Sprachgebrauch keinen scharfen Unterschied gemacht. Zwar stellt Aristoteles δανεισμός und χρῆσις unter den ἐκούσια συναλλάγματα nebeneinander (S. 683). Aber das letztere Substantiv bezeichnet ebenso wie der Verbalstamm χρᾶ- (mit dem Präsens κίχρημι), von dem es abgeleitet ist, nicht bloß die Leihe, sondern auch das Darlehen, insbesondere das unverzinsliche (ἄτοκον)¹⁴³. Aber in dem Wortbegriffe liegt dieser Nebensinn ebensowenig wie in dem zu dem gleichen Stamme gehörigen χρέος, attisch χρέως¹⁴⁴, das überhaupt die Schuld, wie χρήστης den Schuldner ebenso wie den Gläubiger bedeutet¹⁴⁵. Dagegen nur vom verzinslichen Darlehen (ἐπί-

¹⁴³ Vom unverzinslichen Darlehn Demosth. π. παραπρ. 169 f. S. 394, 13. 16 mit Schol. Lysias v. Arist. Verm. 22 S. 624. 24 S. 628, vgl. [Demosth.] g. Nikostr. 12 S. 1250, 11 τῶν κτημάτων σοι τῶν ἐμῶν κίχρημι ὃ τι βούλει, θέντα τοῦ ἐπιλοίπου ἀργυρίου ὅσου ἐνδεῖ σοι, ἐνιαυτὸν ἀτόκῳ χρῆσθαι τῷ ἀργυρίῳ. Wenn in der Rede gegen Timotheos von den Darlehen des Pasion zum Teil nur δανείζειν (§ 22 ff. S. 1191, 2 ff. 55 S. 1200, 21. 58 S. 1201, 22), zum andern Teil wechselnd κίχρᾶναι und δανείζειν (§ 6 S. 1186, 15. 8 S. 1186, 25 vgl. mit 7 S. 1186, 18. 44 S. 1197, 17, § 18 S. 1189, 14 vgl. mit 21 S. 1190, 17. 20), von ihrer Gesamtheit aber δανείζειν (§ 44 S. 1197, 13) gesagt wird, so ist die große Wahrscheinlichkeit dafür, daß für alle Timotheos verpflichtet war, Zinsen zu zahlen, wiewohl ihrer nirgends Erwähnung geschieht. Wären sie aber zinslos gewährt worden, so würde Apollodor das hervorzuheben nicht versäumt haben. Nach dem Gesagten ist die Lehre von Heraldus *Animadv.* II 24, 4 p. 175 zu berichtigen, der Meier und noch Philippi a. d. Anm. 10 a. O. p. 3 folgten, χρέως und die verwandten Wörter bedeuteten im Gegensatz zu δάνειον und seinen Sippen das unverzinsliche Darlehn, beide Wortreihen aber würden miteinander verwechselt und vom Darlehn überhaupt ohne Rücksicht auf seine Verzinslichkeit gebraucht.

¹⁴⁴ χρέως schreiben die Attikisten Phryn. S. 391 Lob. und Moiris S. 403 P. vor und bezeugt für Platon und Demosthenes Eustath. zu N S. 939. Bei letzterem ist es auch aus den besten Handschriften hergestellt, während bei Isokr. ἀμάqr. 14 K. 10 noch χρέος steht.

¹⁴⁵ Die Doppelbedeutung des Wortes notieren schon Harpokr. u. χρῆσται. Pollux III 85. Lex. Seguer. V S. 316 u. a. In den demosthenischen Reden heisst es überall Schuldner mit Ausnahme d. R. g. Apat. 6 S. 894, 6. 11. 9 S. 895, 4. Unrichtig sagt Schol. Aristoph.

τοκον¹⁴⁶) wird δάνειον mit seinen Sippen gebraucht, δανείζω und δανειστής von dem, der es gewährt, δανείζομαι von dem, der es aufnimmt¹⁴⁷. Eine eigene Art von Darlehen bezeichnet ἔρνος; von dieser ist besonders zu handeln.

Von den auf uns gekommenen Reden ist zur Begründung einer Klage auf Rückerstattung von Darlehn die Demosthenes zugeschriebene Rede gegen Timotheos¹⁴⁸ gehalten, für Einreden gegen solche Klagen Demosthenes Rede für Phormion, und die pseudodemosthenischen gegen Lakritos und gegen Phormion (S. 633). Eine Schuldforderung, die aber durch eine δίκη βλάβης erhoben ist, betrifft auch die Rede gegen Dionysodor (S. 652. 657), eine Einrede gegen eine solche Klage die Rede gegen Apaturios (S. 659). In den letztgenannten vier Reden handelt es sich überall um Seedarlehn. Von den verloren gegangenen Reden waren für eine Klage χρέως geschrieben Lysias Reden gegen den Sokrater Aischines und gegen Archebiades, wie auch ein paar Bruchstücke desselben Redners, die Rutilius Lupus bewahrt hat, aus einer Rede solchen Inhalts entlehnt zu sein scheinen¹⁴⁹.

Wolk. 241 Ἀθηναῖοι τοὺς μὲν δανειστάς χρήστας λέγουσι, τοὺς δὲ ὀφειλέτας χρεωφειλέτας καὶ χρεώστας. Die Ausdrücke kommen erst bei Späteren vor.

¹⁴⁶ [Demosth.] *g. Polyk.* 17 S. 1212 i. A. δανεισάμενος ἐγὼ ἀργύριον — πεντεκαίδεκα μνᾶς ἐπίτοκον (so Schäfer für ἐπὶ τόκον der Hdschr.). Poll. VIII 141. Aber τόκοι ἐπίτοκοι bei Plat. *Ges.* VIII 9 S. 842 D sind Zinseszinsen. Für seinen Staat untersagte Platon Geld auf Zinsen auszuleihen bei Verlust des Kapitals *Ges.* V 12 S. 742 C, wo der Zusatz von ἐπὶ τόκῳ zu δανείζειν ebenso durch die Absicht des Philosophen motiviert ist wie ἐπίτοκον bei [Demosth.] durch den Gegensatz zu dem folgenden ναυτικόν.

¹⁴⁷ Die Bemerkung Lex. Seguer. V S. 239 i. A. Etym. M. S. 248, 23, daß der Unterschied zwischen Aktiv und Passiv nicht immer gewahrt werde, findet im Sprachgebrauch der Redner keine Bestätigung.

¹⁴⁸ Nur diese Rede führt darum in unsern Handschriften die Aufschrift χρέως, wofür τίσεως im Zitat bei Harpokr. u. κακοτεχνῶν nur ein Schreibfehler ist. Die Rede für Phormion ist gegen eine δίκη ἀφορμῆς gerichtet, worüber vgl. Anm. 181.

¹⁴⁹ I 15 S. 54 und II 4 S. 84 R. (*Fr.* 289 und 292 S.). Von neueren Arbeiten haben schon die Schriften von Salmasius *de usuris, de modo usurarum* und *de fœnore trapezitico* die einschlagenden Fragen ein-

Der Darlehnsvertrag kann wie jeder Vertrag entweder mündlich oder schriftlich geschlossen werden; im letzteren Falle heißt er und die Schuldurkunde *συγγραφή* im engeren Sinne, später auch *χειρόγραφον*¹⁵⁰; im ersteren Falle heißt das Darlehen bei Späteren *ἀσύγγραφον* oder *χειρόδοτον*. In einem wie dem anderen Falle pflegten Zeugen zugezogen zu werden, die bei schriftlichem Vertragsschlusse in der Urkunde namhaft gemacht werden. Den Beweis dafür liefert die alles einzelne regelnde Urkunde über ein Seedarlehn, die samt dem Zeugnis der zu ihrer Abfassung und Niederlegung bei einem Dritten Zugezogenen in der Rede gegen Lakritos erhalten ist (Anm. 32). Von Zuziehung von Zeugen oder Bestellung einer Sicherheit konnte natürlich gegenüber nahe befreundeten oder besonders vertrauenswürdigen Entleihern abgesehen werden. Auch die Trapeziten durften auf solche Sicherstellung verzichten, weil ihre Geschäftsbücher (*γράμματα τραπεζικὰ*) in solchem Ansehen standen, daß eine Eintragung

gehend erörtert. Dann Böckh *Sth.* I² S. 179 ff. Caillemer *le contrat de prêt à Athènes (Etudes s. l. ant. jur. d'Ath. IX, Paris 1870)* und über Bodmereiverträge de Vries *de focnoris nautici contractu apud Atticos* (Leyden 1843). Dareste *du prêt à la grosse chez les Athéniens* (Paris 1867, Übersetzung der vier pseudodemosthenischen Reden mit Einleitung). H. Sieveking *das Seedarlehn des Alterthums* (Leipzig 1893).

¹⁵⁰ *Χειρόγραφον* kommt in der Literatur zuerst bei Polybios, auf Papyri seit Mitte des dritten Jahrhunderts vor, Mitteis *Römisches Privatrecht* I S. 296 A. 12. Danach ist die seit Salmasius viel verhandelte Frage, wodurch sich das *Chirographum* von der *Syngraphe* unterschieden habe, für das attische Recht gegenstandslos. Willkürlich trug Salmasius die Scheidung in [Demosth.] *g. Dionys.* i. A. λαβὼν γὰρ ἀργύριον φανερόν καὶ ὁμολογούμενον ἐν γραμματείδι ὁσοῦν χαλκοῖν ἐωνιγμένῳ καὶ βυβλίδι μικρῷ πάντῃ τὴν ὁμολογίαν καταλείπει hinein und folgerte, daß das *Cheirographon* auf Papyrus, die *Syngraphe* auf Wachstafeln geschrieben worden sei. Die Verschiedenheit des Materials wird damit allerdings richtig getroffen sein, wenn auch *γραμματεῖδιον* so wenig wie *γραμματεῖον* an sich auf ein bestimmtes Schreibmaterial geht; καὶ läßt die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten. Richtig urteilte im wesentlichen Gneist S. 478 f., dessen Berufung auf *R. g. Zenoth.* 16 S. 886, 24 aber durch die Berichtigung der Lesung hinfällig geworden ist. (Irrig deutete die Worte Dziatzko *Untersuchungen über antikes Buchwesen* S. 42 A. 1.)

in sie die Ausstellung einer συγγραφή vertrat¹⁵¹. Darum konnte Apollodor, der Sohn des Trapeziten Pasion, auf Grund der Bücher seines Vaters mehrere Schuldklagen erheben¹⁵², wiewohl gerade dieser in einer Klage, für die Isokrates seinen Trapezitikos geschrieben hat, eines schweren Vertrauensbruchs beschuldigt war. Über die Einrichtung dieser Geschäftsbücher geben uns ein paar Stellen der für Apollodor geschriebenen Reden Aufschluß: bei jedem Darlehn, das Trapeziten gewähren, wird neben der Person des Empfängers, dem Betrage und dem Zeitpunkte des Darlehns auch der Zweck, zu dem es gegeben wird, genau vermerkt; soll das Darlehn nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkte an einen Beauftragten des Schuldners gezahlt werden, so war auch dessen Namen in die Eintragung (ὑπόμνημα) aufzunehmen und er dem Trapeziten persönlich vorzustellen¹⁵³. Ebenso war zu verfahren, wenn dem Trapeziten Geld zur Aufbewahrung mit dem Auftrag übergeben wird, es an einen Dritten zurückzuzahlen; es ist dann neben

¹⁵¹ Isokr. Trapez. 2 K. 2 τὰ συμβόλαια τὰ πρὸς τοὺς ἐπὶ ταῖς τραπέζαις ἔναι μαρτύρων γίνεσθαι — καὶ πιστοὶ διὰ τὴν τέχνην δοκοῦσιν εἶναι. 53 K. 27. [Demosth.] g. Timoth. 2 S. 1185, 12 καὶτοι σφαλέντος μὲν τούτου (Timotheos) ἀπόλλυτο καὶ τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ τὸ συμβόλαιον· ὅτε γὰρ ἐπ' ἐνεχόρῳ ὅτε μετὰ μαρτύρων ἔδωκε — eine Äußerung, die nicht sowohl ein Bedenken gegen die Berechtigung des Vertrauens, als gegen die materielle Sicherheit der gewährten Darlehen zum Ausdruck bringt. Wenn in derselben Rede § 33 S. 1193 a. E. 42 S. 1196, 15 die Beweiskraft der Eintragung durch das Zeugnis des bei der Auszahlung tätigen Geschäftspersonals ergänzt wird, so ist es darum nicht berechtigt, mit Philippi *N. Jahrb. f. Phil.* XCIII (1866) S. 611 ff. diesen Büchern keine höhere Beweiskraft als anderen Aufzeichnungen beizumessen und sie nur als schriftlich fixierte Unterlagen für die Zeuenaussagen gelten zu lassen. Ebensowenig liegt in den Worten des Isokrates, daß bei Abschließung von Geschäften mit Trapeziten Zeugen nur darum nicht zugezogen wurden, weil der Bankverkehr ohnehin die Gegenwart von Leuten mit sich brachte, die als Zeugen dienen konnten.

¹⁵² Demosth. g. Phorm. 20 S. 950, 21 (S. 657 A. 79). 36 S. 956 i. A.

¹⁵³ [Demosth.] g. Timoth. 5 S. 1186, 6 οἱ τραπεζίται εἰσὶν ὑπομνήματα γράφεσθαι ὧν τε διδόναι χρήματα καὶ εἰς ὃ τι καὶ ὧν ἂν τις τιθῇται. Einzelbelege dazu im folgenden, § 6 ff. S. 1186, 16 ff. 30 S. 1193 i. A. 59 ff. S. 1201 a. E. f.

dem Namen des Hinterlegers und dem Betrage der hinterlegten Summe auch der Name dessen einzutragen, an den die Zahlung erfolgen soll, und wenn dieser ihm unbekannt ist, auch der Name dessen zu vermerken, der ihm den zum Empfang Berechtigten vorzustellen hat¹⁵⁴, falls nicht etwa die Legitimation durch ein versiegeltes Schreiben des Deponenten als Erkennungszeichen (σύμβολος) verabredet ist¹⁵⁵. Von der durch eine Bank geleisteten Zahlung begegnet schon im attischen Sprachgebrauch der Ausdruck διαγράφειν¹⁵⁶.

Die Höhe der Verzinsung war durch Vereinbarung der Kontrahenten festzustellen. Denn ein Gesetz des Solon gestattete, sein Geld so auszuleihen, als jeder wollte¹⁵⁷. Am häufigsten finden wir im Zeitalter der Redner eine Verzinsung zu 12 % (ἐπὶ δραχμῇ)¹⁵⁸, die aber Demosthenes als eine mäßige bezeichnet, wenn er in seinen Reden gegen Aphobos bei Berechnung des Ertrags, den die von seinem Vater hinterlassenen Kapitalien liefern konnten, diesen wiederholt nur zu 12 % ansetzen zu wollen erklärt¹⁵⁹. Doch erwähnt er selbst an anderer Stelle einen Zinsfuß von 10 %, der auch in einem Bruchstück des Redners Moirokles als besonders niedrig in Gegensatz zu dem Wucher-

¹⁵⁴ [Demosth.] *g. Kallipp* 4 S. 1236 a. E.

¹⁵⁵ Vgl. Plaut. *Curc.* II 3, 66 (345) ff. III 40 (411) ff. *Bacch.* II 3, 29 (263). 93 (327) ff. mit Goldschmidt *Ztschr. d. Sav.-Stift.* X (1889) S. 380 ff., der aber das σύμβολον bei Lysias v. *Arist. Verm.* 25 S. 630 nicht mit Egger *Mémoires d'hist. anc.* p. 132 hätte hierher ziehen sollen.

¹⁵⁶ Harpokr. u. διαγράφαντος· Δείναρχος κατὰ Λυκούργου — ἐνιοι δὲ ἀντὶ τοῦ διὰ τῆς γραφῆς ἀριθμίσαντος.

¹⁵⁷ Lysias *g. Theomn.* 18 S. 360 τὸ ἀργύριον στάσιμον εἶναι ἐφ' ὅπως ἂν βούληται ὁ δανείζων, was der Redner erklärt τόκον πράττεσθαι ὅπως ἂν βούληται. Nicht in Frage kann dagegen kommen Schol. Demosth. *g. Timokr.* S. 766, 5.

¹⁵⁸ Demosth. *g. Aph.* I 9 S. 816, 11. *g. Pant.* 5 S. 967, 26. Aisch. *g. Ktes.* 104 S. 497. *C. I. A.* II n. 1055. Vgl. Aristot. 52, 2 (S. 85 A. 124).

¹⁵⁹ I 23 S. 820, 20. 35 S. 824, 22. II 13 S. 839, 24. Nur rednerische Übertreibung sieht freilich darin Billeter *Geschichte des Zinsfußes im griech.-röm. Alterth.* (1898) S. 11, der nach der grundlegenden Untersuchung von Böckh *Sth.* I² S. 173 ff. die einschlagenden Fragen eingehend geprüft, aber nicht immer richtig entschieden hat.

zins von $33\frac{1}{3}\%$ gestellt wird¹⁶⁰. Bei minder sicheren Anlagen und gegenüber einem in Verlegenheit befindlichen Entleiher wurden natürlich höhere Zinsen verlangt, auf deren Bemessung auch die jedesmalige Lage des Geldmarktes von Einfluß sein mußte. Wir haben Belege für 16, $16\frac{2}{3}$, 18% ¹⁶¹. Wenn auf den letztgenannten Satz durch das Gesetz die Verzinsung der Mitgift festgestellt war, die der Gatte nach Verstofsung der Frau widerrechtlich innebehielt (S. 498), so begreift sich das aus der Absicht, ihn zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Sonst wurde erklärlicherweise besonders im Handelsverkehr über den Zinsfuß von 12% hinausgegangen. Darum nahm das Gesetz, das den Klagen auf Rückzahlung von Darlehen die Wohltat des abgekürzten Verfahrens als Monatsklagen nur dann gewährte, wenn sich die Gläubiger mit jenem Zins begnügt hatten, von dieser Beschränkung die Darlehen zum Betrieb eines Marktgeschäftes oder an Trapeziten (S. 85) sowie die Klagen gegen Großhändler (S. 87) aus¹⁶².

Am höchsten mußte sich die Verzinsung von Darlehn zum Zweck überseeischer Handelsunternehmungen, ναυτικά auch ohne δάνεια oder ἐκδόσεις¹⁶³, stellen, die Seezinsen τόκοι ναυτικοί, denen die τόκοι ἔγγειοι gegenüberstehen¹⁶⁴.

¹⁶⁰ Demosth. *g. Onet.* I 7 S. 866, 4. Moirokles bei Aristot. *Rhet.* III 10 S. 1411^a 16 nach der Erklärung von Salmasius *de modo us.* p. 41 f. Billeter S. 12 f.

¹⁶¹ [Demosth.] *g. Nikostr.* 13 S. 1250, 18. *g. Phorm.* 23 S. 914, 10 ἦσαν δὲ ἔφεχτο οἱ ἔγγειοι τόκοι. Isai. v. *Hagn. E.* 42 S. 293 (wo kein Grund ist, an wirklich geleisteter Verzinsung zu zweifeln). Aisch. *g. Tim.* 107 S. 126.

¹⁶² Vgl. hierzu Billeter S. 27 ff., der aber mit Unrecht die Behandlung dieser Klagen als Monatsklagen mit der monatlichen Zinszahlung in Zusammenhang bringt, die im kaufmännischen Verkehre üblich sei. Denn bei den δίκαι ἐμπορικά handelt es sich vorzugsweise um Bodmereiverträge, bei denen monatliche Zinszahlung ausgeschlossen ist.

¹⁶³ Demosth. *g. Aph.* I 11 S. 816, 26 ναυτικά δ' ἐβδόμηχοντα μνᾶς (κατέλιπε), ἐκδόσιν παρὰ Ξοδῶρ. *g. Kallipp* 20 S. 1241, 26. 1242, 2 u. ö.

¹⁶⁴ [Demosth.] *g. Phorm.* 23 S. 914, 10 (Anm. 161). Die Stelle lehrt ebenso wie *g. Apat.* 3 S. 893, 14, daß δανείσματα ἔγγειοι nicht Darlehn auf Grundbesitz sind, wie noch Büchschenschütz *Besitz und Erwerb* S. 490 verstand. Richtig schon Böckh S. 181.

Bei solchem Darlehn wird zur Sicherung des Gläubigers ihm Hypothek auf die Waren, die der Schuldner verladen will¹⁶⁵, oder auf das Schiff, wenn es sein Eigentum ist¹⁶⁶, oder auch auf das Frachtgeld¹⁶⁷ bestellt. Ging Schiff oder Ladung in Verlust, so war damit auch Kapital und Zins gefährdet, soweit der Gläubiger nicht für seine Schadloshaltung aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners Sorge

¹⁶⁵ So besonders in dem Falle der Rede gegen Lakritos nach der συγγραφή 10 f. S. 926. *g. Phorm.* 22 S. 914 i. A.

¹⁶⁶ [Demosth.] *g. Zenoth.* 14 S. 886, 4. *g. Apat.* 6 S. 894, 5. *g. Dionys.* 3 S. 1283, 17 u. ö. Dafs im letzteren Falle mit dem Schiffe zugleich auch die Ladung verpfändet worden sei, darf aus der Formel der συγγραφή § 38 S. 1294 allein nicht mit de Vries p. 29 geschlossen werden.

¹⁶⁷ [Demosth.] *g. Lakr.* 32 S. 933, 19 πρὸς τε γὰρ τὸ πλοῖον τὸ ναυαγῆσαν οὐδὲν ἦν αὐτοῖς συμβόλαιον ἀλλ' ἦν ἕτερος ὁ δεδανεικὼς Ἀθήνηθεν ἐπὶ τῷ ναύλῳ τῷ εἰς τὸν Πόντον καὶ ἐπ' αὐτῷ τῷ πλοίῳ — τό τ' οἰνάριον — καὶ τὸ ἀρίχτος ἀνθρώπων τινὶ παρεχομένητο ἐν τῷ πλοίῳ κτλ. Es kann fraglich erscheinen, ob ναύλον hier das Frachtgeld oder die Ladung bedeutet, da es unzweifelhaft das eine so gut wie das andere bezeichnen kann, vgl. *g. Timoth.* 26 S. 1192, 3 mit *g. Zenoth.* 2 S. 882, 12. Aber für die erstere Deutung mit Böckh S. 184 zu entscheiden, empfiehlt die Gegenüberstellung der beiden Glieder mit τὲ — τὲ, die Thalheim *Hermes* XXII (1888) S. 344 geltend macht. Nur auf einem Mißverständnis der Stelle *g. Polyk.* 17 S. 1212 i. A. beruht es, wenn Böckh S. 185 f. meint, auch das Schiffgerät habe als Hypothek eines Seedarlehns gegeben werden können (denn § 55 S. 1223, 2 ist von einem solchen keine Rede). Wenn Apollodor sagt ὀκτακοσίας δραχμὰς (δανεισάμενος) παρὰ Νικίππου τοῦ ναυκλήρου ναυτικὸν ἀνειλόμεν ὅς ἔτυχεν ὦν ἐν Σηστί, ἐπύρῃον, σωθέντος δὲ τοῦ πλοίου Ἀθήναζε ἀποδοῦναι αὐτὸ καὶ τοὺς τόκους, so beweist schon das Wort πλοίου, dafs dabei nicht an das von Apollodor geführte Kriegsschiff gedacht sein kann, sondern an das Handelsschiff des Nikippos, auf das dieser ein Darlehn aufgenommen hatte. Dies übernimmt Apollodor (ἀνειλόμεν) im Betrage von 800 Drachmen mit der Verpflichtung, diese Summe mit 12½% Zinsen nach der Rückkunft von Nikippos zu zahlen. Damit entfällt auch jeder Grund, das Relativglied mit Böckh umzustellen, wofür auch Billeter S. 34 f. eingetreten ist, der die Stelle ebensowenig wie Sieveking S. 20 verstanden hat. Trotzdem will dieser auf sie seinen Widerspruch gegen die Auffassung des griechischen Seedarlehns als Bodmereivertrag stützen, und tadelt die in der Hauptsache ganz richtige Definition im Lex. Seguer. V S. 247, 21 ἐκδοσις τὸ ἔξωθεν τῆς πύλεως δάνεισμα, τὸ ἐπὶ ναυσὶ καὶ φορτίοις διδόμενον. (Minder genau S. 283, 10.)

getragen hatte, wie dies in der Syngraphe der Rede gegen Lakritos der Fall ist¹⁶⁸. Aufser dem Risiko, das der Gläubiger lief, kam in der Höhe des Seezinses auch sein Anspruch auf Beteiligung an dem Gewinne aus dem Handelsgeschäft zum Ausdrucke, den er um so mehr erheben durfte, als solche Geschäfte in grossem Umfange erst durch die Bereitwilligkeit von Geldgebern ermöglicht wurden¹⁶⁹. Im einzelnen mußten die Zinssätze sich verschieden stellen, je nachdem das Darlehn blofs für die Hinfahrt nach einem auswärtigen Handelsplatz (ἐπερόπλων) oder für Hin- und Rückfahrt zugleich (ἀμφοτερόπλων) gewährt wurde, und in beiden Fällen wieder verschieden je nach Dauer und Gefährlichkeit der Fahrt. Als den üblichsten Satz für Doppel- fahrt sind wir nach einer Äufserung von Xenophon den von 20 % anzunehmen berechtigt¹⁷⁰, dem für einfache Fahrt der von einem Komödiendichter erwähnte von 10 % neben 12 % entspricht¹⁷¹. In der eben genannten Syngraphe wird für eine Fahrt von Athen über Mende oder Skione nach dem Bosporos oder nach dem Borysthenes und zurück eine Verzinsung von 22.5 % bedungen; wenn aber die Rückfahrt

¹⁶⁸ § 12 S. 926, 24 καὶ ἐάν τι ἐλλείπη τοῦ ἀργυρίου — παρὰ Ἀρτέμιονος καὶ Ἀπολλοδόρου ἔστω ἡ πρᾶξις τοῖς δανείσαι καὶ ἐκ τῶν τούτων ἀπάντων καὶ ἐγγείων καὶ ναυτικῶν πανταχοῦ θπου ἂν ᾧσι.

¹⁶⁹ [Demosth.] *g. Phorm.* 51 S. 922, 10 αἱ γὰρ εὐπορίαι τοῖς ἐργαζομένοις οὐκ ἀπὸ τῶν δανειζομένων ἀλλ' ἀπὸ τῶν δανειζόντων εἶσι καὶ οὕτε ναῦν οὔτε ναύκληρον οὔτ' ἐπιβάτην ἔστ' ἀναχθῆναι, τὸ τῶν δανειζόντων μέρος ἂν ἀφαυρεθῇ.

¹⁷⁰ Πόροι 3, 9 ᾧ μὲν γὰρ ἂν δέκα μναὶ εἰσφορά γένηται, ὥσπερ ναυτικόν, σχεδὸν ἐπίπεμπτον αὐτῷ γίνεται τριῷβολον τῆς ἡμέρας λαμβάνοντι. ᾧ δέ γ' ἂν πέντε μναὶ, πλεῖον ἢ ἐπίτριτον. Dafs die Worte ὥσπερ ναυτικόν sich nur auf das unmittelbar Folgende beziehen können, ist schon von Salmasius erkannt und seit meiner Bemerkung *N. Jahrb.* CXVII (1878) S. 293 f. allgemein anerkannt worden. Was zuletzt wieder Billeter S. 37 für Böckhs Beziehung der Worte auch auf πλεῖον ἢ ἐπίτριτον angeführt hat, dafs auch hierzu die Voraussetzung τριῷβολον τῆς ἡμέρας λαμβάνοντι zu wiederholen ist, besagt gar nichts, da diese die Grundlage der ganzen Rechnung auch im weiteren bildet.

¹⁷¹ Diphil. bei Athen. VII 39 S. 292 B (*Fr.* 43 K.) V. 18 f. ἀλλ' ἔτερος εἰσπέπλευκεν ἐκ Βυζαντίου -- περιχαρὴς εἰς δέκ' ἐπὶ τῇ μναῖ γέγονέναι καὶ ὠόδεκα. Vgl. dazu die 12½ % *R. g. Polykl.* 17 (Anm. 167).

aus dem Pontos erst nach dem Frühaufgang des Arktur, wo die Schifffahrt gefährlich wird, erfolgt, wird der Zins auf 30 % erhöht. Eine besondere Bewandtnis wird es auch haben, wenn für eine andere Fahrt nach dem Pontos und zurück gleichfalls 30 % ausgemacht werden¹⁷². Bei allen diesen Sätzen ist aber im Auge zu behalten, daß sie nicht auf das Jahr berechnet wurden, sondern auf die Dauer der Fahrt, für die im Altertum wesentlich nur eine Hälfte des Jahres in Frage kam. War das Darlehn für einfache Fahrt gegeben, so waren die Zinsen mit ihm zusammen am Bestimmungsort an den Gläubiger, wenn er mitgefahren war, oder an einen Beauftragten¹⁷³, bei Doppelfahrt nach der Heimkehr innerhalb festgestellter Frist zu zahlen; in der mehrerwähnten Syntagme ist sie auf 20 Tage bemessen.

Bei anderen Darlehen finden wir jährliche Zinszahlung, namentlich dann, wenn sie auf Grundstücke gewährt waren¹⁷⁴; bei kleineren und kurzfristigen Darlehen scheint monatliche Zahlung die Regel gebildet zu haben¹⁷⁵, worauf auch die übliche Bezeichnung des Zinsfußes nach Monaten weist. Darum werden Schuldklagen auf den letzten Monatstag eingereicht¹⁷⁶. Für nicht erhobene Zinsen Zinseszinsen zu erheben galt für wucherisch¹⁷⁷. Aber selbst die von Plutarch¹⁷⁸ für seine Zeit bezeugte Praxis der Wucherer, die Zinsen vorweg vom Kapital abzuziehen und dann doch mit diesem verzinsen zu lassen, kann sehr wohl attischen Ursprungs sein.

¹⁷² [Demosth.] *g. Phorm.* 23 S. 914, 6. Die $33\frac{1}{3}\%$ bei Moirokles (Anm. 160) und bei Isai. *Fr.* 79 S. nimmt Billeter S. 39 nur darum für den Seezins in Anspruch, weil er willkürlich den Wucherzins erst mit 36 % (Lysias *g. Aisch.* bei Athen. XIII 94 S. 611 F) beginnen läßt.

¹⁷³ A. R. 26 S. 914, 28, vgl. 8 S. 909, 24. *g. Lakr.* 53 S. 942 i. A.

¹⁷⁴ [Demosth.] *g. Polykl.* 61 S. 1125, 15. In den Staatsanleihen von Amorgos wird durchweg monatliche Zinsenzahlung ausgemacht, *I. G.* XII 7 n. 67 Z. 8. 44. 68 Z. 7. 69 Z. 11. (Szanto *Wiener Stud.* VIII S. 31 = *Ausgew. Abh.* S. 68 A. 93 irrt.)

¹⁷⁵ Aristoph. *Wolk.* 756 *ὅτι κατὰ μῆνα τὰργύριον δανείζεται.*

¹⁷⁶ Aristoph. a. K. 1221 f. 1134. 17 f.

¹⁷⁷ Aristoph. 1155 *κλέει' ὁβολοστάται αὐτοί τε — καὶ τόκοι τόκων.* Theophr. *Char.* 10. Doch vgl. *I. G.* XII 7 n. 67 Z. 50. 5, 1 n. 112 mit den Bemerkungen von Keil.

¹⁷⁸ *De acre uit.* 4 S. 829 B.

Wie aber Seedarlehen nur auf Hypotheken gegeben wurden, so pflegte auch für andere Darlehen Sicherstellung durch Bürgschaft oder Pfand gefordert zu werden. Zwischen beiden behalten ausleihende Korporationen sich die Wahl vor¹⁷⁹. Sonst galt die Hypothek für das sicherste; aber Bürgenstellung begegnet nicht nur im Verkehr mit Trapeziten, sondern auch zwischen Privaten¹⁸⁰.

Wenn der Schuldner nicht zu der Zeit, zu der die Schuld fällig wird, sie bezahlt, so ist er *ὀπρήμερος*, und der Gläubiger hat das Recht, seine Forderung an dem ihm bestellten Pfande in dem früher (S. 701) dargelegten Mafse zu befriedigen. War ihm ein Bürge gestellt, so hatte er die Wahl entweder gegen diesen mit einer *δίκρι ἐγγύης* oder gegen den Schuldner selbst mit einer *δίκρι χρέως* klagbar zu werden (S. 712). Die letztere Klage genofs, wie oben (S. 721) bemerkt, dann, wenn das Darlehn zu keinem höheren Zinsfuße als 12 % oder an Trapeziten gegeben war, die Wohltat des abgekürzten Verfahrens als Monatsklage und gehörte dann vor die *εἰσαγωγεῖς*. Das gleiche galt dann, wenn das Darlehn zum Betrieb eines Geschäftes auf dem Markt, als Geschäftseinlage (*ἀφορμή*) gegeben war, für welchen Fall eine besondere *δίκρι ἀφορμῆς* offen stand¹⁸¹. Für die Ein-

¹⁷⁹ In einem Beschlufs des Demos Plotheia *C. I. A. II* n. 570 Z. 19 wird verfügt, Kapitalien des Demos auszuleihen *ὥςτις ἂν πλείστον τόκον διδῶν ὥς ἂν πενήτη τοὺς δανείζοντας ἄρχοντας τιμήματι ἢ ἐγγυητῇ*. (*Τίμημα* für *ἀποτίμημα* sagte auch Lysias nach Harpokr. u. d. W., *τετίμηται* ebenso auf Verkaufregister von Tenos *I. G. XII* 5 n. 872 [*Inscr. j. Gr. I* n. VII] Z. 98.) Aufserattische Belege für gleiche Wahl gibt Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 316 f., der aber Z. 15 des Dekrets der Plotheer mißverstanden hat.

¹⁸⁰ Ein Trapezit bürgt und nimmt Bürgen an, Isokr. *Trap.* 37 K. 19. [Demosth.] *g. Apat.* 7 S. 894, 16. Im Privatverkehr Lysias *v. Arist. Verm.* 22 S. 625. Demosth. *g. Spud.* 6 S. 1029, 26. 16 S. 1032, 27. Den Mißtrauischen charakterisiert es nach Theophr. *Char.* 18, daß er selbst einen Becher nicht gern ohne Bürgschaft verleiht, wie er ohne sie auch seinen Mantel nicht in die Wäsche gibt. Bei Isokrates und Demosthenes ist *συστήσαι τινα* jemand als Bürgen namhaft machen.

¹⁸¹ Aristot. 52, 2 (S. 85 A. 124). Xenoph. *Mem.* II 7, 11. Harpokr. u. *ἀφορμή* *ἦσαν τις ἀργύριον δι' ἐνθήκην, ἀφορμή καλεῖται ἰδίως παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς*. Lex. Seguer. VI S. 472, 6. Hesych. u. d. W. Der Zweifel

rede gegen eine solche Klage ist Demosthenes Rede für Phormion geschrieben, wie schon in der alten Hypothesis erkannt ist. Apollodor hatte diesen auf die Summe von 20 Talenten verklagt, die nach seiner Behauptung sein Vater Pasion von der an Phormion vermieteten Bank zu fordern habe. Nicht speziell auf Schuldforderungen, sondern auf Geldforderungen überhaupt geht die *δίκη ἀργυρίου*¹⁸². Gegen eine solche Klage ist die Rede gegen Kallippos für Apollodor geschrieben, der von jenem auf Zahlung einer bei seinem Vater Pasion von dem Herakleoten Lykon depontierten Geldsumme verklagt war, die Pasion statt an Kallippos, wie er nach dessen Behauptung zu tun verpflichtet war, vielmehr an Kephisiades gezahlt hatte¹⁸³; gegen Pasion selbst hatte, wie oben (S. 658) gesagt, Kallippos eine *δίκη βλάβης* angestellt.

Nicht erkennbar ist der Grund der Forderung bei einer anderen Erwähnung von *δίκαι ἀργυρίου*¹⁸⁴. Dafs auch die allgemeinen Klagen *βλάβης* und *συνθηκῶν παραβάσεως* gegen den Darlehnsschuldner, der seinen Verpflichtungen nicht nachkam, in Anwendung gebracht werden konnten, ist bei

von Dareste *Plaid. cir.* II p. 145 an der Existenz der *δίκη ἀφορμῆς* ist nach dem Funde des Aristotelesbuchs nicht mehr aufrechtzuerhalten und hängt mit dem Irrtum zusammen, dafs die Klage des Apollodor gegen Phormion viel weiteren Inhalt gehabt habe, was mit § 3 S. 945, 6. 12 f. S. 948 im Widerspruch steht. Die 20 Talente, auf die Apollodor klagt, bringt Sandys in der Ausgabe p. XXII wohl richtig zu den 11 Talenten in Beziehung, von denen § 6 S. 946, 11 die Rede ist.

¹⁸² Bei [Demosth.] *g. Olym.* 45 S. 1179, 24 οὐδὲ τοῦ ἀργυρίου (*δίκην ἔλαχες*) οὗ ἔλαχες πρὸς τοὺς δικαστὰς ὅτι ἐδάνεισάς μοι zeigt der Artikel, dafs es sich nicht um eine *δίκη ἀργυρίου*, sondern um eine Schuldklage handelt. Richtig Lex. Seguer. IV S. 201 a. E. ἀργυρίου *δίκη*· ὄνομα *δίκης* ὅποτε τις ἀπαιτοῖται ἀργύριον ὡς προσῆκον αὐτῷ, καὶ μὴ λαμβάνων *δίκην ἀργυρίου* λαγχάνει τῷ ἔχοντι. Ähnlich VI S. 443, 15.

¹⁸³ [Demosth.] *g. Kall.* 14. 16 S. 1240, 2. 23. Die Berechtigung der Forderung des Kephisiades auf Auszahlung des Geldes, wenn anders die Eintragung in Phormions Bücher § 6 S. 1237 a. E. korrekt wiedergegeben ist, möchte ich nicht mit Mitteis *Ztschr. d. Sav.-Stift. R. A.* XIX (1899) S. 48 in Zweifel ziehen.

¹⁸⁴ Demosth. *g. Boiot. v. Namen* 25 S. 1002, 5 *δίκας ἐμοὶ δὲ ἢ πρεῖς ἔλαχεν ἀργυρίου*.

der schon mehrfach betonten Neigung des attischen Rechts, zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsmitteln offen zu lassen, nicht zu zweifeln. Beide waren aber nur gegen den Schuldner selbst, nicht gegen seinen Rechtsnachfolger statthaft.

Keines gerichtlichen Vorgehens bedurfte der Gläubiger dann, wenn er in die Schuldurkunde die Klausel hatte aufnehmen lassen, es solle ihm, wenn der Schuldner zur Verfallzeit nicht zahle, die Exekution gegen dessen Vermögen zustehen, gleich als wäre ein richterliches Urteil gegen ihn ergangen. wie eine solche Klausel in der Urkunde der Lakritosrede (S. 689) erhalten ist, mit der ausdrücklichen Hinzufügung, daß nichts, d. i. kein Gesetz oder Volksbeschluss, ihrer Gültigkeit im Wege stehen dürfe¹⁸⁵. Wenn diese Exekutivklausel im attischen Rechtsgebiet nur für den Fall der Hypothekbestellung belegt ist, so hat sie mindestens in der hellenistischen Zeit auf alle Schuldforderungen Anwendung gefunden. Den Beweis liefern die wichtigen Urkundenreihen über Anleihen, die im zweiten vorchristlichen Jahrhundert von den Stadtgemeinden Orchomenos und Arkesine bei Privaten aufgenommen sind¹⁸⁶; beide Gemeinden erkennen das unbedingte Exekutionsrecht der Gläubiger an, Orchomenos gegen die kontrahierenden Beamten und deren Bürgen, deren Person und Vermögen solidarisch haftbar gemacht wird, Arkesine gegen die Gesamtheit seiner Einwohner. In beiden Fällen ist das Exekutionsrecht des Gläubigers sogar auf einen Mandatar übertragbar. Während aus dem älteren Rechte nur ein gortynisches Gesetz vorliegt, das dem Gläubiger bei der Pfändung dann durch einen anderen sich vertreten zu lassen

¹⁸⁵ § 13 S. 927, 10 κυριώτερον δὲ περὶ τούτων ἄλλο μηδὲν εἶναι τῆς συγγραφῆς mit der Erläuterung § 39 S. 937, 14 ἡ — συγγραφῇ οὐδὲν κυριώτερον ἔσθ' εἶναι τῶν ἐγγεγραμμένων οὐδὲ προσφέρειν οὔτε νόμον οὔτε ψήφισμα οὔτ' ἄλλ' οὐδ' οὐσίῳ πρὸς τὴν συγγραφὴν, die sich durch ähnliche Klauseln in den Schuldverträgen von Arkesine (Anm. 186) bestätigt.

¹⁸⁶ I. G. VII n. 3172 und XII 7 n. 67—70, beide auch im *Recueil* I n. XIV und XV, wo aber für die Urkunden von Orchomenos die berichtigte Ausgabe in den I. G. noch nicht benutzt werden konnte.

gestattet, wenn er durch Alter oder anderen Grund aufserstand gesetzt ist, sie persönlich vorzunehmen¹⁸⁷, wird jenen Schuldverschreibungen volle Gültigkeit auch in der Hand dessen zugesichert, der im Namen und Auftrag des Gläubigers die Vollstreckung fordert¹⁸⁸, so daß sie einem Orderpapier gleichgestellt werden können, nicht aber, wie mehrfach geschehen, einem Inhaberpapier. Noch weniger freilich sind die Versuche geglückt, auch den Wechsel schon für das griechische Altertum in Anspruch zu nehmen¹⁸⁹. Denn wenn bei Isokrates¹⁹⁰ der Sohn des Sopaïos, der Geld aus Pontos ohne das Risiko des Seetransports herauszuziehen wünscht, den Stratokles, der dorthin reist, bestimmt, ihm 300 Goldstateren in Athen zurückzulassen und in Pontos von Sopaïos einzuziehen, so ist das Schreiben, das er dem Stratokles mitgibt, vielmehr ein Kreditbrief. Und wenn in Delphi die Tempelbaubehörde (ναποιοί) Zahlungen, die sie zu leisten hat, auf ein Guthaben anweist, das sie bei der Staatskasse hat, so ist jeder Vergleich mit einem Wechsel um so mehr ausgeschlossen, als die Zahlungen, soviel wir sehen, immer in Gegenwart von Mitgliedern der Baubehörde geleistet werden und durch ihre Hand an die Empfänger gehen¹⁹¹.

¹⁸⁷ *Americ. journ. of arch.* N. S. I (1897) p. 221 ff. (G. D. I. n. 4992) C. III αἱ καὶ τις πρεῖγος ἢ ἢ ἄλλως μὴ νονατός ἢ ἔρπεν ἢ καὶ ὁχῆ ἐνεχυράδδεν, ἄλλον πρὸ τούτω ἐνεχυράδδοντα ἄπατον ἔμεν.

¹⁸⁸ Orchomenos Z. 35 ἢ δὲ συγγραφὴ κυρία ἔστω καὶ ἄλλος ἐπιφέρει ὑπὲρ Νικαρέτας. Arkesine n. 67 B Z. 19 ἀποδώσουσιν ἐν Νάξω Πραξιλαίῃ ἢ ὃ ἂν κελεύῃ Πραξιλαίῃς. Z. 32 καὶ ἐάν τινες ἄλλοι πράπτωσιν τὰ χρήματα κελεύοντος Πραξιλαίου. Z. 46 οὗ ἂν ἐπιφέρει ὁ δανείσας ἢ οἱ πράσσοντες ὑπὲρ αὐτοῦ. n. 69 Z. 35 = n. 67 B Z. 32. n. 69 Z. 50 und n. 70 Z. 11 = n. 67 B Z. 46.

¹⁸⁹ Goldschmidt a. d. Anm. 155 a. O. S. 359 f. 373 schreibt auf Grund jener Urkunden der hellenistischen Zeit das Inhaber- und Orderpapier zu und findet S. 367 die Inhaberklausel namentlich in der Urkunde von Orchomenos, die Herausgeber des *Recueil* p. 300 dagegen in den Verträgen von Arkesine neben der clause au porteur auch die clause à ordre.

¹⁹⁰ Trapez. 35 f. K. 19. Einen Wechselbrief fand in der Stelle Caillemers *Lettres de change et contrats d'assurances* (*Études s. l. ant. jur. d'Ath.* II, 1865). Richtig dagegen Beauchet IV p. 509 ff.

¹⁹¹ Ein billet à ordre ou une traite — endossé et avalisé — und

Zwischen den beiden zuletzt genannten Klagen und der δίαιτη, χρέως nach dem oben erläuterten Sinne dieses Worts hatte auch der die Wahl, der eine bestimmte Sache einem andern zum Gebrauche geliehen hatte und zur bestimmten Zeit nicht zurückerhielt. Einen Fall von Leihe, bei dem es aber nicht zu einer besonderen Klage kam, erwähnt die Rede gegen Timotheos. Dieser hatte von Pasion unter anderem zwei silberne Schalen geliehen, aber durch einen Irrtum von Pasion's Sklaven die Schalen erhalten, die Timosthenes dem Pasion zur Aufbewahrung übergeben hatte. Da Timotheos die Schalen nicht zurückgibt, zahlt Pasion dem Timosthenes, der sie während Timotheos Abwesenheit zurückverlangt, ihren Wert und setzt den gezahlten Betrag auf Timotheos Schuldkonto¹⁹², wozu er wenigstens dann gewiß berechtigt war, wenn Timotheos die Schalen auf Erfordern nicht zurückgab¹⁹³. Zu einer Klage konnte die Leihe auch dann führen, wenn der geliehene Gegenstand durch die Benutzung seitens des andern beschädigt oder sein Wert irgendwie verringert war. Für den Schaden, der einem Sklaven durch die peinliche Befragung (βάσανος) zugefügt wurde, war Ersatz zu leisten nicht nur dann, wenn er zu ihr gefordert, sondern auch wenn er angeboten war¹⁹⁴.

Eine besondere Art von Darlehen ist der ἔπαινος. Das Wort hat verschiedene Bedeutungen, die scharf zu scheiden sind. Bei Homer bezeichnet es ein auf gemeinsame Kosten

payé à présentation à la personne désignée findet in dem Verfahren Homolle *Bull. d. corr. Hell.* XXII (1898) p. 604.

¹⁹² § 22 ff. S. 1191. 31 f. S. 1193, 6 ff. Bezeichnend ist das beidemal von der Leihe im Unterschied von ἀναίστασθαι gebrauchte ἀντίσταςθαι, vgl. Harpokr. u. ἡγεμένῃ. Dafs [Demosth.] *g. Nikostr.* 12 (Anm. 143) nicht hierher gehört, bemerkt gegen Caillemier p. 5 Beauchet p. 228.

¹⁹³ Das darf man gegen Philippi a. d. Anm. 151 a. O. S. 618 ff. daraus folgern, dafs Apollodor Einreden anderer Art von Seiten des Timotheos voraussetzt § 55 ff. S. 1200, 20 ff., darunter die, dafs Pasion die Schalen zurückfordern mußte, § 64 S. 1203, 14. Einfacher Ersatz des Wertes eines geliehenen oder in Verwahrung gegebenen Tieres, das nicht zurückgegeben werden kann, verordnet das gortynische Gesetz *Iscr. arc. Cret. n.* 152 (*G. D. I. n.* 4998) III 7.

¹⁹⁴ Aristoph. *Frö.* 623 f. Näheres hierüber im dritten Buche.

bestrittenes Mahl¹⁹⁵, ein Sinn, den es auch im attischen Sprachgebrauch bewahrt hat¹⁹⁶. Daraus erklärt sich seine Übertragung auf die Bezeichnung eines Vereins, der zu dem Zwecke geschlossen wird, zu bestimmten Zeiten gemeinsame Festmahle zu veranstalten, und sich wie ähnliche Vereinigungen an den Kult einer Gottheit anschliesst. Früher aber und häufiger bedeutet ἔρανος das von einer Mehrzahl von Personen zusammengeschossene Darlehn an einen der Unterstützung Bedürftigen sowie den dazu geleisteten Beitrag. Die vielfach behauptete Existenz einer dritten Art von ἔρανοι, die eine Mittelform zwischen den beiden anderen darstellen würde, von Kreditvereinen zu wechselseitiger Unterstützung der Mitglieder oder auch zu gemeinsamen Geschäftsunternehmungen, ist für Attika nicht zu erweisen¹⁹⁷. An dieser Stelle haben wir es nur mit dem ἔρανος als Darlehn zu tun, während der ἔρανος als Verein unten zusammen mit den übrigen Vereinen zu besprechen ist. Doch ist die Terminologie auch für letzteren hier um so mehr zu berücksichtigen, je weniger sie für beide Arten streng geschieden ist.

Wie üblich es für den, der einer größeren Summe bedurfte, gewesen ist, sie auf dem Wege der Sammlung unter seinen Freunden zu beschaffen, da er dann keine Zinsen zu

¹⁹⁵ α 226. λ 414 nach der Deutung des Schol. zur ersteren Stelle und Athen. VIII 64 S. 362 E.

¹⁹⁶ Aisch. *g. Ktes.* 251 S. 642 ἀπέρχεσθε ἐκ τῶν ἐκκλησιῶν — ὥσπερ ἐκ τῶν ἐρόνων τὰ περιόντα διανειμάμενοι.

¹⁹⁷ Solche Vereine nahmen die Früheren übereinstimmend an, wiewohl der ἔρανος überall nur als freiwillig geleistete Hilfe erscheint. Die richtige Auffassung hat zuerst van Holst *de eranis veterum Graecorum imprimis ex iure Attico* (Leyden 1832) p. 73 ff. begründet, dem Caillemet *le contrat de société à Athènes* (*Étud. s. l. antiq. jur. d'Ath.* X, 1872) p. 24 ff. und die Späteren meist gefolgt sind. Aber Kreditgesellschaften nahm noch Foucart *Associations religieuses* p. 143 ff. an. Nicht einmal im Sinne einer zur Aufbringung eines Darlehns gebildeten Gesellschaft ist ἔρανος zu belegen, sondern bezeichnet auch in übertragener Bedeutung immer nur den von dem einzelnen dem anderen geleisteten Dienst. Darum verzichte ich auch, mit Ziebarth *Griech. Vereinswesen* S. 15 u. a. von Eranossozietät im Gegensatz zum Eranosverein zu sprechen.

zahlen hatte¹⁹⁸, zeigt ebenso die häufige Verwendung des Wortes ἔρανος in übertragenem Sinne wie seine geläufige Verbindung mit χρέως¹⁹⁹. In Einzelbelegen erscheint als Veranlassung namentlich Erlegung einer Geldstrafe, Auslösung aus der Gefangenschaft, Loskauf aus der Sklaverei²⁰⁰. In der Regel hatte wie natürlich der Bedürftige selbst sich der Aufgabe der Einsammlung (συλλέγειν oder συλλέγεσθαι τὸν ἔρανον, ἐρανίζειν) zu unterziehen²⁰¹. Doch wurde sie auch von einem andern ihm abgenommen²⁰², der dann wohl nach Umständen auch die Höhe des von dem einzelnen zu leistenden Beitrags bestimmte²⁰³. Nach ihm wurde dann auch der ἔρανος selbst benannt²⁰⁴. Die einzelnen Beiträge heißen

¹⁹⁸ Zinsen vom ἔρανος fand Thalheim *RA.*² S. 75 A. 1 in der delphischen Inschrift Wescher und Foucart *Inscr. d. Delphes* n. 213 (*Griech. Dial. Inscr.* n. 1878) erwähnt, wo aber τὸ ἡμισσον αὐτοῦ Z. 12 die Hälfte des an Kallixenos gezahlten Kapitals ist.

¹⁹⁹ Aristoph. *Ach.* 614. Lykurg *g. Leokr.* 22 S. 153. Theophr. *Char.* 1.

²⁰⁰ Antiph. *Tetral.* I β 9 S. 635. [Demosth.] *g. Nikostr.* 11 S. 1249, 27. *g. Neaira* 31 S. 1355, 9. Ausstattung der Tochter fügt zu Nepos *Epam.* 3.

²⁰¹ Συλλέγειν an den Anm. 199 a. St. Theophr. *Char.* 22. Demosth. *g. Meid.* 184 S. 574, 13, dafür συλλέγεσθαι ebda 101 S. 547, 19. Lysias *g. Aisch.* bei Athen. XIII 95 S. 612 D (*Fr.* 1 S.). Ἐρανίζειν τοὺς φίλους [Demosth.] *Br.* 34 S. 1348 i. A. παρὰ φίλοις Plat. *Ges.* XI 2 S. 915 E, absolut Theophr. 1, übertragen mit sachlichem Objekt Aisch. *g. Ktes.* 45 S. 434.

²⁰² Aisch. π. παραπρ. 41 S. 225 τῷ μὲν ἔρανον συστήσειν ἐπηγγέλλετο. Dafür συνάγειν auf delphischen Urkunden Wescher-Foucart n. 126 (*G. D. I.* 1791). 213 (1878), wie vom zu Unterstützenden n. 107 (1772). *Inscr. v. Chaironeia I. G. VI* n. 3376 Z. 10, während in Attika das Verbum nur die Vereinsgründung bezeichnet *C. I. A. III* n. 74. Istros im *Bios Soph.* Z. 34 W. (Anm. 353).

²⁰³ So tat Epameinondas nach Nep. a. a. O. Ein ἔρανος πεντακοσιδραχμῶν, zu dem jeder Kontribuent 500 Drachmen zahlt, in dem Mitgiftverzeichnis von Mykonos (S. 492 A. 80) Z. 6. Aber bei Lysias *g. Autokr.* bei Pollux IX 57 (*Fr.* 52 S.) ist ἔρανος εἰκοσιμῶν die Gesamtkollekte, wie auf delphischen Inschriften ἔ. τριακονταμναῖος Wescher-Foucart n. 107 (*G. D. I.* 1772). 213 (1879), vgl. ἔ. διτάλαντος bei Demosth. v. Kranz 312 S. 329, der zur Besteckung dient, also natürlich δωρεά ist.

²⁰⁴ So auf den delphischen Urkunden n. 89 (1754) τὸν ἔρανον τὸν Βαρχίου oder n. 244 (1909) τ. ἔ. τὸν Ἀρχελάου, wohl auch n. 213 (1804) τ. ἔ. τοῦ Βρομίου. Einsammler ist wohl auch Dikaiokrates bei Hyper.

φοραί oder εἰσφοραί, einen solchen leisten φέρειν oder εἰσφέρειν, auch ἐρανίζειν τινί, die Kontribuenten selbst πληρωταί²⁰⁵. Der Empfänger hat die Verpflichtung, das erhaltene Darlehn zurückzuerstatten²⁰⁶, falls er nicht von ihr ausdrücklich

g. *Athen.* 11 C. 5 καὶ τῶν ἐράνων εἰς μὲν, οὗ Δικαιοκράτης ἐνεγέγραπτο (l. ᾧ Δ. ἐπεγέγραπτο), οὗ ἦσαν λοιπαὶ τρεῖς φοραί, οὗτος μὲν ἐπὶ τοῦ Δικαιοκράτους ὀνόματος ἦν γεγραμμένος, οἱ δ' ἄλλοι ἐφ' οἷς εἰλήφει πάντα ὁ Μίδας, νεοσύλλογοι δ' ἦσαν. τούτους δ' οὐκ ἐνέγραψεν ἐν ταῖς συνθηκαῖς. Die schwierige Stelle glaube ich jetzt trotz meinen früher *Philol.* LV (1896) S. 41 geäußerten Bedenken wegen der wiederholten Zusammenstellung der χρέα und ἔρανοι (§ 14 C. 6. 19 C. 9) und wegen des νεοσύλλογοι (Anm. 201) auf die für Athenogenes zusammengebrachten Unterstützungen beziehen zu müssen, für die dessen Geschäft haftete. Φοραί sind dann nicht drei Raten der Unterstützungssumme, da ihre ratenweise Einzahlung weder zu belegen noch wahrscheinlich ist, an ratenweise Rückzahlung aber mit Weil zu denken die Änderung von εἰλήφει in ὠφέειε notwendig machen würde, sondern die ausstehenden Beiträge einzelner Mitglieder. Ebenso verstehe ich das Wort in dem Bruchstück des Lysias (Anm. 201) ὅσους δ' ἐράνους συνειλεχται τὰς μὲν ὑπολοίπους φοράς *** οὗ κατατίθῃσι und ergänze in der von Sauppe erkannten Lücke etwa εἰσπράττεται, ἀλλ' οὐδεμίαν οὐδέποτε mit Tilgung von οὗ. Ἐρανάρχης heisst der Sammler bei Diog. L. VI 63. Artemid. I 17. 35. II 36, während der Vorstand des Eranosvereins ἀρχέρανος oder ἀρχεραμιστής ist.

²⁰⁵ Vgl. besonders die schöne Stelle Demosth. *g. Meid.* 184 f. S. 574 ἐγὼ νομίζω πάντας ἀνθρώπους ἐράνους φέρειν παρὰ τὸν βίου αὐτοῖς, οὐχὶ τούσδε μόνους οὓς συλλέγουσιν τινες καὶ ὧν πληρωταὶ γίνονται, ἀλλὰ καὶ ἄλλους — τούτῳ τὰς αὐτὰς δίκαιον ὑπάρχειν φοράς ἥσπερ αὐτὸς εἰσενήνοχε τοῖς ἄλλοις und dazu die Dublette § 101 S. 547, 8. An der ersten Stelle sind zu πληρωταὶ γίνονται nicht τινές Subjekt, wie Salmasius mit Zustimmung von Platner I S. 301 wollte, sondern nach Heraldus einzig richtiger Auslegung οἱ ἀνθρωποὶ. Im eigentlichen Sinne εἰσφέρειν z. B. [Demosth.] *g. Nikostr.* 8 S. 1249, 5. Theophr. *Char.* 15. Ἐσφορά Inschr. v. Mykonos (Anm. 203) Z. 10. Φέρειν Antiph. bei Athen. X 70 S. 449 A (*Fr.* 124 K.). Alexis bei Athen. III 97 S. 124 A (*Fr.* 141 K.). Häufiger begegnet φοραί von den regelmässigen Beiträgen im Eranosverein. Ihn meint auch Aristophanes *Lys.* 651 ff., wo er mit dem Doppelsinn von εἰσφορά spielt. Πληρωταὶ τῶν ἐράνων Hyper. *g. Athen.* 7 C. 3. 9 C. 4. Ἐρανίζειν τινί τι Demosth. *g. Boiot.* I 18 S. 999, 24. Danach ist bei Antiph. a. R. 12 S. 638 statt πολλοὺς δ' ἐρανίζοντα mit Salmasius πολλοῖς δ' ἐρ. oder besser mit Scheibe πολλοὺς δ' ἐράνους ἐρ. zu schreiben.

²⁰⁶ Theophr. *Char.* 17 ἐράνου εἰσνεχθέντος παρὰ τῶν φίλων καὶ ψήσαντός τινος· ἱλαρὸς ἔσθι· καὶ πῶς· εἰπεῖν, ὅτι δεῖ τὰργύριον ἀποδοῦναι ἐκάστῳ καὶ χωρὶς τούτων χάριν ὀφείλειν ὡς εὐεργετημένον.

entbunden wird²⁰⁷. In der Regel wird eine Rückzahlung in Raten zu bestimmten Fristen verabredet worden sein²⁰⁸. Zu ihrer Gewährleistung liefs man sich wohl auch Bürgschaft bestellen²⁰⁹, wenn man auch bei dieser freieren Form des Darlehns weniger auf Sicherstellung bedacht gewesen sein wird. Jedenfalls begründete die Hingabe auch dieser Art von Darlehn ein Forderungsrecht an den Empfänger, das auf dem Wege der gerichtlichen Klage verfolgt werden konnte²¹⁰ und auf

²⁰⁷ Bei [Demosth.] *g. Nikostr.* 8 f. S. 1249 verspricht der Sprecher dem Nikostratos zuerst 1000 Drachmen als *ἐρανός* und gibt sie ihm dann als *δωρεά*.

²⁰⁸ So auf den delphischen Inschriften Wescher-Foucart n. 89 (*G. D. I.* 1754). 126 (1791). 244 (1909).

²⁰⁹ Belegt für Delphi Wescher-Foucart n. 139 (*G. D. I.* 1804). Dagegen gehört die dem Lysias beigelegte Rede *πρὸς Ἀριστοκράτην περὶ ἐγγύτης ἐράνου* nicht hierher, da sie für *ἐρανιστής* angeführt wird, also einen Eranosverein betraf. Nicht auf ein Eranosdarlehn, sondern auf einen Eranosverein geht nach den Schlussworten auch der Pfandstein von Amorgos *I. G.* XII 7 n. 58 (*Syll.* n. 828). Über ihn konnte man bisher nicht zur Klarheit kommen, weil man von der Lesung von Kumanudis ausging *ὅρος χωρίων — τῶν Ξενοκλέους — ὑποκειμένων — τῷ ἐράνῳ καὶ Ἀρισταγόρῃ τῷ ἀρχεράνῳ καὶ τῇ γυναικὶ αὐτοῦ — πρὸς τὴν ἐγγύαν ἣν ἐγγράψατο Ξενοκλῆς τοῦ ἐράνου ὅν*] *συνέλεξεν Ἀρισταγόρας κατὰ τὸν νόμον τῶν ἐρανιστῶν*. Danach erklärte zuletzt Patsch *Bürgschaftsrecht* S. 318 f. nach Abweisung anderer Deutungen übereinstimmend mit Thalheim ‚für die Bürgschaft, die er für Xenokles übernommen‘ — eine Erklärung, die ich, abgesehen von der Künstlichkeit ihrer sachlichen Voraussetzungen, als sprachlich unmöglich bezeichnen muß. Aber die Abschrift von Delamarre hat am Ende von Z. 11 nur *ΕΙ*, was ich mit Zufügung des kleinen Vertikalstrichs vor dem Bruch zu *ἐπράξαντο* ergänze. Aristagoras hat in seinem Verein eine Kollekte veranstaltet, nicht zur Unterstützung eines Mitglieds; denn das schliesen nach Anm. 213 die Worte *κατὰ τὸν νόμον τῶν ἐρανιστῶν* aus, die von *συνέλεξε* nicht getrennt werden können. Der Ertrag der Sammlung ist aber, weil er nicht sofort zur Verwendung kommt, an einen andern ausgeliehen, für den Xenokles die Bürgschaft übernimmt, und da diese fällig wird, verpfändet er seinen Grundbesitz an den Eranos und seine Vorstände, zu denen auch die Frau des Archeranos gehört haben muß, vgl. Poland *Geschichte d. griech. Vereinswesens* S. 354.

²¹⁰ Isai. v. *Hagn. E.* 43 S. 294 werden in einem Verzeichnis von Stratokles Nachlaß *ἐξ ἐράνων ὀφλήματα εἰσπραχμένα* aufgeführt. Die Schwierigkeit, die Schömann und Wyse darin gefunden haben, daß sie

einen Dritten übertragbar war²¹¹. Klagen dieser Art genossen den Vorzug des abgekürzten Verfahrens und gehörten darum vor das Forum der *εἰσαγωγεῖς*. Denn daſs sie unter den *δίκαι ἐρανικαί* wenn nicht ausschliesslich, so doch vorzugsweise verstanden sind, die Aristoteles unter den *δίκαι ἔμμενοι* aufführt, macht ihre Stellung unter den übrigen Klagen dieser Gattung wahrscheinlich²¹². Von einem νόμος ἐρανικός redet nur Pollux ohne nähere Angabe, so daſs seine Beziehung dunkel bleibt²¹³.

Ist ein Schuldner aufserstande, allen seinen Verpflichtungen zu genügen, so bleibt ihm nur übrig, Konkurs zu erklären und sein gesamtes Vermögen seinen Gläubigern abzutreten (*ἐξίστασθαι ἀπάντων τῶν ὄντων*)²¹⁴. Unter den Belegen begegnen mehrfach Fallissements von Banken (*ἀνασκευάζεται ἡ τράπεζα*)²¹⁵. Ein solches Abtreten der Vermögensmasse wird dann zu ihrer Versteigerung an den Meistbietenden geführt haben. Wie dann aber weiter ver-

getrennt von dem hinterlassenen Barvermögen verzeichnet werden, findet ihre einfache Lösung in der Annahme, daſs die Forderungen von Stratokles zwar durch Richterspruch anerkannt, aber noch nicht befriedigt waren. Auch bei Hyper. a. d. Anm. 205 a. St. machen die *πληρωταὶ τῶν ἐράνων* offenbar ein Klagerecht gegen Epikrates geltend. Aber Platon a. d. Anm. 201 a. O. lieſs kein Klagerecht aus dem *ἐρανός* zu.

²¹¹ Bei Hypereides durch Verkauf des Geschäfts, auf dem sie haften, in Mykonos (Anm. 203) durch Einrechnung in die Mitgift, aber mit der Zusage des Ausstattenden und seines Vaters *συνεισπράξειν τὸν ἐρανὸν τοῦτον* und im Falle seiner Uneinbringlichkeit selbst Ersatz zu leisten.

²¹² Einerseits neben den Klagen wegen Nichterstattung von Darlehn, für die kein höherer Zins als 12% gefordert war, anderseits neben den *δίκαι κοινωνικαί*, unter die auch die auf die Rechtsverhältnisse der Eranosvereine bezüglichen Klagen fallen.

²¹³ VIII 144. Zur Identifizierung mit den öfter vorkommenden νόμοι τῶν ἐρανιστῶν haben wir kein Recht.

²¹⁴ Demosth. f. *Phorm.* 50 S. 959 a. E. *ἐπεὶ διαλύειν ἐδέχσεν οἷς ὄφειλον ἐξέστησαν ἀπάντων τῶν ὄντων.* g. *Steph.* I 46 S. 1120, 24 (an beiden Stellen Trapeziten). g. *Pant.* 49 S. 981, 3. g. *Apat.* 25 S. 900, 20. Aristoph. *Ach.* 615 οἷς ὑπ' ἐράνων τε καὶ χρεῶν πρώην ποτέ — ἅπαντες ἐξίστω παρῆγον οἱ φίλοι. Als Folge einer hohen Geldstrafe Antiph. *Tetr.* I 3 9 S. 63 τῆς μὲν οὐσίας ᾗδ' ἐκστησόμενος.

²¹⁵ [Demosth.] g. *Timoth.* 68 S. 1204, 26. 1205, 2. g. *Apat.* 9 S. 895, 5.

fahren wurde, ist nicht bekannt und nur wahrscheinlich, daß, wenn kein Vergleich der Gläubiger zustande kam, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen war. Ebenso läßt sich nur vermuten, daß durch jenen Schritt der zahlungsunfähige Schuldner aller Verpflichtungen enthoben war. Jedenfalls ist keine weitere Bestrafung, wie sie anderwärts bestanden hat²¹⁶, für ihn anzunehmen, mindestens soweit er Bürger war. Aber auch für die Trapeziten, die dem Metoikenstande anzugehören pflegten, ist sie unerweislich²¹⁷.

4. Depositum.

Von der Leihe unterscheidet sich das Depositum, παρακαταθήκη von παρακατατίθεσθαι, selten παραθήκη²¹⁸, dadurch, daß mit ihm eine Sache einem andern in Verwahrung gegeben wird, ohne daß er sie gebrauchen darf. Zwei auf Deposita bezügliche Klagreden sind von Isokrates erhalten, der Trapezitikos (XVII) und die Rede gegen Euthynus (XXI). Die erstere betrifft ein Gelddepositum, das ein Bosporaner, Sohn eines Sopaios, bei dem Wechsler Pasion, die letztere gleichfalls ein Gelddepositum, das unter der Herrschaft der Dreißig Nikias bei Euthynus niedergelegt zu haben behauptete; beide Beklagte hatten den Empfang des Depositum, Pasion ganz, Euthynus zum größeren Teil abgeleugnet²¹⁹.

²¹⁶ Z. B. in Boiotien nach Nikol. Dam. bei Stob. *Anth.* IV 2, 25 H. (XLIV 41 M.), wenn man τοὺς χρεὺς οὐκ ἀποδιδόντας in dieser Beschränkung fassen darf.

²¹⁷ Nichts ist mit Thonissen *Droit pénal* p. 402 u. a. daraus zu folgern, daß nach [Demosth.] *g. Apat.* a. a. O. Herakleides nach seinem Bankerott sich versteckt hält. Bei Demosth. *g. Timoth.* a. a. O. spricht der Bankiersohn.

²¹⁸ Παραθήκη sagte von Attikern der Komiker Platon nach Phot. u. d. W. Καταθήκη, was früher bei Isokr. *Trapez.* 27 K. 14 stand, ist schon im Urbinas gebessert.

²¹⁹ Wegen sachlicher Schwierigkeiten des im Trapezitikos behandelten Rechtsfalls erklärte Grose über *Isokrates Trapezitikos* (Arnst. 1884) die Rede für unecht, ist aber von Drerup widerlegt *N. Jahrb. Suppl.* XXII S. 355 ff. Daß auch stilistische Bedenken nicht berechtigen, die Rede dem Isokrates abzusprechen, hat Galle gezeigt *de Isocratis oratione Trapezitica* (Leipz. 1883). *Beiträge z. Erklärung d. XVII. R.*

Seine Verteidigung führte Euthynus durch eine von Lysias verfaßte Rede; der Kampf zwischen den beiden namhaften Rednern wurde auf dem literarischen Gebiete durch Antisthenes und Speusippos fortgesetzt, die ihre Angriffe gegen Isokrates an ihn anknüpften. Nicht erhalten ist auch eine andere Rede des Lysias gegen Kalliphon, die von einem Depositum handelte²²⁰.

Dafs die Deposita nicht ohne Zustimmung des Deponenten vom Depositär benutzt werden durften, liegt im Wesen der Sache, wenn wir dafür auch nur ein indirektes Zeugnis haben²²¹. Ebenso ist nicht zu bezweifeln, dafs auch bei dem Hinterlegungsvertrage in der Regel Zeugen zugezogen oder eine Urkunde aufgenommen wurde; nur der eigentümlichen Lage der Umstände wird es zugeschrieben, wenn Nikias weder bei Niederlegung noch bei Erhebung seines Depositum Zeugen gehabt hatte²²², weshalb die für ihn geschriebene Rede des Isokrates in den Gegenschriften des Antisthenes und Speusippos als der ἀμάρτυρος bezeichnet wurde. In beiderlei Hinsicht nehmen aber die Deposita bei Trapeziten eine Sonderstellung ein. Bei ihnen pflegte der Athener gröfsere Bargeldbestände niederzulegen, und wenn er Zahlungen zu leisten hatte, diese auf sie anzuweisen. Dafs die Geschäfte mit ihnen ohne Zuziehung von Zeugen gemacht wurden, ist schon oben belegt (S. 718 f.). Ebenso ist

d. Isokr. (Zittau 1896). Eher könnte man daran denken, die Rede gegen Euthynus dem Isokrates abzusprechen, wie zuletzt Drerup S. 364 ff. in der Weise wollte, dafs sie von einem Rhetor nach dem Muster des Trapezitikos verfaßt und dieser der wahre Ἀμάρτυρος sei, gegen den Antisthenes und Speusipp schrieben (vorsichtiger jetzt in der Vorrede seiner Ausgabe p. CXX). Dabei bleibt aber die von Clem. Al. *Strom.* VI 20 S. 748 P. bezeugte Rede des Lysias πρὸς Νικίαν περὶ τῆς παρακαταθήκης unerklärt, die gleichfalls für gefälscht zu erklären mehr als gewagt wäre.

²²⁰ Rabe *N. Rhein. Mus.* LXIII (1908) S. 519. Eine Monographie von Caillemier *le contrat de dépôt* erschien als Teil seiner *Études s. l. antiqu. jurid. d'Ath.* in den *Mémoires de l'acad. de Cæn* 1876 p. 508 ff.

²²¹ Lysias v. Arist. *Verm.* 22 S. 625 a. E. τοῦ ἀδελφοῦ — ἀποκειμένου παρ' αὐτῷ τετταράκοντα μνᾶς εἰπὼν κατεχρίσατο.

²²² *G. Euth.* 4 K. 4.

ausdrücklich bezeugt, daß sie die bei ihnen hinterlegten Beträge bei ihrem Geschäftsbetriebe zu verwenden berechtigt waren²²³, und darum gewiß nicht in Zweifel zu ziehen, daß sie diese zu verzinsen hatten. Von den Geschäftseinlagen (ἀφορμαί S. 725) unterschieden sich diese παρακαταθήκαι aber wesentlich dadurch, daß sie jederzeit zurückgezogen werden, natürlich also auch nur eine geringere Verzinsung ergeben konnten²²⁴. Natürlich war die Sicherheit dieser Deposita nur eine bedingte; nicht nur war mit der Möglichkeit eines Bankbruches zu rechnen (S. 734), auch die Vertrauenswürdigkeit selbst eines Pasion läßt der Trapezitikos des Isokrates, mögen wir die klägerische Tendenz auch noch so hoch in Rechnung setzen, doch in ganz anderem Lichte erscheinen als die für seinen Sohn Apollodor geschriebenen Reden²²⁵. Weit größere Sicherheit bot die Niederlegung an heiliger Stätte, wie sie für eine Reihe von außerattischen Heiligtümern, den Tempel der Alea in Tegea, der Hera zu Samos, der Artemis zu Ephesos u. a. bezeugt ist.

Gegen den Depositar, der das Depositum nicht zurückgab²²⁶, oder es ohne Erlaubnis des Deponenten im eigenen Interesse verwendete, war die δίχη παρακαταθήκης zuständig²²⁷. Daß den in ihr verurteilten Beklagten außer

²²³ Demosth. f. Phorm. 13 S. 948, 18 τὰς παρακαταθήκας καὶ τὴν ἀπὸ τούτων ἐργασίαν αὐτὴν ἐμισθώσαντο, vgl. 5 S. 946 i. A.

²²⁴ So mit Recht Caillemier p. 519.

²²⁵ Daß Apollodor selbst der Verfasser dieser Reden ist, wie schon im Altertum nach Schol. Aisch. π. παρατρ. 145 gemutmaßt und in der Neuzeit von A. Schäfer u. a. angenommen worden ist, widerlegt sich durch die stilistische Übereinstimmung der Reden mit der gegen Euergos und Mnesibulos geschriebenen, die für alle denselben Verfasser anzunehmen zwingt, vgl. Uhle *de orationum Demostheni falso addictarum scriptoribus* I (Diss. Leipz. 1883). Denn daß Apollodor als Logograph tätig gewesen wäre, steht mit allem, was wir von ihm wissen, in Widerspruch.

²²⁶ Ἀποστερεῖν τὴν παρακαταθήκην Isokr. Trap. 50 K. 25. g. Euth. 7 K. 7. 10 K. 9 u. ö. [Aristot.] a. d. Anm. 228 a. O.

²²⁷ Nach Meier wäre die Klage auch gegen den Gläubiger in Anwendung gekommen, der sich an dem Pfand befriedigt hatte und den Überschufs von dessen Werte über die Schuld zu erstatten sich weigerte,

der Rückerstattung bzw. dem Ersatz des Depositum noch eine andere Buße getroffen hat, läßt sich nicht erweisen. Doch darf man bei der Schärfe, mit der Veruntreuung eines Depositum von der öffentlichen Meinung gerichtet wurde²²⁸, es wahrscheinlich finden, daß in Athen ebenso wie in Gortyns²²⁹ seine Ablegnung mit der Buße des Duplum geahndet wurde. Nur daß sie nicht, wie man gemeint hat, Atimie des Verurteilten zur Folge gehabt hat, lehrt eine Äußerung des Demosthenes²³⁰. Daß Betrug in bezug auf Deposita an Trapeziten härter als an anderen gebüßt wurde, beruht ebenso auf irriger Auslegung, wie daß auch die *δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* zu ihrer Wiedererlangung an gestellt werden konnte²³¹.

5. Kauf und Verkauf²³².

Kauf und Verkauf (*ὠνὴ πρᾶσις*) kommen wie jeder andere Vertrag durch übereinstimmende Willenserklärung, hier über Gegenstand und Preis zustande, ohne daß ihre Gültig-

nach Beauchet III p. 286 wenigstens gegen den Pfandgläubiger, der Herausgabe des Pfands verweigerte. Aber beide Annahmen verwechseln Pfand mit Depositum.

²²⁸ Bekannt ist die Erzählung von Glaukos bei Herod. VI 86. [Aristot.] *Probl.* 29, 2 wird die Frage untersucht διὰ τί παρακαταθήκην δεινότερον ἀποστερεῖν ἢ δάνειον.

²²⁹ *Iscriz. arc.* n. 152 (*G. D. I.* n. 4998) III Z. 14 f.

²³⁰ *G. Meid.* 44 S. 528, 14 ἂν μὲν ἐκὼν παρ' ἐκόντος τις λῶβῃ τάλαντον ἐν ἡ ὅς ἢ δέκα καὶ ταῦτ' ἀποστερήσῃ, οὐδὲν αὐτῷ πρὸς τὴν πόλιν ἐστίν, eine Äußerung, die sich freilich, wie der Gegensatz lehrt, nicht ausschliesslich auf das Depositum bezieht. Danach ist die im Text bekämpfte, zuerst von Meursius *Themis Attica* II 23 aufgestellte Annahme schon von Hermann *R. A.* § 8 (63) S. 56 Th. widerlegt. Nicht auf Athen geht die Angabe von Michael Eph. zu Arist. *Eth.* V S. 77^b ὁ νόμος καθόλου καλεῖται τὸν μὴ ἀποδιδόντα παρακαταθήκην ἄτιμον εἶναι.

²³¹ Beide Annahmen stellte Meier auf, die erstere nach Isokr. *Trap.* 19 K. 10, wogegen schon Starke *de Isocratis orationibus forensibus* (Berlin 1845) p. 25. Gegen letztere Caillemers p. 514.

²³² Caillemers *le contrat de vente à Athènes* in *Revue de legisl. anc. et mod.* 1870/1 p. 631 ff. 1873 p. 5 ff. mit meinen Bemerkungen *Jahresb. f. d. class. Alterth.* II (1875) S. 1402 ff. Ed. G. Anthes *de emptione venditione Graecorum quaestiones epigraphicae* (Diss. Leipz. 1885).

keit an die Erfüllung gewisser Formen gebunden ist. Nur zum Zeichen für den Abschluß des Kaufvertrags pflegte, wenn die Kaufsumme nicht sofort erlegt wurde, ein Aufgeld (*ἀρραβών*) gezahlt zu werden²³³. Ebenso wenig war die Gültigkeit von Kaufverträgen über Grundstücke von Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift abhängig, den Verkauf mindestens 60 Tage vor seinem Abschlusse durch Aushang bei der Behörde zu öffentlicher Kenntnis zu bringen, wofür der Käufer an diese ein Hundertstel des Kaufpreises zu entrichten hatte. Denn die Absicht dieser Bestimmung war, wie wir Theophrast glauben dürfen, aus dessen großem Werke über griechische Gesetze der wichtige Abschnitt über Kaufverträge in Stobaios Anthologion erhalten ist²³⁴,

²³³ Isai. v. Kir. E. 23 S. 210. Menand. im Etym. M. S. 148, 52 (Fr. 743 K.). D. Pappulias *ἱστορικὴ ἐξέλιξις τοῦ ἀρραβῶνος* (Leipz. 1911). Dafs Zahlung des Aufgelds zur Perfektion des Kaufvertrags erforderlich war, behauptet Hofmann a. d. Anm. 234 a. O. S. 105 und 56, und zuletzt wieder Kalogirou *die Arrha im Vermögensrecht* (Leipzig 1911) S. 119 ff., wegen der Worte des Theophrast (Anm. 241), die doch nur die Üblichkeit des Aufgelds erweisen, nicht aber ausschließen, dafs auch ohne dasselbe ein schriftlich oder vor Zeugen geschlossener Kaufvertrag rechtsgültig war. Zu scheiden von dem *ἀρραβών* sind die *σύμβολα*, Marken, gewöhnlich in zerschnittenen kleinen Münzen bestehend, deren eine Hälfte der Verkäufer dem Käufer zur Legitimation eines mit Entnahme des gekauften Gegenstandes Beauftragten übergab, vgl. Eubulos bei Schol. Eurip. *Med.* 613 (Fr. 70 K.) und die anderen Komikerstellen bei Pollux IX 71 f., sowie die Stellen aus Plautus bei Becker *Charikles* II³ S. 17.

²³⁴ IV 2, 20 H. (XLIV 22 M.) mit den Erläuterungen von Hofmann *Beiträge z. Gesch. d. gr. u. röm. Rechts* (Wien 1870) S. 71 ff. und Thalheim *R. A.* S. 146 ff. Daraus über Athen *ἐννοι δὲ προγράφειν* (καλεῖουσι τοὺς πωλοῦντας) *παρὰ τῇ ἀρχῇ* *πρὸ ἡμερῶν μὴ ἑλαττον ἢ ἐξέχοντα* *καθάπερ Ἀθήνησι* *καὶ τὸν πριάμενον ἑκατοστὴν τιθέναι* *τῆς τιμῆς ὅπως διαμφορητῆσαι* *τε ἐξῆτ' καὶ διαμαρτύρασθαι* *τῷ βουλομένῳ*, *καὶ ὁ δικαίως ἐωννημένος φανερός ᾗ τῷ τέλει*. Dafs die letzten Worte nicht bedeuten, wie Meier wollte, dem Hofmann S. 80 und Caillemer p. 651 folgen, damit die Obrigkeit sich überzeugen könne, dafs das Geschäft rechtlich abgemacht sei, sondern damit durch Entrichtung der Abgabe der rechtmäßige Käufer konstatiert werde, folgt, wie schon *Jahresb.* S. 1404 A. 18 bemerkt wurde, daraus, dafs es sonst heißen mußte *τοῖς τέλει* oder *τοῖς ἐν τέλει*. Unnatürlich wieder Rabel a. d. Anm. 87 a. O. S. 21, durch Abweisung

die gleiche wie bei der ähnlichen anderwärts bestehenden Vorschrift, Kaufverträge vor ihrem Abschlufs fünf Tage nacheinander durch Heroldsruf bekannt zu machen, und bei dem Gesetze von Thuriói, das den Kontrahenten den drei nächsten Nachbarn gemeinsam eine geringe Münze zum Gedächtnis und Zeugnis zu geben gebot, — nämlich die, einem Dritten die rechtzeitige Geltendmachung etwaiger Ansprüche an das Kaufobjekt zu ermöglichen und damit einigen Ersatz zu schaffen für das Fehlen von Grundbüchern, in die jede Besitzveränderung von Amts wegen einzutragen war²³⁵, während sie in Athen nur durch Einsicht in die von der Behörde geführten Listen über die vereinnahmten Hundertstel zu ersehen war. Nach Ausweis der auf Stein erhaltenen Reste waren diese Listen im Unterschied von dem auf der Insel Tenos mit grofser Genauigkeit geführten Grundbuch (Anm. 62) sehr summarisch gefafst und enthielten aufer dem Namen von Verkäufer und Käufer und Angabe der Kaufsumme nur eine allgemeine Bezeichnung des verkauften Grundstücks²³⁶. Wie die Erhebung der Hekatoste, war

des Einspruchs oder Unterlassung desselben erweise sich der Käufer als ein mit Rechtswirksamkeit kaufender“.

²³⁵ Theophr. a. a. O. mit der Schlufsbemerkung, dafs solche Einrichtungen nur δι' ἑλλειψιν ἐτέρου νόμου getroffen sind: παρ' οἷς γὰρ ἀναγραφῇ τῶν κτημάτων ἐστὶ καὶ συμβολαίων κτλ. (S. 694 A. 62).

²³⁶ Bruchstücke von Rechnungsurkunden über vereinnahmte Hundertstel von verkauften Grundstücken, soviel wir sehen, sämtlich aus dem Besitz von Tempeln, Geschlechtern und anderen Korporationen *C. I. A.* II n. 784—88. IV 2 n. 787^b, 788^b, nach Köhler aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts und der nächsten Folgezeit. Verschieden von der ἐκατοστή sind die ἐπώνια, die nach den Poletenurkunden beim Verkauf von konfiszierten Gütern, Sklaven, Vieh u. a. neben der Kaufsumme erhoben und zugleich mit ihr an die Staatskasse abgeführt wurden und im fünften Jahrhunderte bei einer Kaufsumme von 1—4 Drachmen einen Obolos, von 5—50 Drachmen drei Obolen, von 50—100 Drachmen eine Drachme, und ebenso von jeden weiteren 100 Drachmen eine weitere Drachme, im Anfang des vierten Jahrhunderts etwa das Doppelte betrugen *C. I. A.* I n. 274—77. IV 1 n. 277^{a b c d} (Dittenberger *Syll.* n. 38—45). II n. 777 mit Köhler *Monber. d. Berl. Ak.* 1865 S. 541 ff. Dafs diese ἐπώνια von der ἐκατοστή zu scheiden sind, wie Köhler sofort erkannte, folgt vor allem daraus, dafs jene für Athen

auch die Veröffentlichung von verabredeten Kaufverträgen vor ihrem Abschlufs durch Aushang auf Grundstücksverkäufe beschränkt. Die Angabe der *Paroimiographen*, die diese Bekanntgabe auch auf den Verkauf von Sklaven ausdehnt²³⁷, läßt sich gegenüber dem Fall in Hypereides Rede gegen Athenogenes, der ein kurzerhand geschlossener Kaufkontrakt über ein Spezereigeschäft und den dasselbe führenden Sklaven zugrunde liegt, nicht aufrechterhalten. Wie in diesem Falle das Geschäft mit den auf ihm lastenden Schulden an den Käufer übergeht, so anderwärts Bankgeschäfte mit ihren Aktiven und Passiven²³⁸. Sachen, an denen ein Dritter ein dingliches Recht hat, dürfen nicht ohne dessen Zustimmung

nur vom Verkauf von konfisziertem Vermögen, dann aber nicht blofs von Grundbesitz bezeugt sind, dazu auch aus der verschiedenen Art der Berechnung, die bei der *ἐκατοστή* bis auf den halben Obolos hinabgeht, und der verschiedenen Höhe im vierten Jahrhundert. Der Widerspruch, den Caillemier p. 649 ff. und noch *Dictionn. d. ant.* III p. 54 f. gegen Köhler und mich erhob, gründete sich nur auf den ungenauen Artikel *Lex. Seg.* V S. 255 i. A. *ἐπώνια μὲν τὰ ἐπὶ τῇ ὥνῃ προσκαταβαλλόμενα ὡς περ ἐκατοσταί τινες*. Dafs aber die inschriftlich bezeugte *ἐκατοστή* nicht in den Schatz des Staates, sondern eines Gottes fiel, wie Köhler zu *C. I. A.* II n. 784 und Fränkel zu Böckh *Sth. Anm.* 536 glauben, kann ich aus der Erwähnung von goldenen Schalen, die von den Schatzmeistern der Athena aus irgendeiner der vielen *ἐκατοσταί* (Aristoph. *Wesp.* 658) nach *C. I. A.* II n. 721 A hergestellt wurden, gegenüber Theophrasts Angabe nicht folgern. Ausserhalb Athens kennen wir *ἐπώνια* von Delos, wo sie bei der Verpachtung von Gefällen als Zuschlag zur Pachtsumme in der Höhe von 5% (*Bull. d. corr. Hell.* XIV [1890] p. 391. 443 f.) und von Erythrai, wo sie bei dem Verkauf von Priestertümern als Zuschlag zur Kaufsumme nach verschieden abgestuften Prozentsen erhoben wurden (*Revue arch.* XXXIV [1887] p. 107 ff. = Dittenberger n. 600). Andere Beispiele von Kaufsteuern stellt Thälheim S. 8 A. 1 zusammen.

²³⁷ U. ἐν λευκώμασι ἐγγράφης I S. 485 Gott. = Hesych. u. d. A. *ἔθος ἦν τὰ πιπρασκόμενα χωρὶς ἢ σώματα δημόσια (nicht δημόσια) ἐγγράφεσθαι ἐν σανίσι λευκαῖς ἢ πυξίοις κεχρισμένοις λευκῇ γῇ καὶ τὰ ὀνόματα καὶ τῶν κτημάτων καὶ τῶν ἀνδραπόδων καὶ τῶν πριαμένων ἀντά, ἵνα εἴ τις αἰτιάσασθαι βουληθεῖη ἐπ' ἀδείας ἔχοι ἐντυχὼν τῷ λευκώματι*. Aus dem Vergleich mit Theophrast folgt, auch abgesehen von dem Plural τῶν πριαμένων, dafs die letzten Worte auf den *αἰτίαςάμενος* gehen.

²³⁸ Vgl. Demosth. f. *Phorm.* 5 f. S. 946, wo es sich um Verpachtung einer Bank handelt, und dazu Goldschmidt a. d. Anm. 155 a. O. S. 379.

verkauft werden, wie mit Hypothek belastete Grundstücke nur mit Einverständnis des Hypothekargläubigers (S. 700), ebenso wenig Sachen, deren Besitz streitig ist²³⁹, wenigstens nur für den Fall eines günstigen Austrags des Besitzstreites. In einem Falle bei Isaios (Anm. 239) stellt der Verkäufer gegen den, der ihm den Verkauf untersagt hat, eine Klage wegen dieses Untersagens (τῆς ἀπορρήσεως) an; es wird das eine Klage βλάβης gewesen sein²⁴⁰.

Erst mit Erlegung des Kaufpreises erfolgt der Übergang des Eigentums, ohne daß zu ihm eine förmliche Tradition erfordert wurde²⁴¹. Doch konnte der gekaufte Gegenstand sofort mit Abschluß des Geschäfts unter Kreditierung der Kaufsumme oder eines Teils derselben übergeben werden²⁴², namentlich ein Grundstück, auf das dann Hypo-

²³⁹ Isai. v. *Men. E.* 28 S. 219 ἡμφεσβήτει αὐτῷ μέρος τι τὸς τοῦ χωρίου — καὶ ἀπηγόρευε τοῖς ὄνουμένοις μὴ ὠνεῖσθαι. [Demosth.] *g. Nikostr.* 10 S. 1249, 19 (Anm. 86). Zwölftafelgesetz von Gortyns 10, 25 ἀντρωπον μὴ ὠνῆθαι κατακείμενον πρίν κ' ἀλλύσῃται ὁ καταθένης, μηδ' ἀμφίμωλον, wobei freilich nicht bloß die Zugehörigkeit, sondern auch die Sklaveneigenschaft streitig sein kann, vgl. Zitelmann S. 177. Der Zusatz im Texte wegen des Vertrags von Stratonikeia Lebas *Inscr.* III n. 415 Z. 10, vgl. Anthes p. 29.

²⁴⁰ Daß aus der Stelle nicht mit Platner II S. 342 eine besondere Klage ἀπορρήσεως gefolgert werden darf, beweist schon der Zusatz des Artikels.

²⁴¹ Theophr. § 4 κυρία ἡ ὠνὴ καὶ ἡ πρᾶσις εἰς μὲν κατῆσιν, ὅταν ἡ τιμὴ δοθῇ καὶ τὰν τῶν νόμων ποιήσωσιν (dies nicht für Athen geltend) — εἰς δὲ τὴν παράδοσιν καὶ εἰς αὐτὸ τὸ πωλεῖν, ὅταν ἀρραβῶνα λάβῃ· σχεδὸν γὰρ οὕτως οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν (aber vgl. Anm. 233). § 7 πότερον δὲ ἕως ἄν κομίσῃται κύριον εἶναι τοῦ κατήματος; οὕτω γὰρ οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν. Objekt zu κομίσῃται ist nach dem Vorausgehenden der Kaufpreis, Subjekt der Verkäufer. Was Theophrast an der ersten Stelle hinzufügt, gibt er nur als sein eigenes Postulat; wie wenig diesem das attische Recht entsprach, zeigt die Rede gegen Athenogenes. Nur aus Mißverständnis des Theophrast folgte die Notwendigkeit einer förmlichen Traditio Hofmann S. 58 und 111, der schon von Caillemier p. 636 f. widerlegt ist. Ein besonderer Fall ist es, wenn auf Urkunden von Mylasa und Olymos, in denen ein Grundbesitzer seine Grundstücke an Heiligtümer verkauft, um sie sofort in Erbpacht zurückzunehmen (Anm. 313), als besonderer Akt zwischen die ὠνή und μίσθωσις die ἐμβασις tritt, Judeich *Mitth. d. Inst. in Athen* XIV (1889) S. 373.

²⁴² Demosth. *g. Spud.* 8 f. S. 1030, 10. 22. Lykurg *g. Leokr.* 23

theke bestellt wurde; die rückständigen Kaufgelder waren dann zu verzinsen²⁴³ und zur Sicherung der Zahlung gegebenenfalls Bürgschaft zu bestellen (Anm. 123). Mit der Übergabe des Kaufobjekts mußte auch die Gefahr an ihm schon vor Zahlung des Preises auf den Käufer übergehen²⁴⁴. Wer zur verabredeten Zeit den Kaufpreis nicht erlegt, geht des Aufgelds und des Anspruchs auf das Kaufobjekt verlustig. Auch dem Verkäufer gegenüber muß es Rechtsmittel gegeben haben, um ihn zur Auslieferung des verkauften Gegenstandes anzuhalten, mochte ein Aufgeld gezahlt sein oder nicht²⁴⁵. Dafs aber diesem Zwecke die *δίκη βεβαιώσεως* gedient habe, ist bei der ganz anders gerichteten Bedeutung dieser Klage, von der sogleich zu sprechen ist, auf die Autorität von Harpokration²⁴⁶ nicht

S. 1053 a. E. (beidemale Verkauf von Sklaven). Dafs auch beim Kleinhandel kreditiert wurde, darf man aus Lysias *g. Aisch.* bei Athen. XIII 95 S. 612 C (*Fr.* 1 Sp.) entnehmen *οὐχ οἱ μὲν κόπηλοι οἱ ἐγγὺς οἰκοῦντες παρ' ὧν προδόσεις λαμβάνων οὐκ ἀποδίδωσι δικάζονται αὐτῶ συγχλήσαντες τὰ καπηλεία*, wo man am einfachsten doch mit Meier u. a. *προδόσεις* im Sinne von auf Kredit gewährter Ware nimmt. Vorschüsse auf noch nicht verdienten Sold bedeutet es sicher bei [Demosth.] *g. Polykl.* 7. 10 S. 1208, 16. 1210, 10. Pappulias S. 4 f. glaubte bei Lysias das Wort für *ἀρραβῶν* gebraucht.

²⁴³ Demosth. und Lykurg a. d. a. OO. Dafs auf dem Pfandstein C. I. A. II n. 1134 nur der Kaufsumme gedacht ist, für die dem Verkäufer Hypothek auf ein Grundstück bestellt ist, nicht auch der Verzinsung, berechtigt nicht zu dem Widerspruch von Beauchet IV p. 128.

²⁴⁴ So mit Recht Hofmann S. 61 und Caillemet p. 644.

²⁴⁵ Theophr. § 6 *ἐάν δὲ λαβὼν ἀρραβῶνα μὴ δέχηται τὴν τιμὴν ἢ τοὺς μὴ καταβάλῃ ἐν τῷ ὁρισμένῳ χρόνῳ — τί τὸ ἐπιτίμιον; πότερον τῷ μὲν στέρησις τοῦ ἀρραβῶνος; οὕτω γὰρ σχεδὸν οἱ τ' ἄλλοι κελεύουσι καὶ οἱ Θουριακοί· τῷ δὲ μὴ δεχομένῳ ἔκτισις ἥσου ἂν ἀποδῶται; καὶ γὰρ τοῦτο ἐν τοῖς Θουρίων — παρ' ἐνόμοις δὲ δικάσασθαι κελεύουσι τῷ μὴ δεχομένῳ τὴν τιμὴν.* Zweifel daran, dafs der Parteikonsens als Verpflichtungsgrund einer Haftung auf Übergabe empfunden wurde, deutet Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 322 an.

²⁴⁶ U. *βεβαιώσεως*· ἐνόμοι καὶ ἀρραβῶνος μόνου δοθέντος εἶτα ἀμειψιότητὸς τοῦ πεπρακτός· ἐλάττωσε τὴν τῆς βεβαιώσεως δίκην ὁ τὸν ἀρραβῶνα τοὺς τῷ λαβόντι. Aus derselben Quelle Lex. Seg. V S. 220, 3, aber mit dem Zusatz *ἵνα βεβαιωθῇ ὑπὲρ οὗ ὁ ἀρραβῶν ἐδόθη*, was auf Eviktionsleistung zu gehen scheint, die doch der nicht fordern konnte, der nur das Aufgeld gezahlt, also noch nicht das Eigentum erworben hatte. Anders zuletzt wieder Pappulias S. 11 f. Nach Kalogirou a. d. Anm. 233

zu glauben. Im Widerspruch aber mit dem eigentlichen Wesen des Aufgelds steht die Annahme, es sei ausschliesslich oder wenigstens mit dazu bestimmt gewesen, dem einen oder andern Teile den Rücktritt vom Kaufvertrage zu ermöglichen²⁴⁷. Alle Weiterungen schnitt ein Gesetz des Charondas ab, nach dem Geben und Nehmen Zug um Zug zu erfolgen hatte, wenn aber der Verkäufer kreditierte, er deshalb nicht klagbar werden durfte, weil er selbst die Schuld an dem ihm widerfahrenen Unrecht trage²⁴⁸. Seinem Vorgange ist dann Platon in den Ordnungen seines Idealstaats gefolgt²⁴⁹, ein vereinzelt Gesetz von Thurioi nur insoweit, als es den Kaufpreis noch an demselben Tage zu erlegen gebot, an dem das Kaufgeschäft abgeschlossen und das Aufgeld bezahlt war²⁵⁰.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten Dritter und von Mängeln zu übergeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ohne den Käufer von solchen Rechten und Mängeln in Kenntnis gesetzt zu haben, so ist dieser berechtigt ἀνάγειν εἰς τὸν πρῶτον. Im eigentlichen Wortsinne als Rückgabe an den Verkäufer steht ihm dies namentlich dann zu, wenn ihm ein Sklave verkauft wird, der an einer Krankheit (ἀρρώστημα) leidet. Denn das Gesetz gebot ausdrücklich, diese dem Käufer mitzuteilen, widrigenfalls er

a. O. S. 200 wäre die Klage auf Feststellung der Tatsache gegangen, daß das Aufgeld gegeben und angenommen war, was schon mit Harpokration's Text schwer vereinbar ist.

²⁴⁷ Caillemer p. 665 f. nahm eine verschiedene Auffassung des ἀρραβίων im attischen und gemeingriechischen Rechte dahin an, daß es nach letzterem als Mittel zum Rücktritt vom Vertrage für beide kontrahierenden Parteien gegolten habe; wenigstens einen Teil seiner Bestimmung sieht darin Dareste *Plaid. civ. d. Dem.* I p. XXXIX u. ö., dem Beauchet IV p. 426 folgt. Vgl. dazu Pappulias S. 8 f.

²⁴⁸ Theophr. § 7 (nach den Anm. 241 ausgeschriebenen Worten) ἢ ὥσπερ Χαρίωνδας καὶ Πλάτων; οὗτοι γὰρ παραχρῆμα κελεύουσι δίδοναι καὶ λαμβάνειν, ἐὰν δέ τις πιστεύσῃ, μὴ εἶναι δίκην· αὐτὸν γὰρ εἶναι αἴτιον τῆς ἀδικίας.

²⁴⁹ *Ges.* VIII 13 S. 849 E. XI 2 S. 915 E.

²⁵⁰ Theophr. § 6.

den Sklaven zurückzugeben berechtigt ist²⁵¹, und wenn die Wiederannahme verweigert wird, die δίκη ἀναγωγῆς anstellen kann. Die Rückgabe muß aber binnen kurzer Frist erfolgen, da die δίκαι ἀνδραπόδων, unter die wir die δίκη ἀναγωγῆς einzurechnen haben²⁵², Monatsklagen sind (S. 682). Da ein gleiches auch für die δίκαι ὑποζυγίων gilt, wird auch auf diese das Recht zur ἀναγωγή für den Käufer wenigstens in der Rechtspraxis um so eher sich erstreckt haben, als es für den Pfandgläubiger bezeugt ist (Anm. 105). Dafs die Verurteilung des Beklagten je nach Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Dolus verschiedene Folgen gehabt und in ersterem Falle zu doppeltem, in letzterem zu einfachem Schadenersatz geführt hat, wie dies Platon in seinen Gesetzen vorschreibt, darf man nach Analogie der Rechtsfolgen von βλάβη (S. 654) wahrscheinlich finden. Aber Platons übrige sehr spezielle Bestimmungen sind keinesfalls dem attischen Rechte entnommen²⁵³. Nur auf den Kleinhandel bezog sich das von den Rednern bezeugte Gesetz, das jede Täuschung im Marktverkehr verbot (S. 93); aber dies galt den Käufern ebenso wie den Verkäufern. Die Existenz einer gegen letztere gerichteten δίκη ψεύδους ist unerweislich²⁵⁴.

²⁵¹ Hyper. g. Athen. 15 C. 7 ἕτερος νόμος ἐστίν — ὅταν τις πωλῇ ἀνδράποδον, προλέγειν ἐάν τι ἔχη ἀρρώστημα, εἰ δὲ μή, ἀναγωγὴ τοῦτου ἐστίν. Nichts Weiteres enthalten die Artikel im Lex. Seguer. V S. 214, 9. 207, 23 u. a. Von der δίκη ἀναγωγῆς spricht nur Platon Ges. XI 2 S. 916.

²⁵² Auf Sklaven beschränkt die Redhibitionsklage auch Platon und wie es scheint das gortynische Recht, das die Frist zur Rückgabe (περαίωσις) auf 60 Tage festsetzt. Die früher gewöhnlich mit Berufung auf Dion Chr. X (IX) 14 S. 300 R. angenommene Ausdehnung auf alle verkauften Sachen ist wenigstens für das athenische Gesetz durch Hypereides widerlegt.

²⁵³ Wie Hermann *de vestig. vet. inst.* p. 66 wollte. Vorsichtiger, aber immer noch zu weitgehend Caillemet p. 21.

²⁵⁴ Angenommen von Hermann a. a. O., der sie auf Grund von Platon Ges. XI 5 S. 921 B auch gegen den Gewerbtreibenden gerichtet glaubte, der für seine Arbeit einen zu hohen Preis verlangt, und sich dafür auf den Bauvertrag von Delos C. I. G. n. 2266 Z. 9 f. bezog. Aber hier ist von einer δίκη ψεύδους zwischen mehreren Unternehmern die Rede.

In übertragenem Sinne steht dem Käufer das ἀνάγειν εἰς πρᾶτην als Aufforderung zur Gewährleistung dann zu, wenn von einem Dritten Anspruch an den ihm verkauften Gegenstand erhoben wird²⁵⁵. Sache des Verkäufers ist es dann, dem Käufer den Kauf oder den erkauften Gegenstand zu sichern, βεβαιῶν, durch Übernahme der Eviktionsgewähr, nach deren Übernahme die Ansprüche Dritter nicht mehr gegen den Käufer, sondern gegen den Verkäufer zu richten sind²⁵⁶. Weigert der Verkäufer sich, sie zu übernehmen, ohne bei Abschlufs des Geschäfts vom Käufer der Verpflichtung zu ihr entbunden zu sein, so kann er dazu durch eine δίχη βεβαιώσεως gezwungen werden²⁵⁷. Dem Käufer steht aber auch die Wahl frei, sein Recht auf den erkauften Gegenstand gegen dritte Ansprüche selbst ohne ἀναγωγή auf den Verkäufer zu verteidigen, αὐτομαχεῖν, wie der von den

²⁵⁵ Plat. *Ges.* XI 2 S. 915 C ἐὰν δὲ ὡς αὐτοῦ ἐφάπτηται ζῶου καὶ ὁτιοῦν ἢ τινος ἑτέρου τῶν αὐτοῦ χρημάτων, ἀναγέτω μὲν ὁ ἔχων εἰς πρᾶτηρα ἢ τὸν δόντα ἀξιώχρεόν τε καὶ ἔνδικον ἢ τινι τρόπῳ παραδόντα ἄλλῳ κυρίως κτλ. Harpokr. u. ἀνάγειν τὸ μνησθῆναι τὸν πεπραχότα καὶ ἐπ' ἐκείνον ἵναί· Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Βοίωνα (?) εἰ γνήσιος καὶ Δείναρχος, eine Stelle, die von Sauppe *O. A.* II p. 182 unrichtig auf die Redhibitionsklage bezogen wird, wenn gleich die von ihm bekämpfte Vermutung von Meier ἐν τῷ πρὸς Μελίωνα sehr unsicher ist. Pollux VIII 34 f. (Anm. 257). Der Artikel Lex. Seguer. V S. 214, 16 wirft beide Bedeutungen des ἀνάγειν durcheinander.

²⁵⁶ Isai. v. *Dikaioi. E.* 22 f. S. 101. Demosth. *g. Pant.* 12 S. 969 a. E. An der letzteren Stelle steht βεβαιῶν ohne Objekt, bei Isaios und in uneigentlicher Verwendung bei Dein. *g. Dem.* 42 S. 33 mit dem Akkusativ des Kaufobjekts verbunden. Möglich ist auch βεβαιῶν τὴν ὦνιν, wie in gleichem Sinne *C. I. A.* II n. 1058 βεβαιῶν δὲ τὴν μίσθωσιν, vgl. Anm. 316.

²⁵⁷ Harpokr. u. βεβαιώσεως δίχης ὄνομα ἐστὶν ἣν δικάζονται οἱ ὦνι-σάμενοί τι τῷ ἀποδομένῳ ἂν ἕτερος μὲν ἀμφισβητῇ τοῦ παραθέντος, ὁ δὲ μὴ βεβαιῶι. Daraus Lex. Seg. V S. 219 a. E. und Hesych. u. d. W. Pollux VIII 34 f. ἡ δὲ βεβαιώσεως δίχη, ὅπου ταν τις πριάμενος οἰκίαν ἢ χωρίον ἀμφισβητοῦντός τινος ἀνάγη ἐπὶ τὸν πρᾶτηρα τὸν δὲ προσήκει βεβαιῶν ἢ μὴ βεβαιῶντα ὑπεύθυνον εἶναι τῆς βεβαιώσεως (soll heißen ‚der δίχη βεβαιώσεως unterliegen‘). εἰ δ' ὁ ἀνάγων ἐπὶ τὸν πρᾶτηρα ἡττηθείη, τὸ μὲν ἀμφισβητηθέν τοῦ κρατήσαντος ἐγένετο, ὁ δ' ἡττηθείς τὴν τιμὴν παρὰ τοῦ συκοφαντήσαντος ἐκομίζετο. Über das Inschriftfragment *C. I. A.* IV 1 n. 2^a S. 134 hat Kirchhoff wenigstens so viel erwiesen, daß es keinen Bezug auf die δίχη βεβαιώσεως hat.

Grammatikern offenbar aus der Rechtssprache bezeugte Ausdruck lautet²⁵⁸. Ob, wenn er dabei unterlag, er Ersatz von dem Verkäufer zu fordern berechtigt war, ist zweifelhaft erschienen, aber wenigstens für den Fall wahrscheinlich, daß er nicht durch Unterlassung der Mitteilung an den Verkäufer den Verlust des Rechtsstreites selbst verschuldet hatte²⁵⁹. Jedenfalls waren ihm Kaufgeld und Interesse dann zu ersetzen, wenn der Verkäufer infolge freiwillig übernommener oder gerichtlich erzwungener *βεβαιώσις* den Prozeß gegen den Vindikanten übernommen, aber verloren hatte²⁶⁰.

Noch größere Sicherung gegenüber den Ansprüchen Dritter wurde dem Käufer dann gewährt, wenn bei Abschluss des Kaufgeschäfts besondere Eviktionsgaranten, *βεβαιωτῆρες*, bestellt wurden, an die er im Falle der Anfechtung seines Rechts ebenso wie an den Verkäufer selbst sich zu halten berechtigt war. Ihre Zuziehung war in Delphi durch das Gesetz vorgeschrieben, und darum fehlt ihre Erwähnung kaum jemals in den zahlreichen Urkunden über Freilassung von Sklaven unter der Form des Verkaufs an eine Gottheit. Ebenso finden wir sie in den Nachbarstaaten Lokris (hier zum Teil als *προαποδότης* bezeichnet) und Phokis, aber auch in Amphipolis (*βεβαιωταί*), Tenos (als *πρατῆρες*, einmal *πρα-*

²⁵⁸ Harpokr. u. *ἀτομαχεῖν* (aus dem auch Lex. Seguer. VI S. 466, 9) τὸ δι' ἑαυτοῦ δικάζεσθαι, ἀλλὰ μὴ δι' ἑτέρου· ὅσον ἂν τις εἰς πρατῆρα ἀνάγῃ, πρὸς ἐκεῖνον ἀποφαίνει τὴν δίκην οὖσαν. Suid. u. *ἀτομαχεῖν* = Lex. Seg. VI S. 467 i. A. ὅταν ἀντιποιῶνται τις οἰκίας ἢ χωρίου καὶ εἴῃ ὁ πεπρακώς μὲν ἀξιώχρεως ὥστε δοκεῖν ἀποτίσαι τὴν ζημίαν καὶ συνίστασθαι τὴν δίκην πρὸς τὸν ἀντιποιοῦμενον, βούλεται δὲ ὁ διακατέχων τὴν οἰκίαν ἢ τὸ χωρίον ἔσον αὐτῷ γενέσθαι ἀγῶνα πρὸς τὸν ἀμφισβητοῦντα, τοῦτο ἀτομαχεῖν καλεῖται. Unbrauchbar sind die Glossen Lex. Seg. V S. 207 i. A. IV S. 184, 13.

²⁵⁹ So Caillemier *Revue* p. 20 und *Dictionn. d. ant.* u. *ἀτομαχεῖν* nach Analogie des römischen Rechts. Geleugnet ist die Ersatzpflicht des Verkäufers von Platner II S. 344 auf Grund der Polluxstelle, die bei ihrer ungenauen Fassung jedenfalls zu keiner Folgerung berechtigt.

²⁶⁰ Vgl. Isai. a. R. 21 S. 100 οἱ παρὰ τοῦτου πριάμενοι καὶ θέμενοι εἰς ἔδει αὐτὸν ἀποδόντα τὴν τιμὴν ἥμιν τὰ μέρη ἀποδοῦναι, wo die im folgenden wiederkehrende Verbindung beider Ausdrücke dafür spricht, daß es sich um *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* handelt, vgl. Wyse z. d. St.

τῆρες καὶ βεβαιωταί), Halikarnafs, Iasos und Mylasa²⁶¹. Die Versuche, auch für Attika die Existenz von βεβαιωτῆρες aus Reden des Demosthenes²⁶² und Hypereides²⁶³ und aus Aristoteles²⁶⁴ nachzuweisen, sind mißglückt. Aber der προπωλῶν, der in Platons Gesetzen²⁶⁵ als Bürge für den nicht dem Rechte gemäß verfahrenen und unzuverlässigen Verkäufer genannt und mit diesem gleich verantwortlich gemacht wird, kann nicht blofs als Makler oder Vermittler

²⁶¹ Über die Kaufbürgen auf den delphischen Freilassungsurkunden Foucart *Mémoire sur l'affranchissement* p. 16. Dazu für Phokis und Lokris I. G. IX 1 n. 188 ff. 359 ff., für Tenos das Verkaufsregister (Anm. 62) mit dem Kommentar im *Recueil* I p. 97 ff., wo auch die Belege für die anderen Städte nach Anthes p. 41 f. wiederholt sind.

²⁶² In der Rede gegen Pantainetos sieht Caillemier *Revue* p. 21 mit der alten ὑπόθεσις in Mnesikles den Kaufbürgen für Pantainetos bei dem Verkauf des Bergwerks an Euergos und Nikobulos. Aber dafs Pantainetos im Grunde der eigentliche Verkäufer ist (Anm. 100), kann nichts an der Tatsache ändern, dafs formell nur Mnesikles und ebenso später Euergos zum Abschluß des Verkaufs berechtigt waren, vgl. besonders § 30 S. 975, 12 ff. Den Sachverhalt hatte bereits Meier richtig auseinandergesetzt.

²⁶³ In dem *g. Athen.* 8 C. 4 genannten Nikon sieht Diels *Sitzber. d. Berl. Ak.* 1889 S. 665 A. 7 mit Zustimmung von Mitteis *Reichsrecht* S. 505 A. 1 den βεβαιωτῆς beim Verkauf von Athenogenes Spezereigeschäft. Aber nach der gesicherten Ergänzung von § 20 C. 8 (Anm. 123) ist er vielmehr Bürge für die Zahlung der Kaufsumme.

²⁶⁴ 47, 2 heift es von den Poleten καὶ τὰ τέλη — κατακυροῦσι ὅτι αὐτῶν ἡ βουλὴ χειροτονήσῃ, und für dies κατακυροῦν, das beim Verkauf konfiszierter Güter durch die Archonten wiederkehrt, gebraucht Pollux VIII 99 vom Prytanis der Poleten den Ausdruck τὰ πωλούμενα βεβαιοῖ. Ein βεβαιῶν findet in dieser Veräußerungserklärung nach Foucart Partsch *Bürgerschaftsrecht* S. 359. Aber ein solches wäre in dem einen wie dem anderen Falle gegenstandslos, da von der Verpachtung durch den Staat sicher der gleiche Rechtssatz wie von den Verkäufen gilt, dafs sie durch keine Klage angefochten werden dürfen, vgl. S. 667 A. 110. Unberührt hiervon bleibt die von Partsch S. 346 ff. eingehend begründete Hypothese, dafs die Haftung des βεβαιωτῆρ darauf beruht, dafs er selbst als Verkäufer behandelt wird, zu der sich in der Kürze nicht Stellung nehmen läfst.

²⁶⁵ XII 7 S. 954 i. A. ἐγγυητῆς μὲν δὴ καὶ ὁ προπωλῶν ὅτι οὐκ τοῦ μὴ ἐνδίκως πωλοῦντος ἢ καὶ μηδαμῶς ἀξίῳ χρεώ· ὑπόδικος δ' ἔστω καὶ ὁ προπωλῶν καθάπερ ὁ ἀποδόμενος.

des Verkaufs, wie er allerdings schon im späteren Altertum verstanden worden ist, sondern nur als Eviktionsgarant gedacht sein, und danach dürfen wir in gleichem Sinne auch den mit ihm geglichenen *προπράτωρ* oder *προπράτης* auffassen, dessen Isaios, Deinarch und Lysias, und den *προπώλης*, dessen Aristophanes Erwähnung tat²⁶⁶.

Mit der Ausbildung des Kaufgeschäfts mußte der Tauschverkehr, aus dem jenes hervorgegangen war, immer mehr in den Hintergrund treten. Nur ganz vereinzelte Hinweise auf Tauschverträge begegnen, in denen sie den Kaufverträgen an die Seite gestellt werden²⁶⁷.

6. Schenkung.

Schon oben (S. 561 f.) ist gezeigt worden, daß das solonische Gesetz, das dem, der keine ehelichen Kinder hatte, freie Verfügung über sein Vermögen verstattete, zwar seinem Wortlaute nach, wie es scheint, Schenkung auch unter Lebenden nicht ausschloß, aber seiner Absicht nach jedenfalls letztwillige Verfügungen im Auge hatte. Keinesfalls aber war das Recht, bei Lebzeiten über das Vermögen zu verfügen, ein unbeschränktes²⁶⁸, sondern an die gleiche

²⁶⁶ Pollux VII 11 f. ὁ δὲ τοῖς πιπράσκουσι προξενῶν προπράτωρ ὡς Δείναρχος καὶ Ἰσαῖος εἰρηκεν, προπώλην δ' αὐτὸν Ἀριστοφάνης καλεῖ. προπωλοῦντα δὲ Πλάτων. Λυσίας δὲ τοῦτους μὲν προπράτας, τοὺς δὲ σὺν ἄλλοις πιπράσκοντας συμπράτας λέγει. Vgl. dazu Lex. Seg. V S. 193, 16 συμπρατὴρ ὁ τὰ πωλούμενα ὑπ' ἐτέρων βεβαιῶν. An Pollux Verständnis der Platonstelle hielt noch Thalheim *R. A.* S. 90 A. 1 fest, wiewohl er selbst an *I. G.* IX 1 n. 371 Z. 6 erinnert καὶ ὁ προαποδότας μὴ προπωλείτω. Über die zur leeren Formel gewordene Nennung von *προπωλεῖται καὶ βεβαιωταί* auf ägyptischen Papyri vgl. Mitteis a. a. O., dem ich aber nicht folgen kann, wenn er in dem Kompositum selbst den Beweis dafür findet, daß der auctor des Verkäufers als Bürge des weiteren Verkaufs gedacht ist, wogegen schon der Gebrauch des Verbums spricht. Ob das συναγοράζειν in dem Demosbeschluss *C. I. A.* II n. 578 Z. 35 von Keil *Mitht. d. Inst. in Athen* XX (1895) S. 48 A. 1 mit Recht als βεβαιῶν gefaßt ist, läßt sich nicht beurteilen, solange nicht der Zusammenhang aufgeheilt ist.

²⁶⁷ [Demosth.] *g. Kallip.* 32 S. 1280 a. E. ἀποδόμενος (τὰ χωρία) ἢ πρὸς ἕτερα χωρία ἀλλαξάμενος.

²⁶⁸ So Caillemet *Dict. d. ant. u. donatio*, gegen den mit Recht schon Beauchet III p. 125. Nichts dafür beweist τὴν οὐσίαν καθιερούς

Voraussetzung gebunden wie das Recht, zu testieren, woraus sich die Seltenheit der Belege namentlich für Schenkung von Grundbesitz erklärt²⁶⁹. Völlig entzogen, aber nur zeitweilig, war das Recht, Schenkungen zu machen, selbst zu religiösen Zwecken, ebenso wie das Recht, zu testieren (S. 567) den Rechenschaftspflichtigen²⁷⁰. Sonst aber hören wir nichts von Beschränkungen, wie sie das Zwölftafelgesetz von Gortyns enthielt, das Schenkungen zuungunsten des Gläubigers für ungültig erklärte²⁷¹, so sehr auch das Fehlen einer ähnlichen Bestimmung für Athen befremden müßte. Auch den Zuwendungen an die Frau während des Bestehens der Ehe wird nicht sowohl das Gesetz²⁷² als die durch die Rechtstellung der Frau bedingte Sitte ein bescheidenes Maß gesetzt haben.

Von der Schenkung auf den Todesfall läßt sich nichts weiter sagen, als daß sie wie sonst in Griechenland, so auch in Athen üblich gewesen ist. Den Beweis liefert der Rechtsfall, der der für Apollodor geschriebenen Rede gegen Kallipp (S. 726) zugrunde liegt; dessen Anspruch auf eine in der Bank des Pasion liegende Geldsumme des Lykon gründete sich auf die Behauptung, Lykon habe sie ihm für den Fall, daß ihm etwas zustieße, zum Geschenk gemacht²⁷³.

bei Aischines (Anm. 270), wo der Ausdruck so wenig zu pressen ist als bei [Demosth.] *g. Timoth.* 66 S. 1204, 12.

²⁶⁹ Von den Belegen bei Guiraud *Propriété foncière* p. 235 f. bezieht sich nur einer bei Plut. *Dion* 17 auf Athen.

²⁷⁰ Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 414.

²⁷¹ 10, 25 ff. mit Zitelmann S. 176.

²⁷² So wenig wie dies für Gortyns aus 10, 14 ff. oder 3, 37 ff. gefolgert werden darf. Denn daß an beiden Stellen von Schenkungen auf den Todesfall die Rede ist, beweist für die erstere die Konkurrenz der ἐπιβάλλοντες, für die letztere der Zusammenhang, nach dem ich κύμιστα nur von einer Begräbnisspende des einen Gatten an den andern verstehen kann.

²⁷³ § 23 S. 1242, 20 εἴπερ — ἐβούλετο (Λύκιων) δωρεάν δοῦναι αὐτῷ εἴ τι πάθῃ τὸ ἀργύριον. Vgl. S. 658. Im Falle von Lysias Rede für Pherenikos scheint es sich nach der Aufschrift, die Kallimachos ihr gab, περὶ τοῦ Ἀνδροκλείδου κλήρου nicht um Schenkung auf den Todesfall, sondern um Testament gehandelt zu haben. Ebenso unsicher sind die anderen Fälle, die Bruck *Schenkungen auf den Todesfall* S. 79 ff. hierher zieht.

Wenn die Schenkung für einen bestimmten Zweck geschieht, zu dessen Erreichung die aus ihr fließenden Einnahmen ganz oder gröfserenteils aufzuwenden sind, so gewinnt sie den Charakter der Stiftung, wie sie der Natur der Sache nach vorzugsweise für Heiligtümer, Gemeinden und Körperschaften gemacht werden. Das älteste uns bekannte Beispiel bietet die Stiftung des Nikias in Delos, der dem Apollon aufser einer ehernen Palme ein Grundstück im Werte von 10 000 Drachmen mit der Bestimmung weihte, daß die Delier seinen Ertrag zu einem Opferfest verwenden und dabei in Gebeten des Stifters gedenken sollten²⁷⁴. Als eine Art von Stiftung lassen sich auch die Verfügungen in den Testamenten des Theophrast und Lykon auffassen, wiewohl ihnen das wesentliche Moment der Bestimmung für einen bleibenden Zweck abgeht, da sie nur je zehn namentlich aufgeführten Freunden das Schullokal zu gemeinsamer Benutzung vermachen (S. 564 A. 63), ohne deren Nachfolger einzuschließen²⁷⁵. Eben das gedachte Moment mußte dazu führen, daß man durch Aufzeichnung auf Stein oder Erz die Stiftung in dauerndem Andenken zu erhalten bestrebt war, eine Sitte, der wir die Kenntnis einer großen Anzahl von Stiftungen aus allen Teilen von Griechenland verdanken²⁷⁶. In Athen bot wenigstens seit Beginn des dritten Jahrhunderts das Staatsarchiv Gelegenheit zur Niederlegung auch von Stiftungsurkunden²⁷⁷.

7. Pacht und Miete²⁷⁸.

Pacht und Miete, in weitestem Sinne mit Einschluss der Dienst- und Werkmiete, umfaßt das Wort *μίσθωσις*, das

²⁷⁴ Plut. *Nik.* 3.

²⁷⁵ Das übersieht Ziebarth (Anm. 276) S. 269. Eben darum kann ich auch Theophrast so wenig als Aristoteles als Gründer eines Vereins anerkennen.

²⁷⁶ Zusammengestellt von Ziebarth *Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss.* XVI (1903) S. 249 ff. XIX (1906) S. 298 ff. Hinzugekommen ist vor allem die wichtige Urkunde von Amorgos über die Stiftung des Kritolaos *I. G.* XII 7 n. 515.

²⁷⁷ Vgl. S. 564 A. 63 mit S. 570 A. 82.

²⁷⁸ Caillemer *le contrat de louage à Athènes (Études s. l. antiq. jur.*

auch den Pacht- und Mietvertrag wie den Pacht- und Mietzins bezeichnet²⁷⁹. Μισθοῶν ist verpachten, vermieten, verdingen, μισθοῦσθαι pachten, mieten, eine Dienstleistung oder Arbeit gegen Vergütung übernehmen. Nur von der Verpachtung von öffentlichen Gefällen und Bergwerken durch den Staat sagt man πωλεῖν oder πιπράσκειν und ὠνεῖσθαι²⁸⁰, weil sie in älterer Zeit (die Poleten, die wohl von ihr den Namen haben, sind bereits für Solon bezeugt) jedenfalls auf längere Perioden erfolgte als zu Aristoteles Zeit. Gegenstand der μίσθωσις sind also entweder Sachen, und zu ihnen zählen nach griechischer Anschauung auch Sklaven²⁸¹, die einem andern zur Benutzung auf bestimmte Zeit gegen einen Miet- oder Pachtzins überlassen werden, oder Dienst- oder Arbeitsleistungen, die für einen andern gegen eine vereinbarte Vergütung übernommen werden. Von beiden ist besonders zu sprechen.

1. Wenn zum Abschluß eines Vertrags der ersteren Art die mündliche Willenserklärung beider Teile genügt, mußte sich doch seine schriftliche Feststellung²⁸² bei Pacht und Miete von Grundstücken, die vorzugsweise in Frage kommt, besonders empfehlen. Wie die Verpachtung der Gefälle, die in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehört, durch besondere Gesetze (νόμοι τελωνικοί) geregelt war²⁸³,

d'Ath. VIII, Paris 1869). C. Euler *de locatione conductione atque emphyteusi Graecorum* (Diss. Lips., Gießen 1882, schließt den Werkvertrag aus).

²⁷⁹ Vgl. z. B. *C. I. A.* II n. 1055 (*Syll.* n. 535) Z. 20 τὴν δὲ μίσθωσιν ἀναγράφαντας — στῆσαι. 5 τὴν δὲ μίσθωσιν ἀποδιδόναι.

²⁸⁰ Aristot. 47, 2 μισθοῦσι δὲ (οἱ πωληταὶ) τὰ μισθώματα πάντα καὶ τὰ μέταλλα πωλοῦσι καὶ τὰ τέλη. Seltner so auch ἀποδίδουσαι, z. B. Demosth. *g. Lept.* 60 S. 475, 5. Die gleiche Anschauung liegt der Bezeichnung der Unternehmer als ἐργῶναι zugrunde, die aber nicht attisch ist.

²⁸¹ Bekannt ist der Vorschlag Xenophons *πόροι* 4, 17 ff., zur Hebung seiner Finanzen solle der Staat möglichst viele Sklaven ankaufen und an die Bürger zur Ausbeutung der Silberbergwerke vermieten.

²⁸² Der Pachtvertrag zwischen Phormion und Pasion über die letzterem gehörige Bank ist erhalten bei Demosth. *g. Steph.* 31 S. 1111, wenn auch nicht vollständig, vgl. zuletzt Drerup *Urkunden* S. 334 ff.

²⁸³ Demosth. *g. Timokr.* 96 S. 730 a. E. 101 S. 732 i. A. und dazu Böckh *Sth.* I³ S. 405 ff.

so auch die Verpachtung der Grundstücke der staatlichen Heiligtümer²⁸⁴ und sicherlich auch die von staatlichem Grundbesitz; bezeugt ist die Vermietung von Häusern durch den Staat²⁸⁵, der damit auch seinerseits dem Bedürfnis der zahlreichen Metoiken zu entsprechen suchte, die der ἔγκλησις entbehrten²⁸⁶. Auch die Demen, Phylen und andere Korporationen setzen die Bedingungen, unter denen sie ihren Grundbesitz verpachten, genau fest, wofür uns die inschriftlichen Belege teils in besonderen Beschlüssen, teils in den geschlossenen Verträgen bewahrt sind²⁸⁷. Denn auch diesen

²⁸⁴ C. I. A. IV 1 n. 53^a (Syll. n. 550) Z. 6 τὸ δὲ τέμενος ὁ βασιλεὺς ἀπομισθωσάτω κατὰ τὰς συγγραφάς (über den Sinn dieses Worts Anm. 322). Z. 23 τὸν δὲ μισθωσάμενον τὸ τέμενος — ἀντεγγραφάτω ὁ βασιλεὺς ἐς τὸν τοῖχον καὶ τοὺς ἐγγυητάς κατὰ τὸν νόμον ὃς κεῖται τῶν τεμενῶν. Arist. 47, 4 εἰσφέρει δὲ καὶ ὁ βασιλεὺς τὰς μισθώσεις τῶν τεμενῶν.

²⁸⁵ Xenoph. πόροι 4, 19 μισθοῦνται καὶ τεμένη καὶ ἱερὰ καὶ οἰκίας καὶ τέλη ὄνουνται παρὰ τῆς πόλεως. Von Staatsdomänen redet Aristoteles nicht, deren es zu seiner Zeit kaum gegeben haben wird. Der einzige von Böckh *Sth.* 1³ S. 373 angezogene Beleg aus Andok. v. d. *Myst.* 92 S. 45 Κηφίσος — πριάμενος ὄνην ἐκ τοῦ δημοσίου τὰς ἐκ ταύτης ἐπικαρπίας τῶν ἐν τῇ γῇ γεωργούντων — ἐκλέξας beweist für Attika nichts, da, wie aus dem Folgenden hervorgeht, die Worte ἐν τῇ γῇ verderbt sind und an ihrer Stelle der Name eines von Athen unterworfenen Gebietes gestanden haben muß, vielleicht ἐν Αἰγίνῃ, wie jetzt Wilamowitz *Hermes* XLIV (1909) S. 459 vorschlägt, vgl. Ailian *V. G.* VI 1. Demosth. *g. Lept.* 115 S. 491 a. E. Ganz unsicher ist die Beziehung der δεκάτη in C. I. A. I n. 32 (Syll. n. 21) Z. 7.

²⁸⁶ Dafs die Vermietung von Häusern in Athen einen bedeutenden Erwerbszweig bildete, zeigt Büchschütz *Besitz u. Erwerb* S. 95 ff. Genauer sind wir über die Mietverhältnisse in Delos unterrichtet, da das Vermögen des Tempels zu einem grofsen Teil in Häusern angelegt war, vgl. Ziebarth *Ztschr. f. vergl. Rechtsw.* XIX (1906) S. 272 ff.

²⁸⁷ Beschluß des κοινόν Δωδεκίων über Verpachtung eines Grundstücks (nur im Eingang verstümmelt) C. I. A. II n. 600. Beschluß des Demos Peiraeus über Verpachtung seines Theaters n. 573. Bruchstück des Beschlusses einer Phyle über Verpachtung ihrer Güter (sehr lückenhaft) n. 565. Dazu die Pachtausschreibung durch den Demos Peiraeus n. 1059 (κατὰ τὰδε μισθοῦσιν Πειραιεῖς). Von Pachtverträgen sind vollständig erhalten n. 1055 zwischen dem Demos Aixone und Autokles und Auteas, *Amer. journ. of arch.* III (1899) p. 44 zwischen Orgeonen und Diognetos über das Heiligtum des Egretes und der Erbpachtvertrag n. 1058 zwischen Κυθηρίων οἱ μερίται (Anm. 311) und Eukrates über eine

musste man schon um ihrer längeren Geltung willen dauernde Publizität sichern, während von Pachtverträgen zwischen Privaten sich nur ein einziger auf einer Vasenscherbe erhalten hat²⁸⁸. Besondere Fürsorge hatte das Gesetz für die Verpachtung von Waisenvermögen getroffen, die im ganzen erfolgte; hierüber ist schon früher (S. 346 f.) gesprochen.

Festzusetzen war vor allem die Dauer der Pacht oder Miete sowie die Höhe des Pacht- oder Mietzinses und die Termine, zu denen er zu erlegen ist, dabei auch Bestimmungen zu treffen über einen im Fall einer Schädigung durch feindlichen Einfall dem Pächter zu gewährenden Nachlaß²⁸⁹, wie über seine Befreiung von Gemeindesteuern und der staatlichen Eispheora, die wenigstens in der Regel die verpachtende Korporation übernimmt²⁹⁰. Weiter werden

Werkstatt mit Zubehör, mehr oder minder fragmentarisch n. 1056 (über Güter der Athena). 1060. 1061 (Verpachtung durch Orgeonen). IV 2 n. 1059^b (Erbpachtvertrag vom Demos Prasiai). n. 1060^b. N. 1059. 1055. 1058. 1060. 573 u. *Am. journ.* stehen auch *Sylloge* n. 534. 535. 834. 536. 433. 937, die drei ersten auch *Recueil* I n. XIII, wo im Kommentar die Pachturkunden aus anderen Gemeinden p. 251 ff. 504 ff. verzeichnet sind (bis 1894). Die wichtigsten darunter sind die Pachtordnungen über die Tempelgüter von Herakleia *I. G.* XIII n. 645 (*Recueil* I n. XII) und von Minoa auf Amorgos, welch letztere jetzt *I. G.* XII 7 n. 62 in sehr berichtigter Gestalt vorliegt. Die *ἱερὰ συγγραφή* von Delos, die die Bedingungen für Verpachtung der Tempelgüter festsetzte und nicht selten in den Rechnungen der Hieropoien angezogen wird, ist noch nicht vollständig herausgegeben. Die erhaltenen Rechnungsurkunden der attischen Amphiktionen von Delos buchen nur die eingegangenen Pachtsummen.

²⁸⁸ Veröffentlicht von Szanto *Mith. d. Inst. in Athen* XIV (1889) S. 137 ff. (*Ausgew. Abh.* S. 92 ff.). Auch außerhalb Attika hat sich nur ein Stein mit einem Pachtvertrag zwischen Privaten gefunden, in Gambreion bei Pergamon, *Bull. de corr. Hell.* I (1877) p. 54 (*Recueil* I p. 257).

²⁸⁹ N. 1055 Z. 12 ἐὰν δὲ πολέμιοι ἐξείρωσι ἢ διαφθείρωσί τι, εἶναι Αἰζωνεῦσιν τῶν γενομένων ἐν τῷ χωρίῳ τὰ ἡμίσεα. Eine dahin zielende Bestimmung stand auch n. 600 Z. 15.

²⁹⁰ N. 1059 Z. 7 μισθοῦσιν ἀνεπιτίμητα καὶ ἀτελῇ· ἐὰν δέ τις εἰσφορὰ γίγνηται ἀπὸ τῶν χωρίων τοῦ τιμήματος, εἰσφέρειν τοὺς δημότας. n. 1055 Z. 25. n. 600 Z. 13 f. *Am. journ.* Z. 38. Über die Erbpachtverträge vgl. Anm. 317.

über die Art, wie das verpachtete Grundstück zu nutzen ist, meist sehr eingängliche Vorschriften gegeben. So wird z. B. einem Pächter aufgegeben, nur auf der Hälfte des Bodens Getreide, auf der andern Hülsenfrüchte zu bauen, die auf dem Grundstück stehenden Weinstöcke zu umhacken, die Fruchtbäume zu pflegen und keinen von ihnen umzu-hauen²⁹¹. Wie sehr dabei die Verpächter ihr Interesse zu wahren wußten, lehrt die in zwei anderen Verträgen den Pächtern auferlegte Verpflichtung, im letzten Jahre der in dem einen Falle zehn, im andern Falle vierzig Jahre be- tragenden Pachtzeit eine Hälfte des Grundstücks unbebaut zu lassen, um ihren Nachfolgern in der Pacht die recht- zeitige Bestellung derselben möglich zu machen²⁹². Die Ausführung dieser Vorschriften wird durch die Organe der verpachtenden Körperschaft sorgfältig überwacht, wie nach einem Beschlufs der Phyle Erechtheis deren Epimeleten an- gewiesen waren, zweimal im Jahre zu kontrollieren, ob ihre Grundstücke vertragsgemäfs bebaut würden²⁹³. Zuwider- handeln wider die Bestimmungen des Kontrakts, insbesondere Nichterlegung des Pachtzinses zum Termine, berechtigt den Verpächter, sofort zur Pfändung nicht nur des Fruchtertrags, sondern auch sonstigen Eigentums zu schreiten und den Vertrag aufzuheben²⁹⁴. Der rückständige Zinsbetrag wird verdoppelt, und soweit es sich um Pacht von Tempelbesitz handelt, treffen den säumigen Zahler und seine Erben die gleichen Rechtsnachteile wie den Staatsschuldner²⁹⁵. Hier-

²⁹¹ N. 600 Z. 20 ff.

²⁹² N. 1059 Z. 17 ff. n. 1055 Z. 14 ff., wo hinzugefügt wird, daß der Demos in den letzten fünf Jahren die Weinkultur durch einen Winzer beaufsichtigen lasse.

²⁹³ C. I. A. II n. 564 (Syll. n. 429) Z. 7 ff.

²⁹⁴ N. 600 Z. 33 ff. ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῷ τὴν μισθῶσιν ἐν τοῖς χρόνοις τοῖς γεγραμμένοις ἢ μὴ ἐργάζῃται τὸ χωρίον κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἐξεῖναι τοῖς φρα- τριάρχοις καὶ ἀναλεῦσιν ἐνεχυράζειν πρὸ δίκης καὶ μισθῶσαι τὸ χωρίον ἐτέρῳ ᾧ ἂν βούλωνται. Ersteres genauer n. 1055 Z. 7 εἶναι ἐνεχυράσιαν Αἰξωνεῦσιν καὶ ἐκ τῶν ὁραίων τῶν ἐκ τοῦ χωρίου καὶ ἐκ τῶν ἄλλων ἀπάντων τοῦ μὴ ἀποδιδόντος. Phylenbeschlufs n. 565 Z. 12 f. Verdoppelung der Schuld und Aufhebung des Vertrags n. 1058 Z. 17 ff.

²⁹⁵ [Demosth.] g. Mak. 58 S. 1069, 25.

über verfügte das Gesetz, während alles weitere der Vereinbarung der Kontrahenten überlassen blieb und darum im einzelnen manche Verschiedenheiten aufweist, die durch Heranziehung der außerattischen Urkunden sich noch vermehren würden²⁹⁶.

Zur Sicherung seiner Forderungen an den Pächter läßt sich der Verpächter von ihm theils Hypothek, theils Bürgen bestellen. Beides vereint das Pacht ausschreiben des Demos Peiraieus in der Weise, daß es bei einem Pachtzins über 10 Drachmen ein ἀποτίρημα (S. 695 f.), bei einem niedrigeren Bestellung eines Bürgen fordert, der für ihn mit seinem Vermögen haftet²⁹⁷. Sonst begegnet in attischen Verträgen nur der Bürge, der ausdrücklich für alle Verpflichtungen des Pächters haftbar gemacht wird; auch ihm gegenüber wird einmal dem Verpächter das Recht der Pfändung zugesprochen²⁹⁸. Hypothek wie Bürgschaft unterstanden der Prüfung der Verpächter²⁹⁹. Im übrigen wurde der Zuschlag ebenso dem Meistbietenden erteilt, wie dies für die Verpachtung der staatlichen Gefälle bekannt ist³⁰⁰. Bei der Miete kam Bürgschaft wenig in Frage. Aber Xenophon empfiehlt sie für die Sklaven zu fordern, die der Staat nach seinem Vorschlag vermieten soll (Anm. 281).

²⁹⁶ Vgl. über sie *Recueil* I p. 262 ff. und Guiraud *Propriété foncière en Grèce* (1893) p. 421 ff., dem Beauchet IV p. 157 ff. nachgeht.

²⁹⁷ N. 1059 Z. 3 τοὺς μισθωσαμένους ὑπὲρ Δ δραχμῶν καθιστάναι ἀποτίρημα τῆς μισθώσεως ἀξιώχρεων· τοὺς δὲ ἐντὸς Δ δραχμῶν ἐγγυητὴν ἀποδιδόμενον τὰ ἑαυτοῦ τῆς μισθώσεως. Die Schlufsworte können nur den oben angegebenen Sinn haben. Im *Recueil* und von Dittenberger werden sie auf die πράσις ἐπὶ λύσει bezogen, aber es ist undenkbar, daß man dieser das Vermögen des Bürgen unterwarf, wenn bei der höheren Pachtsumme von dem Pächter nur Hypothek gefordert wurde.

²⁹⁸ N. 1058 (Erbpachtvertrag) Z. 20 ἐγγυητῆς τοῦ ποιῆσαι τὰ γεγραμμένα (Εὐκράτην) Ἐξηχίας Ἀφιδναῖος ἐν τῷ χρόνῳ τῷ γεγραμμένῳ. n. 1056 Z. 10. Phylenbeschluss n. 575 Z. 13, nach dem ἐνεχυρασία gegen den Bürgen ebenso wie gegen den Mieter stattfindet. In den beiden anderen Verträgen, die sie gegen diesen zulassen, fehlt der Bürge. Über Bürgschaft in außerattischen Pachtverträgen s. Partsch S. 326 ff.

²⁹⁹ Vgl. ἀξιώχρεων a. d. Anm. 297 a. St. und die analoge Bestimmung über Darlehn II n. 570 Z. 20 (Anm. 179).

³⁰⁰ Andok. v. d. *Myst.* 133 f. S. 65 f. Plut. *Alk.* 5. Bürgen der Gefällpächter auch bei Demosth. g. *Timokr.* 40 f. S. 713, 3 u. ö.

Abgesehen von den Bestimmungen, durch die beim Vertragsschluß der Verpächter oder Vermieter sein Recht zu wahren suchte³⁰¹, fehlte es nicht an Rechtsmitteln, die beide Teile gegen vertragswidriges Handeln des andern in Anwendung bringen konnten. Aufser der allgemeinen Klage παραβάσεως συνθηκῶν diente diesem Zwecke die Klage βλάβης, die nach dem schon oben (S. 658) angezogenen Pachtvertrag des Demos Aixone den Pächtern gegen den zustehen soll, der in der Demosversammlung einen dem Kontrakt zuwiderlaufenden Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen würde; damit war ihnen die Gewähr gegeben für Erfüllung der von dem Demos eingegangenen Verpflichtung, vor Ablauf der Pachtzeit das Grundstück weder zu verkaufen noch anderweit zu verpachten³⁰². Eine Klage μισθοῦ oder μισθώσεως, wie sie namentlich von Meier angenommen worden ist, läßt sich nicht belegen. Auch die Existenz einer Klage μισθώσεως οἴκου (ὀρφανικοῦ) ist sehr zweifelhaft (S. 346 A. 23). Von besonderen Klagen, die dem Vermieter oder Verpächter zu Gebote stehen, wird von den Rednern ausdrücklich nur die δίκη ἐνοικίου erwähnt³⁰³, die auf Zahlung des Mietzinses gegen den mit ihm in Rückstand befindlichen Mieter geht. Aber es steht aufser Zweifel, daß auch gegen den Pächter, der den Pachtzins nicht rechtzeitig zahlt, eine entsprechende Klage in der δίκη καρποῦ gegeben war, die in einem Bruchstück des Lysias mit jener zusammengestellt wird, wenn beide auch in ihm, wie in der dadurch bedingten Auffassung

³⁰¹ In der Praxis griff man freilich oft genug zu gewaltsameren Mitteln nach Bion bei Teles in Stob. Anth. V 67 S. 127 M. καθάπερ καὶ ἐξ οἰκίας — ἐξοικιζόμεθα, ὅταν τὸ μετοίκιον ὁ μισθώσας οὐ κομίζόμενος τὴν θύραν ἀφέλῃ, τὸν κέραμον ἀφέλῃ, τὸ φρέαρ ἐγκλείσῃ.

³⁰² N. 1055 Z. 9 f. Danach ergänzt Szanto in dem von ihm herausgegebenen Mietvertrag (Anm. 288) καὶ μὴ ἐξέστω μετὰ ταῦτα σύνοικον ἔτε[ρον προσλαβεῖν]· ἐὰν δὲ βιάσῃται, ὀφειλέτω τὴν διπλῆν.

³⁰³ [Demosth.] *g. Olymp.* 45 S. 1179, 23 διὰ τί σὺ οὐδεπώποτε μοι ἐλαχες ἐνοικίου δίκην τῆς οἰκίας ἧς ἔφασκες μισθῶσαι μοι ὡς σεαυτοῦ οὔσαν, wo nur an eine actio locati mit Hudtwalcker *Diäteten* S. 143 A. und anderen zu denken ist, nicht an eine Besitzklage mit Thalheim S. 95 A. 3, der dafür nicht die folgenden Anm. 182 ausgeschriebenen Worte geltend machen durfte.

der Grammatiker, nur als Besitzklage erscheinen, eine Verwendung der Klagen, die sich offenbar erst aus ihrer ursprünglichen Bedeutung entwickelt hat³⁰⁴. Nicht ausschliesslich, aber doch vorzugsweise gegen Pächter bestimmt war auch die nur durch Grammatiker bekannte *δίκη ἀγεωργίου*, die den traf, der ein von einem anderen ihm überlassenes Grundstück unbestellt liefs³⁰⁵, und wenigstens teilweise die noch allgemeiner gerichtete *δίκη ἀμελίου*, von der wir nichts als den Namen kennen³⁰⁶ — wenn anders beide mit Recht den attischen Klagen zugerechnet werden.

Einige besondere Bemerkungen sind über die Erbpacht³⁰⁷ hinzuzufügen, die schon zeitig in Griechenland neben die Zeitpacht getreten ist. Die früher durch Böckh herrschend gewordene Ansicht, dafs der attische Staat die ihm ausschliesslich gehörenden Bergwerke an Private in der Form der Erbpacht zu dauerndem, auf Dritte übertragbaren Besitze überlassen habe, ist auch in ihrem letzteren Teile durch Aristoteles³⁰⁸ widerlegt worden. Dafs er aber wenigstens in seinen auswärtigen Besitzungen die Ausbeutung von Bergwerken in Erbpacht gegeben hat, beweist das Beispiel des Thukydides³⁰⁹. Etwa für die gleiche Zeit ist Erbpacht von

³⁰⁴ Vgl. S. 679. Nach Hesych. u. d. W. war die *δίκη καρποῦ* auch gegen Beschädigung von Früchten gerichtet.

³⁰⁵ Phot. u. d. W. S. 15, 23 Reitz. = Lex. Seg. I S. 20, 26. V S. 336, 22 *ἐπειδὴν τις χωρίον παραλαβὼν ἀγεώργητον καὶ ἀνέργαστον ἐάσῃ, ἔπειθ' ὁ δεσπότης δικάζεται τῷ παραλαβόντι*. Zu den Bedenken von Büchsen-schütz S. 93 A. 4 vgl. Euler p. 22 f., der die Klage gegen kontrakt-widrige Bebauung eines Grundstücks gerichtet glaubt.

³⁰⁶ Aus der verstümmelten Glosse des Hesych. u. d. W. Ganz in der Luft schwebt die Beziehung auf das Pachtrecht bei den von Pollux VIII 31 erwähnten Klagen *φορᾶς ἀφανοῦς καὶ μεθήμερινῆς*, für die eine sichere Deutung noch nicht gefunden ist; am nächsten liegt immer noch Meiers Besserung von *φορᾶς* im Sinne von *κλοπῆς*, bei der wenigstens die Epitheta genügende Erklärung finden.

³⁰⁷ Mitteis zur *Geschichte der Erbpacht im Alterthum* (Abhandl. d. Sächs. Ges. d. Wiss. Philol.-hist. Kl. XX 4, 1901) S. 6 ff.

³⁰⁸ 47, 2. Gegen das erstere S. 311 A. 8.

³⁰⁹ IV 105 *πυνθανόμενος τὸν Θουκυδίδην κτῆσίν τε ἔχειν τῶν χρυσείων μετállων ἐργασίας ἐν τῇ περὶ ταῦτα θράκη κτλ.*, was immer noch auf Eigenbesitz von Goldgruben gedeutet wird.

Grundstücken aus anderen griechischen Staaten durch Steinschriften bezeugt³¹⁰. Aus Attika sind uns nur zwei Erbpachtverträge aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts erhalten, der eine vollständige über eine Fabrik (ἐργαστήριον), der andere fragmentierte über ein Grundstück³¹¹. Wie im letzteren Falle ein Demos, im ersteren eine Genossenschaft eines Demos verpachtet, so mußte diese Pachtweise überhaupt auf korporativen Besitz Anwendung finden, und zwar in beiden Formen, die anderwärts zu belegen sind. Einmal wird unbebautes Land in Erbpacht gegeben, für das ein Zeitpächter sich schwer gefunden hätte, namentlich zur Bepflanzung mit Ölbäumen und Weinstöcken, zum ἐμφυτεύειν³¹², wovon die Erbpacht dann als ἐμφύτευσις bezeichnet worden ist. Andererseits werden auch bebaute Ländereien in Erbpacht gegeben, was auch von der attischen Urkunde zu gelten scheint. Nur ein besonderer Fall dieser Art ist es, wenn auf mehreren Verträgen von Olymos und Mylasa aus später hellenistischer Zeit ein Grundbesitzer seine Grundstücke an Heiligtümer verkauft, um sie gleichzeitig in Erbpacht zurückzunehmen³¹³. Nichterfüllung der vertragsmäßigen Leistungen

³¹⁰ *Inscr. v. Olympia* n. 18. *Iscrizioni arc. Cretesi* n. 154 II (*Recueil d. inscr. jur. gr.* I p. 402) φυταλιὰν ἔδωκαν ἡ πόλις φυτεῦσαι, wo trotz Comparetti an Erbpacht zu denken ist.

³¹¹ *C. I. A.* II n. 1058, wo die μερίται τῶν Κυθηρίων trotz der abweichenden Schreibweise doch Angehörige des Demos sind. IV 2 n. 1059^b.

³¹² Ἐμφυτεύειν zuerst im Pachtkontrakt von Amorgos *I. G.* XII 7 n. 62 Z. 34; εἰς φυτεῖαν *Inscr. von Chios Bull. d. corr. Hell.* III (1879) p. 243 A 44. Hiernach ist Mitteis S. 8 zu berichtigen.

³¹³ Zusammenestellt im *Recueil* I p. 258 f. Daß aber bei Erbpachtungen auf kultiviertem Boden es sich überall darum handelt, Kapitalien von Tempeln und Gemeinden in sicheren Renten anzulegen, und die griechische Erbpacht also aus doppelter Wurzel Rodung und Rentenkauf erwachsen sei, wie Mitteis S. 10f. behauptet, läßt sich nicht erweisen. Widerlegt aber wird durch jene Verträge, wie schon *Bedeut. d. gr. Rechts* S. 31 A. 32 erinnert wurde, die Meinung von Dittenberger *de inscriptione Thisbensi ad emphyteuseos ius spectante* (*Index lect. hib. Hal.* 1891/2) p. XII f. von der späten Entstehung der griechischen Erbpacht, die wenigstens in ihrer Ausdehnung auf kultivierte Grundstücke aus der Verbindung der nur auf Bepflanzung gerichteten Emphyteuse mit dem römischen Institut der agri vectigales hervorgegangen sei.

durch den Erbpächter oder seine Nachkommen berechtigt die Verpächter ebenso wie bei der Zeitpacht zur Aufhebung des Vertrags³¹⁴. Ob aber in Athen zu dem Rechte der Vererbung auch das der Veräußerung und Verpfändung hinzugekommen ist, muß beim Mangel eines Zeugnisses um so mehr dahingestellt bleiben, als darüber anderwärts verschiedene Vorschriften bestanden³¹⁵. Dafs dem Verpächter die Pflicht obliegt, gegen Ansprüche Dritter an das Pachtobjekt Gewähr zu leisten³¹⁶, erklärt sich aus der Ähnlichkeit der Erbpacht mit dem Kaufe. Ebenso dafs Staatssteuern, die von dem verpachteten Grundstücke erhoben werden, nur ausnahmsweise vom Verpächter übernommen werden, während es von Gemeindelasten ebenso wie bei der Zeitpacht befreit bleibt³¹⁷.

2. Zu den *μισθώσεις* werden auch die Dienst- und Werkverträge gerechnet³¹⁸, ohne dafs zwischen beiden ein scharfer Unterschied gemacht wird; *ἐργοδότης* ist jeder Arbeitgeber und *ἐργολάβος* jeder Arbeitnehmer³¹⁹. Von ersterem sagt man aufser *μισθοῦν ἐκδιδόναι τι*, von letzterem neben *μισθοῦσθαι*

³¹⁴ C. I. A. n. 1058 Z. 17 ff. IV 2 n. 1059^b a. E. nach der wahrscheinlichen Ergänzung im *Recueil* I p. 255 n. 1.

³¹⁵ Vgl. Euler p. 35. Mitteis S. 11.

³¹⁶ II n. 1058 (*Syll.* n. 834) Z. 22 *βεβαιῶν δὲ τὴν μίσθωσιν Κυθηρίων τοὺς μερίτας Εὐκράτει καὶ τοῖς ἐγγόνις αὐτοῦ*. Thalheim Pauly-Wissowa *Realenc.* u. d. W., dem Partsch S. 342 A. 1 sich anschliesst, will *βεβαιώσις* nur in dem allgemeinen Sinne von Vertragserfüllung verstehen. Dafs aber das Wort in der Rechtssprache diese Bedeutung haben kann, erweist keine seiner Belegstellen.

³¹⁷ IV 2 n. 1059^b Z. 4 f. *ἀτελὲς καὶ ἀνεπιτήμητον εἰσφορᾶς καὶ τῶν ἄλλων ἀπάντων*. Abweichend wird n. 1058 das *ἐργαστήριον* an Eukrates zwar *ἀτελὲς ἀπάντων* verpachtet Z. 13, aber die *εἰσφορά* hat er zu tragen Z. 23 (über den Sinn der Schlussworte vgl. *Gr. Alt.* I⁴ S. 498 A. 51). Das letztere bildet auch in den aufserattischen Erbpachtverträgen die Regel, vgl. Guiraud p. 434.

³¹⁸ Dareste in seiner Skizze *sur les entreprises des travaux publics* im *Annuaire — d. étud. gr.* XI (1877) p. 107 f., den Beauchet IV p. 206 f. ausschreibt, findet, dafs Platon *Ges.* XI 5 S. 921 in dem Werkvertrag vielmehr eine Art Kauf sieht. Aber seine Deutung des Satzes *ἂν δὲ τις δημιουργῶν — ἔργον μὴ ἀποτελέσῃ διὰ κακίην* aus dem späteren *προαμειψόμενος* ist unberechtigt.

³¹⁹ Xenoph. *Kyrup.* VIII 2, 5. Plat. *Rep.* II 14 S. 373 B.

ἐργολαβεῖν oder ἀναιρεῖσθαι τι; der Unternehmer ist μισθωτής, auferattisch ἐργώνης. Bei der grossen Menge von Kontrakten beiderlei Art, die durch die Bedürfnisse des täglichen Lebens erfordert wurden, trotzdem nicht blofs zu häuslichen Dienstleistungen zunächst Sklaven Verwendung fanden, mußte in den meisten Fällen mündliche Vereinbarung genügen. Nur für Arbeitsaufträge von gröfserem Umfang oder höherer Bedeutung, wie wenn es sich um eine künstlerische Leistung oder eine Lehrtätigkeit handelt, werden schriftliche Verträge üblich gewesen sein³²⁰. Aber auch die mit der Vergebung staatlicher Arbeiten betrauten Poleten werden auf sie bei einfacheren Herstellungen, wie sie auf Volksbeschlüssen des fünften Jahrhunderts ihnen öfters aufgetragen werden, wie bei Aufzeichnung öffentlicher Urkunden auf Steintafeln, Errichtung einer Umfriedigung u. ä.³²¹, verzichtet haben.

Anders verfuhr man bei öffentlichen Arbeiten, die eine künstlerische Ausführung verlangten, und, soweit sie nicht auf einen bestimmten Meister berechnet waren, von dem, dem sie zugesprochen wurden, nach dem Entwurf eines Fachverständigen zu bewirken waren, wie die Aufführung einer Pforte zum Heiligtum der Athena Nike und die Wiederherstellung der Umfassungsmauer der Akropolis, beide nach Plänen des Kallikrates³²². Auch gröfsere Bauwerke

³²⁰ Demosth. v. Kranz 122 S. 268, 9 ὥςπερ ἀνδριάντα ἐκδεδωκώς κατὰ συγγραφὴν, εἴτ' οὐκ ἔχοντα ἂ προσῆκεν ἐκ τῆς συγγραφῆς κομιζόμενος. [Andok.] g. Alk. 17 S. 120 vom Maler Agatharchos διὰ τὸ συγγραφᾶς ἔχειν παρ' ἐτέρων. Xenoph. π. ἑππ. 2, 2 τὸν παῖδα ἦταν ἐπὶ τέχνην ἐκδῶ συγγραψάμενον. Wonach Xenophon das Gleiche für Ausbildung eines Füllens fordert.

³²¹ C. I. A. I n. 61 Z. 8 οἱ δὲ πωληταὶ ἀπομισθωσάντων κατὰ τὸν νόμον. n. 59 Z. 34 τὴν δὲ στήλιν ἀπομισθωσάντων οἱ πωληταὶ ἐν τῇ βουλῇ. IV 1 n. 27^b Z. 51 u. ö. — n. 53^a Z. 5. Überall wird das Kompositum ἀπομισθοῦν gebraucht.

³²² Ephem. ἀρχ. 1897 (Syll. n. 911) Z. 4 f. (Z. 14 f. ist unverwendbar, da die Ergänzung unsicher bleibt). C. I. A. IV 1 n. 26^a (Syll. n. 16) ταῦτα δὲ συγγράψαι μὲν Καλλικράτη — ἀπομισθῶσαι δὲ τοὺς πωλητάς κτλ. Das Bauprogramm heisst danach συγγραφαί (Anm. 329). Mit dem gleichen Ausdruck werden die Beschlufsanträge der συγγραφεῖς (Gr. Alt. I⁴ S. 417) bezeichnet, von denen es ebenfalls συγγράφειν heisst gegenüber dem συγγράφεσθαι der Antragsteller in der Volksversammlung.

wurden vom Staate an einen Unternehmer vergeben, wie die von Perikles veranlafste Errichtung der mittleren der Verbindungsmauern zwischen der Stadt und ihren Häfen an den eben genannten Kallikrates, wenn anders auf eine Nachricht bei Plutarch voller Verlaß ist³²³. Aber die Ausführung der Kunstbauten auf der Burg nahm der Staat in eigene Regie und setzte zu ihrer Leitung besondere Kommissionen (ἐπιστάται) nieder, von denen die einzelnen Teile der Arbeit an Handwerker und Künstler in Akkord gegeben wurden, während sie andere durch für Tagelohn gedungene Arbeiter besorgen ließen und das Material selbst beschafften, wie aus den Resten der Baurechnungen vom Erechtheion ersichtlich ist³²⁴. Ähnlich verfuhr noch ein Jahrhundert später die Finanzbehörde von Eleusis (ἐπιστάται Ἐλευσινόδεν) bei Besorgung der ihr obliegenden Bauten, die sie teils in Akkord, teils in Tagelohn vergab³²⁵. Geringere Arbeitsteilung machte sich bei Befestigungswerken erforderlich. Bei dem Wiederaufbau der Stadt- und Hafenmauern unter Konon wurde die Herstellung unter die einzelnen Phylen verteilt, deren Baukommissare (τεichoποιοί) die Arbeiten stückweise an verschiedene Unternehmer in Akkord gaben³²⁶. Auch bei dem aus dem Kranzprozefs bekannten Mauerbau des Jahres Ol. 110, 4. 337/6 wurden die Baukommissare (τεichoποιοί) von den Phylen gewählt³²⁷ und die Arbeiten wohl unter sie verteilt, womit sich auch die Bestimmungen eines

³²³ *Per.* 13 τὸ δὲ μακρὸν τεῖχος περὶ οὗ Σωκράτης ἀκοῦσαι φησιν (Plat. *Gorg.* 10 S. 455 E) αὐτὸς εἰσηγουμένου γνώμην Περικλέους ἡργολάβησε Καλλικράτης. Anderer Art war die aus Herodot V 62. II 160 bekannte Übernahme des Neubaus des delphischen Tempels durch die Alkmeoniden.

³²⁴ Die Inschriften über die Monumentalbauten der Akropolis finden sich bequem zusammengestellt bei Michaelis *Arch. Athen.*³ p. 92 ff., über den Bau des Erechtheion besonders n. 24—28 und dazu G. Huch *Organisation der öffentlichen Arbeit im gr. Alt.* I (Leipz. Diss. 1903) S. 23 ff.

³²⁵ *C. I. A.* II u. IV 2 n. 834^b (*Syll.* n. 587).

³²⁶ *C. I. A.* II n. 830—33. IV 2 n. 830^{b-c} mit Frickenhaus *Athens Mauern im 4. Jahrh.* (Bonn 1905). Dazu *Mitth. d. Inst. in Athen* XXX (1905) S. 391 ff.

³²⁷ Aisch. *g. Ktes.* 27 S. 422.

leider nur teilweise erhaltenen Gesetzes wohl vereinigen lassen, das man mit großer Wahrscheinlichkeit auf sie bezogen hat³²⁸. Den zwei Männern, die nach ihm das Volk zu wählen hat, steht nur die Beaufsichtigung der Arbeiten zu; das Programm, nach dem sie zu vergeben waren (συγγραφαί³²⁹), war vom Rat gewählt und dem Gesetze beigegeben, ist aber ebenfalls zum größeren Teile verloren gegangen. Die gleiche Verbindung von Volksbeschluss und Ausschreiben mit den Submissionsbedingungen weist auch die gleichfalls stark verstümmelte Urkunde über einen andern Mauerbau aus dem Ende des vierten Jahrhunderts auf³³⁰. Auch diesmal waren die Arbeiten in zehn Teile zerlegt, deren jeder von den Poleten und dem obersten Finanzbeamten, der hier an die Stelle der τεχνopoιοί tritt, an je einen Unternehmer vergeben wird; angefügt waren die Namen der Unternehmer, die Bezeichnung des von ihnen übernommenen Mauerstücks und die Angabe des vereinbarten Preises — eine Vereinigung von Ausschreiben und Kontrakt, wie sie sich öfter findet³³¹. Auf anderen Steinen ist nur das Bauprogramm überliefert, wie vor allem das von Euthydemos und Philon entworfene Programm für den Bau des Zeughauses für das hängende Gerät (σχεσοθήκη) in Zea³³² in solcher Vollständigkeit, daß

³²⁸ *Εφημ. ἀρχ.* 1900 S. 61 ff. = *Journ. d. Sav.* 1902 S. 177 ff. (Foucart). Daß aus der Bauleitung und Kostendeckung sich die Nichtbeteiligung der Phylen ergibt, kann ich Frickenhaus (S. 18) nicht zugeben, ebensowenig, daß Ktesiphons Antrag sich nicht auf Demosthenes Tätigkeit im Jahre 337/6 bezieht (S. 27).

³²⁹ Überschrift Z. 47. Ebenso über den Ausschreiben über die Skeuothek (Anm. 332) und über Dreifußbasen *Mitth. d. Inst. in Athen* XXXI (1906) S. 134.

³³⁰ *C. I. A. II* n. 167, berichtet bei Frickenhaus. Der genauere Ansatz der Inschrift durch Köhler *Mitth.* V (1881) S. 276 auf Ol. 118, 2. 306/5 beruht auf dem oben (S. 93) zurückgewiesenen Irrtum von der vierjährigen Dauer des Amtes ἐπὶ τῇ διοικήσει.

³³¹ *Z. B. C. I. A. IV* 2 n. 1054 g und die Anm. 335 mit ihr zusammengestellte Inschrift, von außerattischen Bauurkunden besonders die Anm. 341 angeführten von Delos und Lebadeia.

³³² *C. I. A. II* n. 1054 (*Syll.* n. 537). Dazu das von Lattermann a. d. Anm. 335 a. O. S. 1 ff. aus IV n. 1054^b und 1054^c hergestellte Ausschreiben.

seine bis ins einzelste gehenden Vorschriften eine Rekonstruktion der ganzen Anlage ermöglichen³³³. In ähnlicher Weise wie der Bau der öffentlichen Gebäude und Befestigungswerke wurde auch der der Kriegsschiffe durch die vom Rate niedergesetzte Kommission (τριηροποιοί) verdungen und nur der Entwurf der Pläne und die Beaufsichtigung der Ausführung den vom Volk bestellten Schiffbaumeistern vorbehalten³³⁴. Allen einzelnen Kontrakten hatten die gesetzlichen Bestimmungen zugrunde zu liegen, die die Vergebung der öffentlichen Arbeiten regelten. Im fünften Jahrhundert hatte sie im Rat (Anm. 321), im vierten im Gerichtshofe³³⁵ stattzufinden. Der bauleitenden Behörde aber lag, wie es scheint, die Annahme der Bürgen ob, die der Unternehmer für Erfüllung seiner Verpflichtungen regelmässig bestellen mußte³³⁶, soweit wenigstens diese in Geldleistungen bestanden³³⁷. In der Regel wird ein Bürge gestellt, bei um-

³³³ Darüber namentlich Fabricius *Hermes* XVII (1882) S. 551 ff. und Dörpfeld *Mitth. d. Inst. in Athen* VIII (1883) S. 147 ff., dazu Keil *Hermes* XIX (1884) S. 149 ff.

³³⁴ C. I. A. II n. 794^c Z. 61 f. αὕτη ἐμισθώθη ἐν ταῖς πρώταις εἰκοσι καὶ δυοῖν ναυσίν, ἀρχιτέκτων Ἀρύντας ἐπεσκέαζεν (hat ihre Reparatur besorgt). Aristot. 46, 1.

³³⁵ C. I. A. II n. 834 Z. 8 u. ö. ὡς ἐμισθώθη ἑκαστον ἐν τῷ δικαστηρίῳ. IV 2 n. 1054 g Z. 28. Inschrift bei Lattermann *Griechische Bauinschriften* (Dissert. Argent. XIII 3, 1908) S. 44 ff. Z. 35, wo als Lokal die στοὰ ποικίλη genannt wird. Etwas anders als im Text Keil *Mitth.* XX (1895) S. 45 A. 1.

³³⁶ Zuerst auf den Bauinschriften vom Erechtheion, auf denen aber ein ἐγγυητής nur für den Maler Dionysodoros bestellt ist, der allein auch als μισθωτής aufgeführt wird (C. I. A. I n. 324 a I 42 ff. c II 12 ff.), so daß er aus einem für uns nicht sicher erkennbarem Grunde in besonderem Vertragsverhältnis gestanden haben muß, vgl. Fabricius a. d. Anm. 341 a. O. p. 19 f. Huch S. 45 ff. sieht hier die Anfänge eines förmlichen Arbeitsvertrags neben dem vorher allein bestehenden formlosen Verträge, in dem die anderen Baugewerke gestanden, wiewohl auch auf sie die Ausdrücke μισθοῦν und μίσθωμα, Akkordlohn im Gegensatz zum Tagelohn, καθημερίσιον, Anwendung finden und auch ihre Verpflichtung auf den Erfolg ihrer Arbeit geht. Unerweislich ist auch die Voraussetzung, daß die Terminologie beim Arbeitsvertrag erst vom Pachtvertrag entlehnt ist.

³³⁷ C. I. A. IV 2 n. 1054 g Z. 30 f. mit Lattermann S. 76. Ganz

fänglicheren Bauten auch mehrere im Verhältnis zur Akkordsumme. In den Werkverträgen selbst waren die zu leistenden Arbeiten genau festzusetzen, soweit dies nicht schon im Bauprogramm geschehen war, auf das sich der Unternehmer zu verpflichten hatte³³⁸. Dafs den Vertragsbestimmungen genau nachgegangen wurde, war schon während des Baus und besonders nach seiner Fertigstellung vor der Abnahme durch die bauleitende Behörde Gegenstand der Kontrolle (δοκιμασία). Festzusetzen war weiter der Zeitpunkt, bis zu dem die Arbeit zu vollenden war; auf seine Überschreitung wurde eine Konventionalstrafe gesetzt, die bei einem von Athen errichteten Gebäude in Delos, das binnen 8 Monaten herzustellen war, 4 Drachmen für jeden Tag beträgt³³⁹. Der Preis wurde entweder für das Ganze der Leistung vereinbart oder für ihre einzelnen Teile nach einem zugrunde gelegten Einheitssatze berechnet, im ersteren Falle waren auch die Termine der Zahlung zu bestimmen, die in dem angeführten Beispiele zur Hälfte nach Stellung der Bürgen, mit dem dritten Viertel nach Fertigstellung der halben Arbeit und mit dem Rest nach Vollendung des Ganzen zu erfolgen hat. Im einzelnen Falle wurde die Entlohnung eines Unternehmers auch in der Weise bewirkt, dafs ihm die Nutzniefsung aus der von ihm hergestellten Sache auf bestimmte Zeit überwiesen wird³⁴⁰. In noch genaueres

fehlt der Bürge auf den Urkunden über den kononischen Mauerbau (Anm. 326).

³³⁸ Näheres für das griechische Recht überhaupt bei Partsch S. 330 ff.

³³⁹ C. I. A. IV 2 n. 1054 g Z. 18 ff., vorher auch über die δοκιμασία, deren Spuren auch II n. 834 i. A. von Köhler erkannt sind. Dafs der Bau, um den es sich in der ersteren Inschrift handelt, die sogenannte Stierhalle ist, das hat Lattermann S. 73 ff. sehr wahrscheinlich gemacht.

³⁴⁰ Wie nach dem leider sehr verstümmelten Volksbeschlufs C. I. A. II n. 203 dem Sokles auf einen Zeitraum von 25 Jahren, aber nur in jährlichem Wechsel mit dem Staate. Nach Köhler handelt es sich um den Fruchtgenufs eines Grundstücks, wozu Z. 21 f. wenig zu passen scheinen. Ich möchte wegen der Erwähnung der δίκαι ἐμπορικαί Z. 34 an irgendeine Herstellung zu Handelszwecken denken. Eine

Detail gehen die Werkverträge ein, die von außerattischen Gemeinde- und Tempelverwaltungen, namentlich aus Delos, Lebadeia, Tegea, Eretria erhalten sind, und denen die Bau-rechnungen besonders von Delphi und Epidauros zur Seite treten. Die weitgehenden Übereinstimmungen, die die drei erstgenannten Kontrakte in ihren Vorschriften aufweisen, lassen wenigstens für das dritte Jahrhundert auf eine weitverbreitete Organisation des Unternehmertums schließen³⁴¹, deren Einwirkung auch Athen sich nicht entziehen konnte. Näher auf sie einzutreten darf aber eine Darstellung verzichten, die es wesentlich mit dem Rechte der Rednerzeit zu tun hat.

Die Festsetzung von Konventionalstrafen in den Verträgen konnte auch dann, wenn der Arbeitgeber der Staat oder eine Behörde war, die Anrufung richterlicher Entscheidung von seiner oder des Arbeitnehmers Seite ebenso wenig entbehrlich machen, wie sie dem letzteren auch in dem Falle zugestanden haben muß, wenn die ihm gegenüber

Parallele bietet der Vertrag zwischen Eretria und Chairephanes über Austrocknung eines Sumpfes *Ἀρχ. ἐφημ.* 1869 S. 317 ff. (*Recueil* I p. 143 ff.). Aber in dem Beschluß des Demos Peiraieus *C. I. A.* II n. 573 (*Syll.* n. 433) wird nicht, wie Dareste p. 109 und ähnlich schon Hermann-Thalheim § 14 (69) S. 117 annahmen, die Reparatur des Theaters verdungen und den Unternehmern an Stelle der Zahlung die Einnahme aus dem Eintrittsgeld gegen eine Pachtsumme überwiesen, sondern den Pächtern nur die Aufschlagung von Holzgerüsten für die Zuschauer auferlegt, deren ordnungsmäßige Herstellung durch gewählte ἐπιτηρηταί kontrolliert werden soll.

³⁴¹ Das hat Fabricius sofort betont in seiner Arbeit *de architectura graeca commentationes epigraphicae* (Berl. 1881) p. 23 ff., die eingehend die Urkunde von Lebadeia *I. G.* VII n. 3053 (*Syll.* n. 540) behandelt. Der Vertrag von Delos *C. I. G.* n. 2266, erklärt von Fabricius *Hermes* XVII (1882) S. 1 ff., der von Tegea Lebas-Foucart *Inscr.* II n. 340 e. Über die Baurechnungen der Tholos von Epidauros Keil *Mitth. d. Inst. in Athen* XX (1895) S. 20 ff., über die Bautätigkeit der ναποιοί in Delphi Bourguet *Administration financière du sanctuaire Pythique* (Paris 1905) p. 95 ff. Sonstige Urkunden, soweit ihre Veröffentlichung dem Jahre 1900 vorausliegt, stellt Francotte zu Beginn seiner zusammenfassenden Darstellung über die öffentlichen Arbeiten zusammen *Industrie dans la Grèce ancienne* II p. 54 ff.

eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt waren³⁴². Gegen vertragswidriges Handeln der Unternehmer öffentlicher Bauten stand den mit deren Leitung beauftragten Kommissionen die Vorstandschaft in dem Gerichtsverfahren (S. 119 f.) zu, das gegebenenfalls zu harter Ahndung³⁴³ führen konnte. Ob aber in diesen Fällen neben den allgemeinen Klagen παραβάσεως συνθηκῶν und βλάβης eine besondere δίκη μισθώσεως angestellt werden konnte, wie mehrfach behauptet worden, ist, wie schon oben (S. 757) erinnert, mangels jeden Belegs mindestens zweifelhaft. Denn keinesfalls darf ein solcher in der angeblichen Existenz einer δίκη ὑπὲρ μισθοῦ unter den Schriften des Protagoras³⁴⁴ erkannt werden, die nur der Anekdote über einen Rechtsstreit verdankt wird, den der Sophist mit seinem Schüler Euathlos über sein Honorar geführt haben soll.

8. Verein und Gesellschaft³⁴⁵.

Vereinigungen von mehreren zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks kennt auch das griechische Recht, ohne zwischen Verein und Gesellschaft zu scheiden und ohne für sie eine andere Bezeichnung auszuprägen, als die Ausdrücke für jede, auch die staatliche Gemeinschaft, κοινόν und κοινωνία. Der staatlichen Gemeinschaft nachgebildet sind nach Aristo-

³⁴² Vgl. C. I. A. II n. 203 Z. 30 f. Über die vermeintliche δίκη ψεύδους s. S. 745 A. 254.

³⁴³ Gesetz vom Jahre 337 (Anm. 328) Z. 32 ff. ἐὰν δέ τινες τὰ ἔργα μὴ ἐξεργάζωνται εἶναι κατ' αὐτῶν τὰς αὐτὰς τιμωρίας καθάπερ περὶ . . . deutet auf schwere Strafen hin, wenn auch die Ergänzung von Foucart περὶ φυλακῆς τῆς χώρας nicht richtig sein kann. Die Einleitung der Klage haben nach Z. 35 f. die technischen Bauleiter zu besorgen.

³⁴⁴ Der Titel bei Diog. L. IX 55, die Anekdote bei Gell. V 10. Dafs sie schon bei Aristoteles stand, ist aus Diog. 54 nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Jedenfalls paßt sie besser auf Korax, von dem sie bei Sext. Emp. *adu. math.* II 96 f. erzählt wird, als auf Protagoras nach dem bekannten Bericht bei Plat. *Prot.* 16 S. 328 B.

³⁴⁵ Caillemier *le contrat de société à Athènes (Étud. s. l. ant. jur. d'Ath.* X, Paris 1872) und vor allem die sich ergänzenden Preisschriften von Ziebarth *das griechische Vereinswesen* (Leipzig 1896) und Poland *Geschichte des griechischen Vereinswesens* (Leipzig 1909).

teles³⁴⁶ alle anderen Vereinigungen, sofern sie für einen Teil der in jener Verbundenen entweder gemeinsamen Nutzen oder gemeinsames Vergnügen zum Zwecke haben. Wenn er der ersteren Kategorie auch Phylen und Demen zuzählt, die doch nur Glieder des Volksganzen darstellen, so schließt er sich an das wichtige solonische Gesetz³⁴⁷ an, durch das das attische Vereinsrecht dahin geregelt wird, daß für alle in ihm begriffenen Vereinigungen die Rechtsgültigkeit der Ordnungen, die sie sich geben, anerkannt ist, soweit sie nicht den staatlichen Gesetzen zuwiderlaufen. An der Spitze dieser Vereinigungen werden auch von Solon Demen und Phratrien genannt; die übrigen, soweit ihre Erwähnung in dem leider nicht heil überlieferten Gesetzestext sichersteht, lassen sich in die beiden von Aristoteles geschiedenen Klassen

³⁴⁶ *Nik. Eth.* VIII 9 (11), 4f. S. 1160 a.

³⁴⁷ In dem überlieferten Text bei Gaius *Digest.* XLVII 22, 4 ἐὼν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργίων ἢ ναῦται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμοτάφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν ὃ τι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα. Über die leichte Änderung ἀπαγορεύῃ und die Einsetzung von τινὲς hinter τούτων oder, wie Wilamowitz *Antigonos v. Kar.* S. 278 vorzog, nach διαθῶνται kann kein Zweifel sein. In den Worten ἱερῶν ὀργίων suchte man meist die Erwähnung der ὀργεῶνες, die man am leichtesten mit Meier *Ind. lect. Hal. hib.* 1848 9 für ὀργίων einsetzen könnte, wenn nicht ναῦται vor εἰς ἐμπορίαν (οἰχόμενοι) anstößig bliebe und darum als Glosse dazu mit Ziehen auszuscheiden wäre. Darum schrieb Mommsen ἱερῶν ὀργίων θύται, Wilamowitz ἢ ὀργεῶνες ἢ γεννήται. Zu verstehen wären dabei in der Zusammenstellung mit δῆμος und φράτερες die Orgeonen, die nach einem keinesfalls nachsolonischen Gesetze in den Phratrien neben den alten Geschlechtern standen. Schwierigkeit aber macht die spätere Nennung der θιασῶται, da nach der aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts stammenden Urkunde der Demotionidai die Phratrien in θίασοι zerfielen, die von den ὀργεῶνες nicht zu scheiden sind, vgl. meinen Aufsatz *Leipz. Stud.* XVI (1894) S. 159 ff., dessen wichtigstes Ergebnis ich durch die neue Phraterenliste trotz A. Körte *Hermes* XXXVII (1902) S. 582 ff. nur bestätigt finden kann. Einen Ausweg bietet die an sich nicht unbedenkliche Umstellung der Worte ἱερῶν ὀργίων ἢ ναῦται hinter θιασῶται (mit Tilgung des ἢ vor ἐπὶ), die de Sanctis *Archiv.* p. 63 vorschlägt. Ganz unannehmbar ist der jüngste Gedanke von Radin *Legislation of the Greeks and Romans on corporations* (Columbia Univ. o. J.) p. 40 ff. ἱεροὶ ὀργεῶνες zu schreiben, womit die μύσται gemeint sein sollen, die schon Caillemer für ἢ ναῦται einsetzen wollte.

einordnen. Dem Zwecke gemeinsamen Nutzens dienen die Vereinigungen zu Handelsgeschäften und zur Kaperei, die Begräbnisvereine und wenigstens zum Teil die Tischgenossenschaften. Wenn die beiden letztgenannten in den Steinschriften, die für unsere Kenntnis des griechischen Genossenschaftswesens die reichlich fließende Quelle bilden, keine Spur hinterlassen haben³⁴⁸, und die Kapereigesellschaften nur im Falle und für die Dauer eines Krieges in Tätigkeit treten konnten, mußten Handels- und überhaupt Erwerbsgesellschaften mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu um so größerer Bedeutung gelangen. Aus dem fünften Jahrhundert kennen wir eine Handelsgilde (ναύκληροι καὶ ἔμποροι), die im Peiraieus ihren Sitz hatte und deren Abgaben (ναυκληρικὰ) eine bedeutsame Einnahmequelle für den Staat ausmachten³⁴⁹, und in den Reden über Handelsklagen begegnen mehrfache Beispiele von Gesellschaftern (κοινωνοί), die nicht bloß zu einzelnen Geschäften sich zusammenfinden, sondern auch in dauernder Verbindung stehen³⁵⁰. Ebenso hören wir von Vereinigungen zu gemeinsamer Erpachtung der staatlichen Bergwerke³⁵¹. Die Pacht der Zölle aber mußte um so mehr Gesellschaften anheimfallen, je mehr Kapital ihre Übernahme erforderte; und wenn auch der Bildung von bleibenden Verbänden die bloß jährige Dauer der Verpachtung im Wege stand, so wissen wir doch aus bekannten Erzählungen (Anm. 300), wie man gegen die Konkurrenz sich zu wehren wußte. Die außer-

³⁴⁸ Wohl aber in der Literatur, *Gr. Alt.* I⁴ S. 380. Da sonst Verbände mit allgemeineren Zielen auch die Fürsorge für das Begräbnis ihrer Mitglieder zu übernehmen pflegten, dachte Ziebarth S. 17 A. 4 an Interpolation von ὑποτάφοι. Eher könnte man auch wegen der ὄσσειτοι an dem Alter des Gesetzes zweifeln. Kein Bedenken dagegen aber begründet die Nennung des ὀῖμος, an der Wilamowitz Anstoß nahm. Denn Demea hat es schon vor der Organisation von Kleisthenes gegeben.

³⁴⁹ *C. I. A.* I n. 35 Z. 3. 68 Z. 4. Schol. Arist. *Vög.* 1541 mit Christ *de publicis pop. Ath. rationibus* (Greifswald 1879) p. 23.

³⁵⁰ [Demosth.] *g. Dionys.* 8 S. 1285, 7 ff.; κοινωνοί ebenda § 1. *g. Phorm.* 8 S. 909, 15. *g. Kallipp* 3 S. 1236, 22.

³⁵¹ *Hyper. f. Eux.* 35 C. 44. Demosth. *g. Pant.* 38 S. 977, 21.

dem noch im solonischen Gesetze genannten *θιασῶται* können nur in dem Sinne gemeint sein, in dem Aristoteles sie seiner zweiten Kategorie zurechnet, weil sie Darbringung von Opfern und Pflege der Geselligkeit zum Zwecke hätten³⁵². Mit den von Aristoteles mit ihnen zusammengestellten *ἐρανισταί* und den namentlich auf attischem Boden nachweisbaren *ὀργεῶνες* bilden sie die hauptsächlichsten Typen privater Vereine, die seit dem vierten Jahrhunderte in immer reicherer Fülle Einfluß im griechischen Leben gewinnen, ohne daß es gelingt, scharfe Scheidelinien zwischen ihnen zu ziehen. Denn auch das Moment der Kultgemeinschaft tritt bei den *Eranoi* nicht so weit zurück, daß es berechtigt wäre, die *Thiasoi* und *Orgeonenverbände* ihnen als Kultgenossenschaften gegenüberzustellen. Eine Sonderstellung nimmt der Verein der dionysischen Künstler (*οἱ περὶ τὸν Διόνυσον τεχνῖται*) auch insofern ein, als er die älteste der attischen Genossenschaften ist, wenn anders mit Recht seine Anfänge in dem von Sophokles den Musen gestifteten Verein von Schauspielern gefunden werden³⁵³. Dagegen gehen die Zeugnisse für *Thiasoi*³⁵⁴ und *Orgeonenverbände* nicht über das vierte Jahrhundert zurück; wenn sie vorzugsweise dem *Peiraieus* gelten, so findet dies darin seine Erklärung, daß, wenn es auch eine irrige Behauptung war, daß wenigstens die ersteren ebenso wie die *Eranoi* auf die Verehrung ausländischer Gottheiten beschränkt gewesen seien³⁵⁵, doch das fremde Element in ihnen beträchtlich überwogen zu haben scheint. Jedenfalls bedurfte auch die Einführung fremder Kulte keiner Ge-

³⁵² § 5 ἔναι δὲ τῶν κοινωνιῶν δι' ἡδονὴν δοκοῦσι γίνεσθαι, θιασῶτων καὶ ἐρανιστῶν. αὗται γὰρ θυσίας ἕνεκα καὶ συνουσίας.

³⁵³ Istros im *βίος* Z. 34 W. ταῖς δὲ Μούσαις (φησὶ) θιάσον ἐκ τῶν πεπαιδευμένων συναγαγεῖν. Die ansprechende Erklärung von Sauppe *de collegio artificum scenicorum Atticorum* (Göttingen 1876) scheint mir auch jetzt trotz Poland S. 131 noch nicht ausgeschlossen.

³⁵⁴ Gegen die Meinung, die Philosophenschulen seien *θιάσαι* gewesen, habe ich mich oben erklärt S. 564 A. 63.

³⁵⁵ Gegen diesen Fundamentalsatz des Buchs von Foucart *les associations religieuses chez les Grecs* (Paris 1873) vgl. schon *Jahresb. f. cl. Alt.* II (1875) S. 1389 f.

nehmung durch das Volk, soweit nichts in ihnen gegen die Gesetze des Staates zu verstoßen schien (S. 364)³⁵⁶. Mit dem gleichen Vorbehalt waren die Vereine berechtigt, ihre Verfassung und Verwaltung durch Satzungen (νόμοι) und Beschlüsse ihrer Versammlungen (ἀγοραί) zu regeln, Zuwiderhandlungen ihrer Beamten und Mitglieder mit Strafe zu belegen, wie Verdienste um die Gemeinschaft durch Ehrungen zu belohnen, denen die weitaus größte Zahl ihrer erhaltenen Beschlüsse gilt³⁵⁷. Unbenommen blieb natürlich die Beschreitung des Rechtswegs, wie für den Verein gegen ein Mitglied so dem Mitglied gegen den Verein. So erfahren wir von einer Klage ψευδομαρτορίων, die die Εἰκαδῆς gegen (frühere) Mitglieder wegen eines Zeugnisses anstellen, das diese in einem früheren Rechtsstreit für die Gegner des Vereins abgelegt haben³⁵⁸. Nichts dagegen giebt die unter Lysias Nachlaß geratene Rede πρὸς τοὺς συνουσιαστὰς aus, da die Gemeinschaft, die der Sprecher seinen bisherigen Genossen zum Schlusse aufkündigt, nur als eine ganz lose sich darstellt, und an die Bestimmung der Rede für eine gerichtliche Verhandlung auf keinen Fall gedacht werden kann. Nicht selten mußte es auch zu Rechtsstreiten zwischen den Vereinen und Drittpersonen kommen, namentlich in Eigentumsfragen, um so mehr, als erstere ihr Vermögen, auf dessen Erwerb sie zur Sicherung ihres Bestands bedacht sein mußten³⁵⁹, vorzugsweise in Grundstücken anzulegen pflegten, wie die nicht geringe Anzahl der für sie bestellten Pfandsäulen beweist. Die Prozesse, bei denen eine der Parteien ein Verein ist, werden von Aristoteles als δίκαι κοινωνικά zusammengefaßt. Sie genießten als ἔμμενοι der

³⁵⁶ Mit dem dort Anm. 29 angeführten Volksbeschlusse ist noch das Orgeonendekret *Jahreshefte d. öst. Inst.* V (1902) S. 127 ff. (Ziehen *Leges Gr. sacrae* II n. 42) zu vergleichen.

³⁵⁷ Nachweise bei Ziebarth S. 145, wo *Annual Brit. sch. of Ath.* XIII (1907) p. 328 f. nachzutragen ist.

³⁵⁸ *C. I. A.* II n. 609, wo τοῖς δικάζομένοις Εἰκαδεῦσι συνδικούσιν ὑπεναντία τοῖς Εἰκαδεῦσιν nur den angegebenen Sinn haben kann, nicht den von Ziebarth S. 182 A. 3 zur Wahl gestellten.

³⁵⁹ Vgl. das über die κοινωνικά S. 575 A. 102 Gesagte.

Wohltat des abgekürzten Verfahrens und gehören darum vor das Forum der εἰσαγωγεῖς (S. 85). Die von Aristoteles neben ihnen genannten ἐραυικάι haben wir, wie bemerkt (S. 734), eben wegen dieser Sonderstellung mindestens vorzugsweise auf Eranosdarlehn zu beziehen³⁶⁰.

Von gesetzlichen Bestimmungen über Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag und auf sie bezüglichen Klagen zu sprechen, macht das Schweigen unserer Quellen unmöglich. Unfraglich war auch nach griechischer Rechtsauffassung der, der einen Auftrag angenommen hatte, zu dessen gewissenhafter Ausführung verpflichtet und haftete dem Auftraggeber für den durch pflichtwidriges Handeln ihm zugefügten Schaden, ebenso wie der Auftraggeber für die in seinem Auftrag vollzogenen Handlungen³⁶¹. Aber wie zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz die Klage βλάβης genügte, so bedurfte es auch für den anderen Fall keiner besonderen Klagen³⁶², deren Existenz

³⁶⁰ Der Annahme von Meier, daß die Mitglieder einer Gesellschaft durch die Klage εἰς διατητῶν αἵρεσιν ihre Auflösung und die Teilung des gemeinsamen Besitzes haben verlangen können, ist durch die jetzt feststehende beschränkte Kompetenz der Klage (S. 576 f.) die Grundlage entzogen. Im Gegenteil dürfen wir es mit Poland S. 275 bezeichnend finden, daß der Fall einer Auflösung in den Satzungen nicht vorgesehen wird. Nicht von gerichtlicher Klage gegen pflichtwidriges Handeln eines Gesellschafters, sondern von einer Beschwerde in der Volksversammlung ist bei Lykurg *g. Leokr.* 19 S. 149 f. die Rede.

³⁶¹ Nach [Demosth.] *g. Timoth.* 44 S. 1197, 18. 59 S. 1201 a. E. führte Timotheos seine Verteidigung gegen Schuldforderungen des Apollodor so, daß er nicht die an Antimachos und Timondas von Pasion geleisteten Zahlungen leugnete, sondern nur daß sie in seinem Auftrage erhoben worden seien.

³⁶² Eine Mandatsklage sah Platner II S. 378 und nach ihm Caillemier *le mandat et la commission* in *Mémoires de l'acad. de Caen* 1876 p. 527 ff. in der Klage, die nach Plut. *Alkib.* 12 Diomedes gegen Alkibiades deshalb anstellte, weil dieser in seinem Auftrage ein Gespann gekauft, aber für sich behalten habe. Aber die Rede des Isokrates über das Viergespann, auf die sich Plutarch bezieht, betrifft vielmehr eine δίκη βλάβης (S. 656); nur der minder glaubwürdige Bericht des Ephoros bei Diod. XIII 74, mit dem Plutarch die Angaben des Isokrates verquickt zu haben scheint, ließe eine Mandatsklage annehmen.

durch die für sie angeführten Fälle nicht bewiesen wird³⁶³. Nicht einmal eine feste Bezeichnung hat der Begriff Mandat ausgeprägt³⁶⁴.

³⁶³ Die von Pollux VIII 143 genannte *δική καθυφέσεως* hält Thalheim *RA.* S. 119 A. 2 für eine *actio mandati* mit Berufung auf [Demosth.] *g. Aph.* III 36 S. 855 i. A. *περὶ μὲν γὰρ ὧν καθυφεῖκας νόμος ἐστὶ διαρρήδην ὅς κελεύει σε ὁμοίως ὀφλισκάνειν ὥσπερ ἂν αὐτὸς ἔχῃς*. Aber die Stelle bezieht sich nach dem Zusammenhang lediglich auf die Aussteuer von Demosthenes Schwester, die Aphobos seinem Mitvormund Demophon preisgab. Und wenn *καθυφεῖναι* sonst der übliche Ausdruck für das Fallenlassen einer öffentlichen Anklage ist, so ist zwischen diesem und dem Vertrauensmißbrauch eines Mandatar keinesfalls eine solche Ähnlichkeit, daß die Übertragung des Ausdrucks auf letzteren irgendwie naheliegend scheinen könnte. Im Falle der Rede gegen Lakritos aber darf aus der von ihm an Androkles gerichteten Aufforderung § 15 S. 927 a. E. (Anm. 120), seinen Brüdern ein Darlehn zu gewähren, unmöglich mit Platner und Caillemer ein Mandat des Lakritos gefolgert werden. Ebenso wenig ist in dem *ὅτῳ ἂν ἐπιτρέψῃ* des Gesetzes über die Engyesis (S. 471 A. 9) von einem Mandat die Rede, vgl. S. 536.

³⁶⁴ Es ist bezeichnend, daß die sonst gebräuchlichen Wörter für auftragen *ἐντέλλειν* und *ἐπιστέλλειν* mit den abgeleiteten Substantiven sich bei den Rednern nur in gefälschten Aktenstücken finden, Demosth. v. *Kranz* 75 S. 250, 14. 74 S. 249, 26.

Sechzehntes Hauptstück.

Privatklagen der Strategen und der Aufseher der Marineanlagen.

Von den auf die Trierarchie bezüglichen Rechtsstreiten sind die Diadikasien der Trierarchen teils gegen den Staat, teils untereinander, die aus ihrer Verpflichtung zur Rückgabe des ihnen vom Staate übergebenen Schiffes und zugehörigen Geräts hervorgehen, von uns den Aufsehern der Marineanlagen zugewiesen und die ersteren bereits im ersten Teile (S. 456 ff.) besprochen worden. Der Diadikasien der Trierarchen untereinander über die Verpflichtung zur Rückerstattung des Schiffgeräts geschieht nur in der pseudodemosthenischen Rede gegen Euergos und Mnesibulos Erwähnung¹. Wie nach dieser Rede neben der genannten Behörde zur Jurisdiktion über diese Diadikasia vorübergehend die außerordentliche Behörde der ἀποστολῆς berufen war, so wird es sich auf dieselbe Klage beziehen, wenn Aristoteles unter den den εἰσαγωγεῖς zugewiesenen Klagen auch τριηραρχικαί nennt (S. 85), während für die Klagen gegen Trierarchen, die mit der Ablieferung von Schiff oder Gerät im Rückstand verblieben waren, noch zu seiner Zeit vielmehr die Werftbehörde zuständig war². Gerade für

¹ § 28 S. 1147, 18 (S. 466 A. 14). Von Theophemos das von ihm geschuldete Schiffsgesamt einzufordern, war der Sprecher der Rede durch die Werftbehörde angewiesen, aber als διαδικασία wird seine Klage wider jenen ausdrücklich bezeichnet § 26 S. 1146 a. E. (S. 114 A. 242).

² C. I. A. II n. 811^c 107 (aus Ol. 113, 4. 325/4). Ein Zweifel an der Richtigkeit der Lesung bei Aristoteles scheint mir unberechtigt.

jene Klagen lag ja tunlichst rasche Erledigung in dringendem Interesse der Wehrfähigkeit des Staates. Zweifelhaft bleibt es, inwieweit der von Aristoteles gebrauchte allgemeine Ausdruck dazu berechtigt, für seine Zeit auch andere Klagen gegen Trierarchen als Monatsklagen und somit unter die Kompetenz der *εἰσαγωγεῖς* fallend zu denken. Bekannt von trierarchischen Klagen ist uns die Klage *ἐπιτριραρχήματος*, durch die der Trierarch, der über das Jahr seiner Verpflichtung hinaus die Trierarchie darum geleistet hatte, weil der zu seinem Nachfolger Bestimmte das Schiff nicht rechtzeitig übernommen hatte, von diesem Ersatz der Kosten seiner Mehrleistung fordern konnte. Einen solchen Rechtsfall betrifft die von Apollodor gegen Polykles Ol. 105, 2. 359 oder kurz danach gehaltene Rede, die unter Demosthenes Namen überliefert ist³; er ist aber keinesfalls als Monatsklage⁴, sondern wohl vor den Strategen behandelt worden.

Nicht vor das Gericht, sondern vor den Rat gehörten die Diadikasien der Trierarchen über die Kränze, die zur Beschleunigung der Flottensendungen durch Volksbeschluss für die ausgesetzt zu werden pflegten, die ihr Schiff zuerst zum Auslaufen bereitgestellt; für eine solche Diadikasia, und zwar in eigener Sache, ist Demosthenes Rede *περὶ τοῦ στεφάνου τῆς τριηραρχίας* im Jahre Ol. 105, 2. 359 geschrieben⁵.

Dafs auch die Klagen *προιζός* nicht lange vor der Abfassung von Aristoteles Buch *ἐμπροχί* geworden sind, haben wir S. 497 gesehen.

³ Vgl. besonders § 1 S. 1206, 10 *νῦν δὲ περὶ τε διαδοχῆς νεώς ἐστὶν ὁ λόγος καὶ ἐπιτριραρχήματος πέντε μηνῶν καὶ ἕξ ἡμερῶν ἀνηλωμένου*. Von den hohen Strafen, die ausserdem das Gesetz dem Trierarchen auferlegte, der nicht rechtzeitig das ihm zugewiesene Schiff übernahm, spricht § 57 S. 1224, 11. Nichts lehrt Harpokr. u. *τριηράρχημα*, Falsches Lex. Seguer. IV S. 193, 30.

⁴ Vgl. § 63 S. 1225, 12 *ἐν ἐκείνῳ τῷ χρόνῳ*, wonach die Zeit der Rede sich bestimmt.

⁵ § 1 S. 1228, 4 *νῦν δὲ τῷ πρώτῳ παρασκευάσαντι τὴν τριήρη τὸν ταμίαν προσέταξεν ὁ δῆμος δοῦναι (τὸν στέφανον), πεποίηκα δὲ τοῦτ' ἐγώ διό φημι δεῖν αὐτὸς στεφανοῦσθαι*. Verschieden von dem streitigen Kranz ist der, den der Redner schon zuvor zur Anerkennung dafür erhalten hat, dafs er seine Triere rechtzeitig an den Hafendamm gelegt hat, *ἐπὶ χώμα περιώρπισε* § 4 S. 1229, 9, vgl. Kirchhoff *über die Rede vom trierarchischen Kranz* S. 74 ff.; dem Rüger *oratio de corona navali num a Demosthene*

Die Rechtsmittel, die gegen Übernahme der Trierarchie, wie der andern außerordentlichen Leiturgie, der προεισφορά und der regelmässigen Leiturgien zur Anwendung gelangen konnten, haben bereits im ersten Hauptstück (S. 588 ff.) ihre Besprechung gefunden. Zu einer Klage konnte die Einrichtung des Steuervorschusses noch gegen die Mitglieder der Symmorien führen, die mit ihrem Steuerbeitrage im Rückstande blieben; er mußte dann von den προεισφέροντες durch eine δίχη προεισφορᾶς, wie wir sie nennen dürfen, eingetrieben werden⁶. Gegen die Höhe der Einschätzung zur εισφορά selbst mußte eine σκῆψις offenstehen; für die gleichfalls die Strategen die Jurisdiktion hatten, während die ἐπιγραφεῖς bzw. διαγραφεῖς ihre Veranlagung zu vertreten hatten (S. 119).

Über die Privatklagen der Apodektai, die sich auf Rechtsstreite zwischen Gefällpächtern und Zollpflichtigen bezogen, soweit der Streitgegenstand einen höheren Wert als zehn Drachmen hatte, und binnen Monatsfrist zu erledigen waren (S. 100), und über die Klagen, die vor das Forum der Astynomoi, Agoranomoi und Sitophylakes gehören, ist zu dem im ersten Buche Gesagten nichts weiter hinzuzufügen.

scripta sit (Dresden 1900) p. 5 f. mit Unrecht widerspricht. Daß die Rede von Demosthenes nicht nur geschrieben, sondern auch gehalten ist, hat Blafs begründet, dessen Urteil in seinem ersten Teile Rüger weiter zu stützen unternimmt. Ein Volksbeschluss aus dem Jahre 113, 4. 325/4 C. I. A. II n. 809^a 190 ff. setzt sogar für die drei zuerst ausgerüsteten Schiffe goldene Kränze in verschiedenem Werte aus, deren Zuerkennung durch das Volk zu erfolgen hat. In einem ganz besonderen Falle, als es sich um Entscheidung über die in der Hermokopidensache ausgesetzten Denunziantenprämien handelte, ordnete ein Volksbeschluss Diadikasia im Gerichtshof an (S. 466 A. 11).

⁶ Demosth. *g. Pant.* 37 S. 877, 19 ἂν προεισφορὰν μὴ κομίζεται. *g. Polykl.* 9 S. 1209, 4 ἔθηκα τὰς προεισφορὰς πρῶτος· καὶ οὐκ εἰσεπραξάμην κτλ.

Siebzehntes Hauptstück.

Nebenklagen.

An Klagen der verschiedensten Art können Nebenklagen anschließen, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Hauptklage vor denselben Gerichtsvorstand wie diese zu bringen sind und darum vor verschiedene Behörden gehören. Für die *δίχη ἐξούλης*, die die Vollstreckung eines richterlichen Urteils zum Zwecke hat, läßt sich das mit Sicherheit vermuten (S. 673). Für die *δίχη ψευδομαρτυρίων*, die gegen den sich richtet, der ein falsches Zeugnis abgelegt hat, und für die *δίχη λιπομαρτυρίου* wider den, der ein von ihm verlangtes Zeugnis verweigert hat, geht dasselbe daraus hervor, daß beide vor der Entscheidung der Hauptklage anzukündigen und diese wenigstens in einzelnen Fällen bis zum Austrag der Nebenklage auszusetzen war. Danach wird man auch für die *δίχη καχοτεχνιῶν*, die gegen den bestimmt ist, der einen andern zur Ablegung eines falschen Zeugnisses angestiftet hat, anzunehmen haben, daß sie immer bei dem Vorstand der Hauptklage anzubringen war. Eine Ausnahme von der Regel, durch die aber diese nur bestätigt wird, wurde für die Klagen wider ein auf dem Areopag abgelegtes falsches Zeugnis gemacht, die vor die Thesmotheten gehören (S. 70 A. 67). Eine Sonderstellung könnte man für die letzteren Klagen auch insofern in Anspruch nehmen, daß sie nicht wie die andern als Privat-, sondern als öffentliche Klagen behandelt wurden¹. Denn wir hören

¹ Andok. v. d. *Myst.* 7 S. 4 = Lysias v. *Arist. Verm.* 4 S. 615 οἱ δὲ αὖ, μαρτυρήσαντες τὰ ψευδῆ καὶ ἀδίκως ἀνθρώπους ἀπολέσαντες, ἐάλωσαν παρ'

von wiederholten Fällen, in denen falsche Zeugen erst nach Hinrichtung ihrer Opfer zur Verantwortung gezogen wurden. Indessen werden diese Erwähnungen unten eine andere Erklärung finden. Dafs aber überhaupt gegen die in öffentlichen Klagen abgelegten Zeugnisse auch die Klage *ψευδομαρτυρίων* eine öffentliche gewesen sei, läfst keine der einschlagenden Stellen erkennen². Inwieweit ein günstiger Erfolg aller genannten Klagen eine Aufhebung des im Hauptprozeß ergangenen Urteils zur Folge haben konnte, ist im dritten Buche zu untersuchen.

Am zugänglichsten unserer Kenntnis ist die *δίτκη ψευδομαρτυρίων*³, weil eine gröfsere Anzahl von erhaltenen Reden sie behandelt. Von Reden des demosthenischen Corpus gehören hierher die zwei Klagreden gegen Stephanos, von denen die zweite ebensowenig wie die weitergenannten von

ὑμῖν (*ψευδομαρτυρίων* setzt nur Andokides hinzu) *ἡνίκα οὐδὲν ἦν ἔτι πλέον τοῖς πεπονθόσιν*. Antiph. v. *Herod. Erm.* 95 S. 759.

² Eine *γραφὴ ψευδ.* in weiterem Umfang neben der *δίτκη* nahm Böckh *Ind. lect. Berol. hib.* 1817 p. 85 = *Kleine Schr.* IV S. 124 an, dem noch Rentzsch (Anm. 5) p. 37 folgt. Dafs alle Klagen *ψευδ. γραφαί* gewesen seien, behauptet Keil *Anon. Argent.* S. 245 A. 1, weil nach Isai. v. *Dikaiog. E.* 19 f. S. 99 in einem Prozeß wegen falschen Zeugnisses 500 Richter geurteilt und dem Beklagten die Strafe der Atimie drohte. Über ersteres s. oben S. 136, über letzteres S. 256 A. 54. Aber der gleiche Prozeß wurde nach § 18 S. 99 durch einen im Gerichtshof vor Auszählung der Richterstimmen abgeschlossenen Vergleich der Parteien beendet, was in einer öffentlichen Klage ganz unmöglich ist. Dazu ist bei [Demosth.] *g. Aph.* III 20 S. 850, 18 ein *Diaitet* tätig, wodurch ebenfalls die *γραφὴ* ausgeschlossen ist. Mit welchem Rechte Dionys *Dein.* 10 S. 653 eine *ἀπολογία διαμαρτυρίας* dieses Redners unter seinen *δημόσιοι* aufführt, ist um so weniger zu beurteilen, da die weitere Bezeichnung verstümmelt ist *πρὸς τὴν Χάρητος* . . .

³ Die Form *ψευδομαρτύριον* war schon aus Kratinos von Pollux VIII 31 bezeugt und durch Plat. *Theait.* 5 S. 148 B belegt und ist jetzt durch den Aristotelespapyrus bestätigt. Die andere Form *ψευδομαρτυρία* ist wenigstens als attisch nicht anzuerkennen und bei Isai. *f. Euphil.* 6 S. 357. Demosth. *g. Spud.* 16 S. 1033, 1 und *g. Eubul.* 53 S. 1315, 10 jetzt mit Recht korrigiert. Das Verbum *ψευδομαρτυρεῖν* für τὰ *ψευδῆ μαρτυρεῖν* kommt bei den Rednern so wenig wie *ψευδόμερτος* vor, wohl aber beides schon bei Kritias nach Poll. VI 152 und *καταψευδομαρτυρεῖσθαι* auch bei den Rednern, vgl. die Nachweise bei Leisi (Anm. 5) S. 136 ff.

Demosthenes selbst herrührt, die Verteidigungsrede für Phanos gegen Aphobos, und die Klagreden gegen Euergos und Mnesibulos und gegen Leochares, die letztere auf eine διαμαρτυρία bezüglich, d. i. die Zeugenaussage über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Klage, über deren Bedeutung im dritten Buche zu sprechen ist. Ebenfalls auf Diamartyrie beziehen sich von Isaïos die Reden über Menekles Erbschaft, d. i. eine Verteidigungsrede ψευδομαρτυρίων für eine Diamartyrie, über Philoktemons Erbschaft, d. i. eine Klagrede gegen die Diamartyrie des Androkles, und über Pyrrhos Erbschaft, d. i. eine Klagrede gegen Nikodemos, der in einer gegen eine Diamartyrie des Xenokles angestregten Klage ψευδομ. für diesen Zeugnis abgelegt hat. Von verlorengegangenen Reden gehörten Prozessen aus Diamartyrie drei Reden des Lysias und vier des Deinarch an⁴, anderen Klagen wegen falschen Zeugnisses Lysias Rede gegen Medon und Deinarchs Rede gegen Theodoros.

Mit einer Klage ψευδομαρτυρίων⁵, die nach Aristoteles zuerst von Charondas in Katana eingerichtet⁶ und in Athen mindestens so alt wie die ältesten Gerichtsreden war, konnte ein, sei es in einem öffentlichen, sei es in einem Privatprozeß abgegebenes Zeugnis von der Gegenpartei sowohl darum verfolgt werden, weil es formell gesetzwidrig⁷, als

⁴ Von Lysias werden zitiert διαμαρτυρία πρὸς τὴν Ἀριστοδήμου γραφήν, ὑπὲρ Εὐκρίτου und πρὸς Κλεάναν, von Deinarch bei Dionys aufgeführt διαμαρτυρία ὡς οὐδ' εἶσιν ἐπιδικαίαι αἱ Ἀριστοφώντος θυγατέρες, περὶ τοῦ Εὐδίκου κλήρου πρὸς Νάρητα, περὶ τῆς Ἀγάθωνος διαμαρτυρίας (auch συνηγορία Ἀγάθωνι zitiert) und die Anm. 1 genannte.

⁵ Rentzsch *de δίκῃ ψευδομαρτυρίων in iure Attico* (Leipzig 1901). Bonner *Evidence in Athenian courts* (Chicago 1905) p. 88 ff. Leisi *der Zeuge im Attischen Recht* (Frauenfeld 1908) S. 120 ff.

⁶ *Polit.* II 9 (12), 8 S. 1274^b 5 Χαρώνδου δ' οὐδέν ἐστιν ἴδιον πλὴν αἱ δίκαι τῶν ψευδομαρτυρίων· πρῶτος γὰρ ἐποίησε τὴν ἐπίσκηψιν.

⁷ Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 10 S. 1232 i. A. ἔστω δὲ καὶ ὑπόδικος τῶν ψευδομαρτυρίων ὁ μαρτυρήσας αὐτοῦ τούτου ὅτι μαρτυρεῖ παρὰ τὸν νόμον, καὶ ὁ προβαλλόμενος κατὰ ταῦτά. Gegen das Gesetz hatte nach Apollodors Behauptung Stephanos dadurch verstossen, daß er nach Hörensagen über ein Testament des Pasion ausgesagt, ἀκοὴν δ' οὐκ ἔωσι (οἱ νόμοι) ζῶντος μαρτυρεῖν § 6 S. 1130, 26. *G. Euerg.* i. A. ἵνα εἴ τις μάρτυρας τὰ ψευδῇ μαρτυροῦντας παρὰ τὸν νόμον

darum — und dies ist der häufigere Fall, der auf alle uns erhaltenen Reden zutrifft — weil es gegen die Wahrheit verstosse. Daß die klagende Partei im Hauptprozeß unterlegen war, war durchaus nicht Voraussetzung für ihre Anstellung; im Gegenteil finden wir sie von dem Sprecher von Isaïos Rede über Pyrrhos Erbschaft gegen Nikodemos gerichtet, wiewohl er gegen die Diamartyrie des Xenokles, für die jener ausgesagt, gesiegt hatte, und in Lysias Rede gegen Theomnestos eine Klage wegen falschen Zeugnisses erwähnt, die dieser gegen Dionysios wegen einer in einem früheren Prozeß gegen ihn gemachten Aussage erhoben hatte, wiewohl er den Prozeß gewonnen hatte⁸. Die Unabhängigkeit der Klage von dem Ausgange der Hauptklage ergibt sich auch daraus, daß sie, wie früher schon nach einer Vorschrift in Platons Gesetzen vermutet und jetzt durch Aristoteles⁹ bezeugt ist, vor Entscheidung der Hauptsache eingeleitet werden mußte, was nur vor Beginn der Abstimmung der Richter auf eine Frage des Herolds geschehen durfte. Die Klage ist also nicht ausschließliche Schädensklage¹⁰, noch weniger aber reine Strafklage, am wenigsten dann, wenn sie gegen eine Diamartyrie gerichtet ist. Sie einleiten heißt ἐπισκῆπτεσθαι τινι (τῶν) ψευδομαρτυρίων, soweit dieser zur Unterscheidung von der Verwendung des

μαρτυρηθείσας ἐξηπάτησε τοὺς δικαστάς, — ὁ ἀδικηθεὶς — ἐπιδείξας τοὺς μάρτυρας τὰ ψευδῆ μεμαρτυρηκότας παρὰ τε τούτων δίκην λάβη καὶ τὸν προβαλόμενον ὑπόδικον ἔχη τῶν κακοτεχνιῶν.

⁸ § 22 ff. S. 366 ff. Ein dritter Beleg liegt bei [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 5 S. 1140, 21 vor: als Beweis für die Richtigkeit der Aussage seiner Zeugen, daß nicht er, sondern Theophemos mit Tathlichkeiten begonnen habe, macht der Sprecher den Umstand geltend, daß Theophemos sie nicht wegen falschen Zeugnisses belangt habe, wiewohl er doch den Prozeß αἰτίας gegen den Sprecher gewonnen hatte.

⁹ 68, 4 C. 35, 10 ἐπειδὴν δὲ διαψηφίσεσθαι μέλλωσιν οἱ δικασταί, ὁ κῆρυξ ἀγορεύει πρῶτον ἂν ἐπισκῆπτωνται οἱ ἀντίδικοι ταῖς μαρτυρίαις· οὐ γὰρ ἔστιν ἐπισκῆπτεσθαι, ὅταν ἄρξωνται διαψηφίσεσθαι. Plat. *Ges.* XI 14 S. 937 B.

¹⁰ Bloße Schädensklage sahen in ihr Heffter S. 309. Platner I S. 398 f. und Hermann *de vestig.* p. 69 f. Wenn Platner darauf Gewicht legt, daß die Kläger gern den Einfluß des Zeugnisses auf das beschwerende Erkenntnis des Gerichtshofs betonen, so geschieht das im Interesse der Strafschätzung.

Verbuns für Blutklagen dienende Zusatz nicht durch den Zusammenhang entbehrlich gemacht wird¹¹. Die Einleitung geschieht durch sofortige Einreichung der Klagschrift an den dem Hauptprozeß vorstehenden Beamten, was durch die übliche Kürze ihrer Abfassung ermöglicht wird. Ein Beispiel einer solchen Klagschrift ist uns in Demosthenes Rede gegen Stephanos erhalten¹². In einem Falle bei Isaios hat die Einreichung der Klage die Folge, daß bis zu ihrem Austrage jede weitere Verhandlung der Hauptklage ausgesetzt werden muß¹³. Aber es handelt sich da um eine Diamartyrie, die, wie im dritten Buche zu zeigen ist, in ihrer Wirkung einer Einrede (παράγραφή) gleichkommt. Daß in der Regel durch Einleitung der Klage die Fortstellung der Hauptklage nicht gestört wird, läßt sich schon aus Aristoteles Worten entnehmen, und anderweit bestätigen, daß auch die Vollstreckbarkeit eines in dieser ergangenen Urteils durch erstere nicht aufgehalten wird¹⁴. Nur dann, wenn das Urteil auf Todesstrafe, Verkauf in die Sklaverei oder völlige Atimie lautet, mußte die Erhebung der Nebenklage Suspensionskraft üben, wie die Bestimmung lehrt, daß wer ξένιος verurteilt ist, bis zur Entscheidung der von ihm angestregten Zeugnisklage im Gefängnis zu verbleiben hat¹⁵.

¹¹ Daß ἐπισκήπτεσθαι nicht bloß das Anmelden, sondern das Einleiten der Klage ist, schloß Leisi S. 126 namentlich daraus, daß nach Platon der Gerichtsvorstand sofort die ἐπίσκηψις von beiden Parteien versiegeln zu lassen und zu den Akten zu nehmen hat. Ebendafür spricht auch das Ehrendekret der Εἰκαδεῖς für Polyxenos C. I. A. II n. 609 und das analoge Verfahren bei der δίκη λιπομαρτυρίου.

¹² I 46 S. 1115.

¹³ Isai v. *Dikaiog. E.* 17 S. 98 ἐπισκηψαμένων δ' ἡμῶν ἡ μὲν λῆξις τοῦ κλήρου διεγράφη, ἡ δὲ τῶν ψευδομαρτυρίων δίκη εἰσφεί.

¹⁴ [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 49 S. 1154, 6 ἐπειδὴ γὰρ ὦφλον αὐτοῖς τὴν δίκην ἐφ' ἣ τοὺς μάρτυρας τούτους διώκω τὰ ψευδῆ μεμαρτυρηκότας, προσελθὼν τῷ Θεοφίμῳ μελλούσης μοι ἤδη ἐξήκειν τῆς ὑπερημερίας ἐδείθην κτλ. Anders bei Isai. a. R. 9 S. 91, wo die Verfolgung der ἐπίσκηψις durch den Tod des Polyaratos verhindert war; τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ ist nicht mit Reiske auf den Tag der Entscheidung des Erbschaftsprozesses zu beziehen, sondern betont, daß Dikaiogenes seine Gegnerinnen an einem und demselben Tage aus ihrem Besitze vertrieb.

¹⁵ Demosth. *g. Timokr.* 131 S. 741, 18.

Eine Schwierigkeit machen nur die Stellen, aus denen man bisher allgemein auf das Bestehen einer *γραφὴ ψευδομαρτυρίων* geschlossen hat (Anm. 2). Doch finden diese eine befriedigende Erklärung auch durch die Annahme, daß die *γραφὴ συκοφαντίας* nicht bloß gegen verleumderische Ankläger, sondern auch gegen lügnerische Zeugen gegolten hat¹⁶. Ob gegen ein vor dem öffentlichen Schiedsrichter abgelegtes Zeugnis sofort eine Klage *ψευδομαρτυρίων* habe eingeleitet werden können, wie dies mit der Klage *λιπομαρτυρίου* der Fall war, darüber geben unsere Quellen keine Auskunft. Es scheint, daß dafür erst die Verhandlung vor dem Gerichtshofe abgewartet werden mußte, an den der Rechtsstreit wohl immer geleitet wurde, wenn seine Entscheidung von der Glaubwürdigkeit der beigebrachten Zeugnisse abhing¹⁷.

Den verurteilten Beklagten traf eine Geldstrafe, deren Höhe durch die Entscheidung der Richter zwischen Schätzung des Klägers und Gegenschätzung des Beklagten festgestellt wurde (S. 253 f.). In der Klagschrift des Apollodor gegen

¹⁶ Vgl. über die *γραφὴ συκοφαντίας* S. 448 f., wo das vorher Gesagte nach dem oben Bemerkten zu berichtigen ist. Leisi S. 128 will damit helfen, daß die *ἐπίσκηψις* vor Eukleides nicht existierte, die *γραφὴ ψευδομαρτυρίων* aber nur vor 403 vorkam. Aber abgesehen davon, daß seine eigenen chronologischen Nachweise dieser Annahme wenig günstig sind, erscheint es undenkbar, daß die *ἐπίσκηψις*, die nach Aristoteles schon Charondas kannte, in Athen den auf Tod und Leben Angeklagten erst durch Eukleides erschlossen worden sei. Daß ihnen die Möglichkeit dazu geboten war, wird auch durch Antiphons Worte nicht ausgeschlossen. Die Meinung von Bonner p. 89 f., auch die Zeugen im Privatprozeß hätten durch einen an ihm Nichtbeteiligten *ψευδομαρτυρίων* beklagt werden können, beruht auf irriger Auffassung des Rechtsfalls, der die Klage gegen Olympiodor veranlaßt hat (S. 658). Gegen die Zeugen des Olympiodor im letzten Erbschaftsprozesse konnte Kallistratos nach § 45 S. 1179, 20 darum die *ἐπίσκηψις* einlegen, weil er selbst auf die halbe Erbschaft des Komon Anspruch erhoben hatte § 29 ff. S. 1175.

¹⁷ Andere Vermutungen bei Rentzsch p. 39 f. und Leisi S. 125. Fernzuhalten ist jedenfalls die von Bonner p. 90 wieder herangezogene Äußerung bei [Demosth.] *g. Phorm.* 18 f. S. 912 a. E., die nach Zusammenhang und Inhalt nur auf das Verfahren vor dem Privatschiedsrichter gehen kann.

Stephanos ging der Antrag auf die Buße von einem Talent, die im Verhältniß zu dem Schaden, der jenem durch die Abweisung seiner Klage gegen Phormion erwachsen war, als recht gering erscheint¹⁸. Wie in allen Privatklagen fiel die Buße dem Kläger zu¹⁹. Wer dreimal wegen falschen Zeugnisses verurteilt war, verfiel außerdem in totale Atimie, weshalb der, den schon eine zweimalige Verurteilung getroffen hatte, von dem Zeugniszwange entbunden war²⁰. Dafs aber den Richtern freigestanden habe, auch bei einer ersten oder zweiten Verurteilung durch Prostatesis auf Atimie zu erkennen, hat sich schon oben (S. 256 A. 54) als Irrtum herausgestellt. Wenn die Klage gegen eine Diarmartyrie gerichtet war, die wie bemerkt der Paragraphe gleichstand, traf den Kläger, falls er nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen für sie gewonnen hatte, die Epobelie, in anderen Fällen nur der Verlust der Prytaneia²¹.

Durch die Verurteilung des falschen Zeugen war nun auch die Möglichkeit geboten, den, der ihn gestellt hatte, mittels einer Klage κακοτεχνιῶν zur Verantwortung zu ziehen²². Wie die Klage ψευδομαρτυρίων, mußte sie gegen-

¹⁸ Vgl. Leisi S. 131 A. 3.

¹⁹ Bonner bezweifelt p. 92, dafs dies bei der δίχη ψευδομαρτυρίων immer der Fall gewesen sei. Aber dafs die Buße verschieden behandelt worden wäre, je nachdem die Klage im einzelnen Falle mehr Schädensklage oder Pönalklage war, würde eine für das attische Recht zu feine Unterscheidung bedeuten.

²⁰ Andok. v. d. Myst. 74 S. 35 a. E. ὅποσοι — τρεῖς ψευδομαρτυρίων ἢ τρεῖς ψευδοκλητείας ὄφλουν — οὗτοι πάντες ἄτιμοι ἦσαν τὰ σώματα, τὰ δὲ χρήματα εἶχον. Hyper. g. Phil. 12 C. 8 τοῖς τῶν ψευδομαρτυρίων δις ἡλωκόσιν δεδῶκατε ὑμεῖς τὸ τρίτον μὴ μαρτυρεῖν μηδ' οἷς ἂν παραγένωνται, ἵνα μηδενὶ τῶν πολιτῶν ἢ τὸ ὑμέτερον πλῆθος αἴτιον τοῦ ἡτιμῶσθαι.

²¹ Das sind die ἐλάττω ἐπιτίμια, die nach [Demosth.] g. Euerg. 2 S. 1139, 12 den Kläger treffen. Über die Epobelie Isokr. g. Kallim. 11 K. 5 und das Nähere dazu im dritten Buche.

²² [Demosth.] g. Euerg. 1 (Anm. 7). g. Timoth. 56 S. 1201, 3 φοβούμενος — μὴ ἐπισκηψάμενος ἐγὼ τῶν ψευδομαρτυρίων καὶ ἐξελέγξας τὰ ψευδῆ μεμαρτυρηκότα τὸν Αἰσχροῖωνα, ἐπὶ τόνδε τῶν κακοτεχνιῶν ἔλθοιμι κατὰ τὸν νόμον. Auf diesen beiden Stellen fußt der Artikel des Harpokration, den auch Lex. Seguer. V S. 268, 24 ausschreibt.

über allen Arten von Zeugnissen statthaft sein, mochten sie nun in Privat- oder in öffentlichen Klagen abgelegt sein. Da die Falschheit oder Gesetzwidrigkeit des Zeugnisses schon in dem Prozesse gegen den Zeugen festgestellt sein mußte, hätte gegen den Produzenten ein abgekürztes Verfahren genügen können, wofür auch eine uns erhaltene Gesetzesbestimmung sich geltend machen liefs²³. Doch läßt die Ausdrucksweise der Redner nicht zweifeln²⁴, daß es einer erneuten Klage bedurfte. Folge einer Verurteilung des Beklagten kann nur Verhängung einer Geldbusse gewesen sein.

Wie die Klage gegen den falschen Zeugen, mußte auch die Klage gegen den, der ein von ihm verlangtes Zeugnis nicht ablegte, die *δίχη λιπομαρτυρίου* sofort bei der Verhandlung der Hauptklage eingeleitet werden und war vor Fortführung der letzteren zunächst zu erledigen, was bei der *δίχη ψευδομαρτυρίων* nur dann der Fall war, wenn sie gegen eine Diarmartyrie gerichtet war (S. 781). Wir ersehen dies aus der einzigen Stelle, die uns über die Klage Aufschluß gibt. Bei einer Schuldklage des Apollodor gegen den Feldherrn Timotheos, die bei dem Diaiteten anhängig ist, kommt es auf das Zeugnis des Antiphanes an, das dieser dem Apollodor wiederholt zugesagt, aber an der *χορία* (S. 229) trotz Vorladung nicht leistet. Darauf leitet Apollodor sofort durch Erlegung der Diaitetengebühr die Klage *λιπομαρτυρίου* gegen

²³ [Demosth.] *g. Steph.* II 10 S. 1132, 4 ἔστω δὲ καὶ ὑπόδικος τῶν ψευδομαρτυρίων ὁ μαρτυρήσας αὐτοῦ τούτου ὅτι μαρτυρεῖ παρὰ τὸν νόμον καὶ ὁ προβαλόμενος κατὰ ταῦτά.

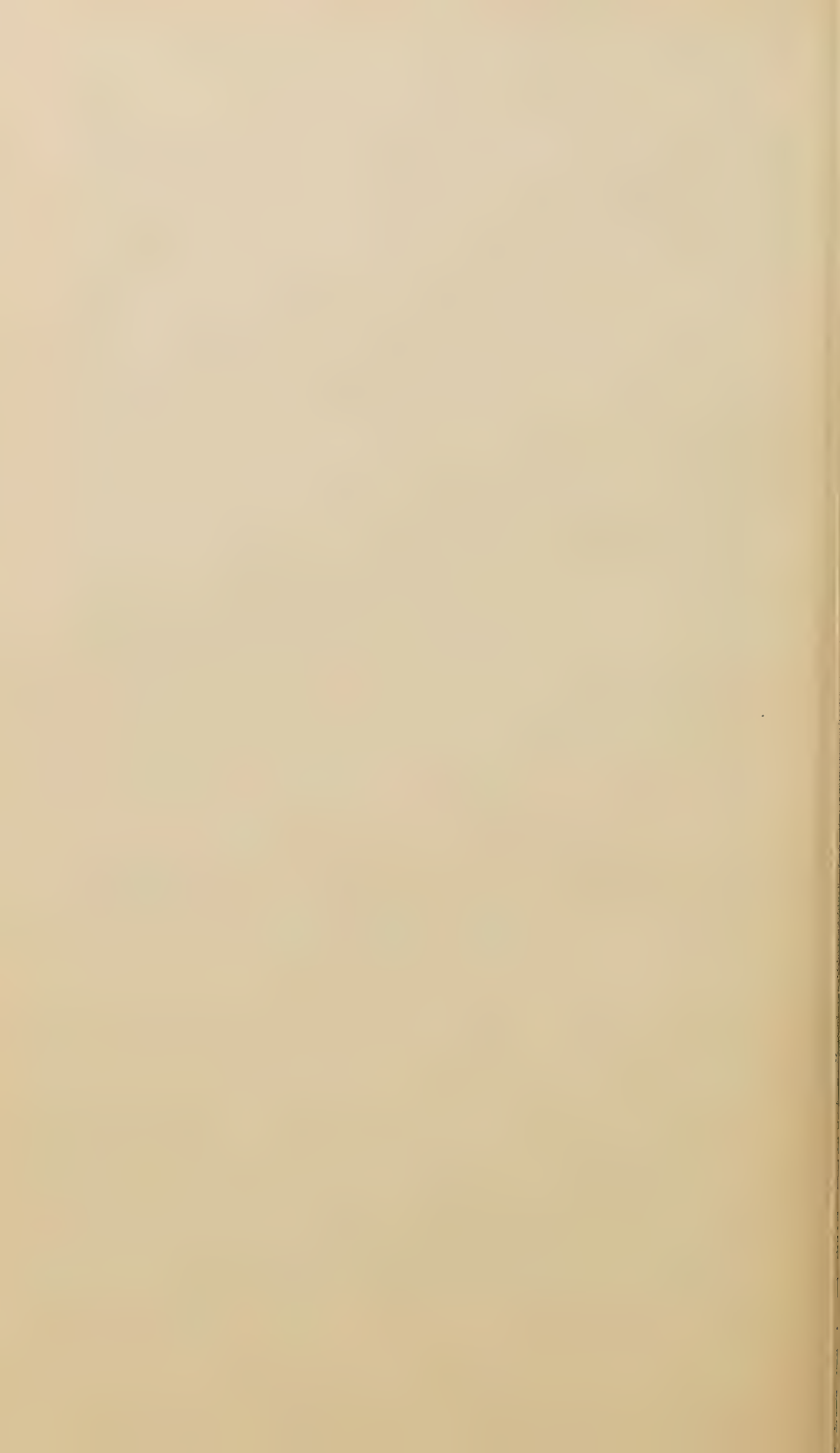
²⁴ Vgl. besonders [Demosth.] *g. Timoth.* a. a. O. Von einer *δίχη* z. reden ausdrücklich nicht nur die Lexikographen, wie Harpokration, den auch Lex. Seguer. V S. 268, 24 ausschreibt, sondern auch Lysias, den Pollux VIII 37 für die Form *κακοτεχνίου* anführt. Eine Klage *κακοτεχνιῶν* kennt auch Platon *Ges.* XI 14 S. 936 D, aber gegen den, der einen fremden Sklaven dazu anstiftet, ihm Schaden zuzufügen, um dadurch seine Auslieferung zu erzwingen. Aber daraus ist ebensowenig mit Heraldus ein Schluß auf das attische Recht zu ziehen, wie aus der allgemeineren Verwendung der Worte *κακοτεχνία* und *κακοτεχνεῖν*. Eher läßt sich mit Böckh a. d. Anm. 2 a. O. p. 4 = 121 annehmen, daß die Klage auch auf den Anwendung fand, der falsche *κλητῆρες* aufgestellt hatte.

Antiphanes ein: der Diaitet aber spricht gegen ihn keine Verurteilung aus, sondern weist, nachdem er bis zum Abend gewartet hat, die Schuldklage des Apollodor ab, worauf dieser eine Klage βλάβης gegen Antiphanes anstrengt²⁵. Warum der Diaitet der Klage gegen Antiphanes keine Folge gab, wird nicht gesagt; vermutlich deshalb, weil Apollodor im Vertrauen auf sein Versprechen die Prosklesis erst am Tage der Entscheidung bewirkt hatte. Wenn aber mit dieser Stelle die seit dem Altertum herrschende Auffassung²⁶ vereinbar ist, daß die Klage λιπομαρτυρίου nur gegen den statthaft war, der sein Zeugnis zugesagt hatte, so wird sie ausgeschlossen durch die Äußerung in einer anderen Rede, der Bruder des Aphobos Aisios sei zu dem Zeugnis wider seinen Bruder, zu dem er von Demosthenes aufgefordert war, dadurch gezwungen gewesen, daß ihm sonst nur die Wahl blieb, einen Meineid zu schwören, wenn er die Exomose leistete, oder sich der sofortigen Verurteilung in einer Klage λιπομαρτυρίου auszusetzen²⁷. Wie durch die letztere Äußerung sich bestätigt, ließ die Klage sich durch ein kurzes Verfahren erledigen, da zu ihrer Begründung in der Regel die Konstatierung der ordnungsmäßigen Ladung zum Zeugen genügen mußte. Im Falle einer Verurteilung des Beklagten wird ihn ebenso wie bei der Kleteusis, von der im letzten Buche zu sprechen ist, eine Geldbusse getroffen haben, die durch das gewöhnliche Schätzungsverfahren zu bestimmen war und nicht wie bei jener dem Staate, sondern dem Kläger zufiel.

²⁵ [Demosth.] *g. Timoth.* 19 S. 1190 i. A. Nur eine δίκη βλάβης kennt in diesem Falle Platon S. 937 A.

²⁶ Z. B. Pollux VIII 36 λιπομαρτυρίου δὲ (δίκη) κατὰ τῶν ἰδόντων μὲν καὶ μαρτυρήσαιν ὁμολογησάντων, ἐν δὲ τῷ καιρῷ τὴν μαρτυρίαν ἐκλιπόντων. Ähnlich Phot. u. λειπομαρτυρίου δίκη, dessen Irrtümer deutlich zeigen, wie sehr die alten Grammatiker ihre Angaben nur der Rede gegen Timotheos entnahmen. Richtiger Lex. Seguer. V S. 276, 31. Die alte Auffassung teilt noch Leisi S. 50 ff., wiewohl er die Beziehung der im folgenden verwerteten Stelle auf die Klage erkannt hat.

²⁷ [Demosth.] *g. Aph.* III 15 S. 849 i. A. Αἰσιος ὃς νῦν μὲν ἔξαργός ἐστι τούτῳ συναγωνιζόμενος, τότε δ' ἐμαρτύρησε τὰύτα — οὗτ' ἐπιτορκεῖν οὗτ' εὐθύς παραχρῆμα δίκην ὀφλισκάνειν βουλόμενος.



Im Erscheinen:

Bibliotheca Scriptorum Classicorum et Graecorum et Latinorum.

Die Literatur von 1878 bis 1896 einschließlich umfassend.

Herausgegeben von

Prof. Dr. Rudolf Klussmann.

Erster Band: **Scriptores Graeci.**

Erster Teil: **Collectiones. Abercius bis Homerus.** 45 Bgn. gr. 8°. M. 18.—.

Zweiter Teil: **Hybrias bis Zosimus.** 28¹/₄ Bogen gr. 8°. M. 12.—.

Da dieses Werk, dessen Herstellungskosten so hoch sind, daß an einen Neudruck desselben nicht gedacht werden kann, möglicherweise in nicht zu ferner Zeit vergriffen sein wird, so empfiehlt sich dessen rechtzeitige Anschaffung.

 Der zweite Band: **Scriptores latini** ist im Drucke weit vorgeschritten

Griechische Geschichte von ihrem Ursprunge bis zum Untergange der Selbständigkeit des griechischen Volkes.

Von

Adolf Holm.

Vollständig in 4 Bänden. 1886—1894. 8°. M. 47.—.

I. Band: Geschichte Griechenlands bis zum Ausgange des 6. Jahrhunderts v. Chr. 1886. XII und 516 Seiten 8°. M. 10.—.

II. Band: Geschichte Griechenlands im 5. Jahrhundert v. Chr. 1889. VIII und 608 S. 8°. M. 12.—.

III. Band: Geschichte Griechenlands im 5. Jahrh. v. Chr. bis zum Tode Alexanders d. Gr. 1891. VIII und 520 Seiten 8°. M. 10.—.

IV. Band: Die griechisch-makedonische Zeit, die Zeit der Könige und der Bünde, vom Tode Alexanders bis zur Einverleibung der letzten makedonischen Monarchie in das römische Reich. 1894. XVI und 782 Seiten 8°. M. 15.—.

Die Holmsche Geschichte ist in einem anderen Geiste geschrieben als die von Grote und die von Niebuhr, gleicht ihnen aber an Großartigkeit der Auffassung. Holms Buch zeichnet sich vornehmlich aus durch die festgehaltene Knappheit und übersichtliche Anordnung des Gegenstandes sowie durch die schlichte und anspruchslose Vortragsweise.

Ein Jahrtausend Lateinischer Hymnen- dichtung.

Eine Blütenlese aus den *Analecta Hymnica* mit literarhistorischen
Erläuterungen

von

Dr. theol. Guido Maria Dreves.

Nach des Verfassers Ableben revidiert von **Clemens Blume.**

Zwei Bände. 64 Bogen gr. 8°. M. 18.—, gebunden in zwei Bänden M. 20.40.

Vom **XXXIX. Jahrgang** (Bände 152—155) des

Jahresberichts

über die

Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft

begründet von **C. Bursian**, herausgegeben von **W. Kroll**

Preis jährlich M. 36.—, Subskriptionspreis M. 32.—

sind bis jetzt 11 Hefte ausgegeben. — Dieselben enthalten u. a.
folgende Berichte:

- Publikationen zu Hesiodos 1899—1908. Von Alois Rzach in Prag.
Literatur zu den attischen Rednern aus den Jahren 1886—1904 (1909).
(Zweiter Teil.) Von Kurt Emminger in München.
Literatur zur griechischen Komödie aus den Jahren 1902—1909. Von
Alfred Körte in Gießen.
Literatur zu Plutarchs Moralia 1905—1910. Von Friedrich Bock in
München.
Arbeiten zu den Briefen des jüngeren Plinius (1902—1909). Von Karl
Burkhard.
Literatur zu Ciceros Reden aus den Jahren 1906—1909. Von J. May.
Literatur zur späteren römischen Lehrdichtung (1902—1910). Von Jo-
hannes Tolckehn.
Literatur zu Tibull und Propertius (1905—1909). Von Richard Bürger.
Lateinische Grammatik. Von Professor Dr. Karl Wagener in Bremen.

Die Geschichte der Ästhetik im Altertum

ihrer begrifflichen Entwicklung nach dargestellt von **Professor Dr.
Julius Walter**. 1893. 57 Bogen gr. 8°. Preis M. 17.—.

Zum erstenmal wird in diesem Werke eine ausführliche Darstellung der Ästhetik
im Altertum, insbesondere im System der griechischen Philosophie, gegeben.

Lateinischer und griechischer Unterricht.

Von **Fr. Aug. Eckstein**. Mit einem Vorwort von **Dr. W. Schrader**,
Geh. Reg.-Rat und Kurator der Universität Halle. Herausgegeben von
Dr. Heinrich Heyden. 1887. 32 $\frac{1}{4}$ Bogen gr. 8°. Preis M. 9.—.

Vergleichende Grammatik der klassischen

Sprachen. Ein kurzes Handbuch für Studierende der klassischen
Philologie von **P. Giles**, M.-A., Fellow und Lec-
turer am Emanuel College und Reader in Comparative Philology an
der Universität Cambridge. Autorisierte deutsche Ausgabe, besorgt von
J. Hertel. 1896. 32 Bogen gr. 8°. Preis M. 9.—.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.